









# Aus dem Leben und Wirken

des

Ostpreussischen  
landwirthschaftlichen Centralvereins.

## Denkschrift

zur Feier

des 50jährigen Bestehens des Centralvereins

am

13. November 1894

von

G. Kreiss,

Königlicher Oekonomie-Rath.

Königsberg in Pr.

Buchdruckerei von R. Leupold.

1894.





*Adressen Professor Dr. G. Kreis, von Prof. Dr. von Sünke - Berlin zur gütigsten Annahme  
meiner dankbarsten Anerkennung  
Aus dem Leben und Wirken*

des

*Prof. Dr.*

Ostpreussischen

landwirthschaftlichen Centralvereins.

---

Denkschrift

zur Feier

des 50jährigen Bestehens des Centralvereins

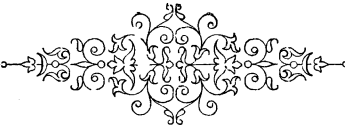
am

13. November 1894

von

G. Kreis,

Königlicher Oekonomie-Rath.



Königsberg in Pr.

Buchdruckerei von R. Leupold.

1894.



## Vorwort.

---

Die nachfolgende Denkschrift über die Gründung, die Entwicklung und das Wirken des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins ist im Auftrage der Kommission für die Vorbereitung der Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Centralvereins abgefaßt worden.

Die Menge des vorliegenden Materials und die verhältnißmäßig kurze Zeit, welche für die Sichtung, Zusammenstellung und Verarbeitung desselben, sowie für die Herstellung der Denkschrift zur Verfügung stand, ermöglichten es, da diese Arbeiten neben der Erledigung der zahlreichen laufenden Geschäfte bewirkt werden mußten, leider nicht, ein zusammenhängendes und vollständiges geschichtliches Bild von dem Leben und der Wirksamkeit des Centralvereins zur Darstellung zu bringen.

Verfasser war aus diesem Grunde genöthigt, sich auf eine kurze Vorgeschichte der Gründung des Centralvereins und auf die Schilderung einer Reihe von einzelnen Vorgängen, sowie auf thatsächliche Angaben zu beschränken, welche geeignet erschienen, interessante und lehrreiche Rückblicke auf die landwirthschaftlichen Zustände und Anschauungen früherer Jahrzehnte zu gewähren.

Anknüpfend an diese Bilder aus früheren Zeiten wird in der Denkschrift sodann auf die wichtigsten Bestrebungen des Centralvereins näher eingegangen und über deren Verlauf — möge derselbe ein günstiger oder ein ungünstiger gewesen sein — bis in die neueste Zeit berichtet. — Um dem Leser ein volles Verständniß für einzelne bedeutendere Vorgänge und für die dieselben begleitenden Umstände zu eröffnen, und ihm das Material für die eigene Urtheilsbildung über Dinge an die Hand zu geben, welche zum Theil auch heute noch nicht ihren Abschluß gefunden haben, erschien es erforderlich,

L 630. 6364  
P 400

463162

Wir werden ein Central-Bureau in Unserer Residenz errichten, welches diese verschiedenen Associationen in Unsern sämtlichen Staaten in eine gewisse Verbindung setzt, Berichte und Anfragen von ihnen fordert und erhält, nicht nur Rathschläge ertheilt, sondern auch durch Beforgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehracen und in gewissen Geschäften erfahrenen Arbeitern die gewünschte Hilfe leistet. Auch wird dieses Central-Bureau gerechte und zweckmäßige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihm durch die Associationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vortragen und empfehlen.

Das Nähere hierüber wird zu seiner Zeit bekannt gemacht werden, und wollen Wir für jetzt nur bemerken, daß die Kosten, welche die Geschäfte dieser Sozietäten erfordern und insbesondere die Salairirung des Sekretärs von Unseren Kassen getragen werden sollen.

Die Organisation der Sozietäten wird ihnen selbst, jedoch nach genommener Rücksprache mit dem Central-Bureau, überlassen und braucht nicht in allen Distrikten gleichförmig zu sein.“

Diese durch das Edikt zur Beförderung der Land-Kultur gegebene Anregung und die in demselben ertheilte Zusage der Errichtung eines Central-Bureaus in Berlin haben etwa ein Menschenalter gebraucht, bevor dieselben sich zu verwirklichen begannen.

Am 23. März 1842 machte der damalige Oberpräsident, Staatsminister von Schoen, dem Verein zur Beförderung der Landwirthschaft zu Königsberg von der Errichtung des Königlichen Landes=Oekonomie=Collegiums in nachstehendem Reskript Mittheilung.

Dasselbe lautet:

„Se. Majestät der König haben mit Rücksicht auf die Verheißung in dem Landes=Cultur=Edikt vom 14. September 1811 Allergnädigst geruhet unter dem Namen

„Landes=Oekonomie=Collegium“

in Berlin die Errichtung einer Behörde zu genehmigen, deren Aufgabe sein soll:

1. die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung untereinander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln;
2. dem vorgeordneten Ministerium theils als technische Deputation, theils als Organ zur Ausführung der ihr zu ertheilenden Aufträge zu dienen.

Als technische Deputation wird die Behörde dem Ministerium in Beziehung auf landwirthschaftliche Angelegenheiten und Interessen überhaupt und auf die landwirthschaftlichen Zustände der Provinzen insonderheit, alle erforderlichen Daten, Notizen, Materialien und sonstige Auskunft zu ertheilen, verlangte Gutachten zu erstatten, und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge zu Maßregeln, die im landwirthschaftlichen Interesse zu nehmen sein möchten, zu machen, auftragsweise aber und nach besonderer Instruktion auszuführen haben, was ihr, sei es wegen Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, oder wegen erforderlicher Untersuchungen und Ermittlungen, oder wegen Vorbereitung, Einleitung und Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten oder auch wegen Ausarbeitung technischer Instruktionen und Belehrungen vom Ministerium übertragen werden wird.

Indem also die Behörde von der einen Seite gleichsam den Mittelpunkt bildet für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in sämmtlichen Provinzen, um die Resultate ihrer Bestrebungen und Thätigkeiten in sich zu versammeln, zu ordnen und für das Ganze fruchtbar zu machen, ihnen durch Rath, Anleitung und belehrende Mittheilungen nützlich zu werden, ihre Verbindung unter einander und die Uebereinstimmung ihrer Wirksamkeit zu vermitteln, sie in ihren billigen Wünschen und Ansprüchen, namentlich bei Unternehmungen gemeinnütziger Art zu unterstützen und höheren Orts zu vertreten und zu dem Ende in fortwährender specieller Kommunikation mit ihnen zu bleiben, so bietet sich dieselbe von der andern Seite dem Ministerium nicht nur als das sicherste Mittel, um jederzeit in möglichst genauer Kenntniß der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände in allen Landestheilen und zugleich in vollständiger Uebersicht aller Fortschritte und Richtungen, welche überhaupt die Landwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange in Theorie und Praxis nimmt, sich zu erhalten, sondern auch als ein sehr zweckmäßiges Organ dar, dessen das Ministerium sich zu seiner näheren Einwirkung auf die Provinzial-Vereine und eben dadurch auf Erweckung, Belebung und Richtung der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit seinen Absichten gemäß bedienen kann.

Mit Rücksicht auf diese ihre doppelte Bestimmung wird das Landes-Ökonomie-Kollegium bestehen aus

1. einem Direktor;
2. einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
  - a) einigen Rätthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören,

- b) einem Mitgliede des statistischen Bureau,
- c) mehreren erfahrenen praktischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin als eigentlichen Technikern und
- d) einem in den Naturwissenschaften und in der Gewerbkunde wohlbewanderten Gelehrten;

3. dem General=Secretair und

4. einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen wohnhaft, nicht nur als beständige Korrespondenten des Kollegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, um an den Geschäften und Berathungen des Kollegiums Theil zu nehmen. Es werden dazu vorzugsweise die jedesmaligen Vorsteher der Central=Vereine in den Provinzen oder Regierungsbezirken ausgewählt, aber auch andere geeignete Personen designirt werden.

Endlich aber sollen, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich ist, auch noch Fachgelehrte oder Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre fachkundigen Urtheile abzugeben.

Zum Direktor haben des Königs Majestät den bisherigen Präsidenten der Pommerischen ökonomischen Gesellschaft, Geheimen Ober=Regierungsrath Dr. v. Beckedorff auf Grünhof zu erneuern geruhet; für das Amt des General=Secretairs aber ist der als landwirthschaftlicher Schriftsteller hinlänglich bekannte Professor Dr. Alexander v. Lengerke in Braunschweig berufen worden. Auch die Berufung der übrigen Mitglieder ist bereits Allerhöchsten Orts genehmigt, und ihre Namen sind auch schon durch die Staatszeitung bekannt gemacht worden. Damit gleich von Anfang an ein günstiges Verhältniß und ein erwünschter Einfluß der neuen Behörde auf die landwirthschaftlichen Vereine der Provinz vorbereitet werden könne, bemerkte ich ergebenst noch Folgendes: das Kollegium ist nur als eine rein technische Behörde zu betrachten, und wird mit eigentlichen administrativen Functionen nicht bekleidet werden. Durch dessen Stellung wird daher das bisherige Verhältniß der landwirthschaftlichen Vereine zu den Provinzial=Behörden, also sowohl zu dem Ober=Präsidium als zu den Regierungen in keiner Weise alterirt, und dasselbe tritt so wenig zu den genannten Behörden, als zu den Provinzial=Museinandersetzungs=Behörden (General=Kommissionen und landwirthschaftlichen Regierungs=Abtheilungen) in irgend eine amtliche Beziehung. Ebenso soll auch

das Verhältniß des Collegiums zu den landwirthschaftlichen Vereinen in der Provinz ein ganz freies bleiben, das sich in allen einzelnen Fällen aus der Wirksamkeit des Collegiums und aus dem Vertrauen der Vereine entwickeln muß. Je lebendiger dies geschieht, je mannigfaltiger und anregender die Beziehungen werden, in welche die Vereine zu dem Collegium treten, desto mehr Gelegenheit wird sich auch den Behörden darbieten, um auch im administrativen Wege auf die Thätigkeit der Vereine und deren Richtung einen immer wirksameren Einfluß zu gewinnen und ihnen zugleich bei ihren gemeinnützigen Absichten und Unternehmungen die gewünschte nöthige Hülfe zu gewähren, oder doch zu erwirken. Auf solche Weise wird die freie technische Einwirkung des Collegiums sich mit der amtlich verwaltenden der Provinzial-Beörden be-  
ggnen und aus der Uebereinstimmung der Zwecke wird sich ohne Zweifel auch eine Uebereinstimmung des Verfahrens, jedenfalls eine gegenseitige Verständigung und Vereinbarung eben dadurch ein glückliches Einvernehmen bilden, welches nur zum Wohle der Provinzen und des Ganzen reichen kann. In welcher Weise sich jedoch dieses im Einzelnen allmählich gestalten könne, wird der Zeit und den Anlässen und Bedürfnissen, die sich ergeben, gänzlich zu überlassen sein. Für jetzt wird weder in dem Geschäftsgange noch in dem Instanzenzuge der Administration irgend eine Veränderung eintreten.

Die eigentliche Wirksamkeit des Collegiums wird bald thuns-  
lichst beginnen. Die Zeit bis dahin wird daher zu benutzen sein, um diejenigen Vorbereitungen zu treffen, durch welche das künftige Verhältniß des Collegiums zu den Vereinen in den Provinzen einzuleiten und zu begründen sein möchte. Es ist nicht zu ver-  
kennen, daß von allen Associationen, die sich auf Beförderung ge-  
werblicher Betriebsamkeit beziehen, keine andere so wohlthätigen  
Einfluß auszuüben im Stande ist, als die landwirthschaftlichen  
Vereine, wenn sie eine zweckmäßige Einrichtung erhalten haben.  
Es geht dies schon aus der Beschaffenheit der ländlichen Verhält-  
nisse überhaupt hervor. Ganz besonders aber möchte es in unserer  
Zeit, in welcher eine so lebendige und vielseitige Regsamkeit in  
allen Zweigen der Landwirthschaft sich offenbaret und zugleich die  
Interessen der Produktion ihr Recht so entschieden geltend machen,  
kein leichteres und sichereres Mittel geben, um der ländlichen  
Industrie allenthalben Impuls, Richtung und Ziel zu ertheilen  
und sie zugleich in den Besitz der nöthigen Hülfsmittel eines sichern  
Fortstrettes zu setzen, als die Bildung solcher Societäten. Es  
erscheint daher wünschenswerth, daß es an solchen Vereinen nirgends

fehle, daß diese vielmehr nach und nach allenthalben sich so bilden mögen, daß überall den Landwirthen die Gelegenheit geboten sei, sich in der Nähe einem derselben anschließen zu können.

Damit die landwirthschaftlichen Vereine auch wirklich den Nutzen stiften, der von ihnen erwartet werden kann, erscheint es erforderlich, daß sie ihre Wirksamkeit nicht allein auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, und nicht nur den Zweck der gemeinschaftlichen oder gegenseitigen Belehrung und Anregung verfolgen, sondern auch ihre Wirksamkeit nach außen ausdehnen und dazu die mannigfaltigen und erprobten Mittel anwenden, die zu diesem Zwecke zu Gebote stehen, z. B. Anlegung von Uebungs- und Versuchswirthschaften, von Ackerwerkzeug-Fabriken und Samen-Handlungen, von Lehr-Anstalten für Wirthschafter und Werkmeister und von Ackerbauschulen, Gründung von Stammheerden, öffentliche Ausstellungen von Thieren, Produkten und Instrumenten, Preisaufgaben, Wettleistungen und Konkurrenzen mit Prämien-Vertheilungen, Verbreitung von Sämereien und Modellen, besonders aber gemeinschaftliche Aktien-Unternehmungen zu gemeinnützigen Zwecken und viele andere Maßregeln ähnlicher Art zur Beförderung von Einsicht, Regsamkeit und Wohlstand. Allerdings ist weder zu erwarten noch zu verlangen, daß jeder einzelne Verein alle genannten Zwecke oder nur die mehrsten von ihnen zugleich verfolgen solle; es wird hinreichen, wenn er nur einige derselben sich zur näheren Aufgabe setzt und dadurch beweiset, daß er seiner Thätigkeit eine gemeinnützige Richtung zu geben und an seinem Theile dazu beizutragen entschlossen sei, daß sich Geschick, Eifer, Umsicht, verständiges Urtheil und der Sinn für Fortschritt und Verbesserung im Allgemeinen und unter allen Klassen der Landwirthe möglichst vermehren und zugleich nach Verhältnissen und Bedürfniß für die nöthige Gelegenheit und die Hülfsmittel der Belehrung und Verbesserung gesorgt sei. Gerade zur Beförderung in Unterstützung dieser nützlichen Zwecke werden dann auch, sobald nur von den Vereinen selbst ernstliche Schritte zu ihrer Verwirklichung gethan werden, vorzugsweise diejenigen Geldmittel verwendet werden können, welches des Königs Majestät „zur Aufmunterung des landwirthschaftlichen Gewerbes nach den Bedürfnissen der verschiedenen Provinzen und nach den Kräften der Staatskassen zu bewilligen“ die Landesväterliche Absicht hegt und auch bereits in dem Landtags-Abschiede für die Stände der Provinz Sachsen auszusprechen, geruhet hat.

Je mehr aber die einzelnen Societäten sich bewegen lassen, ihrer Thätigkeit diese gemeinnützige Richtung zu ertheilen, desto



nöthiger erscheint es auch, daß sie untereinander in eine gewisse Verbindung gesetzt werden, um nicht bloß nach gemeinsamen Grundsätzen, sondern auch auf übereinstimmende, in einander greifende, sich gegenseitig unterstützende und ergänzende Weise verfahren zu können. Offenbar wird dies sich am sichersten dadurch erregen lassen, daß sämtliche Distrikts-Vereine der ganzen Provinz oder doch der einzelnen Regierungsbezirke auf irgend eine Art zu einer Central-Societät vereinigt werden. Unter welchen Formen und Modalitäten dies bewerkstelligt werde, bleibt der Entschließung der Vereine selbst lediglich überlassen, wenn nur der Gesichtspunkt festgehalten wird, daß ein gemeinsamer Mittelpunkt gebildet sei, in welchem die Leistungen Aller zusammenfließen, zu einem Ganzen geordnet und zum Nutzen des Ganzen verwendet werden, der auf alle wieder anregend, vermittelnd und unterstützend zurückwirkt, ihre Interessen und Bedürfnisse den Staatsbehörden gegenüber vertritt und dadurch diesen zugleich als ein geeignetes Organ sich darbietet, um sowohl die wirklichen Zustände genauer kennen zu lernen, als auch nach Umständen auf oder durch denselben wirken zu können.

Der Zeitpunkt zu einer solchen Vereinigung ist um so günstiger, als eben jetzt im Mittelpunkte der Verwaltung eine neue Behörde gebildet ist, welche die Bestimmung hat, in ganz ähnlicher Art das Verbindungsglied für sämtliche Provinzial-Vereine der Monarchie zu werden, wie diese es für die Distrikts- und Partial-Vereine der einzelnen Provinzen resp. Regierungsbezirke sein sollen.

Dabei ist auch nicht zu übersehen, daß der Natur der Sache nach diejenigen materiellen Unterstützungsmittel, welche von Staatswegen gewährt werden sollen, immer nur mit Rücksicht werden bewilligt werden, daß sie möglichst zum Besten der ganzen Provinz, für welche sie bestimmt sind, verwendet und also den einzelnen Vereinen, nur insofern zugetheilt werden, als diese unter einander in einer organischen Verbindung stehen.

Hiernach wird es zur Erreichung des Zweckes, zu welchem das Landes-Ökonomie-Kollegium errichtet ist, wesentlich beitragen, wenn

1. sich in allen Theilen der Provinz landwirthschaftliche Vereine bilden, welche sowohl
  - a) die Förderung der landwirthschaftlichen Interessen im Allgemeinen sich zur Aufgabe nehmen, als auch
  - b) einzelne Zweige der Landwirthschaft, wie Pferde- oder Rindvieh- oder Schafzucht, Obstkultur, Flachsban,

Seidenbau, Gartenbau zum ausschließlichen Ziele ihrer Wirksamkeit wählen.

2. Die Thätigkeit dieser Vereine vorzugsweise auf gemeinnützige Zwecke, namentlich auf Anwendung aller der Hülfsmittel und Ermunterungsmittel sich richtet, durch welche Einfachheit und Geschick verbreitet, Wettteifer angeregt und der Fortschritt erleichtert werden kann;
3. die einzelnen Vereine zu einer übereinstimmenden, ineinandergreifenden Wirksamkeit vermittelt eines äußeren Zusammenhanges unter beliebiger Form, jedoch aus ganz freier eigener Ueberzeugung der Betheiligten sich vereinigen möchten.

Die vorstehende Mittheilung ist ein Extract aus einem an mich gerichteten Reskripte des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 2. d. M. und soll Einem Wohlfl. landwirthschaftlichen Vereine theils von der Errichtung, Einrichtung und der projektirten Wirksamkeit des Landes=Oekonomie=Kollegii Kenntniß geben, theils die Mitwirkung eines Wohlflöbl. landwirthschaftlichen Vereines in Anspruch nehmen, damit womöglich in der vorstehend angedeuteten Weise der Zweck:

die landwirthschaftliche Betriebsamkeit, soweit die Verhältnisse es irgend gestatten, zu entwickeln, erreicht werde.“

Einige Zeit nach Empfang dieses Erlasses, und zwar unterm 7. Juni 1842 richtete der Verein zur Beförderung der Landwirthschaft zu Königsberg an die damals im Regierungsbezirk Königsberg bestehenden landwirthschaftlichen Vereine zu

Bartenstein (zu Händen des Herrn von Tettau auf Tolls),  
Fr. Holland,  
Heiligenbeil (zu Händen des Herrn General=Landschafts=Direktor von Brandt auf Roßfen),  
Kreuzburg (zu Händen des Herrn Landschaftsrath von Deutsch=Graventien), und  
Gilgenburg (zu Händen des Herrn Rittmeister von Jaszi auf Schmückwalde)

ein Schreiben, in welchem die vorgenannten Vereine eingeladen wurden, sich auf der am 18. Juli 1842 in Königsberg stattfindenden Generalversammlung des hiesigen Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft durch Delegirte vertreten zu lassen, um „über die Wirksamkeit des neugebildeten Landes=Oekonomie=Kollegiums, über die von der Staatsbehörde gewünschte Verbindung dieses Kollegiums mit den Provinzialvereinen und über die Zweckmäßigkeit einer Centralisation der verschiedenen landwirthschaftlichen Gesellschaften zu einer Provinzial=Sozietät“ in eine gemeinsame Berathung einzutreten.

Diese Einladung hat nicht gerade viel Entgegenkommen gefunden, denn in der Generalversammlung am 18. Juli 1842 waren nur vom Heiligenbeiler Verein drei Deputirte erschienen, die Herren

1. Siegfried auf Carben,
2. Boehm auf Gabbitten und
3. von Schlemmer auf Reimfallen.

Ferner war noch der Direktor des Pr. Holländer Vereins, Se. Excellenz der Landhofmeister von Preußen, Herr Graf zu Dohna-Schlobitten erschienen; derselbe gab die Erklärung ab, daß der Verein Pr. Holland seit der ihm zugegangenen Aufforderung keine Versammlung gehabt habe und somit nicht in der Lage gewesen sei, Deputirte zu wählen, er sei daher nur erschienen, um die Beschlüsse zu vernehmen und dieselben seinem Verein zur Aeußerung zu übermitteln. Das Ergebniß der, sich vorwiegend auf die Art der Beitragszahlung beschränkenden Debatte, war der Beschluß:

„es möge hier in Königsberg und durch den Königsberger Verein ein Centralverein gegründet werden.“

In der Debatte über diesen Beschluß wurde jedoch die Nothwendigkeit, Aufrechterhaltung der Selbstständigkeit der einzelnen Vereine, besonders betont.

Ueber die damaligen Verhältnisse der landwirthschaftlichen Vereine des Regierungsbezirks Königsberg giebt ein an das Königliche Landes-Oekonomie-Kollegium unterm 23. August 1842 gerichtetes Schreiben des Vorstandes des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft zu Königsberg Auskunft, in welchem es heißt:

„Durch unser königliches Oberpräsidium sind wir aufgefordert worden, dahin zu wirken, daß sämtliche Distrikts-Vereine des hiesigen Regierungsbezirkes zu einem organischen Ganzen sich vereinigen möchten, indessen ist, unserer Bemühungen ungeachtet, dies bis jetzt nur zum kleinsten Theil gelungen. Wir stehen aber mit sämtlichen 5 Vereinen nichts desto weniger im Verkehr, und unser mehr als 300 Mitglieder enthaltender Verein zählt den größeren Theil der Mitglieder jener Vereine ohnehin zu den seinigen. Auch zweifeln wir nicht, daß bei der zu erwartenden steigenden Einwirkung des Staats durch Ein v. Collegium auf die Provinzial-Vereine, die kleineren Distrikts-Vereine sich uns mehr und enger anschließen, als bisher von ihnen beliebt worden.“

Noch ist die Anzahl der kleinen Distrikts-Vereine in Ostpreußen gering zu nennen, und wir haben uns daher erlaubt, dem Herrn Oberpräsidenten anheim zu stellen, ob er geneigt ist, durch die Landräthe auf die Bildung neuer Distrikts-Vereine hinzuwirken.“

In dem Schreiben des Landes=Oekonomie=Kollegiums vom 20. November 1842 wird auf vorstehende Ausführungen folgende Antwort ertheilt:

„Wir wünschen aufrichtig, daß die an die dort bestehenden einzelnen Vereine erlassene direkte Aufforderung den Anschluß derselben an den Centralverein herbeiführen möge und wollen auch die Hoffnung nicht aufgeben, daß eine Vermehrung der Distrikts=Vereine durch zweckmäßige Einwirkung der Behörden werde vermittelt werden können.

Nach anderen Orts gemachten Erfahrungen dürfte freilich die sehr wünschenswerthe Bildung eines landwirthschaftlichen Centralvereins für den ganzen Umfang des Bezirks der Königlichen Regierung zu Königsberg durch direkte Aufforderung der einzelnen Distrikts=Vereine nicht in allen Fällen gezeitigt werden, da solche Aufforderungen oft das entgegengesetzte Interesse an der Erhaltung einer gewissen Selbstständigkeit, welche einzelne Vereine nicht aufgeben mögen, hervorrufen können. Indessen zweifeln wir nicht, daß, wie das Bedürfniß gegenseitiger Belehrung durch den Austausch von Beobachtungen und Erfahrungen das Entstehen der landwirthschaftlichen Vereine veranlaßt hat, so dasselbe Bedürfniß mit dem Fortschritt der Kultur immer fühlbarer werden und fast von selbst eine vermehrte Zahl von Distrikts=Vereinen und deren Verbindung zu Central= Societäten hervorrufen werde. Wir von unserem Theile werden fortwährend bemüht sein, mitzuwirken, daß dieses erwünschte Ziel möglichst allenthalben erreicht werden möge.“

In der Sitzung des „größeren Ausschusses“ des Königsberger Vereins am 10. Dezember 1842 wurde sodann eine Kommission gewählt, welche diese Angelegenheit berathen und für die nächste Generalversammlung zur Beschlußfassung vorbereiten sollte:

Diese Kommission bestand aus den Herren:

Dr. Motherby=Krensborg,  
Landrath von Bardeleben,  
Sachmann=Trutenau,  
Hofapotheker Hagen,  
Major von Hüllessem=Kuggen,  
Busolt=Regitten,  
Landschaftsrath Siegfried=Kirischnehen,  
Amtsrath von Rode=Powarben,  
Regierungsrath Pinder.

In der Generalversammlung des Königsberger landwirthschaftlichen Vereins vom 10. Juli 1843, in welcher der an Stelle des Dr. Motherby, der schwerer Erkrankung halber sein Amt als Vorsitzender niedergelegt hatte,

neu erwählte Direktor des Vereins, Staatsminister von Schoen auf Arnau den Vorsitz führte, wurde im Beisein des als Gast anwesenden Vertreters des Königlich Landes-Oekonomie-Kollegiums, Geheimen Kriegsraths Menzel, über die beabsichtigte Verbindung sämmtlicher landwirthschaftlicher Vereine des Regierungsbezirks berichtet, daß eine Konferenz mit Deputirten mehrerer Vereine stattgefunden habe, und daß in derselben beschlossen worden sei, abgesondert von allen bestehenden Vereinen noch einen besonderen Centralverein zu bilden, dem als Ausschuß und Beauftragten aller Vereine die Centralgeschäfte zu übertragen seien.

Die Generalversammlung beschloß, einem solchen neuzubildenden Centralverein beitreten zu wollen, wenn derselbe durch eine Staatsunterstützung von 1000 Thaler in den Stand gesetzt werden sollte, einen renommirten besoldeten Sekretär anzustellen und noch außerdem namhafte Summen auf Versuche und Prämien verwenden zu können.

Nachdem die oben erwähnte Kommission die Statuten für die neu zu errichtende landwirthschaftliche Centralvereinigung in verschiedenen Sitzungen eingehend durchberathen hatte, wurden dieselben **am 13. November 1844 wie folgt festgestellt, und der Centralverein dadurch begründet.**

### **Statuten für die landwirthschaftliche Centralstelle des Königsberger Regierungsbezirks.**

- § 1. Als Vereinigungspunkt für alle landwirthschaftlichen Vereine des Regierungsbezirks Königsberg wird eine Centralstelle gebildet.
- § 2. Die volle Selbstständigkeit und ungeschmälerete Wirksamkeit der einzelnen Vereine darf durch die Centralstelle nicht beeinträchtigt werden.
- § 3. Die Centralstelle hat die Correspondenz mit den Behörden und auswärtigen Vereinen zu führen und die Leitung sämmtlicher allgemeiner Angelegenheiten.
- § 4. Jeder der Centralstelle sich anschließende Verein verpflichtet sich:
  - a) zur Einsendung eines Jahresberichts und eines Verzeichnisses seiner Mitglieder;
  - b) Erfahrungen, welche er gesammelt hat, der Centralstelle zur weiteren Benutzung und Verbreitung mitzutheilen;
  - c) Versuche auf Erfordern der Centralstelle und nach deren Angaben anzustellen;
  - d) für jedes seiner Mitglieder jährlich einen Thaler an die Kasse der Centralstelle zu zahlen. Doch wird bestimmt, daß für kein Mitglied mehr als einmal dieser Beitrag zu entrichten sein soll, wenn es auch gleichzeitig mehreren Vereinen angehört.
- § 5. Die Centralstelle hat sich zu ihren Mittheilungen, gegen Theilnahme an den Druckkosten, der landwirthschaftlichen Zeitschriften

zu bedienen, die bereits im Vereinsbereiche bestehen, und soll der Sekretär oder Geschäftsführer der Centralstelle verpflichtet sein, an diesen Zeitschriften mitzuarbeiten und auf Erfordern deren Redaktion zu übernehmen.

§ 6. Der Sitz der Centralstelle ist Königsberg.

§ 7. Der Vorstand der Centralstelle wird aus einem Hauptvorsteher, dessen Stellvertreter, einem besoldeten Geschäftsführer und einem Schatzmeister bestehen.

§ 8. Der Centralstelle steht ein Verwaltungsrath zur Seite. Er besteht aus den Direktoren und je zwei Deputirten der verbundenen Vereine und hat zu seiner Aufgabe die Ausgleichung abweichender Ansichten bei den verschiedenen Vereinen, sowie die Erledigung besonders wichtiger Angelegenheiten, namentlich:

a) Die jährliche Revision und Decharge der Rechnungen;

b) Die Aussetzung und Vertheilung von Prämien, die Bildung von Versuchsz- und Muster-Wirthschaften, die Ausbildung der kleineren Landwirthe, die Anstellung von ausgedehnten komparativen Versuchen;

c) Die Wahl des Geschäftsführers und Schatzmeisters. Doch darf ohne besondere Einwilligung der Centralversammlung der besoldete Geschäftsführer nur auf 10, der Schatzmeister auf 3 Jahre gewählt werden;

d) Die Bewilligung von Zahlungen außer dem Etat, die mehr als 150 Thaler auf einmal betragen.

§ 9. Die höchste Instanz für alle Angelegenheiten bleibt eine Centralversammlung sämmtlicher Vereinsmitglieder.

Sie tritt in jedem Jahre wenigstens einmal zusammen.

Sie wählt den Hauptvorsteher und dessen Stellvertreter stets für 3 Jahre. Aber auch sie ist nicht befugt, Ausgaben zu beschließen, welche die Einnahmen oder das Vermögen der Centralstelle überschreiten.

§ 10. Jede Centralversammlung bestimmt den Ort ihrer nächsten Zusammenkunft. Zum ersten Male tritt sie in Königsberg zusammen.

§ 11. Alle Wahlen erfolgen durch Zettel nach absoluter Stimmenmehrheit. Nur Anwesende haben das Recht zu stimmen.

Die vorstehenden Statuten sind von uns genau nach den Beschlüssen entworfen worden, welche die am 22. April 1843 und am 23. September 1844 versammelt gewesenen Deputirten der einzelnen zur Vereinbarung geneigten Vereine gefaßt haben.

Königsberg, 13. November 1844.

v. Schön.

Siegfried.

Sachmann.

Die Konstituierung des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins erfolgte am 18. Juni 1845 zu Königsberg durch Wahl des Königl. Staatsministers von Schoen auf Arnau zum Hauptvorsteher und des Rittergutsbesizers Sachmann auf Trutenau zu dessen Stellvertreter.

Das Wahlprotokoll trägt folgende Unterschriften:

Schön. v. Rode. Busolt. Toussaint. v. Gözen. E. Douglas.  
v. Batocki. N. Douglas. Hoffmann. Regenborn. Tafel. v. Glasow.  
Kauschnig. Kühn. Kobligk. Kramer. Busolt = Trenk. Seemen.  
W. N. Kreyffig. N. Gramagky. Vollmeister. v. Schmeling. Sachmann.

Von den damaligen Trägern dieser bekannten und geachteten Namen ist zur Zeit niemand mehr am Leben.

In der dem Konstituierungsakte an demselben Tage folgenden ersten „Centralversammlung“ des Centralvereins kam auf Anregung des Königl. Landes-Oekonomie-Kollegiums die Angelegenheit wegen Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt für die Provinz Preußen zur Sprache.

Es stand damals hiebei in Frage, ob die allgemeine Stimme unter den hiesigen Landwirthten sich mehr für die Errichtung einer höheren Lehranstalt aussprechen sollte, welche als wissenschaftlicher Centralpunkt des Landbaues überhaupt dastehen, daher in Praxis und Theorie sich auf der Höhe der Zeit erhalten, an den Fortschritten beider mitarbeiten, mit den Früchten echter Wissenschaftlichkeit auch den Sinn dafür verbreiten und zugleich als Wegweiser und Muster eines verständigen Betriebes dienen sollte, oder ob die Gründung zweier Institute, des einen im Osten, des andern im Westen der Provinz, in welchen ein mehr praktischer Unterricht erteilt würde, für mehr den damaligen Bedürfnissen entsprechend erachtet werde.

Nach eingehender Berathung entschied sich die Centralversammlung mit Entschiedenheit dafür, daß nur eine höhere Lehranstalt mit möglichst wissenschaftlicher Grundlage die Bedürfnisse zu erfüllen vermöge, und daß es demnach jedenfalls wünschenswerther wäre, eine solche Anstalt als zwei weniger wissenschaftliche Anstalten entstehen zu sehen.

Die Centralversammlung überließ zwar die Auswahl des Ortes für die zu errichtende höhere Lehranstalt dem Königl. Landes-Oekonomie-Kollegium, sprach seine Ansicht jedoch dahin aus, daß einem wissenschaftlichen Institute die Nähe der Universität dringend nothwendig sei, um die Lehrer in stetem wissenschaftlichen Verkehr zu erhalten und sie vor Einseitigkeit und Mangel an Fortschritten zu bewahren. Aus diesem Grunde glaubte die Central-Versammlung, daß die Domänen Waldau und Brandenburg eine vorzugsweise Berücksichtigung bei der Auswahl des Ortes verdienen würden.

Die erste Verwaltungsraths-Sitzung des Centralvereins fand am 28. Juli 1845 in Königsberg i. Pr. statt. In dieser Sitzung wurde der offizielle Name des Centralvereins wie folgt festgestellt:

**„Ostpreussische landwirthschaftliche Centralstelle zu Königsberg.“**

Von den sonstigen Mittheilungen und Beschlüssen ist hervorzuheben, daß der Centralstelle für ihre Korrespondenz mit den Zweigvereinen Portofreiheit bewilligt worden war. Ferner beschloß der Verwaltungsrath, daß diejenigen Vereine, welche 30 und mehr Mitglieder zählen, durch je 3 Deputirte im Verwaltungsrath vertreten sein sollten, Vereine mit geringerer Mitgliederzahl entsandten auf je 10 Mitglieder einen Deputirten. Der Verwaltungsrath sollte sich vierteljährlich mindestens einmal versammeln.

Zum ersten Generalsekretär wurde Herr Rueder, damals Administrator in Rüdersdorf in der Mark Brandenburg, später Besitzer des Ritterguts Gamsau bei Königsberg und gegenwärtig Ober-Kammerrath in Oldenburg gewählt, welcher seine Stellung am 1. October 1845 antrat. — Zum Schatzmeister der Centralstelle wurde Herr Amtmann Papendieck-Liep gewählt.

In der Sitzung des Verwaltungsraths am 22. November 1845 waren außer den Mitgliedern des Vorstandes der Centralstelle, den Herren: Excellenz von Schoen, Sachmann und Rueder folgende Deputirte der Zweigvereine erschienen:

1. für den Königsberger Verein: die Herren Baron von Hüllessem-Kuggen, Caspar-Laptau, Weiß-Sollnicken,
2. für den Fischhauser Verein zu Dammkrug: die Herren Landschaftsrath Siegfried-Kirschnehen, Regenborn-Gr. Mischen, Kobligt-Plutwinnen,
3. für den Fischhauser Verein zu Medenau: Herr von Usedom-Quanditten,
4. für den Verein Barten: die Herren Siegfried-Standlack, Siegfried-Zäglack und von Grobdeck-Baumgarten,
5. für den Verein Bartenstein: Herr Kammerherr von Kunheim-Zuditten.

Von den landwirthschaftlichen Gesellschaften zu Heiligenbeil und Pr. Holland sowie vom Verein Pr. Eylau waren Deputirte nicht erschienen.

Der ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralstelle hatten sich demnach damals acht Zweigvereine angeschlossen, und in der vorstehend erwähnten Sitzung des Verwaltungsraths am 22. November 1845 waren außer dem Vorstande der Centralstelle 11 Deputirte anwesend.

Es wurde u. A. beschlossen, daß sich die Centralstelle zu ihren Mittheilungen bis auf Weiteres der von W. A. Kreyssig redigirten, in Oktav-



Format erscheinenden Zeitschrift des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft zu Königsberg bedienen sollte.

Außer mit den bereits vorhin erwähnten Schritten zur Errichtung einer höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt beschäftigte sich die Centralstelle zunächst mit der Bekämpfung der 1845 zum ersten Male stark verbreiteten Kartoffelkrankheit, ohne sich jedoch über gemeinsame Maßregeln einigen zu können. — Es wurde vielmehr beschlossen, weitere Beobachtungen anzustellen und über deren Ergebnisse der Centralstelle zu berichten.

Die erste Generalversammlung des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins fand am 26. und 27. Juni 1846 in der Deutschen Ressource zu Königsberg statt. Am 26. Juni tagte die Abtheilung für Ackerbau, am folgenden Tage morgens von 8 Uhr ab die Abtheilung für Viehzucht und darauf die eigentliche Generalversammlung. An beiden Tagen wurde eine Reihe landwirthschaftlicher Fragen nach Einleitung der Debatten durch zum Theil sehr eingehende Referate lebhaft erörtert. Wir ersehen aus dem Protokoll der Ackerbau-Abtheilung, daß u. A. die Frage zur Berathung stand:

„Sind bis jetzt schon wirkliche Resultate von der Salz- und Knochenmehl-Düngung erzielt und welche?“

Der Berichterstatter, Herr Amtmann Papendiek-Liep, theilte mit, daß er auf sandigem Boden zu Roggen 300 Pfd. Kochsalz (Viehsalz) pro Magdeburger Morgen gegeben habe; die Wirkung sei jedoch zu stark gewesen, da der Roggen „fast ganz verschwunden“ wäre. Auch eine Gabe von 450 Pfd. Knochenmehl pro Magdeburger Morgen habe im Vergleich zu Stallmist nur einen „wenig besseren Erfolg“ gegenüber dem mit Stallmist gedüngten Roggen gezeigt.

Oberamtmann Böhm in Balga hat aus Königsberg vom Kaufmann Szitnick eine Mischung von  $\frac{1}{2}$  Knochenmehl und  $\frac{1}{2}$  Ziegelmehl bezogen, à Ctr. 22 Sgr. und hiervon auf ungedüngten Winterroggen 7 Ctr. pro Magdeburger Morgen (mithin 5 Thlr. 4 Sgr.) angewandt, anfangs war durchaus keine Wirkung hiervon zu spüren, doch zur Zeit der Versammlung stand der so gedüngte Roggen ebenso günstig, wie der mit thierischen Excrementen gedüngte.

Auch die Melioration des Torfbodens und der Torfwiesen stand zur Berathung. — Die eingehenden Verhandlungen führten zu dem Ergebniß, daß

„das Brennen der torfigen Wiesen diejenige Nutzungsart ist, die den augenblicklich höchsten Ertrag pro Fläche darbietet, der dann aber ein fast gänzlichcs Aufhören der Erträge, ohne außerordentliche Zuschüsse folgt,“

„das Ueberrieseln in den Lokalitäten, die genügendes Wasser dazu darbieten, die wünschenswertheste Verbesserungsart und in

Bezug darauf, daß hier alle Düngverwendung erspart wird, für die Wirthschaft die wohlfeilste ist,“

„das Ueberfahren mit Erde (Poggeln) endlich, eine in allen Fällen anwendbare und dann auch auf längere Zeit günstig wirkende Verbesserungsart ist,“

Ueber die Zweckmäßigkeit des tiefen und flachen Pflügens einigte sich die Versammlung dahin, daß sich jeder einzelne Wirth diese Frage mit allseitiger Berücksichtigung seiner Bodenverhältnisse, seiner Arbeitskraft und des Düngungszustandes seiner Wirthschaft zu beantworten habe. Regeln aufzustellen, die für alle Lokalitäten und Wirthschaftsverhältnisse ausreichten, sei unmöglich, im Allgemeinen müsse man aussprechen, daß, so wünschenswerth eine tiefe, kräftige Ackerkrume sei, so sehr sei doch zu warnen, in dieser Beziehung nicht zu früh und zu viel zu wollen. Immer aber werde man mit Nutzen, sei es mit dem Reißer oder mit dem Untergrundspluge, in allen Verhältnissen einer künftigen Vertiefung der Ackerkrume durch Lockerung des Untergrundes vorarbeiten.

Ferner beschäftigte sich die Abtheilung für den Ackerbau, auf deren Tagesordnung nicht weniger als 23 Fragen aus dem Gebiete des Acker- und Pflanzenbaues verzeichnet waren, mit Erörterungen über die Brauchbarkeit der Breitsäemaschinen, der Göpel-Dreschmaschinen, über die Bedeutung der Drillkultur, über Heuwerke-Methoden, über die Frage, ob in Ostpreußen ein Ackerinstrument (es ist der Schwingpflug gemeint) im Gebrauch sei, welches die Zocher zu verdrängen drohe, und über andere Fragen aus dem Betriebe der Landwirthschaft, auf welche näher einzugehen hier zu weit führen würde.

Am folgenden Tage begann die Abtheilung für Viehzucht ihre Sitzung bereits morgens 8 Uhr. Auf der Tagesordnung standen 13 Punkte, von welchen wir nur die Brühhäcksel- und die neuerdings wieder in Anregung gebrachte Süßmaisch-Fütterung, die Frage: „Wie hoch verwerthet sich das Futter, wenn dreijährige Remonte-Pferde mit 90 Thaler bezahlt werden?“ (auf welche Frage die Antwort lautete: Ankauf 30 Thaler, Mistlo 30 Thaler, Futtergeld für 36 Monate 30 Thaler, also nicht voll 10 Kupferpfennige pro Tag — 120 Kupferpfennige = 1 Mark —), die Frage nach den Erfahrungen, welche mit der Einführung fremder Rindviehrasen und von Yorkshire-Stuten in Ostpreußen gemacht worden sind, was in Ostpreußen für echte Merinoschafstämme vorhanden wären, und wie der Landwirth edle Wolle erzeugen könne, hier kurz erwähnen wollen.

An die Berathungen der Abtheilung für Viehzucht schlossen sich die Verhandlungen der Generalversammlung selbst unmittelbar an.

Von den auf der Tagesordnung der letzteren stehenden Gegenständen dürften gegenwärtig namentlich folgende auf die damaligen **Arbeiterverhältnisse** bezügliche Fragen ein allgemeineres Interesse für sich in Anspruch nehmen:

„Wieviel bedarf eine ostpreussische Instmannsfamilie zum genügenden Lebensunterhalt?“ und

„Auf welche Weise sind die verheiratheten Arbeiter in den Gutswirthschaften zu stellen, um ihnen durch die Möglichkeit, sich mehr als den nothwendigen Lebensunterhalt zu verdienen, einen Reiz zu erhöhter Thätigkeit, dem Besitzer aber einen größeren Arbeitserfolg zu verschaffen?“

Von dem Amtmann Kornmesser in Albertinenhausen, Kreis Rastenburg, war ein schriftliches Referat über vorstehende Fragen eingereicht worden, dem wir folgendes entnehmen:

„Meines Dafürhaltens muß eine Familie, aus drei arbeitsfähigen Personen bestehend, jährlich nach baarem Gelde gerechnet, mindestens 80 bis 100 Thlr. verdienen, wenn sie kräftig und tüchtig zu jeder in der Wirthschaft vorkommenden Arbeit sein soll. Ich erlaube mir hier die Stellung meiner hiesigen Instleute, welche jede in der Wirthschaft vorkommende Arbeit (excl. Handwerker) ohne Unterschied, entweder im Tagelohn oder Akford verrichten müssen, anzuführen.

Eine solche Instmannsfamilie erhält hier:

1. Deputat: 12 Schfl. Brodkorn, 3 Schfl. Gerste, 2 Schfl. Hafer, 3 Schfl. Erbsen, zu Geld gerechnet durchschnittlich 1 Thlr. pro Scheffel . . .	20 Thlr.	—	Sgr.
2. Drechsellohn, ca. 30 Schfl. durchschnittlich 1 Thlr.	30	=	— =
3. Tagelohn 3 Sgr. für den Mann und 2 Sgr. für die Frau und ebenso für den Scharwerker täglich und Akford-Arbeiten circa . . . . .	35	=	— =
4. eine Kuh frei in Futter und Weide . . . . .	8	=	— =
5. Wohnung nebst 120 D. R. Garten-, Kartoffel- und Leinland . . . . .	10	=	— =
6. 4000 Stück Torf, den der Instmann sich selbst sticht oder streicht und trocknet . . . . .	2	=	— =
7. 2 alte Gänse nebst ihren Jungen u. 2 Schweine weidefrei	2	=	— =

Summa 107 Thlr. — Sgr.

Von vorstehender Einnahme hat die Familie an die Herrschaft zu entrichten:

1. baare Abgaben . . . . .	6 Thlr.	—	Sgr.
2. 20 Stück Garn zu spinnen à 1 Sgr. . . . .	—	=	20 =
3. 2 Weidegänse à 15 Sgr. . . . .	1	=	— =

Summa 7 Thlr 20 Sgr.

Es verbleibt ihr zu ihrem Unterhalt und Staatsabgaben die Summe von . . . . . 99 Thlr. 10 =

bei welcher sich die Leute recht gut stehen und täglich tüchtiger zur Arbeit werden, als sie es bei ihrer früheren Stellung auf Acker waren, wozu jedoch wohl die innewerth in Aufnahme kommenden Akfordarbeiten wesentlich beitragen. Die Instleute sind verpflichtet, jede der nachbenannten Arbeiten für den dabei stehenden Lohn, wenn es verlangt wird, in Akford zu verrichten. Wenngleich es anfänglich schwer hielt, sie zum Akford zu bewegen, so arbeiten sie jetzt nicht lieber als im Akford.

Die Arbeiten werden zu nachstehenden Sätzen verrichtet:

Mäherlohn:

1. Für einen Morgen Winterung zu hauen, aufzuraufen und in Hocken zu setzen . . . . .	3 Sgr. 6 Pf.
2. Für einen Morgen Sommerung zu hauen, rein zu harken und in Mandeln zu setzen . . . . .	3 = 6 =
3. Für einen Morgen Erbsen, Wicken zu hauen . . . . .	2 = 6 =
4. Für einen Morgen Kaps oder Rübsen zu hauen . . . . .	6 = 6 =
5. Für einen Morgen Gras zu hauen . . . . .	2 = 6 =
6. Für einen Morgen Klee zu hauen . . . . .	2 = — =

Grabenarbeit:

1. Für einen neuen 6' breiten, 2 1/2' tiefen, 1' in der Sohle breiten Graben pro Ruthe von 15' . . . . .	— = 9 =
2. Für einen 5' breiten Graben von gleicher Tiefe und Sohlenbreite, wie der erstere pro Ruthe . . . . .	— = 8 =
3. Für einen 4' breiten, 2' tiefen' und 1' in der Sohle breiten Graben pro Ruthe . . . . .	— = 7 =
4. Für einen 3' breiten, eben so tiefen und in der Sohle breiten Graben wie ad 3 pro Ruthe . . . . .	— = 6 =
5. Für jede aufzuräumende Ruthe 3 Pf. weniger wie für die neuen Gräben excl. planiren, wird planirt, so erhalten sie pro Ruthe zu planiren . . . . .	— = 3 =

Drescherlohn:

1. Beim Getreide den 10. Schfl.	
2. Bei Klee pro 1 Schfl. reinen Samen . . . . .	25 = — =
3. Bei Thimoteesamen pro 1 Schfl. reinen Samen . . . . .	12 = 6 =
4. Bei Kaps oder Rübsen pro 1 Schfl. einen Samen . . . . .	2 = — =
Kartoffelausnehmen pro 1 Schfl. . . . .	— = 4 =
Torfstecken pro Mille zu treten und zu streichen, jeder einzelne Ruchen 1' lang, 6" breit, 6" hoch excl. Trocknen . . . . .	— = 8 =
Für das Trocknen, welches alte Leute verrichten, pro Mille . . . . .	— = 2 =

Hierbei kann ich nicht unterlassen zu bemerken, daß ich das Dorfstechen in diesem Frühjahr mit den eigenen Leuten zum ersten Male getrieben habe. In den ersten Tagen bekam der Mann und seine Scharwerker nicht mehr wie 600 Stück fertig, am Beschluß der Arbeit, strichen dieselben jedoch 1250 Stück. Hieraus dürfte einigermaßen zu ersehen sein, wie die Leute durch den Akford schneller in den Arbeiten werden, welches einmal angenommen, auch gewiß auf Tagelohnarbeiten später sich überträgt.

Schafe scheeren pro Kopf . . . . . — Sgr 4 Pf.

Hiebei bemerke ich, daß der schlechten Schererin das schlecht geschorne Schaf nicht angeschrieben wird, jedoch der besten Schererin wieder zugerechnet wird, wodurch sich alle angelegen sein lassen, möglichst die Beste zu sein.

Es dürfte vielleicht noch wünschenswerth erscheinen, das Verhältniß der Arbeitskräfte zur Bodenfläche bei dieser vorstehenden Angabe zu prüfen, weshalb ich es mir erlaube, es hier beizufügen: das Gut enthält 14 kulsische Hufen Acker, von Wiesen jedoch nur Feldwiesen, zur Hälfte strengen Lehm, zur Hälfte sandigen Lehm. Hierauf habe ich 14 Pferde, 12 Ochsen, 10 Arbeiterfamilien, jede aus drei arbeitsfähigen Personen bestehend, incl. Hirt und Hofmann. Diese Leute verrichten sämmtliche Arbeiten, ohne daß ich nöthig hätte, fremde Leute beizunehmen, selbst auch das Saatgetreidedreschen. Der schwierigste Moment ist die Kartoffel- und Rüben-Ernte, da ich einen beträchtlichen Theil (80 Morgen) mit Kartoffeln und Runkelrüben baue, hoffe ihn jedoch später auch leichter zu überwinden."

Ueber die damaligen Arbeiterverhältnisse im Kreise Memel äußerte sich A. König in einem 1846 der Centralstelle erstatteten, in den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft zu Königsberg, Jahrgang 1847, veröffentlichten Bericht wie folgt:

„Unverheirathetes Gefinde wird auf den Gütern gewöhnlich nur bei den Pferden gehalten. Zur Pflug- und übrigen Feldarbeit dienen verheirathete Instleute, Gärtner genannt, welche für die Sommermonate Deputat und Lohn erhalten, einen Knecht gegen Tagelohn stellen müssen und im Winter dreschen. Außer diesen ist meistens noch ein Vorarbeiter (Kämmerer) da, welcher Lohn und Deputat für das ganze Jahr bekommt. Freie Tagelöhner werden fast nur zur Ernte und zu außergewöhnlichen, namentlich Akfordarbeiten, Meliorationen, Gräben ziehen u. dergl. gebraucht.

Der Bauer hält selten andere als unverheirathete Diensthoten. Er giebt denselben die nöthigen Arbeitskleider, entrichtet alle Abgaben, für sie und zahlt an Lohn einem Knechte 4—10 Thlr. und mehr, einer Magd 3—4 Thlr. jährlich. Auf den Gütern erhält ein Knecht bis 18 Thlr. Lohn, eine Magd 10—12 Thlr., wovon sie alle Bedürfnisse und Abgaben selbst bestreiten müssen. Verheirathete Knechte, wo solche vorkommen, erhalten, außer freier Wohnung und Feuerung, dasselbe Lohn und ein

Deputat von 15 oder 16 Schfl. Roggen, 8 Schfl. Gerste, 1 Schfl. Erbsen, 1 Schfl. Hafer und  $\frac{1}{2}$  Morgen Land zu Kartoffeln, frei Futter und Weide für 1 Kuh und 2 Schafe und einen kleinen Gemüsegarten. Dafür muß auch die Frau 30—40 Tage arbeiten und erhält für die mehrgeleistete Arbeit  $2\frac{1}{2}$  oder 3 Sgr. Tagelohn.

Der sogenannte Gärtner erhält für 6 (selten 7) Sommermonate 8—15 Thlr. Lohn, 8—10 Schfl. Roggen, 6—7 Schfl. Gerste, 80—100 □ Rutthen (à 15 Fuß) Kartoffelland, Futter und Weide für eine Kuh und 2 Schafe, meistens etwas Gartenland und  $2\frac{1}{2}$ —3 Sgr. Tagelohn für den zu stellenden Knecht und die Magd oder Frau, welche 30—45 Tage unentgeltlich zur Arbeit kommen muß. Beim Dreschen erhält er den 11. Scheffel, sehr selten den 10. Freie Arbeiter erhalten 5—7 Sgr. der Mann und 4 Sgr. die Frauen und Mädchen an Tagelohn.

Der Arbeiterklasse ist hiernach ein hinreichendes Auskommen gesichert, und ordentliche Familien befinden sich auch in einem angemessenen Wohlstande. Leider gelangen dennoch wenige dahin. Unordnung, Unreinlichkeit, große Gleichgültigkeit gegen die nächste Zukunft hindern meistens ihr Emporkommen. Ebenso sind die unverheiratheten Knechte träge, ohne Liebe zu ihrem Vieh, daher roh in Behandlung desselben, die Mägde unreinlich und ungeschickt in den häuslichen Arbeiten. Es fehlt allem Gesinde die Anhänglichkeit an ihre Herrschaft, sowie eine genügende Ausbildung zu ihren Geschäften, da sie diese auf größeren Gütern, den Verhältnissen gemäß, nicht finden können, und von den Bauern mangelhafte, ja fehlerhafte Anleitung dazu erhalten.“

Zur Berathung der auf Seite 17 abgedruckten, die Arbeiterverhältnisse betreffenden Fragen wurde vom Verwaltungsrath eine Kommission eingesetzt, in deren Namen Herr Heubach-Kapkeim in der dritten Centralversammlung am 22. September 1847 folgenden Bericht erstattete:

„Die Kommission benutzte die von verschiedenen Seiten ihr zugegangenen interessanten Mittheilungen, und es ergab sich aus denselben, daß die Stellung der Instleute eine sehr günstige ist, da der Instmann fast überall ein Einkommen von mehr als 100 Thlr. hat, eine Summe, welche er, wenn er im freien Tagelohn geht, schwerlich im Laufe eines Jahres sich erwirbt. Diese Stellung der Instleute hat sich offenbar im Laufe der letzten 20 Jahre durch die erhöhte Kultur und die vermehrten Getreide-Ernten, also durch Dreschen, sowie durch die unausgesetzte Beschäftigung der Instleute, verbessert. Es ist anzunehmen, daß der Instmann diese Summe zu seinem Bestehen haben müsse, wovon ein Theil bei einer etwa zu verändernden Stellung in Getreide festzustellen ist, etwa

- 30 Scheffel Roggen à 1 Thlr.,
- 3 Scheffel Gerste à 25 Sgr.,
- 3 Scheffel Erbsen à 1 Thlr.

Die Kommission erkannte die von mir daran gerügten Mängel der bisherigen Stellung unserer Instleute, welche im 3. Heft pro 1846 der Königsberger Vereins-Verhandlungen Seite 360 und ff. veröffentlicht sind, an, sowie sie die Vorschläge zu einer verbesserten Stellung billigte. Nur blieben noch die Schwierigkeiten, zu beseitigen, welche wegen des Dreschens eintreten.

Es fragt sich, wie sind die Leute zu stellen?

1. wo eine Dreschmaschine benutzt wird,
2. wo nicht.

Der Fall ad 1 zerfällt in die Fälle

- a) bei der alten Stellung der Instleute, d. h. wo sie geringen Tagelohn erhalten, aber auf den hohen Verdienst beim Dreschen als Entschädigung dafür hingewiesen sind,
- b) bei der neuen Stellung.

ad 1. Die Instleute erhalten hier von derjenigen Quantität Getreide, welche auszudreschen ihre gewöhnliche Dreschzeit hinreichen würde, oder von demjenigen Getreide, welches aus gewissen Scheunenräumen ausgedroschen wird, nach wie vor den 10. Scheffel, sind aber dafür verpflichtet, so viel Zeit, als sie erfahrungsmäßig brauchen, um 10 Scheffel auszudreschen, ohne Bezahlung für den Herrn zu arbeiten, oder um der leichteren Rechnung willen, also:

der Instmann bedarf, je nachdem das Getreide besser oder schlechter lohnt, 5 bis 6 Tage um 10 Scheffel auszudreschen, er verdient, wenn er diese Zeit in Tagelohn als Instmann, nach der alten Stellung z. B. à 3 Sgr., arbeitet, 15—18 Sgr. Diese Summe zahlt er an den Herrn für jeden Scheffel Dreschmaschinengetreide, welchen er erhält. Hierdurch wird die Rechnungsführung wesentlich erleichtert.

Außerdem giebt man das Dreschen mit der Maschine im Verding, indem man je nach der Löhigkeit des Getreides und unter Rücksicht auf die üblichen Tagelöhner jeden Scheffel mit 4 Pf. bis 1 Sgr. für die Handarbeit bezahlt.

Herr Papendieck-Viep hat eine andere Einrichtung getroffen. Die Instleute stellen die erforderlichen Handarbeiter zum Betriebe der Dreschmaschine und erhalten dafür den 20. Scheffel von der ganzen Ernte des Guts, so weit sie mit der Maschine gedroschen, für den Handerdrusch den 10. Scheffel, und soweit sie durch Handdreschen die Arescenz des Jahres nicht bewältigen können. Diese Einrichtung des Herrn Papendieck gewährt noch den Vortheil, daß die Instleute an dem quantitativen, wie qualitativen Gedeihen der ganzen Arescenz des Guts interessirt sind. Ein Umstand, der alle Berücksichtigung verdient.

Der Fall ad b. Die Stellung der Leute, wo keine Verpflichtung zur Hergabe des 10. Scheffels stattfindet, und wo Dreschmaschinen benutzt

werden, ist in der vorangegangenen Auseinandersetzung auch bereits erledigt. Es bietet keine Schwierigkeit, das Dreschen mit der Maschine geschieht beliebig in Tagelohn oder in Verding zu 4 Pf. bis 1 Sgr. pro Scheffel.

Tritt in diesen Wirthschaften die Nothwendigkeit ein, mit der Hand dreschen zu lassen, so kann natürlich nicht der 10. Scheffel gegeben werden, auf den 15. Scheffel dreschen zu lassen, wird man nicht allemal durchführen können. Hier wähle man den Ausweg, das Dreschen gegen einen Geldlohn von  $1\frac{1}{2}$  bis 3 Sgr. pro Scheffel zu verdingen.

Es bleibt nun noch die Lösung der Frage, wie die Arbeiter für das Dreschen abzulohnen sind, in Lokalitäten, wo man eine Erhöhung des Tagelohnes einführen will, jedoch keine Dreschmaschine benutzt.

Ein Herabsetzen des Dreschermaßes vom 10. auf den 15 Scheffel, welches wohl die angemessene Löhnung der Drescherarbeit an und für sich sein dürfte, und wie es in anderen Gegenden Deutschlands üblich ist, würde als zuwiderlaufend den langjährigen Gewohnheiten nicht eingeführt werden können. Man müßte daher wohl noch einen andern Ausweg suchen. Hierzu wird folgender Vorschlag gemacht.

Man gebe den Arbeitern den proponirten höhern Tagelohn im Sommer, lasse ihnen auch ihren gewohnten 10. Scheffel, mehr aber die Bedingung, daß sie als Entgelt für den empfangenen erhöhten Tagelohn die Hälfte der Getreideausfaat unentgeltlich einernten. Bei Wirthschaften, wo Winter- und Sommerausfaat gleich an Fläche ist, dasjenige Winterfeld, wo mehr Sommerfaat, außer jenem noch einen bestimmten Theil der aus Sommerung bestellten Fläche.

Hiermit bahnt man sich zugleich den Weg, künftig auch den übrigen Theil der Getreideernte den Arbeitern in Verding zu geben. Für die Ausführbarkeit dieses Vorschlages spricht der Umstand, daß ähnliche Einrichtungen auch in andern Gegenden bestehen, z. B. im Herzogthum Holstein, wo die Wintergetreideernte als Entgelt für die sonst freie Hergabe der Wohnung seitens der Herren stattfindet.

Motivirt wird die Annahme, daß die Hälfte der Getreideernte unentgeltlich zu beschaffen sei, also: Von 15 Scheffel Erbau erhält der Arbeiter zum 10. Scheffel  $1\frac{1}{2}$  Scheffel, also  $\frac{1}{2}$  Scheffel mehr, als ihm eigentlich für das bloße Dreschen zukommt.

Der Durchschnitt dürfte 15 Scheffel Getreide Erbau von 2 Morgen sein. 2 Morgen Getreide abzuernten kosten aber etwa 1 Thlr.,  $\frac{1}{2}$  Scheffel Getreide ist aber nur 15 Sgr. werth; mithin kann nur die Abentung der Hälfte der zu dreschenden und mit dem 10. Scheffel zu belohnenden Getreideernte hierfür von dem Arbeiter, seitens des Herrn beansprucht werden.

Als ein wesentliches Mittel zur moralischen Hebung des Arbeiterstandes erkennt noch schließlich die Kommission die Errichtung von Sparkassen und als sehr beachtungswürth den Entwurf zu den Statuten derselben



in der Sprengelschen Zeitschrift 19. Band und Heft (Jan. 1846), wo der eigentümliche Vorschlag gemacht wird, daß der Brodherr den gezahlten Lohn und Tagelohn um einen Silbergroschen auf jeden Thaler erhöhe und diesen Silbergroschen in die Sparkasse zu Gunsten jedes einzelnen Arbeiters legt, wofern derselbe eine gleiche Summe dazu legt.

Diese erzwungene beiderseitige Einlage darf nur bei Entlassung, als Nothilfe bei Unglücksfällen, und bei Todesfällen erhoben werden, während der herrschaftliche Urfonds nebst Zinsen verloren geht, wenn die Dienstleute wegen Verbrechen oder Vergehen entlassen werden, oder vor Ablauf von 3 Jahren abziehen.“

Der Gedanke der erzwungenen Einlagen in die Sparkassen ist — wenn auch in ganz anderer Form — bei dem Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz zur Verwirklichung gelangt. —

Zu einer Beschlußfassung der Centralversammlung über die erörterten Fragen führte der vorstehende, mit großem Interesse aufgenommene Bericht des Herrn Heubach-Kaplein nicht.

Die Berathung der Frage:

„Welche Vorbereitungen und Veränderungen hat die ostpreußische Landwirthschaft zu treffen, um die Vortheile der Eisenbahn und die dadurch in Aussicht stehende erleichterte Verbindung auszunutzen?“\*)

wurde, als verfrüht und zu damaliger Zeit, selbst bis zu nur einigem Grade praktischer Bedeutsamkeit, noch garnicht zu lösen, bis auf Weiteres vertagt; dagegen erkannte man schon damals, daß für die Provinz Preußen von einer Eisenbahn nur dann Vortheil zu erwarten sei, „wenn ganz Ost- und Westpreußen mit Chausséen durchkreuzt und mindestens alle größeren Verkehrsstraßen chauffirt sind.“ „Ohne die Chausséen wäre die Eisenbahn nur ein dürre Stamm, der einsam in die Luft hinausragt und weder Leben hat, noch Leben geben kann.“

Eine weitere Frage lautete:

„Wäre es nicht an der Zeit, daß der Staat das Geeignete zur Hebung der Rindviehzucht thäte, und zwar auf Kosten der Landgütliche, da auch dem kleinern Besitzer jetzt mehr denn früher, durch die von Privatleuten gehaltenen Beschäler, seine Pferde- und Rindviehzucht zu verbessern, die Mittel gegeben sind?“

Die Versammlung folgte bei Berathung dieser Frage den Ausführungen des Generals Graf von Lehndorff-Steinort, der den Futterbau als den einzig richtigen Weg zur Hebung der Rindviehzucht bezeichnete,

---

\*) Es handelte sich um den Erbau der königl. Ostbahn, der ersten Eisenbahn, welche die Provinz Ostpreußen mit Berlin verband.

weil die Kuh durch den Hals milche, und verneinte die gestellte Frage, — ließ also den doch gleichfalls wichtigen Umstand, daß die Kühe das ihnen gereichte Futter je nach Rasse, Körperbau, Vererbung verschieden hoch verwerthen, völlig unbeachtet.

Als Ergebniß einer langen Berathung der Frage:

„Wie können wir die seit längerer Zeit vermißten fremden Pferdekäufer wieder für uns gewinnen?“

beauftragte die Generalversammlung die Centralstelle, bei dem Kriegsministerium den Antrag auf allmähliges Uebergehen zum Ankauf vierjähriger Pferde zu Remontepferden zu stellen.

Von den weiteren Verhandlungsgegenständen der ersten Generalversammlung des Centralvereins heben wir nur noch hervor, daß der Hauptvorsteher, Staatsminister von Schoen, bezüglich der Einrichtung von Wollmärkten in der Provinz Preußen der Versammlung mittheilte, daß er sich als Oberpräsident vergeblich mehrmals bemüht habe, einen Wollmarkt in Preußen, und namentlich in Danzig, herzustellen; es habe diesem Unternehmen stets bei der Ausführung die nachhaltige Unterstützung Seitens der Produzenten gefehlt. Die Kapitalien zu Vorschüssen seien beschafft, die Räume zur Lagerung der Wolle ermittelt, der Tag angelegt gewesen, aber so wenig Verkäufer erschienen, daß die Sache daran gescheitert.

Herr von Simpson-Georgenburg ergänzte die Ausführungen des Herrn von Schoen noch durch die nachstehenden, auch heute noch sehr beachtenswerthen Mittheilungen, welche ein deutliches Schlaglicht auf die Ursachen des Scheiterns oder des Nichtaufblühens so mancher gemeinnütziger Unternehmungen werfen. Derselbe sagte:

„Ich war vor mehreren Jahren Mitglied einer Kommission zur Einrichtung eines Wollmarkts in Königsberg; es gelang der Kommission wirklich, bedeutende Zeichnungen von Wollen, die verkäuflich zum Markt geliefert werden sollten, zu sammeln, die Königsberger Kaufmannschaft wollte mit den nöthigen Geldmitteln entgegenkommen, — es wurde also von uns an die bedeutendsten uns bekannten, nicht nur deutschen, sondern auch französischen und englischen Käufer, die in diesem Artikel Geschäfte machen, geschrieben, und von manchen das Versprechen erlangt, unsern neuen Wollmarkt zu besuchen. Die Zeit des Wollmarktes näherte sich, da erfuhr die Kommission allmählig, daß die meisten Herren Zeichner bereits an ihre alten umherreisenden Käufer verkauft, mithin mußte eiligst an jene Häuser die Bitte gesandt werden, sich doch nicht durch vergebliche Reisen in Kosten zu setzen, und der Markt unterblieb.“

Aus dem I. Jahresbericht der Ostpreussischen Landwirtschaftlichen Centralstelle vom 24. September 1846 ersehen wir, daß der

Centralstelle in diesem Jahre 500 Thaler zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung standen.

Diese Summe wurde unter die beteiligten neun Zweigvereine gleichmäßig vertheilt unter der Bedingung, daß aus den Mitteln der betreffenden Zweigvereine gleich hohe Summen für dieselben Zwecke aufgewendet werden sollten, so daß jeder Zweigverein im Ganzen über 111 Thaler 3 Sgr. 9 Pf. verfügte, und zwar zu folgenden Zwecken:

1. Anschaffung besserer Ackerwerkzeuge und Maschinen.
2. Anlage von Unterdrains.
3. Beschaffung neuer Sämereien, besonders Grassämereien.
4. Anstellung chemischer Analysen.
5. Versuche
  - a) mit Gründüngung,
  - b) mit Knochenmehldüngung.

In Bezug auf die Errichtung einer höheren Lehranstalt in Waldau wurden, nach Besichtigung dieser Domäne durch zwei Vertreter des Landesökonomie-Kollegiums die Verhandlungen fortgeführt und die Erweiterung der Erziehungsanstalt des Stiftguts Spitzings durch Errichtung einer Ackerbauerschule weiter vorbereitet.

Im Jahre 1847 unterwarf der Präsident des Landesökonomie-Kollegiums die Domäne Waldau einer eingehenden Besichtigung und veranlaßte den Bauinspektor Becker Pläne und Kostenanschläge zum Ausbau der damaligen Schloß- und Amtsgebäude zur Akademie zu entwerfen.

Man gab sich damals der Hoffnung hin, daß Waldau mit Ablauf der Pachtzeit im Frühjahr 1849 zur Einrichtung einer akademischen Wirthschaft übergeben werden würde. Diese Hoffnung ging bekanntlich erst im Oktober 1858 in Erfüllung.

Im Januar 1849 gehörten dem Centralverein 12 Zweigvereine mit zusammen 690 Mitgliedern an.

In der zweiten Generalversammlung des Centralvereins am 13. Feb. 1847 wurden zu Vorsitzenden der I. Abtheilung für Ackerbau

Herr von Below-Hohendorf, Kreis Pr. Holland,  
und der II. Abtheilung für Viehzucht

Herr von Kall-Tengen, Kreis Heiligenbeil,  
erwählt.

Seit dem Jahre 1845 beschäftigte — wie bereits bemerkt — die Bekämpfung der Kartoffelkrankheit, welche in diesem Jahre zum ersten Male in großem Umfange aufgetreten war, in hervorragendem Maße alle landwirthschaftlichen Kreise in Ostpreußen.

Ueber diesen Gegenstand hielt Professor Meyer in Königsberg in der Abtheilung für Ackerbau des Centralvereins am 21. September 1847 einen Vortrag, der zur Beurtheilung des damaligen Standes der wissen-

schaftlichen Forschung auf diesem Gebiete bezeichnend ist. Professor Meyer bezeichnete die Krankheit als eine Epidemie, deren Verbreitung jedoch nicht durch ein Contagium oder durch einen Aufsteckungsstoff bewirkt werde. Die Hauptursache ihrer Verbreitung müsse eine andere sein, „die wir nicht kennen, und die der Arzt eine Miasma nennt, wie der Mathematiker eine ihm unbekannte Größe durch  $x$  bezeichnet“.

Redner schloß mit den Worten:

„Darf ich schließlich das Gesagte kurz zusammenfassen, so ist voran zu stellen, daß wir bis jetzt weder die Natur der Krankheit, von der es sich handelt, noch ein sicheres Mittel sie zu heilen kennen. Als prophylaktisch-symptomatische Mittel ist alles beachtungswerth, was der Fäulniß entgegenwirkt; was davon etwa den Vorzug verdient, ob z. B. Kohlenstaub, Kalk, Eisenoxydhydrat u. s. w., muß durch die Erfahrung erprobt werden. Da aber im Ganzen kräftige Pflanzen jeder schädlichen äußern Einwirkung am kräftigsten widerstehen, so ist die größte Sorgfalt auf eine naturgemäße Behandlung der Pflanzen zu verwenden. Im Uebrigen tröste uns die Erfahrung, daß noch keine Epidemie stationär geworden, daß auch diese vorübergehn, und reicher Erntesegeu den Mißernten folgen wird.“

Die von Oberamtmann Albert aus Koblau in Anhalt empfohlene Zucht von Kartoffeln aus Samenkörnern erwies sich nach den in Ostpreußen an verschiedenen Orten angestellten Versuchen als in keiner Weise geeignet, die nach dieser Methode angebauten Kartoffeln vor der Krankheit zu schützen.

In der dritten Generalversammlung am 22. September 1847 legte Herr Staatsminister a. D. von Schoen nach Ablauf der ersten Wahlperiode mit Rücksicht auf sein hohes Alter sein Amt als Hauptvorsteher nieder; an seiner Stelle wurde Herr von Below-Hohendorf im Kreise Hr. Holland zum Hauptvorsteher, und an Stelle des Herrn Sachmann-Trutenau Herr von Tettau-Tolks zum Stellvertreter des Hauptvorstehers erwählt, während zum Schatzmeister Herr Amtmann Papendieck-Liep wiedergewählt wurde.

Diese Generalversammlung berieth unter anderen Gegenständen auch über Flachsbau und Flachsbereitung und stimmte der Ansicht des Grafen von Burghaus (Schlesien), daß der Flachsbau von größeren Gutsbesitzern nur dann mit Nutzen betrieben werden könne, wenn dieselben vom Rosten an aller Arbeiten überhoben würden, als einem Satze „von unumstößlicher Wahrheit für unser menschenarmes Preußen“ zu.

Auch die Behauptung des Kommissionsraths Junkermann zu Bielefeld, daß eisenhaltiges Wasser — wie es in Ostpreußen fast überall vorkommt — zum Rosten des Flachses ungeeignet und hiezu vielmehr nur weiches Wasser tauglich sei, habe hier — wie ausgeführt wurde — ihre Bestätigung gefunden, ebenso wie die Wahrnehmung, daß die Seewinde auf den

Bodenlagen, welche denselben ausgesetzt sind, auf die Flachspflanze „erstarkend“ und insofern ungünstig einwirken.

In Folge der Mißernte des Jahres 1847 an Getreide und namentlich an Kartoffeln nahm die Bettelerei auf dem platten Lande in so hohem Grade überhand, daß die Generalversammlung die Centralstelle beauftragte, an die Königliche Regierung eine dringende Vorstellung wegen des überhandnehmenden Bettelns und die Bitte um strenge Handhabung der betreffenden Gesetze zu richten.

Durch Uebereinkommen der Centralstelle mit dem Verein zur Beförderung der Landwirthschaft zu Königsberg wurden die von dem letzteren Verein seit 1838 herausgegebenen „Verhandlungen“ mit der im Jahre 1848 ins Leben getretenen „Monatschrift“ der Centralstelle vom 1. Januar 1849 ab verschmolzen, ohne daß an Format und Umfang der bisherigen Publikationen etwas geändert wurde.

**Die politischen Ereignisse des Jahres 1848** gingen an der Ostpreussischen Landwirthschaft und an dem Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralverein selbstverständlich nicht ohne Einfluß vorüber. Dieser Einfluß fand in einer Ansprache, die der Hauptvorsteher von Below-Hohendorf in der vierten Centralversammlung am 6. October 1848 hielt einen klaren und bestimmten Ausdruck, so daß diese Rede auch heute noch unter inzwischen vielfach veränderten Umständen, von Interesse und in mehr als einer Beziehung von Bedeutung ist, weshalb dieselbe an dieser Stelle einen Platz finden möge.

Die Rede lautet:

„Meine hochzuverehrenden Herren! Die vierte Centralversammlung des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins findet zu einer Zeit statt, wo die politischen Zustände allerseits so in Frage gestellt sind, daß der Grund und Boden unter unsern Füßen zu wanken scheint; es ist daher natürlich, daß auch die landwirthschaftliche Vereinsthätigkeit hiedurch in Anspruch genommen wird. Wenn es auch unsere Aufgabe ist, nur innerhalb unserer Statuten zu wirken, so ist es doch für uns unmöglich, uns der großen Bewegungen gänzlich zu entschlagen; es wird daher die Sache der Centralversammlung sein, da sie allein der Centralstelle Vollmacht zum Handeln geben kann, sich darüber zu entscheiden, welchen Weg wir in den politischen Fragen, die die Landwirthschaft unabweislich berühren, einzuhalten haben. Diese Entscheidung wird sich am besten bei Gelegenheit der Berathung über den vom Ministerium Muerzwald-Hanfemann der Nationalversammlung vorgelegten Grundsteuergeszentwurf geben lassen, indem Sie sich darüber aussprechen, in wie weit und in welcher Art Sie sich mit unsern landwirthschaftlichen Interessen bei dieser Frage betheiligen wollen.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens ist zweifellos die Wahrung des Rechts und der Verträge der Polarstern, der uns unverrückt vorschweben

muß, zumal als Grundbesitzern; denn sonst sind unsere wichtigsten Interessen gefährdet. Unsichere gesellschaftlichen Zustände führen bekanntlich das Kapital den baaren Metallen zu, nächst ihm sucht man es in sichere Effekten unterzubringen; erst später vertraut man es dem Handel, der Fabrikthätigkeit an, und der Landwirthschaft wendet es sich zuletzt wieder zu. Die Geschichte lehrt, daß wo in einem Volke ein unsicherer Rechtszustand eingetreten ist, sich stets zuerst der Handel wieder hob; nur bei eingetretener voller Sicherheit wird sich das Kapital den landwirthschaftlichen Meliorationen zuwenden. Wenn aber jemand ein Grundstück kauft, und ihm später eine Steuer aufgelegt wird, die ein Viertel des Reinertrages fortnimmt, so ist ein Theil des Ankaufskapitals, jedenfalls aber das Meliorationskapital verloren. In der letzten Zeit hat man in Deutschland vertrauensvoll dem Grundbesitze Kapitalien zugewendet, namentlich haben sich nach unserer Provinz bedeutende Kapitalien aus dem Innern Deutschlands gezogen; diese Kapitalien sind am meisten in Gefahr, und es ist also für unsere Provinz eine doppelte Aufforderung, solchen Rechtsverletzungen entgegenzuarbeiten, welche die Existenz zahlreicher Familien untergraben, die ihre Intelligenz und ihr Kapital dem landwirthschaftlichen Gewerbe unserer vaterländischen Provinz zugewendet haben. Doch ich werde hier nicht weiter in die Sache eingehen, — der Gegenstand gehört künftigen Berathungen an.

Unsere ländlichen socialen Zuständen hat der Verein bereits, ehe sich diese Frage so entscheidend aufdrängte, seine Thätigkeit zugewandt. In den beiden letzten Centralversammlungen kam die Arbeiterfrage zur Berathung; eine Kommission war auch vor dieser heutigen Versammlung in Königsberg zusammengetreten, hat aber ihren Bericht noch nicht erstatten können, da von Seiten der Zweigvereine noch Mittheilungen in Aussicht stehen, namentlich über das Verhältniß der Einlieger oder Hochmiether, welches der meisten Berücksichtigung bedarf. — Man hat in unsrer neuern Gesetzgebung die Freiheit der Bewegung, die freie Konkurrenz als Haupthebel jeglicher Kultur zur Geltung gebracht. Diesem Princip wird sich jeder mit Freuden anschließen, — aber die Meinung hat auch vielseitig Platz gegriffen: mit der Losgebundenheit von hemmenden Schranken sei schon die Freiheit vorhanden, — in dieser Richtung sei nur Vortheil und kein Nachtheil zu finden. Dies ist ein Irrthum. Man hat die bisherigen Ordnungen als unvollkommen aufgelöst, man hat es aber verabsäumt, eine bessere Organisation der ländlichen Arbeit und Gemeinde in Stelle der frühern zu gründen. Ich glaube daher, es ist ein dringendes Bedürfniß unsrer Zeit, daß diese losen, aufgelockerten Zustände sich wieder nach ihrer Zusammengehörigkeit naturgemäß gruppiren und verbinden, sonst möchte die erlangte Freiheit leicht durch Zügellosigkeit in eine Freiheit des Verhungerns ausarten. Bei einer freiheitlichen Organisation unsrer ländlichen gesellschaftlichen Verhältnisse wird es darauf ankommen, ob man dem Gesetze, dem

Gemeinde-Verbande und den Autoritäten in dem Begriffe der Obrigkeit sich freiwillig zu fügen und unterzuordnen gewillt sei. Denn der freiwillige Gehorsam veredelt die Gesellschaft und bindet sie. Von einem solchen Gehorsam sind wir aber leider noch weit entfernt, und wir können mit Montalembert ausrufen: die Krankheit unsrer Zeit ist: genießen und vernichten! Allerdings sind hierbei große Abstufungen vom Reformator, der die Dinge in Frage stellt, bis zum vernichtenden Bilderstürmer. Es ist aber nicht zu verkennen, daß alle Kreise der Gesellschaft von dieser Krankheit ergriffen sind. Aufopferung und Anerkennung sind gegen diese Uebel der Zeit vielleicht das einzige und radikalste Mittel. Der größere Grundbesitz ist mit Opfern aller Art und mit einem guten Beispiele vorangegangen. Er brachte im Jahre 1811 der agrarischen Gesetzgebung die größten Opfer; und auch jetzt sind solche bevorstehend und sie werden gewährt werden, doch sie müssen Ziel und Zweck haben. Alles, was zu Gunsten momentaner Aufregung geschieht, ist kein gerechtes, und daher zweckloses Opfer. Auch unsere Aufgabe wird sein, die verschiedenen Interessen auszugleichen und zu berichtigen, destruktive Tendenzen und feindliche Agitationen zu beseitigen. Dazu müssen die Grundbesitzer, groß und klein, zusammenhalten; denn sind sie nicht einig, so werden die kommunistischen Gelüste ihre Gesetze mit Pflastersteinen schreiben, die Besitzlosen können sich leicht in Masse gegen die Besitzenden erheben, und dann würde auch bei uns ein Cavaignac entstehen. Wir können und dürfen es nicht übersehen, daß alle Zeitfragen, die das Jahr 1848 aufgeworfen hat, socialer Natur und somit von früheren Bewegungen und Revolutionen zu unterscheiden sind. Es gilt daher eine billige Abwägung und Prüfung der entgegenstehenden Interessen, wobei sich ein Jeder die friedliche Aufgabe des Ausgleichens und der Verständigung stellen wird. Sind sodann alle Richtungen an- und eingebunden, so wird das Schiff unsrer Interessen dem Steuer gehorchen und den Stürmen glücklich entgehen, von denen es jetzt durch Leidenschaften fortgetrieben wird.

Ueber allen Wirren des Augenblicks ruht vor Allem aber die Hoffnung auf einen höhern Lenker der Schicksale, welcher durch Leiden die menschlichen Geister umwandelt und die feindlichen Schwerter in Pflugschare verwandelt; ohne diesen Glauben wäre wenig Hoffnung für Erhaltung der Ordnung und Wohlfahrt vorhanden. — Unsere Aufgabe, meine Herren, als Vertreter der Landwirthschaft wird es unterdeß unverrückt bleiben müssen, überall auf den Weg friedlicher Vermittelung hinzuweisen und ihn auch von unserm Standpunkte anzubahnen.“

In dem Centralverein begann damals eine Bewegung gegen die Veranschlagungs-Grundsätze der Ostpreussischen Landschaft, die Ertrags-Tagen, welche durch Grund- und Boden-Tagen — namentlich auch in Rücksicht auf die in Aussicht stehende Einführung einer Grundsteuer — ersetzt werden sollten.

Die zur Bearbeitung dieser Angelegenheit gewählte Kommission bestand aus den Herren: Conrad=Spandienen (später Maulen), Graf zu Dohna=Wesselslhöfen, Heubach=Kapfeim, Kommerzienrath Sachmann=Trutenau, Podlech=Kollehnen und dem Generalsekretär Kueder.

In Folge der in dem vierten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts in großem Umfange zur Ausführung gekommenen Special=Separation der bäuerlichen Grundstücke machte sich das Bedürfniß geltend, die bisherige Bewirthschaftung dieser Grundstücke zeitgemäßen Veränderungen zu unterwerfen, da, wie es in einem im Jahrgang 1847 der Verhandlungen veröffentlichten Bericht des Landraths Dr. Lavergne=Peguilhén=Allenstein, heißt: „die Special=Separation, unter Beibehaltung des bisherigen Wirthschafts=Systems, schon wegen des vertheuerten Hirtenlohns, eher Nachtheil als Vortheil bringen muß.“

Man ging von der Ueberzeugung aus, daß es bei dem damals sehr niedrigen Standpunkte der landwirthschaftlichen Kultur des hiesigen Bauernstandes vor allem der Vorbilder rationellen Wirthschaftsbetriebes bedürfe und suchte dieses durch **Heranziehung von Kolonisten aus Hessen=Darmstadt** zu erreichen.

Diese Absicht ließ sich insofern nicht leicht verwirklichen, als — nach dem Bericht des Landraths Peguilhén — „der Preis der Grundstücke neuerdings eine Höhe erreicht hatte, welche den Ankauf ausreichender Flächen äußerst schwierig machte.“

Indessen wurde der Allensteiner Kreis-korporation durch Kabinettsordre vom 26. Oktober 1844 zugesichert, daß die bei den Kolonisations=Unternehmungen entstehenden Ausfälle bis zur Höhe von 10000 Thaler aus Staatsfonds gedeckt werden sollten.

Nummehr ging man an die Ausführung des Unternehmens, indem das an der von Bischofsburg nach Königsberg führenden Chaussee  $\frac{3}{4}$  Meilen von ersterer Stadt entfernt gelegene Rittergut Rothfließ, sowie einige im Gemenge mit den Gutsländereien liegende Grundstücke käuflich erworben wurden.

Die nunmehr zur Verfügung stehende Gesamtfläche umfaßte  $36\frac{1}{4}$  kulinische Hufen oder ca. 2446 Magdeburger Morgen; der Ankaufspreis betrug 20994 Thaler 7 Sgr. 6 Pf. oder gegen 580 Thaler pro Hufe gleich etwa 26 Mark pro Morgen. Dabei waren — wie oben bemerkt — die Preise „neuerdings gestiegen“ und galten als hoch.

Den Kolonisten wurde der Morgen für den Kaufpreis von 10 Thalern (d. h. zu etwa dem zwanzigsten Theil des damals in Hessen üblichen Bodenpreises) überlassen, wobei 6 Thaler für den Grund und Boden und 4 Thaler auf den Werth der Gebäude gerechnet wurden. Das Kaufgeld wurde den Kolonisten gestundet, bis Weihnachten 1846 zinsfrei, von da ab war das=



selbe 3 Jahre mit  $3\frac{1}{2}$  Procent und dann mit 5 Procent zu verzinsen, von denen 1 Procent auf Amortisation des Kaufkapitals verwendet wurde.

Auf Grund der auch im Uebrigen sehr wohlwollenden Bedingungen wurden acht Bauern- und vier Handwerkerfamilien für die Kolonisation gewonnen, welche 12 Familien mit zusammen 76 Personen am 14. Mai 1845 in Rothfließ eintrafen.

Die junge Kolonie berechtigte anscheinend zu den besten Hoffnungen und erweckte große Erwartungen für deren künftige günstige Einwirkungen auf die Hebung der Kultur in den ostpreussischen bäuerlichen Wirthschaften, denen die Kolonie als Muster dienen sollte.

Ein dem Landrath von Peguillen am 11. November 1847 vom Schulzen Graw aus Prossitten bei Bischoffstein erstatteter, sachlich gehaltener Bericht lautete überwiegend günstig. Die Hessen und namentlich auch deren Frauen waren fleißige, betriebame Leute, welche ihr Vieh gut fütterten und pflegten, große Sorgfalt auf die Dünger-Erzeugung und Behandlung verwendeten, den Feldfutter- und Gemüsebau eifrig pflegten, aber ganz nach gewohnter hessischer Art wirthschafteten und den Verhältnissen des ostpreussischen Bodens und Klimas nicht Rechnung zu tragen verstanden. Sie pflügten breite Beete, ohne für ausreichende Entwässerung durch Wasserfurchen zu sorgen, ihre Ackerinstrumente, namentlich die Pflüge waren für den ostpreussischen Lehm zu leicht, die aus Hessen mitgebrachten Pferde erwiesen sich den Anforderungen, welche die Bearbeitung des schweren Bodens an sie stellte, nicht gewachsen, dabei ernährten die Hessen die Pferde das ganze Jahr hindurch ohne Weidegang im Stall, was bei den damaligen hohen Getreidepreisen deren Haltung sehr vertheuerte. — Kurz, die gehegten Erwartungen erfüllten sich auf die Dauer nicht, und aus dem Jahresbericht des Centralvereins vom 26. Oktober 1850 ersehen wir, daß der landwirthschaftliche Verein zu Bartenstein sich mit Rücksicht auf die Thatsache, daß die Parzellirung der Domänen von den Staatsbehörden angestrebt und theilweise eingeleitet wurde, und daß damit gleichzeitig die Ueberfiedelung von Kolonisten aus dem Westen Deutschlands verbunden werden sollte, veranlaßt sah, den damaligen Zustand der vielbesprochenen hessischen Kolonie Rothfließ an Ort und Stelle eingehend zu prüfen. Der der Centralstelle hierüber erstattete Bericht war leider kein zu neuen Kolonisationsbestrebungen ermuthigender.

Durch Schreiben der Königlichen Regierung Abtheilung des Innern vom 1. Oktober 1846 wurden der Centralstelle jährlich bis 600 Thlr. zur Errichtung bäuerlicher Musterwirthschaften zur Verfügung gestellt.

Das von dem Minister des Innern unterm 24. Januar 1847 erlassene **Regulativ**, nach welchem bei der **Einrichtung von bäuerlichen Musterwirthschaften** im Regierungsbezirk Königsberg verfahren werden sollte, hatte folgenden Wortlaut:

„§ 1. Der Zweck einer bäuerlichen Musterwirthschaft besteht darin, den bäuerlichen Wirthen der Umgegend ein Vorbild zu geben, wie sie ihre Wirthschaft zweckmäßiger als bisher einrichten und den Betrieb verbessern können.

Diesem Zweck gemäß dürfen nur solche Wirthschaften zu Musterwirthschaften ausgewählt werden, mit deren Verhältnissen und Zustand viele Wirthschaften der Umgegend übereinstimmen, und die neuen Einrichtungen müssen hauptsächlich der Art sein, daß dadurch den in der Umgegend hervortretenden und verbreiteten Fehlern und Mängeln der Bauerwirthschaften abgeholfen wird.

Die Musterwirthschaften müssen also ganz dem individuellen Bedürfniß der Gegend angepaßt werden.

§ 2. In jedem landrätthlichen Kreise des Departements ist eine, im Ganzen also sind nicht über zwanzig Musterwirthschaften einzurichten.

§ 3. Mit der Einrichtung wird jedoch, um die dabei gemachten Erfahrungen benutzen zu können, nur nach und nach vorgeschritten, so daß die darauf aus Staatsfonds verwendeten Mittel jährlich 600 Thlr. nicht übersteigen.

§ 4. Die Auswahl der Musterwirthe trifft der landwirthschaftliche Centralverein für den Regierungsbezirk Königsberg nach vorangegangener Berathung mit dem Landrath des betreffenden Kreises.

§ 5. Derselbe Verein entwirft die speziellen Pläne, wonach die Einrichtung zu treffen ist, und woraus die Art und Höhe der aus Staatsfonds zu gewährenden Unterstützungen hervorgehen muß.

Diese Pläne sind dem Landes-Oekonomie-Kollegio zur Prüfung einzureichen und erst nach dessen Zustimmung zur Ausführung zu bringen.

§ 6. Die Anleitung des Musterwirths zur Ausführung des Plans und die spezielle Ueberwachung desselben wird von dem Centralvereine einem Mitgliede desselben oder einem anderen erfahrenen Wirthe, der geneigt ist, diesen ehrenvollen Auftrag unentgeltlich zu übernehmen, übertragen. Der Centralverein kontrolirt jedoch diese seine Kommissare, und die Regierung nimmt von den Erfolgen der Maßregel im Allgemeinen Kenntniß.

§ 7. Der bestellte Kommissar schließt auch im Auftrage des Centralvereins den Vertrag mit dem Musterwirthe.

§ 8. Die dem Musterwirthe zuzuführenden Beihilfen aus Staatsfonds sind in der Regel zwischen 150 Thlr. und 200 Thlr. für die einzelne Wirthschaft zu halten; zu einer Ueberschreitung des Maximums von 200 Thlr. ist die spezielle Zustimmung des Ministers des Innern erforderlich.

§ 9. Ob diese Unterstützung definitiv zu überweisen oder dem Wirthe nur als zinsfreies zu amortisirendes Darlehn zu bewilligen, oder von welchen Bedingungen der Erlaß der Rückerstattung abhängig zu machen

hat der Centralverein nach den Umständen zu ermessen und im Vertrage festzustellen.

§ 10. Ein bestimmter Erfolg der neuen Einrichtung und ein bestimmter Ertrag der Wirthschaft kann von dem Musterwirth nicht garantirt werden.

§ 11. Die Zahlungen der Zuschüsse erfolgen aus der Generalstaatskasse durch die Regierungshauptkasse zu Königsberg gegen Quittung des Vorstandes des Centralvereins an dessen Kasse in jährlichen Beträgen bis zu 600 Thlr.

Der Verein ist gehalten über die Verwendung jährlich spezielle Rechnung an die Regierung, jedoch ohne Beläge einzureichen und denselben Bericht über die Erfolge zu erstatten, welche die Regierung mit ihren Bemerkungen begleitet durch das Landes-Oekonomie-Kollegium an den Minister des Innern einreicht."

Zunächst wurde der Besitzer Schubert in Stolzenfeldt, Kreis Friedland, zur Einrichtung einer Musterwirthschaft bestimmt und demselben zu diesem Zweck eine Beihilfe von 370 Thlr. bewilligt; später wurde von der ursprünglich aufgestellten Forderung abgesehen, eine solche Wirthschaft solle in jeder Beziehung ein Muster sein; es genüge, wenn in einer solchen Wirthschaft eine Hauptbranche in musterhafter Weise erfolgreich durchgeführt sei und so durch sie in dieser Beziehung ein Beispiel und ein Sporn zur Nachahmung für die Gegend geschaffen werde.

Im Jahre 1850 bestanden vier derartige Musterwirthschaften.

Der Jahresbericht der Centralstelle vom 26. Oktober 1850 sagt in Bezug auf diese Wirthschaften:

„Erwarten wir, was sie für Nutzen stiften. Ganz abgesehen von den bei ihnen gemachten Erfahrungen, wächst die Ueberzeugung immer mehr, der Weg durch Musterwirthschaften den Betrieb der bäuerlichen Wirthschaften zu heben, sei ein sehr gefährlicher. Die sehr begrenzten Zuschüsse sind zu gering, um die Opfer, die der Uebergang in ein neues Wirthschaftssystem stets erfordert zu decken, Opfer, die bei einer bäuerlichen Wirthschaft verhältnißmäßig um so größer sein müssen, als der Weg zum Bessern hier meistens aus in jeder Beziehung kraftlosen Wirthschaftsverhältnissen beginnt.“

In der Verwaltungsraths-Sitzung am 15. November 1851 wird ein Antrag des Musterwirths Goerrigk zu Gohl im Kreise Braunsberg, der sein Verhältniß als Musterwirth aufzugeben wünscht, um einer, wenn auch in mildester Weise geführten Aufsicht seiner Wirthschaftsführung entzogen zu sein und den fortgesetzten Sticheleien seiner Nachbarn zu entgehen sich auch zur Rückzahlung der erhaltenen Beihilfen erbietet, der Regierung befürwortend zur Berücksichtigung empfohlen.

In der Verwaltungsraths-Sitzung am 14. Februar 1852 beantragt der Verein Bartenstein für den Wirth Carl Fitzhner in Kirchhitten die Be-

willigung von 100 Thlr. aus dem Musterwirthschaftsfonds zur Hinüberführung seiner Dreifelderwirthschaft in eine Mehrfelderwirthschaft mit Aleebau. Der Verwaltungsrath nimmt diesen Antrag um so bereitwilliger auf, als mit demselben nicht zu viel auf einmal in der umzugestaltenden Wirthschaft erstrebt wird, sondern erst das Wesentlichste, die bessere Feldereinteilung und der Futterbau, hergestellt werden soll, um dann die weitere Verbesserung der Wirthschaft auf diesem sichern Grunde anzustreben.

In der Generalversammlung am 18. März 1854 beklagt sich der Hauptvorsteher darüber, daß über die im Vereinsbezirk vorhandenen Musterwirthschaften von den Herren Kuratoren die erforderlichen Berichte trotz wiederholter Mahnungen nicht zu erhalten sind.

Im Ganzen waren bis dahin fünf bäuerliche Musterwirthschaften eingerichtet worden, von denen drei nur wenige Jahre bis zum Verkauf der betr. Höfe bestanden, und nur ein Musterwirth im Kreise Heilsberg hat als solcher bis zum Jahre 1863, in welchem er seinen Hof ebenfalls verkaufte, und das Darlehn zurückzahlte, ausgehalten.

Die Gründe, weshalb diese Einrichtung sich nicht bewähren konnte, liegen so auf der Hand und gehen aus dem oben mitgetheilten Regulativ so deutlich hervor, daß es überflüssig ist, auf dieselben hier näher einzugehen.

Als charakteristisch wollen wir nur noch mittheilen, daß der Wirth Gverigk aus Clausdorf sich gegen eine Beihilfe von 150 Thaler kontraktlich verpflichtete:

1. sich vollständig auf seine 2 Nominalhufen abzubauen, der Bau selbst soll in zweckmäßiger Weise und von der bisherigen schlechten Bauart abweichend durchgeführt werden;
2. eine Mehrfelderwirthschaft einzuführen, wie solche ihm vorgeschrieben wird;
3. so viel als möglich auf Stallfütterung hinzuwirken;
4. sich aller künstlichen Düngerarten zu bedienen.

In welcher Nothlage muß sich dieser Musterwirth befunden haben, um als Gegenleistung für ein Darlehn von 150 Thalern solche Verpflichtungen zu übernehmen?

Der Verwaltungsrath des Centralvereins lehnte in seiner Sitzung am 1. Juni 1864 die Errichtung neuer Musterwirthschaften auf Grund der gemachten Erfahrungen als unpraktisch entschieden ab und beantragte bei der Regierung, die für diesen Zweck verfügbaren Mittel künftig zur Prämiiung von Leistungen auf speciellen Culturgebieten der Landwirthschaft zu verwenden.

Während wir in Vorstehendem ein ungefähres Bild der landwirthschaftlichen Zustände des hiesigen Bezirks vor und zur Zeit der Gründung des landwirthschaftlichen Centralvereins gegeben und über dessen

erste Schritte berichtet haben, wollen wir in der Folge uns den einzelnen Zweigen seiner Thätigkeit zuwenden und über dieselben eine Reihe von Mittheilungen bringen, welche indessen — wegen der Kürze der dem Berichterstatter neben den laufenden Dienstgeschäften für diese Arbeit zu Gebote stehenden Zeit — keinen Anspruch darauf machen können, für vollständig zu gelten.

Der Centralverein wandte bald nach seinem Inslebentreten seine Thätigkeit der Hebung des **landwirthschaftlichen Kreditwesens** zu.

In der zweiten Centralversammlung am 13. Februar 1847 wurde die Frage erörtert:

„Welche Mittel sind bei der isolirten Lage von Ostpreußen zu ergreifen, um bei der allgemeinen starken Nachfrage nach Geld dem landwirthschaftlichen Gewerbe und Betrieb das nothwendige Betriebskapital zuzuführen und zu sichern?“

In der Berathung über diese Frage hob der Referent Herr v. Below-Hohendorf hervor, daß häufig nicht allein die Gelegenheit fehlte, bei genügender persönlicher Sicherheit Kapitalien gegen entsprechende Zinsen zu vortheilhaften Meliorationen aufzunehmen, sondern daß es sogar schwer werde, bei völliger hypothekarischer Sicherheit sich Kapitalien ohne außerordentliche Opfer oder im Verhältniß zur gebotenen Sicherheit sehr hohe Zinsen zu beschaffen.

Ohne positive Vorschläge zu machen, bezeichnete Referent den Privatkredit und die Errichtung einer Hypothekenbank als geeignete Mittel, um sichere Geldquellen für den reellen landwirthschaftlichen Betrieb wieder zu eröffnen. —

Graf Luckner-Neuhausen erblickte das sicherste Mittel zur Abhilfe in der Gründung eines allgemeinen Verbandes der Gutsbesitzer. „Alle Mitglieder des Verbandes lassen auf ihren Gütern eine nach Verhältniß der Größe und des Werthes der Besizung sich normirende Summe effektiv eintragen, für die der Gesamt-Verband garantirt und in deren Belauf die königliche Bank alsdann gegen Deponirung des Hypothekenscheins bis zum vollen Belauf der Summe dem Besizer einen allzeit offenen Kredit gewährt.“

Der Hauptvorsteher Staatsminister a. D. von Schön äußerte sich in Bezug auf die in Vorschlag gebrachten Verbände, daß dieselben ein Schutzmittel gegen den Wucher, und durch die erleichterte Beschaffung von Meliorationsgeldern ein Kulturhebel werden können, nur müssen derartige Assoziationen ihren Kreis nicht zu weit ausdehnen, wenn sie nicht ihre Existenz gefährden wollen.

In Bezug auf die zur Deckung des damaligen Geldmangels in Vorschlag gebrachte Erweiterung des landwirthschaftlichen Kredits führte Herr v. Schön Folgendes aus:

„In der letzten Periode vor dem Jahre 1806 war die Landschaft weniger strenge in der Begrenzung ihres Kredits; da für die friedliche Entwicklung des Staates in keiner Weise Gefahr drohte, so wurde eine billige Rücksichtnahme auf die augenblicklich bessere Beschaffenheit des Gutes zc. zur Regel. Es sind der Landschaft durch die traurigen Ereignisse der nachfolgenden Jahre eine Menge Verluste aus dieser milderen Handhabung der Prinzipien erwachsen, und man sah sich genöthigt, dem Prinzip der unbedingten Sicherheit wieder volle Geltung zu geben. — An diesem Prinzip in Bezug auf die unter den jetzigen Verhältnissen aufgenommenen Pfandbriefe etwas zu ändern, dazu wird sich die Landschaft schwerlich entschließen und ist ihr auch nicht anzurathen; eine andere wichtige, der Prüfung werthe Frage ist aber: ob mit der Landschaft nicht ein zweites derartiges Institut, das Papiere nach Art der schlesischen Pfandbriefe Litt. B ausgiebt, zu begründen ist.“ —

Zur Prüfung der Frage:

„ob die Landschaft ein Mittel abgeben kann, dem landwirthschaftlichen Betriebe mehr Kapital zu schaffen, oder wie diesem Bedürfniß anderweitig abzuhelpen ist,“

wurde alsdann eine Kommission eingesetzt.

Der Kommissionsbericht wurde in der dritten Centralversammlung am 22. September 1847 erstattet.

In diesem Bericht gab der Staatsminister von Schoen einen kurzen geschichtlichen Ueberblick über das Schicksal der landschaftlichen Kreditinstitute, wie der meisten Staats- und Privatbanken. Die ersteren seien hervorgerufen, um den bedrängten Geldverhältnissen des Adels aufzuhelfen, d. h. aus politischen Gründen, um einen kräftigen Adel dem Lande zu erhalten. Schon der geistreiche Minister Struensee habe vorausgesagt, daß das erwählte Mittel für die damals für den Preussischen Staat obwaltenden günstigen politischen Verhältnisse sehr gut sein möge, bei irgend welcher eintretenden allgemeinen Kalamität sich aber nicht bewähren werde. Das Jahr 1806 mit der unglücklichen Schlacht von Auerstädt habe in Bezug auf die Staatsbank, die unglücklichen Kriegsjahre und ihre Folgen haben in Bezug auf das landschaftliche Institut die Wahrheit seines Ausspruchs nur zu sehr bestätigt. Aus der glänzendsten Lage, in der die Bank je gewesen, wurde sie plötzlich bis zur Eistirung ihrer Zahlungen gedrängt, und eben so wäre, ohne die großartige Hülfe des Staats in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts für fast die Hälfte der Güter Preußens der Besitzwechsel unvermeidlich gewesen.

Die Landschaft habe in jenen günstigeren Zeiten ihre Darlehne in einem größeren Verhältniß zum Gutswerth gegeben und sie habe für diese dem landwirthschaftlichen Gewerbe gewährte Begünstigung durch schwere Verluste büßen müssen.

Nach Erörterung dieser Verhältnisse kam die Kommission zuerst dahin überein, daß auf eine Erweiterung des Kredits der Landschaft unter den in ihrer Verfassung geltenden Bedingungen nicht zu dringen sei. Die Landschaft müsse für ihre dargeliehenen Kapitale unbedingte Sicherheit jetzt fordern, sie dürfte also den Grund- und Bodenwerth nicht höher beleihen, als er selbst in den ungünstigsten Zeiten rentire.

Das Bedürfniß eines Kreditinstituts, sei es nun vereint mit der Landschaft, sei es durch die Mittel der Königlichen Bank, sei es durch Privatassociation oder durch alle drei Kräfte gemeinsam geschaffen, wurde anerkannt, und die Frage aufgeworfen, wie ist ein solches Institut zu basiren, daß es zu vortheilhaften Meliorationen alle Zeit die Mittel biete, daß es dem Besitzer die Verwandlung des geliehenen Meliorationskapitals in eine zu verzinsende, nicht alle Zeit kündbare hypothekarische Schuld ermögliche, ohne einer unbegrenzten Schuldbelastung des landwirthschaftlichen Betriebes Thür und Thor zu öffnen.

Für die Begründung eines Kreditinstituts zur Entnehmung von Pfandbriefen nach Art der Schlesischen Litt. B. auf größere landwirthschaftliche Besitzungen konnte sich die Kommission, so lange die Einsassen der Güter in noch so unendlich vielen Beziehungen in Betreff ihrer Existenz von dem guten Willen des jezeitigen Besitzers abhängen, aus moralischen wie politischen Gründen nicht erklären, so wenig wie für die Ermöglichung der Belastung der Bauergüter mit alleiniger Realschuldverbindlichkeit, da beide Maßregeln den Grundbesitz unvermeidlich mehr und mehr zur rasch wechselnden Handelswaare umgestalten würden.

Die Beschaffung größerer Kapitalien hinter der Landschaft auf größeren Gütern, die ähnliche Beleihung bäuerlicher Besitzungen müsse Sache des persönlichen Kredits bei Privatleuten bleiben.

Es handele sich nun noch um die Beschaffung von dem jedesmaligen Zweck entsprechenden Meliorationskapitalien für landwirthschaftliche Besitzungen jeder Art. In Bezug hierauf wurde die Begründung einer Hypothekenbank in Vereinigung mit der Landschaft, basirt auf die Sicherheit der Realitäten des Grundbesitzes, ausgedrückt in den landschaftlichen Rente- oder Pfandbriefen, vorgeschlagen, womit sich die Majorität der Anwesenden als höchst wünschenswerth, einverstanden erklärte.

Die Versammlung entschied sich dafür, den Kommissionsbericht dem General-Landtage der Ostpreussischen Landschaft mit der gleichzeitigen Anfrage zu übersenden, ob derselbe geneigt und im Stande sei, sich mit seinen disponibeln Mitteln bei einem Vorschußverein von Meliorationskapitalien zu betheiligen.

In der Centralversammlung am 9. Oktober 1850 machte der Hauptvorsteher die Mittheilung, daß der vorstehende Beschluß dem landschaftlichen General-Landtage für 1847, dem gleichfalls ein Bankplan vorlag, in Form

eines Antrages überreicht worden sei. Der General-Landtag habe jedoch in Anbetracht der Ungunst der Zeiten es nicht für zweckmäßig erachtet, seine damals entworfenen Projekte jetzt weiter zu verfolgen.

„Und in der That“ — fuhr der Hauptvorsteher, Herr v. Below, fort, „es ist im Allgemeinen und Ganzen bei uns nicht einzig der Mangel des Kapitals das Hinderniß, sondern der Mangel an Kredit. Unter andern leidet bekanntlich seit Jahr und Tag die neu organisirte Königl. Bank an einem Ueberfluß müßigen Geldes. Es wird daher in der vorliegenden Frage wesentlich darauf ankommen, die Mittel und Wege zu finden, um durch das Medium eines gestärkten Personal- und zweckmäßig geordneten Realcredits den Zufluß der Kapitalien dem landschaftlichen Gewerbe zuzuwenden.“

Die Centralversammlung wählte sodann eine Kommission mit dem Auftrage, „die Möglichkeit der Einrichtung von Kreisbanken in unserer Provinz zu prüfen und für den Fall der Ausführbarkeit einen Plan zu entwerfen, wie solche am zweckmäßigsten für das landwirthschaftliche Interesse in's Leben zu führen wären“.

Zur Einsetzung dieser Kommission hatte folgender Beschluß des Königlich-ländlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 6. August 1850 Veranlassung gegeben.

Dieser Beschluß lautet: „Es soll allen Haupt- und Spezial-Vereinen dringend empfohlen werden, sich mit den Einrichtungen eines zweckmäßigen, den verschiedenen Landesverhältnissen anpassenden Sparkassenwesens für größere oder kleinere Kreise mit besonderer Berücksichtigung der Kreditgebung an kleinere Grundbesitzer und Arbeiter fortgesetzt zu beschäftigen und ihrer Seits auf die Errichtung solcher Institute kräftig und selbstthätig hinzuwirken.“

Die Kommission des Centralvereins arbeitete ein Statut für „die Bank der Provinz Preußen“ aus und legte dasselbe, nachdem es, mit eingehenden Motiven versehen, in den Jahrbüchern veröffentlicht war, der Generalversammlung am 28. Juni 1851 vor, wobei noch zu erwähnen ist, daß nach dem Plane der Kommission der neuzubegründenden Bank auch die Verwaltung des Landes-Meliorations- und der Provinzialhilfs-Fonds überwiesen werden sollte. —

Die Generalversammlung nahm das Statut, ohne auf eine Berathung der einzelnen Paragraphen desselben einzugehen als Ganzes an und beauftragte die Centralstelle, unter eventueller Zuziehung der Kommission, für das Inslebentreten einer solchen Bank zu wirken.

In der Sitzung des Verwaltungsraths der ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralstelle am 15. November 1851 theilte sodann der Hauptvorsteher mit, daß von ihm die Gründung einer landwirthschaftlichen Bank für die Provinz Preußen dem versammelten Provinzial-Landtag angelegentlichst empfohlen worden, aber ohne den gewünschten Erfolg. Der Antrag wurde



nicht angenommen, weil die Versammlung befürchtete, der Provinz die Benutzung des Provinzialhilfsfonds, im Betrage von 400000 Thaler noch länger zu entziehen, wenn sie mit den vorgelegten Statuten Abänderungen vorgenommen hätte und auf Verathung eines Bankplanes eingegangen wäre, dessen Inslebenreten jedenfalls noch langwierigere Verhandlungen mit dem Ministerium zc. erfordere. Außerdem wirkte das Bestreben der Westpreußen ungünstig auf den Vorschlag ein, da diese eine Trennung des Fonds in 241000 Thaler für Ostpreußen und Littauen, in 159000 Thaler für Westpreußen anstrebten, indem sie diese letztere Summe zur Begründung einer abgesonderten, neu zu schaffenden bäuerlichen Landschaft für Westpreußen als Fundationsfonds benutzen wollten.

In der 12. Generalversammlung des Centralvereins am 18. März 1854 wies der Hauptvorsteher darauf hin, daß die Generalversammlungen und die Centralstelle seit Jahren es sich zur Aufgabe gestellt hätten, ein den Landwirthen leicht zugängliches Kredit-Institut ins Leben zu rufen; jetzt glaube er, seine Befriedigung darüber aussprechen zu müssen, daß die **inzwischen ins Leben getretene Provinzial-Hilfs-Kasse** solche Elemente in sich schließe, um die Erfüllung jener Wünsche hoffen zu lassen.

Die gehegten Erwartungen müssen jedoch nicht in vollem Umfange befriedigt worden sein, denn bereits in der Verwaltungsraths-Sitzung am 31. Oktober 1857, der ersten Versammlung, in welcher der damalige **Landchaftsrath Herr Richter-Schreitlaken** als Hauptvorsteher den Vorsitz führte, wurde eine Kommission zur Prüfung der Vorschläge zur Begründung einer **Ostpreussischen landwirthschaftlichen Creditgesellschaft** eingesetzt.

Die Kommission kam zu dem Ergebniß, daß sich ein Bedürfniß zur Erweiterung des Personalkredits nur in geringem Umfange geltend mache, daß sich die Landwirthschaft dagegen in Bezug auf den Hypotheken-Kredit in der schwierigsten Lage befinde. — Abhilfe wurde von einer Beleihung der Güter über die Hälfte der landschaftlichen Tage hinaus und von einem Zinsen-Arrangement erhofft, welches den Kurs der Pfandbriefe ihrem Nennwerthe wieder so nahe bringen sollte, daß neue Pefpandbriefungen wieder ermöglicht würden.

Der Bericht wendete sich sodann gegen die seit längerer Zeit hervorgetretenen Bestrebungen, die landwirthschaftlichen Taxprinzipien umzugestalten und Grundtagen an Stelle der Ertragstagen einzuführen; auf die bei dem bisherigen Verfahren beobachtete Vorsicht gründe sich das Vertrauen, welches die Pfandbriefe im Publikum genießen, welches sich über das Verhältniß des Taxwerthes zum derzeitigen Nutzungswerth eine Ansicht gebildet habe.

Am Schluffe ihres Berichts kam die Kommission zu der Ansicht, daß die Beschlüsse über vorzunehmende Reformen der Landschaft abzuwarten seien, da man hoffen dürfe, daß für das solide begrenzte Kreditbedürfniß auch auf diesem Wege Abhilfe geschafft werden würde.

Unterm 18. April 1860 richtete die Ostpreußische landwirthschaftliche Centralstelle an den damaligen Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Grafen von Bückler, eine Petition wegen Hebung des Real-Kredits durch die Gesetzgebung. In dieser Vorstellung wurde davon ausgegangen, daß der Hauptgrund, welcher die Ausnutzung eines angemessenen Real-Kredits verhindere, in der Gesetzgebung über das Hypotheken- und Subhastationswesen liege.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten setzte sich dießerhalb mit dem Herrn Justizminister Simons in Verbindung; der letztere lehnte jedoch die gestellten Anträge in einer ausführlich begründeten Rückäußerung ab.

Im Oktoberheft der landwirthschaftlichen Jahrbücher aus Ostpreußen des Jahres 1862 finden wir einen Vorschlag zur Verbindung von **Hypotheken-Zilgungs-Kassen** mit bereits bestehenden Spar- und Provinzial-Hilfskassen, wie derselbe in einer Sitzung des königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums gemacht worden war, besprochen und nebst einem Statut für solche Kassen sowie einem Hypotheken-Amortisationsplan abgedruckt.

Auf den damaligen Zustand des ländlichen Kredits wirft der Jahresbericht der landwirthschaftlichen Centralstelle pro 1862 ein klares und bezeichnendes Licht.

In diesem Bericht heißt es:

„Der Handel mit Gütern hat allmählig eine reellere Basis angenommen: die der wirklichen Ernährung des Besitzers durch die Erträge des Guts. Man zahlte nichts destoweniger im Durchschnitt sämmtlicher Verkäufe circa 3500 Thlr. pro kullmische Hufe, d. h. circa 50 Thlr. pro Morgen preußisch. Bei dieser Berechnung schließen wir diejenigen kleineren Besitzungen in der Nähe Königsbergs aus, bei denen die Hufe mit 6000 bis 10000 Thlr. bezahlt wird.

Alle diejenigen Käufer, welche ein genügendes Betriebs-Kapital in Händen behielten und einen möglichst geringen Theil ihres Vermögens zur Anzahlung hingaben, während sie sich den Kaufgelderrest auf eine Reihe von Jahren sicher stellen ließen, können mit ihren Acquisitionen zufrieden sein, denn selten wo läßt sich Betriebs-Kapital sicherer anlegen und reicher verzinsen, als in unserm von der Natur mit den Heilmitteln gegen die eigenen Mängel ausgestatteten Boden. Große Fehler wurden aber von einer andern Anzahl unpraktischer Käufer gemacht, indem sie ohne vorherige Berechnung ihr Kapital als Anzahlung aus den Händen gaben, um nach einigen Monaten oder Jahren bereits Betriebsmittel gegen unmäßige Zinsen leihweise aufnehmen zu müssen. Leider liegt unser ländlicher Kredit noch in dem Stadium der Entwicklung. Und nicht unbegründet ist die Klage der Kapitalisten, daß in den meisten Fällen die von den Anleihern gebotene Sicherheit eine außerordentlich geringe sei, insofern sie nicht in der Persön-

lichkeit selbst liege. Wie nirgends finden wir hier das Streben nach umfangreichem Besitz unter den Landwirthen verbreitet. Zu ihren Ankäufen steht die Anzahlung stets in geringem Verhältniß; das Betriebs-Kapital reicht fast nie zum Beginn einer von vorne herein intensiven Wirthschaft aus. Wir finden dieselbe deshalb nur in Ausnahmefällen unter den Händen junger Besitzer und dann in der Regel unter den Händen von Ausländern (nicht aus Preußen stammenden Deutschen), die mit bedeutendem Kapital beginnen, und denen wir nicht nur die Höhe der Güterpreise, sondern einen Theil unserer rationellen Wirthschaftsweise danken. Demnächst finden wir die intensive Wirthschaft in den Händen älterer, wohl situirter Landwirthes. Die Summen, die von den städtischen reellen Kapitalisten an Landwirthes auf Sola-Wechsel ausgegeben werden, sind äußerst gering, und um so dankbarer muß die Liberalität anerkannt werden, mit der größere und als wohl situirt bekannte Besitzer von der Königl. Bank Geld empfangen. Größer ist die Zahl derjenigen Personen, welche aus dem Kauf von Wechseln zu 80 bis 90 pCt. ihres Nominalwerthes ein Gewerbe machen. Von diesen unrechtmäßigen Zinsen lebt eine Zahl Agenten in den Städten, die nothwendig sind, damit durch ihre dem Gelddarleiher sonst keine Sicherheit bietende Unterschrift als Aussteller ein gezogener, und deshalb verkaufsfähiger Wechsel werde. Die Agenten beziehen wiederum ihre „Courtage“ vom Acceptanten, und so spinnt sich in vielen Fällen über den letztern zu seinem Verderben ein Netz, in dem er allmählig untergeht. Der Credit unserer Landwirthes ist durch diese Zustände hinreichend gekennzeichnet; ihnen gegenüber mag eine anständige Konkurrenz sich auf dieses Gebiet gar nicht wagen.

Wir wagen nicht zu prophezeien, in welcher Weise sich diese Uebelstände durch Aufhebung des Wuchergesetzes vermindern ließen, sind jedoch der unmaßgeblichen Ansicht, daß sich in dem Falle ein offener Geldmarkt bilden, eine größere Konkurrenz von Kapitalinhabern eintreten, und durch das Fortfallen der jetzt durchaus nothwendigen Vermittelung durch Agenten das Wechsel-Diskonto sich auf einen civilen Prozentsatz ermäßigen würde.“

Im Jahre 1872 wurden in Folge des Umstandes, daß die 4 $\frac{1}{2}$  prozentigen Pfandbriefe den Pari-Kurs behaupteten, von der Ostpreussischen Landschaft die 5 prozentigen Pfandbriefe, von denen 8 Millionen Thaler zur Ausgabe gelangt waren, in 4 $\frac{1}{2}$  prozentige Pfandbriefe mit gutem Erfolge konvertirt und dadurch für die bespandbriefften Güter eine Zinseersparniß von jährlich 40000 Thalern herbeigeführt.

Die Einführung des 30fachen Grundsteuer-Reinertrages als Beleihungsgrenze rief wegen des sehr ungleichen Ausfalls der Grundsteuertage vielfach Unwillen hervor, weil eine nicht kleine Zahl von Gütern namentlich bei inzwischen vorgeschrittener Kultur und veränderter Art der Bodenbenutzung in ihrer Werthschätzung ungerechter Weise beeinträchtigt wurden. — Von diesen Gesichtspunkten aus und unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Ver-

liner Centralbodenkreditanstalt die Beleihung bis zum 30fachen Grundsteuer-Reinertrag bei deren Konzessionirung gestattet worden war, beschloß die Sektion für Volkswirthschaft am 17. Dezember 1872,

„es sei zu erstreben, daß die Grundsteuertaxe, weil einen nur äußerst geringen Anhalt für die Beurtheilung des Ertragswerthes repräsentirend, als Werthmesser verworfen, und diese jetzt übliche Bedingung bei der Konzessionirung von Bodenkreditanstalten nicht mehr gestellt werde“.

Die in den sechziger Jahren recht vernehmbaren und berechtigten Klagen über die Kreditnoth verstummten in den siebziger Jahren in dem Maße, als sich die ländlichen Kreditverhältnisse besserten, mehr und mehr. — Als ein sehr nützlichcs Institut erwies sich und bewährt sich auch noch heute im gesteigerten Umfange die im Jahre 1869 von der Ostpreussischen Landschaft gegründete **Ostpreussische land-schaftliche Darlehnskasse**, welche nicht nur bei der Pfandbriefung der Güter durch Leistung von Vorschüssen zur Bezahlung der durch die Aufnahme von Pfandbriefen abzustoßenden Privat-Hypotheken, sondern auch durch Gewährung von Lombard- und Konto-Kurrent-Kredit, durch Einrichtung einer Hypotheken-Tilgungskasse und auf mancherlei andere Art dem Kreditbedürfnisse der Landwirthe die wichtigsten Dienste leistet. Da die Ostpreussische Landschaft Ackernahrungen bis zum Schätzungswerth von 1500 Mark herunter beleihet, so kommt dieselbe auch dem Kreditbedürfniß der kleinen Besitzer, so weit als angänglich, entgegen.

Neben der Ostpreussischen Landschaft wurden auch die verschiedenen Hypothekenbanken für den Realkredit in Anspruch genommen. — Der von diesen gewährte Kredit war jedoch nicht billig, der Zinsfuß für erste Hypothek vielmehr entschieden zu hoch, und außerdem entstanden bei Beschaffung des Kapitals zu große Unkosten. —

Bei der Ostpreussischen Landschaft gelangten 1877 neue Abschätzungsgesetze, Grund- und Boden-Steuern an Stelle der bisherigen Ertragstagen zur Einführung, durch welche das Taxverfahren erheblich vereinfacht und verbilligt wurde.

Auch in den folgenden Jahren gestalteten sich die Realkreditverhältnisse für die ostpreussischen Landwirthe günstiger als bisher. Im Jahre 1880 wurden 120 Millionen 4½prozentiger ostpreussischer Pfandbriefe mit einem Coursverluste von 1,90 Prozent in 4prozentige Pfandbriefe convertirt, so daß eine weitere Zinsersparniß von 600000 Mark jährlich eintrat. — Diejenigen Landwirthe, welche in den vorhergehenden Jahren zu hohem Zinsfusse unkündbare Darlehne von den Privat-Hypotheken-Banken aufgenommen hatten, blieben selbstverständlich von dieser Zinsherabsetzung ausgeschlossen.

Im Jahre 1882 veranlaßte der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten mit Rücksicht darauf, daß es für die landwirthschaftliche Verwaltung von größter Wichtigkeit ist, über die gegenwärtigen bäuerlichen Besitz- und Wohlstands-Verhältnisse in möglichst zuverlässiger Weise orientirt zu bleiben, den Vorstand des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins zur Berichterstattung über folgende Fragen:

1. Ist eine besondere Höhe oder schnelle Zunahme der Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in den letzten Jahren wahrzunehmen?
2. Wenn dies der Fall, in welchen Gegenden, bis zu welcher Höhe und aus welchen Ursachen? (Erbtheilung, schlechte Wirthschaft, zu geringes Betriebskapital, zu theurer Ankauf, schlechte Ernten, Viehsterben zc.)
3. Haben häufige Subhastationen ländlicher Grundstücke stattgefunden?
4. Sind größere und mittlere Güter und Bauernhöfe mehrfach von den bisherigen Besitzern parzellirt oder durch gewerbsmäßige Unternehmer ausgeflachtet worden?
5. Sind die betreffenden Parzellen mehr zur Arrondirung des größeren und mittleren Besitzes oder zur Etablirung kleinerer Wirthschaften oder Häuslerstellen benutzt worden?

Der sehr eingehende Bericht, auf welchen an dieser Stelle näher einzugehen wir verzichten müssen, ist in dem Jahresbericht des Centralvereins pro 1882 auf S. 9 ff. veröffentlicht worden.

In den folgenden Jahren gestalteten sich die Kreditverhältnisse gleichfalls im Allgemeinen günstig.

Auch die bäuerlichen Besitzer waren mehr und mehr bestrebt, sich die Vortheile der Beleihung durch die Landschaft zu sichern und die Privatkapitalien, für welche sie, je nach der örtlichen Lage ihrer Besitzungen, selbst an erster Stelle 5 bis 7 Prozent Zinsen zahlen mußten, abzustoßen und durch eine Pfandbrieffschuld zu ersetzen. — Diese Umwandlung der Privat- in Pfandbrieffschulden würde sich schneller und in größerem Umfange vollzogen haben und noch vollziehen, wenn nicht vielfach die eingetragenen Anteile, die für die kleinen Besitzer im Verhältniß zu dem aufzunehmenden Darlehen ziemlich hohen Kosten der Abschätzung und die Schwierigkeiten entgegen stehen würden, welche dem kleinen Besitzer aus der Beschaffung der für den Abschätzungsantrag erforderlichen Unterlagen erwachsen.

Die Konvertirung der 4prozentigen in 3½prozentige Pfandbriefe, zu welcher von dem Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralverein die Anregung gegeben worden war, wurde im Jahre 1886 glücklich durchgeführt, und dadurch eine weitere große Ersparniß an Zinsen erzielt; in Folge der vorgenommenen Konvertirungen ermäßigte sich auch der Zinsfuß für die hinter der Landschaft, also an zweiter Stelle, eingetragenen Hypotheken.

Die Privat-Hypotheken-Banken wurden jedoch in Bezug auf die Höhe der Beleihung gegen früher zurückhaltender, wozu auch der Umstand beigetragen haben mag, daß einzelne Banken, wie z. B. die Gothaer, in der Mitte der achtziger Jahre einige von ihr beliehene Güter, deren Besitzer die hohen Annuitäten von  $6\frac{2}{3}$  Prozent des geliehenen Kapitals auf die Dauer nicht aufzubringen vermochten, zu erwerben genöthigt waren. —

Obgleich die  $3\frac{1}{2}$  procentigen Pfandbriefe Ende der achtziger Jahre einen Kursstand von über pari erreichten und längere Zeit behaupteten, gestalteten sich die Kreditverhältnisse — wie man annehmen kann in Folge mehrerer schlechter Ernten — insofern ungünstiger, als Hypotheken-Kapitalien hinter der Landschaft schwieriger zu erhalten waren. — Das durch die schlechten Ernten hervorgerufene Kreditbedürfniß wurde daher vielfach im Wege des Personal-Kredits bei den Kreis-Sparkassen und bei den vielfach vorhandenen nach Schulze-Dehlig'schem oder Raiffeisen'schem System gebildeten Kredit-Gesellschaften gedeckt. —

Die bessere Ernte des Jahres 1890 vermochte die Ausfälle der beiden vorhergegangenen schlechten Ernten nicht auszugleichen, und die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes nahm daher während dieses Jahres eher zu als ab. — In Folge dessen wurde die vom Centralverein angeregte zweistellige Hypotheken-Beleihung durch ein Zweig-Institut der Ostpreussischen Landschaft, welche sich bis jetzt jedoch noch nicht hat verwirklichen lassen, mit großen Hoffnungen begrüßt, zumal die meisten Privat-Hypotheken-Banken in einer zu weit gehenden und nicht gerechtfertigten Unterschätzung der hiesigen Verhältnisse eine Beleihung der Güter hinter der Landschaft nicht mehr eintreten ließen, und auch das Privat-Kapital in der Erwerbung zweistelliger Hypotheken schwieriger wurde.

Der am 23. bis 26. Februar 1892 versammelt gewesene General-Landtag der Ostpreussischen Landschaft hat den von der General-Landschafts-Direktion vorgelegten neuen Kostentarif, welcher einem vielseitig geäußerten Wunsche entsprechend, einheitlich feste, mäßige Sätze für die Kosten der Taxen und Taxnachprüfungen sowie für sonstige Dienstreisen der Beamten aufstellt, genehmigt, und für Taxen von Grundstücken bis zu 50 ha einfache, von den Kataster-Kontrolleuren auf Pausleinwand zu fertigende Kopien der Grundsteuerkarte — ohne örtliche Feldvergleihung — zuzulassen beschlossen. Hierdurch ist den kleinen Besitzern eine wesentliche Erleichterung in Betreff der Taxkosten gewährt worden.

**Die Provinzial = Hilfskasse,** der Provinzial = Meliorations = fonds und der gleichfalls unter Provinzial-Verwaltung stehende Landes = Meliorations = fonds haben sich zu einem hochbedeutungsvollen Institute zur Förderung von Meliorationen aller Art und der Landeskultur im Allgemeinen herausgebildet.

Die Provinzial-Hilfskasse ist bestimmt, Darlehne zu gewähren:

1. an Kreisverbände und Gemeinden zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, zur Verbesserung ihres Haushalts und zu sonstigen, ihrer Bestimmung oder ihrem Interesse entsprechenden Ausgaben;
2. an Genossenschaften, Korporationen und öffentliche Institute zu gemeinnützigen Einrichtungen, Anlagen und ihrer Bestimmung entsprechenden Ausgaben;
3. an Grundbesitzer zu dauernden Bodenverbesserungen aller Art, zur Verbesserung des Wirthschaftsbetriebes und zur Hebung und Verbesserung der wirthschaftlichen Lage im Allgemeinen;
4. an Genossenschaften und Grundbesitzer zur Förderung ihrer Wirthschaftszwecke, insbesondere auch zur Förderung der Bodenkultur, zu Entwässerungs-, Drainirungs- und Bewässerungs-Anlagen, zur Anlage und Regulirung von Wegen, zu Waldkulturen und Urbarmachungen, zur Einrichtung neuer ländlicher Wirthschaften, zu Uferschutzanlagen, zur Anlage, Erweiterung und Unterhaltung von Deichen und dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationsanlagen;
5. an Unternehmer von Gewerbeanlagen zur Einrichtung, Verbesserung und Erweiterung der Anlagen und des Gewerbebetriebes.

Der Provinzial-Meliorations-Fonds ist bestimmt zur Hergabe von Darlehen an kleinere ländliche Grundbesitzer — deren Grundstücke mit einem Grundsteuer-Keinertrage von höchstens 300 Mark veranlagt sind — zu Bodenverbesserungen aller Art.

Die Darlehne, deren Betrag die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen soll, müssen sichergestellt werden durch hypothekarische Eintragung innerhalb der landschaftlichen Taxe, oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, innerhalb  $\frac{3}{4}$  des Grundstückswertes oder innerhalb des 30fachen Betrages des Grundsteuer-Keinertrages. Die Meliorationsdarlehne sind für die drei ersten Jahre nach der Zahlung zinsfrei, demnächst mit 4 pCt. zu verzinzen. Das Darlehnsgesuch ist bei dem Kreis-Ausschusse anzubringen.

Der Landes-Meliorations-Fonds ist bestimmt zur Förderung von Landesmeliorationen aller Art (Aufforstung von Niedländereien, Entwässerungs- und Bewässerungs-Anlagen, Uferschutzbauten, Hafenanlagen, Weidekulturen, Drainirung von Schulland u. s. w.), welche im öffentlichen Interesse unternommen werden.

Die Unterstützung erfolgt entweder dergestalt, daß die Verzinsung von Darlehen, welche an Kommunalverbände, Genossenschaften oder Privatpersonen zu dem angegebenen Zwecke aus der Provinzial-Hilfskasse hergegeben sind, für eine bestimmte Zeit ganz oder theilweise auf den Landes-

Meliorations-Fonds übernommen wird, oder durch Bewilligung einer Summe bis zum Höchstbetrage von 5000 Mark ohne Verpflichtung zur Rückgewähr, oder endlich durch Gewährung von Zinsfreiheit und Bewilligung einer Summe à fonds perdu.

Die Gesuche um Bewilligung einer Unterstützung aus dem Landes-Meliorations-Fonds sind an den Landes-Hauptmann zu richten.

Was die Schritte des landwirthschaftlichen Centralvereins zur **Besserung der Absatzverhältnisse für landwirthschaftliche Erzeugnisse** anbetrifft, so ist bereits auf S. 21 dieser Mittheilungen der Bestrebungen zur Errichtung eines Wollmarktes in Königsberg gedacht worden.

Nachdem die landwirthschaftlichen Centralvereine Ost- und Westpreußens sich dahin geeinigt hatten, zum Zweck der größtmöglichsten Concentrirung des Wollhandels nur einen Wollmarkt in der Provinz Preußen und zwar in Elbing abzuhalten, fand daselbst im Juni 1848 der erste Wollmarkt statt. Derselbe war mit gegen 2000 Centner Wolle besetzt, von welchem Quantum zwei Drittel in den Markttagen verkauft wurden. Als Käufer traten einige auswärtige Händler, einige Handlungshäuser der Stadt Elbing und die Wollhändler, welche auch bisher in der Provinz regelmäßig gekauft hatten, auf. Die Preise waren — nach dem Bericht des landwirthschaftlichen Vereins im Elbinger Kreise vom 26. Mai 1849 — zwar sehr gering, es sei dagegen zu erwarten, daß ein zunehmender Begehre 1849 bessere Preise und einen leichteren Absatz für Wolle sichern werde. —

Gegen den Schluß des Jahres 1850 übersandte die königliche Regierung der Centralstelle eine Eingabe des Produkten-Mäklers Mendthal in Königsberg, in welcher derselbe, gestützt auf die Thatsache, daß die Zufuhr von Wolle zum Königsberger Markt jährlich zunehme, und auf den Umstand, daß auf dem neuerrichteten Elbinger Wollmarkt bisher nur ein geringer Umsatz von Wolle stattgefunden habe, verschiedene abändernde Bestimmungen und örtliche Einrichtungen in Betreff des Königsberger Wollmarkts beantragte.

Der Referent in dieser Sache, Herr Geyzmer-Terranova bezeichnete als Uebelstände, unter denen die Wollproduzenten der Provinz Preußen zu leiden hätten:

„Die Concentrirung des gesammten Wollgeschäftes in den Händen weniger reicher Händler von Berlin und Königsberg.“ —

„Der Vorausverkauf im Hause durch eine Menge von Agenten, für Rechnung dieser Häuser ausgeführt und die dadurch unmöglich gemachte Konkurrenz von Fabrikanten und anderen Wollhändlern.“ —

Als Motive zur Wahl von Elbing als einzigen Wollmarkt bezeichnet Referent die Hoffnung, daß ein erleichterter Kredit bei der königlichen Bank daselbst, den Produzenten ermöglichen würde, auf ihre Wollen Vorschuß statt



der üblichen Anzahlung zu erhalten, wodurch sie in den Stand gesetzt werden würden, ihre Wolle bis zum Markt unverkauft zu behalten und aus der Konkurrenz der zahlreich auf den einen Provinzialmarkt kommenden Käufer nachhaltigen Vortheil zu ziehen. — Diese Voraussetzungen seien unerfüllt geblieben, theils weil die Königliche Bank die Kreditbewilligung selbst auf Wechsel mit den drei erforderlichen Unterschriften ablehnte, theils auch, weil statt eines Wollmarktes gleich mehrere den als Verladungsorte üblichen Städten bewilligt worden sind, hauptsächlich aber, weil die Eröffnung des Marktes auf das jedem Geschäft ungünstige Jahr 1848 getroffen habe.

Der Verwaltungsrath des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereines erklärte in der Sitzung am 14. Januar 1851, von der einmal eingeschlagenen Richtung, nur einen Provinzial-Wollmarkt in Elbing zu erstreben, nicht abgehen zu können, und verwarf von diesem Gesichtspunkte aus alle von dem Mäkler Mendthal vorgeschlagenen Maßnahmen zur Hebung des Königsberger Wollmarktes, obwohl dieselben an sich vom Verwaltungsrath für zweckmäßig gehalten wurden. —

Trotzdem scheint der Wollmarkt in Elbing sich nicht gehalten zu haben, wenigstens wissen die Ostpreussischen landwirthschaftlichen Jahrbücher über denselben nichts zu berichten, und dem Verwaltungsrath der Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralstelle lag in seiner Sitzung am 11. April 1863 wiederum ein Antrag auf Gründung eines Provinzial-Wollmarktes in Elbing vor. Dieser Antrag wurde von Herrn von Schmeling-Weßlienen wie folgt begründet:

„Der Mangel fast jeder Konkurrenz bei der Verwerthung der in unserer Provinz produzierten Wollen ist zu einem so allgemein gefühlten Uebel geworden, daß es dringend geboten scheint, mit allen Kräften auf die Begründung eines feststehenden Wollmarktes für die Provinz Preußen hinzuwirken.

Wenn die in dieser Richtung bisher angestellten Versuche — Elbing — zu keinem praktischen Resultat geführt haben, so möchte der Grund hierfür wohl darin zu suchen sein, daß die Mittel und Wege nicht gefunden worden, durch bindende Verpflichtungen die Betheiligung eine allgemeine sein zu lassen, um durch die Concentrirung sämmtlicher Wollen der Provinz auswärtige Fabrikanten und Händler heranzuziehen, die so nothwendige Konkurrenz herbeizuführen, um wenigstens annähernd den wahren Werth unserer Wollen zu erlangen.

Es erscheint überflüssig, hier näher darauf einzugehen, wie sehr ein jeder von uns durch die Art des jetzt gebräuchlichen Umsatzes benachtheiligt worden ist. Beispielsweise möchte nur zu bemerken ich mir erlauben, daß eine Wolle, die hier mit 80 Thlr. abgeschlossen wurde, wenige Wochen später in Berlin für 113 Thlr. umgesetzt wurde; daß ein demselben Händler, — bei der heiligsten Versicherung, schon ganz gegen das Interesse seines Hauses zu handeln, — an demselben Vormittage Rammwolle höher bezahlt wurde,

wie Electoralwolle, daß mit einem Worte nicht mit der Qualität der Wolle, sondern mit der Zugänglichkeit des Besitzers gehandelt wurde. Ist dieser Satz auch nicht für alle Fälle anwendbar, begegnet man sogar häufig dem Einwande:

„ich bin durch beständigen Vorherverkauf immer sehr gut gefahren und habe mehr erhalten, als ich je auf dem Markte erhalten haben würde“,

so bietet letzterer Umstand wenigstens eine kräftige Unterstützung der Behauptung:

„unsere Wollen werden unter den jetzt bestehenden Verhältnissen um 5 bis 10 pCt. im Preise gedrückt!“

Merkwürdig, daß die Leute, die behaupten, dem Vorherverkäufer eine so und so lange Reihe von Jahren die Wolle über den Werth bezahlt zu haben, dennoch immer wieder vorher kaufen und mit ihren Anerbietungen häufig recht sehr lästig werden. Wie wäre nun dem so dringend gebotenen Wunsche, das ganze in unserer Provinz producirt Quantum Wolle, — zwischen 30 und 40000 Centner, die bei dem bedeutenden Interesse für die Wollzucht aber mit jedem Jahre erheblich im Wachsen begriffen sind, für bestimmte Tage des Jahres auf einem Punkte zum Verkauf auszulegen, praktisch näher zu treten?

Antwort: Man bemühe sich den hier ausgesprochenen Wahrheiten allgemeinen Eingang zu verschaffen, verhindere den Vorherverkauf und verpflichte die Herrn Wollproduzenten mit ihren Wollen an den festzusetzenden Markttagen an Ort und Stelle zu erscheinen.

Bei den geringen Schwierigkeiten, die allgemeine Anerkennung des ersten Punktes herbeizuführen, fällt der ganze Schwerpunkt in die Verhinderung des Vorherverkaufs, indem die weitere Verpflichtung sich hieraus von selber ergeben würde.

Bevor ich weiter auf ad 2 eingehe, erlaube ich mir zu bemerken, daß ich mich bei Gelegenheit des vorjährigen Pferdemarktes über die Stimmung für einen Wollmarkt bei meinen Freunden und Bekannten orientirte und ein so lebhaftes Interesse dafür vorfand, daß in diesen wenigen Tagen über 2000 Centner zugesagt wurden, die allein des Prinzips halber zur Disposition ständen, für die auch auf jede bindende Anzahlung Verzicht geleistet wurde. Ich nehme an, daß bei allgemeiner Anregung ca.  $\frac{1}{4}$  des gesammten Wollquantums zu dieser Kategorie gehören würde.

Wir kommen nun zu der Frage: „Weshalb wird die Wolle so vielfach schon auf den Schafen lange vor der Schur verkauft?“ Antwort: Erfahrungsmäßig größtentheils der damit verbundenen Anzahlung wegen.

Somit haben wir uns einen Fonds zu sichern, der jeder Zeit gegen Verpfändung der Wolle zur Disposition steht und hätten damit fast gewonnen Spiel.

Antragsteller ist dieserhalb mit der in Berlin in neuerer Zeit gegründeten Hypotheken-Credit-Bank, Herrmann Henkel, in Verbindung getreten und hat von dieser die Zusicherung erhalten, den Antrag mit großem Interesse aufgenommen zu haben, sich bindende Versprechungen aber einer weiteren Entwicklung noch vorbehalten zu müssen. Selbst für den nicht annehmbaren Fall, daß die genannte Bank unseren Wünschen nicht entspräche, würde es gewiß nicht schwer halten, andere Gesellschaften zu ermitteln, die diesem so durchaus sicheren Geschäft sich unterzögen.“

Nach vorstehender Einleitung stellte Herr v. Schmeling folgenden Antrag :

„Wiederholentlich in sämtlichen Provinzialblättern die Herren Wollproduzenten zu einer Generalversammlung in Königsberg, zur Zeit des diesjährigen Pferdemarktes, behufs Begründung eines Wollmarktes für die Provinz aufzufordern.““

Als Marktplatz wird Elbing, das so ziemlich in der Mitte der Provinz gelegen, in Vorschlag gebracht. Beginn des Marktes mit dem Jahre 1864.“

Es entspann sich hierauf eine längere Debatte, in welcher namentlich hervorgehoben wurde, es sei ein großes Hinderniß für unsern Provinzial-Wollmarkt, daß unser Klima nöthige, die Schur, also auch den Markt später anzusetzen, als der Berliner Wollmarkt stattfindet, und daß also den Wollproduzenten die Möglichkeit genommen sei, Wollen, die auf diesem Provinzialwollmarkt nicht verkauft worden, auf dem Berliner oder einem andern (Breslauer) Markt abzusetzen. Man sei auf diese Weise gezwungen, die Wolle auf dem hiesigen Markt zu jedem Preise loszuschlagen, und es lasse sich denken, daß die Wollhändler diesen Umstand wohl benutzen würden. Ein zweites Bedenken sei, welche Art der Sicherheit dem Darleiher des fraglichen Vorschusses geboten werden könne, und ob die Verpfändung der Wolle genüge, da dieselbe immerhin kein Faustpfand bilde. Mehr und mehr machte die Erleichterung des Verkehrs durch Eisenbahnen und Kunststraßen den „Märkten“ Konkurrenz. Dennoch sei die Sache wohl zu überlegen, und nicht zu leugnen, daß es von großem Vortheil für die Provinz sein würde, wenn es gelänge, in der vom Herrn Antragsteller angegebenen Weise einen Provinzialwollmarkt ins Leben zu rufen. Es wurde darauf eine Kommission dazu berufen, in einer Konferenz die anzubahrenden Schritte zu berathen und eine Versammlung der Schäferbesitzer der Provinz bei Gelegenheit des Pferdemarktes hier selbst zu veranstalten.

Die von der Centralstelle eingesetzte Kommission bewirkte es, daß bereits im Jahre 1863 der geplante Wollmarkt zwar nicht in Elbing aber in Königsberg, der, wie wir oben gesehen haben, in anderer Form daselbst schon seit vielen Jahren stattgefunden hatte, zu Stande kam.

Aus dem Kommissionsbericht über den Ausfall dieses Marktes ersehen wir, daß nach vorhergegangener Aufforderung durch die Provinzialblätter für den Wollmarkt 6000 Etr. unverkaufter Wolle angemeldet worden waren.

Hier von durch die größeren Blätter der Monarchie in Kenntniß gesetzt, sandten in der Zeit vom 20. Juni bis 1. Juli c. zehn Handelshäuser für Wollen, zum größten Theil in der Person ihrer Chefs selber, Vertreter nach Königsberg.

Wie der Marktbericht ergibt, sind während der genannten Zeit auf der städtischen Waage im Ganzen 19500 Ctr. Wolle verwogen worden, von denen jedoch 11000 Ctr. schon vorher verkauft und nur 8500 Ctr. unverkauft waren. Die Einrichtungen im Aschhofe zur Lagerung der Wollen waren vortrefflich, und es wurden, selbst für längere Zeit, keinerlei Kosten dafür berechnet.

Das Geschäft ging während der ersten beiden Tage sehr glatt, und wurden für gute Wäsche 2—3 Thlr. über den vorjährigen Preis bewilligt. Die mit Ablauf des Berliner Marktes einlaufenden schlechten Telegramme machten die Preise bis zum letzten Tage an 2—3 Thlr. gegen das Vorjahr sinken, ja es blieben zum Schluß sogar noch 1500 Ctr. unverkauft auf Lager, da Inhaber dem von den Händlern ausgeübten Drucke nicht nachgeben wollten.

Unverkennbar herrschte in dem ganzen Auftreten der anwesenden Handelshäuser eine gewisse Einstimmigkeit in dem zu übenden Drucke und in der Lahmheit zum Kauf. Die Herren konstatarnten, daß der Markt in seiner jetzigen Beschaffenheit für sie wenig Bedeutung habe und nur besucht würde, um sogenannte recht gute Geschäfte zu machen. War die Konjunktur in den letzten 8 Tagen auch anscheinend etwas gesunken, so stellte sich doch deutlich heraus, daß die zu einem belebten Handel so erforderliche Konkurrenz lange noch nicht genügend vorhanden war, entschieden aber bewahrheitete es sich auch hier wieder, daß jeder dem in Berlin folgende Wollmarkt nur in gedrückter, schleppender Stimmung verlaufen konnte, indem die Händler sich an den in Berlin angehäuften so bedeutenden Massen aus ganz Deutschland vollständig satt kaufen.

Der dieserhalb in Berlin gemachte Versuch, ob es angänglich sei, den Königsberger Markt für künftige Zeiten vor den Berliner zu legen, wurde leider von den betreffenden Stellen gänzlich abschlägig beschieden, indem die Wollmarktstermine auf alten eingewurzeltten Privilegien beruhten, an denen jedes Mitteln gescheitert sei.

Somit war man darauf angewiesen, auf dem bisher betretenen Wege fortzufahren, und erklärte die Kommission sich — bei der großen Wichtigkeit der Sache — bereit, auch fernerhin nach Kräften für das Gedeihen des Königsberger Wollmarktes, so schwach seine Aussichten immerhin auch wären, Sorge tragen zu wollen. Um dieses zu ermöglichen, mußte als erste Grundbedingung immer wieder und wieder an die Herren Woll-Produzenten der Provinz mit der Bitte herangetreten werden, von dem so verderblichen Vorherverkauf abstehen zu wollen. Je größer das ausgelegte

Quantum unverkaufter Wolle, je leichter sei es, die so nothwendige Konkurrenz der Käufer herbeizuführen.

Die angesehensten Kommissionshäuser Königsbergs und ein hiesiger Bankier sowie eine Berliner Hypothekenbank erklärten sich bereit, Vorschüsse auf die Wolle zu leisten.

Ueber das weitere Schicksal dieses Wollmarktes finden wir erst in Nr. 23 der Königsberger Land- und forstwirtschaftlichen Zeitung vom 5. Juni 1869 einen Bericht, aus dem wir ersehen, daß die vom Magistrat zur unentgeltlichen Lagerung der an den Markt kommenden Wollen, welche weder vorher verkauft, noch für die Lagerräume der Kommissionäre bestimmt waren, erbaute Halle fast leer blieb, so daß die Stadt sich durch deren Bau vergebliche Unkosten gemacht hatte. — Die Landwirthe konnten oder wollten weder den Vorherverkauf aufgeben noch sich von den Kommissionären freimachen, oder deren Vermittelung entbehren. — Der Plan, auf neutralem Boden einen Wollmarkt zum direkten Verkauf der Wolle von dem Produzenten an den Fabrikanten ins Werk zu setzen, war damit endgiltig gescheitert, und die von Jahr zu Jahr rückgängige Wollkonjunktur ermutigte nicht zur Wiederaufnahme desselben. — Im Jahre 1869 wird die hier zur Zeit des früheren Wollmarktes verkaufte, in Privatspeichern lagernde Wollmenge noch auf 15000 bis 18000 Ctr. angegeben, in diesem Jahre (1894) sind etwa 3000 Ctr. Rückenwäsche in Königsberg zum Verkauf gebracht worden.

In der Verwaltungsraths-Sitzung des Centralvereins am 18. April 1853 machte der Hauptvorsteher, General-Landschaftsrath Sachmann-Trutenau davon Mittheilung, daß es ihm an der Zeit scheine, bei Eröffnung der Ostbahn auf die **Einrichtung eines Pferdemarktes in Königsberg** Bedacht zu nehmen. Auf seinen Vorschlag, zur ferneren Durchführung dieses Unternehmens eine Kommission zu ernennen, ersucht die Versammlung den Hauptvorsteher, da er dieses überaus nützliche Projekt angeregt und eingeleitet habe, dasselbe auch ganz nach seinem Sinne durchzuführen.

Am 15. Juni 1853 erließ die Centralstelle dieserhalb ein Rundschreiben an die landwirtschaftlichen Zweigvereine, um die geeignetste Zeit für die Abhaltung des Pferdemarktes, als welche der Monat Mai vorgeschlagen wurde, zu ermitteln.

In der Sitzung des Verwaltungsraths am 22. Oktober 1853 theilte der Hauptvorsteher mit, daß diese Angelegenheit eingeleitet sei und durch ein Comité, welches sich unter seinem Vorsitz konstituiert habe, gefördert werde. Ferner habe er mit dem Herrn Minister v. d. Heydt dieserhalb eine Unterredung gehabt und ihn besonders darum ersucht, den Nutzen der Ostbahn auch für die Landwirtschaft durch Herabsetzung des sehr hohen Transport-Tarifs für Pferde und Rindvieh, belangreich machen zu wollen. —

Der Herr Minister habe ihn deswegen an die Direktion der Ostbahn gewiesen, und mit dieser eine Korrespondenz hierüber stattgefunden, welche allerdings eine Ermäßigung der Tariffätze, aber nur von 15 Sgr. auf 12 $\frac{1}{2}$  Sgr. pro Achse und Meile in Aussicht gestellt habe. Hiernach würde der Transport eines einzelnen Pferdes von hier nach Berlin in einem besonderen Wagen immer noch ca. 49 Thlr. kosten, weil der Begleiter ein besonderes Billet für die dritte Klasse lösen müsse, was 10 Thlr. 12 Sgr. betrage.

Der Verwaltungsrath beauftragt die Centralstelle, wegen Ermäßigung der Frachtätze für Viehtransporte auf der Ostbahn noch einmal bei dem Herrn Handelsminister vorstellig zu werden, zugleich aber auch den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten um Befürwortung dieses Antrags zu ersuchen.

Für Einrichtung des Pferdemarktes bewilligte der Verwaltungsrath einstimmig einen Betrag bis zu 200 Thalern.

In der Verwaltungsraths-Sitzung am 28. Januar 1854 theilte der Hauptvorsteher mit, daß der projekirte Pferdemarkt in Königsberg durch den Herrn Ober-Präsidenten die Genehmigung erhalten habe. Gleichzeitig sei der Königsgarten zur Benutzung hierzu freigegeben. Der Markt, welcher für die Tage des 22., 23. und 24. Mai 1854 festgesetzt sei, werde auch über die Grenzen Deutschlands hinaus in vielen auswärtigen Blättern bekannt gemacht werden. Was den Eisenbahn-Tarif betrifft, so sei es trotz aller Anstrengungen nicht gelungen, selbigen mehr heruntergesetzt zu sehen, als von 15 Sgr. pro Achse und Meile auf 12 $\frac{1}{2}$  Sgr.

Die zu diesem Zweck vom Verwaltungsrath bewilligten 200 Thlr. seien dem Komité überwiesen worden. Die Stadt-Königsberg habe sich auch hierbei betheiliget und werde 300 Thlr. hergeben. Diese Summe würde zum Aufbau lustiger Stallungen auf Königsgarten, zum Unterbringen der Pferde, verwendet werden. Das Komité sei der Meinung, Stall- und Standgeld ziemlich hoch normiren zu müssen, damit nicht zu viele schlechte Pferde auf den eigentlichen Marktverkehr störend einwirken.

Ueber den Verlauf dieses ersten Pferdemarktes bringen die Ostpreussischen landwirthschaftlichen Jahrbücher einen Bericht nicht, dagegen ersuchen wir aus dem Bericht über den zweiten Königsberger Pferdemarkt im Jahre 1855, daß dieses Unternehmen einem in hohem Grade vorhandenen Bedürfniß entsprochen hat.

„Der zweite Königsberger Pferdemarkt begann unter den Einwirkungen des damals obwaltenden Pferdeausfuhrverbots und des natürlichen Entwicklungsganges, wonach auf dem ersten Markt mehr Käufer als Pferde und auf dem zweiten mehr Pferde als Käufer zu erwarten waren; — dennoch war der Ausfall desselben, nach den Blättern für Pferde und Jagd, denen dieser Bericht entnommen ist, als ein durchweg befriedigender zu bezeichnen.“

„Zwar war es dem Markt-Komités gelungen, die Erlaubniß zur Ausfuhr für solche Pferde zu erwirken, welche während der drei Marktstage angekauft und mit mindestens 40 Friedrichsd'or bezahlt werden würden; indessen waren die desfalligen Genehmigungen dem Komités erst zwei Tage vor dem Markt zugegangen, sie konnten daher auf einen verstärkten Besuch von Ausländern nicht mehr wirken, und so machte sich unter diesen denn auch nur vorzugsweise ein Käufer aus Amsterdam bemerkbar, der ernstlich auf Ausfuhr der Pferde ins Ausland rechnete. Händler aus Leipzig und Halle, die im vorigen Jahre hier gewesen waren, deren Absatzquelle aber überwiegend jenseits der Grenzen des Zollvereins zu sein scheint, fehlten. Dennoch war der Zudrang von Fremden im Allgemeinen sehr groß, und der Verkehr auf dem Markt sehr lebhaft. Schon vor dem Beginn des eigentlichen Marktes zeigte sich Kauflust, und manches gute Geschäft wurde abgeschlossen.“

„Der Pferdemarkt selbst übertraf in Betreff der dargebotenen Pferde den vorjährigen merklich, indem sehr viel mehr Pferde vorgeführt wurden, und im Verhältniß wohl auch noch mehr werthvolle Thiere anwesend waren, was schon um deswillen vorausgesetzt werden darf, weil diesmal kein bedeutendes Gestüt der Provinz zurückgeblieben war, welches überhaupt zum Verkauf auf dem Markt geeignete Thiere besaß. In den Stallungen auf dem Marktplatz selbst standen 330 der werthvollsten Pferde, außerdem wurden noch ungefähr 500 andere vorgeführt, bei denen aber die Kontrolle nur schwer zu üben ist, wenn sie auch alle Eintrittsmarken zu lösen haben. Es darf daher angenommen werden, daß ungefähr 900 Pferde auf dem Markte erschienen sind, während außerdem auf allen größeren Plätzen, in vielen Straßen und in den Gasthäusern ein unterbrochener Handel mit Arbeitspferden stattfand.“

„Der Handel nahm wieder die Richtung, daß die Aufmerksamkeit sich zunächst den werthvollsten und dabei stärksten Pferden zuwendete. Die Pferde zu dem Preise von 100 Friedrichsd'or waren schnell im Laufe des ersten Tages verkauft. Was sehr viel theurer gehalten wurde, fand weniger Abnehmer. Dabei wurden starke Wagenpferde vorzüglich beachtet, und so konnte es denn nicht fehlen, daß ein Paar massenhafte Clevelandhengste nach einmaligem Ritt um den Marktplatz verkauft waren. Die fremden Käufer rühmten aber auch, daß überhaupt kräftige und zugleich elegante Kutschpferde in größerer Auswahl anzutreffen waren, als im vergangenen Jahre.“

„Nächst diesen starken hochedeln Pferden, wie die Gestüte Szirgupöhnen, Weedern und Schreitklauen sie in größerer Anzahl aufgestellt hatten, waren es die eleganten Reitpferde rein arabischer Race, namentlich die Nachkommen des Zarif und Basca aus den Gestüten von Schönwiese und Tarputtschen, welche die Kauflust anregten und zum Theil zu sehr hohen Preisen erstanden

wurden. Auch unter diesen räumte der erste Markttag schon wesentlich auf, während die beiden andern Tage, vornehmlich der letzte, einen lebhaften Handel nach allen Richtungen der Pferdezucht wahrnehmen ließen. Das Geschäft ging schwunghaft und die Preise waren hoch, dennoch war der Markt ruhiger zu nennen, als der vorjährige. Damals erhielten zum ersten Male die Pferdezüchter ihnen bis dahin unbekannte Preise und waren höchst freudig überrascht; diesmal wurde der Markt schon in der Erwartung der nämlichen hohen Preise bezogen, und wenn diese auch vollständige Befriedigung fand, — so war sie doch eben keine Ueberraschung mehr.“

„Dem Hauptresultate nach ist der Markt bedeutender zu nennen als der vorjährige, da das Angebot von Pferden ein erheblich größeres war, und verhältnißmäßig eben so wenig unverkauft geblieben ist. Von den Pferden, welche auf dem Plage in Stallungen standen, werden nicht viel über ein Viertel unverkauft heimgekehrt sein, und von den übrigen vielleicht ein Drittel. Das ist jedenfalls mehr, als man unter den Auspizien, welche dem Markt vorangingen, irgend erwarten konnte. Freilich ist auch manches Pferd ohne Käufer geblieben, und einzelne Züchter müssen sogar den Markt unbefriedigt verlassen haben, besonders solche, die im Besitz eines vieljährigen Renommées nicht beachtet hatten, daß gegenwärtig wesentlich andere Ansprüche an ein Pferd gemacht werden, als vor 20 Jahren. Der Markt verlangt kurzbeinige massenhafte Thiere und läßt die früher bewunderten schmalen hochbeinigen unbeachtet, und wenn Kopf, Halsung und Rücken noch so schön sind. Eben hierin aber liegt der große Vorzug eines vielbesuchten Pferdemarktes, daß er den Züchter vollständig über das Bedürfniß der Absatzquellen aufklärt, und ihm die Thiere klar vor Augen führt, welche dem Verlangen der Käufer entsprechen. Das ist auch der Grund, weswegen ein großartiger Markt so viel segensreicher wirkt, als die Prämierungen auf einer Thierschau, weil es nie feststeht, ob solche nicht auch gelegentlich zu falschen Züchtungen verleitet. Es giebt nur einen Richter, dessen Urtheil der Züchter sich unbedingt zu unterwerfen geneigt ist, dies ist Derjenige, welcher seine Gründe durch Goldstücke belegt.“

In der Generalversammlung des Centralvereins am 2. Februar 1856 theilte sodann der Hauptvorsteher mit, daß der Pferdemarkt zu Königsberg, für den der Centralverein zweimal 200 Thaler aus seinen Mitteln hergegeben habe, in so erfreulicher Weise vorgeritten sei, daß dieses Unternehmen fernerhin ganz selbstständig bestehen könne, was thatsächlich seitdem der Fall gewesen ist.

Der Königsberger Pferdemarkt hat sich dauernd erhalten als ein Unternehmen des Vereins für Pferderennen und Pferde-Ausstellungen in Preußen und wird im Monat Mai eines jeden Jahres abgehalten.



Der Direktor der im Oktober 1858 eröffneten Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Waldau, Herr Settegast, hatte bei der Centralstelle den Antrag gestellt, einen **Markt für Fettvieh** in Königsberg einzurichten. Dieser Antrag kam in der Verwaltungsraths-Sitzung am 25. Juni 1860 zur Verhandlung. Die Versammlung stimmte demselben zu und setzte eine Kommission zu dem Zweck der Einrichtung eines Fettviehmarktes ein. In der Verwaltungsraths-Sitzung am 12. September 1860 berichtete Settegast, daß die Kommission zu der Ansicht gekommen sei, daß ein Fettviehmarkt allein für die zu verfolgenden Zwecke nicht ausreichend sein würde.

Es müsse für die Zukunft eine Hauptaufgabe der Provinz Preußen sein — welche in ihrem Wiefenschatze alles Erforderliche hierzu besitze — mit Vortheil Vieh mästen zu können. Bis jetzt seien in dieser Branche hier keine sonderlichen Geschäfte gemacht worden und als wesentlicher Grund eine verhältnißmäßig schlechte Verwerthung der Produkte wohl anzusehen. Die Kommission habe gemeint, sich weitere Ziele suchen zu müssen und außer der Vermittelung des Absatzes in der Provinz, durch Ausbildung eines Fleischmarktes in Königsberg, auch einen Export nach England oder anderen geeigneten Plätzen des In- und Auslandes in Aussicht genommen. Das Bedenken, daß dort eine Ueberfüllung des Marktes eintreten könnte, fällt fort; da es statistisch nachgewiesen sei, wie ungeheuer die Fleischkonsumtion in England zunehme, und der Import die Nachfrage zu decken kaum im Stande ist. Wir hätten bis jetzt nur Getreide dorthin gesendet; was sollte dem entgegenstehen, künftighin auch Vieh dort zum Markte zu bringen; zumal ein direkter Seeverkehr gegenwärtig das Geschäft erleichtern würde. Um dieses Ziel erreichen zu können, käme es aber darauf an, dem Aktien-Unternehmen eine größere Ausdehnung zu geben.

Zunächst handle es sich darum, aus dieser Gesellschaft 5 Mitglieder (als provisorischen Verwaltungsrath) zu wählen, damit die landesherrliche Genehmigung eingeholt und die erste Generalversammlung veranlaßt werden könne. Es erschien der Kommission, als wenn es für das Unternehmen förderlich sein möchte, wenn der Verwaltungsrath aus dem Verwaltungsrath des Centralvereins gewählt würde, weil eine solche Wahl in der Provinz mehr Vertrauen erwecken dürfte. Nach der ersten Generalversammlung der Aktionäre trenne sich das Unternehmen von dem Centralverein und habe dann mit demselben keine Verbindung weiter zu unterhalten.

Die Versammlung — insoweit sie der theilweisen Verlesung des Statutes folgen konnte — pflichtete dem bei und erwählte zunächst zu Mitgliedern des provisorischen Verwaltungsraths „der Viehmarkt-Aktien-Gesellschaft Prussia“, dieselbe Kommission, welche am 25. Juni 1860 für Einrichtung eines Fettviehmarktes in Königsberg bezeichnet worden war.

In seiner Sitzung am 27. April 1861 bewilligte der Verwaltungsrath zur Bestreitung der ersten Ausgaben bei Durchführung der einleitenden Schritte für dieses Unternehmen den Betrag von 200 Thalern.

Zum Vorsitzenden der „Wichmarkt=Aktien=Gesellschaft Prussia“ wird Herr Direktor Settegast=Waldau gewählt. Ein Antrag desselben auf Bewilligung eines Fonds von 6—800 Thalern (behufs Engagement eines Reisenden, zur Sammlung von Aktien=Zeichnungen im Kreise der Landwirthe) kam — wegen der Höhe des Betrages, nach dem Statut der Centralstelle — im Verwaltungsrath keine Erledigung finden. — Der Vorschlag des Antragstellers, daß der Verwaltungsrath die Hergabe dieses Fonds bei der General=Versammlung beantragen möge, erhält — nach längerer Debatte — nur die Minorität der Stimmen.

Während dieses Unternehmen schon in seinen ersten Anfängen scheiterte, kam dagegen, gleichfalls auf Anregung des Herrn Settegast, ein **Markt für edle Zuchtthiere** zu Stande.

Der erste derartige, mit einer Prämiiung verbundene Zuchtwiehmarkt fand in den Tagen vom 27. bis einschließlich 29. Mai 1861 in Königsberg statt.

Ueber die Ergebnisse dieses Marktes berichtete der Hauptvorsteher in der Verwaltungsraths=Sitzung am 29. Juni 1861.

Es waren circa 140 Rinder, 400 Schafe und 100 Schweine zum Markte gebracht worden. — Der Erlös für, auf dem Markte verkaufte Zuchtthiere — soweit derselbe zur Kenntniß kam — belief sich auf circa 12000 Thlr., und zwar:

1. für Rindvieh .	6011 Thlr.
2. für Schafe .	2826 Thlr. 10 Sgr.
3. für Schweine .	651 Thlr.

9488 Thlr. 10 Sgr.

In der Auktion:

1. für Rindvieh .	2034 Thlr.
2. für Schweine .	475 Thlr.

2509 Thlr.

Summa 11997 Thlr. 10 Sgr.

Außerdem wurden belangreiche Geschäfte durch den Marktverkehr vermittelt, um erst später zum Abschluß gebracht zu werden.

Was die Prämiiung anbetrifft, so begannen die Preisrichter ihre Arbeiten in der Frühe des ersten Markttagcs. Alles, was eine Auskunft über die Besitzer der Thiere hätte geben können, war sorgfältig entfernt worden; ausgeschlossen von der Konkurrenz um die ausgesetzten Preise waren von vorne herein alle Böcke, die den Namen oder Ort des Besitzers am Horn eingebraunt trugen. War dadurch auf eine unparteiische, vor-

urtheiltsfreie Prüfung hingewirkt, so hatte man nicht minder Vorforge getroffen, daß die Preisrichter ungestört ihren Arbeiten obliegen konnten. Bis zum Mittage des ersten Tages war der Platz nur den Mitgliedern der Markt-Kommission und den Preisrichtern geöffnet. Tafeln machten es sofort kenntlich, welche Thiere prämiirt waren.

Für jede Thiergattung waren drei Preise ausgesetzt. Sie bestanden aus größeren silbernen Medaillons, in deren Mitte bei den ersten Prämien Thiergruppen, bei den zweiten und dritten einzelne Thiere angebracht waren.

Das Unternehmen erforderte einen Zuschuß von 831 Thalern 4 Sgr. aus der Centralvereinskasse.

In der Sitzung am 9. November 1861 beschloß der Verwaltungsrath, daß zwar in jedem Jahre ein Zuchtviehmarkt, im Jahre 1862 aber ohne Prämien stattfinden solle. In den Tagen des Königsberger Pferdemarktes vom 2. bis incl. 4. Juni fand denn auch der zweite Markt für edle Zuchtthiere auf dem Platz zwischen der Kürassier-Kaserne und dem Militär-Lazareth, unweit des Tragheimer Thores statt.

Die Prämiiirung auf dem ersten Markt hatte Unzufriedenheit erregt, und der Markt im Jahre 1862 war — wenn auch aus anderen Gründen — nicht so zahlreich besichtigt, als der des Vorjahres; der erzielte Umsatz soll jedoch den vorjährigen beinahe erreicht haben.

Auch in den folgenden Jahren fanden zur Zeit des Pferdemarktes Märkte für edle Zuchtthiere, jedoch mit zurückgehendem Erfolge statt; im Jahre 1864 wurde der erzielte Umsatz auf 7000 bis 8000 Thaler geschätzt. In den Berichten wird darüber geklagt, daß die Aussteller sich nicht daran gewöhnen könnten, mit ihren Anmeldungen prompt zu sein; ferner „verschafften sich die üblen Geldverhältnisse in dem geringen Marktverkehr einen prägnanten Ausdruck, noch wesentlich verstärkt durch die hohen Preise, die von den Verkäufern festgehalten wurden.“

Auch der 1864 mit dem Markt für edle Zuchtthiere verbundene Maschinenmarkt erfüllte die in ihn gesetzten Hoffnungen nicht; zwar war der Platz genügend besetzt, es fehlte indessen durchaus an Käufern.

Im Verwaltungsrath erklärte Settegast, daß er die Angelegenheit der „Prussia“ als begraben betrachte, dagegen wird auf seinen Antrag das Anerbieten eines Herrn Thierbach, der in Königsberg unter der Regide des Centralvereins ein Viehkommissions-Geschäft zu errichten beabsichtigte, der mit der Prussia-Angelegenheit betrauten Kommission überwiesen.

Wie der Hauptvorsteher in der Generalversammlung am 1. November 1862 mittheilte, hätte die für die Einrichtung eines Fettviehmarktes eingesetzte Kommission ihren ursprünglich umfassenden Plan wegen Mangel an Theilnahme aufgeben müssen, sei darauf indessen für permanent erklärt worden, und habe es endlich erreicht, daß der Besitzer des vor dem Fried-

Länder Thore bei Königsberg belegenen Gutz, Mühlenhof, Herr Stavenow (ein in vielseitigen Unternehmungen engagirter Mann) mit Genehmigung der Königl. Regierung, welche nach Anhörung der vom Centralvereine eingesetzten Kommission ertheilt wurde, daselbst einen Fettviehmarkt eingerichtet habe, der am 23. Oktober 1862 eröffnet wurde und in jeder Woche einmal, am Donnerstage, stattfinden sollte. Die landwirthschaftlichen Jahrbücher begrüßen dieses Unternehmen mit den Worten: „Was jahrelang gewünscht, erhofft, erstrebt, begonnen und gescheitert war, ist endlich ins Werk gesetzt.“

In der Verwaltungsraths-Sitzung am 11. April 1863 gelangte ein Antrag des Vereins Waldau zur Verhandlung, der dahin ging, den weder reichlich noch mit guten Exemplaren beschickten Fettviehmarkt zu Mühlenhof durch Prämierung des besten auf demselben erscheinenden Fettviehs zu heben.

Der Verwaltungsrath verwies diesen und einige andere Vorschläge an die Fettviehmarkt-Kommission, welche namentlich in Folge des Fortzuges des Herrn Settegast, dem die Direktorstelle an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau übertragen worden war, durch zwei Mitglieder verstärkt wurde.

Die Markt-Kommission setzte mit Rücksicht darauf, daß ihre Mitglieder zum Theil entfernt von Königsberg wohnten, ein aus den Herren Dekonomierath Wagner, dem Nachfolger Settegast's in Waldau, Schulte-Heuthaus in Rosenau und dem Generalsekretär Hausburg bestehendes Markt-Direktorium ein.

Dieses erließ im Monat November 1863 ein neues Markt-Reglement, in welchem die Zahl der Fettvieh-Märkte während eines Jahres auf 6 beschränkt wurde.

Dieses Reglement wurde in den Jahrbüchern veröffentlicht und die Zweigvereine sowie deren Mitglieder durch ein Rundschreiben zur Unterstützung des Fettviehmarktes und zur Beschickung desselben von der Centralstelle aufgefordert.

Ferner bewilligte der Verwaltungsrath des Centralvereins am 11. November 1863 der Fettviehmarkt-Kommission auf deren Antrag den Betrag von 300 Thalern zur beliebigen Verwendung im Interesse des Unternehmens.

Im Jahresbericht des Centralvereins pro 1863 finden wir über den Fettviehmarkt in Mühlenhof einen Sonderbericht, dem wir Folgendes entnehmen :

„Auf den im Herbst 1862 dicht bei der Stadt etablirten, allwöchentlich stattfindenden Schlachtviehmarkt in Mühlenhof sind im Jahre 1863 getrieben worden: 540 Stück Rindvieh, 90 Kälber, 450 Schweine, 1300 Schafe; davon verkauft: 200 Stück Rindvieh, 90 Kälber, 400 Schweine und

1000 Schafe. Da sich nach Angabe der Steuerbehörden der Import aber beläuft auf

6000	=	Stück Rindvieh,
16500	=	Kälber,
20000	=	Schweine,
22000	=	Schafe

(= 63000 Centner Fleisch), so sind nur 3,12 pCt. der Gesamtsumme des konsumirten Fleischwerths auf dem Schlachtviehmarkt verkauft. Der Grund dieses geringen Erfolges liegt in erster Reihe daran, daß der Handel mit Schlachtvieh in den Händen weniger reicher Schlächter liegt, die auf dem Lande umherzureisen gewohnt sind und die Thiere zu mäßigem Preise anzukaufen, um sie hier ausgeschlachtet an kleinere Fleischer zu verkaufen, welche wegen geringerer Geldmittel nicht in Konkurrenz zu treten vermögen. Ja, es ist nichts Seltenes, daß solche Händler den Inhabern größerer Mastställe Vorschüsse auf Thiere geben, die sie bereits viele Wochen vor der Beendigung der Mastzeit behandeln. Dieselben Fleischer sind nun in der Lage, den Fettviehmarkt durch äußerst geringe Gebote, die sie auf demselben entweder selbst oder durch Mittelspersonen abgeben, und durch hohe Gebote, welche sie dem Eigener der Thiere vor dem Markt im Stalle machen, den Letzteren bei den Produzenten in Mißkredit zu bringen. Sie wünschen den Untergang des Marktes, weil sie bei seinem Aufleben nicht nur eine größere Konkurrenz hiesiger, sondern auch auswärtiger Händler fürchten. Andererseits nun wieder fehlt es wohl einigen unserer Produzenten an dem rechten Gemeinfinn, der um der Hebung einer die Thierproduktion unseres Bezirks so unmittelbar berührenden Einrichtung willen sich zu kleinen Opfern versteht, und es ist zu beklagen, daß sich unsere Landwirthe diesen Fesseln, die ihnen von einigen Spekulanten angelegt sind, nicht zu entwinden vermögen. Da das Comité indessen bestrebt ist, dem Bedürfniß nach verschiedenen Richtungen hin Rechnung zu tragen, so hoffen wir, daß der Schlachtviehmarkt endlich zu seiner Bedeutung gelangen werde, zumal die Vermehrung der Eisenbahnen die Zufuhr von fettem Vieh auch aus den Gegenden zur Möglichkeit macht, denen sie bisher wegen der Schwierigkeit des Transportes versagt war.

Der Verkauf wurde meistens per Pfund lebend Gewicht geschlossen und stellte sich bei einem durchschnittlichen Gewicht von

1100 Pfd. p. St. Rindvieh der Preis auf 1 Sgr. 3 Pf. — 2 Sgr. — Pf. p. Pfd l. G.

240 = = = Schwein = = = 2 = 2 = — 3 = 4 = = = do.

65 = = = Schaf = = = 1 = 2 = — 2 = — = = = do.

Zu Ende des Jahres fielen in Folge des Sinkens aller übrigen Nahrungsmittelpreise auch die für Schlachtvieh um beinahe 50 pCt.

In der Generalversammlung des Centralvereins am 20. Oktober 1864 beklagt es der Hauptvorsteher in seinem Bericht, daß der Fettvieh=

markt in Mühlenhof unter den hiesigen eigenthümlichen Verhältnissen im Fleisbergewerk und unter dem Indifferentismus der Produzenten dergestalt leide, daß er als stagnirend betrachtet werden müsse.

Am 7., 8. und 9. Mai 1860 wurde in Königsberg der erste **Schaf- oder Vackmarkt** abgehalten; derselbe war von Elektoral- und Negretti-Heerden aus Ost- und Westpreußen, Schlesien und Mecklenburg besetzt; daneben waren auch Southdowns vertreten. — Die Preise für edle Merinoböcke bewegten sich zwischen 5 und 25 Th'lor. — Von Southdowns wurde 1 Vack und 2 Mütter aus Wogenab zusammen für 125 Thaler verkauft. — Der Gesamt-Umsatz wird auf 8000 Thaler angegeben. Gleichzeitig mit dem Schafmarkt fanden in den nächsten Jahren Zuchtvieh-Märkte statt, die eine größere Bedeutung jedoch nicht erlangen konnten, Zuschüsse erforderten, schlecht besetzt und nicht besucht wurden. Im Jahre 1860 wurde der Zuchtvieh-Markt deshalb aufgegeben.

Am 12. Dezember 1864 erstattete das Fettvieh-Markt-Direktorium dem Verwaltungsrath einen Bericht über die Lage dieses Unternehmens und suchte die Entbindung von dem ihm ertheilten Kommissorium nach. Dieser Bericht ist für die damaligen Absatzverhältnisse von Fettvieh und für die Schwierigkeiten, welche derartigen Unternehmungen entgegenstehen, so bezeichnend, daß wir denselben in extenso hier folgen lassen. Der Bericht lautet:

„Nachdem die von dem Verwaltungsrath der Ostpreussischen landwirtschaftlichen Centralstelle mit den Arrangements für die Konsolidirung des Fettvieh-Marktes zu Mühlenhof betraute Kommission sich wiederholt bemüht hat, die Landwirthe zur Besetzung des Marktes mit gut angemastetem Vieh, die Fleischer hier selbst zum Besuch des Marktes und einem, unsern Fleischpreisen entsprechenden Gebot auf die vorhandene Waare zu vermögen, ist sie zu der Ueberzeugung gelangt, daß bei den hieorts bestehenden Verhältnissen ihre etwaige fernere Thätigkeit fruchtlos bleiben werde.“

„Die Kommission hält alle, von Seiten des Centralvereins nach dieser Richtung hin aufzuwendenden Geldmittel, ja selbst die Verwendung der im vorigen Jahre von dem Verwaltungsrath bereits bewilligten 300 Thlr. (von denen bisher ein Minimum verausgabt ist) vorläufig für weggeworfen, so lange es nicht möglich geworden ist, die Produzenten zum gemeinsamen energischen Handeln zu bewegen. — So lange dieselben fast durchweg das gut gemastete Vieh auf dem Hofe verkaufen, so lange nur ganz kleine Besitzer von dem Markte Notiz nehmen, und ihn auch nur als Absatzort für mangelhaft genährtes, ja oft sogar im Stalle unverkäufliches Vieh betrachten, werden die hiesigen Schlächter keine Veranlassung haben, ihren Bedarf auf dem Fettvieh-Markte zu suchen, um miteinander in Konkurrenz zu treten. Unsere Versuche, die Produzenten zur Erfüllung der erstgenannten

Bedingung zu vermögen, sind leider erfolglos geblieben; als nächste Konsequenz ebenso erfolglos der Versuch, allwöchentlich die Marktpreise durch die Zeitungen zu veröffentlichen, weil wochenlang keine brauchbare Waare, oftmals sogar keine Waare zu Markt geschickt wurde, und daher der Preis fehlte. — Endlich aber lag es ganz außer dem Bereich unserer Wirksamkeit, das Hinderniß zu beseitigen, welches einer wirksamen Konkurrenz der Fleischer unter sich entgegensteht; das schon so oft erörterte Monopol zu beseitigen, welches einzelne wenige Händler (Fleischer) — durch die Einrichtung des hiesigen Schlachthofes und die eigenthümlichen Kapital-Verhältnisse unterstützt — sich vindicirt haben. — Hierdurch erklärt es sich leicht, daß leider sehr häufig die auf dem Markt erzielten Preise für Schlachtvieh hinter denjenigen zurückblieben, welche von den Händlern im Stalle geboten worden waren.“ —

„Die Kommission sieht sich nicht in der Lage, zu den vorhandenen Geldmitteln im richtigen Verhältniß stehende Vorschläge zu machen, um so weniger, als sie selbst nicht das Vertrauen hat, die Verwendung selbst bedeutender Summen von einem Erfolg gekrönt zu sehen, der das Aufblühen und Bestehen des Marktes garantirte. — Sie glaubt, die Zeit werde, wenn auch spät, das Bedürfniß erzeugen und die Viehmastung mit einem besseren Fleischmarkt in Wechselwirkung bringen, die beständigere Früchte trägt, als etwa die Anreizung durch Prämien-Ertheilung. So lange der Master in der Gewinnung einer Prämie den einzigen Vortheil findet, den seine Intelligenz und sein Fleiß zu erringen vermag, so lange wird der Krieg einer Kommission gegen den allgemeinen Indifferentismus und die leider bestehenden Verhältnisse wirkungslos, und die Viehmastung ohne gesunden Boden sein.“

„Die Kommission sieht sich nach dem Angeführten außer Stande, mit Erfolg weiter zu operiren und bittet den Verwaltungsrath, sie von dem Kommissorium zu entbinden.“

Die darin gerügten Uebelstände wurden von der Majorität anerkannt, indessen die Kommission ersucht, das Kommissorium vorläufig zu behalten, den Markt mindestens in statu quo zu belassen und sich durch Cooptation der Herren Rittergutsbesitzer Conrad-Maulen und Versuchsfelds-Dirigent Pietrusky in Waldau zu verstärken, nachdem beide Herren Vorschläge zur Verbesserung der Verhältnisse gemacht hatten. —

Trotz der in früheren Jahren mit den Zuchtvielmärkten gemachten ungünstigen Erfahrungen beschloß der Verwaltungsrath am 22. Januar 1874 einen Maschinen-, Zucht- und Ruzviehmarkt in Königsberg zur Zeit des Pferdemarktes zu veranstalten, bewilligte einen Dispositionsfonds von 200 Thalern und übertrug die Ausführung dieses Unternehmens einer aus folgenden Herren gebildeten Kommission:

Anderesch-Kalgen, Bon-Neuhausen, Conrad-Maulen, Gaedcke-Kleinheide, Hausburg, Koch-Powarben, Kosack-Warglitten, Kreiß-

Grünwehr, Lorek = Popelken, Petersen = Wundlacken, Ried = Tromitten und Rothe = Darinen.

Dieser Maschinen- und Zuchtviehmarkt, welcher vom 16. bis 19. Mai 1874 in Königsberg stattfand, hatte einen zufriedenstellenden Erfolg und lieferte einen Ueberschuß von etwa 300 Thalern.

Der Maschinenmarkt war reichlich mit Maschinen aller Art besetzt und wurde auch von Käufern gut besucht, so daß die Fabrikanten und Händler, namentlich, wenn man das Nachgeschäft mit in Betracht zieht, zahlreiche Geschäftsabschlüsse machten und Geschäftsverbindungen anknüpften. Die in der Provinz einheimischen Fabrikanten landwirtschaftlicher Maschinen und Geräthe hatten noch den weiteren Nutzen von dem Maschinenmarkt, daß sie auf derselben Gelegenheit zu Studien fanden, welche sie bei der Herstellung ihrer Fabrikate durch Anbringung von Verbesserungen verwerthen konnten. — Der Zuchtviehmarkt war von geringerer Bedeutung. — Auf demselben waren gegen 100 Stück Rindvieh erschienen; Holländer, Shorthorns, Allgäuer, Kreuzungen dieser Rassen unter einander und Weichselniederungsthierc waren ausgestellt. Verkauft wurde etwa die Hälfte des Bestandes. Shorthorn-Bullen erzielten 180 bis 350 Thaler, Shorthorn-Stärken 133 $\frac{1}{3}$  Thaler, Holländer Bullen 120 bis 180 Thaler, Allgäuer Stärken und Bullen 60 bis 135 Thaler.

Zu der am Schluß des Marktes veranstalteten Auktion waren 37 Thiere gestellt worden, von denen ein Theil wegen ungenügender Gebote zurückgekauft wurden.

Schafe hatten nur fünf Züchter ausgestellt. Für Cotswold-, Dyfordshire- und Hampshire-Böcke wurden 60 bis 150 Thaler, für Southdowns 70 bis 80 Thaler und für Rammwollböcke 50 Thaler bezahlt. — Mit Schweinen waren von 9 Ausstellern 26 Ställe belegt, es wurde jedoch wenig verkauft.

Der zweite Maschinen- und Zuchtvieh-Markt fand vom 29. Mai bis 1. Juni 1875 statt; derselbe war von 80 Ausstellern von Maschinen und Geräthen, welche 400 Quadratmeter bedeckten und 3700 Quadratmeter unbedeckten Raum beanspruchten, mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräthen besetzt.

Mit dem gleichzeitig stattfindenden Zuchtviehmarkt war gleichzeitig eine Zuchtvieh-Ausstellung von Rindvieh verbunden, auf welcher in diesem Jahre zum ersten Male Staatsprämien Gelder in Höhe von 4350 Mk. zur Vertheilung gelangten, während ein gleich hoher Prämienbetrag auf der in demselben Jahre in Rothfließ stattfindenden Ausstellung zur Vertheilung gelangte. In Folge der stattfindenden Prämierung war der Zuchtviehmarkt in Königsberg bedeutend stärker als im Vorjahre, nämlich von 62 Ausstellern mit 249 Stück Rindvieh, von denen 38 Aussteller 178 Stück Rindvieh um die Prämien konkurriren ließen, besetzt. Außerdem waren von



11 Ausstellern 14 Schaffställe und von 5 Ausstellern 7 Schweineställe belegt. Für Rindvieh gelangten 18 Preise im Einzelbetrage von 150 bis 600 Mk. zur Vertheilung, welche letztere durch den Herrn Oberpräsidenten von Horn erfolgte. Bei Ueberweisung der Staatsprämien gelber hatte der Herr Minister Dr. Friedenthal angeordnet, daß die Prämien hohe sein und sich zwischen 150 Mk. und 600 Mk. bewegen sollten, um an sich Gegenstand eines wirklichen Wettbewerbes zu sein, und zu entsprechend hohen Leistungen anzuregen.

Der Prämiiung schloß sich eine Auktion von Bullen, Kühen, Färsen und Kälbern an; zu dieser waren 46 Thiere gestellt, von denen jedoch nur 7 verkauft, die übrigen wegen ungenügenden Gebots aber zurückgezogen wurden.

Der dritte vom Centralverein veranstaltete Maschinenmarkt fand in den Tagen vom 27.—31. Mai 1876 gleichzeitig mit dem Markt für edle Pferde in Königsberg statt. Beschiedt wurde der Markt von 109 inländischen und 47 ausländischen, im Ganzen also von 156 Firmen gegen 113 Firmen im Vorjahre und 115 Firmen im Jahre 1874.

Am Platz wurden beansprucht 6335 Quadrat-Meter unbedeckter und 900 Quadrat-Meter bedeckter Raum gegen 3694 Quadrat-Meter unbedeckten und 395 Quadrat-Meter bedeckten Raum im Jahre 1875.

Eine Viehausstellung war 1876 mit der Ausstellung nicht verbunden. Der Absatz von Maschinen hatte zwar durch die schlechten Ernteaussichten zu leiden, was sich namentlich in Bezug auf Mähmaschinen zeigte, trotzdem konnte das Resultat des Marktes für die Verkäufer von Maschinen im Allgemeinen als ein zufriedenstellendes bezeichnet werden.

Der Maschinenmarkt übte in seiner jährlichen Wiederkehr einen unverkennbar günstigen Einfluß auf die Herstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe innerhalb der Provinz aus. In kleineren und mittleren Städten bildeten sich geschickte Schmiede in erfreulicher Weise zu leistungsfähigen Fabrikanten landwirthschaftlicher Maschinen heran. Die von diesen kleinen Fabrikanten ausgestellten landwirthschaftlichen Maschinen, Pflüge, Kultivatoren zc. ließen deutlich die Fortschritte erkennen, zu denen die auf dem Maschinenmarkte gemachten Beobachtungen Veranlassung gegeben hatten.

Begünstigt wurde die Entwicklung dieser und vieler anderer Fabrikationszweige durch die Einführung zweckmäßiger Werkzeug- und Hülfsmaschinen, welche auf dem Maschinenmarkte in größerer Zahl ausgestellt waren und guten Absatz fanden.

Im Jahre 1877 fand der Maschinenmarkt in Verbindung mit einer Bezirkschau für Rindvieh und einer Schlachtviehchau in den Tagen vom 26. bis 30. Mai in Königsberg statt.

Der Maschinenmarkt war nunmehr eine jährlich sich wiederholende Unternehmung geworden, die neben den großen Vortheilen ihres Selbstzwecks auch noch stets einen kleinen Gewinn abwarf.

101 Firmen, mit 7553 Quadratmeter unbedecktem und 692 Quadratmeter bedecktem Ausstellungsraum, brachten ein reiches Material zur Anschauung, resp. Anschaffung.

Die Bezirkschau für Rindvieh war von 25 Ausstellern mit 119 Stück Rindvieh besetzt, welche bis auf 7 Shorthorns bezw. Shorthornkreuzungsthier und eine Oldenburger Kuh, sämmtlich der Holländer Viehrasse angehörten.

Am zahlreichsten waren die Anmeldungen in Kategorie I (Zuchtrichtung auf quantitativ größtes Milchreichtum mit Rücksicht auf genügende Mastfähigkeit) mit 82, ausschließlich der Holländer Rasse angehörenden Thieren erfolgt. In der Kategorie II (Zuchtrichtung auf leichte Mastfähigkeit und Schnellwüchsigkeit) waren 20 Thiere, darunter die oben erwähnten 7 Shorthorns und die Oldenburger Kuh ausgestellt. In der Kategorie III (Zuchtrichtung auf Milchergiebigkeit ohne Rücksicht auf Mastfähigkeit) waren nur 16 Thiere und in der Kategorie IV (Zuchtrichtung auf Arbeitsleistung) gar nur 1 Thier vorhanden, welches Letztere einen Preis zu erwerben nicht vermocht hat.

Um durch die Prämiiung auch auf die Fütterer der Thiere einen anregenden Einfluß auszuüben, war von dem Ausstellungs-Komiteé beschloffen worden, den Fütterern derjenigen Thiere, welche durch erste Preise ausgezeichnet wurden, 10 Mk., sowie den Fütterern der Thiere, welche zweite und dritte Preise erhielten, je 5 Mk., in beiden Fällen jedoch noch außerdem lithographirte Anerkennungsdiplome für gute Fütterung und treue Wartung der ihnen anvertrauten Thiere zu verleihen.

Die Schlachtviehschau war von 43 Ausstellern mit 57 Stück Rindvieh, 9 Kälbern, 123 Schafen und 6 Schweinen besetzt.

Behufs Anstellung von Ermittlungen über den Gewichtsverlust des Schlachtviehs auf längeren Transporten wurden die Aussteller um die erforderlichen Angaben ersucht und außerdem sämmtliche Thiere bei ihrem Auftrieb auf dem Ausstellungsplatz lebend gewogen. Die Zusammenstellung der ermittelten Gewichte und sonstigen Angaben über den Transport sind dem Jahresbericht des Centralvereins pro 1877 als Anlage beigelegt.

Von den ausgestellten Thieren wurde die Mehrzahl nach auswärts verkauft, doch auch einzelne Königsberger Fleischer machten zu recht guten Preisen Einkäufe und bezahlten für Rindvieh bis 45 Mk. pro 50 Kilo Lebendgewicht.

Die Bemühungen des Komiteés, welche dahin gingen, das Schlachtgewicht der hieselbst geschlachteten Thiere festzustellen, um die Resultate des Ausflachtens mit dem Lebendgewicht der Thiere vergleichen zu können, scheiterten an dem passiven Widerstande der Fleischer, welche durch ein Be-

kanntwerden dieser Resultate ihr Gewerbe zu schädigen befürchteten. Soweit das Comité hierüber Kenntniß erlangt hat, sind von den ausgestellten Thieren hieselbst 6 Stück Rindvieh, 19 Schafe und 3 Schweine geschlachtet worden.

Jedoch nur in Bezug auf einen Ochsen und einen Bullen gelang es, das Schlachtgewicht zuverlässig festzustellen.

Dasselbe betrug bei dem	Ochsen:	Bullen:
1. vier Viertel mit Nierentalg . . .	537 kg	705 kg
2. der Kopf . . . . .	19 "	21 "
3. die Füße . . . . .	13 "	15 "
4. das Fell und die Hörner . . .	46 "	66 "
5. die Gedärme mit Fett exclusive Nierentalg . . . . .	74 "	83 "
6. Fleck, Blase und Afterstück . . .	79 "	100 "
7. das Geschlinge incl. Herz, Leber, Nieren, Milz . . . . .	34 "	40 "
8. die Zunge . . . . .	5 "	5,5 "
9. das Blut . . . . .	28 "	30 "
Die Summe des Schlachtgewichts .	835 kg	1065,5 kg
der Schlachtverlust .	145 c. 14,8 %	69,5 c. 6 %
Das Lebendgewicht .	980 kg	1135 kg

Die Schaffchau war mit 33 Heerden besetzt, von denen 19 Ostpreußen, 9 Westpreußen, 1 Mecklenburg, 1 der Mark und 1 Pommern angehörten.

Tuchwollschafe waren garnicht vertreten. Deutsche Kammwolle war durch 15 Heerden, französische Kammwolle und Fleischschafe waren durch je 9 Heerden repräsentirt.

Im Ganzen waren ausgestellt 106 Böcke, 44 Mutterchafe und 68 Zeitschafe bzw. Lämmer oder zusammengerechnet 218 Schafe.

Im Jahre 1878 war der Maschinenmarkt, welcher diesmal ohne Verbindung mit einem Zuchtviehmarkte vom 25.—29. Mai in Königsberg abgehalten wurde, von 96 Firmen besetzt, welche 625 Quadratmeter bedeckten und 5643 Quadratmeter unbedeckten Raum für sich in Anspruch nahmen. In diesem Jahre wurden erfreulicherweise recht bedeutende Einkäufe und Bestellungen auf dem Marke gemacht. Derselbe verursachte einen Kostenaufwand von 4174,34 Mk., welcher jedoch durch die Einnahme von 5885,62 Mk. mehr als gedeckt wurde, so daß der Markt einen Ueberschuß der Einnahme von 1711,28 Mk. ergab.

Auch der Maschinenmarkt des Jahres 1879, welcher von 106 Firmen, welche 589 Quadratmeter bedeckten und 9268 Quadratmeter unbedeckten Raum beanspruchten, nahm einen guten Verlauf.

Der Maschinenmarkt des folgenden Jahres 1880 ergab dagegen leider ein weniger günstiges Resultat. Der Pferdemarkt war von Herzogsacker bereits 1879 vor das Steindammer Thor auf das von dem Pferdemarkt-Comité angekaufte Terrain verlegt worden. Diese Verlegung hatte es nothwendig gemacht, daß auch der Maschinenmarkt den Herzogsacker aufgeben mußte und auf den Exercierplatz innerhalb des Steindammer Thores verlegt wurde. Hinzu kam, daß der Maschinenmarkt 1880 nicht zur Zeit des Pferdemarktes, sondern erst einige Wochen später abgehalten werden konnte, weil gleichzeitig mit dem letzteren große landwirthschaftliche Ausstellungen in Bromberg und Magdeburg stattfanden, und in Folge dessen die auswärtigen Aussteller zum größten Theil von dem hiesigen Markt fortgeblieben wären, wenn derselbe mit jenen Ausstellungen kollidirt hätte.

Ferner war das früher als bedeckter Raum benutzte Exercierhaus abgebrochen worden und an Stelle desselben mußte eine bedeckte Halle errichtet werden, deren Bau nicht unerhebliche Kosten verursachte.

Die Anzahl der Aussteller war zwar 1880 geringer als im Jahre vorher, die Btheiligung und der beanspruchte Raum übertrafen jedoch immerhin noch die betr. Ziffern des Jahres 1878. Das Resultat des Maschinenmarktes war, soweit die Aussteller in Betracht kamen, kein ungünstiges. Mit Ausnahme des Sonntags waren fast nur Käufer und solche Besucher auf dem Platz, die sich in Bezug auf die Anschaffung bestimmter Maschinen oder Geräthe orientiren wollten; für den Centralverein war das Unternehmen jedoch ein finanziell ungünstiges, denn dasselbe erforderte einen Zuschuß von 1453,20 Mk.

Hiermit hatten die Maschinenmärkte als solche ihr Ende erreicht, dieselben fanden von dieser Zeit ab nur in Verbindung mit größeren und kleineren Thierschauen im Centralvereinsbezirk statt. — Die Königsberger Maschinenmärkte sind von dem günstigsten Einfluß auf die Hebung der landwirthschaftlichen Maschinen-Industrie unserer Provinz gewesen und verloren naturgemäß in dem Maße, als diese Industrie sich entwickelte und auswärtige Fabriken ständige Vertreter nicht nur in Königsberg, sondern auch in den mittleren und selbst kleineren Städten des Bezirks einsetzten und Läger in denselben errichteten, an Bedeutung. Der Mohr hatte seine Schuldigkeit gethan und konnte entbehrt werden.

Um den Absatz der im hiesigen Bezirk namentlich von den mittleren und kleineren Besitzern in großem Umfange betriebenen Aufzucht von Ochsen zu Zug- und Mastzwecken zu fördern, wurden auf Anregung des Centralvereins an vier verschiedenen Orten des Bezirks **Ochsenmärkte** eingerichtet.

Der Provinzialrath genehmigte auf Antrag des Centralvereins:

I. daß die nachstehend bezeichneten Märkte:

- a) der in Guttstadt um Bartholomäi (24. August) stattfindende Vieh- und Pferdemarkt,

- b) der in Braunsberg am Dienstage in der Woche des 15. August stattfindende Vieh und Pferdemarkt,
- c) der im Monat August in Gerdaun stattfindende Vieh- und Pferdemarkt,

vom Jahre 1890 ab die Bezeichnung „Dchsenmärkte“ erhalten, im Uebrigen aber auch der Auftrieb anderer Thiere in der bisherigen Weise gestattet sein sollte;

- II. daß dem in Wehlau bisher nach dem Sommer = Pferdemarkte stattfindenden Viehmarkt vom Jahre 1890 ab gleichfalls die Bezeichnung „Dchsenmarkt“ mit der obigen Maßgabe beigelegt wurde.

Am 14. März 1860 wurde der durch Vermittelung einer Kommission vom Centralverein veranstaltete erste **Samenmarkt** in der Deutschen Ressource zu Königsberg abgehalten. — Bei der Beschickung hatten sich im Ganzen 48 Aussteller betheilig, unter welchen sich 27 Landwirthe, 9 Kunst- und Handlungsgärtner und 12 Kaufleute befanden. — Der Umsatz wurde auf 4—5000 Thaler geschätzt. — Im Jahre 1861 ging die Beschickung auf 35 Aussteller zurück, der Umsatz steigerte sich jedoch auf 9700 Thaler. Der dritte Samenmarkt 1862 war von 5 Gärtnern, 4 Samenhandlungen, 8 Kaufleuten und nur 5 Landwirthen besichtigt, im Ganzen also nur von 22 Ausstellern. Trotz dieses Rückganges der Zahl der Aussteller wurde ein Umsatz von gegen 10500 Thalern erzielt, unter welchem sich der Erlös für 324 Centner Klee Saat befand. 1863 stieg die Zahl der Aussteller auf dem Samenmarkt wiederum auf 35 und die Zahl der ausgestellten Proben auf 730. Der Umsatz betrug jedoch nur 8000 bis 9000 Thaler.

In dem Bericht wird darüber Klage geführt, daß auf dem Saatmarkt, obwohl derselbe zu dem Zweck begründet worden sei, den direkten Verkehr zwischen dem Producenten und Konsumenten unter den Landwirthen zu vermitteln, das Angebot fast ausschließlich in den Händen der Kaufleute liege. Ueber die Gründe dieser Erscheinung spricht sich der Bericht wie folgt aus:

„Es sind in erster Linie mangelhafte Creditverhältnisse, die diese Erscheinung zu Wege bringen. Eine Anzahl von Besitzern, die beim Kauf oder der Pachtung ihres Gutes über ihre Vermögensverhältnisse hinausgegangen waren, und entweder zu viele Schulden oder zu geringes Betriebskapital behielten, kommen sehr bald in die Lage, ihren verkäuflichen Erdrusch in der ersten Hälfte des Winters zu versilbern, um Hypothekengläubigern mit den Zinsen gerecht zu werden, damit die Kapitalien nicht gekündigt werden. Wenig bleibt von dem Erlös übrig, um die nothwendigsten Wirthschaftsbedürfnisse bis zur Woll- oder Rübsenernte zu bestreiten. Die Zeit der Frühjahrsebestellung, zuerst für Klee Saat, rückt heran. Saat muß um jeden Preis geschafft werden. Da ist es nun freilich viel einfacher und anscheinend

wohlfleiler, vom Geschäftsfreunde, dem Kaufmann, von dem man vielleicht schon etwas baare Vorschüsse erhalten hat, auch noch die Saat zu kaufen, d. h. zu borgen. Vielleicht berechnet der Kaufmann auf einige Monate keine Zinsen, in jedem Falle aber nur 6 Prozent p. a. Die Versicherung, die Saat sei rein, unvermischt, frisch, von dem und dem Gut, erhält der Käufer mit in den Kauf. Warum also, wenn man es so bequem hat, gegen Wechsel und schwere Zinsen das Geld auftreiben, um auf dem Samenmarkt von dem ihm bekannten, vielleicht benachbarten Gutsbesitzer seinen Bedarf gegen baares Geld zu kaufen, da er von diesem eine Stundung der Zahlung um des Renommées willen schon nicht verlangen kann.“

Der Umsatz des Samenmarktes 1864 wird auf 5 bis 6000 Thaler angegeben, und wiederum darüber Klage geführt, daß das Resultat ein unbefriedigendes sei.

So lange — heißt es in dem Bericht — die Vermögensverhältnisse des Producenten derartige sind, daß ein großer, wo nicht der größte Theil derselben genöthigt ist, seinen Erdrusch, und wäre es sogar Saatgetreide, noch vor der Frühjahrs-Saatzeit dem Kaufmann zu liefern, anstatt die Probe auf dem Saatmarkt auszustellen, und so lange die Kreditverhältnisse nicht in andere Bahnen gelenkt werden, damit der Landmann nicht gezwungen ist, seinen Saatbedarf beim Händler zu borgen — so lange erfüllt der Samenmarkt seinen Zweck nicht.

Die Preise gestalteten sich im Durchschnitt folgendermaßen: Sommerweizen 2 Thlr. bis 2 Thlr. 10 Sgr., Sommerroggen 121 bis 125 Pfd. 1 Thlr. 10 Sgr., kleine Gerste 107 bis 110 Pfd. 1 Thlr. bis 1 Thlr. 3 Sgr., große etwas theurer; Hafer 22 bis 24 Sgr., graue Erbsen 1 Thlr. 20 Sgr., weiße 1 Thlr. 15 Sgr., grüne 1 Thlr. 10 Sgr. bis 1 Thlr. 15 Sgr., Bohnen 1 Thlr. 20 Sgr., Wicken 1 Thlr. 10 Sgr. bis 1 Thlr. 15 Sgr., Sommerrübsen 3 Thlr. 20 Sgr. bis 4 Thlr., weißer Klee (hiefige Saat) 12—15 Thlr. pro Ctr., (schlesische Saat 16—19 Thlr. pro Ctr.), grüner Klee 17 Thlr. pro Ctr., Wundklee 12½ Sgr. pro Pfd., Thimothée 5½—6½ Thlr. pro Ctr., Rummel 10 Thlr. pro Ctr., Linsen 4½ auch 8 Sgr. pro Meze, Spörgel pro Scheffel 1 Thlr.

Bis zum Jahre 1868 wurden die Samenmärkte in der bisherigen Weise abgehalten und dann aufgegeben. Erst am 13. März des Jahres 1894 wurde wiederum ein Saatmarkt im Schützenhause zu Königsberg abgehalten, dessen Verlauf ungefähr dem der früheren Saatmärkte entsprach. Von 24 Ausstellern, welche zusammen 223 Proben ausgestellt hatten, waren 9 Kaufleute bzw. Samenhändler und 15 Landwirthe. Der Besuch des Marktes entsprach nicht den gehegten Erwartungen, was wohl zum großen Theil dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Landwirthe immer noch an der Gewohnheit, den Einkauf und den Verkauf von Saatgut durch Vermittelung der Kommissionäre

zu besorgen, festhalten. — Trotzdem waren die Umsätze, über welche ziffermäßige Angaben nicht vorliegen, anscheinend nicht unbedeutend.

Zur Förderung der Einrichtung eines **Flachsmarktes in Braunsberg** bewilligte die Generalversammlung des Centralvereins am 27. Februar 1855 auf Antrag des Hauptvorstehers den Betrag von 150 Thlr. —

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die man diesem Unternehmen und der Hebung des Flachsbauens für einen großen Theil Ostpreußens zuschrieb, geben wir den von dem Hauptvorsteher, Herrn Sachmann-Trutenau, unterm 2. März 1856 über den ersten Flachsmarkt in Braunsberg erstatteten Bericht, aus welchem auch die bis dahin vom Centralvereine unternommenen Schritte zur Hebung des Flachsbauens ersichtlich sind, nachstehend wieder.

Der Bericht lautet:

„Der erste Flachsmarkt in Braunsberg ist am 27., 28. und 29. Februar c. abgehalten worden und hat den auf ihn gerichteten hochgespannten Erwartungen nicht entsprochen. Und zwar sind es die fehlenden Käufer gewesen, die dem neuen Unternehmen ihre Unterstützung versagt, vielleicht die Zukunft abgebrochen haben, während eigentlich nur darüber Zweifel herrschten, ob es gelingen würde, den ermländischen Flachsbauer von seiner hergebrachten Weise der Flachsbereitung abzubringen, und ihn dahin zu bewegen, sich auf eine solche Neuerung einzulassen, wie der Verkauf des Flachses auf einem Markt ihm nothwendig erscheinen mußte.

Die Aufgabe, welche ein Flachsmarkt in Braunsberg eigentlich lösen sollte, bestand darin, den Beweis zu führen,

daß der im ostpreußischen Ermland und Oberlande gebaute Flachsbau auch heute noch ein Gewächs von vorzüglicher Güte ist, daß die dortigen Flachsbauer die Behandlung des Flachses sehr gut verstehen,

und daß es nur der Ermunterung durch angemessene Preise nach der Güte des Flachses bedarf, um sie zu einer guten Bearbeitung desselben zu veranlassen.

Seit einer langen Reihe von Jahren ist nämlich die Klage über Verschlechterung der Flachsbereitung im Ermland und Oberlande allgemein verbreitet, und das Streben der Staatsbehörden und der landwirthschaftlichen Vereine dahin gerichtet, hierbei helfend einzuwirken und Mittel und Wege zu suchen, um den alten bewährten Ruf des ermländischen Flachses wieder herzustellen und den wichtigen Gewerbezweig des Flachsbauens, der seit unerdentlichen Zeiten eine Quelle des Wohlstandes für einen Landstrich von ca. 100 Quadratmeilen bildet, vor ferneren Rückschritten zu bewahren. Das Mittel wurde gesucht in Ausbildung von Flachsbaulehrern, Heranziehung eines westphälischen Flachsbauers, in Anempfehlung neuerer Methoden des Einröstens, Einführung belgischer Schwingstücker und anderer

Maschinen, in Flachsbauhschulen, Schaufesten, Prämienvertheilung u. s. w.; das Ergebniß entsprach indessen den gehegten Erwartungen nicht, und es blieb — ganz wenige Ausnahmen abgerechnet — Alles beim Alten. Wer sich aber zu einer ungewöhnlich sorgsam und namentlich belgischen Methode der Bearbeitung hatte bewegen lassen, kam wegen des Abjages seines werthvolleren Produktes in Verlegenheit, — es fand sich Niemand, der die verwendete größere Mühe und Kosten bezahlen wollte, und die einzige Aus- hülfe war die Versendung nach schlesischen Spinnereien, die natürlich solche kleine Pöstchen fast nur aus Gefälligkeit annahmen und niemals die erwarteten Preise bewilligten.

Während aller dieser Vorgänge und trotz vielfacher Anregungen beharrten die Flachsproduzenten unserer Flachsgegend bei ihrer Methode einer möglichst kostenlosen Bearbeitung ihres Produktes, räumten dabei ein, daß diese wirklich Vieles zu wünschen übrig lasse, versicherten aber einstimmig, daß der Ermländer und Oberländer so schönen Flachsbau zu liefern verstehe, wie er nur irgendwo zu sehen sei; daß dazu seine althergebrachte Methode vollständig ausreiche; daß er es jedoch schon seit Jahren aufgegeben habe, den Flachsbau anders als nur nothdürftig zu bearbeiten, da die Kaufleute im Erm- lande, und namentlich in Braunsberg, niemals nach der Qualität, sondern nur nach einem Durchschnittspreise bezahlen; und daß also das Interesse der Flachsbereiter darauf gerichtet sein müsse, bei der Bearbeitung des Flachsbaues möglichst wenig Verlust an Gewicht zu erleiden und möglichst wenig Hand- arbeit — also Kosten — darauf zu verwenden.

Dabei kamen gelegentlich so untadelig bearbeitete Flachse (z. B. bei landwirthschaftlichen Produktschauen) zum Vorschein, daß davon Abstand genommen werden mußte, nur in Einführung fremder Flachsbereitungs- Me- thoden das Gedeihen dieses Gewerbezweiges zu suchen und die zu lösende Aufgabe offenbar nur darin bestand,

den ermländischen Flachsbauer bei seiner Methode zu lassen und ihn nur dahin zu bringen, seine Kunstfertigkeit wirklich in Aus- übung zu bringen,

und dazu sollte

ein Flachsmarkt in Braunsberg helfen, indem vorausgesetzt wurde, der Spinnereibesitzer werde den Flachsbau nach seiner Qualität und der auf ihn verwendeten sorgfältigen Behandlung bezahlen, und durch diese Bewilligung besserer Preise für das werthvollere Fabri- kat, den Flachsbauer zu sorgfältiger Bearbeitung anregen.

Auf die Weise entstand der Plan, im Ermlande einen Flachsmarkt einzurichten, es war jedoch eine zweifelhafte Sache, ob es gelingen würde, unsern Flachsbauer — meistens kleine Landbesitzer und Feinde von Ver- änderungen jeglicher Art — dahin zu vermögen, von ihrer gewohnten Verkaufsmethode abzugehen, ihren Flachsbau sorgfältig zu bearbeiten, bis zum



Ende des Winters aufzubewahren und dann auf dem Marke feil zu bieten. Das waren alles Abweichungen von dem alten Herkommen, daher ganz gegen alle Gewohnheit des Ermländers, und es bedurfte der ganzen Ausdauer und des unermüdllichen Eifers, verbunden mit dem persönlichen Einfluß des selbst im Ermlande anässigen Herrn Landschaftsraths v. Schau auf Böhmenhöfen — zugleich Direktor des landwirthschaftlichen Vereins zu Braunsberg — und der erfolgreichen Einwirkung des Herrn Landraths Baron v. Buddenbrock — zugleich Direktor des landwirthschaftlichen Vereins zu Heilsberg — um eine solche Sinnesänderung in den ermländischen Flachsbauern hervorzurufen, daß sie dem guten Rathe Gehör schenkten, ihren Flachß sorgfältig zu bearbeiten, und ihn für den Markt in Braunsberg aufzubewahren versprachen. Die landwirthschaftlichen Vereine bestärkten sie fortwährend in diesem Entschlusse, und als der Hauptvorsteher sich an die Herren Besitzer von Flachsspinnereien wendete und sie zum Besuche des Flachsmarktes aufforderte, hatte er die schriftliche Zusage in seinen Händen, daß mindestens 30000 Bunde Flachß (à  $\frac{1}{3}$  Centner) in gut bearbeitetem Zustande auf den Markt kommen würden. Dies Quantum war für den Anfang groß genug, um den Herren Fabrikanten den Besuch des Marktes zuzumuthen, und es wurde in der Zwischenzeit nach Kräften dahin gewirkt, um alle Einrichtungen zu treffen, die zur Bequemlichkeit der Käufer und Verkäufer reichen konnten. Verschiedene Anfragen von auswärts ließen an dem Erscheinen von Käufern nicht zweifeln, und so wurde nur noch unablässig dahin gewirkt, um Flachsbauer auf den Markt zu ziehen. Einhundert Thaler, welche die Flachsbau-Gesellschaft in Berlin zu Prämien für die besten auf dem Markt erscheinenden Flachse aussetzte, und welche noch durch 100 Thlr. vom Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralverein verstärkt wurden, regten noch in der letzten Zeit den Eifer der Flachsbauer von Neuem zu guter Bearbeitung und zum Besuche des Marktes an.

Endlich erschien der 27. Februar und zeigte,

daß die Flachsbauer ihr gegebenes Wort bis auf den Buchstaben erfüllt, daß aber die Spinnereibesitzer Deutschlands — sowohl innerhalb als außerhalb des Zollvereins — es nur in unerwartet geringem Grade der Mühe werth gefunden hatten, dem neu begründeten Flachsmarkt ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Nur aus Schlesien waren einige Fabrikbesitzer anwesend, aber freilich solche, die im Stande gewesen wären, mit Bequemlichkeit alle vorhandenen Flachse an sich zu kaufen. Dazu waren diese Herren aber nicht geneigt, und so verging die Hälfte des ersten Markttagcs in peinlicher Spannung. Mehrere Flachsbauer, zum Theil sehr wohlhabende Landbesitzer, welche noch niemals ihr Produkt auf einem Markt ausgeboden hatten, wurden unruhig und überhäuften das ganze Unternehmen eines Flachsmarktes, und die Leiter desselben mit Vorwürfen, versicherten, sich niemals wieder verleiten lassen

zu wollen, und verließen bald nach Mittag mit ihrer ganzen Ladung den Markt oder fuhren diese unter ungünstigeren Bedingungen an die Speicher der bekannten Großhändler, die ihre Flachse wieder nur nach dem bekannten Durchschnittspreise, ohne Rücksicht auf die sorgfältige Bearbeitung, bezahlten.

Inzwischen hatte Herr Kommerzienrath Willmann aus Sagan den Entschluß gefaßt, mit dem Einkauf von Flachse zu beginnen, die auf dem Markt befindliche beste Waare fand an ihm einen willigen Käufer, und bald verbreitete sich die Nachricht von bezahlten guten Preisen (bis 4 Thlr. 12 Sgr. für das Bund von 33 Pfd.), von sehr gutem Gewicht und freundlicher Behandlung. Es wurden im Laufe des Nachmittags ihm viele Flachse angeboten und die besten bis zum Abend gekauft. Unterdessen waren auch andere Fabrikanten mit dem Ankauf beschäftigt gewesen und der Markt leer geworden, aber leider, nachdem viele Fuhrn ihn gefüllt wieder verlassen hatten. Von den auf dem Markt anwesend gewesenen etwa 15—16000 Bundn Flachse war wohl kaum ein Drittheil verkauft worden, während das Dreifache oder Vierfache in der Nachbarschaft bereit gehalten wurde, um in den nächsten Tagen den Markt damit zu versorgen, im Falle das Geschäft befriedigend ausgefallen wäre.

Am zweiten Markttage blieb der Markt ziemlich leer, nur wenige Fuhrwerke ließen sich sehen, und dabei war die Kauflust noch schwächer, so daß eine Entmuthigung aller bei der Bildung des Flachsmarkts Betheiligten nicht ausbleiben konnte und die Anschauung zur Geltung kam:

es liege nicht im Interesse der Spinnerereibesitzer, einen Flachsmarkt in Brannsbürg ins Leben treten zu sehen, und es werde angemessen sein, von einer weiteren Verfolgung dieses Gedankens Abstand zu nehmen.

Zwar waren verschiedene Einrichtungen von den Käufern wesentlich gerühmt worden, darunter vorzüglich die Anwesenheit des Direktors des Königl. Bank-Komptoirs zu Königsberg, wodurch der Umsatz von Wechseln in baares Geld leicht zu bewirken war; die auf dem Markt herrschende Ordnung und die Einrichtung, daß jedes Fuhrwerk eine große Nummer befestigt hatte, wodurch den Fremden das Wiederauffinden der einzelnen Marktfuhrn und deren Bezeichnung möglichst bequem gemacht war. Trotz alledem war das Hauptresultat des Markts den gehegten Erwartungen so wenig entsprechend ausgefallen, daß es erst einer besonderen Anregung bedurfte, um den Glauben an eine Möglichkeit der Fortentwicklung dieses Flachsmarktes wieder aufkommen zu lassen. Diese Anregung kam unerwartet durch die Herren Spinnerereibesitzer aus Schlesien, welche in einer besonders mit den Leitern des Unternehmens abgehaltenen Konferenz den lebhaften Wunsch an den Tag legten,

das begonnene Werk nicht untergehen, sondern mit Ausdauer fortgeführt zu sehen.

Sie könnten an seiner dereinstigen Bedeutung nicht zweifeln, und müßten als den alleinigen Grund ihrer diesmaligen schwachen Betheiligung den Umstand anführen, daß sie nicht genügend vorbereitet zum Markt gekommen wären, weil sie weder

so schönes Gewächs, noch so gute Bearbeitung oder so bequeme Einrichtungen erwartet hätten.

Daß die Konjunktur für die Abhaltung eines Flachsmarktes, namentlich eines ersten Marktes, in diesen Tagen nicht günstig war, kann nicht verkannt werden. Der in Aussicht stehende Friede (nach Beendigung des Krimkrieges) und die Wahrscheinlichkeit, in wenigen Wochen große Mengen Flachs aus den russischen Häfen ausgeführt zu sehen, ließen ein Heruntergehen der Flachspreise so zuversichtlich erwarten, daß unmöglich die Preise des vorhergegangenen Herbstes angelegt werden konnten. Dieses Verhältniß aber dem kleinen Flachsbauer deutlich zu machen, wollte durchaus nicht gelingen. Er räumte ein, einen guten Preis bekommen zu haben, blieb aber bei der Meinung, daß er nicht nöthig gehabt hätte, sich so viele Mühe zu geben, als er jetzt gethan, den Preis würden ihm auch für gewöhnliche Bearbeitung schon im Herbst die Braunsberger Großhändler gegeben haben, — und insofern er nur des Marktes wegen bei der damaligen besseren Konjunktur seinen Flachs nicht verkauft, sondern bis jetzt gewartet hatte, ist seine Behauptung auch ganz richtig. Dazu kommt noch, daß die Braunsberger Großhändler während des ganzen Herbstes und Winters — nach dem Urtheil sachverständiger Fabrikanten — wohl mit Rücksicht auf den Markt, höhere Preise angelegt haben, als eigentlich nothwendig und gerechtfertigt gewesen wären.

Es konnte unter solchen Verhältnissen nicht ausbleiben, daß der neue Flachsmarkt immerhin manche Hoffnungen unerfüllt gelassen hat. Mag er aber auch hinter billigen Erwartungen zurückgeblieben sein, mag er sogar als mißlungen und hoffnungslos dargestellt werden, soviel steht dennoch fest:

daß der Flachsmarkt noch immer eine Zukunft zu haben verspricht, und daß er bereits dem Ermlande ganz gute Vortheile gebracht hat.

Des einen, wegen Steigerung der Flachspreise in der nächsten Vergangenheit, ist schon Erwähnung geschehen, viel wichtiger ist aber der Umstand, daß unsere Flachsbauer wieder Lust bekommen haben, ihr Produkt so gut zu bearbeiten, wie dies seit mehreren Jahrzehnten nicht geschehen;

daß sich die alte inländische Methode des Rüstens und Schwingens als durchaus brauchbar bewährt hat;

daß die fremden Spinnereibesitzer von Neuem den großen Werth des ermländischen Flachses kennen gelernt haben, daß Anknüpfungen erfolgt sind, die bereits zur Anstellung von bleibenden Agenten von Seiten der Spinnereien geführt haben;

daß die dieses Mal anwesenden Fabrikanten mit dem bestimmten Versprechen geschieden sind, den nächsten Markt wieder zu besuchen;

daß die Fabrikanten bemüht sein werden, noch nachträglich solche Flachse an sich zu kaufen, welche ihnen auf dem Markt vorzugsweise gefallen haben, ohne daß ein Handel zu Stande gekommen ist;

daß Preise bezahlt worden sind (bis 4 Thlr. 27 Sgr. für ein Stein nach altem ermländer Gewicht von 37 Pfd.), wie sie ohne den Markt durchaus nicht zu erlangen gewesen wären.

Trotz mancher getäuschten Hoffnungen sehen die verständigeren unter den ermländischen Flachsbauern es daher vollständig ein, daß der Markt sein Gutes gehabt hat und noch mehr zu bringen verspricht. Es ist vorzugsweise nur zu bedauern, daß der Umsatz nicht stärker gewesen und nicht mehr Flachse von Fremden gekauft ist, denn der bewilligte Preis hat im Allgemeinen doch sehr angeprochen, wenn er auch hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist. So brachte einer der bedeutenderen Flachsbauer, der am ersten Tage 65 Bunde Flachse zum Markt gebracht und in dem angegebenen Verhältniß bezahlt erhalten hatte, am zweiten Markttage noch 160 Bunde seinem früheren Käufer zu und war erfreut, in ihm wieder einen willigen Abnehmer zu finden. Er verließ aber den Markt im hohen Grade befriedigt, als ihm auch noch eine ansehnliche Geldprämie zu Theil wurde.

So steht zu hoffen, daß es noch einmal gelingen wird, unsere Flachsbauer dahin zu bewegen,

ihren Flachse ebenso gut als dieses Mal zu bearbeiten, ihn nicht vor der Zeit zu verkaufen und wieder auf dem im künftigen Winter anzuberaumenden Markt feil zu bieten.

Der vollkommen uneigennütige Eifer der zum Markt-Komitée gehörigen Männer und die erfolgreiche Mitwirkung der landwirthschaftlichen Kreisvereine und ihrer Vorstände wird nicht ermüden und wird auf viele Flachsbauer eine erwünschte Wirkung üben. Wieder in Aussicht stehende Prämien werden nicht verfehlen, ihren Reiz zu üben,

und so darf die Hoffnung für begründet angesehen werden, daß ein zweiter Flachsemarkt zu Braunsberg ins Leben treten wird.

Freilich wird er nicht so stark mit Flachse befahren werden als dieses Mal, indessen dürfte er auch nicht allzusehr zurückstehen und ganz befriedigend in dem Falle abschließen, wenn am ersten Tage gute Preise gezahlt und dadurch die Flachsbauer veranlaßt werden sollten, ihre gewöhnlich dann noch vorhandenen Vorräthe später ebenfalls noch dem Markt zuzuführen. Auf angemessene Preise darf aber wohl gerechnet werden, da die offen und freimüthig ausgesprochene gute Meinung der jetzt in Braunsberg anwesenden Herren Spinnerbesitzer über Alles, was sie auf diesem ersten Flachsemarkt

wahrgenommen haben, voraussichtlich viele andere Fabrikanten veranlassen dürfte, die Reise hierher nicht zu scheuen und aus eigener Anschauung sich über die hiesigen Flachse und deren Bearbeitung, sowie über die getroffenen Markteinrichtungen und zugleich darüber ein Urtheil zu bilden, ob es lohnt, hier Verbindungen anzuknüpfen oder nicht.

Die Gründer des Flachsmarktes werden ihr Unternehmen nicht aufgeben, so lange noch Hoffnung auf dessen endliches Gedeihen ist. Die Ueberzeugung, eine nützliche Sache zu erstreben, wird ihnen Ausdauer geben.“

Ueber den zweiten Flachsmarkt, welcher vom 26. bis 28. Februar 1857 in Braunsberg stattfand, äußerte sich Herr Sachmann in seinem Bericht dahin, daß dieser Markt die Erwartungen in nicht viel geringerem Grade angeregt habe, als der erste, daß derselbe aber wiederum zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt habe.

„Freilich aber waren — wie es in dem Bericht heißt — dabei die Erscheinungen wesentlich andere als das erste Mal.

Während im vorigen Jahre der Markt stark mit Flachse befahren, aber Mangel an Käufern war, fehlte dieses Mal eine genügende Flachszufuhr, dagegen aber waren Spinnereibesitzer aus verschiedenen Gegenden des Staats anwesend.

Zwar habe ich schon in meinem Berichte über den vorjährigen Flachsmarkt die Besorgniß ausgesprochen, daß der nächste nicht genügend mit Flachse befahren werden dürfte, indessen habe ich nicht geglaubt, daß die Reaktion eine so mächtige, und die Muthlosigkeit der Flachsbauer eine so verbreitete sein würde. Die Hausirhändler und kleinen Aufkäufer hatten kurz vor dem Flachsmarkt einen solchen Eifer entwickelt, und Drohungen mit einer beim Markt zu erwartenden Preiserniedrigung so erfolgreich angewendet, daß die Flachsbauer sich wirklich hatten einschüchtern lassen und ihre Vorräthe kurz vor dem Markt verkauften.

Unter diesen Verhältnissen konnten die Spinnereibesitzer, welche eine weite Reise zum Markt nicht gescheut hatten, durchaus nicht zufrieden gestellt sein, und es ward daher — wie im vorigen Jahre — die Frage wegen Fortsetzung der Bestrebungen zur Etablierung eines großartigen Flachsmarktes in Braunsberg, in ernstliche Berathung gezogen. Aller Einwände ungeachtet, machte sich dabei aber immer die Erfahrung geltend, daß auch an andern Orten die Flachsmärkte klein begonnen haben und endlich doch zu wesentlicher Bedeutung gelangt sind. Von keiner Seite konnte bestritten werden, daß es nützlich ist, Produzenten und Konsumenten mit einander in nahe Beziehungen zu bringen, und daß schon jetzt, des kleinen Anfanges ungeachtet, erfreuliche Einwirkungen sich bemerkbar gemacht hätten.

Obenan steht in dieser Hinsicht die Wahrnehmung, daß die Flachsbauer des Ermlandes plötzlich die Vortheile eines Flachsmarktes schienen eingesehen zu haben, denn von allen Seiten wurde dem Unterzeichneten die

Versicherung entgegen gebracht, daß die ermländischen Bauern künftig den Flachsmarkt zahlreich mit Flachß beschicken und mit der Bearbeitung sich recht viel Mühe geben würden. Hervorgebracht war diese Umstimmung offenbar durch das Erscheinen einer größern Anzahl von Spinnereibesitzern und durch deren höchst reelle Behandlung der Verkäufer, welche diese zu der angenehmen Wahrnehmung führte, daß sie selbst in dem Falle einen unerwarteten Gewinn machten, wenn der ihnen bewilligte Preis mit dem von Hausirern gezahlten scheinbar übereinstimmte. Die Flachsbauer konnten sich auch dem Eindruck nicht entziehen, daß die willfährigere Behandlung, welche sie fast seit 2 Jahren von allen Flachshändlern erfahren haben, plötzlich eine Endschaft erreichen würde, wenn der Flachsmarkt aufgegeben werden, und allenthalben wieder das alte Verhältniß eintreten sollte.

Wenn aber auch die Herren Spinnereibesitzer sich unbefriedigt fühlten, so mußten sie doch als nützliche Seiten eines Flachsmarkts in Braunsberg den Umstand anerkennen, daß sie mit den Flachßproduzenten des Ermlandes in unmittelbare Berührung gekommen sind; daß sie den ganzen Werth des hiesigen Flachßes erst kennen gelernt haben, seitdem der Flachsmarkt die Produzenten zu einer sorgfältigern Bearbeitung des Flachßes veranlaßt hat; und daß die auf dem Markt gemachten Einkäufe ihren Wünschen mehr entsprechen, als die frühern, indem kein schlechter Flachß auf dem Markt erschienen ist.

Ein Rückblick auf die Erscheinungen des diesjährigen und des vorjährigen Flachsmarktes setzt es außer Zweifel, daß bis jetzt die an ein solches Unternehmen geknüpften Hoffnungen nur zu einem geringen Theile erfüllt worden sind,

daß aber Gründe genug vorliegen, um auch im nächsten Jahre den Versuch eines Flachsmarkts in Braunsberg zu erneuern, ja daß sogar manche Vortheile schon jetzt erreicht sind, deren Ermöglichung durch einen Flachsmarkt erstrebt wurden. Indem ich hierbei auf meinen vorjährigen Bericht über den ersten Flachsmarkt Bezug nehme, erwähne ich kurz

daß der ermländische Flachsbauer veranlaßt werden sollte, seine Flachse sorgfältiger zu bearbeiten, ohne dabei von seiner alt hergebrachten Methode abzugehen.

Dieser Zweck ist insofern erreicht, als die Herren Spinnereibesitzer mit der Methode der Bearbeitung zufrieden sind und nur noch mehr Sorgfalt auf das Schwingen verwendet zu sehen wünschen; als selbst Braunsberger Handlungshäuser sich veranlaßt gesehen haben, ihre zeitherige Einkaufsweise zu verlassen und den Flachß nicht nach Durchschnittspreisen, sondern nach seiner Qualität und der auf seine Behandlung verwendeten Sorgfalt, zu bezahlen; als der Markt diesen Häusern gut zahlende Abnehmer für ihre Vorräthe zugeführt hat; und als dadurch ein ganz neuer Eifer unter den

ernländischen Bauern für den Flachsbau und eine sorgfältigere Flachsbereitung erwacht ist. Der nur erst sehr theilweise gelungene Markt hat in dieser Beziehung bereits viel bessere Resultate geliefert als alle zeitherigen Bemühungen zur Verbesserung der Flachskultur während der letzten 20 Jahre.

Als ein Belebungsmittel des Marktes waren auch in diesem Jahre Gelder zu Prämien bewilligt worden und hatten den Eifer für eine recht sorgfältige Bearbeitung der Flachse sichtbar belebt.“

Ueber den dritten Flachsmarkt in Braunsberg, welcher vom 25.—27. Januar 1858 daselbst stattfand, berichtete Herr Landschaftsrath v. Schau-Böhmenhöfen, daß er nach Beendigung des vorjährigen Flachsmarktes mit der Sammlung von Zeichnungen für den dritten Flachsmarkt vorgegangen sei. Leider wären in Folge der vorjährigen Dürre und der daher rührenden Mißernte in einem großen Theil der für den Markt in Betracht kommenden Kreise nur 20400 Bunde Flachsbau gezeichnet, obwohl bei einer Durchschnittsernte in den theilgenommenen 4 Landrathskreisen 300—400000 und in gesegneten Jahren sogar 600000 Bunde (à 35 Pfund) gebaut würden.

Wie bei der günstigen Stimmung des Flachsbauers für den Markt vorauszusehen war, wurde, trotz der theilweisen Mißernte, mehr Flachsbau, als gezeichnet worden war, an dem Flachsmarkt zum Kauf gestellt.

Um es nicht, wie im vergangenen Jahre, dahin kommen zu lassen, daß der meiste Flachsbau schon vor Beginn des Marktes verkauft würde, wurde durch die Flachsmarkt-Ordnung und eine Verfügung des Magistrats zu Braunsberg eine Korrekionalstrafe für diejenigen festgesetzt, welche vor Anfang des Marktes, Morgens 9 Uhr, Flachsbau kauften oder verkauften.

Die Geldkrisis, das Darniederliegen und Stocken des Handels stellten, wie Herr von Schau berichtet, dem Markte ein schlechtes Horoskop und man fürchtete allgemein, daß in keiner Beziehung den Hoffnungen und Erwartungen entsprochen werden möchte. So kam endlich der 25. Januar heran, Alles war gespannt, die Ermländer Chaussee mit Flachsbauern komplett überschüttet; schon lange vor 9 Uhr waren sämtliche Marktplätze und selbst der kleine Exerzierplatz mit Flachsschlitten besetzt, 635 Schlitten hatten die Thore passiert, 19,633½ Bunde Flachsbau waren auf den Markt gebracht, den zweiten Tag kamen auf 116 Schlitten 2600 Bunde, den dritten auf 18 Schlitten noch 383 Bunde Flachsbau in die Stadt, im Ganzen 22,624½ oder 2224½ Bunde mehr, als zu liefern versprochen waren.

Der Andrang der Verkäufer war den ersten Markttag so groß, daß die Käufer die Menge Flachsbau nicht übersehen, gehörig prüfen und nach Güte und Bearbeitung beurtheilen konnten. Deshalb dauerte es natürlich lange, bis das Geschäft, der Handel, ihren Anfang nahmen; viele Landleute waren hiermit unzufrieden, und wollten schon den Markt, ohne etwas verkauft zu haben, verlassen; als man aber zu kaufen anfangte, entwickelte sich eine solche Lebhaftigkeit des Geschäftes, daß in wenigen Stunden aller zu Markt ge-

brachte Flachs Käufer gefunden hatte. Die fremden Spinner entnahmen dem Markte bedeutende Posten, die hiesigen Großhändler kauften große Quantitäten, Käufer aus Königsberg, Elbing und den Provinzial-Städten, so wie Braunsberger Kaufleute, welche sonst kein derartiges Geschäft trieben, beteiligten sich lebhaft an dem Flachsgeschäft.

Zur Vermittelung und Erleichterung des Giroverkehrs war der Bankdirektor Herr Mac-Lean von Königsberg nach Braunsberg gekommen.

Die westphälischen Spinner waren ausgeblieben, dagegen 7 Spinnereien Schlesiens vertreten, während Königsberg, Elbing und die Provinzialstädte ein hinreichendes Kontingent von Käufern gestellt hatten.

Wenngleich es also nicht an Käufern fehlte, so war am ersten Markttag die Zufuhr so stark, daß bei der größten Thätigkeit der Käufer die Verkäufer nicht so schnell abgefertigt werden konnten, als sie es wünschten und bei dem früheren Hausirgeschäft gewohnt waren; ferner war es bei der Ueberstürzung des Geschäftes den Käufern nicht möglich, die Waare nach Qualität und Bearbeitung anzusprechen und einen dem wahren Werthe des Flaches angemessenen Preis zu bezahlen. Es kamen Fälle vor, wo die Käufer sich übereilten und Flachs über den Werth bezahlten; dagegen aber auch eben so viele und wohl noch mehr, wo der bedungene Preis dem Werth des Produktes nicht entsprach. Der Landmann sah dieses bald ein, natürlich waren diejenigen, deren Flachs unter dem Werth bezahlt worden, unzufrieden, und Viele verkauften deshalb den ersten Tag garnicht, sondern warteten den zweiten Markttag ab, wo der Zudrang der Verkäufer nicht so groß war und bekamen bei genauer Besichtigung und Prüfung des Flaches größtentheils 10—15 Sgr. pro Bund mehr, während die Ungeduldigen und sich mit dem Verkauf Uebereilenden den ersten Tag mit einem niedrigeren Preise zufrieden sein mußten.

Gekauft wurde sämmtlicher Flachs, der zu Markt gebracht war. Nicht allein die fremden Spinner entnahmen demselben bedeutende Quantitäten, sondern auch die Großhändler und Kaufleute aus der Provinz kauften große Posten, jedoch waren die Preise, welche von den Spinnern und Fabrikanten gezahlt wurden, für die anderen Käufer maßgebend. Der Durchschnittspreis war 4 Thlr., der niedrigste 3 Thlr. 20 Sgr., der höchste 4 Thlr. 20 Sgr. pro Bund à 35 Pfd.

Bei der Prämiiung wurden auch dieses Mal die früheren Grundsätze zur Nichtschnur genommen, nach welchen nur derjenige Anspruch auf eine Prämie hatte, welcher selbstgebauten Flachs und nicht unter 100 Bunde zum Markt gebracht hatte.

Auf den beiden ersten Märkten wurden Prämien in baarem Gelde gegeben, diesesmal wich man aber davon ab, weil es für zweckmäßiger gehalten wurde, statt der Geldprämien passende, geschmackvoll gearbeitete Silber-



fachen zu verleihen. Auch die Flachsproducenten hatten sich auf Befragen durchweg für diese Art der Prämiiung ausgesprochen.

Für 200 Thaler wurden 15 passende Gegenstände von Silber zu Prämien ausgesucht und als solche an diejenigen Bewerber, welche nach dem Urtheil der Prämiiungs-Kommission den besten Flachß geliefert hatten, vertheilt.

Die guten Folgen, welche die drei ersten Flachßmärkte für das Oberland und das Ermeland gehabt haben, faßt Herr von Schau in folgende Sätze zusammen:

„1) Die Spinner haben sich überzeugt, daß der hiesige Flachßbauer seinen Flachß gut zu bearbeiten versteht, wenn ihm seine größere Mühe nur durch einen höheren Preis vergütet wird.

2) Ist nach der eigenen Erklärung der Spinnereibesitzer die Bearbeitung des Flachßes seit Errichtung des Braunsberger Flachßmarktes eine bessere geworden.

3) Der Flachßproducent hat sich bereits genügend von dem Nutzen des Flachßmarktes überzeugt und dies dadurch bewiesen, daß er beinahe die ganze vorjährige Flachßkrescenz an den Markt gebracht hat.

4) Die Flachßbauer wünschen seit dem zweiten Flachßmarkt das Fortbestehen desselben.

5) Selbst die Spinner bringen das Fortbestehen des Flachßmarktes in Vorschlag.

6) Bei den Flachßbauern ist Ehrgeiz und Wettstreit erwacht und die bessere Bearbeitung des Flachßes eine Ehrensache geworden und mit jedem Jahre nimmt die Konkurrenz um Prämien und Anerkennung für die gute Bearbeitung des Flachßes zu. Das erste Jahr waren nur 30, das zweite 72 und das dritte 120 Proben als Bewerbung um Prämien eingereicht. Ja, der hiesige Flachßbauer schickt bereits sein Produkt auf die größten und entferntesten Industrie-Ausstellungen, um seinem Flachß Anerkennung zu verschaffen. Auf der großen Ausstellung zu Paris wurde der Erm- und Oberländer Flachß glänzend mit 2 silbernen Medaillen prämiirt, auch auf der vorjährigen Ausstellung zu Stettin hat er seinen Platz unter den landwirthschaftlichen Erzeugnissen würdig ausgefüllt und sich eine silberne Medaille, so wie Anerkennung erworben.

7) Daß die hiesige Flachßbereitungsmethode eine gleichmäßige und dem Werth des Flachßes entsprechendere und billigere, als andere empfohlene neuere Flachßbereitungsarten ist.

8) Daß endlich die Zukunft des Flachßmarktes, durch den Beschluß des Fortbestehens, begründet ist.“

1859 war der Flachßmarkt in Braunsberg nur mit 5610 Bunden besetzt und wegen der durch die vorhergegangene allgemeine Mißernte bedingten schlechten Qualität des Flachßes trugen die Producenten selbst auf

den Wegfall der höheren Orts bewilligten Prämien und deren Zurückstellung bis zum nächsten Jahre an.

1860 kamen 14760 Bunde Flachs zum Markt. Hauptkäufer warne Spinnereibesitzer aus Schlesien, Flachs-Großhändler der Provinz und kleinere Kaufleute. Die Preise waren je nach Qualität 12 bis 16 Thlr pro Centner. In Folge der Dürre war der Flachs schlecht gerathen und größtentheils war derselbe auch schlecht bearbeitet.

Die im Jahre vorher nicht verwendeten Prämien des Landesökonomie-Kollegiums und der Gesellschaft für Gewerbefleiß in Berlin im Betrage von 200 Thalern gelangten in diesem Jahre in Gestalt von veredelten Obstbäumen zur Vertheilung.

Der sechste Flachsmarkt vom 5. bis 7. Februar 1861 war nur mit 6418 Bunden Flachs beschrift. Als Grund für die geringe Zufuhr wird angeführt, daß bereits im Herbst vorher der Begehr nach Flachs ein lebhafter war, und hohe Preise angelegt wurden. — Große Mengen Flachs waren daher bereits vor dem Markt verkauft. Kurz vor demselben verflauten jedoch die Preise. — Einige Tage vor dem Markt trat ferner Thauwetter ein, welches während des Marktes anhielt; dasselbe machte die Wege unfahrbar und hielt die Landleute von dem Besuche des Marktes ab. — Von auswärtigen Käufern war nur ein Spinnereibesitzer aus Schlesien erschienen. Der Verkauf vollzog sich indessen schnell und die Preise entsprachen der Qualität der Flachse; gezahlt wurde 14—17 Thaler pro Centner, der Durchschnittspreis stellte sich auf 15 Thaler. Die Güte des Flaches hatte durch die anhaltende Nässe des vorhergegangenen Sommers erheblich gelitten, was durch keine gute Bearbeitung zu ersetzen war.

Die Prämien wurden auch 1861 nicht in baarem Gelde gegeben, sondern der vom Verein für Gewerbefleiß in Preußen zu diesem Zweck überwiesene Kassenbestand des aufgelösten Vereins für Hebung des Fachs- und Hanfbaus in Berlin von 145 Thlr. zum Ankaufe von 33 zur Zucht geeigneten Kälbern aus der Heerde des Guts Regitten verwandt.

Dieses ist der letzte Bericht, der über den Flachsmarkt in Braunsberg in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern aus Ostpreußen veröffentlicht worden ist.

Fassen wir die Beschildung der bisher besprochenen sechs Flachsmärkte zusammen, so kamen zu Markt:

1856 . . .	30219	Bunde	Flachs
1857 . . .	5300	=	=
1858 . . .	22624	=	=
1859 . . .	5610	=	=
1860 . . .	14760	=	=
1861 . . .	6418	=	=

Ein dreitägiger Flachsmarkt wird auch noch gegenwärtig in Braunschweig abgehalten, ist jedoch vom Februar bezw. Januar in den Dezember verlegt worden.

Der Anbau des Flachses ist indessen selbst im Ermland in dem Maße, als die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte zu dessen Reinhaltung und Bearbeitung mehr und mehr mit Schwierigkeiten verbunden war, und an Stelle des Flachses der Anbau von Futtergewächsen zunahm, ganz erheblich zurückgegangen.

Der Jahresbericht der Handelskammer in Braunschweig für das Jahr 1893 spricht sich über die Bedeutung von Flachs als Handelsartikel für diesen Platz wie folgt aus:

„Ueber Flachs, welcher früher hier ein Haupthandelsartikel war und von dem hier der Umsatz für das ganze Ermland ausging, ist heute nur zu berichten, daß der Anbau davon ganz gering geworden ist, und es für unsere künftigen Jahresberichte nicht mehr lohnen wird, über diesen Artikel noch ferner zu berichten. Der Flachs letzter Ernte war sonst, wie auch der vorjährige, von guter Qualität.

Zum Bestande aus dem Vorjahre von . . . . .	45025 kg
kamen hinzu . . . . .	121200 =
	<hr/>
Summa	166225 kg
davon wurden abgesetzt . . . . .	85000 =
	<hr/>
so daß am Schlusse des Jahres . . . . .	81225 kg

blieben.“

Wie bereits früher mitgetheilt worden ist, gingen die Bestrebungen des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins gleich nach seiner Begründung auf die **Ausbreitung und Vertiefung landwirthschaftlicher Bildung**; namentlich war der Centralverein bemüht, die Errichtung einer höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Ostpreußen herbeizuführen. — In diesen Bestrebungen fand der Centralverein vieles Entgegenkommen bei dem Herrn Oberpräsidenten sowohl wie bei den Herren Ministern und erfreute sich auch des Wohlwollens Sr. Majestät des Königs. — Dennoch währte es über ein Jahrzehnt, ehe die gehegten Wünsche in Erfüllung gingen. — Die Wahl des Ortes für die zu errichtende höhere Lehranstalt schwankte jahrelang zwischen den Domänen Brandenburg und Waldau. — Die Entscheidung an Allerhöchster Stelle fiel zunächst zu Gunsten Brandenburgs aus; auf wiederholte Vorstellungen des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins, denen auch die hiesigen maßgebenden Behörden beitraten, wurde jedoch Waldau endgiltig als Ort für die höhere landwirthschaftliche Lehranstalt bestimmt. — Vom 1. Juni 1852 ab wurde die Do-

mäne pachtweise von dem landwirthschaftlichen Ministerium übernommen und in der Person des Amtmann Wagner ein Administrator angestellt, während der Hauptvorsteher des Centralvereins mit der einstweiligen Uebernahme der Directorialgeschäfte von dem Minister beauftragt wurde.

Zum Direktor von Waldau wurde Herr Dekonomierath Settegast, bis dahin Administrator und erster Lehrer der Landwirthschaft in Proskau, berufen.

Diese höhere Lehranstalt sollte den Zweck haben, sowohl durch theoretischen Vortrag der Landwirthschaft und der sich ihr anschließenden Grund- und Hilfswissenschaften, als auch durch Anschauungen und praktische Erläuterungen Landwirthe zur rationellen Ausübung ihres dereinstigen Berufes vorzubereiten und zu befähigen.

Unterm 2. September 1858 erließ der „Chef des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten“, Herr v. Manteuffel, ein Regulative für die Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Waldau, welches in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern aus Ostpreußen, Jahrgang 1858 abgedruckt ist, und am 9. Oktober desselben Jahres erfolgte die feierliche Eröffnung der Lehranstalt im Auftrage des Ministers durch den Oberpräsidenten Dr. Eichmann.

Am 23. März 1859 bewilligte der Verwaltungsrath des Centralvereins auf Antrag von Settegast vorläufig für ein Jahr 150 Thlr. als Stipendium für einen die Lehranstalt in Waldau besuchenden, zum Empfange desselben würdig befundenen jungen Landwirth. Auch in den folgenden Jahren wurden derartige Stipendien vom Centralverein bewilligt.

Der Besuch von Waldau, über welchen das dem Berichterstatter zugängliche Material ziffernmäßige Angaben nicht enthält, war nach seiner eigenen Erinnerung in den ersten Jahren ein recht reger, namentlich auch aus Rußland. Mit Schluß des Wintersemesters 1862/63 verließ der nunmehrige Landes-Dekonomierath Settegast Waldau und übernahm die Stellung des Direktors der landwirthschaftlichen Akademie Proskau. Als sein Nachfolger in Waldau wurde Herr Dekonomierath Wagner, bis dahin Administrator und Lehrer der Landwirthschaft in Proskau, berufen. In den folgenden Jahren verringerte sich der Besuch von Waldau mehr und mehr, so daß die höhere Lehranstalt daselbst am 1. April 1867 aufgehoben und an deren Stelle später ein Schullehrer-Seminar eingerichtet wurde, während die Domäne wiederum zur Verpachtung gelangte.

Dieses Schicksal vermochte auch eine Petition der Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralstelle, durch Vornahme geeigneter Reformen, resp. Personal-Veränderungen den Versuch einer Neubelebung der Akademie zu machen, nicht von Waldau abzuwenden.

Die vereinigten Bemühungen der landwirthschaftlichen Centralvereine von Königsberg, Gumbinnen und Danzig, die Errichtung eines **Landwirthschaftlichen Instituts an der Universität Königsberg** herbeizuführen, hatten wegen der vielen entgegenstehenden Schwierigkeiten und Bedenken vorläufig keinen Erfolg.

Dagegen wurde im Jahre 1869 an der Universität in Königsberg ein **Slehrstuhl für Landwirthschaft** gegründet und mit dem bisherigen Administrator von Waldau und Lehrer der Landwirthschaft, Herrn Professor Dr. Freiherr v. d. Goltz besetzt.

In der Generalversammlung des Centralvereins am 11. Dezember 1873 theilte der Hauptvorsteher mit, daß es den Bemühungen des Herrn Oberpräsidenten von Horn gelungen sei, „das mit der Berufung des Herrn Professor Dr. Freiherrn von der Goltz als Lehrer der Landwirthschaft vor einigen Jahren begonnene landwirthschaftliche Lehrinstitut zu Königsberg durch Berufung des allen Landwirthen bekannten Herrn Professor Dr. Ritt- haufen als Dozent der Agrikulturchemie, des Herrn Departements- Thierarzt und Veterinär-Assessor Dr. Richter als Docenten der Anatomie und Physiologie der Thiere und Thierheilkunde, und durch die Erbauung eines Institutsgebäudes wie durch die bevorstehende Herstellung eines großen agrikulturchemischen Laboratoriums zu erweitern und abzurunden. Mehr und mehr habe der Streit über die größere Zweckmäßigkeit und Berechtigung der isolirten landwirthschaftlichen Akademien oder Universitätsinstitute sich zu Gunsten der letzteren entschieden, und es werde nunmehr eine Aufgabe unserer Provinz sein, die hier und da regierungsseitig ausgesprochene Befürchtung, daß auch das neugegründete Institut an der Indolenz der Landwirthe scheitern könnte, durch rege Benutzung der hiesigen vortrefflichen Lehrmittel gegenstandslos zu machen.“

Das neuerbaute landwirthschaftliche Institut der Universität Königsberg wurde am 30. Oktober 1876 eröffnet. Die Frequenz wird in einer Notiz der „Land- und forstwirthschaftlichen Zeitung“ vom 18. November 1876 als eine für den Anfang „durchaus erfreuliche“ bezeichnet. — Es waren fünf Landwirthe als Studirende an der Universität immatrikulirt. Außerdem wurden die landwirthschaftlichen Vorlesungen noch von zwei Landwirthen als Hospitanten und von einer größeren Anzahl Zuhörer, welche anderen Fächern angehörten, besucht.

Zum 1. Oktober 1885 gab Herr Professor Dr. Freiherr v. d. Goltz seine hiesige Stellung auf und folgte einem Rufe an die Universität Jena als Direktor des dortigen landwirthschaftlichen Instituts. An Stelle des Herrn v. d. Goltz wurde auf dringenden Wunsch der drei landwirthschaftlichen Centralvereine Ost- und Westpreußens Herr Professor Dr. Fleischmann, damals Leiter des Milchwirthschaftlichen Instituts in Raden (Mecklenburg)

zum ordentlichen Professor und zum Direktor des landwirthschaftlichen Instituts in Königsberg berufen. Derselbe begann seine Thätigkeit mit dem Sommersemester 1886. Als Rektor der Universität Königsberg wurde Herr Professor Dr. Fleischmann gelegentlich der 350jährigen Jubelfeier der Universität im Juli 1894 zum Geheimen Regierungsrath ernannt.

Um die Thätigkeit des Herrn Professor Dr. Fleischmann, Direktor des landwirthschaftlichen Instituts der hiesigen Universität, soweit dieselbe sich der Förderung der Milchwirthschaft zuwendet, zu einer besonders fruchtbringenden zu machen, sowie um für die wissenschaftliche Forschung fortgesetzt Anregungen und Material aus dem praktischen Betriebe der Milchwirthschaft zu gewinnen und andererseits die Forschungsergebnisse auf die Praxis zu übertragen, ist auf Grund eines mit Herrn Amtsrath Schrewe getroffenen Abkommens unter Mitwirkung des Centralvereins auf der Domäne Kleinhof-Tapiau eine Versuchsstation und Lehranstalt für Molkereiwesen eingerichtet worden. — Zur Unterhaltung dieses Instituts gewähren sowohl der Herr Minister, wie die Provinzialverwaltung (je 1500 Mk. jährlich), und auch die drei landwirthschaftlichen Centralvereine Ost- und Westpreußens (je 800 Mk. jährlich) an Beihilfen. Die Einrichtung und Verwaltung dieser Versuchsmolkerei ist einer Kommission übertragen, deren Vorsitzender Herr Professor Dr. Fleischmann ist.

Zur Ueberwachung der angestellten Versuche, zur Vornahme von Beobachtungen, Aufzeichnungen, Entnahme und Untersuchung von Proben u. s. w. ist ein wissenschaftlich gebildeter Molkerei-Inspicient angestellt worden. Die Leitung des technischen Betriebes der Molkerei ist einem bewährten Meier übergeben worden, welcher auf Vorschlag der Kommission von Herrn Amtsrath Schrewe angestellt worden ist.

Während der Universitätsferien finden Unterrichtskurse für Studirende an landwirthschaftlichen Universitäts-Instituten und landwirthschaftlichen Hochschulen an der Versuchsmolkerei in Kleinhof-Tapiau statt. Ferner ist in der Versuchsmolkerei zu Kleinhof-Tapiau Hospitanten Gelegenheit zur Ausbildung in der Molkereitechnik gegeben.

Ueber die Wirksamkeit der Versuchsmolkerei im ersten Betriebsjahre vom 1. Oktober 1878 bis dahin 1888 wurde ein Bericht herausgegeben, welcher bei A. W. Kafemann in Danzig erschienen ist.

An dem Cursum für Studirende theiligten sich — nach diesem Bericht — im August 1887 neun, im August 1888 fünf Studirende.

Bis zum 30. September 1888 verweilten sechzehn Hospitanten in Kleinhof-Tapiau und vom 1. Oktober 1888 bis 31. März 1889 wurden noch zehn junge Leute als Hospitanten in die Versuchsmolkerei aufgenommen.

Ende Dezember 1888 bewilligte der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Bitte der Kommission entsprechend, die Summe

von 1500 Mk. pro 1889/90, speziell zur Deckung der Kosten, welche die Untersuchung der Milch einer Anzahl einzelner Kühe während der ganzen Dauer der Laktationsperiode erforderte.

Diese Untersuchungen erforderten eine größere Arbeit als man erwartet hatte. Dadurch, daß für jede Milchprobe neben dem Fettgehalte auch das spezifische Gewicht bestimmt und hieraus dann weiter die Trockensubstanz, die fettfreie Trockensubstanz, das spezifische Gewicht der fettfreien Trockensubstanz und unter Beziehung der gewonnenen Milchmenge die absolut ausgegebene Fettmenge berechnet wird, gestalten sich die Zusammenstellungen sehr kompliziert. Schon damals zeigte sich deutlich, daß diese Versuche sehr werthvolles Material für die Beurtheilung der individuellen Eigenthümlichkeit und Leistungsfähigkeit der Versuchs-Kühe in Bezug auf Milchsekretion darbieten. Bei längere Zeit hindurch bewickter Fortsetzung dieser Versuche wird nicht nur dieses Material in willkommener Weise vermehrt werden, sondern es lassen sich bei passender Auswahl der Versuchs-Kühe auch interessante Beobachtungen darüber anstellen, inwieweit die besondere Beanlagung für die Milchergiebigkeit von Kühen unmittelbar, und von Stieren mittelbar auf die weibliche Nachzucht vererbt wird.

Ende August 1889 schied der bisherige Leiter des praktischen Molkereibetriebes, Herr Säger, aus seiner Stellung aus und wurde unter Zustimmung der Kommission für Verwaltung der Versuchs-Molkerei durch Herrn Uffhausen ersetzt. Am 1. Oktober 1889 reichte der Inspicient, Herr Oscar Neubert, seine Kündigung ein und gab am 25. März 1890 seine Stelle auf. Die Kommission übertrug dem bisherigen Assistenten an der Versuchs-Molkerei, Herrn Dr. Hittcher, das Amt des Inspicienten und verlieh dem Kandidaten, Herrn Johannes Neumann, die Stelle des Assistenten.

Die Steigerung der Arbeiten machte im Jahre 1890 die Heranziehung eines weiteren wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiters neben dem Assistenten des Dr. Hittcher erforderlich.

Im Sommer 1892 wurde die Versuchs-Molkerei in Kleinhof-Tapiau einem dringend erforderlichen Umbau, der zum größten Theil ein Neubau war, unterzogen, und ein zweiter Assistent angestellt. — Seit dem 1. Januar 1893 führt die Versuchs-Molkerei in Kleinhof-Tapiau den Namen: „Versuchsstation und Lehranstalt für Molkereiwesen.“

Aus dem letzten uns vorliegenden Bericht des Geheimen Regierungsraths, Professor Dr. Fleischmann über das Jahr 1893 erschen wir, daß auch in diesem Jahre die am 1. April 1889 in Angriff genommenen Untersuchungen der Milch aller Melkzeiten von 16 einzelnen ausgewählten Kühen während der ganzen Dauer der Laktationsperiode fortgeführt wurden. Wenn auch diese Arbeit, die damit verbundene übersichtliche Zusammenstellung der erhaltenen Ergebnisse eines jeden Jahres

auf etwa 230 Tabellen, und ganz besonders die Bearbeitung des gesammelten Zahlenmaterials außerordentlich zeitraubend ist und daher die vorhandenen Arbeitskräfte der Anstalt zum größten Theile für sich in Anspruch nimmt, so sind dafür auch durch sie früher unbekannte, nicht allein für die Physiologie der Milchbildung, sondern auch für die viehzüchterische Praxis höchst wichtige neue Gesichtspunkte eröffnet. Es wurde ermittelt, daß die Beanlagung der einzelnen Versuchskühe für Milch- und Butterproduktion eine sehr verschiedene ist, daß der Gehalt der Milch an Fett häufig nicht, wie man früher allgemein anzunehmen geneigt war, im umgekehrten Verhältnisse zu den von den einzelnen Kühen gelieferten Milchmengen steht, und daß, was das Wichtigste ist, der Fettgehalt der Milch von allen die Milchabsonderung beeinflussenden Umständen in höherem Grade als die anderen festen Milchbestandtheile betroffen wird. Auch wurde bei diesen Untersuchungen, was für Viehzüchter von größter Bedeutung ist, die Beobachtung gemacht, daß die bei der Milchsekretion auftretenden Erscheinungen in hohem Grade sich durch Vererbung weiter fortzupflanzen pflegen.

Neben diesen weitläufigen Untersuchungen wurde wöchentlich dreimal eine mittlere Durchschnittsprobe der Milch der ganzen Milchviehherde von Kleinhof-Tapiau, und zwar für jede Melkzeit gesondert, auf spezifisches Gewicht und Gehalt an Fett untersucht, woran noch weitere Betrachtungen geknüpft wurden, und wobei gleichzeitig alle die Milchsekretion der Herde beeinflussenden Umstände sorgfältige Berücksichtigung fanden. Ueberdies verlangte auch die Kontrolle des praktischen Molkereibetriebes eine fortlaufende Untersuchung der zur Verarbeitung gelangenden Milch, sowie der erhaltenen Nebenprodukte, insbesondere der Magermilch und der Buttermilch.

Im chemischen Laboratorium wurden von neueren Fettbestimmungsmethoden das Lindström'sche Butyrometer und der Rahm'sche Fettbestimmungs-Apparat auf ihre Brauchbarkeit geprüft, und zu diesem Zweck eine größere Anzahl von vergleichenden Fettbestimmungen ausgeführt. Die bereits im Vorjahre in Angriff genommenen Arbeiten über die Brauchbarkeit der Milchkonservirung mit doppelchromsaurem Kalium zum Zwecke späterer Untersuchung wurden fortgesetzt. Wenn diese Methode in der gewöhnlichen Praxis in richtiger Weise gehandhabt würde, so wäre nicht allein die Bezahlung der Milch nach Fettgehalt leichter durchführbar, sondern es wäre auch die Untersuchung der Milch von einzelnen Kühen jedem rationellen Rindviehzüchter möglich, da der Aufwand an Zeit und Geld, den sonst derartige Untersuchungen verursachen, bei Anwendung dieses Verfahrens bedeutend verringert würde. Neben einigen langwierigen Analysen von Centrifugenschlamm wurden eine größere Anzahl von Bestimmungen des Wassergehaltes von Butter verschiedener Herkunft ausgeführt, um so allmählich eine sichere Unterlage für die Feststellung des höchsten allenfalls noch zulässigen Wassergehaltes der Butter zu schaffen. Eine für die



Sorhlet'sche Fettbestimmungsmethode bestimmte Handcentrifuge wurde zur Prüfung aufgestellt. Ueber die in der Milch vorkommenden gasbildenden Bakterien wurden sehr ausgedehnte Arbeiten durchgeführt. Nebenher kamen 108 von auswärts eingefandte Milchproben und Molkeerzeugnisse zur Untersuchung.

In der Molkerei wurde mit zwei Braun'schen Geschwindigkeitsmessern verschiedener Art eine größere Anzahl von Versuchen vorgenommen, die Menge des bei höheren und bei tieferen Wärmegraden sich bildenden Centrifugenschlammes, sowie der Verlust der verschiedenen Käsesorten bei der Reifung festgestellt und ein neuer Butterknetter auf seine Brauchbarkeit geprüft. Die bereits im März 1892 eingeführte Entrahmung der Milch bei 70 Gr. C. hat sich nach jeder Richtung hin bewährt. Ganz besondere Aufmerksamkeit wird der technischen Buchführung geschenkt, durch welche der ganze Molkereibetrieb an der Hand von Tabellen eingehend kontrollirt wird. Die Hospitanten und Eleven der Anstalt erhalten täglich eine Stunde lang theoretischen Unterricht und werden außerdem täglich zwei bis drei Stunden in der Untersuchung der Milch, namentlich in der Ausführung von Fettbestimmungen, im Laboratorium unterwiesen. Während dreier Monate arbeiten die Hospitanten den ganzen Tag über im Laboratorium und erhalten die erforderlichen Anleitungen. Die Anstalt wird häufig von Interessenten besucht, denen die gesammte Betriebsanlage und die Laboratoriumseinrichtung gezeigt wird. In mehreren Fällen verweilten Gutsbesitzer und Molkereipächter bis zu acht Tagen in Kleinhof-Tapiau, um kostenfrei die Handhabung des Sorhlet'schen Apparates und des Lactofrits kennen zu lernen. Herr Geheimrath Dr. Fleischmann besucht die Anstalt regelmäßig wöchentlich einmal, während des Molkereikurses im August wöchentlich dreimal, und hält jedesmal einen einstündigen Vortrag. Der Dirigent der Versuchsstation hält ferner, soweit es seine Zeit erlaubt, Vorträge in landwirthschaftlichen Versammlungen, veröffentlicht Aufsätze und Berichte und hat zahlreiche Anfragen in Molkereiangelegenheiten schriftlich und mündlich zu beantworten.

Als Hospitanten verweilten in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1893 24 Herren an der Versuchsstation und Lehranstalt für Molkereiwesen zu Kleinhof-Tapiau, von denen 9 aus Ost- und Westpreußen, 8 aus anderen preussischen Provinzen und 7 aus dem Auslande stammten.

In der zu Kleinhof-Tapiau befindlichen Molkereischule des Ostpreussischen Milchwirthschaftlichen Vereins wurden vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1893 zwölf Eleven eingeschrieben, von denen 8 aus Ostpreußen, je einer aus Mecklenburg, Posen, Polen und Schweden stammten.

Auf wiederholte Anregung und Befürwortung des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins wurde mit Beginn des Wintersemesters 1879 die **Landwirthschaftsschule in Heiligenbeil** ins Leben gerufen.

Diese Anstalt ist ein Unternehmen des Kreises Heiligenbeil und steht unter unmittelbarer Aufsicht der Königl. Regierung zu Königsberg, sowie mittelbar unter derjenigen des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Der Ostpreussische landwirthschaftliche Centralverein steht mit der Leitung der Landwirthschaftsschule insofern in Verbindung, als derselbe ein Mitglied in das Kuratorium der Anstalt entsendet.

Der gegenwärtige Direktor der Anstalt ist Herr Dr. Grosse. Die Anstalt besteht aus 3 Vorschul- und 3 Fachklassen. Von Ostern 1893 ab ist als fremde Sprache nur Französisch obligatorisch. In der Vorschule besteht außerdem noch ein fakultativer Unterricht im Lateinischen. Mit dem Turnunterricht ist eine fakultative Ausbildung im ländlichen Feuerlöschwesen verbunden.

Am Schlusse des Jahres 1892 besuchten die Anstalt 107 Schüler, von denen 56 der Fachschule und 51 der Vorschule angehörten. — Seit ihrem Bestehen sind 90 ausgebildete Schüler, darunter 2 Ausländer, mit dem Zeugniß der Reife und der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst zur Entlassung gelangt.

Bereits am 21. Februar 1846 beschäftigte sich der Verwaltungsrath des Centralvereins mit der Einrichtung einer **Ackerbauschule** auf dem Stiftsgute **Spizings** im Landkreise Königsberg. Die v. Kowalski'sche Familien-Stiftung umfaßt das 11 Hufen (191,11 Hektar) große Gut Spizings und verfügte damals über ein Vermögen von einigen 20000 Thlr.

Diese Stiftung stand ursprünglich unter Verwaltung der Königl. Regierung in Königsberg und hatte ihren Zweck bis dahin in der Art zu erreichen gesucht, daß sie Kinder von Leuten ärmsten Standes aufnahm, dieselben bis zum 14., höchstens 16. Jahre ernährte und unterrichten ließ, wo diese dann sich irgend einen Beruf erwählten, bald ein Handwerk lernten, bald in Dienste traten, kurz nicht ferner sich einzig dem landwirthschaftlichen Gewerbe widmeten. Mithin erfüllte die Stiftung nur den einen Zweck, sie war eine Erziehungsanstalt von armen Kindern, ohne daß sie der Landwirthschaft nützte. Seitens des Königsberger landwirthschaftlichen Vereins wurde daher die Idee angeregt, ob denn dies Institut nicht zu einem der Landwirthschaft nützlichen umgeschaffen werden könne, und es wurden in dieser Beziehung Unterhandlungen mit der Königl. Regierung angeknüpft.

Die Königl. Regierung verhielt sich zu dem Wunsch, in Spizings neben der Erziehungsanstalt eine Ackerbauschule einzurichten, entgegenkommend

und ersuchte die Centralstelle um Einreichung eines vollständigen Planes zu einer verbesserten Einrichtung der Erziehungsanstalt in Spitzings.

Auch das Landes-Oekonomie-Kollegium erklärte sich drei Jahre später (1849) damit einverstanden, daß das Curatorium der Stiftung Spitzings die Einrichtungskosten der Ackerbauschule übernehme; ferner hatte das Kollegium im Hinblick auf die bereits hiezu erklärte Bereitwilligkeit die Bewilligung von 700 Thlr. Jahreszuschuß zur Unterstützung der Anstalt beim Minister des Innern beantragt. Die Centralstelle wurde beauftragt, im Betreff des zu entwerfenden Unterrichtsplanes und der Wahl des Direktors sich mit der Königlich Regierung in Verbindung zu setzen und das Nöthige zu veranlassen.

Die Einrichtung der Baulichkeiten in Spitzings überließ das Landes-Oekonomie-Kollegium dem Curatorium der Anstalt.

Der vom Generalsekretär Rüber ausgearbeitete Lehrplan wurde dem Landes-Oekonomie-Kollegium übersandt und dabei vorgeschlagen, die Leitung der Anstalt bis zu ihrer vollständigen Entwicklung dem Generalsekretär Rüber, der mit Spitzings angrenzend wohnte, nach wie vor zu übergeben, da es voraussichtlich inzwischen gelingen werde, in dem Stellvertreter, den sich Herr Rüber an Ort und Stelle in Spitzings halten sollte, eine geeignete Persönlichkeit für die spätere Leitung der Anstalt zu finden.

Die Verbindung der Ackerbauschule mit der Erziehungsanstalt zu Spitzings wurde von Sr. Majestät dem König genehmigt, und die Anstalt am 1. Januar 1852 mit 4 Freischülern und 2 Pensionären eröffnet.

Unter Leitung des Direktors Wollermann nahm die Ackerbauschule in Spitzings bald einen erfreulichen Aufschwung. — Dieselbe wurde und wird noch vorzugsweise von Söhnen bäuerlicher Besitzer, ländlicher Volksschullehrer oder sonstiger Landbewohner besucht.

Im Jahre 1870 wurde statt des bis dahin dreijährigen ein zweijähriger Lehrkursus mit vergrößerter Schülerzahl und mehr Lehrstunden eingeführt. Es wurden Einrichtungen getroffen, außer den etatzmäßigen 12 Freizöglingen und 6 Pensionären noch weitere 6 Pensionäre aufnehmen zu können.

Die Zöglinge erhalten in der Anstalt Wohnung, Beköstigung, Beleuchtung und in vorkommenden Krankheiten ärztliche Hilfe.

Neben den Unterrichtsstunden sind die Ackerbauschüler mit praktischen Arbeiten auf dem Felde, im Stalle, der Schmiede, Schirrkammer zc. beschäftigt. Das Vorhandensein von Ackergeräthen der verschiedensten Art sowie ausgeführte Meliorationen, zu denen die, wenn auch wegen der theuern Arbeitslöhne nur in beschränktem Maße vorgenommenen Drainicungsarbeiten gehören, waren willkommene Lehrmittel bei diesen Arbeiten. Besonders werden die Meliorationsarbeiten, an denen sich die Zöglinge mitarbeitend

betheiligten, denselben ein werthvoller Wegweiser in ihrer künftigen praktischen Laufbahn sein.

Die Ackerbauschule in Spitzings steht gegenwärtig unter Leitung des Direktors Untermann und wurde im Jahre 1892, über welches uns die letzten Nachrichten vorliegen, von 24 Schülern besucht; von 20 dieser Schüler betreiben die Eltern Landwirthschaft, und nur die Eltern von 4 Schülern gehören anderen Berufsarten an.

Die Anstalt hat in der Zeit ihres Bestehens 373 ausgebildete Schüler, darunter 1 Ausländer entlassen.

Seit dem 1. Oktober 1874 besteht in **Altstadt** bei Gilgenburg unter Leitung des Herrn Menna, des Besitzers von Altstadt, eine weitere Ackerbauschule. — Die Gutswirthschaft umfaßt eine Fläche von 139 ha von welcher über ein Viertel auf Wiesen entfällt. Ursprünglich für 12 Zöglinge und 4 Freischüler eingerichtet, erfuhr die Anstalt im Jahre 1878 eine Erweiterung auf 18 Stellen für Zöglinge und 6 Freistellen. Im Jahre 1892 war die Anstalt von 19 Schülern, deren Eltern die Landwirthschaft betreiben und von 4 Schülern, deren Eltern anderen Berufsständen angehören, zusammen also von 23 Ackerbauschülern besucht, unter denen sich 6 Freischüler und 5 mit ermäßigtem Schulgeld befanden. Bis zum Schlusse des Jahres 1892 hat die Anstalt 176 ausgebildete Schüler, darunter 1 Ausländer entlassen.

Beide Ackerbauschulen ressortiren von der Provinzial-Verwaltung, welche zu denselben Unterhaltungs-Zuschüsse von 6000 bzw. 6300 Mk. jährlich leistet.

In der Sitzung des Verwaltungsraths der Centralstelle am 23. Juni 1855 gelangte ein gemeinschaftlicher Antrag der landwirthschaftlichen Vereine zu Braunsberg, Br. Holland und Heilsberg zur Verhandlung, durch welchen verlangt wurde, daß ein **Kommissarius zur zweckmäßigen Einrichtung von Bauernwirthschaften** angestellt und aus Mitteln des Centralvereins besoldet werde. „Es wäre endlich an der Zeit, das noch fast durchgehend in jenen Wirthschaften bestehende Dreifelder-System aufzuheben und eine geregelte Schlagwirthschaft einzuführen. Die bäuerlichen Besitzer in beregten Kreisen seien weder intelligent, noch energisch genug — selbstständig diesen Wechsel ausführen zu können. Es käme darauf an, daß ein wirklich umsichtiger und praktischer Mann ihnen bei diesem nicht leichten Geschäfte mit Rath und That beistünde.“

Der Verwaltungsrath bewilligte zur Besoldung eines Kommissarius zur zweckmäßigen Einrichtung bäuerlicher Wirthschaften pro 1855 100 Thaler und pro 1856 300 Thaler. — In Bezug auf den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit erfahren wir aus den landwirthschaftlichen Jahrbüchern nur, daß die pro 1855 bewilligten 100 Thaler verwendet worden

sind; es wird jedoch nicht darüber berichtet, in welcher Art und mit welchem Erfolge dies geschehen ist.

Im Jahre 1863 wurde von dem damaligen Administrator in Waldau und späteren Direktor des landwirthschaftlichen Instituts, Professor Dr. Freiherrn von der Goltz — jetzt in Jena — die **Errichtung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen** im Anschluß an die ländlichen Elementar- oder Volksschulen angeregt.

Die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen sollten die Aufgabe haben, die Söhne kleiner Grundbesitzer, ohne sie dem heimathlichen Heerde zu entreißen und ohne ihnen erhebliche Kosten aufzulegen, in den Stand zu setzen, später einmal ihr Besitzthum nach rationellen Grundsätzen zu bewirthschaften. Es sollte dies geschehen durch besonderen Unterricht, welcher in den einzelnen Dörfern von den bereits vorhandenen Schullehrern erteilt wird, weil ein Fortsenden der Kinder nach auswärtigen Anstalten oder die Anstellung eines besonderen Lehrers zu hohe Kosten verursachen würden. Aus demselben Grunde sollte der Unterricht nur theoretisch sein, denn eine praktische Unterweisung im ländlichen Betrieb setze ebenfalls kostspielige Hülfsmittel voraus.

In den landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen sollte der in der Dorfschule begonnene Unterricht fortgesetzt werden mit besonderer Rücksicht auf den künftigen landwirthschaftlichen Beruf der Schüler. Man rechnete auf den Besuch derjenigen jungen Leute, welche eben die Elementarschule verlassen hatten, also in einem Alter von etwa 14—16 Jahren standen. Es durften aber auch die ältesten Elementarschüler schon an diesem Unterricht Theil nehmen. Derselbe fand vorzugsweise nur im Winter an einigen Abenden in der Woche statt, weil im Sommer die der Elementarschule entwachsenen Bauernsöhne den ganzen Tag in der väterlichen Wirthschaft beschäftigt zu sein pflegen.

Die Unterrichtsgegenstände waren zunächst die Elementarfächer, in welchen die Schüler weiter fortgebildet und deren Anwendbarkeit auf das landwirthschaftliche Gewerbe ihnen gezeigt werden sollte. Es handelte sich dabei namentlich um Schreiben und Rechnen. Die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen sollten ihre Zöglinge nicht nur im orthographischen Schreiben üben und befestigen, sondern sie sollten denselben auch lehren, ihre Gedanken selbstständig in einfacher Form zu Papier zu bringen, Geschäftsbriefe zu schreiben, Verträge aufzusetzen u. s. w.

Im Rechnen sollten die Schüler die vier Species mit benannten und unbenannten, in ganzen und gebrochenen Zahlen vollkommen handhaben können.

Die Fortbildungsschule sollte ferner ihren Zöglingen auch lehren, Ertragsberechnungen einzelner Wirthschaftszweige und der ganzen Wirth-

schaft richtig aufzustellen, die Düngererzeugung und den Düngerbedarf annähernd zu bestimmen, die nöthige Futtermenge für einen gewissen Viehstand zu ermitteln u. s. w.

Im Anschluß hieran sollten die Schüler auch lernen, den Inhalt aller einfachen regulären Figuren und Körper zu berechnen, so daß es ihnen späterhin möglich wäre, ein Stück Landes von bestimmter Größe abstecken, den Quadratinhalt eines Fußbodens oder einer Wand anzugeben, das Kubikmaß eines Baumstammes, Balkens, einer Scheune u. s. w. ausfindig zu machen.

Hand in Hand mit dem Unterricht in den Elementarfächern sollte der in der Landwirthschaft und in den Naturwissenschaften gehen.

„Der landwirthschaftliche Unterricht sollte zur Hauptsache in den Fortbildungsschulen gemacht werden, welchem sich dann die Unterweisung im Lesen und in der Orthographie, die Stilübungen und das Rechnen naturgemäß anzuschließen hatten. Der landwirthschaftliche Unterricht sollte nicht zu sehr ins Einzelne gehen und durfte sich am allerwenigsten auf eine wissenschaftliche Begründung der aufgestellten Normen einlassen; aber eine einfache Beschreibung der einzelnen Bodenarten und ihres Verhaltens zu der Bearbeitung, zur Düngung, zum Ackerbau, der verschiedenen Gewächse, eine Auseinandersetzung der Eigenschaften und besten Kulturart der landwirthschaftlichen Pflanzen, eine Belehrung über die zweckmäßigste Fütterung, Pflege und Züchtung der landwirthschaftlichen Hausthiere u. s. w. sollte gelehrt werden.“

„Der landwirthschaftliche Unterricht sollte sich auf den naturwissenschaftlichen gründen. Den Schülern sollte klar gemacht werden, welchen Einfluß Licht, Luft, Wärme, Feuchtigkeit auf den Dünger, den Boden und die Vegetation ausüben, sie sollten einige Grundbegriffe von dem Wachsthum und der Ernährung der Pflanzen erhalten, sie sollten den inneren und äußeren Bau der Hausfügethiere sowie die Funktionen von deren wichtigsten Organen kennen lernen. Ihnen diese Kenntnisse auf zweckmäßige Weise beizubringen, sei freilich nicht ganz leicht, weil es große Vorsicht erforderte, um den Schülern nicht durch unverdauliche Gelehrsamkeit den Kopf zu verwirren statt sie aufzuklären. Aber es sei möglich, den richtigen Mittelweg inne zu halten und es müsse jedem Schullehrer gelingen, der es überhaupt versteht, seine Kenntnisse auf eine allgemein verständliche Weise wiederzugeben“; so äußerte sich Dr. Freiherr von der Goltz über die geplante Einrichtung derartiger Schulen.

Der Verwaltungsrath bewilligte Herrn von der Goltz zur Einrichtung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen 1863 60 Thaler, welche theils zur Anschaffung geeigneter Lehr- und Lesebücher, theils zur Honorirung der den Unterricht ertheilenden Elementarlehrer bestimmt waren. Zunächst wurden

zwei landwirthschaftliche Fortbildungsschulen, die eine in Neuendorf bei Gerdaun und die andere in Waldau bei Königsberg eingerichtet, von denen die erstere von 17 Schülern, fast durchweg bereits erwachsenen Bauernsöhnen, die zweite von 16 noch im schulpflichtigen Alter stehenden Arbeitersöhnen besucht wurde. — Jede dieser beiden Fortbildungsschulen hatte daher, was die Schüler anbetrifft, einen eigenartigen von dem der anderen Schule abweichenden Charakter. — Im Jahre 1864 erhöhte der Verwaltungsrath die Subvention für Fortbildungsschulen auf 120 Thaler und 1866 auf 150 Thaler, nachdem inzwischen 7 weitere Fortbildungsschulen ins Leben gerufen waren, so daß im Ganzen 9 solcher Schulen bestanden. Zu diesen traten im folgenden Jahre 3 neue Schulen hinzu, während 2 Fortbildungsschulen eingingen. — In den 1865/66 bestehenden zehn landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen erhielten nach dem Bericht des Dr. Freiherr von der Goltz-Waldau 155 Schüler (darunter 24 Mädchen) Unterricht. Hiervon waren 76 unter, 79 über 14 Jahre alt; 71 Schüler waren Kinder ländlicher Arbeiter, 84 Söhne kleiner Grundbesitzer. — Von den letzteren waren vorzugsweise 6 Schulen, von den ersteren vorzugsweise 4 Schulen besucht.

Am 10. Oktober 1866 bewilligte der Verwaltungsrath 20 Thaler zum Ankauf von 100 Exemplaren eines vom Lehrer Besmöhn in Waldau verfaßten Rechenbuchs und setzte eine Prämie von 200 Thaler für das beste, sich zum Unterricht in den Fortbildungsschulen eignende Lehrbuch der Landwirthschaft aus. — Im Winter 1866/67 kamen 6 Fortbildungsschulen neu hinzu, während 2 der bestehenden eingingen, so daß 14 Schulen bestanden, welche von 211 Schülern besucht wurden, worunter sich 139 Bauersöhne und 72 Söhne von Arbeitern, kleinen Handwerkern u. s. w. befanden. Mit Rücksicht auf die vermehrte Zahl der Schulen erhöhte der Centralverein durch Verwaltungsraths-Beschluß vom 9. Oktober 1867 die für diesen Zweck bestimmte Beihilfe auf 180 Thaler und bewilligte außerdem Herrn v. d. Goltz zu Revisionsreisen 50 Thaler. — In Folge eines von der ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralstelle an den Herrn Minister für Landwirthschaft gerichteten Antrages, den landwirthschaftlich-naturwissenschaftlichen Unterricht bei den Schullehrer-Seminarien einzuführen, war Professor von der Goltz in Gemeinschaft mit dem Schulrath Bock von dem Minister beauftragt worden, einen landwirthschaftlichen Unterrichtsplan für die Schullehrer-Seminarien auszuarbeiten, welcher nach seiner Fertigstellung die Genehmigung des Ministers erhielt. Als praktische Folge dieser Arbeit fanden bereits im Sommer 1867 landwirthschaftliche Lehrkurse für Seminar- und Elementarschullehrer unter Leitung von Professor Dr. v. d. Goltz statt.

Auf das oben erwähnte Preisausschreiben für ein für Fortbildungsschulen geeignetes „Landwirthschaftliches Lehrbuch“ waren 7 Arbeiten

eingeliefert worden, von denen jedoch laut Bekanntmachung der Centralstelle vom 23. Mai 1868 keine Arbeit von der mit Prüfung derselben beauftragten Kommission als des ausgesetzten Preises würdig befunden wurde.

Im Winter 1867/68 setzten von den im Winter vorher bestandenen 14 Schulen nur 8 den Fortbildungs-Unterricht fort, zu denen 3 neue Schulen hinzutraten, so daß 11 Fortbildungsschulen bestanden, von 19, die bis dahin überhaupt eingerichtet worden waren. — Die bestehenden Fortbildungsschulen gruppirtten sich hauptsächlich um die Landstädte: Gerdaun, Barten, Fr. Holland, Kreuzburg und Zinten.

Gelegentlich der Bewilligung der Staatsbeihilfen für das Jahr 1869 erklärte der Herr Minister für Landwirthschaft in dem Erlaß vom 14. April 1869,

„daß es unzulässig sei, einen Theil dieser Summen (der Staatsbeihilfen) zum Zwecke der Fortbildungsschulen zu verwenden, da diese Anstalten zum Ressort des Herrn Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gehören.“

Gegen diese Verfügung beschloß der Verwaltungsrath des Centralvereins nochmals bei dem Herrn Minister vorstellig zu werden; es ist jedoch nicht zu erschen, mit welchem Erfolg dieses geschehen ist.

Für das Jahr 1870 wurden 150 Thaler als Beihilfe für die Fortbildungsschulen vom Verwaltungsrath bewilligt.

Am 15. November 1870 erließ die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Königsberg an sämtliche Herren Landräthe, Kreis- und Lokal-Schulinpektoren eine durch die Kreisblätter veröffentlichte Verfügung, in welcher die genannten Behörden aufgefordert werden, den Lehrern, ohne auf dieselben einen Zwang auszuüben, die Einrichtung von landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, soweit dieses die Verhältnisse und die Qualifikation der Lehrer gestatten, zu empfehlen. — Diese Regierungs-Verfügung ist in Nr. 53 der Land- und forstwirthschaftlichen Zeitung vom 31. Dezember 1870 mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß dieselbe geeignet sei, „einige Hoffnung für das Emporblühen der trotz so vieler Mühen erst bis zum dürftigsten Anfangskeime gediehenen landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen zu erwecken.“

Inzwischen hatte die Ostpreussische landwirthschaftliche Centralstelle nach den Preischriften der Herren: Stein zu Alzenbach a. R. und A. Pich zu Louisenhof in Westpreußen eine bei A. W. Rasemann in Danzig erschienene Schrift:

„Die Grundlehren der Landwirthschaft in volksthümlicher Darstellung für Schule und Haus“

zur Benutzung für die Ertheilung von Unterricht in der Landwirthschaft in den landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen angeschafft, und Herr Pro-



fejlor Dr. Freiherr v. d. Goltz einen Organisationsplan für derartige Schulen herausgegeben.

Für das Jahr 1871 erhöhte der Verwaltungsrath die Beihilfe für die Fortbildungsschulen wiederum auf 180 Thaler.

Nach dem Jahresbericht der Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralstelle pro 1872 waren von den am Schlusse des Jahres 1871 bestandenen 14 Fortbildungsschulen einige eingegangen und durch andere ersetzt worden. Nur in den seltenen Fällen, in denen sich innerhalb eines geschlossenen Dorfgebiets die nöthige Zahl von Schülern fand, und ein glückliches Zusammentreffen mit einem nach dieser Richtung hin befähigten, zugleich auch beliebten und anerkannten Lehrer statthatte, war der Besuch ununterbrochen reg. In fast allen übrigen Fällen waren schlechte Wege, dunkle Abende und unangenehme Witterung als eben so viele Störungen des Besuchs zu beklagen.

Am 22. Januar 1873 führte der Hauptvorsteher in der Verwaltungsraths-Sitzung aus, daß trotz der Verdienste des Professors Dr. v. d. Goltz um die Errichtung und den Bestand der im hiesigen Bezirk vorhandenen Fortbildungsschulen, diese Einrichtung bei der Ungunst unserer Verhältnisse doch keinen rechten Fortgang nehmen wolle. Der Verwaltungsrath ermäßigte die für diesen Zweck bestimmte Beihilfe auf 100 Thaler und beschloß, daß nur solche Schulen subventionirt werden sollten, welche den an sie zu stellenden Anforderungen auch thatsächlich durch ihre Leistungen entsprächen.

Nach dem Jahresbericht pro 1874 bestanden im Centralvereinsbezirk landwirthschaftliche Fortbildungsschulen nur noch ganz vereinzelt, die meisten derselben waren aus Mangel an geeigneten Lehrkräften und in Folge dessen aus Mangel an Theilnahme von Seiten der in Betracht kommenden ländlichen Bevölkerung, sowie aus den bereits früher erörterten Gründen eingegangen. — Vom Jahre 1874 ab bewarb sich nur noch ein Lehrer um Bewilligung einer Remuneration für Ertheilung von landwirthschaftlichem Fortbildungsunterricht, und vom Jahre 1877 ab wurden Geldmittel für diesen Zweck vom Centralverein nicht mehr bewilligt.

Ihren formellen Abschluß fand die Angelegenheit der landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen durch den Erlaß des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 26. Juli 1877, welchen wir bei der großen Bedeutung des ländlichen Volksschulwesens für die Landeskultur nachstehend in extenso wiedergeben.

Der Erlaß lautet:

„Dem Vorstande übersende ich beifolgend ein Exemplar der zwischen mir und den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im vorigen Jahre vereinbarten Grundzüge für die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen. Aus denselben ist er-

sichtlich, daß die ländliche Fortbildungsschule zwar der Fachbildung zu Gute kommen, nicht aber eine eigentliche Fachschule, sondern eine im engsten Anschluß an den Elementarunterricht zu organisirende Schule sein soll. Hieraus und aus der in den allermeisten Fällen faktisch vorliegenden Nothwendigkeit, für den Unterricht in der Fortbildungsschule die vorhandenen Lehrkräfte der Elementarschulen zu gewinnen, folgt von selbst, daß diese Schulen dem Ressort des Herrn Kultusministers angehören und von seinen Organen beaufsichtigt und gefördert werden müssen. Ueber die Bedingungen, unter welchen ländlichen Fortbildungsschulen aus dem Dispositionsfonds des Kultusministeriums Unterstützungen gegeben werden können, ist nach einer mir gewordenen Mittheilung des Herrn Kultusministers Folgendes festgestellt worden:

„In den Kreis derjenigen Fortbildungsschulen, welchen Unterstützungen bewilligt werden können, werden die ländlichen Fortbildungsschulen für die männliche Jugend gezogen. Als maßgebend für die Errichtung dieser Schulen gelten die „Grundzüge für die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen,“ welche die Herren Minister des Innern, der geistlichen und der landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch gemeinsame Cirkular-Verfügung vom 2. Februar 1876 vorgeschrieben haben.

Für Fortbildungsschulen für die männliche Jugend, welche in Gemäßheit dieser Grundzüge eingerichtet sind, können Staatszuschüsse aus dem Dispositionsfonds des Kultusministeriums bewilligt werden, wenn die Ortsgemeinde die Kosten für Lokal, Heizung und Beleuchtung allein trägt und außerdem aus den Mitteln der Gemeinde oder des Kreises ein Beitrag aufgebracht wird, welcher an Höhe dem erbetenen Staatszuschuß mindestens gleichkommt. Einnahmen aus etwaigem Schulgelde werden dabei nicht als Leistung der Gemeinde betrachtet, auch bleiben notorisch wohlhabende Gemeinden von der Unterstützung ausgeschlossen.

Von diesen Bestimmungen kann nur unter Zustimmung des Herrn Finanzministers und in solchen Fällen abgewichen werden, wo für die Gewährung eines Zuschusses ein hervorragendes unterrichtliches oder politisches Interesse vorliegt.“

Neben der verdienstlichen Thätigkeit, welche die landwirthschaftlichen Vereine bis jetzt durch direktes Inslebenrufen und Unterstützen von Fortbildungsschulen, sowie durch Prämienertheilung an die Lehrer solcher Schulen entfaltet haben, erwächst ihnen auf Grund dieser Bestimmungen nun die weitere Aufgabe, durch ihren Einfluß als Verein und das persönliche Ansehen ihrer Mitglieder überall, wo das Bedürfniß nach Fortbildungsschulen besteht, die Gemeinden und Kreise zur Leistung der vorgeschriebenen Beiträge zu bewegen. Denn nur da, wo die Unterstützung dieser Schulen und die Remuneration ihrer Lehrkräfte nicht auf gelegentlichen Subventionen und Prämien, sondern auf dauernden Verpflichtungen

und Bewilligungen beruht, kann auch eine dauernde erfolgreiche Wirksamkeit des Fortbildungsunterrichts erwartet werden. Die Stellung der an das Kultusministerium zu richtenden Anträge auf Staatsunterstützung für die von den Gemeinden auf Veranlassung der landwirthschaftlichen Vereine zu errichtenden Fortbildungsschulen wird den betreffenden Gemeinden zu überlassen sein.

Indem ich dem Vorstande anheimegebe, sich in allen die ländlichen Fortbildungsschulen betreffenden Angelegenheiten nach diesen Bestimmungen richten zu wollen, hege ich das Vertrauen, daß Derselbe dieser wichtigen Seite Seiner gemeinnützigen Thätigkeit die vollste Aufmerksamkeit schenken werde.““

Die dem Erlaß beigefügten Grundzüge für die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen haben folgenden Wortlaut:

„Die ländlichen Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die Volksschulbildung ihrer Zöglinge zu befestigen, zu ergänzen und soweit sich die Möglichkeit dazu bietet, mit besonderer Rücksicht auf die ländlichen Gewerbe und den Betrieb der Landwirthschaft zu erweitern.

Bei dem Mangel gesetzlicher Unterlagen, auf Grund deren allein eine Nöthigung zur Errichtung sowie zum Besuche solcher Schulen eintreten könnte und bei der großen Verschiedenheit der für die Einrichtung derselben maßgebenden Verhältnisse, als der räumlichen Ausdehnung und Bodenbeschaffenheit, der Schulbezirke, der Erverbsverhältnisse ihrer Bewohner, des Zustandes ihrer Schulen, der Befähigung der an denselben beschäftigten Lehrer ist eine Gleichförmigkeit der ländlichen Fortbildungsschulen weder zu erreichen noch auch zu erstreben. Es muß vielmehr genügen, einige allgemeine Grundzüge für dieselben vorzuzeichnen.

1. Die ländliche Fortbildungsschule knüpft unmittelbar an die Arbeit der Volksschule an; sie nimmt daher ihre Zöglinge in der Regel bald nach ihrem Abgange von dieser auf und unterrichtet sie bis zum vollendeten sechszehnten oder siebzehnten Jahre. Ohne indeß strebsame Jünglinge, welche sich der Schuldisziplin unterwerfen, auch wenn sie schon älter sind, von der Theilnahme am Unterricht auszuschließen.

2. Die Volksschullehrer des Ortes sind auch, soweit es irgend thunlich ist, die Lehrer an der Fortbildungsschule, doch ist es nicht ausgeschlossen, daß ausnahmsweise ein dafür besonders befähigter anderer Fachmann den Unterricht übernehme, und wird dies namentlich da zulässig sein, wo es sich um technische Gegenstände (oder in mehrstufigen Schulen um einen über die Ziele der Volksschule hinausgehenden Unterricht) handelt.

3. Lehrgegenstände der ländlichen Fortbildungsschule bilden: die Mutterprache, Rechnen und Raumlehre, Naturkunde auf der Grundlage der Anschauung und wo es angeht, des Experimentes, Erdbeschreibung und vaterländische Geschichte, Singen, Turnen, Zeichnen.

Selbstverständlich werden nicht alle diese Gegenstände neben einander betrieben werden können, sondern es wird eine Auswahl aus denselben zu treffen und ein Wechsel vorzunehmen sein. Welche Fächer dabei vorzugsweise berücksichtigt werden dürfen, hängt von der Vorbildung der Schüler, der Befähigung der Lehrer, den besonderen örtlichen Verhältnissen und von der wöchentlichen Stundenzahl ab. Es ist indeß in jedem Falle Sorge zu tragen, daß die Fortbildungsschule nicht den Charakter einer Fachschule annimmt, sondern die Befestigung, Ergänzung und Erweiterung der Volksschulbildung und die Befestigung der sittlichen Tüchtigkeit als ihre Aufgabe betrachtet.

4. Was die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden angeht, so ist anzustreben, daß deren mindestens vier angelegt und daß unter diese Zahl nur in den Gemeinden herabgegangen werde, wo die örtlichen Verhältnisse dies unabweisbar fordern.

5. Die Wahl der Schultage ist der Gemeinde bezw. den Schulpfarrständen zu überlassen; wenn dieselben den Sonntag wählen, so sind die Stunden des Hauptgottesdienstes und, wo kirchliche Katechisationen mit der aus der Schule entlassenen Jugend eingeführt sind, auch die für diese bestimmten Stunden vom Unterrichte freizulassen.

6. Die ländlichen Fortbildungsschulen stehen unter der Aufsicht der Königlichen Regierung, in der Provinz Hannover der Königlichen Konsistorien des bezüglichen Bezirks beziehungsweise der in ihrem Auftrage handelnden Kreis- und Lokal-Schulinspektoren. Diese haben, wo es angeht, zu den Prüfungen und zu Revisionen bewährte Landwirthe des Bezirks und Mitglieder der Vorstände der landwirthschaftlichen Vereine hinzuzuziehen.“

In der Sitzung des Verwaltungsraths der landwirthschaftlichen Centralstelle am 24. April 1867 beantragte Herr Dr. Freiherr v. d. Goltz die Anstellung eines **landwirthschaftlichen Wanderlehrers**, der sich der Leitung und Beaufsichtigung der Fortbildungsschulen unterziehen und den kleineren Besitzern bei Verbesserung ihrer Wirthschaften mit Rath und That zur Seite stehen solle. Der Verwaltungsrath erledigte diesen Antrag, ohne die Wichtigkeit der Sache zu verkennen, durch Uebergang zur Tagesordnung, weil die Mittel des Centralvereins eine Ausgabe von etwa 400 bis 500 Thalern als die Hälfte der Unterhaltungskosten eines Wanderlehrers damals nicht gestatteten.

Wiederum auf Antrag des Herrn v. d. Goltz beschloß jedoch der Verwaltungsrath am 15. Januar 1868 eine Petition an den nächsten Provinzial-Landtag zu richten.

„Derfelbe wolle der Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralstelle jährlich 800 Thaler auf drei Jahre zur Anstellung eines landwirthschaftlichen Wanderlehrers aus dem Provinziallandtags-Dispositionsfonds bewilligen.“

Ueber diese Petition ging der Provinzial-Landtag auf Antrag des Ausschusses

„in Erwägung mangelnden provinziellen Interesses, sowie in Erwägung der schwierigen Auswahl einer passenden Persönlichkeit und der Ungewißheit des Erfolges“

zur Tagesordnung über.

Trotz dieses ablehnenden Bescheides beschloß der Verwaltungsrath mit der Anstellung eines landwirthschaftlichen Wanderlehrers vorzugehen, nachdem sich in dem früheren Gutspächter Herrn Raabe eine Persönlichkeit gefunden hatte, welche den zu stellenden Anforderungen entsprach und sich bereit erklärt hatte, die Funktionen eines Wanderlehrers gegen ein Jahresgehalt von 400 Thlr. zu übernehmen. — Der Herr Minister wurde gebeten, die Hälfte dieses Gehalts auf Staatsfonds zu übernehmen.

Herr Raabe gab jedoch wegen des zu geringen Gehalts und weil er in eine Privat-Stellung eintrat, die Wanderlehrerstelle nach kurzer Zeit wieder auf.

Der Verwaltungsrath beschloß nunmehr am 1. Mai 1869 das Gehalt eines neu anzustellenden Wanderlehrers auf 800 Thaler jährlich festzusetzen und den Herrn Minister zu bitten, die Hälfte dieses Gehalts mit 400 Thalern als Staatsbeihilfe zu gewähren. Für den Fall, daß der Minister diese Beihilfe nur in der früher erbetenen Höhe von 200 Thalern bewilligen sollte, beschloß der Verwaltungsrath den Zuschuß des Centralvereins bis 600 Thaler zu erhöhen.

Am 29. September 1869 stellte der Verwaltungsrath den früheren Rittergutsbesitzer Spaeth aus Sankowitz, Kreis Osterode, als Wanderlehrer für das Jahr vom 1. October 1869/70 mit einem Gehalt von 800 Thalern an.

Herr Spaeth wandte seine Thätigkeit zunächst den landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen zu und regte in landwirthschaftlichen Versammlungen zu deren Besuch an, rief im Kreise Heilsberg eine Anzahl landwirthschaftlicher Ortsvereine ins Leben, welche zum Theil noch jetzt bestehen, trat sodann für die Errichtung einer Ackerbauschule in Heilsberg ein, welches Project vielen Beifall fand und längere Zeit verfolgt wurde, dann aber aufgegeben werden mußte, und vermittelte die Einrichtung einer Käseerei im Dorfe Deutschendorf bei Mühlhausen. — Der Unternehmer verpflichtete sich in den Milchlieferungs-Kontrakten, die Milch zu einem Durchschnittspreise von 9 Pf. (= 7½ Markpfennige) pro Quart anzukaufen.

Der Herr Minister hatte den beantragten Zuschuß zu dem Gehalt des Wanderlehrers geleistet, und der letztere setzte seine Thätigkeit bis zum 1. September 1873 fort, an welchem Tage derselbe aus seinem Amte nach vorheriger seinerseits erfolgter Kündigung ausschied, weil sich ihm eine materiell erheblich günstigere Privatstellung darbot.

Der Verwaltungsrath beschloß am 23. August 1873 die Stelle des Wanderlehrers wieder zu besetzen, sobald sich eine für dieselbe geeignete Persönlichkeit gefunden haben werde. Das Gehalt sollte auf 1000 Thaler festgesetzt werden, wenn der Staat dazu 500 Thaler oder event. auch nur 400 Thaler hergeben würde. In der Sitzung am 22. Januar 1874 nahm der Verwaltungsrath indessen von der Anstellung eines landwirthschaftlichen Wanderlehrers vorläufig und bis sich übersehen lasse, daß die Kasse die Verpflichtung der Gehaltszahlung auch mehrere Jahre hintereinander werde erfüllen können, Abstand. Nachdem jedoch der Minister für diesen Zweck eine erhöhte Staatsbeihilfe in Aussicht gestellt hatte, wurde diese Angelegenheit wiederum aufgenommen, und Herr Ruhr, bis dahin Kantor und Kirchschullehrer in Börschen, zum landwirthschaftlichen Wanderlehrer berufen. Herr Ruhr trat sein Amt am 15. Januar 1875 an; demselben wurde zunächst der landrätliche Kreis Fischhausen überwiesen und ihm für seine Thätigkeit folgende Aufgaben gestellt:

1. sich mit den landwirthschaftlichen Verhältnissen der kleineren Besitzer eingehend bekannt zu machen und nach vorherigem Einvernehmen mit den Vorständen der landwirthschaftlichen Vereine oder mit einzelnen angesehenen Landwirthen Versammlungen anzuberaumen, in welchen er, anknüpfend an bestehende Verhältnisse und vorgefundene Mängel in gemeinverständlicher Sprache Vorträge über die naturwissenschaftlichen Grundlagen des landwirthschaftlichen Betriebes halten, zu wirthschaftlichen Verbesserungen, zu genossenschaftlichen oder gemeinschaftlichen Unternehmungen, zur Bildung landwirthschaftlicher Vereine anregen, und auf an ihn gerichtete Fragen Auskunft und Rath ertheilen sollte;
2. hatte der Wanderlehrer an solchen Orten, wo die Vorbedingungen zu einer gedeihlichen Entwicklung und geeignete Lehrkräfte vorhanden sind, die Gründung von Fortbildungsschulen zu befördern, die bestehenden Fortbildungsschulen zu besuchen und sich über deren Erfolge zu informiren;
3. wurde es als eine hervorragende Aufgabe des Wanderlehrers angesehen, sich mit den einzelnen Besitzern in Verbindung zu setzen und ihnen bei Wirthschaftsverbesserungen mit Rath und That zur Seite zu stehen, also beispielsweise ihnen bei Einrichtung einer geordneten Fruchtfolge und der hierzu erforderlichen Schlageintheilung, bei Ent- und Bewässerungs-Anlagen, Einführung einer rationellen Viehhaltung zc. behülflich zu sein, ohne hierfür ein besonderes Honorar beanspruchen zu dürfen.

Nachdem Herr Ruhr, der sich noch gegenwärtig in seiner Stellung befindet, einige Jahre mit gutem Erfolge als landwirthschaftlicher Wanderlehrer thätig gewesen war, faßte der Centralverein die Errichtung zunächst

einer landwirthschaftlichen Winterschule ins Auge, um dem stets empfundenen Bedürfniß, den Söhnen von bäuerlichen Besitzern eine bessere Fachbildung als es bis dahin möglich gewesen war, und durch die ländlichen Fortbildungsschulen erreicht werden konnte, zu verleihen, Rechnung zu tragen.

Nachdem sich auf den Antrag des Vereins Verdauen der Verwaltungsrath am 25. September 1878 für die Zweckmäßigkeit der Errichtung landwirthschaftlicher Winterschulen im Princip erklärt hatte, wurden zunächst durch Vermittelung des Herrn Ruhr Erhebungen über die hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse in Braunsberg angestellt. Dieselben fielen bezüglich der Lehrkräfte nicht ungünstig aus, dagegen erklärte die Stadt, wegen ungünstiger Lage ihrer finanziellen Verhältnisse der Schule eine materielle Unterstützung nicht angebeihen lassen zu können.

Auf Antrag des landwirthschaftlichen Vereins Wehlau wurden hierauf mit dem Magistrat dieser Stadt Verhandlungen angeknüpft, welcher sich erbot, die erforderlichen Lokalitäten und Lehrmittel für die Schule herzugeben.

Die Errichtung der landwirthschaftlichen Winterschule zu Wehlau wurde am 9. Mai 1879 vom Verwaltungsrath mit der Direktive beschlossen,

„daß die Schüler auch wirklich mit solchen Kenntnissen ausgerüstet würden, welche sie im praktischen Leben verwerthen könnten.“

Die Winterschule in Wehlau wurde am 6. Oktober 1879 eröffnet; der erste Kursus war von 23 Schülern besucht.

Seit ihrem Bestehen bis Ende 1893 ist die Schule in 15 Winterkursen von 525 Schülern besucht worden, von denen 200 Schüler den zweijährigen Kursus durchgemacht haben. Die Durchschnitts-Frequenz betrug für jeden Winterkursus 35 Schüler.

Zum 1. Januar 1885 wurde in der Person des Herrn Wolprecht ein zweiter landwirthschaftlicher Wanderlehrer mit dem Wohnsitz in Allenstein berufen. Derselbe war jedoch aus Gesundheitsrückichten genöthigt, sein Amt nach dreimonatlicher Thätigkeit wieder aufzugeben. — Die Stelle blieb vorläufig unbesetzt, und erst am 3. September 1886 wurde Herr Dr. Gisevius zum Wanderlehrer vom Verwaltungsrath erwählt.

Nachdem die Stadt Braunsberg ihre frühere ablehnende Haltung aufgegeben und ein opferwilliges Entgegenkommen bewiesen hatte, wurde im Jahre 1887 die Einrichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule in Braunsberg beschlossen, welche unter Leitung des Dr. Gisevius am 17. Oktober 1887 ihren ersten Winterkursus mit 34 Schülern begann.

Herr Dr. Gisevius gab 1888 seine hiesige Stellung auf, um als landwirthschaftlicher Fachlehrer an der Landwirthschaftsschule zu Dahme einzutreten.

Die Leitung der landwirthschaftlichen Winterschule in Braunsberg ging vom 1. Oktober 1888 auf den gegenwärtigen Dirigenten, Herrn Wanderlehrer Manitius über, welcher bereits seit dem 1. April desselben Jahres im hiesigen Bezirk thätig gewesen war.

Die Winterschule in Braunsberg ist seit ihrem Bestehen bis Ende 1893 in 7 Winterkursen von 226 Schülern, oder durchschnittlich jährlich von 32 Schülern besucht worden; 52 Schüler machten den zweijährigen Kursus durch.

Am 14. Juli 1888 wurde vom Verwaltungsrath die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule in Allenstein beschlossen und zum Dirigenten derselben, sowie zum landwirthschaftlichen Wanderlehrer der bisherige landwirthschaftliche Fachlehrer an der Ackerbauschule zu Badersleben Herr Amand Fischer berufen. Die Winterschule in Allenstein wurde am 2. November 1888 mit 14 Schülern eröffnet.

Am 1. April 1890 gab Herr Fischer seine hiesige Stelle auf, um die Direktion der Ackerbauschule in Badersleben zu übernehmen. Zu seinem Nachfolger wurde Herr Landwirthschaftslehrer Luberg erwählt, welcher seine Stellung am 1. Oktober 1890 antrat und dieselbe noch gegenwärtig bekleidet.

Die landwirthschaftliche Winterschule in Allenstein ist seit ihrem Bestehen in 6 Winterkursen von 120 Schülern oder durchschnittlich von 20 Schülern pro Kursus besucht worden; 35 Schüler absolvirten den zweijährigen Kursus.

Sämmtliche 3 Winterschulen des Centralvereins wurden seit ihrem Bestehen in 28 Winterkursen zusammen von 875 Schülern, fast ausschließlich Söhne von bäuerlichen Besitzern bezw. anderen Landwirthen, besucht, von denen 287 Winterzuschüler den vollständigen Kursus während zweier Winter durchmachten. — Während des Sommerhalbjahres bezw. nach ihrem Austritt aus der Winterschule sind die jungen Leute in den Wirthschaften ihrer Väter oder als landwirthschaftliche Beamte in anderen Wirthschaften thätig.

Die landwirthschaftlichen Winterschulen sind Unternehmungen des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins, zu denen die Provinzialverwaltung eine Beihilfe von 1200 Mk. jährlich für jede Schule gewährt.

Jede Schule wird von einem landwirthschaftlichen Wanderlehrer, der gleichzeitig den Fachunterricht ertheilt, geleitet, während der Unterricht in den Hilfsfächern von einer Anzahl Lehrern und anderen hierzu geeigneten Persönlichkeiten gegen ein mäßiges Honorar in dankenswerther Weise ertheilt wird.

Jede Winterschule steht unter der Aufsicht eines aus 5 Mitgliedern bestehenden Kuratoriums, während die Oberaufsicht über sämmtliche Schulen durch den Vorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins ausgeübt wird.

**Der Organisations- und Lehrplan der landwirthschaftlichen Winterschulen** ist diesem Bericht im „Anhang“ als **Anlage I** beigelegt.



In Folge der erheblich erweiterten Aufgaben des Centralvereins wurde am 1. October 1891 in der Person des Herrn Dr. Boehme ein landwirthschaftlicher Wanderlehrer berufen, welcher die Aufgabe hat, als Assistent des Generalsekretärs thätig zu sein und in den landwirthschaftlichen Zweigvereinen Vorträge zu halten.

Um auch der polnisch sprechenden ländlichen Bevölkerung der südlichen Kreise des Centralvereinsbezirks die Früchte einer praktisch geübten Wanderlehrer-Thätigkeit zugänglich zu machen, wurde ferner am 1. October 1893 der der polnischen Sprache mächtige Landwirthschaftslehrer Herr Dr. Frohwein als Wanderlehrer berufen. Demselben sind bis auf Weiteres die landrätthlichen Kreise Neidenburg und Ortelsburg als Wirkungskreis überwiesen worden. Zur Besoldung der landwirthschaftlichen Wanderlehrer gewährte der Herr Minister pro 1894/95 eine Staatsbeihilfe von 17000 Mk.

Als Wanderlehrer für Obstbau ist seit dem 1. Februar 1893 Herr Obergärtner Kotelmann angestellt, welcher folgende Aufgaben zu erfüllen hat.

Der Wanderlehrer für Obstbau hat es übernommen, in den landwirthschaftlichen Vereinen des hiesigen Bezirks Vorträge über Obstbau und Obstverwerthung zu halten, Demonstrationen an Obstbäumen über den Schnitt, das Pflanzen, die Pflege und die Veredelung derselben zu veranstalten, und entsprechende Lehrcurse an den landwirthschaftlichen Winterschulen des Centralvereins abzuhalten.

Soweit die Zeit des Wanderlehrers für Obstbau durch die vorstehend geschilderte Thätigkeit nicht in Anspruch genommen wird, übernimmt derselbe es, bei solchen Gartenbesitzern des hiesigen Centralvereinsbezirks, die sich dieserhalb an ihn wenden, gegen eine von den Gartenbesitzern an den Wanderlehrer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu entrichtende Entschädigung, den Obstschnitt in den betreffenden Gärten, unter Mitwirkung der etwa vorhandenen Gärtner, vorzunehmen und die Letzteren bezw. die Gartenbesitzer selbst im Obstbau zu unterweisen.

Für die Ausübung dieser Thätigkeit bei Gartenbesitzern hat jeder derselben, bei rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zu den ordentlichen, im Vereinsorgan vorher bekannt gemachten Rundreisen des Wanderlehrers, welche nach Bedürfniß jährlich zwei- bis dreimal stattfinden, ein Pauschquantum von 12 Mk. für jeden Besuch bezw. für jeden Tag der Inanspruchnahme der Thätigkeit des Wanderlehrers an denselben zu bezahlen. — Weitere Reisekosten außer dem Pauschquantum sind bei derartigen, gelegentlich der ordentlichen Rundreisen erfolgenden Besuchen nicht zu bezahlen, dagegen hat der Wanderlehrer Anspruch darauf, von der nächsten Eisenbahn- bezw. Poststation, oder — wo zwischen zwei Orten eine Eisenbahn- oder Postverbindung nicht besteht — von dem zunächst belegenen Aufenthaltsorte abgeholt und dorthin wieder zurück- bezw. weiter abgeschickt, sowie angemessen verpflegt zu werden.

Um den kleineren Besitzern die Inanspruchnahme der Thätigkeit des Wanderlehrers für Obstbau zu erleichtern, ist festgesetzt worden, daß — in solchen Fällen, in denen mehrere kleinere Besitzer oder Pächter, welche in ein und derselben Ortschaft ansässig sind, und von denen keiner mehr als 100 Hektar bewirtschaftet — von diesen gelegentlich der Rundreise für einen Besuch bzw. für jeden Tag der Thätigkeit des Wanderlehrers zusammen auch nur ein Pauschquantum von 12 Mk. zu zahlen, im Uebrigen aber bezüglich der Abholung und Zurückbeziehungsweise Weiterbeförderung und Verpflegung des Wanderlehrers für Obstbau in gleicher Weise zu sorgen ist, wie von Seiten eines einzelnen größeren Besitzers. Für die Erfüllung der Ansprüche des Wanderlehrers für Obstbau hat derjenige Gartenbesitzer aufzukommen, auf dessen Einladung der erstere die betreffende Ortschaft besucht. Bei außerordentlichen — außerhalb dieser Rundreisen — stattfindenden Besuchen haben die Interessenten die vollen Reisekosten des Wanderlehrers von Königsberg bzw. von dem derzeitigen Aufenthaltsorte desselben und dorthin zurück, bestehend in dem Ersatz des Eisenbahn-Fahrgeldes 3. Klasse bzw. des Post-Fahrgeldes und 10 Mk. Diäten für jeden Tag zu zahlen.

Das **landwirthschaftliche Versuchswesen** nahm gleich in den ersten Jahren nach Gründung des Centralvereins das eingehende Interesse und die Fürsorge desselben für sich in Anspruch.

In dem Protokoll der Verwaltungsraths-Sitzung vom 30. April 1850 heißt es in dieser Beziehung:

„Die Versammlung erkennt die Wichtigkeit landwirthschaftlicher Versuche an, und spricht gleichzeitig die Ueberzeugung aus, daß die Durchführung größerer Versuche stets nur in den Wirthschaften der landwirthschaftlichen Lehranstalten, der Ackerbauschulen und endlich in eigenen Versuchswirthschaften mit gesichertem Erfolg statthaben können, weil nur in solchen Verhältnissen die vorherbestimmte Art der Ausführung unbedingt inne gehalten werden könne und müsse, dabei würden die Berichte einzelner Landwirthe, die sich zur Durchführung gleicher Versuche entschließen, stets als jene Beobachtungen ergänzend von hohem Werth bleiben.“

Der Generalversammlung des Centralvereins, welche am 27. Januar 1855 in Ludwigsort abgehalten wurde, lag eine Eingabe des Chemikers Leo Meier aus Kreuzberg vor, der sich zur Ausführung chemischer Analysen sowie von Versuchen zc. erbot. — Die Versammlung beschloß — wie dieses schon früher geschehen, — 50 Thaler jährlich für diesen Zweck herzugeben und die Aufmerksamkeit der Zweigvereine auf das Anerbieten Meier's hinzulenken. Als Herr Meier jedoch Düngungs-Versuche mit Chilisalpeter vornimmt, findet er dabei nicht die Zustimmung des Verwaltungsraths, der am 23. Juni 1855 beschließt, daß Meier

„bei seinen Versuchen künftighin mehr die dungreichen Substanzen, welche unsere Provinz liefert — wie Torf, Moder, Mergel zc. —

im Auge behalten möchte, und wäre ihm überhaupt dann erst eine Vergütung zu überweisen, wenn er die Resultate jener Versuche veröffentlichten würde.“

Auf Anregung des königlichen Landes-Oekonomie-Kollegiums werden auch in diesem Jahre die Versuche mit der „Salz-Düngung“, welcher wir bereits auf Seite 15 gedacht haben, fortgesetzt. Das zu Düngungsversuchen verwendete Salz wurde jedoch nicht mehr vom Staat geliefert, sondern aus Vereinsmitteln angekauft. Herr v. Korff-Laufkitten übernahm die Ausföhrung derartiger Düngungs-Versuche; ein Bericht über die Ergebnisse derselben liegt nicht vor.

Auf ein an das königliche Landes-Oekonomie-Kollegium gerichtetes Gesuch, den Professor Stoeckhardt aus Tharand in den preussischen Staatsdienst zu berufen und demselben einen Wirkungskreis an der in Ostpreußen neu zu errichtenden landwirthschaftlichen Akademie anzuweisen, wurde von dem Kollegium „durchaus abschlägig“ beschieden.

Nachdem Stoeckhardt zur Zeit des Pferdemarktes im Jahre 1856 auf Einladung der landwirthschaftlichen Centralstelle nach Königsberg gekommen war, und hier einige Vorträge gehalten hatte, wurden die Bemühungen, denselben für Waldbau zu gewinnen, u. A. auch bei dem Provinzial-Landtage, jedoch ohne Erfolg, fortgesetzt. Der Besuch Stoeckhardt's hatte indessen die Wirkung, daß die Einrichtung einer chemischen Versuchsstation ernstlich in Erwägung gezogen wurde.

In einem von der Centralstelle unterm 5. Dezember 1856 an die Zweigvereine erlassenen Rundschreiben, wurde zu Aktienzeichnungen behufs Gründung einer Versuchsstation aufgefordert. — Dieses Rundschreiben hatte leider nicht den erhofften Erfolg. Weil nun mit Rücksicht darauf, daß gerade damals zwei chemische Laboratorien — an der Universität in Königsberg und in Waldbau — im Bau begriffen waren, und der landwirthschaftliche Centralverein für Littauen und Masuren mit einem diesbezüglichen Gesuch abgewiesen worden war, auf die Gewährung einer Staatsbeihilfe zur Errichtung einer Versuchsstation nicht gerechnet werden konnte, auf welche man andererseits nicht verzichten wollte, so übertrug die Generalversammlung am 21. März 1857 die weitere Bearbeitung dieser Angelegenheit einer aus den Herren Papendick-Liep, Boehm-Walditten und Fricke-Fuchshöfen gebildeten Kommission.

Auch die Bemühungen dieser Kommission hatten, wie in der Verwaltungsraths-Sitzung am 31. October 1857 berichtet wurde, einen äußerst geringen Erfolg; es waren im Ganzen 205 Thaler gezeichnet, während eine Zinwendung von jährlich 1200 Thalern für erforderlich gehalten wurde. Von 600 Personen, denen eine Aufforderung, Beiträge zu zeichnen, zugegangen war, hatten überhaupt nur 29 geantwortet. Die Angelegenheit wurde damit als erledigt angesehen.

Dagegen bewilligte der Verwaltungsrath dem Chemiker E. Scheibler in Königsberg, der ein Privat-Laboratorium eingerichtet und ein Preisverzeichnis für landwirthschaftliche und technisch-chemische Analysen eingereicht hatte, zur weiteren Anschaffung von Apparaten ein Uebersum von 200 Thalern.

Herr Scheibler machte jedoch von dieser Bewilligung keinen Gebrauch und verzichtete auf dieselbe, weil er inzwischen in einen anderen Wirkungskreis eingetreten war.

Am 1. April 1859 ließ sich der Chemiker Dr. H. Dullro in Königsberg nieder und empfahl sich durch Bekanntmachung in den Ostpreussischen landwirthschaftlichen Jahrbüchern „den Herren Gutsbesitzern zur Anstellung chemisch-analytischer Untersuchungen sowie zur Anfertigung aller Arbeiten die in das Gebiet der chemischen und physikalischen Technik gehören.“ Ein Kostentarif wurde gleichzeitig veröffentlicht.

Im Jahre 1865 richtete die Centralstelle auf Antrag des General-Sekretär Hausburg eine Kontrolle der Dünger-Läger in Königsberg ein, um die Landwirthe vor dem Ankauf mangelhaft zubereiteter oder gar gefälschter Düngemittel sicher zu stellen.

Diese Controlle sollte dadurch geübt werden, daß sowohl die Vorstandsmitglieder der Centralstelle berechtigt waren Proben nach eigener Auswahl und zu selbstgewählten Zeitpunkten von den Lägern direkt zu entnehmen und dieselben durch einen als redlich und durchaus zuverlässig erkannten Chemiker analysiren zu lassen, als auch jedem Käufer gestattet wurde, von dem erkauften Düngerquantum eine Probe dem Chemiker zur kostenfreien Analyse zu übersenden. Die Kosten dieser Analysen hatten die Verkäufer zu tragen, sei es nun in der Form, daß sie jede einzelne Analyse nach der üblichen Taxe bezahlten, oder, wie es beispielsweise damals bei dem Verhältniß einzelner Firmen zur Versuchsstation Salzmünde geschah, von jedem verkauften Centner eine kleine Abgabe an die Versuchsstation entrichten sollten.

Für die Anfertigung der Analysen war Herr Professor Dr. Ritthausen in Waldau gewonnen worden; die Analysen-Befunde der den Dünger-Lägern entnommenen Proben wurden in der Land- und forstwirthschaftlichen Zeitung veröffentlicht.

Im Herbst 1866 waren es nur zwei Firmen in Königsberg, mit denen ein derartiges Abkommen getroffen worden war. — Die ausgeführten Analysen bezogen sich auf gedämpftes beziehungsweise aufgeschlossenes Knochenmehl, Superphosphat und Fischguano.

Diese nach verhältnißmäßig kurzer Zeit nur noch vereinzelt zur Anwendung kommende Controlle der Dünger-Läger, nach welcher von den Waarenlagern Proben entnommen, dieselben analysirt und das Resultat der Analyse öffentlich bekannt gemacht wurde, hatte für den kaufenden Landwirth kaum einen Werth, da er nicht die mindeste materielle Garantie dafür erhielt,

daß die gelieferte Waare mit derjenigen identisch war, von welcher die Probe zur Analyse entnommen wurde. Nur die Möglichkeit, sich ohne besondere Mühe und Kosten davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die gelieferte Waare wirklich den garantirten Gehalt an Pflanzennährstoffen habe und die Sicherheit in Bezug darauf, daß ein etwaiger Mindergehalt entsprechend vergütet werde, konnte die Landwirthe veranlassen, künstliche Düngemittel in größerer Ausdehnung als bisher zur Anwendung zu bringen.

Der Verwaltungsrath des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins beschloß daher, am 20. Januar 1875 in Königsberg eine **landwirthschaftlichen Versuchsstation** zu gründen, welche nicht nur die Aufgabe haben sollte, der Landwirthschaft durch Ausföhrung analytischer Arbeiten zu nützen, sondern namentlich die Bestimmung erhielt, auf Grund besonderer mit Düngerfabriken resp. Dünger- und Samenhandlungen geschlossener Verträge eine wirksame Controlle auszuüben über die käuflichen Düngemittel in Bezug auf den garantirten Gehalt an Pflanzen-Nährstoffen, über die käuflichen Futtersurrogate, Delfuchen, Kleien zc. in Bezug auf ihren Gehalt an Nahrungsstoffen, über die Klee-, Gras- und Holzsämereien in Bezug auf ihre Keimfähigkeit und die Beimengung schädlicher Unkrautsämereien (Kleeseide zc.)

Nachdem der Herr Minister für Landwirthschaft dem Centralverein zur ersten Einrichtung der Versuchsstation 4500 Mk. und zu deren Unterhaltung bis auf Weiteres einen Staatszuschuß von jährlich 3000 Mk. überwiesen hatte, beschloß der Verwaltungsrath mit der Einrichtung einer landwirthschaftlichen Versuchsstation in Königsberg, zunächst in Verbindung mit dem agrilkulturchemischen Laboratorium der Universität, unter Oberleitung des Professor Dr. Ritthausen und Anstellung eines Chemikers als Assistenten vorzugehen. — Als solcher wurde Herr Dr. Berthold aus Halle berufen, der seine Stellung am 1. November 1875 antrat, mit welchem Tage die landwirthschaftliche Versuchsstation des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins ins Leben trat. Diese Verbindung beider Institute sollte jedoch nur von kurzer Dauer sein. Während die landwirthschaftliche Versuchsstation zunächst die Aufgabe hatte, eine wirksame Controlle über den Handel mit Düngemitteln, Futtermitteln und Sämereien auszuüben, ist das agrilkulturchemische Laboratorium an der Universität ausschließlich dazu berufen, wissenschaftlichen und Lehr-Zwecken zu dienen, und wurde daher durch seine Verbindung mit der landwirthschaftlichen Versuchsstation seinen eigentlichen Zwecken zum Theil entfremdet.

Theilweise aus diesem Grunde, theils aus materiellen Gründen, weil sich in der kurzen Zeit des Bestehens der Vereinigung beider Institute herausstellte, daß die Räumlichkeiten des zur Verfügung stehenden Laboratoriums durchaus unzureichende waren, sowie daß die Bedeutung, welche die Versuchsstation bereits bald nach ihrem Inslebentreten erlangt hatte, die Trennung

beider Institute ohnehin nach kurzer Frist nothwendig machen würde, erfolgte diese Trennung am 1. Mai 1876.

Die Versuchsstation wurde, bis die Beschaffung eines eigenen Gebäudes möglich geworden war, in einem gemietheten Lokale untergebracht. Dasselbe enthielt ausreichende Räumlichkeiten für das chemische Laboratorium und die Samenkontrolle, sowie eine Garçon-Wohnung für den Chemiker. Die Versuchsstation hatte sich bereits im ersten Jahre ihres Bestehens einer erfreulichen Beachtung in landwirthschaftlichen und kaufmännischen Kreisen zu erfreuen.

Am 1. April 1877 ging die Leitung der Versuchsstation auf den gegenwärtigen Dirigenten derselben Herrn Dr. Klien über, unter dessen Leitung das junge Institut fortgesetzt eine freudige Entwicklung nimmt.

Die Controle der hiesigen Dünger-Läger blieb als unpraktisch, und weil dieselbe nur Reklame-Zwecken diente, vollständig ausgeschlossen.

Die über den Befund der chemischen Analyse den Kaufleuten gemachten Mittheilungen werden denselben nicht in Form von Attesten zugestellt und können nur dem Zweck dienen, sie selbst über die Beschaffenheit der betr. Waare zu orientiren; für die Landwirthe hat in dieser Beziehung nur die Untersuchung der ihnen gelieferten Waare eine Bedeutung, weil dieselben nur durch die Nachanalyse sich davon überzeugen können, ob die Waare ihnen auch in der bei dem Verkauf stipulirten Beschaffenheit wirklich geliefert worden ist.

Am Schlusse des Jahres 1877 waren bereits mit 11 angesehenen Düngerhandlungen und Fabriken Verträge abgeschlossen worden, monach die Untersuchungen von Seiten der Versuchsstation für diejenigen Landwirthe, welche Düngemittel von diesen Handlungen kauften, gratis ausgeführt wurden.

Ein sehr günstiger Einfluß der Thätigkeit der Versuchsstation auf den Handel mit Düngemitteln am hiesigen Plage war bereits damals keineswegs zu verkennen; — einmal kauften oder übernahmen die Händler von den Fabrikanten die Düngemittel gleichfalls nur unter Garantie eines bestimmten Gehalts an Pflanzen-Nährstoffen, was früher durchaus nicht immer der Fall war, sodann brachten sowohl die Händler wie die Fabrikanten keine Partien mehr in den Handel, ohne vorher den Gehalt an Pflanzen-Nährstoffen feststellen zu lassen, und endlich verschwanden die früher hier sehr gangbaren, niedriggrädigen Superphosphate, deren Phosphorsäure durch Zurückgehen zum Theil entwerthet wird, ganz vom hiesigen Marke, und machten den hochgrädigen Superphosphaten Platz, weil die Landwirthe nicht mehr nach dem Preise für das Bruttogewicht, sondern nach dem Preise des Nettogehalts an Pflanzen-Nährstoffen die Düngemittel einkauften.

Auch in Bezug auf die Garantieleistung im Handel mit landwirthschaftlichen Sämereien war es gelungen mit sieben hiesigen und einer aus-

wärtigen Firma einen Vertrag abzuschließen, welcher namentlich in dem Kampfe gegen die Kleeseide wichtige Dienste leistet.

Die in dieser Beziehung von fast allen Samen-Controlstationen gemachten Anstrengungen führten bald dahin, auf die Haupt-Emporien des Handels mit Sämereien, namentlich auf Breslau, bezw. auf die Großhändler eine entsprechende Rückwirkung auszuüben und dieselben gleichfalls zur Garantieleistung im Samenhandel zu bestimmen.

Am 1. April 1879 siedelte die landwirthschaftliche Versuchsstation in das im Jahre 1878 angekaufte, neuerbaute Vereinshaus über, und die erhöhte Staatsbeihilfe ermöglichte die durch die Vermehrung der analytischen Thätigkeit und namentlich durch die Anstellung von Zuckerrüben-Anbauversuchen nothwendig gewordene Berufung eines Assistenten in der Person des Herrn Dr. Erchenbrecher.

---

Ueber die **Thätigkeit der landwirthschaftlichen Versuchsstation** Königsberg seit der Gründung derselben giebt der nachfolgende Sonderbericht des Herrn **Dr. Allen** nähere Auskunft.

„Die **praktische** Thätigkeit der Station erstreckte sich hauptsächlich auf die Ausübung der Dünger-, Futtermittel- und Samenkontrolle, die wissenschaftliche auf chemisch-technische und pflanzenphysiologische Untersuchungen. Ferner ist seit der Errichtung der Station (1875) es deren größtes Bestreben gewesen, einen regen Verkehr mit den praktischen Landwirthen des Vereinsbezirks herbeizuführen und die Forschungen der landwirthschaftlichen Praxis unter denselben zu verbreiten. In erfreulichster Weise ist ihr dies auch gelungen, denn nicht nur haben sich in umfangreichstem Maße die persönlichen Besprechungen eingeführt und der Briefwechsel von Jahr zu Jahr vermehrt, sondern auch die Zahl der von der Praxis jährlich beantragten Untersuchungen weist eine ganz wesentliche Steigerung auf. Sodann wurden mehrere Male im Jahre, soweit Zeit und Kräfte ausreichten, Vorträge in Versammlungen landwirthschaftlicher Vereine gehalten. Außerdem betheiligte sich die Versuchsstation noch bei einigen landwirthschaftlichen Ausstellungen, weil sie bestrebt war, praktische Fragen bildlich zur Veranschaulichung zu bringen und so zur schnelleren Verbreitung wichtiger, praktischer und wissenschaftlicher Errungenschaften beizutragen.

Seit der Gründung der Versuchsstation hat sich die Zahl der zur Untersuchung eingesandten Proben in folgender Weise von Jahr zu Jahr gesteigert:

Jahr	Düngemittel	Futtermittel	Sämereien	Erbsen	Mehreiarthel	Nährungs- mittel	Futtermitteln	Diversa	Summa
1876	145	25	27	27	2	2	1	16	245
1877	157	47	47	33	8	14	4	3	313
1878	205	121	162	39	7	11	5	18	568
1879	173	135	125	56	98				587
1880	181	188	219	78	6	17	60	38	787
1881	209	278	221	52	31	17	92	71	971
1882	192	238	176	59	146	20	33	161	1025
1883	260	349	266	43	141	31	8	130	1228
1884	248	377	443	23	223	310	4	241	1869
1885	212	317	284	30	180	434	—	235	1692
1886	217	377	467	67	189	222	—	159	1698
1887	248	267	409	101	230	267	1	194	1717
1888	225	263	398	65	207	214	—	274	1646
1889	227	465	565	53	215	205	—	242	1972
1890	283	428	504	61	214	183	—	308	1981
1891	293	541	740	148	347	308	—	256	2633
1892	414	603	772	168	656	193	—	343	3149
1893	501	763	720	150	862	620	3	276	3895

Daß unter den untersuchten Proben sich sehr viele befunden haben, welche minderwerthig, gefälscht und sogar schädlich bei der Verwendung gewesen sind, ist in den verschiedenen Jahresberichten wiederholt eingehend erwähnt worden.

Garantieleistung. Zwischen dem Vorstande des Centralvereins und einer größeren Anzahl Firmen bestehen zur Zeit Verträge, wonach die betreffenden Firmen sich verpflichten, bei allen an ostpreussische Landwirthe zu liefernden Düngemitteln, Kraftfutterstoffen und Sämereien für die Reinheit und Unverfälschtheit, sowie für die wesentlichsten, den landwirthschaftlichen Nutzungswert der betreffenden Waaren bedingenden Eigenschaften Garantie zu leisten. (Vergl. die Kontrol-Vertrags-Formulare im „Anhang“ Anlage IIa bis c.)

In Bezug auf die Garantieleistung im Düngerhandel bestehen gegenwärtig mit folgenden acht Firmen Verträge: Union, Fabrik chemischer Produkte in Königsberg und Memel, Landwirthschaftliche Magazin-Gesellschaft, Friedrich Laubmeyer, Herm. Kölling, N. Anderesch & Krüger, C. L. Willert, Gylling, Ebhardt & Co. und Minzloff & Averdick, sämmtlich in Königsberg i. Pr.

Im Handel mit Futtermitteln leisten neun Firmen vertragsmäßig für Reinheit und für den angegebenen Gehalt an Nährstoffen getrennt Garantie. Es sind dies: N. Anderesch & Krüger, Gylling, Ebhardt & Co., Hermann Kölling, W. Perlmann, Alexander Weißstein, C. L. Willert, Minzloff & Averdick, Hermann Levithan & Co., sämmtlich in Königsberg i. Pr., und die Deutsche Seefischereigesellschaft in Pillau.

Anl. IIa—c.



Bei der Lieferung von Sämereien haben folgende neun Firmen die Vertragsbedingungen zu erfüllen: N. Andersch & Krüger, Hollback & Thran, Heinr. Krause, Landwirtschaftliche Magazin-Genossenschaft, Friedrich Laubmeyer, Preuß Nachfolger, Gustav Scherwitz, Alexander Weißstein und C. L. Willert, sämmtlich in Königsberg i. Pr.

**Kosten-Tarif.** Der Kosten-Tarif für die Untersuchung von den verschiedenen Gegenständen durch die Versuchsstation befindet sich im „Anhang“ dieses Berichtes als Anlage III.

**Wissenschaftliche Forschungen** sind in der hiesigen Versuchsstation seit dem Jahre 1877 in ziemlicher Anzahl angestellt worden, so daß dieselben im Nachstehenden unter kurzer Angabe der erlangten Resultate, welche auszugsweise aus den verschiedenen zerstreuten Aufsätzen zusammengetragen worden sind, angeführt werden sollen.

Die sämmtlichen Arbeiten sind in sieben Gruppen getheilt und ist das Jahr, in welchem der Versuch ausgeführt wurde, daneben vermerkt worden.

I. Boden-Untersuchungen.

II. Pflanzliche Ernährung:

1. Düngungs-Versuche. a) Feldversuche. (Gründüngungs-Versuche.)

b) Wasserkulturversuche.

2. Anbau-Versuche.

3. Pflanzenphysiologische Untersuchungen

III. Thierische Ernährung:

1. Fütterungs-Versuche.

2. Futterbereitungs-Methoden.

IV. Molkereiwesen.

V. Chemisch-analytische Thätigkeit.

VI. Meteorologische Beobachtungen.

VII. Sonstige Thätigkeit.

**I. Boden-Untersuchungen.** Untersuchungen verschiedener ostpreussischer Bodenarten. — Diesen Untersuchungen ist seit Gründung der Station besonderes Interesse entgegengebracht worden. Zahlreiche Analysen haben festgestellt, daß der Phosphorsäuregehalt vieler Bodenarten sehr groß ist, während es an Kalk vielfach fehlt. Die gewonnenen Resultate werden kartographisch zusammengestellt.

1880. Ueber Grandeau's *matière noire* wurde bei Gelegenheit der Anbauversuche gearbeitet, doch hat sich nicht dabei herausgestellt, daß dieser Substanz eine besondere Fruchtbarkeit im Boden zuzuschreiben ist.

**II. Pflanzliche Ernährung. 1. Düngungs-Versuche. a) Feldversuche.** — 1880. Düngungs-Versuche bei Zuckerrüben. Die Düngung mit künstlichen Düngemitteln hat im Allgemeinen gezeigt, daß eine

Anlage III.

einseitige Phosphorsäure-Düngung mit Superphosphat den Ertrag an Rüben nirgends wesentlich erhöht hat, obwohl die Qualität der Rüben, gegenüber den ungedüngten sich überall auszeichnete. Eine einseitige Stickstoffzufuhr in Form von Chilisalpeter oder schwefelsaurem Ammoniak vermehrte dagegen meist die Quantität der Rüben, verzögerte jedoch die Reife und lieferte deshalb große zuckerarme Rüben. Die besten Resultate in Bezug auf Qualität und Quantität wurden aber erzielt, wo neben reichlicher Phosphorsäure-Zufuhr gleichzeitig auch Stickstoff gegeben worden war.

1880—81. Versuche über den Werth der zurückgegangenen und präcipitirten Phosphorsäure.

Diese vergleichenden Versuche wurden in Folge der Aufforderung des Herrn Ministers für Landwirthschaft u. außer im Laboratorium auch in der Praxis auf größeren Feldflächen, und zwar von 8 Landwirthen ausgeführt. Als Düngemittel, bei denen die Korngröße berücksichtigt war, wurden angewandt: Superphosphat, präcipitirter phosphorsaure Kalk, Lahn-Superphosphat von Biebrich, Lahn-Superphosphat von Weglar, und mit Kalkhydrat verändertes Lahnphosphat in Verbindung mit schwefelsaurem Ammoniak und Kainit. Die chemische und mechanische Analyse der Versuchsfelder wurde ebenfalls vorgenommen; von Bodenarten waren Lehm, Sand, humusreicher Sandboden vertreten. Als Versuchspflanzen dienten Rüben, Gerste, ein Gemenge von Gerste und Hafer. Gleichzeitig wurden mit kleiner Gerste im Diluvial-sandboden Kastenversuche angestellt.

Beim Vergleich der Versuchsergebnisse stellte sich heraus, daß, wenn auch der Versuch im Durchschnitt zu Gunsten der wasserlöslichen Phosphorsäure sprach, es sich doch dabei in zwei Fällen zeigte, daß die Phosphorsäure des präcipitirten phosphorsauren Kalkes oft auch im ersten Jahre schon der löslichen Phosphorsäure zur Seite gestellt werden konnte; die zurückgegangene dagegen kam zwischen ungedüngt und präcipitirter Phosphorsäure zu stehen. Ohne Berücksichtigung der Nachwirkung würde man bei den Halmsfrüchten etwa zu folgender Werthschätzung der verschiedenen Phosphorsäure-Verbindungen kommen: lösl.  $P_2O_5$  : präc.  $P_2O_5$  : zurückgeg.  $P_2O_5$  = 4,1 : 3,7 : 1.

Die Versuchsergebnisse des zweiten Jahres zeigten, daß jede angewendete Phosphorsäureverbindung namentlich in Gemeinschaft mit Stickstoff wesentliche Mehrerträge im Allgemeinen hervorbrachte. Das Wirkungsverhältniß zwischen der löslichen und der präcipitirten Phosphorsäure war ziemlich dasselbe wie im ersten Jahre geblieben; das Superphosphat, ohne Stickstoff angewendet, stand hier dem präcipitirten phosphorsauren Kalk sogar im zweiten Jahre nach. Einen sehr günstigen Einfluß hat die künstliche Düngung auch auf das Körnergewicht ausgeübt und war in den Fällen, in welchen mit löslicher Phosphorsäure gedüngt worden war, das Körnergewicht stets größer als auf den mit präcipitirter Phosphorsäure gedüngten Parzellen.

1882. Düngungsversuche bei Zuckerrüben. Der Chilisalpeter, der in kälteren Jahren nicht sehr günstige Resultate aufzuweisen hatte, lieferte in diesem warmen Jahre ganz vorzügliche Ernten, und die Qualität sowohl als die Quantität der Rüben ließ nichts zu wünschen übrig.

1882. Düngungsversuche in Bezug auf die Wirkung der Kalisalze und Prüfung über die Nachwirkung der künstlichen Düngemittel.

1883. Wirkung des Rhodans, soweit dasselbe als Begleiter von Düngemitteln auftritt. Das zum Versuch angewendete Ammoniak-Superphosphat enthielt 0,76 Pfd. Rhodan-Ammonium im Centner. Gerste- und Haferpflanzen blieben im Wachsthum anfänglich zurück und bekamen ein krankes Aussehen, indem die Blattspitzen sich bräunten. Die kranken Pflänzchen verblieben in diesem Zustand 2—3 Wochen und erholten sich dann. Wenn das rhodanhaltige Superphosphat viele Wochen vor dem Unterbringen der Saat mit dem Erdboden vermischt wurde, kam die nachtheilige Wirkung des Rhodans nicht zur Geltung.

1883. Kainit-Düngungsversuche bei Lupinen. Die Versuche, im Jahre 1883 begonnen, sind bis 1893 weitergeführt, und es hat sich unzweifelhaft ergeben, daß die mit Kainit gedüngten Parzellen (zum Versuche wurde mergelhaltiger Sandboden angewendet) reichere Erträge lieferten als die Parzellen ohne Kainit. Die Blüthezeit der Lupinenpflanzen in dem kainitfreien Sandboden war früher, und ebenso reiften sie auch dementsprechend einige Tage schneller als die anderen.

1884. Kali-Düngungsversuche mit Kartoffeln.

1884—91. Gründüngungsversuche. — Gründüngungsversuche wurden auf Veranlassung der Versuchs-Station von verschiedenen Landwirthen unternommen, und es wurde hierbei die Wirkung von Serradella und Lupine auf Kartoffeln und Halmfrüchte erprobt. Auch hier haben sich stets wie an anderen Orten wesentliche Mehrerträge ergeben.

1885. Ueber die Zusammensetzung von Gerste und Erbsen, welche bei normaler und sehr reichlicher Phosphorsäure-Düngung (Superphosphat und Präcipitat) auf verschiedenen Bodenarten erbaut waren. Im kalkarmen Sandboden verminderten große Mengen von Superphosphat den Proteingehalt der Körner, während in kalkreichen Bodenarten die Menge des Proteingehaltes selbst durch eine zehnfach höhere Superphosphat-Düngung nicht abnahm. Ferner war es nicht möglich, in dem kalkarmen Sandboden mit einer sehr starken Präcipitat-Düngung eine Verminderung des Proteingehaltes herbeizuführen. Selbst in Phosphoritboden (mit 20 pCt.  $P_2O_5$ ), war der Proteingehalt von Erbsen nicht niedriger als bei einer geringen Phosphorsäure-Düngung. Die Beob-

achtung Professor Wagner's, daß eine Erhöhung des Proteingehaltes durch überreichliche Ernährung mit Phosphorsäure nur für Stroh und Grünpflanzen gelte, Körner und Samen aber proteinärmer würden, wurde also nur bei der Düngung mit großen Mengen Superphosphat auf kalkarmem Sandboden bestätigt, wo Spuren ungebundener Phosphorsäure im Boden blieben. Die Wanderungsfähigkeit des Proteins wird nicht durch einen großen Ueberschuß von gebundener Phosphorsäure im Boden erschwert, sondern durch Spuren freier Mineralsäure überhaupt.

1885. Ueber die Wirkungen des Thomaspräcipitates. Die Versuche zeigten, daß das Thomaspräcipitat schon im ersten Jahre dem Superphosphat fast gleichgestellt werden darf, daß dasselbe aber seiner Form und Wirkung nach entschieden den Kalkphosphat-Präcipitaten aus Leimfabriken zur Seite gestellt werden muß.

1887. Feststellung des Wirkungswerthes des Stickstoffes im Chilisalpeter und Ammoniumsulfat. Die Versuche wurden auf Wunsch Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Landwirthschaft ausgeführt und ergaben, daß der Wirkungswerth des Stickstoffes der beiden fraglichen Salze als gleichwerthig hinzustellen war bei genügendem Kalkgehalt des Bodens, daß aber bei kalkarmen Böden das schwefelsaure Ammoniak gegen Chilisalpeter auffällig zurücktrat.

1891—93. Vergleichende Düngungsversuche mit Thomasphosphatmehl, Knochenmehl, präparirtem Phosphatmehl und Superphosphat. Der Wirkungswerth der Phosphorsäure im präparirten Phosphatmehl stand weit hinter dem von Thomasmehl zurück. Nach den Versuchen wird auch die Wirkung der Knochenmehlphosphorsäure im Allgemeinen weit überschätzt.

**b) Wasserkultur-Versuche.** 1879. Wasserkultur-Versuche mit Buchweizen und Klee: Ueber die Wirkungen von Salpeter- und Ammonialsalz-Zufuhr bei Anwendung verschiedener Mengen und Formen.

1880. Wasserkultur-Versuche mit Buchweizen, Gerste, Klee und Zuckerrüben bei verschieden großem Säuregehalte. Neutrale Lösung wurde von sämmtlichen Pflanzen bevorzugt. Die in Nährstofflösung gezüchteten Rüben hatten im Durchschnitt nur ein Gewicht von 75 g, aber im Saft einen Zuckergehalt von 15,02 pCt. und einen Reinheitsquotient von 83,6.

1883. Wasserkulturen von Gerste und Hafer mit rhodanammohaltiger Nährlösung: Wurden einem Liter Nährstofflösung nur 0,01 g reines Rhodan-Ammonium zugesetzt, so begannen die Keimpflänzchen sofort zu kränkeln und gingen zu Grunde, während eine gleiche Anzahl von Pflänzchen bei Hinzufügen von reinem schwefelsaurem Ammoniak sich kräftig weiter entwickelte. Ältere Pflanzen ertrugen zwar obige Mengen von Rhodan in der Nährlösung, erkrankten aber sofort, wenn der Gehalt auf das Doppelte stieg. Bei ausgewachsenen Pflanzen führte eine Zufuhr von

0,1 g Rhodan-Ammonium in kürzester Zeit den Tod herbei, während schwefelsaures Ammoniak in ziemlich großen Mengen immer mit günstigstem Erfolge der Nährstofflösung beigegeben werden konnte.

1887. Wasserkultur-Versuche mit Lupinen. Letztere konnten zu einem höchst üppigen Wachstum in wässriger Lösung gebracht werden, wenn nur  $\frac{1}{2}$  pro Mille Lösung angewendet, und die Acidität genügend berücksichtigt war.

1889—90. Wasserkulturversuche über das Verhalten der Lupinenpflanzen in stickstoffhaltiger und stickstofffreier Nährlösung. In rein gehaltener sterilisirter Nährstofflösung bildeten sich keine Knöllchen. Bei den Pflanzen in stickstofffreier Lösung konnte eine merkliche Substanzvermehrung nicht wahrgenommen werden.

1888—90. Ueber den Einfluß von ammoniaksalz- und salpeterhaltiger Nährstofflösung auf die Entwicklung der Getreide- (Hafer-)pflanze. Der Stickstoff wurde in Form von 1. salpetersaurem Kalk, 2. salpetersaurem Ammoniak und 3. schwefelsaurem Ammoniak zugesetzt, so daß die Menge von Stickstoff in jeder Nährstofflösung gleich groß war. Am kräftigsten waren die Pflanzen der ersten Reihe, am schwächsten die mit schwefelsaurem Ammoniak. Nach dem Erscheinen der Aehre fand an den Wurzeln der dritten Reihe ein Reduktionsvorgang statt, indem die Wurzeln und Lösungen von sich bildendem Schwefeleisen schwarz gefärbt wurden, und die Nährflüssigkeiten nach Schwefelwasserstoff rochen. Zusatz von Wasserstoff-superoxyd machte die geschwärzten Wurzeln wieder weiß, hob die weiteren Ferkungserscheinungen und gab Veranlassung zur Bildung neuer Nebenwurzeln. Aber trotzdem blieb das Enderesultat bei dieser Reihe ein ungünstiges, während die Körnerernten bei den beiden ersten Reihen, besonders bei der mit salpetersaurem Ammoniak, recht befriedigend ausfielen. Es scheint hiernach, als wenn eine Mischung von Ammoniaksalz mit Salpeter (wie etwa im Peru-Guano) unter Umständen noch günstiger für das Pflanzenwachstum sein kann als ein Stickstoffdünger, der nur aus einem salpetersauren Salze besteht.

1891. Wasserkulturversuche über das Verhalten der Erbsenpflanze in sterilisirter stickstoffhaltiger und stickstofffreier Nährlösung wurden zur Ergänzung der 1888/90 mit Lupinen vorgenommenen Versuche, und zwar mit ähnlichen Resultaten angestellt.

1892—93. Ueber die Wirkung der verschiedenen Phosphat-Verbindungen auf die Entwicklung der Haferpflanze in Nährstofflösung. Es sollte durch diese Versuche ermittelt werden, welchen Wirkungswert die neuerdings vielfach angebotenen belgischen Phosphatmehle gegenüber Thomasmehl, Knochenmehl, Superphosphat und phosphorsaurem Kali haben. Die Resultate zeigten, daß die für Thomasmehl empfohlenen belgischen Phosphatmehle nicht das Thomasmehl ersetzen können,

sondern einen neunmal kleineren Wirkungswert haben. Auch die Phosphorsäure des Knochenmehles ergab nur einen doppelt so hohen Werth als diejenige des präparirten Phosphatmehles, während Thomasmehl, Superphosphat und phosphorsaures Kali fast gleiche Ernten lieferten.

**2. Anbau-Versuche.** — 1878—82. Anbauversuche mit Zuckerrüben: Als in der Generalversammlung des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins 1877 auf Anregung des Herrn Oekonomie-Rath Kreiß, der Referent in der Sektion für Ackerbau, den Vortrag: „Welche Voraussetzungen hat die Einführung des Zuckerrübenbaues bezw. der Zuckersfabrikation in Ostpreußen?“ gehalten hatte, wurde von der Versammlung folgender Antrag zur Uebermittlung an den Verwaltungsrath des Centralvereins gestellt:

„Derjelbe wolle sämmtliche landwirthschaftlichen Vereine zu komparativen Versuchen mit dem Anbau von Zuckerrüben auf Flächen nicht unter einem Morgen und mit der Verpflichtung der genauen Berichterstattung über Anbaumethode, Ackerbeschaffenheit, Düngung, Saat, Erntequantum u. auffordern, die Beschaffenheit von anerkannt bestem Samen und dessen Vertheilung auf Kosten der resp. Versuchsansteller in die Hand nehmen, sowie schließlich die chemische Analyse der einzelnen einzusendenden Proben durch unsere Versuchsstation veranlassen.“

In der Verwaltungsrathssitzung am 15. Februar 1878 wurde obiger Antrag in der vorliegenden Fassung angenommen und beschlossen, eine Kommission mit der Aufstellung eines Tableaus für die Versuche und mit der Ausführung desselben im Sinne des Antrages zu beauftragen. Auf Vorschlag des Hauptvorstehers, Herrn General-Landschaftsrath Richter, wurden folgende Herren in die Kommission gewählt:

Oekonomie-Rath Kreiß, Professor Dr. v. Liebenberg, Quadt-Prowehren, Amjund-Stubenstein und Dr. Allen.

Nachdem Herr Professor Dr. v. Liebenberg im Herbst 1878 Königsberg verlassen hatte, trat Herr Prof. Dr. Marek als Nachfolger von ihm in die Kommission ein.

Den 26. Juni 1878 beschloß die Kommission den Erlaß eines Cirkulairs an die landwirthschaftlichen Vereine, welchem folgende Anweisung zum Zuckerrübenbau zugegeben war:

1. Zu den Anbauversuchen ist ein Acker mit tiefgründigem Boden geeignet, der sich in guter alter Düngkraft befindet und frei von Grundwasser ist. Rüben, welche auf im Frühjahr frisch gedüngtem Acker, Neubruch, Kleeland, Kiesel- oder Moorboden gebaut sind, taugen nicht zur Fabrikation.

2. Es ist womöglich ein freiliegendes und, mit Rücksicht auf die Vergleichung der Versuche, auch ein möglichst ebenes, wenn auch nicht ganz flaches Feld zu wählen.

3. Es ist wünschenswerth, wenn auch nicht durchaus erforderlich, daß auf den Versuchsfeldern die Bodenbearbeitung im Herbst vorher bis auf ca. 10—16 Zoll Tiefe, je nach der Tiefe der Ackerkrume, erfolgt ist, ohne daß hierbei todter Boden in größeren Mengen herauf gebracht wurde. Auf Böden, die nach dem Winter „fest“ sind, wird eine Pflugarbeit, oder die Bearbeitung mit dem Coleman'schen Grubber im Frühjahr nöthig, nur muß dann die Ringelwalze neben der Egge fleißig in Anwendung kommen.

4. Am geeignetsten sind solche Felder, welche eine reichliche Stallmüßdüngung zur Vorfrucht oder im letztvergangenen Herbst erhielten.

5. Bei Anwendung künstlicher Düngemittel empfiehlt sich pro Morgen das Quantum von etwa 30 Pfund in Wasser löslicher Phosphorsäure (ca. 1½ Ctr. Mejillones Superphosphat von 20 pCt. Gehalt). Steht die betreffende Ackerfläche aber nicht in guter alter Dungkraft, und ist daher eine Stickstoffdüngung angezeigt, so dürfte sich eine Beigabe von noch 15 Pfd. Stickstoff in Form von Ammoniaksalz ( $\frac{3}{4}$  Ctr. schwefelsaures Ammoniak) empfehlen.

6. Die Rüben dürfen nicht verpflanzt, sondern müssen als Kerne, 6—8 Stück auf jede Pflanzstelle und nicht tiefer als eineinhalb Centimeter gelegt werden.

7. Unter den hiesigen Boden- und klimatischen Verhältnissen empfiehlt es sich, die Rübenkerne auf Rämme zu legen.

8. Mit Rücksicht auf die spätere Bearbeitung mit Furchenegge und Häufelpflug wird sich für den Versuch empfehlen, eine Entfernung der Reihen von 47 cm und der Pflanzen in den Reihen von 25 cm zu wählen.

9. Das Einzelstellen oder Verziehen ist wenn möglich vorzunehmen, solange der Boden noch einen gewissen Grad von Feuchtigkeit besitzt, und sobald die Rübenpflanzen eine Länge von ca. 6 cm erreicht haben.

10. Es darf an jeder Stelle nur eine Rübenpflanze stehen bleiben; die stehenbleibende Rübe muß die schönste und stärkste in dem Büschel sein und darf beim Verziehen nicht gelockert werden. Man wählt am meisten als stehenbleibend eine im Büschel seitlich stehende Pflanze. Gewöhnlich fällt das Verziehen nach der zweiten Hacke.

11. Für das Hacken läßt sich eine bestimmte Regel nicht geben, es ist nothwendig, sobald sich eine Kruste gebildet hat, sobald Unkräuter vorhanden sind oder, sobald Insekten die Rüben bedrohen, sehr oft wird es viermal wiederholt. Die erste Hacke wird gewöhnlich gegeben, sobald die Rübenreihen eben zu sehen sind, die folgenden je nach den Umständen. Als Ersatz für das Hacken, besonders wenn es sich um eine Lockerung des Bodens handelt, ist auch die Furchenegge anzuwenden.

12. Diejenigen Landwirthe, welche bei Anbau größerer Flächen Drill- und Hackmaschinen zc. zu verwenden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß Herr Prof. Dr. Marek derartige Maschinen, welche er durch

die Firma J. Charifius hier selbst bezogen und in dem Garten des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Königsberg angewendet hat, zur Anschaffung empfiehlt.

13. Die Pflege der Rübe erreicht ihr Ende, wenn das Hacken nicht mehr ohne bedeutende Verletzung der Blätter vor sich gehen kann. Den Beschluß der Pflege hat das Behäufeln zu machen, das mit einem gewöhnlichen Häufelpfluge geschehen kann. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Rübe vollständig mit Erde bedeckt wird, da die über der Erde wachsenden Theile der Rübe nicht zur Zuckersabrikation geeignet sind.

14. Die Rüben dürfen keinesfalls abgeblättert werden.

15. Die Rübe hat ihre „Reife“ erreicht, wenn das Rübenfeld ein mehr helles Aussehen bekommt, und die unteren verdorrten Blätter abfallen. Im Großbetriebe kann ja nicht immer dieses Moment abgewartet werden — für diesen Versuch ist es aber erwünscht, um zu wissen, wann die Rübe hier in der Provinz ihre Reife erhält.

Den 21. Januar 1879 wurde beschlossen:

1. Einen erneuten Aufruf im Sinne des Circulars vom Juni 1878 zu erlassen und Meldungen bis spätestens den 1. März entgegenzunehmen.

2. Als Saatquantum werden 24 kg pro ha für ausreichend erachtet.

3. Die Saatbeschaffung übernimmt nach Maßgabe der eingegangenen Bestellungen Dr. Klien, welcher gleichzeitig die Vertheilung der Saatquanta an die Theilnehmer des Versuches bewirkt.

4. Wird ein Fragebogen nach dem Formular vom Jahre 1871 entworfen, welcher den Theilnehmern bei Zustellung der Saat zur Beantwortung der darin enthaltenen Fragen zugesendet werden soll.

5. Wegen Erlaß der erforderlichen Bekanntmachungen wird der Generalsekretär das Weitere veranlassen.

Schließlich am 6. März 1879 wurde beschlossen:

1. Für die Anbauversuche die Quedlinburger Zuckerrübe zu wählen.

2. Den Rübensamen von Gebr. Dippe=Quedlinburg zu beziehen.

3. Dr. Klien wird ersucht, sich behufs Ankauf von Rübensamen mit Gebr. Dippe in Verbindung zu setzen.

4. Dr. Klien übernimmt es ferner a) an diejenigen Herren, welche die Fläche noch nicht angegeben haben, dieselbe zu schreiben, b) die bestellte Rübensaat an die Theilnehmer des Versuches zu versenden.

Zu dem Anbauversuche hatten sich 61 Landwirthe mit einer Fläche von 101 Morgen gemeldet, weshalb von Gebr. Dippe zu diesem Versuche  $12\frac{1}{8}$  Ctr. Zuckerrübensaat bezogen und an die Versuchsansteller gesendet werden mußten. Den Durchschnittsgehalt von 51 verschiedenen Ernteproben des ersten Versuchsjahres, welche im Ganzen zur Untersuchung kamen, drücken folgende Zahlen aus:



Gewicht der Ernte pro Morgen . . . . .	156 Ctr.
„ einer Rübe . . . . .	840 gr
Zuckergehalt einer Rübe . . . . .	13,3%
„ im Saft . . . . .	14,0%
Quotient . . . . .	83,5

Die Ernteresultate vertheilten sich nach der Saatzzeit in folgender Weise:

	April	Mai		Juni	
		1.—15.	16.—31.	Anfang	Mitte
Gewicht der Rübe . .	723 gr	890 gr	855 gr	630 gr	615 gr
Zuckergehalt der Rübe	13,7%	13,6%	13,4%	14,2%	12,9%
„ im Saft	14,5%	14,3%	14,2%	14,9%	13,6%
Quotient . . . . .	83,4	85,2	84,4	87,3	80,2

Während als Vegetationszeit für die Zuckerrübe allgemein eine Dauer von 26—30 Wochen angenommen wird, haben die Anbauversuche dieser beiden Jahre ergeben, daß unter Umständen in Ostpreußen schon eine Vegetationszeit von 17—20 Wochen zur Erziehung zuckerreicher Rüben genügen würde.

Werden die erhaltenen Analysen-Resultate der Jahre 1879—81 nach der Lage der Versuchsf Flächen eingetheilt, so kommt man zu folgender Durchschnitts-Uebersicht.

1879.

Kreis.	Ernte-Gewicht Ctr.	Gewicht einer Rübe gr	Zuckergehalt		Quotient	Zahl der Proben
			in der Rübe %	im Saft %		
Allenstein . . . . .	260	1123	14,18	14,93	85,3	1
Pr. Eylau . . . . .	142	1153	13,02	13,69	84,8	9
Fischhausen . . . . .	149	710	13,45	14,15	83,2	11
Heiligenbeil . . . . .	133	818	14,05	14,79	85,3	7
Königsberg . . . . .	179	733	13,25	13,96	82,7	7
Mohrungen . . . . .	203	854	12,72	13,39	81,0	7
Rastenburg . . . . .	123	535	14,68	15,45	90,4	2
Wehlau . . . . .	—	639	13,76	14,49	85,9	3
Mittel v. 47 Proben	159,5	882,8	13,40	14,11	84,4	

1880.

Allenstein . . . . .	270	831	12,45	13,10	81,2	1
Braunsberg . . . . .	—	403	13,69	14,41	88,9	1
Pr. Eylau . . . . .	100	985	12,70	13,37	83,2	1
Fischhausen . . . . .	142,5	659	13,27	13,96	83,3	9
Heiligenbeil . . . . .	113	582	14,35	14,90	85,8	4
Königsberg . . . . .	200	1189	11,47	12,07	77,9	1
Mohrungen . . . . .	137	567	14,11	14,86	85,7	12
Osterode . . . . .	100	614	12,65	13,32	80,7	1
Rastenburg . . . . .	167	675	12,46	13,13	82,2	11
Wehlau . . . . .	205	766	12,50	13,16	81,2	11
Mittel v. 52 Proben	156,5	672	13,14	13,83	83,3	

1881.

Kreis.	Brig.	Zucker %	Nicht- Zucker %	Quotient	Durchschnitts- Gewicht einer Rübe gr	Anzahl der Einsendungen
Pr. Gylau .	15,5	12,65	2,85	81,9	845	9
Fischhausen .	17,1	14,02	3,08	82,0	952	9
Friedland .	16,6	14,07	2,53	84,8	665	2
Gerbauern .	14,7	12,08	2,63	82,2	997	2
Heiligenbeil .	15,4	12,05	3,32	78,3	1180	3
Pr. Holland .	14,7	11,18	3,62	75,4	1306	1
Königsberg .	16,3	13,39	2,89	82,1	600	5
Memel . .	16,5	13,71	2,71	83,5	531	8
Osternode . .	16,6	13,63	2,97	82,1	266	1
Rastenburg .	16,0	13,37	2,63	83,6	636	29
Rößel . . .	16,5	13,97	2,48	84,9	348	2
Wehlau . . .	14,4	12,23	2,17	84,9	—	1
1881 Mittel	16,1	13,31	2,78	82,7	709	72
1879 Mittel	16,7	14,11	2,63	84,4	883	47
1880 Mittel	16,6	13,83	2,78	83,3	672	52

Beim Vergleich der drei obigen Tabellen findet man, daß einige Kreise, welche 1879 die erste Stelle einnahmen 1880 zu den weniger guten gehören; dies erklären die Bodenverhältnisse der einzelnen Kreise. Die Kreise mit vorzugsweise humosem Erdreiche haben im trockenen Jahre 1879 die besten Rüben getragen, während diese im regenreichen Jahre 1880 den auf humusärmeren Lehm- und Mergelböden erbauten zurückstanden. Offenbar ist für die humusreichen Böden ein nasser Herbst von besonderem Nachtheil, da der Reifungsprozeß in solchen, an Nährstoff und besonders an Stickstoff reichen Böden aufgehalten, dagegen die Blattproduction und die Erzeugung großer Mengen von Eiweißkörpern dadurch befördert wird.

Die Zahlen vom Jahre 1881 sind insofern nicht ganz mit den beiden vorhergehenden vergleichbar, als 1879 und 1880 von sämmtlichen Versuchsanstaltern ein und dieselbe Saat benutzt wurde, während in diesem Jahre außer Gebr. Dippe's verbesserte weiße kleine Wanzlebener, Imperialrübe, die Bestehorn'sche und andere Sorten angebaut wurden.

Auch die Ernte, die 1879—1880 in der Hauptsache Mitte October bis 1. November stattfand, war 1881 etwa um zwei Wochen früher.

Trotz dieser Verschiedenheiten zeigten auch die Resultate des letzten Versuchsjahres, daß die in Ostpreußen wachsenden Zuckerrüben sehr gehaltreiche und schöne Fabrikrüben sind, so daß die Einführung der Zuckerindustrie hier als gesichert anzusehen ist.

1888—90 Anbauversuche mit *Lathyrus silvestris*. Die Pflanzen entwickelten sich auf kalkhaltigem Moor- und Humusboden am kräftigsten, besonders schön in schwarzem Raftenburger Boden. Die 1889 fortgeführten Versuche ergaben bei einer 1 $\frac{1}{2}$  m hohen Pflanze 935 gute keimfähige Samen. Diese befanden sich in 92 Hülften und hatten ein Gewicht von 28,48 gr, während das Gewicht der Hülften 17,18 gr betrug. Das Gewicht der Knöllchen war im Durchschnitt an einer 168,0 gr schweren Wurzel 4,8 gr, so daß sich daraus ein Procentsatz an Knöllchen von 2,85% berechnet. Das größte Knöllchen wog 0,1209 gr (lufttrocken).

1891—93. Anbauversuche mit Hafer. Auf Veranlassung des Herrn Ministers für Landwirthschaft hatte der Central-Verein beschlossen, zum Zweck der Ausführung der vom Königl. Landes-Oekonomie-Kollegium in Vorschlag gebrachten Maßregeln zur Förderung der Bestrebungen auf dem Gebiete der Züchtung und des Anbauwerthes der für hiesige Verhältnisse geeigneten Getreidespielarten eine Kommission einzusetzen. Dieselbe bestand aus Herrn Freiherrn von Tettau-Tolls-Krapfhausen, Herrn Conrad-Görken und dem Referenten.

Die Kommission faßte den Beschluß, zunächst Anbauversuche mit Hafer anzustellen. An den Versuchen betheiligten sich im ersten Jahre zwölf, im zweiten ebenfalls zwölf und im dritten Jahre fünfzehn Landwirthe. Die Haferforten waren folgende: im ersten Jahre: Friedrichsteiner, Paplaufer Probsteier, Schreiner Böhmischer, Beseler's Anderbecker, Duppauer und Heine's ertragreichster; im zweiten Jahre: Probsteier Originalsaat, Probsteier Nachzucht, I und II, Schwedischer Modemser, Schwedischer Glimminge, Schwedischer Rispenhafer, Beseler's Anderbecker und Friedrichsteiner; im dritten Jahre: Probsteier Originalsaat, Probsteier Paplaufer, Probsteier Margener, Schwedischer Glimminge Original, Glimminge Nachzucht, Schwedischer Modemser, Beseler's Originalsaat, Beseler's Nachzucht, Hopetown Originalsaat, Friedrichsteiner und Leutewiger Nachzucht I und II.

In allen drei Versuchsjahren zeigte es sich, daß sich die in Ostpreußen gebauten Haferforten fast durchweg durch ein außerordentlich hohes Korn- und Vitergewicht auszeichneten, so daß es für die Provinz Ostpreußen von großer praktischer Bedeutung sein dürfte, wenn sie sich der Züchtung eigener Haferforten zuwenden und Absatz dafür nach anderen Gegenden gewinnen würde.

1893. Anbauversuche mit Weizen wurden laut Beschluß der Kommission für Getreide-Anbauversuche im Herbst 1893 in Angriff genommen. Die Versuche wurden von neun Landwirthen mit Urbota-, Sand-, Epp-, Kostroma-, Krapfhauser- und Nordstrand-Weizen ausgeführt.

**3. Pflanzenphysiologische Untersuchungen.** — 1877. Ueber die Einwirkung von Chlor- und Carbonsäure-Dämpfen auf das Saatgut. Die Veranlassung zu diesem Versuch war, daß in einem mit Chlorkalk desinfizierten Eisenbahnwagen ein Posten Roggen untauglich ge-

worden war, wobei nicht nur Geruch und Geschmack, sondern auch die Keimkraft des Getreides gelitten hatte. Hierbei wurde festgestellt, daß Samen, selbst in Säcken in einem mit Chlorkalk- resp. Carbonsäure-Dämpfen angefüllten Kasten aufgehängt, um so schneller die Keimungsfähigkeit verlieren, je wasserreicher die Samen waren.

1879. Untersuchungen von schädlichen und gesunden Lupinen.

1882. Versuche mit amerikanischer Klee Saat. Das Erntegewicht der amerikanischen Klee Saat stellte sich stets niedriger wie beim einheimischen.

1882. Behandlung von Sämereien mit Petroleum, Benzin u. Es war die Frage zu entscheiden ob Sämereien, wenn sie in Berührung mit Petroleum, Terpentinöl oder Benzin gebracht würden, an Keimfähigkeit verkören, weil man die zur Aussaat bestimmten Sämereien mit obigen Flüssigkeiten behandeln wollte, um sie vor Insektenfraß zu schützen. Bei Getreide übten sie, wie bekannt, schädlichen Einfluß, während bei Klee Saaten die Keimung ganz vorzüglich blieb. Deshalb kann hier diese Methode im Nothfalle empfohlen werden.

1882. Untersuchungen über Regenerator und Unicum. Beide sollten bei Anwendung als Düngemittel die schädlichen Insekten im Boden vertilgen und gleichzeitig den Pflanzen auch noch Nährstoffe zuführen. Das erste dieser Mittel war eine Mischung von Mooreerde, Schwefelpulver und Carbonsäure, Unicum eine Schwefelleberlösung. Beide Mittel ergaben bei angestellten Versuchen nicht den geringsten Erfolg.

1882. Wurzelstudien. Ermittlungen über das Verhältniß des Wurzelgewichtes zum Gewichte der oberirdischen Theile bei Mais in verschiedenartig gedüngtem Sandboden.

1883. Gerste=Untersuchungen. Die Arbeit wurde unternommen, um die Qualität der in hiesiger Gegend bei verschiedener Düngung erbauten Gerstensorten festzustellen. Es fand sich, daß bei gleicher Phosphorsäuremenge die Anwendung von schwefelsaurem Ammoniak besser als die von Chilisalpeter gewesen war.

1883. Ueber die Zusammensetzung verschieden großer, im Wachsthum gestörter Futterrunkeln. Der Unterschied dieser gleichalterigen, aber in der Größe sehr verschiedenen Futterrunkeln bestand darin daß der Trockensubstanz-, Rohfaser- und Zuckergehalt mit der Verkrüppelung der Runkeln stieg.

1884. Wurzelgewichtsbestimmungen verschiedener forstlicher Gewächse.

1884. Ueber die Wirkung einiger Pflanzengifte beim Keimen der Samen und während des Wachsthums der Pflanzen. Im Anschluß an die Düngungsversuche mit rhodanhaltigem Ammoniak-Superphosphat wurde die Wirkung des Rhodans allein bei der Keimung neben Kupfersalzen geprüft.

1884—85. Ueber das Verhältniß des Spelzengewichtes der in Ostpreußen gebauten Gerstensorten. Das Spelzengewicht der Gerste vergrößerte sich mit der Zunahme der Bindigkeit des Bodens; bei Gypsrichthum wurde ebenfalls eine größere Spelzenmenge beobachtet.

1890. Ueber den Einfluß verschieden großer Gypsmengen im Boden auf die Entwicklung der Hafer- und Gerstpflanze. Der Versuch wurde in 5 Reihen, gypsarmer Boden, derselbe mit 10 pCt., mit 25 pCt., mit 50 pCt. und reiner Gyps, vorgenommen, und der Boden in allen Versuchsreihen gleich reichlich mit Pflanzennährstoffen versehen. Es konnte die Beobachtung Professor Mitthausen's, daß Gyps auf die Blattentwicklung günstigen Einfluß ausübe, bestätigt werden, da die Blätter der gypsreichen Parzellen bei der Messung länger und breiter waren. Die chemische Untersuchung von Stroh und Spelzen ergab einen größeren Schwefelsäure-Gehalt mit dem allmählich zunehmenden Gyps-Reichthum des Bodens. Die Wanderung der Schwefelsäure ging aber nicht bis in das innere Korn.

1891—93. Gewichtsverhältnisse der Wurzeln zu den oberirdischen Theilen bei Leguminosen. Die Pflanzen wurden in Sandboden gezogen und vor wie nach der Blüthezeit so geerntet, daß die vollständige Wurzel bei der Analyse mit Berücksichtigung finden konnte. Die dabei gefundenen Zahlen haben gezeigt, daß das Gewicht der Wurzeln meistens überschätzt wird.

### **III. Thierische Ernährung. 1. Fütterungs-Versuche. 1883.**

Fütterungs-Versuche mit Baumwollsaamenkuchen an Kaninchen. Die Kuchen waren sauer und mit Pilzfäden durchzogen. Sämmtliche Kaninchen verendeten nach kurzer Zeit unter gleichen Krankheitserscheinungen.

1885. Fütterungs-Versuche mit gerösteten Hanfkuchen. Die Untersuchung der Mistproben der Thiere, welche mit theilweise verkolhtem Kuchen gefüttert waren, ergab eine größere Menge abschleimbarer brauner Kuchentheile als der mit normalem Kuchen gefütterten. Auch die Stickstoffbestimmung des trockenen Mistes von ersteren Thieren fiel wesentlich höher als bei den anderen aus. Daraus war zu ersehen, daß der geröstete Kuchen einen geringeren Nährwerth hatte.

1885. Ueber den Einfluß des Palmkernfettes auf den Fettgehalt der Milch. Dieser Versuch wurde von mehreren Besitzern angestellt, die das Palmkernfett in innigster Mischung mit Kleie (also ohne Palmkernprotein) erhielten, und wurde dabei eine Steigerung des Fettgehalts in der Milch constatirt.

1886. Karpfenfütterungsversuche. Diejenigen Futterstoffe, die das weiteste Nährstoffverhältniß hatten, waren für den Karpfen am wenigsten vortheilhaft, während die porteinreichen Futterstoffe (Blutmehl, Lupinen und Erbsen) von den Fischen nicht nur gut vertragen, sondern auch mit Gewinn (Gewichtszunahme) an dieselben verfüttert wurden. Ungünstig wirkten stärke-

reiche Futterstoffe (Mais, Reis u. s. w.), denn die Stärkekörner schienen nicht nur unverdaut den Darmkanal zu durchwandern, sondern schließlich auch noch tödtlich zu wirken, indem die Darmwände dieser Versuchskarpfen bei der Sektion sich sehr entzündet hatten. Bei der Fütterung mit Baumwollensaatmehl erkrankten und starben die Fische bald. Bei der Sektion fand sich der Darm stark geröthet und mit Eiter gefüllt.

1888. Ueber den Einfluß von Palmkernfett und Rüböl auf die Zusammensetzung und Beschaffenheit des Milchfettes. Die Versuche wurden mit einer Ziege ausgeführt und sie ergaben, daß das betreffende Nahrungsfett in die Milchdrüse übergeht, denn die Eigenschaften und Reactionen des Milchfettes änderten sich bei reichlicher Palmkernölfütterung und später bei Rübölfütterung derartig, daß die gewählten Delsorten sich deutlich im Milchfett wiedererkennen ließen.

1889—90. Ueber den direkten Uebergang von Nahrungsfett in die Milch. Die Versuche dieser Jahre wurden an einer Kuh einmal mit Cocosnußfett und das andere Mal mit Rüböl in inniger Mischung mit Kleie vorgenommen. Die Resultate bestätigten auf's Neue, daß bei überreicher Gabe von einer Fettsorte das Milchfett ebenfalls die Eigenschaften und die Reactionen des im Ueberschuß gegebenen Nahrungsfettes zeigte, und daß somit außer dem Bildungsfett auch Nahrungsfett in die Milchdrüse übertreten kann.

1890. Fischfütterungsversuche. Der Zweck des Versuches war, die Frage zu entscheiden, ob typische Raubfische neben animalischer Nahrung auch pflanzliche aufnehmen. Versuchsobjekte waren drei Vertreter der Familie der Barsche, Flußbarsch, Schwarzbarsch und Forellenbarsch. Die Thiere nahmen unter keinen Umständen, selbst nach langer Hungerperiode, vegetabilische Nahrung zu sich und sind auf keine Weise an eine solche zu gewöhnen.

**2. Futter = Bereitungsmethoden.** — 1883. Lupinen = Entbitterungsmethode. Die verschiedensten Methoden zur Lupinen = Entbitterung wurden genauer geprüft, und dabei stellte es sich heraus, daß die Methode am geringsten Verluste aufwies, bei der dem ersten Auslaugewasser die geringe Salzsäuremenge im Verhältniß von 1:1000 zugesetzt war. Größere Mengen Salzsäure verschlechtern den Geschmack und ergeben einen größeren Trockensubstanz- resp. Protein-Verlust. Der Verlust an Trockensubstanz berechnete sich hierbei auf 10—15 pCt., und bestand derselbe aus den weniger werthvollen stickstofffreien Extraktstoffen.

1888. Preßfutter = Untersuchungen. Es wurde eine große Anzahl von Preßfutterproben untersucht, die nach verschiedenen Systemen und unter den verschiedensten Bedingungen gewonnen waren. Bei einzelnen Proben fanden sich Alkoholmengen, die bis etwa 1 pCt. hinaufgingen. Die Qualität und Zusammensetzung des Butterfettes ändert sich bei reichlicher Preßfutter = Fütterung, jedoch nicht zum Nachtheil der Butter.

**IV. Molkereiwesen.** 1881. Analysen von Hilfsprodukten, die im Meiereibetrieb zur Anwendung kommen und von der Königsberger Molkereiausstellung entnommen waren.

1883. Wirkung diverser Labproben auf verschiedenalterige Milch. Brauchbare Zahlen wurden nur bei gleichalteriger Milch von verschiedener Herkunft gefunden, weshalb es sich empfehlen dürfte, daß bei Labprüfungen nicht nur auf eine gute Qualität der Milch, sondern ebenso auf ein bestimmtes Alter derselben Rücksicht genommen wird.

**V. Chemisch-Analytische Thätigkeit.** — 1879. Ueber die Wirkungen des sogenannten „schwarzen Wassers“ aus Moorland.

Im Auftrage der Königlichen Regierung wurde eine Probe „schwarzes Wasser“ aus den Erkenbrüchern des königlichen Forstreviers Brandt chemisch und pflanzenphysiologisch untersucht. Bei der Untersuchung wurden in 100 000 Theilen der übersandten Probe Wasser 31,29 Theile Humusverbindungen und 17,59 Theile mineralische Stoffe gelöst gefunden. Die Humusverbindungen erwiesen sich nach zwei Richtungen hin schädlich: einmal geben die Humuslösungen in Verbindung mit Eisen, das sie überall im Boden finden, zur Bildung des Ortsteines (Sumpfs- oder Morasterzes) Anlaß, welcher den im Boden wurzelnden Pflanzen den Wachstumsraum verengt, und zweitens wirken sie als Reduktionsmittel auf ihre Nachbarschaft, wobei dann besonders die für die Vegetation giftigen Eisenoxydul-Verbindungen erzeugt werden.

1880—93. Analysen mehrerer neuer Futterstoffe und deren Rohprodukte.

1881. Zusammensetzung und Schädlichkeit der Kornrade.

1881. Prüfung verschiedener Rübsensorten auf ihren Gehalt an myronsaurem Kali.

1882. Versuche über die Löslichkeit des Proteins verschiedener Delfuchen (Hanfs-, Nigerkuchen etc.) in Nährflüssigkeit.

1884. Ueber das Zurückgehen der wasserlöslichen Phosphorsäure in Blechbüchsen. Hierbei zeigte sich, daß an den Wandungen der Gefäße liegende Superphosphatmengen eine Einbuße an wasserlöslicher Phosphorsäure erlitten hatten.

1885. Ueber die aräometrische Fettbestimmungsmethode für Magermilch nach Professor Soxhlet.

1888. Betheiligung an der gemeinschaftlichen Arbeit zur Feststellung der besten Butterprüfungsmethode.

1893. Wassergehaltsbestimmungen von hiesiger Butter auf Veranlassung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Landwirtschaft unternommen, ergaben im Mittel 12,51 pCt. Der niedrigste Wassergehalt betrug 8,49 pCt., der höchste 17,97 (von 119 untersuchten Proben).

**VI. Meteorologische Beobachtungen.** Die meteorologische Beobachtungs-Station im Garten des Centralvereins wurde am Schlusse des Jahres 1880 etablirt. Es wurden täglich dreimal meteorologische Beobachtungen angestellt und in der land- und forstwirthschaftlichen Zeitung veröffentlicht. Die Mittelzahlen der Jahre 1881—93 sind in folgender Tabelle zusammengestellt:

Jahr.	Barometerstand in mm				Temperatur nach C.						Amplitude	Relative Feuchtigkeit	Höhe der Niederschläge in mm	Höchster Tagesniederschlag	Zahl der Regentage	Hauptwindrichtung
	mittlerer	höchster	niedrigster	Amplitude	mittlere	Maximum		Minimum		Amplitude						
1881	759,5	777,1	730,1	47,0	+7,1	+33,8	-15,7	-21,6	+19,0	55,4	74,0	456,02	28,68	188	NW	
1882	759,7	784,2	738,4	45,8	+9,4	+35,4	-9,3	-14,1	+19,4	49,5	76,5	752,56	52,50	192	W	
1883	757,2	781,3	730,0	51,0	+8,4	+33,2	-9,0	-18,9	+16,5	52,1	77,0	727,00	32,69	174	SW u. W	
1884	761,9	779,1	731,6	47,5	+8,9	+33,5	-9,1	-14,5	+16,7	48,0	80,0	777,05	28,45	176	SO u. NW	
1885	758,6	779,9	736,7	43,2	+8,2	+36,5	-8,3	-14,5	+19,3	51,0	78,4	681,25	38,60	186	NW u. W	
1886	759,9	782,2	738,4	43,8	+7,8	+33,3	-8,5	-18,3	+17,0	51,6	73,2	550,77	34,70	156	NW	
1887	759,4	784,1	739,2	44,9	+8,5	+35,9	-4,7	-18,5	+18,0	54,4	—	716,46	37,50	183	N u. NW	
1888	759,5	779,6	737,7	41,9	+7,0	+32,5	-13,2	-22,8	+15,5	54,3	—	778,56	64,44	203	NW u. W	
1889	759,4	786,7	728,7	58,0	+8,4	+35,4	-13,7	-22,5	+19,0	57,9	—	774,38	30,90	212	SO u. W	
1890	759,6	783,7	733,0	50,7	+8,9	+34,2	-15,5	-19,0	+18,7	53,2	—	742,20	36,40	193	SO u. NW	
1891	759,8	779,7	735,8	43,9	+8,8	+34,5	-10,6	-15,4	+18,2	49,9	—	693,45	26,50	234	W u. SW	
1892	758,7	781,9	730,3	51,6	+8,1	+35,6	-14,8	-19,7	+19,2	55,3	—	628,90	45,20	214	W u. SW	
1893	758,5	779,2	738,7	40,5	+7,7	+36,8	-18,2	-27,2	+18,8	64,0	—	730,30	25,60	211	NW u. NO	



**VII. Sonstige Thätigkeit.** 1881. Betheiligung an der Molkerei-Ausstellung vom 18. bis 20. März und an der Maschinenausstellung vom 26. bis 29. Mai.

1883. Freifliegen-Vertilgungs-Versuche. Bei diesen Versuchen zeigte sich, daß von den angewandten Mitteln das Ueberstreuen von Chilisalpeter (1 Ctr. p. Morgen) das beste Vertilgungsmittel war.

1892. Betheiligung der Versuchs-Station bei der VI. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft zu Königsberg Pr. vom 16. bis 20. Juni 1892.

Die Station brachte bei dieser Gelegenheit zur Veranschaulichung folgende Erzeugnisse und Gegenstände: a) Eine große Sammlung von Gründungs-pflanzen, die mit der vollständigen Wurzel auf Kartonpapier gezogen waren (Wurzelherbarium). b) Eine Sammlung verschiedener Leguminosenwurzeln in Glasröhren mit Alkohol. c) Verschiedene Wasserkulturpflanzen. d) Ein Herbarium ostpreussischer Moorpflanzen. e) Die charakteristischen ostpreussischen Bodenarten. f) Proben der Haferernten vom Anbauversuch 1891. g) Verfälschungen, sowie einen Theil der schädlichen und geringwerthigen Düngemittel, Futterstoffe, Sämereien u. s. w., welche aus dem Vereinsbezirk des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Central-Vereins der Versuchs-Station zur Untersuchung eingeschickt worden sind.

1893. Vertheilung von Saatgut und Düngemittel an kleinere Landwirthe: Zu dem Zweck, den einheitlichen Anbau von für den hiesigen Bezirk besonders geeigneten Getreidearten und die einträgliche Anwendung künstlicher Düngemittel bei den kleineren Besitzern zu fördern, wurden nach einem Verwendungsplane des Vorstandes des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Central-Vereins von der Station im April Sommersaatgetreide und Anfang September Wintersaatgetreide sowie künstliche Düngemittel an Besitzer vertheilt.“

---

In dem Maße als die Wollpreise in Folge der Konkurrenz der überseeischen Wollen zurückgingen und die Schafhaltung eingeschränkt wurde, nahm das **Molkereiwesen** an Ausdehnung und Bedeutung zu. Da nun der Bezirk des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins vorzugsweise auf die Ausfuhr von Molkereiprodukten angewiesen ist, so kam es, um die Absatzverhältnisse günstiger zu gestalten, zunächst darauf an, die Molkereiprodukte, Butter und Käse, in Bezug auf innere Beschaffenheit und äußere Form zu verbessern, gleichmäßiger zu gestalten und eine möglichst hohe Ausbente und Verwerthung der Milch zu erzielen. — Da es jedoch an Molkereipersonal fehlte, welches zur Erreichung dieser Zwecke hinreichend durchgebildet war, so handelte es sich weiter darum, nach dem Vorgange Dänemarks, einen Molkerei-Instruktor anzustellen, dessen Thätigkeit

sich nicht nur auf Erzielung besserer und gleichmäßigerer Produkte, sowie auf die Ermittlung von Absatzorten für dieselben erstrecken, sondern sich vorzugsweise auch der ersten Einrichtung von Molkereien, sowie der Ausbildung von Molkereipersonal und der zeitweisen Kontrolle der Molkereibetriebe zuzuwenden haben sollte.

Die Sektion für Viehzucht des Centralvereins erklärte in ihrer Sitzung am 22. Februar 1874:

die Anstellung eines Milch-Instruktors im Bezirke des hiesigen Centralvereins für dringend wünschenswerth, und richtete demzufolge an die Centralstelle das Ersuchen:

„Centralstelle wolle möglichst bald die geeigneten Schritte thun, um für das Amt eines Molkerei-Technikers qualifizierte Persönlichkeiten, sowie die Bedingungen zu ermitteln, unter welchen dieselben geneigt sein würden, für die Dauer von vorläufig einem Jahre als Instruktoren in Ostpreußen thätig zu sein.“

Die Sektion beschloß ferner:

„Centralstelle zu ersuchen, höheren Orts dahin vorstellig zu werden, daß an sämmtlichen landwirthschaftlichen Lehranstalten der Molkereibetrieb mehr Berücksichtigung finde als bisher.“

Noch in demselben Jahre richtete ein frei gebildetes Comité von 16 Landwirthen aus Ost- und Westpreußen an ihre Berufsgenossen eine Aufforderung, zur Anstellung eines Molkerei-Instruktors und Einrichtung einer Milch-Versuchsstation freiwillige Beiträge zu zeichnen.

Auf Beschluß des Verwaltungsraths vom 19. März 1875 erließ sodann der Centralvereinsvorstand in derselben Angelegenheit an die Zweigvereine ein Rundschreiben, in welchem dieselben aufgefordert wurden,

zur Anstellung eines Molkerei-Instruktors selbst einen jährlichen Beitrag auf den Zeitraum von mindestens drei Jahren, soweit dieses nicht bereits geschehen, zu zeichnen, sowie die Vereinsvorstände zu ersuchen, Zeichnungen von Besitzern in bindender Form entgegen zu nehmen, durch welche sich dieselben zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren und sodann mit jährlicher Kündigung verpflichten, von den von ihnen gehaltenen Kühen pro Jahr und Kuh für den in Rede stehenden Zweck 10 Markpfennige zu zahlen.

Dieser geringe Beitrag wurde gewählt, um es jedem, auch dem kleinsten Besitzer, zu ermöglichen, zur Erreichung dieses für die Rentabilität der Landwirthschaft so wichtigen Zweckes das Seinige beizusteuern, ohne ein irgendwie in Betracht kommendes Opfer zu bringen.

Eine aus Mitgliedern des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins und des Hauptvereins westpreussischer Landwirthe gebildete Kommission trat am 6. September 1875 in Elbing zusammen. Die auf Grund der erlassenen Rundschreiben von Vereinen und Privaten erfolgten Zeich-

mungen hatten für den in Rede stehenden Zweck etwa 2600 Mark ergeben. Trotz dieses den Erwartungen wenig entsprechenden Ergebnisses beschloß die Kommission dennoch, mit der Anstellung eines Molkerei-Instruktors vorzugehen und an den Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralverein den Antrag zu richten, derselbe wolle nach dem Vorgange des Hauptvereins westpreussischer Landwirthe als Beitrag zur Anstellung eines Molkerei-Instruktors gleichfalls 450 Mark bewilligen.

Der Verwaltungsrath lehnte diesen Antrag jedoch in der Sitzung am 5. November 1875 ab und faßte folgenden Beschluß:

„Der Verwaltungsrath erachtet die Aufgabe der Anstellung eines Molkerei-Instruktors als eine Aufgabe freien Zusammentritts der Interessenten.“

Diese ablehnende Haltung des Verwaltungsraths, welche den auf Anstellung eines Molkerei-Instruktors gerichteten Bestrebungen damals vorläufig ein Ende machte, erklärt sich, abgesehen von den unzureichenden Geldmitteln hauptsächlich aus folgenden Umständen. — Zunächst gingen die Ansichten über die an die Thätigkeit eines Molkerei-Instruktors zu stellenden Anforderungen auseinander, dann entstand ein auf litterarischem Wege längere Zeit fortgesetzter Streit darüber, ob nicht die Errichtung einer Molkerei-Schule der Anstellung eines Molkerei-Instruktors vorzuziehen sei, und endlich führten die Bemühungen, eine für diese Stellung geeignete Persönlichkeit zu ermitteln, nicht zu einem befriedigenden Ergebniß.

Am der Anfangs März 1877 in Hamburg veranstalteten Internationalen Molkerei-Ausstellung hatten sich die landwirthschaftlichen Centralvereine von Ost- und Westpreußen mit einer gemeinsamen Kollektiv-Ausstellung betheiligt, an welcher 69 Aussteller theilnahmen, unter denen sich 13 Genossenschaften befanden. — Die wenig günstige Beurtheilung, welche die Mehrzahl der ausgestellten Butterproben namentlich bezüglich der Bearbeitung in Hamburg erfuhren, gab einen erneuten Anstoß, die Bestrebungen zur Förderung und Hebung des Molkereiwesens im hiesigen Bezirk wieder aufzunehmen. Am 4. Mai 1877 beschloß der Verwaltungsrath die Errichtung einer Sektion für Molkereiwesen, während bis dahin die milchwirthschaftlichen Angelegenheiten von der Sektion für Viehzucht mit erledigt worden waren.

Im Herbst des Jahres 1877 erließ der Vorstand der neugebildeten Sektion für Molkereiwesen, bestehend aus den Herren: Neumann-Posegnick, von Reichel-Terpen und von Hippel-Gr.-Ruglack einen Aufruf an die Mitglieder des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins, in welchem dieselben auf's Neue ersucht wurden, Beiträge zur Anstellung eines Molkerei-Instruktors zu zeichnen. In diesem Rundschreiben wurden die Aufgaben des Instruktors wie folgt bezeichnet:

„1. Die Bestrebungen, erprobten Fortschritte und erzielten Erfolge anderer Länder auf unserem heimathlichen Boden zu verwerthen. 2. Die Meiereibesitzer für eine geregelte milchwirthschaftliche Buchführung und Veröffentlichung der günstigen und ungünstigen Resultate durch die Fachpresse zu gewinnen. 3. Verbesserte und rentable Absatzwege ausfindig zu machen, nachdem durch Vereinigung der Landwirthe und Kaufleute diejenige Waare hergestellt worden, welche die höchst zahlenden Preise haben wollen. 4. Die Begründung einer milchwirthschaftlichen Versuchsstation anzustreben und auf geeignete Weise ins Leben zu rufen. 5. Anstalten zur Ausbildung von guten und praktischen Meiereileuten zu errichten. 6. Jungen Landwirthen die so wünschenswerthe Unterweisung im Meiereibetriebe zu ertheilen.“

Zu Folge dieses Aufrufs wurden 3271 Mk. für den in Rede stehenden Zweck garantirt, welche Summe jedoch nicht für ausreichend erachtet wurde, so daß man beschloß, mit der Sammlung von Garantiezeichnungen fortzufahren.

In der Zeit vom 1.—3. März 1878 veranstaltete der Ostpreussische landwirthschaftliche Centralverein in Gemeinschaft mit den landw. Centralvereinen von Littauen und Masuren, sowie von Westpreußen in Elbing eine Molkerei-Ausstellung.

Durch diese Ausstellung, über deren Resultate in Nr. 9 der „Land- und forstwirthschaftlichen Zeitung“ 1878 ausführlich berichtet worden ist, wurde zunächst die erfreuliche Thatsache constatirt, daß die Molkereibesitzer der Provinz Preußen, die in Hamburg gemachten Erfahrungen und die erhaltenen Lehren wohl beherzigend, in der kurzen Frist von nur einem Jahre große Fortschritte in Bezug auf die Qualität der von ihnen hergestellten Molkereiprodukte gemacht hatten. Namentlich trat dieses bei Butter hervor.

Vergleicht man die Beurtheilung, welche unsere Butter in Hamburg erfuhr mit derjenigen in Elbing, so ergeben sich folgende Prozentätze:

	hochfein.	fein,	gut,	mittelmäßig,	ordinär,	schlecht.
in Hamburg	0 pCt.,	4 pCt.,	36 pCt.,	36 pCt.,	18 pCt.,	6 pCt.
in Elbing	0,8	= 17	= 48,3	= 29,9	=	4 pCt.

Hierbei ist wohl zu beachten, daß als Preisrichter in Elbing die Herren Butterhändler Boysen aus Hamburg und Carl Mahlo aus Berlin, sowie Herr D. Lawacz aus Dänemark fungirten, welche sämmtlich auch in Hamburg unsere Butter als Preisrichter zu beurtheilen gehabt hatten, daß der Vergleich der Urtheile, welche auf beiden Ausstellungen gefällt wurden, hiedurch also einen besonderen Werth erhält.

Auch an der im März 1879 in Berlin veranstalteten Deutschen Molkerei-Ausstellung theilnahmen die drei landwirthschaftlichen Centralvereine Ost- und Westpreußens mit einer Kollektiv-Ausstellung, deren Geschäftsführung — wie auch die der früheren und späteren Kollektiv-Ausstellungen — dem Berichterstatter oblag.

Die Betheiligung an dieser Kollektiv-Ausstellung mit 100 Ausstellern, von denen 53 dem Ostpreussischen Centralverein, 32 dem Hauptverein Westpreussischer Landwirthe und 15 dem Centralverein für Littauen und Masuren angehörten, muß als eine sehr erfreuliche bezeichnet werden. Die Ost- und Westpreussische Kollektiv-Ausstellung war ihrem Umfange nach das bedeutendste derartige Unternehmen auf der ganzen Ausstellung und umfaßte, soweit Butter und Käse in Betracht kommen, einen großen Bruchtheil der gesammten Ausstellungs-Nummern.

Doch nicht nur was die räumliche Ausdehnung anbetrifft, sondern auch in Bezug auf die gute und zum großen Theil vortreffliche Beschaffenheit der ausgestellten Produkte konnten wir mit den Resultaten der Berliner Molkerei-Ausstellung in hohem Grade zufrieden sein.

Haben die Ost- und Westpreussischen Aussteller doch sogar die Holsteiner in Bezug auf Butter, und noch mehr bei dem Käse übertroffen, und kamen die Ost- und Westpreußen doch den Bayern in Bezug auf Käse nahe, während sie ihnen in Bezug auf Butter überlegen waren.

Diese hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete des Molkereiwesens sind denn auch durch Verleihung des von Sr. Majestät dem deutschen Kaiser Wilhelm I. gestifteten ersten Ehrenpreises, welcher der Ost- und Westpreussischen Kollektiv-Ausstellung, namentlich auch mit Rücksicht auf die großen Fortschritte, die in Ost- und Westpreußen seit der Hamburger Ausstellung gemacht worden waren, zuerkannt wurde, ausgezeichnet worden. Dieser Ehrenpreis besteht aus einer Bowle von Krystallglas, welche mit einer reichen Silber-Ornamentik versehen ist.

Da die Betheiligung an der Kollektiv-Ausstellung von Seiten des Ostpreussischen Centralvereins die größte war, und derselbe in der Mitte zwischen Westpreußen und Littauen liegt, so erklärten sich die in Berlin anwesenden Vertreter der beiden genannten Centralvereine aus eigener Initiative damit einverstanden, daß der verliehene Ehrenpreis in Königsberg im Generalsekretariat des Centralvereins aufgestellt werde, um bei feierlichen Anlässen als Schaustück zu fungiren.

Die auf der Molkereiausstellung in Berlin erreichten Erfolge und erhaltenen Auszeichnungen hatten für den Absatz von Butter die praktische Bedeutung und die weitere Folge, daß Ost- und Westpreussische Butter fortan ihrer Herkunft halber, nicht mehr wie früher, schlechter bezahlt wurde, als Butter aus anderen Landestheilen, sondern in den Marktberichten an erster Stelle und mit den höchsten Preisen notirt wurde.

In den Tagen vom 18. bis 20. März 1881 fand in Königsberg eine vom Ostpreussischen landwirtschaftlichen Centralverein in Verbindung mit den Centralvereinen Littauens und Westpreußen ins Leben gerufene Molkerei-Ausstellung statt, welche ein recht erfreuliches Bild von dem zeitigen Stande des Molkereiwesens zur Darstellung brachte.

Was die Besichtigung betrifft, so betrug die Gesamtzahl der Aussteller 244, von denen 197 Aussteller mit 295 Katalog-Nummern in Abtheilung I (Milch und Milchprodukte) und 47 Aussteller mit 50 Katalog-Nummern in Abtheilung II (Betriebsmittel und Hilfsstoffe für die Milchwirtschaft) vertreten waren.

Außerdem hatten von den 197 Ausstellern der Abtheilung I sich noch 117 Aussteller mit 144 Objekten an der Besichtigung der Hofhalle betheilig.

Die summarische Uebersicht der Betheiligung ergibt Folgendes:

Von 244 Ausstellern gehörten an: 134 dem Regierungsbezirk Königsberg, 42 dem Regierungsbezirk Gumbinnen, 20 dem Regierungsbezirk Danzig, 29 dem Regierungsbezirk Marienwerder, 19 anderen Provinzen resp. deutschen Ländern.

Sehr zweckmäßig erwies sich eine Neuverung, welche darin bestand, daß am Eröffnungstage der Ausstellung von je einem Herrn Preisrichter aus jeder Preisrichter-Kommission über die von der letzteren beurtheilten Molkereiprodukte ein von Demonstrationen begleiteter Vortrag gehalten wurde, in welchem die vorgefundenen Vorzüge bzw. Mängel an den ausgestellten Produkten einer eingehenden Besprechung unterzogen wurden, welche sich namentlich auf die Ursachen und die Mittel zur Beseitigung der vorgefundenen Fehler richtete.

Als eine weitere günstige Folge dieser Ausstellung kann die am 18. März 1881 stattgehabte Gründung des Ostpreussischen Milchwirtschaftlichen Vereins angesehen werden.

Die **Statuten des Ostpreussischen Milchwirtschaftlichen Vereins** sind im Anhang als Anlage IV. abgedruckt.

Der Ostpreussische Milchwirtschaftliche Verein konstituirte sich durch Wahl eines Vorstandes von 7 Mitgliedern, in welchem Herr Glüer-Gergehnen das Amt des Vorsitzenden und Generalsekretär Kreiß dasjenige des Schriftführers übernahm. — Es gehörten ferner dem Vorstande an, die Herren: Benefeldt-Duooffen, Obligk-Babken, Neumann-Posegnick, Steppuhn-Liekeim und Generalsekretär Stoeckel-Insterburg. Als Molkerei-Instruktor wurde der Landwirth Herr Otto angestellt, welcher sich auf der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau, bei Herrn Prof. Dr. Fleischmann in dem Milchwirtschaftlichen Institut zu Raden, bei dem Etatsrath von Tesdorf in Durupgaard auf der Insel Falsler und bei Dr. Segelke in Kopenhagen gründliche Kenntnisse im Molkereiwesen angeeignet hatte. — Herr Otto trat seine Stellung am 1. Januar 1882 an. Der neu begründete Verein zählte 105 Mitglieder, darunter 96 Molkereibesitzer, welche den Beitrag für 6033 Kühe mit 50 Pf. pro Stück und Jahr gezeichnet hatten, 1 Pächter einer Genossenschafts-Meierei, 2 sonstige Interessenten und 6 landwirthschaftliche Vereine. Im ersten Jahre seines Wirkens hatte der Molkerei-Instruktor Gelegenheit 84 verschiedene Molkereibetriebe kennen zu lernen.

Dem System der Verarbeitung der Milch nach entfielen

	1882		1893	
auf Milchbuttererei	22	Meiereien,	12	Meiereien,
= das holsteinische Verfahren	6	=	1	=
= = Swartz'sche	= 32	=	6	=
= = Centrifugal	= 22	=	106	=
= die Fettkäseerei	2	=	1	=
	<hr/>		<hr/>	
	84	Betriebe	126	Betriebe.

Um einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung der Art des Betriebes zu gewähren, haben wir den vorstehenden Zahlen des Jahres 1882 diejenigen des Jahres 1893 gegenübergestellt.

Am Schlusse des Jahres 1893 gehörten dem Ostpreussischen Milch-wirtschaftlichen Verein 147 Mitglieder an, darunter 112 Molkereibesitzer mit 8894 Kühen, 25 Genossenschaften und Sammelmolkereien mit 11500 Kühen und 10 sonstige Mitglieder (landwirthschaftliche Vereine, Ehren- und technische Mitglieder). Der statutenmäßige Beitrag von 50 Pf. pro Kuh und Jahr kommt seit einigen Jahren nur mit 25 Pf. pro Kuh und Jahr zur Erhebung.

Wiederum in Verbindung mit den landwirthschaftlichen Centralvereinen für Littauen und Masuren und von Westpreußen wurde in den Tagen vom 16.—18. März 1883 eine Molkerei-Ausstellung in Danzig veranstaltet, welche, abgesehen von milchwirthschaftlichen Geräthen und Maschinen, von Futtermitteln und Hilfsstoffen, mit 133 Nummern Butter und 65 Nummern Käse beschriftet war. Nahezu die Hälfte der ausgestellten Molkereiprodukte, nämlich 65 Nummern Butter und 28 Nummern Käse rührten aus Ostpreußen, und zwar größtentheils aus dem hiesigen Centralvereinsbezirke her. — Besonders stark war die Betheiligung Ostpreußens bei derjenigen Abtheilung Butter, welche für den HamburgerMarkt bezw. für den überseeischen Export bestimmt war, da von 37 Nummern 28 ostpreussischen und nur 9 westpreussischen Ursprungs waren. — Die sachverständige Prüfung der Molkereiprodukte ergab, daß deren Qualität wiederum nicht unerhebliche Fortschritte gegen die letzte Ausstellung erkennen ließ.

Um dem allseitig empfundenen Mangel an technisch durchgebildetem Meiereipersonal abzuhelpen, wurde von dem Ostpreussischen Milch-wirtschaftlichen Verein als ein Unternehmen von hervorragend gemeinnütziger Bedeutung auf dem, damals Herrn Claassen jetzt Herrn Frank gehörigen Rittergute Warnikam bei Ludwigsort eine Meiereischule gegründet und am 1. Oktober 1883 eröffnet. In derselben wurden 6 Meierinnen, in den ersten Jahren durch einen bewährten Meiereitechniker, während der Dauer eines ganzen Jahres, in allen Zweigen des Meiereibetriebes unterwiesen. Seit dem Abgange desselben erfolgt diese Unterweisung mit sehr gutem Erfolge durch die Lehrmeierin Fräulein Wagner. — Die jungen Mädchen leisten nicht nur alle Arbeiten in der Meierei selbst, sondern besorgen auch

das Melken der Kühe und das Tränken der Kälber, so daß sie auch nach dieser Richtung hin eine gründliche Ausbildung erhalten.

In der Ost- und Westpreussischen Kollektiv-Ausstellung auf der Deutschen Molkerei-Ausstellung in München im Herbst 1884 nahmen aus dem hiesigen Centralvereinsbezirk 27, aus Littauen 11 und aus Westpreußen 13, zusammen 51 Aussteller theil. Die Erfolge der Ausstellung, über welche in der „Land- und forstwirtschaftlichen Zeitung“ seiner Zeit ausführlich berichtet worden ist, konnten als recht zufriedenstellende bezeichnet werden, was auch daraus hervorgeht, daß sowohl von Seiten der Preisrichter für Butter, als auch von der Preisrichter-Kommission für Käse die Verleihung je eines Ehrenpreises für die Ost- und Westpreussische Kollektiv-Ausstellung beantragt worden war. Nach den vorhergegangenen Beschlüssen der Gesamt-Jury durfte jedoch an keinen Aussteller mehr als ein Ehrenpreis verliehen werden. In Folge dessen blieb es bei der Verleihung des von der Stadt München gestifteten Pokals, welcher in dem Vereinshause des Hauptvereins Westpreussischer Landwirthe aufgestellt gefunden hat.

Von 18 Kollektiv-Ausstellungen in München haben 8 Kollektionen Ehrenpreise erhalten; unter diesen nahm die Allgäuer Kollektion die erste, und die Ost- und Westpreussische Kollektion die zweite Stelle ein, während außerdem noch die Kollektionen von Württemberg, Schleswig-Holstein, Elsaß-Lothringen, Oberbayern, Schlesien und Hildesheim Ehrenpreise erhielten.

Welchen Einfluß die internationalen bezw. deutschen Molkerei-Ausstellungen in Hamburg, Berlin und München auf die Hebung des Molkereibetriebes bei uns gehabt haben, geht unter Anderem aus folgender Zusammenstellung der Beurtheilungs-Resultate der Butter hervor. Es wurden beurtheilt als:

	hochfein	fein	gut	gelobt	getadelt
in Hamburg	0	4	36	40	60 pCt.
in Berlin	7,5	35	37,5	80	20 =
in München	14	48	32	94	6 =

Die sehr gute Beurtheilung der wenigen in München ausgestellten ostpreussischen Proben von ungesalzener Butter\*), sowie der Umstand, daß trotz der warmen Witterung in der zweiten Hälfte des September diese Butter sich recht gut gehalten hatte und zum Theil ca. 3 Wochen nach ihrer Herstellung einen reinen Geschmack zeigte, hat den Beweis geliefert, daß von hier aus sehr gut ungesalzene Butter nach dem westlichen Deutschland abgesetzt werden kann.

Auch die Käse wurden im Allgemeinen recht günstig beurtheilt, und zwar ca. 82 pCt. gelobt und gegen 18 pCt. getadelt, nur das Außere der

---

\*) Es waren 49 Nummern frischer gesalzener, und nur 6 Nummern frischer ungesalzener Butter ausgestellt.



Käse ließ in Bezug auf Gleichmäßigkeit der Form und der Verpackung noch zu wünschen übrig.

Durch die Münchener Molkerei-Ausstellung wurde der gute Ruf der Ost- und Westpreussischen Butter und des hier hergestellten Käses auf's Neue befestigt und bedeutend erweitert.

Welchen Eindruck dieser Erfolg in weiteren Kreisen gemacht hat, geht daraus hervor, daß die Kölnische Zeitung unterm 7. Oktober 1884 schrieb, die Ost- und Westpreussische Kollektiv-Ausstellung habe den Beweis geliefert, daß diese Provinzen seit der Danziger Ausstellung immer weitere Fortschritte gemacht haben und im Begriff sind, im Molkereiwesen und in der Viehzucht eine leitende Stellung einzunehmen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Molkereischule in Warnikam nicht ausreichte, die Nachfrage nach technisch durchgebildeten Meierinnen zu befriedigen, und nachdem sowohl der Staat wie die Provinzialverwaltung und die beiden landwirtschaftlichen Centralvereine dem Ostpreussischen Milch-wirtschaftlichen Vereine zu diesem Zweck Beihilfen von zusammen 3400 Mk. zugewendet hatten, wurde die zweite Molkereischule für weibliches Personal auf dem, Herrn Pepper gehörenden Gute Louisenhof bei Ludwigsort errichtet und am 1. April 1886 eröffnet.

In Folge des Ablebens des Herrn Pepper wurde die Schule bereits am 1. Oktober 1887 nach Carmitten bei Powunden im Kreise Königsberg, Herrn Rittergutsbesitzer Schubert gehörig, verlegt, woselbst sich die Molkereischule auch noch gegenwärtig befindet.

Die Bestimmungen für die Molkereischulen zur Ausbildung weiblichen Personals befinden sich im Anhang als Anlage V.

Um die praktische und theoretische Ausbildung der Schülerinnen in den Molkereischulen für weibliches Personal zu Warnikam und Carmitten intensiver zu gestalten, als es bis dahin möglich war, hat das Kuratorium der Molkereischulen nach vorhergegangener Vereinbarung mit den Herren Inhabern der Molkereischulen verschiedene Einrichtungen getroffen, die den Zweck haben, die Meierinnen, welche einen Jahreskursus in diesen Schulen durchgemacht haben, noch mehr als bis dahin mit einem so umfassenden und gründlichen Wissen und Können auszustatten, daß sie den Betrieb einer Meierei mit voller Sicherheit und Zuverlässigkeit selbstständig zu leiten vermögen.

Um die etwa vorhandenen Lücken in deren Schulbildung auszufüllen, erhalten dieselben ferner wöchentlich zweimal durch einen Elementarlehrer Unterricht im Schreiben und im Rechnen. Auch wurden von Herrn Otto sechs verschiedene Tabellen entworfen, welche den in der Ausbildung bereits mehr vorgeschrittenen Molkereischülerinnen zu Aufzeichnungen über die im Molkereibetriebe gemachten eigenen Wahrnehmungen dienen und zu selbstständigem Denken, sowie zu genauen Beobachten Anregung geben.

Mit Rücksicht darauf, daß es nicht leicht ist, hinreichend durchgebildete weibliche Personen für die Lehrthätigkeit an Molkereischulen, sowie für die Leitung der mit diesen Schulen verbundenen Molkereien zu finden, und daß es daher nothwendig ist, geeignete Persönlichkeiten für eine solche Thätigkeit heranzubilden, beschloß das Kuratorium sodann noch die Anstellung je einer Hilfsmeierin an jeder Schule in Aussicht zu nehmen, um dieselbe während eines zweiten Jahres zur Hilfslehrmeierin auszubilden.

Für die Anstellung als Hilfsmeierin sind folgende Bedingungen festgesetzt worden.

Molkereischülerinnen, welche sich um solche Stellen bewerben, müssen

1. einen Jahreskursus in einer Molkereischule des Vereins mit gutem Erfolg durchgemacht haben,
2. eine gute Elementarschulbildung besitzen,
3. sich tadellos geführt haben, und
4. sich verpflichten, ein zweites volles Jahr in der Schule zu verbleiben und in derselben Weise wie bisher thätig zu sein.

Eine solche Hilfsmeierin ist nicht nur von der Zahlung des Lehrgeldes (pro Jahr 50 Mk.) befreit, sondern erhält noch ein Gehalt von 150 Mk. pro Jahr, nach gut bestandenem Examen am Schlusse des zweiten Jahres ein Diplom als „Hilfslehrmeierin“ und event. nach Entscheidung des Kuratoriums noch eine Prämie von 50 Mk.

Diese Einrichtung hat bereits gute Früchte getragen; eine in Carmitten ausgebildete Hilfslehrmeierin, Fräulein Ruhr, leitet seit ihrem Abgange aus der Molkereischule eine große Genossenschafts-Molkerei selbstständig und zur vollen Zufriedenheit ihrer Auftraggeber, während einer in Warnikam ausgebildeten Hilfs-Lehrmeierin, Fräulein Lackner, die Leitung der Molkereischule in Carmitten vom 1. April 1894 ab mit gutem Erfolge anvertraut werden konnte.

Eine dritte Molkereischule, und zwar für männliches Personal, wurde auf Grund eines Uebereinkommens mit Herrn Amtsrath Schrewe auf der königlichen Domaine Kleinhof bei Tapiau vom Ostpreussischen Milchwirtschaftlichen Verein errichtet und am 1. Oktober 1887 eröffnet.

Die für den Besuch der **Molkereischule für männliche Eleven zu Kleinhof bei Tapiau geltenden Bestimmungen** sind im Anhang als Anlage VI. abgedruckt.

Die Molkerei-Schulen stehen unter Leitung eines Kuratoriums, welches aus den Herren: Geheimen Regierungs-Rath Professor Dr. Fleischmann, Molkerei-Instruktor Otto und dem Berichterstatter als Vorsitzendem, besteht.

Die beiden Molkereischulen für weibliches Personal in Warnikam und Carmitten werden von dem Molkerei-Instruktor in ca. 14-tägigen Zwischenräumen zwecks Unterrichtsertheilung und Kontrolle des technischen Betriebs besucht. Das Schulkuratorium wohnt den sich auch auf die Ausübung der

praktischen Thätigkeit erstreckenden Prüfungen der abgehenden Schülerinnen bei und nimmt dann Gelegenheit, an Ort und Stelle sich von dem Zustand der Schulanstalten zu überzeugen.

Der Besuch dieser Schulen ist ein durchaus reger, und die verfügbaren 12 Plätze sind stets besetzt gewesen.

Seit deren Errichtung bis zum 1. Oktober 1894 sind aus beiden Molkereischulen 105 ausgebildete Meierinnen entlassen worden.

Die Molkereischule für männliches Personal zu Kleinhof-Tapiau hat sich ebenfalls eines regen Zuspruchs zu erfreuen. Mit dem Umsichgreifen des genossenschaftlichen Betriebes in unserer Provinz mehren sich die Aussichten für das männliche Personal auch für hiesigen Bezirk. Es dürfte jetzt kaum mehr vorkommen, daß jemand Aussicht auf Anstellung als Betriebsleiter einer Genossenschaft von einem einigermaßen bedeutenden Umfang hat, der nicht den Nachweis über erfolgreichen Besuch einer renommirten Molkereischule führen kann. Diese in den letzten Jahren in den maßgebenden Kreisen zum Durchbruch gelangte Erkenntniß trägt sicher viel zu dem regen Andrang nach jenen Anstalten bei.

In der Molkereischule zu Kleinhof wurden seit ihrem Bestehen bis zum 1. Oktober 1894 72 Gelehen zu Meierei-Leitern bezw. Gehülfen ausgebildet.

Unter der Firma: „**Ostpreussische Tafelbutter-Produktiv-Genossenschaft, Eingetragene Genossenschaft in Königsberg in Pr.**“ bildete sich am 12. November 1886 aus 24 Mitgliedern des Ostpreussischen Milch-wirthschaftlichen Vereins eine Genossenschaft, welche den Abjaz der von den Genossenschaftlern producirten Butter zum Zweck hat.

Dieses Unternehmen beruht auf der Voraussetzung, daß es gelingen werde, in einer größeren Anzahl von Meiereien Butter bester Beschaffenheit und in solcher Ausgeglichenheit dauernd herzustellen, daß diese Butter als eine einheitliche Waare in gleicher Form und Verpackung unter einer Schutzmarke verkauft werden könne, und in Folge dessen höhere Preise bringen werde, als wenn jeder der Betheiligten seine Butter in bisheriger Weise auf eigene Hand, bald hierhin, bald dorthin, bald an diesen, bald an jenen Abnehmer einzeln verkauft.

Um nun eine Butter von möglichst einheitlicher und bester Beschaffenheit zu erzielen, so daß dieselbe unter einer Schutzmarke verkauft werden kann, ist der Tafelbutter-Produktiv-Genossenschaft folgende Einrichtung gegeben.

Zunächst wurde die Aufnahme in die Genossenschaft von dem vorher geführten Nachweis der Mitgliedschaft beim Ostpreussischen Milch-wirthschaftlichen Verein abhängig gemacht. Diese Bestimmung war deshalb nothwendig, weil die bei der Genossenschaft betheiligten Molkereibetriebe erforderlichen Falls einer technischen Revision unterworfen werden müssen, und weil der Techniker des Ostpreussischen Milch-wirthschaftlichen Vereins, der

Molkerei-Instruktor, nur bei Mitgliedern dieses Vereins, durch welche seine Thätigkeit vollauf in Anspruch genommen wird, in Wirksamkeit treten darf.

Jedes Mitglied der Genossenschaft ist berechtigt, sämmtliche von ihm produzierte Butter, soweit dieselbe den Anforderungen der Butterprüfungs-Kommission entspricht, unter Schutzmarke an die Genossenschaft zu liefern. Andererseits wurde jedes Mitglied verpflichtet, die von ihm produzierte Butter, mindestens in der Menge und zu den Terminen zu liefern, wie dieses mit dem Vorstand schriftlich vereinbart worden ist.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung wurde durch Zahlung einer Konventionalstrafe im Falle der Zuwiderhandlung gesichert.

Die Geschäfte der Genossenschaft werden durch einen aus 3 Mitgliedern gebildeten Vorstand, welcher ursprünglich aus dem Oekonomie-Rath Kreis als Vorsitzendem, dem inzwischen verstorbenen Rittergutsbesitzer Herrn Gaedeke-Powayan, in dessen Stelle Herr Rittergutsbesitzer Motherby-Arnsherg gewählt wurde, und Herrn G. Wohlmann als Geschäftsführer bestand, geleitet. Dem Vorstande steht als sachverständiger Beirath eine aus den Herren: Geheimrath Professor Dr. Fleischmann, Dr. Klien und Molkerei-Instruktor Otto bestehende **Butterprüfungs-Kommission** zur Seite.

Vor der Zulassung der einzelnen Genossen zur Lieferung der Butter an die Genossenschaft bzw. an die von den Vorstand bezeichnete Adresse wird die Butter einer dreimaligen Prüfung durch die Butterprüfungs-Kommission unterzogen, welche über die Brauchbarkeit der Butter endgültig entscheidet.

Auch später werden Butterprüfungen durch die Butterprüfungs-Kommission auf deren Verlangen oder auf Anordnung des Vorstandes jederzeit vorgenommen, sobald dieses erforderlich erscheint.

Ergeben spätere Butterprüfungen, daß Butter, welche bereits zur Lieferung zugelassen war, hiezu ungeeignet befunden wird, so wird, wenn die Kommission eine dahin gehende Censur in drei auf einander folgenden Prüfungen gefällt hat, die Butter des betreffenden Genossen so lange von der Lieferung mit Schutzmarke ausgeschlossen, bis dieselbe in zwei weiteren auf einander folgenden Prüfungen von der Kommission wieder als geeignet zur Lieferung anerkannt worden ist.

Mitglieder der Genossenschaft, welche zur Lieferung der Butter mit Schutzmarke nicht zugelassen worden sind, haben das Recht die von ihnen produzierte Butter ohne Schutzmarke, jedoch mit der ihnen zugetheilten Buchstaben-Marke an die Genossenschaft zum Verkauf einzusenden.

Der Aufsichtsrath der Genossenschaft, die kontrollirende Behörde, besteht aus 5 Mitgliedern unter dem Vorsitz des Herrn Rittergutsbesitzer Glüer-Gergehnen, welcher gleichzeitig Vorsitzender der Sektion für Milchwirthschaft des landwirthschaftlichen Centralvereins und des Ostpreussischen Milchwirthschaftlichen Vereins ist.



Die Butter der Genossenschaft wird unter neben stehender, eingetragener Schutzmarke verkauft.

Sämmtliche zum Versand der Butter dienende Tonnen müssen von der Genossenschaft bezogen werden oder der eingeführten Tonnenform genau entsprechen und aus Rothbuchenholz gefertigt sein.

Der Verkauf der Butter findet in Berlin bezw. von dort aus kommissionsweise durch einen Vertreter, welcher auch das Delcredere trägt, gegen Provision statt.

Die Berliner Vertretung der Genossenschaft ist verpflichtet, jede in Berlin ankommende Tonne Butter auf deren Qualität zu prüfen. Butter, welche von fehlerhafter Beschaffenheit befunden wird, gelangt nach Beseitigung der Schutzmarke zum Verkauf. Von dem Inhalt solcher Tonnen wird sofort der Butterprüfungs-Kommission eine Probe eingesendet und von diesem Vorgange dem Vorstande Kenntniß gegeben. Die Butterprüfungs-Kommission entscheidet in jedem Falle, ob die von dem Berliner Vertreter ausgesprochene Disqualificirung der Butter gerechtfertigt war und kontrollirt hiedurch sowohl den Berliner Vertreter wie auch die Butter-Produktion der Genossen.

Während die Butter von den Produzenten unter der Firma der Genossenschaft direkt an den Berliner Vertreter abgesendet wird, leistet letzterer alle Zahlungen an den Vorstand der Genossenschaft und nicht an die einzelnen Mitglieder der letzteren. Die Abrechnung und Bezahlung für die in jedem Monat gelieferte Butter erfolgt durch den Vorstand am Schlusse des Monats so zeitig, daß die Genossen am 1. eines jeden Monats im Besiz des Geldes sind.

Um eine möglichst gleichmäßig gute Beschaffenheit der Butter herbeizuführen, hat der Vorstand ferner eine von der Butterprüfungs-Kommission verfaßte Anleitung zur Herstellung, Behandlung und Verpackung der Butter allen theilhaftigen Molkereien zur Nachachtung für das in diesen beschäftigte Personal zugehen lassen. Diese Anweisung ist der leichteren Uebersicht halber nach Paragraphen geordnet und auf Leinwand gezogen zum Aufhängen in den Molkereien eingerichtet.

Die für Beurtheilung der Butter maßgebenden Gesichtspunkte sind:

1. süßer und durchaus reiner Geschmack,
2. tadellose Bearbeitung (namentlich klare Lase),
3. nicht zu schwere Konsistenz (wie sie durch unpassende Fütterung erzeugt wird),
4. geringes Salz (2 pCt.).

Genügt die Butter diesen Ansprüchen nicht, so wird sie als ungeeignet für den Vertrieb durch die Genossenschaft zurückgewiesen.

Ueber den jedesmaligen Prüfungsbefund wird von der Kommission ein Protokoll geführt, und zwar in der Art, daß über sämtliche Butterproben Kritiken nach den vorstehenden Gesichtspunkten vermerkt werden.

Was nun die Mitgliederzahl, sowie den Geschäfts-Umfang und dessen Ergebnisse anbetrifft, so trat die Genossenschaft mit 24 Genossen ins Leben.

Die Genossenschaft begann ihren Geschäftsbetrieb im März 1887.

Zur Deckung der durch den kommissionsweisen Verkauf in Berlin und durch die Geschäftsführung in Königsberg entstehenden Kosten, wurden anfangs 4 pCt. vom Verkaufserlös der Butter vorläufig in Abzug gebracht. Dieser Betrag wurde jedoch nicht voll verbraucht, und der Ueberschuß dem Reservefonds zugeschrieben.

Kredit hat die Genossenschaft außer Leistung von Vorschüssen auf bereits gelieferte Butter nicht gewährt und auch nicht in Anspruch genommen, ebensowenig sind bis jetzt Verluste zu beklagen gewesen.

In den ersten Monaten nach Beginn des ersten Geschäftsbetriebes wurde den Genossen der erzielte Gesamtdurchschnittspreis in Rechnung gestellt. Es ergab sich indessen, daß die Beschaffenheit der Butter trotz aller hierfür geschaffenen Vorbedingungen doch nicht von solcher Gleichmäßigkeit war, um diese Art der Abrechnung ohne Schaden für die am besten eingerichteten und am sorgfältigsten geleiteten Molkereibetriebe auf die Dauer beibehalten zu können. Auch durch die verschiedene Art der Haltung und Fütterung der Kühe, durch die von einander abweichende Beschaffenheit der Weiden, sowie durch wechselnde Witterungsverhältnisse wird die Güte der Butter der einzelnen Meiereien, je nach Zeit und Ort, ungleichmäßig beeinflusst, zu welchen verschiedenen Einflüssen noch Unregelmäßigkeiten im Betriebe, Wechsel des Personals zc. hinzutreten, so daß die erstrebte Gleichmäßigkeit der Butter sich immer nur bis zu einem gewissen Grade und annähernd erreichen läßt.

Die Abnehmer der Butter in Berlin sind fast ausschließlich Inhaber von Detailgeschäften, welche die Butter im Ausstich an das Publikum verkaufen. Von einem direkten Detailverkauf der Butter in eigener Regie an das Publikum hat die Genossenschaft mit Rücksicht auf die hierdurch entstehenden bedeutenden Geschäfts-Unkosten, sowie auf das Risiko und die Unsicherheit des Erfolges Abstand genommen.

Daß bedeutende Molkereibetriebe, deren Butter sich bereits eines hervorragenden Rufs in Berlin erfreute und aus diesem Grunde von dortigen Geschäftshäusern sehr gesucht ist, zeitweise und namentlich bei knappen Zufuhren ebenso hohe Preise erzielen, als bei dem Verkauf durch Vermittelung

der Genossenschaft, die doch nicht höhere Preise erzielen kann, als sie für gleich gute Waare gezahlt werden, ist leicht erklärlich. Zeitweise also kommen solche Meiereien bei direktem Verkauf vielleicht besser fort, weil sie in diesem Falle die durch den genossenschaftlichen Verkauf entstehenden Unkosten ersparen, im Allgemeinen und namentlich bei rückgängiger Konjunktur wird dieses jedoch nicht der Fall sein; auch bleibt zu berücksichtigen, daß die selbstständige und geachtete Stellung, welche sich die Genossenschaft in Berlin errungen hat, auf die Preisverhältnisse und Preisnotirungen der Butter daselbst einen andauernden günstigen Einfluß ausübt, so daß die ostpreussische Tafelbutter-Produktiv-Genossenschaft auch denjenigen Butter produzierenden Landwirthen Nutzen bringt, die bei dieser genossenschaftlichen Arbeit nicht direkt theilhaftig sind.

Die Zahl der Genossen hob sich im zweiten Geschäftsjahre von 24 auf 33, blieb aber in den folgenden Jahren ungefähr auf dieser Höhe stehen, auch der Umsatz steigerte sich nicht in dem erhofften Umfange und erfuhr sogar im 3. Geschäftsjahre gegen das 2. einen, wenn auch nicht gerade erheblichen Rückgang. Derselbe erklärte sich aus den sehr ungünstigen Futterverhältnissen und dementsprechend aus den geringeren Milchertträgen des Jahres 1889/90, sodann aber auch aus dem Umstande, daß den Mitgliedern der Genossenschaft wegen der dauernden Kontrolle ihres Meiereibetriebes, und weil die von ihnen produzierte Butter schon durch ihre Zugehörigkeit zur Genossenschaft sich eines bevorzugten Rufes erfreut, von Händlern und Privaten Extrapreise geboten und zugebilligt wurden, welche den durch die Genossenschaft erzielten Preisen zeitweise gleichkamen oder dieselben wohl gar vorübergehend übertrafen, so daß sich die betreffenden Genossen veranlaßt sahen, die Butter theil- und zeitweise auch an Händler abzugeben, obwohl sie der Genossenschaft bezw. sich selbst dadurch Konkurrenz machten.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen oder denselben wenigstens einzuschränken, wurde 1890 eine Statutenänderung beschloffen, nach welcher jeder Genosse verpflichtet ist, sämmtliche von ihm produzierte Butter, soweit dieselbe nicht direkt an Konsumenten verkauft wird, an die Genossenschaft einzuliefern.

Nur unter besonderen Umständen kann durch die Generalversammlung einzelnen Genossen der Verkauf von Butter an solche Detailisten, welche kein Engros-Geschäft haben, bis auf Weiteres gestattet werden, ein direkter Verkauf von Butter an Großisten darf jedoch unter keinen Umständen stattfinden, und unterliegen Zuwiderhandlungen einer Conventionalstrafe von 50 Mark für jeden einzelnen Fall.

Hauptsächlich wohl in Folge dieser Statutenänderung hob sich das zum Verkauf eingelieferte Butterquantum von 85416 $\frac{1}{2}$  kg im Jahre 1890 auf 182117 $\frac{3}{4}$  kg im Jahre 1891 also um mehr als das Doppelte.

Der in dem Jahre 1891 erheblich gesteigerte Geschäftsumsatz und der Umstand, daß es gelang, den Berliner Vertreter dieser Genossenschaft bis auf Weiteres zu einer Herabsetzung seiner Provision, einschließlich des del credere, von  $2\frac{1}{2}$  %, deren Erhöhung auf 3 % derselbe beantragt hatte, auf  $2\frac{1}{4}$  % zu veranlassen, machten es dem Vorstande möglich, statt des zur Deckung der Unkosten bestimmten, bis dahin erhobenen Betrages von 4 % des Verkaufserlöses der Butter vom 1. Januar 1892 ab nur 3 % zu erheben.

Im Jahre 1892 wurde die Tafelbutter-Produktiv-Genossenschaft, welche auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1868 als Genossenschaft mit Solidarhaft errichtet worden war, auf Grund des inzwischen erlassenen Gesetzes vom 1. Mai 1889 in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht umgewandelt. — Die Haftsumme wurde auf 2000 Mark und das Mitglieder-Guthaben auf 300 Mark festgesetzt.

Nach dem letzten uns vorliegenden Bericht zählte die Genossenschaft am Schlusse des Jahres 1893 44 Mitglieder.

Den Umsatz an Butter und den dafür erzielten Verkaufserlös in den ersten sieben Geschäftsjahren bis incl. 1893 zeigt nebenstehende Tabelle.

Aus dem Bericht des Vorstandes ist ersichtlich, daß die Ostpreussische Tafelbutter-Produktiv-Genossenschaft während des Jahres 1893 gegen das vorhergegangene Jahr 1892 einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen hat, denn die Zahl der Genossen ist von 34 auf 44, oder um etwa 30 Prozent gewachsen, und der Erlös für verkaufte Butter ist von 371 866,05 Mk. im Jahre 1892 auf 508 236,15 Mk. im Jahre 1893, oder um ca. 36,6 Prozent gestiegen.

Mit dem Schlusse des Jahres 1893 legte Berichterstatter nach Ablauf der Wahlperiode sein Amt als Vorsitzender der Genossenschaft, dessen Fortführung ihm seine vielen und stets wachsenden Amtsgeschäfte unmöglich machten, nieder; an seiner Stelle wurde Herr Rittergutsbesitzer Kühn-Cornieten im Kreise Fischhausen zum Direktor der Genossenschaft gewählt.

---

Ueber die Entwicklung des **Landwirthschaftlichen Vereinslebens** im hiesigen Centralvereins-Bezirk sind von Herrn Dr. Boehme, Assistent im Generalsekretariat, auf Grund des vorliegenden Materials folgende Angaben zusammengestellt:

„Der, wie bereits früher mitgetheilt, von den landwirthschaftlichen Vereinen: Barten, Bartenstein, Pr. Eylau, Fischhausen, Landwirthschaftliche Gesellschaft Heiligenbeil, Oberländischer Verein praktischer Landwirthe zu Pr. Holland und Verein zur Beförderung der Landwirthschaft in Königsberg 1844 gegründete Centralverein zählte zu dieser Zeit etwa 480 Mitglieder. Zehn Jahre später, im Jahre 1854 umfaßte der Centralverein 18 Zweigvereine mit ca. 720 Mitgliedern, weitere 10 Jahre später, im



**Uebersicht der von der Leipzigerischen Tafelbutter-Produktions-Gesellschaft bis einschließlich 1893 verkauften Buttermengen und der erzielten Erlöse.**

	VII.	VI.	V.	IV. vom 1. April bis 31. Decbr. 1890.	III.	II.	I.
1. Zahl der verkauften Tonnen . . . . .	1893.	1892.	1891.	1890.	1889/90.	1888/89.	1887/88.
2. Gesamtmenge der verkauften Butter kg	5 296	3 823	4 094	1 909	2 169	2 235	2 055
3. Gesamt-Buttererlös franco Berlin Mk. . . . .	229 690 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	165 245	182 117 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	85 416 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	96 601	100 145	89 112
4. Durchschnittserlös pro Ctr. Butter Mk. . . . .	508 236,15	371 866,05	895 195,70	181 947,35	211 515,70	209 749,45	181 584,60
5. Durchschnittserlös der mit Schutzmarke verkauften Butter Mk. . . . .	110,63	112,50	105,75	106,50	109,45	ca. 104,50	ca. 101,50
6. Durchschnitt der höchsten monatlichen Durchschnittspreise Mk. . . . .	111,65	115,25	110,96	108,16	111,93	108,64	104,96
7. Durchschnitt der niedrigsten monatlichen Durchschnittspreise Mk. . . . .	115,27	119,37	114,51	112,13	115,57	112,11	111,69
8. Durchschnitt der disqualificirten Butter Mk. . . . .	106,43	109,62	105,35	101,62	106,51	105,09	103,05
9. Mit Schutzmarke wurden verkauft Tonnen	103,74	113,40	105,50	99,38	104,37	101,46	100,62
10. Ohne Schutzmarke, weil zur Einführung einer solchen noch nicht berechtigt, Tonnen	4992	3 669	3 803	1 697	1 849	1 776	1 837
11. Ohne Schutzmarke, weil disqualificirt, Tonnen . . . . .	48	6	73	17	10	18	46
	256	148	218	195	310	441	172

Jahre 1864 gehörten ihm 35 Vereine mit ca. 1800 Mitgliedern an, sodann 1874: 43 Zweigvereine mit etwa 2000 Mitgliedern, im Jahre 1884: 63 Zweigvereine mit rund 2980 Mitgliedern, und endlich im Jahre 1894, zur Zeit der Aufstellung dieses Berichtes gehören dem Centralverein 75 Zweigvereine mit 4120 Mitgliedern an.

Was die Bethheiligung der nach der Größe der von ihnen bewirthschaf teten Fläche unterschiedenen Landwirthe anbelangt, so gehörten die 480 Mitglieder der den Centralverein gründenden landwirthschaftlichen Vere ine, bis auf einige der Landwirthschaft nahestehende Beamte, Gewerbe treibende, Industrielle oder sonstige Freunde der Landwirthschaft, fast ausschließlich dem Großgrundbesitzerstande an. Von den 720 Mitgliedern des Jahres 1854 werden 240 als bäuerliche Wirthe, Inspektoren u. s. w., für welche, wie wir weiter unten näher ausführen werden, ein niedrigerer Beitrag erhoben wurde, bezeichnet. Im Jahre 1864 waren etwa 800 aller 1800 Mitglieder kleinere Besitzer von weniger als 6 Hufen Grundbesitz, Wirthschaftsbeamte, ehemalige Landwirthe und Freunde der Landwirthschaft, und im Jahre 1874 vertheilte sich die Zahl der 2000 Mitglieder annähernd gleichmäßig auf solche, welche mehr als 100 ha im Besitz oder Pacht hatten, und auf solche, bei welchen dieses nicht der Fall war, so daß jede dieser beiden Gruppen mit etwa 1000 Mitgliedern im Centralverein ver treten war. Im Jahre 1884 gehörten dem Centralverein 1058 Mitglieder mit Besitz oder Pacht von mehr als 100 ha und 1581 andere Mitglieder (exclusiv der 340 Mitglieder des Centralvereins für Bienenzucht) an, und im Jahre 1894 beträgt die Bethheiligung 1171 größere Besitzer, 2262 andere Mitglieder und außerdem die aus 63 dem Großgrundbesitzerstande an gehörenden Mitgliedern bestehende Heerdbuchgesellschaft zur Ver besserung des in Ostpreußen gezüchteten Holländer Rindviehs, sowie der Centralverein für Bienenzucht mit 624 Mitgliedern.

Wenn auch bei einer Vergleichung der vorstehenden Zahlen einige nicht zu umgehende Ungenauigkeiten mit in den Kauf genommen werden müssen, indem beispielsweise unter der Zahl der dem Centralverein bei seiner Gründung angehörenden Mitglieder einige Beamte, Inspektoren und Ge werbetreibende mitgezählt wurden, während diese in den späteren zum Ver gleich gebrachten Jahren der Gruppe der Mitglieder des kleineren Besitz erstandes zugezählt wurden, so sind diese Fehler doch so unbedeutend, daß sie nicht in Betracht kommen, und daß wir auf Grund der obigen Zahlen zu dem Schluß berechtigt sind, daß, während sich die Zahl der dem Central verein angehörenden Großgrundbesitzer in den 50 Jahren seines Bestehens von 480 auf 1171 erhöht hat, die kleineren Besitzer dem Vereinsleben zur Zeit der Gründung des Centralvereins noch fern standen, daß hierin in dessen eine, wenn auch langsame, so doch erfreuliche, steigend wachsende Zu nahme eingetreten ist, indem die Zahl der kleineren Besitzer in den Vereinen

stetig und besonders in den letzten 20 Jahren gestiegen ist, so daß sie jetzt 2262 oder annähernd das Doppelte der Zahl der Großgrundbesitzer beträgt.

Den Angaben der Landwirthschaftlichen Betriebsstatistik des Deutschen Reiches zufolge nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882 befinden sich im Regierungsbezirk Königsberg 22075 Betriebe in der Größe von 10 bis 100 ha, d. h. kleinere Besitzer, auf deren Betheiligung am landwirthschaftlichen Vereinsleben im günstigsten Falle gerechnet werden könnte, und außerdem 1955 Betriebe von mehr als 100 ha Größe. Wenn sich nun auch häufig zwei oder mehrere dieser Betriebe in ein und derselben Hand befinden werden, so daß die Zahl der für dieselben in Betracht zu ziehenden Besitzer eine geringere als die der Betriebe sein wird, so ist doch andererseits wieder ein größerer Theil der Güter verpachtet, und dürfte die Zahl der Pächter wohl annähernd in der vorewähnten Beziehung einen Ausgleich bieten, so daß wir die Zahl 1955 als die für die Gruppe der mehr als 100 ha bewirthschaftenden Landwirthe festhalten können. Bei dem kleineren Besitzerstande tritt an die Stelle der event. von der obigen Zahl 22075 in Abzug zu bringenden Fälle, in denen sich mehrere Betriebe in der Hand einer Person befinden, die Zahl der landwirthschaftlichen Beamten, so daß wir auch die Zahl 22075 als die des kleineren Besitzerstandes aufrecht erhalten können. Unter Zugrundelegung dieser Zahlen, sowie der weiter oben für die 50 Jahre des Bestehens des Centralvereins für 10jährige Zwischenräume angeführten Mitgliederzahlen ergibt sich für die Entwicklung des landwirthschaftlichen Vereinslebens nachstehendes Bild:

Jahr.	Betheiligung der, 1955 Betriebe umfassenden Gruppe der größeren Besitzer.		Betheiligung der, 22075 Betriebe umfassenden Gruppe der kleineren Besitzer.	
	Anzahl.	Prozentsatz.	Anzahl.	Prozentsatz.
1844	480	24,5 Prozent	—	—
1854	480	24,5 =	240	1,1 Prozent
1864	1000	51,2 =	800	3,6 =
1874	1000	51,2 =	1000	4,5 =
1884	1058	54,1 =	1581	7,2 =
1894	1171	60,0 =	2262	10,2 =

Die Betheiligung der größeren Besitzer am landwirthschaftlichen Vereinsleben ist also von 24,5 Prozent der etwa in Betracht kommenden

Zahl auf 60 Prozent gestiegen; die Betheiligung der kleineren Besitzer ist erst mit der Thätigkeit des Centralvereins entstanden und beträgt gegenwärtig rund 10 Prozent der kleineren Besitzer bis zu 10 ha Grundbesitz herab gerechnet.

Das Bestreben, besonders die kleinen bäuerlichen Wirthe zur Betheiligung am Vereinsleben heranzuziehen und ihnen den Anschluß an den Centralverein nach Möglichkeit zu erleichtern, zieht sich wie ein rother Faden durch die ganze Thätigkeit des Centralvereins und tritt bereits in dem Protokoll der Verwaltungsraths-Sitzung vom 21. Februar 1846 hervor, in welcher ein Schreiben des Vorstandes des landwirthschaftlichen Vereins des Kreises Braunsberg berathen wurde, worin über die erfolgte Bildung dieses Vereins aus größtentheils unbemittelten bäuerlichen Wirthen berichtet und beantragt wurde, dem Verein den Anschluß an den Centralverein dadurch zu ermöglichen, daß es ihm gestattet werde, statt des statutenmäßigen Beitrages von 1 Thaler für jedes seiner Mitglieder ein Aversionalquantum von jährlich 10 Thalern an die Centralkasse zu zahlen. Bezüglich des hierzu gefaßten Beschlusses heißt es in dem Protokoll des Verwaltungsraths: „Die Versammlung begrüßt mit freudiger Theilnahme die Nachricht von der Bildung des ersten bäuerlichen Vereins, der Antrag in Betreff der Aversionalzahlung wird allseitig genehmigt, dem neu hinzugetretenen Vereine das Recht zugestanden, sich durch einen Vertreter im Verwaltungsrathe repräsentiren zu lassen, wobei es ihm unbenommen bleibt, wenn er es später wünschen sollte auf Grund der Statuten des Centralvereins, durch Vermehrung seiner den vollen Beitrag zahlenden Mitglieder, noch zwei Deputirte zum Verwaltungsrath zu senden.“

Diesem Vorgange folgten bald andere, vorwiegend aus kleineren Besitzern bestehende Vereine, so wurden bis zu Ende des Jahres 1849 weiter die Vereine Rüssel, Hohennrade-Waldau, Friedrichstein, Heilsberg und Rastenburg gegen Zahlung eines jährlichen Beitrages von 10 Thalern in den Verband des Centralvereins aufgenommen. Indessen ließ die in diesem Beitragsmodus liegende ungleiche Behandlung der einzelnen Vereine, deren Beitragspflicht jedesmal erst durch einen besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes festgesetzt werden mußte, sowie die aus den ungünstigen Classenverhältnissen sich ergebende Nothwendigkeit, eine Erhöhung der festen jährlichen Einnahmen herbeizuführen, auch bald das Bedürfniß hervortreten, eine anderweitige Regelung dieser Verhältnisse vorzunehmen. In der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 9. April 1850 wurde, um den kleineren Wirthen den Beitritt zu den bestehenden, den vollen Beitrag zahlenden Vereinen zu erleichtern, beschlossen, diese Zweigvereine zu berechtigen, Mitglieder, deren Besitzungen die Größe von vier kulinischen Hufen nicht übersteigen, zu einem Beitrage von fünf Silbergroschen für den Centralverein aufzunehmen. Ausdrücklich wurde dabei bestimmt, daß es mit dem Verhältnisse derjenigen

Zweigvereine, die bisher einen fixirten Beitrag von 10 Thalern jährlich gezahlt hatten, vorläufig unverändert sein Bewenden haben sollte. Im Uebrigen blieben die alten Bestimmungen noch weiterhin bis zum Jahre 1864 in Geltung; bei der in diesem Jahre vorgenommenen Statutenänderung wurde der Beitrag zur Centralvereinskasse für diejenigen ordentlichen Mitglieder der Zweigvereine, welche sechs Hufen kulmisch oder mehr in Besitz oder Pacht hatten, auf einen Thaler, für die übrigen Mitglieder, mit Ausnahme der beitragsfreien außerordentlichen und Ehrenmitglieder, auf zehn Silbergroschen pro Jahr festgesetzt.

Wenngleich dieser Beschluß den Austritt einiger vorwiegend aus kleineren Besitzern bestehenden Vereine, welchen die Entrichtung eines pro Jahr und Mitglied zu zahlenden Beitrages von zehn Silbergroschen zu belastend erschien, aus dem Centralverein zur Folge hatte, so schlossen diese ausgetretenen Vereine sich doch in den nächsten Jahren dem Verbande wieder an.

Die mit den zunehmend erweiterten und gesteigerten Aufgaben des Centralvereins wachsenden Ausgaben und der Wunsch, unter Berufung auf die der Opferwilligkeit der Mitglieder zuzuschreibenden erhöhten eigenen Einnahmen des Centralvereins die Zuwendung größerer Staatssubventionen bei dem Herrn Minister mit Aussicht auf Erfolg nachsuchen zu können, führte im Jahre 1876 zu einer Erhöhung der Mitgliederbeiträge um 50 pCt., also von 3 Mk. auf 4,5 Mk. für alle diejenigen Mitglieder, welche 100 ha oder mehr im Besitz oder Pacht hatten, und von 1 Mk. auf 1,5 Mk. für alle übrigen Mitglieder.

Die neuen, durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1886 bestätigten Statuten des Centralvereins setzen den für die Mitglieder, welche 100 ha oder mehr im Besitz oder Pacht haben, zu entrichtenden Beitrag der Zweigvereine auf 5 Mk., den für die übrigen Mitglieder an den Centralverein zu entrichtenden Beitrag auf 2 Mk. fest. Diese Statuten sind im „Anhang“ als Anlage VII abgedruckt und noch jetzt in Geltung.

Wenngleich die oben mitgetheilten Zahlen eine stetige Zunahme der Bethheiligung der kleineren Besitzer am Vereinsleben und an der gemeinsamen Arbeit zur Förderung der Landwirthschaft erkennen lassen, so bilden doch leider auch jetzt noch bei einigen im Vereinsbezirk bestehenden Ortsvereinen mit vorwiegend kleineren Besitzern die pro Mitglied an den Centralverein zu entrichtenden Beiträge das Hinderniß, dem Centralverein beizutreten. Dabei ist noch besonders zu bemerken, daß alle für die Förderung der Landwirthschaft seitens des Centralvereins aufgewendeten Mittel, sowie die Institute des Letzteren den dem Centralverein nicht angehörenden Landwirthen in gleicher Weise zu Gute kommen, wie den Mitgliedern der angeschlossenen Zweigvereine; ferner ist zu beachten, daß trotz der für die größeren und kleineren Besitzer verschieden hoch festgesetzten Beiträge die Rechte sämmtlicher Mitglieder voll-

ständig gleich sind, was bis zu der Statuten-Änderung des Jahres 1864 nicht der Fall war. — Das bis zu diesem Jahre geltende erste Statut des Centralvereins, in welchem eine Unterscheidung der Mitglieder nach ihrem Besitz noch nicht vorgesehen, sondern der Beitrag gleichmäßig für alle Mitglieder auf 1 Thaler festgesetzt war, bestimmte, daß jeder der der Centralstelle angeschlossenen Vereine außer seinem Vorsitzenden 2 Deputirte in den Verwaltungsrath entsenden durfte; durch Beschluß des Verwaltungsraths vom 28. Juli 1845 wurde diese Bestimmung dahin abgeändert, daß derjenige Zweigverein, welcher 30 Mitglieder und mehr hatte, durch drei Deputirte im Verwaltungsrath vertreten sein sollte, derjenige Verein, der aus weniger Mitgliedern bestand, dagegen das Recht haben sollte, für je 10 Mitglieder einen solchen Deputirten zu entsenden; dagegen hatten die später von dem Verwaltungsrath gegen die Verpflichtung der Zahlung einer Aversionalsumme aufgenommenen Vereine kleiner Besitzer nur das Recht, sich durch einen Vertreter im Verwaltungsrathe repräsentiren zu lassen. Das Statut vom Jahre 1864, welches, wie schon bemerkt, die Beitragspflicht gleichmäßig für alle Mitglieder mit Besitz oder Pacht von 6 Hufen oder mehr auf 1 Thaler, für die übrigen Mitglieder auf 10 Sgr. festsetzte, erkannte jedem Zweigverein ohne Rücksicht auf seine Mitgliederzahl und die Höhe der von ihm gezahlten Beiträge das Recht zu, sich durch seinen Vorsitzenden und zwei Deputirte in dem Verwaltungsrathe vertreten zu lassen. — An dieser Bestimmung wurde weder durch die unterm 11. December 1873 bewirkte Revision der Centralvereins-Statuten, wobei statt der früher auf 6 Hufen festgesetzten Grenze 100 ha angenommen wurden, noch durch die am 21. December 1876 durchgeführte Erhöhung der Mitgliederbeiträge von 3 Mk. auf 4,5 Mk. und von 1 Mk. auf 1,5 Mk., etwas geändert; erst das neue, jetzt geltende, von der Generalversammlung am 19. December 1885 angenommene, unterm 19. März 1886 Allerhöchst bestätigte Statut des Centralvereins trifft in dieser Beziehung eine, der verschiedenen Größe der einzelnen Vereine Rechnung tragende Änderung, indem dasselbe folgende Bestimmung enthält:

„Jeder dem Centralverein angehörende Zweigverein, sofern derselbe fünfzehn oder mehr Mitglieder zählt, hat das Recht, sich in der General-Versammlung vertreten zu lassen und darf auf jede Vollzahl von fünfzehn Mitgliedern einen aus der Zahl derselben zu wählenden Deputirten bezw Stellvertreter zur General-Versammlung entsenden.

Kein Zweigverein darf jedoch durch mehr als vier Deputirte in der General-Versammlung vertreten sein.“

Von sonstigen, durch die im Laufe der Zeit vorgenommenen Neufestsetzungen der Statuten bewirkten Änderungen der die Theilnahme der Zweigvereine und ihrer Mitglieder an der gemeinsamen Thätigkeit betreffenden Bestimmungen heben wir noch Folgendes hervor:

Während die älteren Statuten des Centralvereins bezüglich der **Aufnahme der Zweigvereine** nur die Bestimmung enthielten, daß der Verwaltungsrath in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden hatte, ist in den neuesten Statuten vom Jahre 1886 festgesetzt, daß jeder Verein des Bezirks, welcher die Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen, oder nach speciellen Richtungen hin zur Aufgabe hat, auf seinen Antrag in den Centralverein aufgenommen werden muß, wenn seine Statuten mit denen des Centralvereins nicht im Widerspruch stehen.

Es ist demnach jedem Landwirthe, ohne Rücksicht auf den Umfang seines Betriebes, die Möglichkeit gegeben, sich durch Beitritt zu einem centralisirten Vereine an der gemeinsamen Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen zu betheiligen.

Um den landwirthschaftlichen Vereinen die Erfüllung vorstehender Aufnahmebedingung — daß ihre Statuten mit denen des Centralvereins nicht in Widerspruch stehen dürfen — zu erleichtern, und neu sich bildenden Vereinen einen Anhalt für die Formulirung ihrer Statuten zu geben, ist von dem derzeitigen Generalsekretair der im „Anhang,, als Anlage VIII abgedruckte Entwurf für Normalstatuten dem Centralverein angeschlossener landwirthschaftlicher Zweigvereine ausgearbeitet worden.

Der **Vorstand** der Centralstelle bestand nach den Statuten vom 13. November 1844 aus einem Hauptvorsteher, dessen Stellvertreter, einem besoldeten Geschäftsführer und einem Schatzmeister; nähere Bestimmungen über die Pflichten und Rechte des Vorstandes, oder über die den einzelnen Mitgliedern desselben zustehenden Befugnisse enthielt dieses Statut nicht. Erst in den Statuten vom 21. Oktober 1864 wurden die jedem der vier Mitglieder des Vorstandes zustehenden Funktionen näher bezeichnet.

Im Allgemeinen sind zwischen den diesbezüglichen Festsetzungen dieses Statuts und denen des neuen, jetzt geltenden Statuts vom Jahre 1886 keine wesentlichen Veränderungen, wohl aber präcisere Bestimmungen einzelner Punkte eingetreten; der Grundgedanke beider ist der, daß der Vorstand des Centralvereins aus dem Hauptvorsteher und dem Generalsekretär als vorragendem Rath des Hauptvorstehers besteht. Der Stellvertreter des Hauptvorstehers tritt in die Funktion desselben, sobald dieser verhindert ist, sie auszuüben.

Dem Vorstande liegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Centralvereins und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung ob. Er leitet die Verwaltung der Institute, führt die Aufsicht über die Beamten und unterzeichnet die Protokolle und die sonstigen Schriftstücke.

Der Vorstand vertritt den Centralverein nach innen und nach außen. Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Centralverein gegen Dritte verpflichten sollen, desgleichen Vollmachten bedürfen jedoch der Unterschrift des Hauptvorstehers, des Generalsekretärs und des Schatzmeisters.

Anlage VIII.

Der Hauptvorsteher, der Hauptvorsteher-Stellvertreter und der Schatzmeister versehen ihre Stellungen unentgeltlich als Ehrenämter, während der Generalsekretär befoldeter Beamter des Centralvereins ist.

Wir lassen nachstehend eine Zusammenstellung der Namen und der Dauer der Thätigkeit derjenigen Männer folgen, welche in den 50 Jahren des Bestehens des Centralvereins an seiner Spitze standen:

### I. Hauptvorsteher:

1. Staatsminister von Schön, Excellenz, auf Fr. Arnau, von 1845—1848.
2. Rittergutsbesitzer von Below-Hohendorf, von 1848—1851.
3. Generallandschaftsrath Sachmann-Trutenau, von 1851—1857.
4. Generallandschaftsrath Richter-Königsberg (früher auf Schreitlacken), 1857 bis zu seinem Tode 1883.
5. Rittergutsbesitzer Alfieri-Koppershagen, 1883—1886.
6. Generallandschafts-Direktor Bon-Neuhausen, 1886—1889.
7. Rittergutsbesitzer Justizrath Reich-Meyken, 1889 bis jetzt (1894).

### II. Hauptvorsteher-Stellvertreter:

1. Generallandschaftsrath Sachmann-Trutenau, 1845—1848.
2. Rittergutsbesitzer Freiherr von Tettau-Tolks, 1848—1851.
3. Rittergutsbesitzer Gehsmer-Regitten, 1851—1857.
4. Oberamtmann Boehm-Königsberg (früher auf Gabbitten), 1857—1882.
5. Rittergutsbesitzer Duadt-Prowehren, 1882—1883.
6. Majoratsbesitzer Graf von Ranitz-Podangen, 1883—1886.
7. Rittergutsbesitzer Justizrath Reich-Meyken, 1886—1889.
8. Generallandschaftsrath Regenborn-Schäferei, 1889 bis jetzt (1894).

Im Jahre 1882 war es dem Centralverein vergönnt, das 25jährige Jubiläum der Herren Generallandschaftsrath Richter und Oberamtmann Böhm als Hauptvorsteher bezw. Hauptvorsteher-Stellvertreter des Centralvereins festlich zu begehen.

### III. General-Sekretäre.

1. Rüder-Gamsau, 1845—1853.
2. Minden-Ziegelhof, 1853—1862.
3. Oekonomierath Hausburg, 1862—1874.
4. Oekonomierath Kreiß, 1874 bis jetzt (1894).

### IV. Schatzmeister:

1. Amtmann Papendiek-Viep, 1845 bis zu seinem 1866 erfolgten Tode.
2. Partikulier Hellmuth-Königsberg (später Salzbad), 1866—1868.
3. Partikulier Winkler-Königsberg (früher auf Amalienhof), 1868 bis zu seinem 1872 erfolgten Tode.
4. Partikulier Hoepner-Königsberg (früher Neuendorf), 1872 bis jetzt (1894).



Die **Generalversammlung**, welche bis zum Jahre 1886 die Bezeichnung „Verwaltungsrath“ führte, ist das aus Vertretern der einzelnen Zweigvereine gebildete Organ des Centralvereins, welches über die von dem Vorstände nicht selbstständig zu erledigenden Angelegenheiten zu berathen und zu beschließen hat.

Die „**Jahresversammlung der Mitglieder aller Zweigvereine**“, bis zum Jahre 1886 Generalversammlung bezw. Centralversammlung sämmtlicher Vereinsmitglieder genannt, tritt in jedem Jahre wenigstens einmal zusammen. Sie war von Anfang an die höchste Instanz für alle Angelegenheiten des Centralvereins und es war ihr ausdrücklich vorbehalten, den Hauptvorsteher und dessen Stellvertreter je für den Zeitraum von drei Jahren, sowie die Vertreter im Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegium und in anderen (staatlichen oder freigebildeten) Institutionen zu wählen, während die Wahl des Generalsekretärs, des Schatzmeisters, der Beamten des Centralvereins u. s. w. dem Verwaltungsrathe zustand.

Die aus dem Umstande, daß einzelne Mitglieder des Vorstandes vom Verwaltungsrathe, andere dagegen von der Generalversammlung sämmtlicher Vereinsmitglieder gewählt wurden, sich ergebenden Unzuträglichkeiten führten in erster Linie zu der Statutenänderung vom Jahre 1886, durch welche die Versammlung der Deputirten der Zweigvereine, der Verwaltungsrath, unter dem Namen „Generalversammlung“ zur höchsten Instanz des Centralvereins erhoben und ihr die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Centralvereins anheingegeben wurde; in dem betreffenden Paragraphen der Statuten heißt es:

„Sie vollzieht sämmtliche vorzunehmende Wahlen der Vertreter des Centralvereins; sie entscheidet Differenzen und abweichende Meinungen innerhalb des Centralvereins-Vorstandes, zwischen diesem und den Zweigvereinen und den Sektionen, sowie zwischen den Zweigvereinen unter sich; ihr steht die Verfügung über das Vermögen und die sämmtlichen Einnahmen des Centralvereins zu, soweit diese Statuten nichts Anderes bestimmen.“

An die Stelle der „Generalversammlung sämmtlicher Vereinsmitglieder“ trat, wie oben bemerkt, die „Jahresversammlung der Mitglieder aller Zweigvereine“; sie hat landwirthschaftlich-technische und volkwirthschaftliche Fragen zu berathen und über dieselben zu beschließen, darf jedoch keine Beschlüsse fassen, welche in die Kompetenz der Generalversammlung eingreifen.

In Verbindung mit der Jahresversammlung der Mitglieder aller Zweigvereine finden **Sektionsitzungen** statt, wie in den ersten Jahren des Bestehens des Centralvereins den Centralversammlungen Sitzungen der damals bereits begründeten „Abtheilungen“ — es waren dieses drei, und zwar I. für Ackerbau, II. für Viehzucht und III. für landwirthschaftliche

Nebengewerbe, Obstkultur, Gartenbau u. s. w. — vorausgingen. Diese Abtheilungs-Sitzungen hörten allmählich auf, und es wurde erst wieder in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 9. Februar 1872, um eine Zerplitterung des landwirthschaftlichen Vereinslebens in verschiedene Sonderbunde, wie z. B. Schafzüchter- und Pferdezuchtvereine, einzuschränken, die Bildung von Sektionen beschlossen. In der nächsten Verwaltungsraths-Sitzung, am 29. Mai 1872 wurden sodann folgende Sektionen gebildet:

1. Acker- und Wiesenbau, Waldkultur, Betriebslehre u. s. w.
2. Pflanzen-, Garten-, Obstbau u. s. w.
3. Pferdezucht.
4. Vieh-, Schaf- und Schweinezucht.
5. Unterrichtswesen, Arbeiterfrage.
6. Volkswirthschaft, Interessenvertretung.

Nach mehrfachen im Laufe der Zeit vorgenommenen Verschmelzungen mehrerer Sektionen zu einer, bezw. Neubildung einiger Sektionen bestehen zur Zeit folgende sechs Sektionen, welche von den nachstehend benannten Herren Vorsitzenden geleitet werden:

Sektion I für Ackerbau, Rittergutspächter von Aßcheraden-Neuendorf,  
Sektion II für Milchwirthschaft, Rittergutsbesitzer Glüer-Gergehnen,  
Sektion III für Pferdezucht, Majoratsbesitzer Graf von Kalnein-Rilgis,

Sektion IV für Viehzucht, Rittergutsbesitzer Boehm-Paplaufen,

Sektion V für Volkswirthschaft, Generallandschaftsrath Regenborn-Schäferrei, und

Sektion VI für Brennereiwesen, Rittergutsbesitzer Landschaftsrath von Heimendahl-Steenkendorf.

Die für die Sektionen geltende Geschäfts-Ordnung ist im Anhang als Anlage IX abgedruckt.

Als eine für die Stellung des Centralvereins der Königlichen Staatsregierung und den Behörden gegenüber sehr bedeutsame Errungenschaft muß die im Juni 1874 erfolgte **Verleihung der Korporationsrechte** an den Centralverein bezeichnet werden. — Der Umstand, daß von dem Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralverein beim Abgeordnetenhaus u. eingebrachte Petitionen wiederholt nicht zur Berathung gelangten, weil nach Artikel 31 der Verfassung das Recht zur Einbringung von Petitionen unter einem Gesamtnamen nur den Behörden und Korporationen zusteht, die „Ostpreussische landwirthschaftliche Centralstelle“ aber weder eine Behörde noch eine Korporation bilde, und daß die Petitionen des Centralvereins deshalb immer nur Eingaben einer größeren oder kleineren Anzahl von einzelnen Mitgliedern des Centralvereins, welche sich unterschrieben hatten, waren, führte zu den auf die Erlangung der Korporationsrechte für den Centralverein gerichteten Maßnahmen, in deren Folge unterm 24. Mai 1874

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person durch Allerhöchsten Erlaß erfolgte.

Zu seinen **Mittheilungen und Veröffentlichungen** bediente sich der Centralverein in den ersten Jahren seines Bestehens der in Vierteljahrsheften erscheinenden „Verhandlungen des Vereins zur Beförderung der Landwirthschaft zu Königsberg in Pr.“ Vom Anfange des Jahres 1847 ab bis zum Schlusse des Jahres 1848 gab der Centralvereins-Vorstand neben diesen Verhandlungen noch ein eigenes Geschäftsblatt unter dem Titel: „Monatsschrift des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins“ heraus.

Vom 1. Januar 1849 ab wurden beide Zeitschriften unter dem Namen: „Landwirthschaftl. Jahrbücher aus der Provinz Preußen“ vereinigt.

Dieselben wurden redigirt von dem durch seine schriftstellerischen Leistungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft wohlbekanntem früheren Pächter der Domäne Heilsberg, W. A. Kreyffig, vom Jahre 1845 an unter Betheiligung des jeweiligen Generalsekretärs des Centralvereins und von dem im Jahre 1854 erfolgten Tode Kreyffig's an, von den Generalsekretären allein.

An die Stelle dieser monatlich erscheinenden Jahrbücher trat vom 1. Januar 1865 an die von dem Generalsekretär, Oekonomie-Rath Hausburg begründete und seit dessen Abgang von seinem Nachfolger herausgegebene „Land- und forstwirthschaftliche Zeitung der Provinz Preußen“, jetzt „Königsberger Land- und forstwirthschaftliche Zeitung“, welche wöchentlich einmal erscheint.

Neben diesem Vereinsorgan wurde im Jahre 1863 die nach Form und Inhalt vornehmlich auf die kleineren Landwirthe berechnete „Landwirthschaftliche Dorfzeitung“ gleichfalls von Hausburg begründet und nach dessen Fortgang von dem gegenwärtigen Generalsekretär des Centralvereins herausgegeben.

Außer den bei der Redaktion der vorstehend genannten Zeitung von den jeweiligen Generalsekretären verfaßten Artikeln sind von denselben, soweit es uns bekannt ist, folgende umfangreichere Arbeiten land- und volkswirthschaftlichen Inhalts veröffentlicht worden:

Seitens des Herrn Oekonomie-Rath Hausburg:

„Ein Wort an die kleineren Besitzer, namentlich an die bäuerlichen Nachbarn. 1861.“

„Künstliche Düngemittel, ihr Zweck und die Wirkung einzelner. 1861.“

„Bericht über die 24. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Königsberg 1863/64.“

„Referat über den Besuch der Pariser Weltausstellung 1867.“

„Die landwirthschaftliche Ausstellung zu Königsberg in Pr. vom 11. bis 18. Juni 1869.“

- „Landwirthschaftliche Skizzen auf einem Ausfluge nach Belgien und Holland 1873.“
- „Hindernisse für die Einführung der Accordarbeit.“
- „Der Vieh- und Fleischhandel.“
- „Landwirthschaftliche Zollpolitik.“
- Von Oekonomie-Rath Kreiß:
- „Die Bedeutung der Drainage für die Landeskultur und den Nationalwohlstand. 1874.“
- „Ein Beitrag zur Eisenbahntarif-Reformfrage. 1876.“
- „Beschreibung der Schlachtviehmärkte und Schlacht-Häuser in Paris und London, sowie Bericht über die Schlachtvieh-Ausstellung des Smithfield-Klubs im Dezember 1876.“
- „Aphoristische Betrachtungen über die Lage des landwirthschaftlichen Gewerbes in unserer Provinz. 1879.“
- „Die internationale landwirthschaftliche Ausstellung in London 1879 nebst Mittheilungen über die Thierzucht, sowie über das landwirthschaftliche Versuchswesen Englands und landwirthschaftliche Reiseskizzen aus Deutschland, Dänemark und England. 1880.“
- „Die bäuerlichen Verhältnisse des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins. 1882.“
- „Ostpreussisches Heerdbuch. Band I—VII.“ (Band VIII befindet sich unter der Presse.)
- „Die Heerdbuch-Gesellschaft zur Verbesserung des in Ostpreußen gezüchteten Holländer Rindviehs. 1894.“

Außerdem erscheinen als regelmäßige Veröffentlichungen des Centralvereins-Vorstandes seit dem Jahre 1874 alljährlich ausführliche Jahresberichte, welche dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in je 300 Exemplaren zu überreichen sind und ferner den Vorsitzenden der Zweigvereine sowie den Deputirten der letzteren zugehen. In den früheren Jahren erfolgte keine regelmäßige Drucklegung der dem Herrn Minister zu erstattenden Berichte.

Im Jahre 1878 erwarb der Centralverein auf Anregung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und unter Gewährung einer Staatsbeihilfe von 15000 Mark für den Preis von 120000 Mark mit einer Anzahlung von 40000 Mark als **Vereinshaus** das an der Ecke der Langen Reihe und der Luifenstraße gelegene Grundstück, in welches am 1. April 1879 das Generalsekretariat nebst Bibliothek und die agrilkultur-chemische Versuchsstation übersiedelten. Die auf dem Vereinshaus haftenden 80000 Mark Hypothekenschulden wurden bis zum Jahre 1891 getilgt, und ist das Centralvereinshaus seitdem schuldenfreies Eigenthum des Centralvereins.

Die Entwicklung, welche der Centralverein in den letzten zwei De-

cemien genommen hat, geht auch aus einem Vergleich des Kassenberichtes über die Einnahmen und Ausgaben des Centralvereins im Jahre 1873 welche mit einer Einnahme von 4856 Thlr. 28 Sgr. 11 Pf. und mit einer Ausgabe von 4224 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf., sowie mit einem Kassenbestand von 632 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf. abschließt, mit der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben pro 1893/94 hervor, welche mit einer Einnahme von 209565 Mk. 29 Pf., einer Ausgabe von 105345 Mk. 15 Pf. und einem Bestande von 104220,14 Mk. abschließt, von welcher letzteren Summe jedoch 26898 Mk. 71 Pf. für bestimmte Zwecke reservirte Staatsbeihilfen sind. Beide Uebersichten sind im „Anhange“ als Anlagen Xa und b abgedruckt.

Eine Zusammenstellung der Namen der bisherigen Vertreter des Centralvereins in dem Königlichem Landes=Oekonomie=Kollegium, dem Deutschen Landwirthschafts=Rath, sowie dem Bezirks=Eisenbahn=rath, und der Beamten des Centralvereins, ist im „Anhange“ als Anlage XI beigefügt.

Ein Verzeichniß der dem Centralverein zur Zeit angeschlossenen Zweigvereine nebst Angabe des Namens und Wohnortes der Vorsitzenden dieser Vereine, ihrer Mitgliederzahl und des Jahres des Beitritts der Zweigvereine zum Centralvereins=Verbande befindet sich im „Anhange“ als Anlage XII. Wir bemerken hierzu, daß als Beitrittsjahr der einzelnen Zweigvereine das Jahr angeführt ist, in welchem, soweit es sich aus den uns vorliegenden Akten feststellen ließ, die erstmalige Aufnahme eines Vereines des betreffenden Namens in den Centralvereins=Verband erfolgte; daß indessen einzelne Vereine im Laufe der seitdem verflossenen Zeit theilweise wiederholt austraten, sich wohl auch zeitweise auflösten, sodann später auf's Neue ins Leben gerufen und dem Verbande angeschlossen wurden.“

*Anl. X a u. b.*

*Anlage XI.*

*Anlage XII.*

Unter den verschiedenen Zweigen der **landwirthschaftlichen Thierzucht** nimmt in Ostpreußen mehr als in anderen Landestheilen die **Pferdezucht** die erste Stelle ein. — Schon die erste Generalversammlung des Centralvereins am 26. und 27. Juni 1846 bekundete ihr lebhaftes Interesse und ihre Fürsorge für die ostpreußische Pferdezucht.

Ueber die Frage:

„Wie können wir die seit längerer Zeit vermißten fremden Pferdekäufer wieder für uns gewinnen?“

hielt Herr Rittmeister v. Kall=Tengen einen von der Versammlung mit großer Aufmerksamkeit und mit Zustimmung aufgenommenen Vortrag, in welchem Redner auf die gestellte Frage die Antwort ertheilte:

„indem wir eine von ihnen gesuchte werthvolle Waare produziren.“

Daß dieses damals bereits geschehe, verneinte Redner mit Entschiedenheit und fügte hinzu, daß

- „1. wohl nirgend, wo man sich seit längerer Zeit einer Branche befließigt, dieselbe auf traurigerer, niedrigerer Stufe stehen dürfte als unsere inländische Pferdezucht;
2. daß nirgend so, wie bei uns, ein größeres Mißverhältniß der darauf verwendeten Mittel und dadurch erlangten Resultate stattfinde;
3. daß dieser traurige Zustand keineswegs durch die Lokalität oder Persönlichkeit der Bewohner bedingt sei, sondern
4. auf falschen Prinzipien unserer Pferdezucht beruhe, und
5. daß wenn irgendwo, hier Reform und Abhilfe noththue.“

Das bis dahin erzielte Ergebniß der ostpreussischen Pferdezucht schilderte Redner wie folgt:

„Von der Weichsel bis an die russische Grenze die Lieferung von noch nicht voll 2000 schlecht bezahlten dreijährigen Remontepferden, deren bisher höchst gezahlter Preis, wie im Werke des Herrn G. K. Menzel nachzulesen, sich nur erst in einem Jahre auf 92 Thaler stellte. Der etwaige sonstige Verkauf von Luxuspfeden ist nicht der Rede werth, und der übrige Absatz fällt in die Hände der polnischen Juden als Ausschußwaare.“

„Das gute Absatzfüllen kostet auf dem Fohlenmarkt in Darkehmen 30 bis 33 Thaler, — bei eigener Zucht, wie bekannt, mehr. — Die Haltung findet volle 36 Monate statt. Der Verkauf bringt 90 Thaler. Rechnet man zu den mäßigsten Sätzen: Stallung, Wartung, Kurkosten, Beschlag und Koppelzeug beim Verkauf, Transport bei der Einlieferung, Affekuranz, ferner naturgemäßen Abgang durch Tod und Fehlerhaftwerden, vor Allem aber Abgang durch Ausstoß der Kommission, rechnet man, was kaum zu rechtfertigen sein möchte, jährlich nur 10 Thaler, so bleiben noch 30 Thaler für 36 Monate Futter, oder 10 Pfennige für das Futter per Tag und Kopf. Wer kann dafür füttern? wer naturgemäß ernähren? und wann wird ein Groschen unter bitterern Verhältnissen von uns eingenommen als am Tage des Remonteverkaufs, wo noch überdem der monopolisirende Käufer dem gezwungenen Verkäufer gegenübersteht?“

Obwohl nun der Referent — wie er bemerkte — als alter Kavallerist eine große Vorliebe für die Pferdezucht habe, so sei er doch genöthigt, zu rechnen und eine Parallele zwischen der schlecht rentirenden Pferde- und besser rentirenden Schweinezucht zu ziehen. Ein Umstand machte ihn dabei irre; er fand den Betriebszweig des Remonteverkaufs von Pferdezüchtern vertheidigt, die er für gute Rechner zu halten besugt war. Der Ausschluß lag darin, daß dies die glücklichen Züchter sind, denen es gelingt, von 20 bis 30 Mutterstuten 60 bis 80 meist gleich dreijährige Remontepferde zu erziehen und zu stellen; mit anderen Worten, die gewandten Händler auf Kosten der weniger gewandten schlecht rechnenden Züchter. Dieses sei ein übler Umstand; denn er bilde die Opponenten gegen alle

Schritte, die auf Abänderung, die auf Einführung des volljährigen Verkaufs abzielen.

„Woher kommt es,“ fragt Herr v. Kall, „daß wir nach länger als hundertjährigem Betrieb dieser Branche und nach dreißigjährigem Frieden die gewöhnlichsten Ackerpferde anderer Länder theuer bezahlt zur Aufhülfe unserer Zucht einführen? Warum sind große volljährige Reitpferde, große fehlerfreie Karossiers in Masse, bei uns für kein Geld zubeschaffen“ und erblickt die Ursache der bisherigen Mißerfolge in den Fehlern, welche sowohl bei der Paarung, wie bei der Aufzucht gemacht worden waren. Redner wandte sich sodann gegen die Bevormundung, welche das Hauptgestüt und die Landgestüte auf die Pferdezüchter ausüben, mit der Behauptung:

„Kein Mensch, und besäße er die übernatürlichsten Fähigkeiten, kann als Vormund der Pferdezeit eine Provinz genügen. Um bei solchem Umfange nur mit einigem Erfolg die speciellen Bedürfnisse leiten zu wollen, reichen weder menschliche Kräfte noch Fähigkeiten aus.“

Redner will die Hauptgestüte als „leuchtende Vorbilder“ erhalten wissen, deren Nachzucht aber öffentlich geprüft und zum Verkauf gestellt, während die Ersparnisse der Ermunterung der Privat-Pferdezeit zugewendet und die Landgestüte aufgehoben werden sollten.

Ueber die bei der Aufzucht gemachten Fehler und über die bei dem Remonteverkauf vorkommenden Uebelstände bezw. über die zu erstrebenden Reformen äußerte sich Herr von Kall wie folgt:

„Giebt es, frage ich dreist, etwas Sonderbareres, Widersprechenderes, als unser Streben nach Fortschritt in der Pferdezeit und unser Verfahren bei der Aufzucht. Verstoßend gegen alle Gesetze der Natur ist das Ganze auf ein furchtbares Hunger-System basirt. Hungern muß, und naturwidrig wird ernährt Vater, Mutter und Frucht vom Mutterleibe an bis vier Wochen vor Aufstallung für die Remonte-Commission. Nicht wer sich etwa zu Zeiten üppiger Weide seiner fleischigen Thiere erfreut, trete hier als mein Gegner auf, sondern derjenige widerlege mir meine Anschuldigung, der z. B. nach Englischen Principien sich erst eine Rechnung gemacht über das naturgemäße Erhaltungsfutter bei der nöthigen Bewegung, und weise mir nach, was wir Altpreußen wohl über das nothdürftigste Erhaltungsfutter hinaus der Fortbildung zuwenden und zuwenden können bei dreijährigem Remonteverkauf à 90 Thaler. Mein Gegner vergesse nicht, welche Art von Kraftfutter das junge Pferd in seinen verschiedenen Ausbildungs-Perioden verlangt, und er weise mir vor allen Dingen nach, daß dem jungen Thiere der Speicher offen stehe, und zwar sich in dem Maße mehr öffne, als etwa der Heuboden versagt. Ich werde mich dann befeißigen, ihm die Gestüte nachzuweisen, wo Besitzer und Pferde ganz separat erndten. Ist Heu und Klee gerathen, giebt's im Winter zu fressen, wo nicht, muß Stroh aushelfen, so viel die Schafe entbehren können. Wir führen theure Yorkshire-Stuten ein, um große

Karoffiers zu ziehen; mir sind diese Unglücklichen zum Hungertode verdamnte Auswanderer. In der Heimat an Arbeit und 6 bis 8 Mezen kräftiges Futter gewöhnt, werden ihnen hier 2 Mezen verabreicht, und der Rest mit Nichtszhun verrechnet. Was, meine Herren, wird hiervon das Füllen in dritter Generation sein, wieder ein Yorkshire-Koloß oder ein 70 Thaler Kümmerer für die Kommission? — Man wird mir die Lieferung der Kürassier-Pferde einwenden. Ich muß diese geringe Zahl für Spielarten der Natur, oder für glückliche Kinder besonders gefräßiger Eltern erklären, die ihre Genossen vom Futter drängten und diese herrliche Eigenschaft vererbten. — Liegt diese widernatürliche Erziehungsmethode im Charakter der Altpreußen? Durchaus nicht. — Niemand zeigt sich williger und mildthätiger im Geben. Der Grund liegt in der oben dargethanen traurigen Berechnung unseres Hauptabsatzes, in den 10 Pfennigen pro Tag und Kopf; er liegt in der abermaligen noch viel gräßlicheren Bevormundung unseres Absatzes, unseres nothgedrungenen Absatzes an die Remonte-Kommission."

Die Remonte-Kommission übt ein strenges Monopol. Fremde Käufer existiren nicht, wie die Frage, die diese Betrachtungen veranlaßte, darthut. Jedes Gebot der Kommission muß angenommen werden, oder der Producent hat das Vergnügen, eigener Konsument seiner Waare zu sein, da dreijährige Füllen Niemand kauft. Daß hieraus noch ein unwürdiges Abhängigkeits-Verhältniß entsteht, sei nur beiläufig erwähnt.

Der reelle Fortschritt unserer Pferdezucht ist absolut unmöglich, denn die Preise der Kommission bedingen das Hungerssystem.

Ein Kauf vierjähriger Pferde und die daraus folgende freie Konkurrenz darf uns nach dem Ausspruch der Kommission nicht werden, indem sonst der Bedarf der Armee gefährdet sei. Bedenken Sie, meine hochzuverehrenden Herren, was allein in diesem oft gehörten Satze enthalten ist. — Wir, die ärmste, mit dem thierischen Absatz verkürzeste Provinz, sind verurtheilt, das theuerste Material unserer, dem ganzen Vaterlande angehörenden Armee künstlich herabgedrückt wohlfeil beschaffen zu müssen. Eine Prätenzion, die über alle Begriffe ist, und doch nur erst begründet wäre, wenn etwa der Rheinländer sich zu gleich patriotischer Lieferung von Hosen, der Pommer von Kalbfellen zc. verstünde.

Daß aber unserer Armee die Pferde nicht fehlen würden, wenn die Kommission beim Kauf volljähriger Pferde bestbietend bliebe, liegt eben so nahe, als es klar ist, daß das Abhängigkeits-Verhältniß zur Kommission wegfiel, und die Kavallerie besser beritten sein würde. Der Vorwand, das Thier habe sich vom dritten ins vierte Jahr so unvortheilhaft verändert, ist nicht mehr statthaft. Ob unsere Provinz bei Züchtung nach rationellen Principien, rationeller Fütterung, Aufzucht und demgemäßer Bezahlung in freier Konkurrenz das Zehnfache zu liefern im Stande sein dürfte, möchte keine Illusion sein. Daß hieraus wieder Unabhängigkeit unseres Getreide-



absatzes, Kräftigung unserer Hecker, und mithin auch gehobener Kulturzustand und weniger verderbliche Mißjahre folgen würden, wird Niemand bestreiten wollen.

Sich komme zum Schluß. Wohin soll, wohin muß das führen, um stets steigender Verschlimmerung vorzubeugen?

Zur wohlthuernden, gründlichen Reform; und zwar

1. zu erlangter Selbstständigkeit, zu erlangter Unabhängigkeit vom Hauptgestüt durch allmälige Anschaffung eigener Hengste;
2. zur Erlangung eines freien, unverkürzten Absatzes, durch Losjagung vom Verkauf dreijähriger Pferde, durch Beschaffung rationell gezüchteter und erzogener volljähriger Handelswaare für alle Welt.

Die Mittel dazu sind nicht schwer. Bei der großen Bereitwilligkeit des Staates, helfend einzuschreiten, wo es uns Vortheil bringt, bei dem gewaltigen Mittel jetziger Zeit, der Association, kann der Geldausfall der ersten Jahre nicht in Rede kommen. Schwieriger ist es, die Opposition der Remonteankauf-Kommission zu beseitigen, und diejenigen Züchter zu überzeugen, die von 20 Mutterstuten 60 Füllen ziehen.“

Nach längerer und eingehender Debatte legte der Vorsitzende der Versammlung die Frage vor, ob seitens der Centralstelle dem hohen Kriegsministerium der Antrag auf allmäliges Uebergehen zum Ankauf vierjähriger Pferde der Armeeremonten gestellt werden solle, und die Versammlung beschließt diese Maßregel.

Nachdem die Lage der Pferdezucht in der Provinz Preußen Gegenstand eingehender Prüfung und Erörterung im Verwaltungsrath und in zwei Generalversammlungen gewesen war, richtete der Ostpreussische landwirthschaftliche Centralverein unterm 4. Juli 1847 an die Ministerien des Innern und des Krieges eine Eingabe, der wir folgendes entnehmen:

„Zur Beschaffung der nöthigen Pferde für die Armee waren jährlich bis zum Regierungsantritt des Königs Friedrich Wilhelm II. bedeutende Summen außer Landes gegangen, um diese Summen dem Inlande zu erhalten und zugleich die Armee in Betreff der Remontirung im Falle eines Krieges zu sichern, gab der König den segensreichen Befehl, durch Errichtung von Landgestüten auf die Hebung der inländischen Pferdezucht einzuwirken und so weit es irgend thunlich die Remonten für die Armee nur im Inlande zu kaufen. Der deshalb erlassenen Allerhöchsten Kabinettsordre vom 24. Mai 1788 liegt der richtige Grundsatz zum Grunde, „daß Verbesserung und Vermehrung der Pferdezucht nur durch Sicherung des Absatzes erzielt werden könne!“

„Bei dem noch niedrigen Stande der Landwirthschaft und der in Folge dessen schlechten Haltung der jungen Pferde stellte sich bei dem mit der wachsenden Zahl der vorhandenen Pferde vermehrten Remonteankauf

der Uebelstand heraus, daß es schwer fiel, die genügende Anzahl vierjähriger und älterer Pferde zu finden, um den Jahresbedarf der Regimente zu decken. Statt die fehlenden Remonten noch während einiger Jahre aus den bisherigen Quellen zu beziehen und auf dem Wege der Prämüirung zur besseren Haltung und Behandlung der jungen Thiere zu ermuntern und so der Deckung des Gesamtbedarfs für künftige Jahre vorzuarbeiten, ging man in der besten Absicht, um dem Inlande die ganze Remontesumme zuzuwenden zum drei- und drei einhalbjährigen Ankauf über, der natürlich der Armee ein für das erste Jahr noch ungenügenderes Material wie früher lieferte, bei schonender Behandlung der jungen Pferde in den Garnisonen jedoch allerdings den Zweck erreichen ließ. Eben diese im ersten Jahre durchaus nothwendige Schonung wurde zum militärischen Uebelstande, dem wiederum die Remontedepots als glückliches Ausgleichungsmittel für die Interessen der Armee, ihre Entstehung verdanken. Wir erkennen an, daß dieselben von ausgezeichnete Hand geleitet für die Armee Vorzügliches leisten, wir wissen, daß ihr tüchtiger Wirtschaftsbetrieb auf ihre nächsten landwirthschaftlichen Umgebungen segensreich anregend eingewirkt hat, aber wir halten nichts destoweniger den Grund ihrer Entstehung, den dreijährigen Remonteankauf in seinen Folgen für kein Glück, weder für die Armee noch am allerwenigsten für die Landwirthschaft. Wenn wir auch in ersterer Beziehung uns nicht für die kompetenten Richter halten, so drängt sich uns doch unwillkürlich die Frage auf, wo ist bei anderen politischen Beziehungen, wie die jetzigen sind, wo ist dann im Falle eines Krieges der Remonteeinschluß des nächsten Jahres gesicherter: in den Händen der einzelnen Züchter in der ganzen Provinz zerstreut? oder an den Grenzen des Reiches auf wenigen Punkten zahlreich zusammengeführt?"

„Am allerwenigsten, sagen wir, für die Landwirthschaft — wir erkennen dabei an, daß die Remontedepots der großen Menge der Züchter erst gezeigt haben, wie Pferde in dem Alter gehalten und gefüttert werden müssen, wir wissen ferner, daß diese Behandlungsweise noch nicht durchgreifend eingebürgert ist, daß deshalb das Zurückkehren zum 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>jährigen Ankauf bei Mehrzahlung der für den Staat durch wegfallende einjährige Haltung in den Depots ersparten 40—50 Thaler Futtergelder nur ein allmäliges und vorbereitendes sein darf — und halten demnach eben dies allmälige nach einem wohl durchdachten und dann den Züchtern mitgetheilten Plane eingeleitete Zurückkehren zum 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>jährigen Ankauf für unbedingt nothwendig, um dem ferneren Zurücksinken unserer Landespferdezucht von der früheren besseren Stufe der Ausbildung vorzubeugen und ihre fernere tüchtige Entwicklung zu sichern.“

„Die Pferdezucht ist augenblicklich die schlecht rentirendste Branche des landwirthschaftlichen Betriebes in der Provinz Preußen, diese Thatfache Ev. Excellenz bestimmt auszusprechen, halten

wir im allgemeinen Interesse für eine dringende Pflicht. Sie rentirt so schlecht, weil sie mehr producirt als die Remontekommission bei ihrem Verkauf von 3jährigen Pferden bedarf, und weil eben dieser Verkauf alle anderen Konkurrenten, die nur 4jährige und ältere Waare gebrauchen können, zurückdrückt, während die Kommission zugleich keinen den jetzigen Züchtungs- und Haltungskosten entsprechenden Preis zahlt, es muß also dieser Preis entsprechend erhöht und die Konkurrenz allmählig ermöglicht oder die Zucht beschränkt werden, wenn diese Branche ferner rentiren soll. Wird für das Erstere nichts gethan, so wird sich das Letztere bald genug von selbst gestalten — ob dies wünschenswerth, ob es für die an Absatzwegen so schon so beschränkte Provinz ein Glück sei? stellen wir dem hohen Ermessen Ew. Excellenz anheim und geben uns der Hoffnung hin, daß durch Ihre hohe Fürsorge den Landwirthen der Provinz bald eine Uebersicht mitgetheilt wird, die in Zahlen ausspricht, in welcher durch mehrere Jahre steigenden Skala die Rückkehr zum 4<sup>1/2</sup>jährigen Ankauf der Remonten zu entsprechenden Preisen bewirkt werden soll.“

„Wird bei Einhaltung dieser Skala seitens der ankaufenden Remontekommission wirklich für ein 4<sup>1/2</sup>jähriges gutes Pferd der Preis desselben Pferdes im Alter von 3<sup>1/2</sup> Jahren und das Mehr seiner einjährigen Haltungskosten bezahlt, dann wird die Zahl der gutbehandelten 4jährigen Pferde rasch genug wachsen, und Mangel an 4<sup>1/2</sup>jährigen Remonten wird nicht mehr eintreten, denn die erfreulichen Lücken, die die ermöglichte Konkurrenz von Privaten veranlaßt, werden durch die bei besserem Absatz vermehrte Zucht bald genug gefüllt sein, und der Provinz ist durch den vermehrten Absatz thierischer Produkte eine namhafte Stütze zu theil geworden, die dem landwirthschaftlichen Betriebe baaren Zuschuß, Gelegenheit zur vortheilhafteren Verwerthung von Kraftfutter, also Fortschritt in der Düngerproduktion, mit allen seinen erfreulichen Folgen zuführt.“

„Haben wir oben offen ausgesprochen wie im Ganzen in unserer Pferdezucht bei der Art der Wartung und Ernährung noch manches besser werden muß und kann, wenn ein besserer Absatz uns die Mittel dazu bietet, es möglich zu machen, so sei es uns jetzt im Landesinteresse noch gestattet, den Standpunkt unserer jetzigen Züchtung und ihre Bedürfnisse zur weiteren tüchtigen Entwicklung etwas näher zu beleuchten.“

„Gestützt auf die erfolglosen Anträge des Littauischen landwirthschaftlichen Centralvereins beim Königl. Obermarsstallamt, wenden wir uns um so vertrauensvoller und dringender mit unseren Vorstellungen an Eure Excellenz, als Hochdieselben bereits durch die getroffenen Bestimmungen in Betreff der Prämiiirung der Mutterstuten den Weg zum Fortschritt entschieden anbahnten und hoffen, daß Hochdenselben dieser Gegenstand so erheblich erscheint, daß Sie ihn werth halten bei Sr. Majestät unserm Allergnädigsten Könige dringend zu befürworten.“

„Die Königlichen Landgestütte sind aus der Landesväterlichen Absicht eingerichtet, durch gute Hengste auf die Hebung der Pferdezucht im Lande einzuwirken, und es ist nur mit Dank anzuerkennen, daß sie viel in dieser Beziehung geleistet haben. Das Vertrauen der Züchter zu der, die Züchtung der Hauptgestütte aus denen die Landbeschälerställe bisher ergänzt wurden, leitenden Behörde hatte sich in einer Reihe von Jahren fest begründet, die Züchtungsprinzipien dieser Behörde wurden von dem größeren Theil der Züchter ebenfalls befolgt, in Folge dessen wurden die Landbeschäler gerne benutzt. Neuerlich scheint man die früher befolgten festen Prinzipien in der Züchtung der Hauptgestütte verlassen zu haben, aus ihren Produkten: den Landbeschälern, die auf der Deckstation den prüfenden Augen der Züchter sich darstellen, sieht man untrüglich, daß in den jüngeren Generationen alle möglichen Racemischungen vorkommen, eine Thatsache, die weder das Vertrauen der Züchter beleben, noch der Landespferdezucht fruchten kann. So lange die Landbeschäler aus werthvollen, wirklich vorwärtsführenden Zucht-hengsten bestehen, kann der niedrige Deckpreis, der ihre Benutzung den bäuerlichen Wirthen möglich macht, nur gebilligt werden, so bald aber ihr Züchtungswerth zweifelhaft wird, kann es nur beklagt werden, daß dieser niedrige Deckpreis die Konkurrenz von Besitzern besserer Privathengste unmöglich macht.“

„Wir halten dafür, daß es eine der wichtigsten Aufgaben der Hauptgestütte ist, das englische Vollblut sowohl, wie den edlen Araber in einer Reihe ausgezeichneter Exemplare ungemischt und rein zu erhalten, um der Landespferdezucht die geeigneten Hengste zur Zucht eines tüchtigen Halbbluts mit kräftigen Landesstuten zu liefern, und wir bekennen offen, daß nach unserer Ueberzeugung wohl nur sehr wenige Thiere dieser reinen Stämme augenblicklich in den Hauptgestüten zu finden sind.“

„Wir halten ferner dafür, daß es noth ist, der jetzige Stamm der Landbeschäler werde von einer Kommission, aber nicht von Männern der Gestütpartei, die hier Partei ist, sondern von unparteiischen Sachkennern geprüft und das Ungeeignete sofort ausgestoßen und kastriert. Sollte man anstehen, erfahrene Züchter unseres Landes, als auch vielleicht parteiisch, hiemit zu beauftragen, so könnte nach unserer unmaßgeblichen Ansicht diese Prüfung keinen kompetenteren Händen anvertraut werden, als dem Königl. Remontedepot-Direktor Herrn Geheimrath Menzel und dem Präses der Remonteankaufs-Kommission Herrn Oberstlieutenant v. Knuppis, wir sind überzeugt, daß die Landbeschäler, die diese Herren geeignet halten, um tüchtige Militärpferde damit zu züchten, auch für unsere übrigen landwirthschaftlichen und Handelszwecke das Genügende leisten werden. Sollen dann die Reihen der Landbeschäler wieder ergänzt werden, so kaufe die Gestütpartei von den stärksten Hengsten der Provinz, sie wird manches nach gefundenen Prinzipien tüchtig gezüchtete Thier finden. Unsere, wie wir glauben,

gerechten Anforderungen an die Landgestüte sind, daß sie uns entweder Hengste reinen Stammes und edler Abkunft oder massenhafte Hengste bei genügendem Fundament und ansprechender Form liefern, alle Mischungen, die uns leider in großen Körpern auf langen dünnen Beinen zc. nur zu oft jetzt auf die Deckstation gesandt werden, können nichts frommen, sondern nur schaden. Die Landgestüte sind namentlich auf Hebung der Pferdezucht der bäuerlichen Wirthe berechnet. Der Bauer kann aber nur züchten, was er stets sicher, also mit wirtschaftlichem Vortheil ernähren und womit er seine Ackerbestellung tüchtig bewerkstelligen kann. Deshalb ist für den bäuerlichen Wirth der Niederungen, wie der besseren Höhegegenden ein großes, kräftiges, massenhaftes Arbeitspferd die beste Züchtungsrichtung, während der Bauer der leichten Höhegegenden vortheilhafter ein kleineres, gedrungenes, ausdauerndes und auch auf mageren Weiden sich leicht nährendes Pferd züchtet. Drängt man dem Letzteren namentlich etwas Anderes durch die Hengste auf, so schadet man ihm bei seinen noch bedrängten Futter- und Weideverhältnissen wirtschaftlich bedeutend. Diese beiden Stämme als Landesrassen immer besser auszubilden und in ihrer Konstanz zu befestigen sei das Ziel der so glücklich angeordneten Prämierungen von Mutterstuten bäuerlicher Wirthe, soll aber diese Zucht gesichert werden für die Zukunft, so muß dahin ebenfalls durch Prämierung guter Hengste gestrebt werden, daß die Hengste dieser Landesrassen sich in den Händen der bäuerlichen Wirthe selbst befinden. Bis dies erreicht ist helfe der Landbeschälerstall noch aus, in den dann hoffentlich aus der geänderten Züchtung der Hauptgestüte später nur edle Thiere reinen Stammes eintreten.“

„Wielleicht wird es aber dann an der Zeit sein, die Produkte der Hauptgestüte mittelst Auktion gleich in die Hände der Privatzüchter übergehen zu lassen und die Haltung in den Landgestüten, wenn das Land genügend gute Hengste besitzt, ganz aufzuheben.“

„Wir erlauben uns hiebei noch einmal ausdrücklich auszusprechen, daß die Landgestüte viel genützt haben und noch jetzt von Nutzen sein können, daß wir aber die Zeit, wo sie nicht mehr nöthig sind, für eine glücklichere halten.“

„So nur kann das Material zu einer erfolgreichen Züchtung tüchtiger und allgemein gesuchter Halbblutpferde geliefert und nachhaltig gesichert werden, in welcher das englische Vollblut mit dem massenhaften Landesstamm die stärkeren und schwereren Gebrauchs-, Militär- und Kutschpferde, — dagegen der Araber mit dem kleineren, gedrungeneren Hofschlag die leistungsfähigen leichten Kavalleriepferde liefert.“

„Wollen wir aber mit Hoffnung auf Erfolg diese Bahn einschlagen, so muß fortan die Vertheilung der Landbeschäler nicht mehr nach dem Wunsche und den Anträgen der Stationshalter allein, sondern in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der landwirtschaftlichen Vereine, gegründet auf die bei

Gelegenheit der jährlichen Stutenschau gesammelte Kunde über das Bedürfniß der Gegend, die die Vereine dem Herrn Landstallmeister jährlich übersenden würden, stattfinden.“

„Finden diese unsere Bitten und Vorschläge unter der kräftigen Verwendung Ew. Excellenzen an höchster Stelle Anklang, wird in Folge dessen

1. der Züchtung in den Hauptgestüten ein festes Prinzip zum Grunde gelegt und für Heinerhaltung der edlen Racen gesorgt,
2. werden die Landbeschälerställe von allem Unbrauchbaren, der Züchtung Schädlichen gesäubert,
3. wird die Prämüirung der Mutterstuten bäuerlicher Wirthe eine jährlich wiederkehrende Maßregel und in gleicher Weise die Prämüirung der Hengste der bäuerlichen Wirthe angeordnet,
4. geschieht die Vertheilung der Landbeschäler durch den Herrn Landstallmeister auf Grund der Berichte der landwirthschaftlichen Vereine,
5. dann halten wir das Vorwärts in tüchtiger Landespferdezucht gesichert, dann wird am Ende der nach den Militär-Interessen zu ordnenden Scala für die Rückkehr zum 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>jährigen Ankauf der Remonten für die Armee, diese kein schlechteres Material aus den Händen der Privatleute, wie jetzt aus den so tüchtig geleiteten Königlichen Remontedepots erhalten.

Im festen Vertrauen auf Ew. Excellenz Eifer für das wahre Wohl des Landes übergeben wir diese Angelegenheit Ihrer kräftigen Fürsorge.“

Das im Jahre 1848 neuerrichtete Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erließ unterm 18. März 1849 folgendes, die Reorganisation der „Staats-Gestüts-Anstalten“ betreffende Rundschreiben an sämmtliche landwirthschaftlichen Centralvereine:

„Nachdem die Staats-Gestüt-Anstalten in Folge des Gesetzes vom 11. August 1848 dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten untergeordnet worden sind, ist das Letztere eifrig bemüht gewesen, sich eine genaue Kenntniß der seither in den Haupt- und Landgestüten beobachteten Verwaltungsgrundsätze zu verschaffen, um ein Urtheil über die Mittel zu begründen, welche am geeignetsten erscheinen, jene Anstalten, im wohlverstandenen Interesse der Landes-Pferdezucht, so nützlich als möglich zu machen.“

„Bei den mit den Gestüt-Dirigenten und anderen Sachverständigen dieserhalb gepflogenen Berathungen hat sich vor Allen das Bedürfniß herausgestellt, bestimmte Züchtungs-Grundsätze aufzufinden und festzustellen, von deren sorgfamen und konsequenten Anwendung, bei gehöriger Berücksichtigung der vorhandenen Stuten-Stämme und der örtlichen Verhältnisse des Bodens, eine zunehmende Verbesserung der Pferdezucht und allmählig eine so feste Begründung derselben zu erwarten ist, daß als letztes, wenn

auch entferntes Ziel die Mitwirkung der Staatsgestütze endlich ganz entbehrlieh werde. Das Ministerium sieht sich veranlaßt, das in dieser Beziehung aufgestellte und hier beigelegte Programm (S. 167), den landwirthschaftlichen Vereinen zur Kenntnißnahme mitzutheilen, indem von der geeigneten Mitwirkung derselben bei der Durchführung der darin, in Bezug auf die Bestimmungen der Landgestüts-Anstalten aufgestellten Grundsätze und der sonstigen, zur Verbesserung der Landes-Pferdezucht anzubahrenden Maßregeln eine sehr erwünschte Förderung dieses so wichtigen landesökonomischen Zweckes zu hoffen steht.“

„Da die Zahl der vom Staate gehaltenen Landbeschäler kaum hinreicht, den fünften Theil des im Lande vorhandenen Bedürfnisses zu befriedigen, so leuchtet ein, wie sehr darauf Bedacht genommen werden muß, diese Beschäler auf eine angemessene, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Weise im Lande zu vertheilen und dieselben nur nach solchen Gegenden hin zu stationiren, welche der Pferdezucht überhaupt günstig, und in denen die Bedingungen eines gedeihlichen Betriebes derselben vorhanden sind. Nur wenn auf diese Weise eine Zerspaltung der vorhandenen Mittel sorgsam vermieden wird, kann bei richtiger Anwendung der aufgestellten Züchtungsgrundsätze mit der Zeit der Zweck erreicht werden, im Lande selbst, je nach der Verschiedenheit der Lokalverhältnisse, Pferdestämme zu begründen, welche den verschiedenen Anforderungen der Gewerbe, des Handels und der Landesverteidigung entsprechen und zugleich im Stande sind, sich selbst konstant zu erhalten. Wo daher die landwirthschaftlichen Vereine, hauptsächlich im Interesse der kleineren ländlichen Grundbesitzer, welche die Pferdezucht mit Erfolg betreiben, ihre Mitwirkung im Sinne des Programms als eine Aufgabe ihrer Thätigkeit zu betrachten bereit sind, wird das Ministerium deren begründete Wünsche, soweit die verfügbaren Mittel es gestatten, gern berücksichtigen. Dasselbe hat die Landgestüts-Vorsteher angewiesen, bei Ermittlung der in der gedachten Beziehung vorzugsweise zu beachtenden Gegenden, sich da, wo ein Entgegenkommen stattfindet, mit den betreffenden landwirthschaftlichen Lokalvereinen in näheres Vernehmen zu setzen, indem gehofft wird, daß durch deren Vermittlung auch die Beschaffung geeigneter, fester Stationsorte, sowie die Sicherung einer sachverständigen-Lokalaufsicht wesentlich erleichtert werden wird. Die Konsignation der Stuten findet nicht überall statt; sie ist in einigen Landestheilen außer Anwendung gebracht oder garnicht eingeführt worden, weil man sie dort als eine lästige, von den Staatsbehörden ausgeübte Bevormundung betrachtete. Ihr Zweck würde aber vielleicht überall mit günstigem Erfolge erreicht werden, wenn die landwirthschaftlichen Vereine es sich zur Aufgabe machten, in den Bereichen der betreffenden Stationsorte durch Belehrung und im Wege des freien Uebereinkommens dahin zu wirken, daß unter der vorhandenen Zahl der Mutterpferde vorzugsweise die besseren zur Bedeckung durch die auf-

gestellten Landbeschäler gelangen. Von der Verwaltung wird anderentheils darauf gehalten werden, durch sorgfältige Klassificirung der Hengste nach ihrer Tüchtigkeit zur Zucht und durch ein auf Wissenschaft und Erfahrung gegründetes Urtheil über ihre mehr oder weniger sichere Vererbungsfähigkeit den Pferdezüchtern die nöthige Anleitung zu geben; auch soll hiermit eine angemessene Abstufung des Sprunggeldes verbunden werden. Die letztere Maßregel wird zugleich auf das Halten wahrhaft guter Privathengste zum Zweck der öffentlichen Benutzung fördernd einwirken und wenigstens die hin und wieder seitens der Besitzer solcher Hengste vorgekommenen Klagen über das für die Landbeschäler zu gering normirte Sprunggeld und die dadurch herbeigeführte Erschwerung der Konkurrenz möglichst beseitigen.“

„Da ferner, nach den bisherigen Erfahrungen, die den resp. Vereinen aus Staatskassen gewährten Zuschüsse zu Prämien für die besten Mutterstuten im Besitze der kleinen ländlichen Grundbesitzer, sowie der vorzüglichsten Füllen eigener Aufzucht größtentheils den erwünschten Erfolg gehabt haben, so wird das Ministerium, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, mit derartigen Unterstützungen fortfahren, auch ist dasselbe geneigt, auf Vorschläge zur Begründung von Prämien für Zuchthengste, besonders für selbstgezüchtete, einzugehen, vorausgesetzt, daß deren Beschaffenheit den Zwecken entspricht, welche das beigefügte Programm als Grundlage der Bestrebungen der Staatsgestüte festgestellt hat, und daß zugleich deren gemeinnützige Verwendung gehörig sicher gestellt wird.“

„Endlich wird das Ministerium auch darauf bedacht sein, alle für die Pferdezucht wichtigen Erfahrungen, welche in den Staatsgestüten über die Erfolge der angenommenen Züchtungsgrundsätze, sowie im Bereich der Veterinärkunde gemacht werden, in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen, damit aus ihnen in den möglichst weitesten Kreisen Nutzen gezogen werden könne.“

„Indem das Ministerium in Vorstehendem einen Umriss seiner künftigen Wirksamkeit in Bezug auf das Gestütswesen und die Richtung angedeutet hat, nach welcher hin es bestrebt sein wird, mit dem öffentlichen Interesse auch das der Privat-Pferdezüchter stets möglichst zu fördern, giebt dasselbe sich um so mehr der Hoffnung hin, daß die landwirthschaftlichen Vereine ihm die oben gewünschte Unterstützung nicht versagen, vielmehr ihre patriotische Thätigkeit auch diesem wichtigen Zweige der Landeskultur dauernd zuwenden werden.“

Das Ministerium ersuchte die Vorstände der landwirthschaftlichen Centralvereine, dieses Schreiben und das demselben beigefügte Programm an die Spezialvereine zu vertheilen, die von denselben eingehenden Erklärungen darüber zu sammeln und nach deren weiteren Berathung im Centralverein über die Ergebnisse der letzteren zu berichten.



„Am willkommensten würden dem Ministerium gutachtliche Aeußerungen und Vorschläge sein:

- a) über das Züchtungs-Programm;
- b) über die in den verschiedenen, bestimmt zu bezeichnenden Gegenden jetzt vorwaltenden und künftig auszubildenden Pferde-Stämme;
- c) über die geeignetsten Vertlichkeiten zu Beschälstationen;
- d) über die Frage, ob und in welcher Weise von Seiten der betreffenden landwirthschaftlichen Vereine bei der Beaufsichtigung der Stationen, der Auswahl der zu deckenden Stuten, und bei dem Abschluß der Verträge mit den Stationshaltern zweckmäßig mitgewirkt werden kann?
- e) über die vorhandenen, zum öffentlichen Gebrauch dargebotenen und der Landes-Pferdezucht wahrhaften Nutzen versprechenden Privat-Deckhengste.“

„Schließlich wird noch bemerkt, daß die Gestüts-Vorsteher aufgefordert worden sind, ihrerseits jedes Entgegenkommen von Seiten der landwirthschaftlichen Vereine zur Förderung eines gemeinschaftlichen Strebens bereitwillig zu erwidern.“

Der in vorstehendem Erlaß erwähnte Entwurf zu einem Programm über die Reorganisation der Staats-Gestüts-Anstalten, in spezieller Beziehung auf die für die Zukunft zu befolgenden Züchtungs-Grundsätze hat folgenden Wortlaut:

„Die Erfolge der Staatsgestüte, wie nützlich sie auch im Allgemeinen für die Landes-Pferdezucht gewirkt haben, dürften dennoch den Erwartungen nicht in dem Maße entsprochen haben, als man in Folge einer langjährigen Friedensperiode hoffen konnte. Es ist namentlich bisher nicht gelungen, die zur Fortsetzung einer konstanten und edlen Reinzucht erforderlichen Hengste und Stuten in größerer Anzahl selbst zu ziehen, indem zur Deckung dieses Bedürfnisses immer noch wieder auf das Ausland zurückgegangen werden mußte, und ebenso muß eingeräumt werden, daß die aus jenen Anstalten hervorgegangenen Landbeschäler, vorzugsweise wegen Mangel an genügender Stärke, den Zwecken der Landes-Pferdezucht für Handel und gewerbliche Bedürfnisse nicht überall entsprechen.“

„Mehr oder weniger mangelt den Zuchtgestüten die nöthige Begründung (Konstanz) der Eigenschaften in den Familien und Racen, welche allein dauernden Erfolg zu sichern im Stande sind. Es ist dies unzweifelhaft durch eine zu häufig fortgesetzte Vermischung und Kreuzung herbeigeführt, zu welcher insbesondere englische Vollbluthengste und Stuten verwendet wurden, die zwar theilweise das reinste Blut, jedoch nicht immer diejenigen Eigenschaften besaßen, welche zur Erzeugung von Pferden nöthig sind, wie das Land derselben zu den verschiedenartigen Gebrauchszwecken bedarf.“

„Es muß daher als das erste und dringendste Bedürfniß betrachtet werden:  
„festere, zur Erreichung jenes Zweckes geeignete Züchtungs-Prinzipien für die Gestütsverwaltung als maßgebend aufzustellen.“

„Hierbei werden die nachstehenden, aus wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung hergeleiteten Hauptgrundsätze als Basis zu benutzen sein:

1. Auf Vererbung beruhen alle Erfolge der Züchtung; sie ist daher deren Basis. Sie besteht in der Uebertragung des Durchschnitts aller elterlichen und vorelterlichen Eigenschaften auf jedes neue Produkt der Zucht.

2. Je ähnlicher die Eigenschaften jeder Generation denen der Voreltern sind, desto konstanter, d. h. fester begründet sind sie auch, und umgekehrt, je konstanter sie sind, desto sicherer ist auch ihre gleichartige Vererbung.

3. Je ähnlicher (homogener) ferner die Eigenschaften der zu paarenden männlichen und weiblichen Individuen sich sind, desto sicherer ist auch auf ein ihnen gleiches Produkt zu rechnen.

4. Aus diesen naturgemäßen Erscheinungen folgt von selbst, daß durch die fernere Verbindung solcher Thiere, die sich in Folge der Vererbung und gleicher Wahl am ähnlichsten sind, also auf dem Wege der Inzucht, die vorhandenen Eigenschaften am sichersten dauernd erhalten werden können.

5. Die Scheu vor Verwandtschaftspaarung ist nicht begründet; sie ist nur abgeleitet aus moralischen Gesichtspunkten beim Menschen und unterstützt worden durch die schlechten Erfolge unvorsichtiger Paarung an sich schwächer oder fehlerhafter Thiere, deren Mängel sich natürlich verdoppeln mußten.

6. Durch die Paarung von Thieren verschiedener Eigenschaften — d. i. die sogenannte Kreuzung — kann zwar ein Produkt erzielt werden, welches der beabsichtigten Eigenschaftsmischung im Mittel entspricht; die Zahl der möglichen Fälle ist aber größer, in denen die gewünschte Vermittelung nicht eintritt, vielmehr gerade schlechte Eigenschaften vorwaltend bleiben.

Noch gewisser ist aber die unsichere weitere Vererbung des aus nicht homogener Paarung hervorgegangenen inkonstanten Produkts.

7. Vom nachhaltigsten schädlichen Einflusse ist bei allem Zuchtverfahren der nur zu allgemeine Wahn, daß bei Kreuzung, überhaupt bei jeder Paarung, immer nur die guten Eigenschaften sich verbinden und forterben. Die schlechten thun dies ganz in demselben Verhältniß, beide nach dem Grade ihrer mehr oder weniger konstanten Befestigung in den verbundenen Thieren.

8. Hieraus geht die Nothwendigkeit hervor, bei jeder Paarung eben sowohl die vorhandenen, nicht im Zweck liegenden Eigenschaften, als die beabsichtigten (die oft nur allein dem die Zucht leitenden Gedanken vorzuschweben) in ernsten Betracht und in den Züchtungs-Calcul hineinanzuziehen.

9. Der Begriff einer Race liegt nicht in der Reinheit des Blutes allein, sondern auch in dem Gleichbleiben derjenigen Formen und Eigenschaften, welche bestimmten Zwecken entsprechen. Findet dieses Gleichbleiben im Wege der Vererbung durch mehrere Generationen hindurch, ohne wesentliche Abweichung statt, so ist eine Race erst als fest begründet und selbstständig zu betrachten.

10. Die Erhaltung einer solchen Race ist alsdann bei nur einiger Aufmerksamkeit und Verhütung von Abwegen nicht mehr schwierig. Es ist sogar ihre Verbesserung aus sich selbst unzweifelhaft zu gewärtigen, sobald nur immer die besten und vollkommensten Individuen zur Fortzucht verwendet werden, indem dadurch in der Masse der zu vererbenden Eigenschaften, deren Durchschnitt die neuen Generationen repräsentiren, die guten Bestandtheile vermehrt, die mangelhaften vermindert werden.

11. Für bestimmte verschiedene Zuchtzwecke, die sich nach den endlichen Verwendungs- (Gebrauchs-) Zwecken richten, müssen auch eben so viel bestimmte Racen vorhanden sein und konstant erhalten werden, es sei denn, daß man für gewisse Gebrauchszwecke erfahrungsmäßig durch Kreuzung entsprechende Produkte erhält, die alsdann aber innerhalb der Race nicht weiter fortzuzüchten sind.“

„Hinsichtlich der Anwendung dieser Grundsätze auf die Staatsgestütte, deren endliches Ziel dahin gehen muß, sich selbst entbehrlich zu machen, ist zunächst, deren Zweck in Betracht zu ziehen“.

I. Zweck der Hauptgestütte ist:

- „a) Die Begründung einer konstanten, vaterländischen edlen Reinzucht innerhalb der dem verschiedenen Bedürfnisse vorzugsweise entsprechenden zwei Hauptracen, einer großen starken Wagenrace und einer geeigneten Reitrace, die sich selbst zu erhalten und also auch die erforderlichen Hauptbeschäler zu liefern im Stande sind.
- b) Gleichzeitige Benutzung dieser Hauptbeschäler, sowie der besten Produkte derselben für die Masse der in den Gestüten vorhandenen und nach Familien gesammelten, in sich zu ergänzenden großen starken und bereits veredelten Mutterstuten behufs fernerer Erzielung starkknochiger, breiter und dabei gängiger Landbeschäler, wie ihrer das Land zu den verschiedenen gewerblichen Zwecken, für den Handel und die Landesvertheidigung bedarf.“

II. Zweck der Landgestütte ist:

„Die Pferdezzucht im Lande, insbesondere aber die der kleinen Grundbesitzer, mithin der Masse der im Lande befindlichen Pferdezzüchter, durch Aufstellung vollkommen geeigneter Landbeschäler zu heben. Es muß dies jedoch mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Bodens und der Qualität des vorhandenen, oder mit der Zeit zu erzielenden Stutenstammes geschehen, und zwar dergestalt, daß alle Bestrebungen dahin gerichtet bleiben,

dem Bedürfnisse entsprechende Familienstämme zu bilden, die sich in ihren Formen und Eigenschaften möglichst gleich bleiben und konstant zu vererben vermögen.“

„In Anwendung der vorzüglichsten Mittel, diesen Zweck zu erreichen, erheischt die Pflicht der Landgestüt-Verwaltung:

- a) Solche Distrikte durch sorgfältige Auswahl der Beschäler vorzugsweise zu berücksichtigen, in welchen die Pferdezucht, vermöge eigenthümlicher Bodenverhältnisse, mit Vortheil getrieben wird.
- b) Durch Ansprache und Belehrung hinsichtlich der Haltung geeigneter Mutterstuten und zweckmäßiger Erziehung der Füllen auf die gedachten kleinen Grundbesitzer, noch mehr wie bisher geschehen, unermüdtlich einzuwirken und ihnen mit Rath und That zur Hand zu gehen.
- c) Ein wachsame Auge auf die im Lande wirkenden Deckhengste, deren Besitzer das Gewerbe im Umherziehen betreiben, nach Maßgabe der desfalls bestehenden Lokalvorschriften zu üben.
- d) Auf den Betrieb und den Erfolg der im Lande befindlichen Privatgestüte, sowie der Pferdezucht aller größeren Grundbesitzer, deren Bestrebungen mehr auf die Züchtung von Luxuspferden gerichtet sind, mit Aufmerksamkeit zu achten und dahin zu wirken, daß edel gezogene und geeignete Hengstfüllen der Zucht erhalten werden.“

„Die Privatindustrie in dieser Beziehung anzuregen, ist um so wichtiger, als die Zahl der von dem Staate gehaltenen Landbeschäler nur zum geringen Theile (etwa ein Fünftel) das Bedürfniß zu befriedigen vermag. Wo daher gleichartige oder bessere Hengste im Privatbesitz den Pferdezüchtern unter angemessenen Bedingungen zur Benutzung dargeboten werden, können die Landbeschäler eingezogen und so lange auf anderen Punkten verwendet werden, bis man ihrer nirgend mehr bedarf.“

Der vorstehende Entwurf wurde von der ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralstelle allen Zweigvereinen zur Begutachtung überwiesen. Auf Grund der eingegangenen Rückäußerungen erstattete alsdann der Centralverein unterm 16. Oktober 1849 seinerseits dem Königl. Oberpräsidium der Provinz Preußen ein Gutachten über die beabsichtigte Reorganisation der Staats-Gestüt-Anstalten.

In diesem dem Oberpräsidium zur Begutachtung und Weiterbeförderung an das landwirthschaftliche Ministerium eingereichten Gutachten heißt es:

„Die allgemeine Erkenntniß des kläglichen Zustandes der Landes-Pferdezucht in Ostpreußen und das Schwankende in der Leitung der Staats-Gestüt-Anstalten führten zu einem bedeutenden Kraftaufwande seitens der landwirthschaftlichen Vereine, um andere Zustände herbeizuführen; der Erlaß

des Ministeriums der Landwirtschaft, das veröffentlichte Programm haben die Ueberzeugung hervorgerufen, daß ein verständiger Weg eingeschlagen wird, gleichzeitig in den meisten Gegenden die Ueberzeugung befestigt, daß ein irgendwie geeignetes Material, um mit den Staats-Gestüt-Bestrebungen erfolgreich Hand in Hand gehen zu können, kaum vorhanden ist."

Auf Grund der von den Zweigvereinen gemachten Vorschläge stellte der Centralverein in seinem Generalbericht vom 16. Oktober 1849 (Jahrbücher 1850 S. 7 ff.) nachstehende Anträge:

"Das Oberpräsidium erlasse an alle Landrathskämter des Regierungsbezirks Königsberg den Auftrag, binnen acht Wochen ein Verzeichniß aller der Pferdebesitzer nebst genauer Bezeichnung des Wohnorts einzusenden, die Hengste — einerlei ob gute, ob schlechte, besitzen, wenn thunlich mit einer Angabe der Größe derselben. Diese Berichte gelangen abschriftlich zur Kenntniß der Gestütsverwaltung und der landwirthschaftlichen Centralstelle. Die Gestütsverwaltung bestimmt hierauf die Reihenfolge, in der im nächsten Frühjahr eine Hengst- und Stutenschau mit Prämirung durch den ganzen Regierungsbezirk stattfinden wird und theilt dieselbe sechs Wochen vor dem ersten Schautage der Centralstelle mit, damit diese die nöthigen Verabredungen mit dem betreffenden Vorstand der Zweigvereine treffen kann. An jedem Schauorte tritt die Kommission mit den beiden erwählten Kommissarien des betreffenden landwirthschaftlichen Zweigvereins zusammen, hält die Schau gemeinschaftlich ab und einigt sich über die künftig in dem Schaubezirk zu verfolgende Züchtungsrichtung, die hierfür geeigneten Privathengste werden öffentlich im Kreisblatt namhaft gemacht. Nach Abhaltung aller Schautage veröffentlicht die Kommission ihren gemeinsam abgefaßten Bericht über den Stand der Pferdezucht und übergiebt dem Ministerium der Landwirtschaft denselben — und ihre, in Folge der gemeinsam erlangten Kenntniß, zu stellenden Anträge."

"Dem ostpreussischen Centralvereine müßte gestattet werden, die 450 Thlr. Schaugelder pro 1849 bis 1850 zurückzuhalten und die Schaugelder pro 1850 wären ihm bis zum Beginn jener Schautage ebenfalls zu überweisen, außerdem müßten für die Kosten der Reise der Kommission ihm eine Summe von 300 Thlr. überwiesen werden. In Zukunft würden durch die Reisen der Gestütsbeamten keine außerordentlichen Kosten erwachsen, da die Schautage mit der Stutenconsignation zusammenfielen, die Kommissarien der landwirthschaftlichen Zweigvereine werden die Sache, als in ihrem Vereinsbereich liegend, als Ehrensache ohne Vergütung übernehmen."

"Dies unsere Auffassung des Weges, der eingeschlagen werden muß, wenn der landwirthschaftliche Centralverein mit der Gestütsverwaltung erfolgreich Hand in Hand wirken und unserer Landespferdezucht eine bessere Zukunft anbahnen soll, was dann weiter in der so wichtigen Sache Noth

thut, wird sich der Schaucommission im nächsten Frühjahr, wenn sie das Land bereift, gewiß vor Augen stellen.“

„Was sich uns aber jetzt schon als ein Weg zur baldigen sichern Erreichung des Zieles, das im Entwurf des Programms für die Staats-Gestüt-Anstalten gesteckt ist, nämlich die Entbehrlichmachung der Landgestüte, aufdrängt, das erlauben wir uns hiemit schon jetzt höherer Prüfung ergebenst zu unterbreiten:“

„I. 1. In den Staatsgestüten werden nur die werthvollsten Beschäler beibehalten, denn nur diese lohnen die bedeutenden Unkosten, die sie in den Gestüten gewiß jährlich verursachen. Diese werden auf die oben vorgeschlagene Weise auf Stationen vertheilt, wo sich das Bedürfniß dazu bietet, und zu solchen werden sich auch leicht Stationshalter finden.“

„2. Besitzer von solchen Beschälern, die nach dem Gutachten der aus dem Gestütsbeamten und 2 Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins gebildeten Kommission für brauchbar erachtet worden, erhalten entweder einen Theil des Kaufpreises, oder einen jährlichen Zuschuß von 20 bis 50 Thlr. aus Staatsmitteln, wenn dieselben sich gewissen Verpflichtungen und Kontrollen unterziehen. Dahin gehört z. B. Konfignation der zu deckenden Stuten durch die Kommission, Anwesenheit des Hengstes am Stationsorte während einer viermonatlichen Deckzeit zu einer bestimmten Tagesstunde, Führung eines vorschriftsmäßigen Deckregisters, Nachweis der erzeugten Füllen, Bestimmung der Höhe des Deckgeldes, etwa von 20 Sgr. bis 2 Thlr., eine festgesetzte reichliche Fütterung während der Deckzeit u. d. d. Dadurch kann es der Staat erlangen, daß er mit denselben Mitteln das Land vielleicht mit einer dreifachen Anzahl von tauglichen Beschälern versorgt. Allmählich könnten die Zuschüsse verringert werden und zuletzt ganz wegfallen.“

„3. Die Kosten der Landgestüte, die hiernach bald entbehrlich werden, werden zu diesen Zuschüssen verwandt. Die Hauptgestüte können eine größere Anzahl Stuten halten und stellen die nun meistens entbehrlichen jungen Hengste im Alter von 1 bis 2 Jahren zur Versteigerung. In gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen werden die Landbeschäler allmählig in die Hände von Privatbesitzern derjenigen Gegenden hinübergeführt, für deren Pferdeschlag sie geeignet sind. Pferdezüchtern der Provinz, welche die Hengste erziehen und sich verpflichten, dieselben unter den in Nr. 2 vorgeschlagenen Bedingungen eine Reihe von Jahren decken zu lassen, wird die Hälfte des Kaufpreises erlassen, wenn nach dem Urtheil der erwähnten Kommission die Stationirung

des Hengstes vortheilhaft für die Landespferdezuucht ist. Sie müßten den Erlaß ganz oder theilweise nachzahlen, wenn sie von ihren Verpflichtungen früher oder später entbunden zu sein wünschen.“

- „4. Wo die Anzahl der brauchbaren Mutterstuten nicht sehr zahlreich ist, werden die Königl. Landbeschäler, bis hinreichende Privathengste vorhanden, auch einzeln noch fernerhin auf Station gegeben, aber unter erleichternden Bedingungen für die Stationshalter, namentlich in Betreff der Garantie des Sprunggeldes.“
- „5. Wo sich keine Gutsbesitzer finden, die eine Station zu haben wünschen, sich jedoch das Bedürfniß eines Beschälers für die bäuerlichen Wirthe herausstellt, werden auch in Bauerndörfern in gemietheten Ställen Stationen errichtet, diese aber wohl nur von 2 Hengsten mit Gestützknecht und von den landwirthschaftlichen Vereinen beaufsichtigt.“

„II. Der größte Mangel ist erwiesen vorhanden in einem Pferdeschlage von vielseitigem Gebrauch, d. h. von Pferden mit Substanz in Knochenstärke, Fundament und Größe in Verbindung mit der Beweglichkeit und den edlen Formen, die das Blut gewährt. Um die Substanz zu tragen, muß aber das gehörige Futter vorhanden sein, dergleichen Gegenden finden sich in Ostpreußen, sie sind durch Vermittelung der landwirthschaftlichen Vereine zu ermitteln und festzustellen. In diesen Gegenden etablire man bleibend durch stationirte Hengste praktisch die Grundsätze der Züchtung; zunächst also durch Halbbluthengste englischer Zucht, in folgender Weise:“

- „1. In den landwirthschaftlichen Vereinen treten Gesellschaften zusammen oder einzelne größere Grundbesitzer offeriren ein Kapital von 3- bis 500 Thlr.“
- „2. Eine gleiche Summe giebt die Gestütsverwaltung.“
- „3. Für diese Summe wird durch die Königl. Gestütsverwaltung allein, oder mit Betheiligung der Interessenten, ein Hengst von oben bezeichneter Qualität, mit den nothwendigen Garantien der Abstammung in England oder auf dem Kontinent gekauft.“
- „4. Der Hengst wird bei einem Grundbesitzer aufgestellt. Derselbe übernimmt gegen eine kontraktlich festgestellte Entschädigung den Unterhalt und die Verpflegung des Hengstes und empfängt das Deckgeld, dessen Höhe vorher gleichfalls bestimmt ist. Gewinn und Verlust bei diesem gemeinsamen Unternehmen theilen die Interessenten nach Größe ihrer Kapitalbetheiligung.“

„Vorthelle für das Gouvernement:

- a) Es kann sich in einer Gegend ein den Grundsätzen des Programms entsprechender Pferdestamm mit der Zeit konstant ausbilden, da ein Wechsel der Hengste seltener vorkommt.

- b) Der Hengst ist das ganze Jahr hindurch zu gebrauchen, es werden mehr Stuten tragend werden, der Landwirth, der mit den Stuten arbeitet, ohne welche Bedingung eine Pferdezucht überhaupt nicht rentabel durchzuführen ist, kann sich besser dazu einrichten, da die Erhaltung auf der Weide nur Nebenbedingungen sind und in den meisten Fällen bei einem schweren Pferdebeschlage nicht vortheilhaft sein würde. Die Fohlen fallen nach Bequemlichkeit im Winter und im Sommer.
- c) Der Unterhalt des Hengstes wird auf jeden Fall durch Vermittelung des Privaten dem Gouvernement weniger kosten.
- d) Die Staatsunterstützung und der Staatszweck einigen sich mit dem Privatinteresse in einem gemeinsamen, Beiden vortheilhaften Ziele in gleicher Btheiligung, zu gleichen Interessen, in gleichen Gewinnen und gleichen Verlusten.
- e) Die Nachzucht des Hengstes ist in allen seinen Folgen in seiner Descendenz zu übersehen, und durch diese Einsicht werden dann praktische Erfahrungen über Pferdezucht zur Anschauung der Züchter kommen und ein fruchtbringendes Interesse und eine lebendige Btheiligung dabei hervorrufen."

„Wenn sich in einer Gegend und im Bereiche eines landwirthschaftlichen Zweigvereines eine solche Btheiligung an einer verbesserten Pferdezucht durch dargebrachte Geldopfer und sorgfältige Ernährung und Aufzucht der Fohlen bethätigt, so wäre es angemessen, wenn solchen Pferdezüchtern, großen und kleinen, aus den Remontedepots werthvolle Zuchtstuten für die Selbstkosten des Staates unter Garantie der Erhaltung überlassen würden, denn das Aufbrauchen von werthvollen Zuchtstuten in der Armee ist eine indirekte Verschleuderung des Nationalvermögens.“

Unterm 6. Juli 1850 richtete sodann das Ministerium in dieser Angelegenheit nachstehendes Rundschreiben an die landwirthschaftlichen Centralvereine:

„Nachdem die Mehrzahl der landwirthschaftlichen Vereine sich mit dem, von dem unterzeichneten Ministerium in dem Circular-Erlasse vom 18. März v. J. entwickelten Ansichten über die Landespferdezucht und die Einwirkung der Landes-Gestüte auf dieselbe im Wesentlichen einverstanden erklärt und ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben hat, im Sinne der am Schlusse jenes Erlasses gemachten Vorschläge zur Förderung jener Zucht für die möglichst zweckmäßige Verwendung der vom Staate dazu gewährten Landesbeshäler mitwirken zu wollen, so hält das unterzeichnete Ministerium, im Einverständniß mit dem darüber vernommenen Königlichen Landes-Oekonomie-Kollegium, es an der Zeit, der Sache näher zu treten und vorbehaltlich der weiteren Beschlußnahme über das dem Erlasse vom 18. März v. J.



beigefügte, von den Vereinen begutachtete und gegenwärtig der weiteren Berathung des Landes=Oekonomie-Collegiums noch unterliegende Züchtungs=Programm zunächst die Art und Weise zu bezeichnen, in welcher die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine da, wo die örtlichen Verhältnisse es zulassen, schon für die nächstbevorstehende Beschälperiode ins Leben treten könnte.“

„In dem Erlasse vom 18. März v. J. ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Zahl der vom Staate gehaltenen Landbeschäler kaum ausreicht, den fünften Theil des Bedarfs an Zuchthengsten im ganzen Lande zu decken. Sollen jene Landbeschäler daher zur wahrhaften Förderung und Verbesserung der Landespferdezucht dienen, so wird man sie im wohlverstandenen Interesse des ganzen Landes, nicht etwa gleichmäßig unter alle Distrikte und Kreise desselben vertheilen, sondern sie vielmehr vorzugsweise nur in solchen Gegenden verwenden müssen, welche sich vermöge ihrer eigenthümlichen Boden- u. Verhältnisse zur Pferdezucht am meisten eignen, und in denen mithin letztere wahrhaft mit Vortheil betrieben werden kann. Da, wo der Landmann sein Ackerpferd billiger auf dem Markte kauft, als es ihn kosten würde, wenn er es selbst züchtete, kann der Betrieb der Pferdezucht in der Regel weder als nützlich erscheinen, noch anzurathen sein.“

„Indessen führt eine zweckmäßigere Vertheilung der Landbeschäler allein noch nicht zu dem erwünschten Ziel. Soll dieses erreicht werden, so ist einleuchtend ferner erforderlich, daß diesen edleren Zuchthengsten auch nur gute, zur Veredelung der Zucht geeignete Stuten zugeführt werden. Früherhin wurde dies durch die Seitens der königlichen Gestütsbeamten geübte amtliche Konsignation der Stuten erzielt. Seitdem aber diese Maßregel, weil sie als eine lästige Bevormundung angefochten ward, in den meisten Landestheilen, — mit Ausnahme allein des Bezirks der Littauischen Landgestüt=Marställe, in welchen sie, wenn gleich sehr mangelhaft, noch fortbesteht —, außer Anwendung gekommen ist, würde die Einwirkung der Landgestüt=Anstalten auf die Landespferdezucht eine einseitige und in vielem Betracht unsichere bleiben, wenn nicht die Pferdezüchter selbst, in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse, für die Auswahl geeigneter, dem Zweck entsprechender Zuchtstuten Sorge tragen sollten.“

„Das Ministerium hat bereits in dem Erlasse vom 18. März v. J. die landwirthschaftlichen Vereine aufgefordert, die Gestüts=Verwaltung in den vorstehend angedeuteten beiden Beziehungen zu unterstützen und mit denselben möglichst überall Hand in Hand zu gehen; es kommt dem Ministerium gegenwärtig darauf an, sich über die Wahl und Anwendung der hierzu erforderlichen Mittel mit den Vereinen zu verständigen.“

„Das entworfene Züchtungs=Programm stellt als Grundsatz auf, daß, um dauernde Erfolge in der Landespferdezucht zu erzielen, nothwendig dahin gestrebt werden müsse:

für die verschiedenen Interessen der Landwirthschaft, der Gewerbe und der Armee, je nach Verhältniß des Bodens und der lokalen Bedürfnisse, möglichst entsprechende Pferdeschläge zu schaffen und solche in ihren wünschenswerthen Eigenschaften zu befestigen, d. h. constant zu machen.“

„Nur auf diesem, von den praktischen Engländern längst betretenen Wege kann die Landespferdezucht auch bei uns, im Verhältniß zum Bodenwerth nachhaltig rentiren, denn der Käufer wird die Distrikte bald zu finden wissen, wo er gerade diejenige Waare antrifft, welche er sucht.“

„Wenn wir aber auch in Ansehung des zu erstrebenden Zieles England zum Vorbilde nehmen können, so werden doch die von uns zu ergreifenden Mittel nothwendig unseren eigenthümlichen Verhältnissen angepaßt werden müssen. Es würde irrig sein, zu glauben, daß es auch uns, wenigstens in naher Zukunft, gelingen müsse, ebenso allgemein und ebenso vortreffliche Pferde wie in England zu züchten, und überhaupt in der Thierzucht gleich Großes, wie es dort geschieht, zu leisten.“

„Wer dies vermeint, beachtet nicht, daß unsere Zustände andere, als die englischen sind, daß uns die Bedingungen, welche das dort Erreichbare schaffen — insularische Lage, Kapital, Klima, allgemeiner Wohlstand und dadurch geförderte praktische Einsicht — theils ganz, theils mehr oder weniger mangeln, daß jeder Erdstrich, nach Maßgabe seiner Beschaffenheit, einen gewissen Grad der Produktionsfähigkeit nicht zu überschreiten vermag, und daß die Thiergattungen, wie die Pflanzen, unter verändertem Klima, Nahrung und Behandlung, naturgemäß sich anders gestalten.“

„Wir werden uns daher im allgemeinen mit einer akklimatisirten vaterländischen Zucht begnügen und danach trachten müssen, dieselbe zu allen Gebrauchszwecken so weit als möglich zu vervollkommen, was allein dadurch zu erreichen ist, wenn nur das Vollkommenste der Gattung immer wieder zur Zucht benutzt wird. Unser Bedürfniß an Pferden wird auf diesem Wege am dauerndsten gesichert sein, das sonst auf den Ankauf ausländischer Pferde verwandte Geld im Lande bleiben und, die vaterländische Zucht immer mehr zu einer vollkommenen und unabhängigen heranreifen.“

„Mit Hülfe der Landbeschäler, welche in den Staatsgestüten in den drei Hauptkategorien:

- starker Wagenschlag,
- leichter Wagen- oder starker Reitschlag,
- leichter Reitschlag,

konstant gezüchtet werden und deshalb vorzugsweise befähigt sind, die Landespferdezucht nicht nur nachhaltig zu veredeln, sondern auch zu verbessern, wird dem oben angegebenen Zwecke am Erfolgreichsten nachgestrebt werden, wenn konsequent dafür Sorge getragen wird, daß die geeignete bessere Saat auch stets auf den geeigneten besseren Boden falle, wenn also vor Allem seitens

der Landgestüts-Anstalten nur diejenigen Gegenden mit Hengsten besetzt werden, in welchen sich das beste und genügend ausreichende Zuchtmaterial, besonders in den Händen der zahlreicheren kleineren Grundbesitzer befindet.“

„In einzelnen Theilen der Monarchie hat die Verwaltung, soweit sie es vermochte, diesen Weg bereits beschritten und erzielt dort günstigere Erfolge. Da ihr aber die Auswahl der Stuten nicht mehr zusteht, so entbehrt sie das wesentlichste Mittel, die Landespferdezucht sicher und bleibend zu heben. Hier ist es nun, wo die landwirthschaftlichen Vereine ungemein viel leisten können, wenn sie da, wo die Pferdezuucht als Wirthschaftszweig selbst für kleinere Besitzer rationell geboten ist und mit Vortheil, betrieben werden kann, ihre anregende Thätigkeit auch diesem für das Gesamt-Vaterland so wichtigen Zweige der Landeskultur mit Eifer zuwenden.“

„Der geeignete Weg hierzu würde nach der Ansicht des Ministeriums folgender sein:

1. Zunächst sind die einzelnen, der Pferdezuucht besonders günstigen Distrikte zu ermitteln, in welchen einer der vorerwähnten Stutenschläge wenigstens vorwaltend erkennbar ist. Es steht zu erwarten, daß diese Distrikte hauptsächlich da zu finden sein werden, wo bereits seit längerer Zeit gute Hengste wirksam gewesen sind. Die landwirthschaftlichen Vereine werden es sich zur Aufgabe zu stellen haben, in diesen Distrikten unter den Grundbesitzern durch freie Uebereinkunft engere Zuchtvereine, und zwar von einem Umfange zu bilden, daß in einem solchen Vereine mindestens 100 und höchstens 250 Mutterstuten vorhanden sind. Bei der Bestimmung des geographischen Umfanges wird vornehmlich darauf zu achten sein, daß die in dem Vereinsbezirke wohnenden Pferdezüchter die in demselben zu errichtende Beschäl-Station möglichst bequem erreichen können.
2. Die Stutenbesitzer, welche sich einem solchen Vereine anschließen, unterwerfen sich dadurch der Bedingung, daß ein Ausschuß von Sachverständigen, welche der Zuchtverein erwählt, bei einer im Herbst abzuhaltenden Schau alle im Bezirke vorhandenen, zur Zucht geeigneten Stuten konfirmire.“

„Es wird zweckmäßig sein, zu dieser Konfirmation einen Landgestüts-Beamten desjenigen Gestüts-Verwaltungs-Bereiches zuzuziehen, zu welchem der Distrikt gehört.“

Bei der Konfirmation selbst wird zu beachten sein:

- a) der Schlag, welchen man mit dem vorhandenen Materiale zu verbessern, resp. zu erzielen beabsichtigt;
- b) die Gesundheit der Mutterpferde und also die Beseitigung aller derjenigen Stuten, welche mit Krankheiten der Augen

oder mit solchen Knochenfehlern behaftet sind, die sich durch Vererbung fortpflanzen und den Gebrauch hemmen.

Diese Herbstschau wird in jedem Jahre zu wiederholen sein, um die Nutz- und Einrangirung zu überwachen.

3. Jeder der zu einem Zuchtvereine verbundenen Züchter verpflichtet sich, diejenigen seiner Mutterpferde, welche sich bewährt haben, möglichst zu konserviren und für ein jedes derselben, zu dessen künftigen Ersatz, wenigstens ein gutes Stutfüllen bis zum vierten Jahre aufzuziehen. Wer solcher Ersatzfüllen demnächst nicht für sich selbst bedarf, bleibt zwar zu ihrem Verkaufe befugt, er muß aber jedem der übrigen Mitglieder des Vereins ein Vorkaufsrecht daran zugestehen, damit die Möglichkeit, den Stutenstamm des Landgestüts stets aus sich selbst zu ergänzen, erleichtert werde.

Den landwirthschaftlichen Vereinen wird empfohlen, auf die Förderung dieser Maßregeln durch Prämien, Verleihung von freien Deckscheinen, besonders für Stuten, welche in einem und demselben Besitz mehrere gute Fohlen gebracht haben u. s. w. möglichst hinzuwirken.

4. Der Verein ermittelt ferner denjenigen Ort seines Bezirkes, an welchem die Hengste am Zweckmäßigsten aufgestellt werden können und macht darüber dem Vorsteher des betreffenden Landgestüts Vorschläge. Bei dieser Ermittlung ist vorzugsweise zu beachten:
  - a) die Lage der Station, welche möglichst im Mittelpunkte der vereinigten Ortschaften sein muß;
  - b) ein genügender, abgesonderter und verschließbarer Stallraum für die Hengste;
  - c) das erforderliche Unterkommen für den Gestütswärter;
  - d) die Zuverlässigkeit des Stationshalters, welcher nach einer, von dem Landgestüts-Vorsteher ihm zu ertheilenden Instruktion, das Beschäl-Geschäft überhaupt und den Gestütswärter beaufsichtigen und die Beschällisten führen soll. Von der möglichst sorgsamem Wahl des Stations-Ausschereis und von dem durch ihn gesicherten ordnungsmäßigen Betriebe des Beschälgeschäfts hängt wesentlich der gedeihliche Erfolg desselben ab.
5. Der Verein sendet sodann einige von ihm zu erwählende Sachverständige nach dem betreffenden Landgestüts-Depot, um sich mit dem Vorsteher desselben, unter Vorlegung der aufgenommenen Stuten-Stammlisten, sowohl über den entsprechenden Schlag, als über die Zahl der dem Zuchtbezirke zu gewährenden Deckhengste zu verständigen. Die Depots-Vorsteher sind angewiesen, den dabei ausgesprochenen Wünschen des Zuchtvereins nachzu-

kommen, so weit es die Umstände und namentlich die Bedürfnisse anderer Gegenden des Beschäl-Bezirks irgend gestatten. Als Maßstab für die zu gewährende Zahl von Hengsten wird festgehalten werden, daß für je fünfzig Stuten immer ein Hengst erforderlich und möglichst zu gewähren ist. Auch wird die Gestüts-Verwaltung gern darauf Bedacht nehmen, daß die für einen solchen Zuchtbezirk einmal ausgewählten Deckhengste, demselben womöglich auch alljährlich zur Deckzeit wieder gestellt, und bei ihrem Abgange aus demselben Schlage wieder ersetzt werden.

Bei der Vertheilung der Hengste unter mehrere Bezirke wird übrigens denjenigen Bezirken, welche mehr als zwei Hengste beschäftigen, vor denjenigen, welche nur dieser geringsten Zahl bedürfen, um deshalb der Vorzug zu geben sein, weil eine größere Zahl von Hengsten eine zweckmäßigere Auswahl für die Paarung gestattet und also für die Zucht überhaupt vortheilhafter erscheint."

„Indem das Ministerium vorstehende Vorschläge den landwirthschaftlichen Vereinen zur Erwägung giebt, fordert dasselbe diejenigen Spezial-Vereine, welche darauf einzugehen geneigt sind, hiedurch auf, sobald als möglich die zu dem Ende erforderlichen Schritte zu thun, sich darüber mit den von diesem Erlasse benachrichtigten Gestüts-Vorstehern in Verbindung zu setzen, außerdem aber möglichst bald den betreffenden landwirthschaftlichen Central-Vereinen ihres Bezirks von den getroffenen Einleitungen Anzeige zu machen, damit auf diesem Wege das Ministerium und das Landes-Ökonomie-Kollegium von dem Erfolge des gegenwärtigen Erlasses Kenntniß erhalten.“

Unterm 12. Februar 1853 theilte das Landes-Ökonomie-Kollegium dem Centralvereinsvorstande ein an die Hauptverwaltung des Vereins Westpreussischer Landwirthe gerichtetes Schreiben, in Betreff der wünschenswerthen Bildung bäuerlicher Stutenvereine, zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

In diesem Schreiben sprach sich das Landes-Ökonomie-Kollegium wie folgt aus:

„Es hat sich mehr und mehr herausgestellt, daß die Stuten-Prämien bei dem der Gerechtigkeit entsprechenden Prinzip der Vertheilung über das ganze Land, in eine Menge kleiner Beträge zerfallen, welche bei ihrer sporadischen Zuerkennung, meist dem Zufall überlassen, dem beabsichtigten Zwecke in ihrer Wirkung nur sehr unbefriedigend entsprechen.“

„Dagegen hat sich überall da, wo im Gefolge und Sinne der Circular-Verfügung des Königlich-ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 6. Juli 1850 Zuchtvereine gebildet worden sind, bestimmtere Aussicht auf Erfolg für Hebung der Pferdezucht gezeigt, indem die Zu-

fammenstellung möglichst gleichartiger Stuten, die bereitwilligst gewährte Benutzung entsprechender Beschäler für dieselben, die Weiterbenutzung der Produkte solcher Zucht innerhalb des Vereins und der eingeführte geordnete und konsequente Zuchtbetrieb, eine Verbesserung und Konsolidirung des vorhandenen Pferdebeschlages, mit einiger Sicherheit erwarten lassen.“

„Zur Aufmunterung solcher offenbar nützlicher bäuerlicher Zuchtvereine wird der disponible Zuchstuten-Prämienfonds jedenfalls mehr und mehr mit herangezogen werden müssen, weil der Effekt hier sichtbarer und sicherer ist, als bei dem bisherigen Vertheilungsmodus.“

„Unter diesen Umständen kann nur gewünscht werden, daß sich solche Zuchtvereine, deren gegenwärtig schon eine namhafte Zahl bestehen, immer mehr und so auch im dortigen Vereinsbereiche, bilden mögen.“

„Das Vorhandensein eines Landbeschäler-Marstalls und die Mitwirkung des Landgestüts-Vorstandes sind hiebei wesentlich fördernde Momente für den dortigen Bezirk.“

Nachdem am 19. Dezember 1857 und am 13. Juli 1862 durch Ministerial-Erlasse die Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezuchtvereinen wiederholt geregelt bzw. umgestaltet worden waren, wurden diese Bestimmungen durch Erlass des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Herr von Selchow, unterm 13. April 1870 neu geregelt.

Dieser Erlass hat folgenden Wortlaut:

„Die mittelst der Ministerial-Erlasse vom 19. Dezember 1857, 13. Juli 1862 und 12. Januar 1869 veröffentlichten Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen haben einer Revision und erfahrungsmäßig begründeter Abänderungen bedurft.“

„Demgemäß werden (im Anhang Anlage XIII) unter:

- a) die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung solcher Zucht-Vereine,
- b) das Schema einer Konstituierungs-Urkunde,
- c) und d) die Schemata einer Schuld-Urkunde

in revidirter Fassung zur Kenntniß des theiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nach Inhalt obiger Anlagen bei allen neu eingehenden Anträgen, welche behufs Gründung eines Vereins die Nachsuehung der Staatshilfe bei Beschaffung eines Deckhengstes bezwecken, verfahren werden wird.“

„In die Konstituierungs-Verhandlung (Anlage XIII B) sind Abänderungen aufgenommen, welche über den Umfang des Vereins, die Normirung der Sprunggelder, die Benutzung der Zuchthengste zunächst das selbstständige Ermessen der Genossenschaft walten, und darin eine Anregung zur zahlreicheren Bildung von Vereinen erwarten lassen. Die Bewilligung der Staatshilfe zum Ankauf von Zuchthengsten wird sich im Interesse der Landespferdezucht auf die Prüfung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens

nach den Vorschlägen der Genossenschaft in jedem einzelnen Falle beschränken. Auch soll den Vereinen, um ihnen die oft schwierige und kostspielige Aufsuchung eines zur Zucht geeigneten Hengstes zu erleichtern, fortan nach Inhalt des 2. Abschnitts der allgemeinen Bestimmungen (Anlage A) eine Auswahl aus der jüngsten Remontirung der Landgestüts-Ställe gestattet werden.“

„In der Anlage C ist der Entwurf der auszustellenden Schuld-Urkunde beigelegt, um bei Aufnahme der Konstituierungs-Verhandlung dem gewählten Vereins-Vorstande den Umfang der gegen den Staat einzugehenden Schuldverpflichtung im Voraus erkennbar zu machen.“

„Die Bildung neuer Vereine durch Bewilligung zinsfreier und ratenweise zurückzahlbarer Darlehne, durch eine gleichartige Kreditirung der Kaufgelder bei Hengst-Ankäufen zu unterstützen, werde ich auch ferner gerne bereit sein, soweit es die mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gestatten.“

„Die sämtlichen königlichen Regierungen und Landdrosteien, sowie die Vorstände der landwirthschaftlichen Central- und Hauptvereine und der nicht centralisirten landwirthschaftlichen Vereine und Pferdezucht-Vereine werden hiermit beauftragt, diesen Bestimmungen in den Amts- und Kreisblättern resp., wenn der Staatskasse keine Kosten dadurch erwachsen, in ihren litterarischen Vereins-Organen eine möglichst weite Verbreitung zu verschaffen.“

Die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung von Pferdezucht-Vereinen, das Schema einer Konstituierungs-Urkunde und die Schemata über Schuldurkunden sind im „Anhang“ dieser Schrift als Anlagen XIII A bis D abgedruckt.

Von der auf Grund dieser noch gegenwärtig geltenden Bestimmungen errichteten Vereine waren am Schlusse des Jahres 1893, nach den vom landwirthschaftlichen Ministerium herausgegebenen landwirthschaftlichen statistischen Beiträgen, in Ost- und Westpreußen (eine gesonderte Angabe für die beiden theiligten Provinzen bezw. für die Centralvereinsbezirke liegt nicht vor) 31 Pferdezuchtvereine mit 31 Beschälern vorhanden. — Außerdem sind 96 Beschäler verwendet worden, welche in den Besitz der Vereine übergegangen resp. verendet oder unbrauchbar geworden sind.

Zur **Prämiiung von Mutterstuten** im häuerlichen Besitz wurden früher den Zweigvereinen unmittelbar und dann dem Centralverein jährlich 450 Thaler überwiesen, welche Summe durch Vermittelung der Zweigvereine Verwendung fand. Die erste von der Kommission des landwirthschaftlichen Vereins in Königsberg am 11. September 1846 entworfene Prämiiungsordnung enthält folgende Vorschriften:

„Von der Konkurrenz schließen unbedingt aus:

1. Augenfehler, insofern sie nicht erweislich aus äußeren Verletzungen entstanden sind.

Anlagen  
XIII A—D.

2. Hasenhacke, Spatt, Schaale.
3. Tiefrückigkeit bei jungen Stuten, insofern sie augenscheinlich aus mangelhafter Formation der Rückenwirbelsäule oder aus Schwäche der Muskeln entstanden ist. Bei älteren Stuten, die viel gearbeitet und zugleich Füllen gezogen haben, schließt dieser Fehler nicht unbedingt aus.
4. Außergewöhnlich fehlerhafter Gang, z. B. Kreuzen hinten und vorne.

Alle anderen geringeren Makel und Fehler können die Konkurrenz wie natürlich erschweren, schließen jedoch nicht unbedingt aus.

Von einer zu prämiirenden Zuchstute wird mindestens verlangt:

1. gesunde Augen,
2. regelmäßiger Gang, wobei eine durch äußere Ursache entstandene Lahmung Nachsicht findet, (z. B. abgestoßene Hüfte.)
3. verhältnißmäßig starkes Fundament,
4. möglichst tiefer Brustkasten, guter Rücken, starkes Becken.

Große und gute Gestalt sind wünschenswerthe Eigenschaften, können jedoch anderweitig erhebliche Mängel nicht beschönigen oder verdecken.

Bei gleich guten Stuten erhält diejenige den Vorzug, die sich schon durch ihre Nachzucht bewährt hat.

Es sind 70 Thaler für diesen Bezirk ausgesetzt, davon werden Prämien gebildet

3 à 10 Thlr. . . . .	30 Thlr.
20 à 2 = . . . . .	40 =
	70 Thlr.

Die Empfänger verpflichten sich, im nächsten Jahr die prämiirten Stuten bei königlichen Hengsten à 2 Thaler oder bei renommirten Privat-Hengsten decken zu lassen und dieses einem der Kommissarien im künftigen Frühjahr nachzuweisen.“

Die Prämiiirung bäuerlicher Mutterstuten fand im Jahre 1853 nicht statt, weil der Verwaltungsrath zu der Ueberzeugung gelangt war, daß der bis dahin hierzu ausgesetzte Fonds nicht mehr nutzbringend verwendet werden könne. Es waren einzelnen Vereinen, auf ausdrücklichen Wunsch, jene Prämien überwiesen worden, dieselben sind aber in den meisten Fällen nicht zur Vertheilung gekommen, da es sich später herausstellte, daß es doch an Bewerbern hierzu fehlte. So blieb das bereits bewilligte Geld nutzlos bei den Vorständen der Vereine liegen und war nur durch öftere Monitorien wiederzuerlangen, während den Behörden gegenüber die verlangte Rechnungslegung unmöglich wurde.

Es gab sich jedoch von Neuem der Wunsch nach diesen Prämien kund, und der Verwaltungsrath beauftragte den Centralvereinsvorstand am 24. April 1854, die Bewilligung der Staatsbeihilfe zur Prämiiirung von bäuerlichen



Mutterstuten in Höhe von 450 Thalern nicht nur für das laufende, sondern auch für das vorhergegangene Jahr zu beantragen.

Auf Antrag des oberländischen Vereins praktischer Landwirthe zu Fr. Holland beschloß die Generalversammlung des Centralvereins sodann am 15. März 1857, die künftige Verwendung der Stutenprämienfelder zum Ankauf von Hengsten zu beantragen, welchem Antrage jedoch nicht nachgegeben wurde.

In der Generalversammlung am 16. Juli 1858 bezeichnete der Hauptvorsteher General-Landschaftsrath Richter die Angelegenheit der „Stutenprämierung“ als eine wichtige Vorlage und deutete darauf hin, daß dieselbe bis jetzt an Interesslosigkeit gescheitert sei. Seit zwei Jahren wären keine Prämien beansprucht und bewilligt worden und in früherer Zeit wohl einzelnen Vereinen dergleichen überwiesen; aber ein specieller Nachweis der Verwendung sei fast niemals zu erlangen gewesen. Es wäre aber ein solcher nicht nur durchaus erforderlich, sondern es würde auch die Gewährung der Prämien in Zukunft hauptsächlich hiervon abhängig gemacht. Die Centralstelle sei dadurch oftmals in die unangenehmste Lage gekommen und könne überhaupt nicht den Zweigvereinen diese Prämien aufdringen, insofern nicht das Bedürfniß hiernach aus ihrer Mitte hervorgehe. Dennoch erschiene es — im Hinblick auf den fast überall sich kundgebenden Aufschwung der Pferdezucht — wünschenswerth, für das nächste Jahr nicht nur die früher gewährte Summe von 450 Thalern, sondern 1000 Thaler zu diesem Zwecke zu beantragen. Diese Prämien könnten aber immer nur unter denjenigen Vereinen repartirt werden, welche sich wirklich hierbei zu betheiligen wünschten und rechtzeitig die geeigneten Anträge stellten.

Im weiteren Verlauf der Debatte brachte sodann der Hauptvorsteher nachstehenden an den Vorstand des landwirthschaftlichen Centralvereins für Littauen und Masuren unterm 5. April 1858 gerichteten Erlaß des landwirthschaftlichen Ministers, Herrn von Manteuffel, zur Verlesung, aus welchem hervorgehe, daß der Kommission bei der Prämierung keine enge Schranke gezogen, sondern ein ziemlich freier Spielraum gelassen sei.

Dieser Ministerial-Erlaß lautet:

„Dem landwirthschaftlichen Centralvereine für Littauen ist zur Gewährung von Prämien für die Züchtung guter Mutterstuten im laufenden Jahre ein Zuschuß aus Staatsmitteln im Betrage von „Eintausend Thalern“ bewilligt worden, welcher gegen eine auf die General-Staatskasse lautende Quittung des Vorstandes bei der Regierungshauptkasse zu Gumbinnen erhoben werden kann.“

„Bei Verwendung der bisher zur Vertheilung von Stutenprämien überwiesenen Gelder hat sich im Allgemeinen ergeben, daß diese scheinbar zweckmäßige Maßregel mehr oder weniger hinter dem davon zu erwartenden Erfolge zurückgeblieben ist, und dürfte die Ursache dieser Erscheinung vorzugs-

weise darin zu suchen sein, daß die Beurtheilung der Güte und Brauchbarkeit der betreffenden Stuten sich in der Regel auf das Aeußere derselben beschränkt hat. Der Mangelhaftigkeit dieses Ergebnisses wird hoffentlich dadurch abgeholfen werden, daß künftig die Staatsprämien kleineren Grundeigenthümern zc. für deren als hierzu geeignet angesprochene Zuchtstuten nur unter besonderer Berücksichtigung ihrer gleichzeitig vorzuführenden Fohlen, wie dies bereits durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1846 empfohlen worden ist, gewährt werden, und zwar nach folgenden Kategorien:“

„I. an Stuten mit ihren 1—1½ Jahr alten, selbstgezogenen Fohlen beiderlei Geschlechts,

wobei zugleich die richtige Wahl und gute Vererbung des Hengstes, sowie die zweckentsprechende Fütterung und Haltung des Fohlens in Betracht zu nehmen ist;

II. an Stuten mit ihrem 3—3½jährigen Fohlen eigener Zucht, wobei die Haltung und Entwicklung des Fohlens viel stärker als bei der ersten Kategorie hervortritt;

III. an 5—6jährige, selbstgezogene Stuten mit ihren ersten Fohlen eigener Zucht.

Bei Ausführung dieser Maßregel wird dem Vereine zwar für jetzt überlassen, die zur Verfügung gestellten Mittel zwischen die drei Kategorien unter Bestimmung der an die Erwerbung zu knüpfenden näheren Bedingungen beliebig zu vertheilen, doch sind hierbei unter allen Umständen folgende Punkte in Betracht zu nehmen:

- a) Die Beschaffenheit des Fohlens bedingt vorzugsweise den Prämienanspruch der Stute.
- b) Der bei Zuerkennung des Preises anzulegende Maßstab ist nur ein relativer und müssen hiernach die besten der vorgestellten Stuten und resp. deren Fohlen berücksichtigt und die ausgesetzten Prämien möglichst zur Vertheilung gebracht werden.
- c) Sollte eine Stute vor dem Schautermine erkrankt oder mit Tode abgegangen sein und nur ihr Fohlen gestellt werden können, dies jedoch dem zu machenden Anspruche vollständig genügen, so kann der Eigenthümer ausnahmsweise die Prämie, welche wahrscheinlich seiner Stute zuerkannt worden sein würde, erhalten.“

„Dem Vereine bleibt es selbstredend überlassen, sich dieser ganzen Maßregel betreffs der selbst beschafften Mittel anzuschließen oder aber letztere in einer anderen Richtung, namentlich zur Prämiiung von Hengsten, zweijährigen Fohlen u. s. w. zu verwenden.“

„Bei der bis spätestens Ende des Jahres erwarteten Berichterstattung betreffs der Verwendung der überwiesenen Summe wird auch eine Äußerung über die stattgefundenene Beachtung der vorstehend gegebenen Bestimmungen entgegengelesen.“

Die Generalversammlung beschloß, der Centralstelle den Auftrag zu ertheilen,

- a) „wegen Bewilligung von 1000 Thalern zu Stutenprämien für das nächste Jahr, welche allerdings nur auf diejenigen Zweigvereine zu repartiren seien, in denen das Bedürfniß nach dergleichen Prämien sich durch rechtzeitige Anträge ausspreche“ vorstellig zu werden und
- b) „zur Bildung von Verbänden wegen Ankaufes geeigneter Hengste aufzufordern“.

Der Antrag auf Bewilligung von 1000 Thlr. wurde vom Ministerium abgelehnt, dagegen 450 Thlr. zu Stutenprämien pro 1859 überwiesen. Den einzelnen sich darum bewerbenden Zweigvereinen wurden Prämienbeträge bis zu 70 Thlr. bewilligt.

In der Generalversammlung am 17. December 1863 theilte der Hauptvorsteher mit, daß die Erfolge der Prämiiung guter bäuerlicher Zuchtstuten hinter den Erwartungen insofern zurückgeblieben wären, als die Theilnahme von Konkurrenten nicht die gewünschte und eine wesentlich bessere Haltung der Pferde seitens ihrer Besitzer im Allgemeinen nicht sichtbar sei.

Im Jahre 1864 participirten an den zur Prämiiung von Mutterstuten ausgelegten 450 Thlr. 11 Vereine, so daß schon wegen der Geringfügigkeit der auf den einzelnen Verein entfallenden Prämiensumme von großen Erfolgen nicht die Rede sein konnte. Wir finden denn auch an den Stutenschauen gerühmt, daß dieselben von indirektem Nutzen sind, weil sie die Aufmerksamkeit des kleinen Besitzers auf die Thätigkeit der Vereine lenken und als ein nicht unwichtiges Hilfsmittel für diesen Zweck zu betrachten sind, abgesehen von ihrem unbestreitbaren Eigeninteresse.

Im Jahre 1866 wurde der Prämienfonds auf 550 Thlr. erhöht, welche auf 13 Stutenschauen zur Vertheilung gelangten.

Ein von dem Königl. Landstallmeister Herrn von Dassel gestellter Antrag, die Stutenschauen mehr als bisher zu centralisiren, „damit durch Bewilligung größerer Mittel auf einen Platz, und durch die Vereinigung zahlreicher Materials ein größerer Impuls gegeben werde,“ wurde vom Verwaltungsrath in der Sitzung am 28. October 1868 abgelehnt, hauptsächlich wohl deshalb, weil man befürchtete, daß bei Bildung zu großer Schaubezirke die Stuten aus den dem Schauorte zu weit entfernt gelegenen Ortschaften dann garnicht auf der Schau erscheinen würden.

In der Generalversammlung des Centralvereins am 15. Dezember 1869 gelangte jedoch der vorstehende erneut eingebrachte Antrag des Herrn von Dassel zur Annahme, und es wurde beschlossen, daß jährlich drei Stutenschauen, 1870 in Tapiau, Wormditt und Allenstein, 1871 in Königsberg, Bartenstein und Osterode stattfinden sollten.

Beschlossen wurde ferner, daß die Centralstelle die obigen Schaubezirke abgrenzen sollte, daß es aber auch außerhalb dieser Bezirke liegenden Vereinen freistehen sollte, sich denselben anzuschließen. „Als die Generalversammlung diesen Antrag annahm, that sie es“ — wie in Nr. 42 der „Königsberger Land- und forstwirtschaftlichen Zeitung“ vom 28. Oktober 1871 ausgeführt wird — „wohl nur, um damit zu zeigen, daß sie nichts unversucht lassen wolle, der Angelegenheit neue und zweckmäßige Seiten abzugewinnen oder wenigstens den Vorschlägen des Sachverständigen der Staatsregierung entgegenzukommen, vielleicht auch, um der letzteren durch das Experiment den Gegenbeweis zu liefern. Die Generalversammlung desavouirte damit das Gutachten des Verwaltungsrathes, welcher sich am 28. Oktober 1868 gegen die projectirte Neuerung erklärt hatte. Alles, was die Gegner der projectirten Aenderung vorher sagten, ist jetzt in mehr als gefürchtetem Maße eingetroffen. In keiner der sechs Stutenschauen, welche in den verfloßenen beiden Jahren abgehalten worden sind, war trotz der hohen Prämien das ausgestellte Material nach Zahl und Güte den vermehrten Anstrengungen entsprechend.“

In der Generalversammlung am 17. Dezember 1871 wurde beschlossen, den früher und bis zum Jahre 1869 üblichen Modus der Vertheilung der Stutenprämienfelder wieder aufzunehmen und je nach Bedürfniß wieder eine größere Zahl von Schauorten im Bezirk zu etabliren.

Im Jahre 1872 fanden zwölf mehr oder minder gut beschiedene Stutenschauen statt, auf welchen Staatsprämien im Betrage von zusammen 750 Thaler zur Vertheilung gelangten.

Ein Antrag des Pferdezücht-Vereins der Provinz Preußen, diese Prämien ganz in seine Hand zu legen, d. h. auf die Staatsprämienfelder zu seinen Gunsten zu verzichten, wurde abgelehnt.

Im Jahre 1873 traten zehn landwirthschaftliche Zweigvereine des Centralvereins zusammen, um in Rastenburg eine landwirthschaftliche Ausstellung zu veranstalten, zu welchem Unternehmen der Centralverein eine Beihilfe von 400 Thlr. bewilligte.

Sieben der bei der Rastenburger Ausstellung theilgenommenen Zweigvereine hatten beantragt, die auf sie treffende Quote dem Ausstellungs-Komitée in Rastenburg zu überweisen, um dort eine größere Stutenschau zu ermöglichen. Nach langer eingehender Debatte wurde in Folge der üblen Erfahrungen, welche man bei der früher versuchsweise eingeführten Centra-

lization der Stutenfchauen gemacht hatte, vom Verwaltungsrath am 17. April 1873 beschloffen:

1. „Die Rastenburger Schau ist bei Repartition der zu erwartenden Stutenprämienfumme nicht besonders zu berücksichtigen, d. h. nicht vor den anderen konkurirenden Vereinen zu bevorzugen.“
2. „Die an der Stutenprämie participirenden Vereine haben nicht das Recht, die auf sie treffende Quote nach anderen, außerhalb ihres Bezirks belegenen Schauorten zu überweisen, sondern sind verbunden, die Stutenfchauen innerhalb des Vereinsbezirks abzuhalten.“

Es wurde bei dem Beschluß ad 2 darauf hingewiesen, daß die Ausübung dieses Rechts sonst zu der als unzweckmäßig erkannten Centralization der Stutenfchauen führen könnte.

Zur Prämierung guter Mutterstuten und besonders qualifizirter Privatzüchtengste, welche letztere sich jedoch nicht ausschließlich im bäuerlichen Besiz befinden dürfen, überwies der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten dem Centralverein für das Jahr 1875 den Betrag von 6000 Mark. Bei der Verwendung dieser Summe sollte nach folgenden, von der Kommission zur Förderung der Landespferdezuucht aufgestellten Grundzügen verfahren werden:

„1. Die vom landwirthschaftlichen Ministerium zu ertheilenden Gelder sind den landwirthschaftlichen Central- und Hauptvereinen zu überweisen, um Zerpfitterung und Verzettlung der Gelder zu vermeiden und eine möglichst zweckmäßig stattfindende Vertheilung herbeizuführen.

2. Die Höhe der den einzelnen Provinzen zu gebenden Gelder richtet sich nach dem Umfange der Züchtung in den verschiedenen Provinzen.

3. Der einem Centralvereine unterstellte Distrikt ist von den Centralvereinen unter Zuziehung des betreffenden Landgestüts-Dirigenten in verschiedene einzelne Prämierungsbezirke einzutheilen, ebenso die Vertheilung der Prämierungsgelder auf diese Prämierungsbezirke.

4. Die Prämierungs-Kommission besteht: für den ganzen Umfang des dem Centralverein unterstellten Distrikts aus einem Präses und dem betreffenden Landgestüts-Dirigenten. Diesen treten in den verschiedenen Prämierungs-Bezirken für je ein oder mehrere Prämierungs-Bezirke Lokal-Preisrichter zu. Ein Hofarzt als technischer Beirath ohne Stimme. In den Gegenden, wo vorwiegend Soldatenpferde gezüchtet werden, ein Kavallerie-Offizier.

Der Präses und die Lokal-Preisrichter nebst Stellvertretern gehen durch freie Wahl in den Central- oder Filial-Vereinen aus den Pferdezuucht-Sektionen hervor. Sie werden auf eine mindestens dreijährige Zeitdauer gewählt. Im Behinderungsfalle vertritt der Landesgestüts-Dirigent den Präses.

5. Die Prämierung erstreckt sich in der Regel:

- a) auf ein- und zweijährige Stutfüllen,
- b) drei- und vierjährige bedeckte Stuten,
- c) vier- und fünfjährige Stuten mit Füllen und wieder gedeckt.

Die um eine Prämie sich bewerbenden Pferde dürfen nur in dem Bezirke, wo der Züchter anässig ist, auftreten. Ist der Züchter in mehreren Bezirken anässig, nur in dem, wo das Pferd steht. Mit einer als drei- bis fünfjährig erhaltenen Prämie sind diese prämiirten Stuten von weiterer Prämierung ausgeschlossen (im Interesse der Züchtung zur Beseitigung der sogenannten Wandertiere). Nach lokalen Bedürfnissen können auch ältere Stuten mit Füllen zugelassen werden.

Außer der Güte ist bei den Jährlings-Stutfüllen namentlich die rationelle Aufzucht (Bewegung, gutes, nicht mästendes Futter, gute Haltung der Stute) bei Ertheilung der Prämie zu berücksichtigen. Bei den dreijährigen und älteren Stuten sind die verschiedenen Schläge:

- a) schwerer Reit- und Wagenschlag,
- b) leichter Reitschlag,
- c) Ackerschlag,
- d) Lastzugschlag,

zu berücksichtigen.

Der Zuchtwert der Stuten für obige Schläge giebt in erster Linie die Norm zur Prämierung ab.

Die Höhe, sowie die Zahl der in einem Prämierungs-Bezirk zu vertheilenden Prämien ist von der Prämierungs-Kommission für den Bezirk festzustellen.

6. Die Prämierungs-Bezirke sind nicht zu klein zu bemessen, weil durch eine größere Bethheiligung mehr Verständniß durch Vergleichung der Prämierungs-Pferde, ein weitgehender Meinungsaustrausch, gegenseitige Belehrung, eine größere Aufmunterung geweckt wird. Sie dürfen jedoch nicht solche Ausdehnung haben, daß dadurch den sich um Prämien Bewerbenden das Erscheinen mit jungem Zuchtmaterial zu sehr erschwert wird.

7 a) Die Prämierung von Hengsten ist lediglich auf solche zu beschränken, welche zum Decken aufgestellt und zum öffentlichen Gebrauch ausboten sind.

b) Bei der Prämierung von Hengsten ist der Staatsregierung ein maßgebender Einfluß vorzubehalten, sowohl in Beziehung auf die Prämierungsgrundsätze als die Zusammensetzung der Kommission.“

In der Verwaltungsraths-Sitzung am 5. November 1875 wurde die Zusammenlegung der Stutenschauen mit den Lokalschauen zur Prämierung von Rindvieh beschlossen.

Die erste Vertheilung der Prämiegelder auf die einzelnen Prämierungs-Bezirke wurde auf Grund einer Zusammenstellung der in den letzteren vor-

handenen, von Königlichen Landbeschälern und Vereinshengsten gedeckten Stuten vorgenommen, so daß ungefähr der Betrag von 1 Mk. für jede derartige Stute auf die Prämierungsbezirke entfiel.

Im Jahre 1875 fanden in sechs Prämierungsbezirken Stutenschauen statt; für das Jahr 1876 erhöhte der Herr Minister die Staatssubvention zur Prämierung guter Mutterstuten und besonders geeigneter Privatzüchtthengste um 3000 Mk., also von 6000 auf 9000 Mk. Der Minister bemerkte dabei, daß diese Mehrbewilligung als eine extraordinäre Beihilfe zu betrachten sei, deren Weitergewährung für die Zukunft davon abhängen würde, wie die Betheiligung an den Schauen und deren Erfolg ausfalle. Die landwirthschaftlichen Zweigvereine wurden daher aufgefordert, Alles aufzubieten, um die Besitzer guter Mutterstuten zu einer recht reichlichen Beschickung der Schauen zu veranlassen und dadurch die weitere Erlangung dieser erhöhten Prämierungssumme zu ermöglichen, welche bei ungenügender Betheiligung doch für die Zukunft leicht wieder verloren gehen könnte.

Ueber die Beschickung der in den Jahren 1875 bis 1893 abgehaltenen Schauen zur Prämierung von Pferdezüchtmaterial und über die Prämierungsergebnisse giebt die im „Anhang“ dieser Schrift als **Anlage XIV** abgedruckte Uebersicht Auskunft.

Die auf Seite 187 ff. mitgetheilten „Grundzüge der Prämierung von Pferdezüchtmaterial“ erfuhren, auf Beschluß der 8. Generalversammlung vom 23. November 1881 und durch Ministerial-Erlaß vom 11. Mai 1889 verschiedene Aenderungen, welche sich namentlich darauf bezogen, daß Hengste von der Prämierung aus Staatsmitteln ausgeschlossen wurden, daß der Lastzugschlag für den hiesigen Bezirk in Fortfall kam, und daß Staatsprämien nur für solche Pferdegattungen gewährt werden dürfen, welche sich zur Zucht von Soldatenpferden eignen.

Diese abgeänderten noch heute Geltung habenden Grundzüge der Prämierung von Pferdezüchtmaterial sind dieser Schrift im „Anhang“ als **Anlage XV** beigelegt.

Der **Ausbildung von Schmieden im Hufbeschlage** scheint verhältnißmäßig erst in neuerer Zeit eine größere Fürsorge zugewendet worden zu sein.

Im November 1866 erließ Herr Landstallmeister von Dassel in der „Land- und forstwirthschaftlichen Zeitung“ folgende Bekanntmachung:

„Im Jahre 1864 wurde von Trafehnen ein Schmied-Geselle (der Meister war ein sehr bejahrter Mann) in die Lehrschmiede des Grafen Einsiedel auf Mittel bei Baugen und demnächst in die Lehrschmiede des Königlichen Ober-Marstalles nach Berlin geschickt, um den englischen Hufbeschlag und die Bearbeitung der Hufe zu erlernen. Nunmehr ist auch der alte Meister durch einen geschickten und intelligenten jungen Meister ersetzt, der zu gleichem Zwecke nach Berlin geschickt und mit lobendem Anerkenntniß in der Beschlagskunst entlassen wurde.“

Anlage XIV.

Anlage XV.

„Bei der großen Vernachlässigung, welcher der Hufbeschlag in hiesiger Provinz ziemlich allgemein unterliegt, mache ich die landwirthschaftlichen Vereine und Privaten darauf aufmerksam, daß geschickten, strebsamen und lehrbegierigen Schmieden in der Trakehner Schmiede gern Gelegenheit geboten werden soll, sich in diesem Fache auszubilden. Der Zeitraum von 14 Tagen wird bei gewandten Leuten vollständig ausreichend sein, die nöthige Ausbildung zu erlangen. Das Lehrgeld ist auf 5 Thlr. an den Meister festgesetzt; eine gleiche Summe wird die Aufnahme und Beköstigung im Gasthose in Anspruch nehmen“.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung des Herrn von Dassel richtete die Ostpreussische landwirthschaftliche Centralstelle unterm 26. August 1869 ein Rundschreiben an die Vorstände der Zweigvereine, in welchem wiederholt bekannt gegeben wurde, daß in der Trakehner Schmiede durch den Schmiedemeister Brosow Unterweisung im englischen Hufbeschlage gegeben wird. In Trakehnen habe sich durch mehrjährige Anwendung des englischen Hufbeschlages bei sämmtlichen 260 Arbeitspferden nicht allein eine eklatant bessere Konservirung der Beine gezeigt, sondern auch ergeben, daß Huflähmen, Streichen der Fesseln, Ausbrechen der Hufe, selbst Verlieren oder Abreißen der Eisen während des Gebrauchs fast nie mehr vorkommen, auch durch Benutzung der Schraubstollen das Abnehmen der Eisen behufs Schärfens derselben im Winter gänzlich vermieden werde.

Bei dem reichhaltigen Material, welches in Trakehnen stets behufs Bearbeitung zur Verfügung steht, und sich einschließlich der Behandlung der Hufe von Fohlen und Gestütsperden an keinem anderen Orte in so umfassendem Maße vereinigt finden dürfte, reichte nach der Ansicht des Herrn von Dassel ein 14tägiger Kursus aus, um technisch vorgebildete geschickte Schmiede in der Beschlagskunst auszubilden. Die Kosten betragen (neben eigenem Unterhalt) nur 5 Thaler Lehrgeld an den Schmiedemeister Brosow. Zur Beschaffung der nöthigen Werkzeuge und Modelle, sowie zur Angabe der Quellen zum Bezug besten Hufstabeisens wurde Gelegenheit geboten.

Am 12. April 1887 wurde eine unter Beihilfe und Mitwirkung des Centralvereins begründete Hufbeschlag-Lehrschmiede in Pr. Holland eröffnet. In dieser Lehrschmiede, welche gleichzeitig acht Zöglinge aufnehmen kann, ist Schmieden Gelegenheit geboten, sich im Hufbeschlage und in der Hufpflege gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Die Kurse, deren jährlich vier stattfinden, dauern je drei Monate. Nur im Falle des Nachweises einer schon vorher erlangten tüchtigen praktischen Ausbildung kann die Dauer des Kursus auf 14 Tage beschränkt werden.

Eine zweite Hufbeschlag-Lehrschmiede wurde unter Mitwirkung des Centralvereins in Wehlau errichtet und am 5. Mai 1890 eröffnet.



Beiden Hufbeschlag-Lehrschmieden ist durch den Herrn Regierungspräsidenten die Befugniß zur Ausstellung von Attesten über die Befähigung zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes erteilt worden.

In der Hufbeschlag-Lehrschmiede in Pr. Holland sind seit ihrer Errichtung im Jahre 1887 in 13 Lehrkursen 57 Hufbeschlagschmiede, in der Hufbeschlag-Lehrschmiede in Wehlau seit ihrer Errichtung im Jahre 1890 in 10 Lehrkursen 25 Lehrschmiede, zusammen also in 23 Lehrkursen 82 Hufbeschlag-Lehrschmiede ausgebildet worden.

So günstig die Resultate dieser Lehrschmieden, was die Hebung des Hufbeschlags anlangt, in den beteiligten sachverständigen bezw. landwirtschaftlichen Kreisen beurtheilt werden, so bleibt doch sehr zu wünschen, daß die Zahl der an den Lehrkursen theilnehmenden Schmiede eine größere wäre.

Der Grund hierfür dürfte darin liegen, daß die meisten jungen Schmiede das nach § 30a der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 und nach dem Gesetz, betreffend den Betrieb des Hufbeschlag-Gewerbes, vom 18. Juni 1884, zur Ausübung des Hufbeschlag-Gewerbes erforderliche Prüfungszeugniß nicht an einer der Hufbeschlag-Lehrschmieden zu erlangen suchen, sondern es vorziehen, dieses Prüfungszeugniß von einer zur Ertheilung desselben nach dem obengenannten Gesetz vom 18. Juni 1884 gleichfalls berechtigten Innung oder einer Prüfungskommission zu erlangen, weil den Schmieden dadurch weniger Kosten erwachsen, als der Besuch einer Lehrschmiede verursacht. Außerdem werden nach dem Urtheil Sachverständiger auch von den Innungen und Prüfungs-Kommissionen geringere Anforderungen an die Kenntnisse und Fertigkeiten der zu Prüfenden gestellt als dies an den Lehrschmieden der Fall ist.

Auf den am 29. Mai 1891 und am 29. Mai 1894 in Pr. Holland stattgehabten Bezirkschauen zur Prämiiung von Rindvieh und Pferdezüchtmaterial wurden Konkurrenzschnieden von Hufeisen veranstaltet, an welchen sich 30 bezw. 35 Hufbeschlag-Schnieden beteiligten. Auf der letzteren 1894 veranstalteten Schau fanden drei Preisbewerbe statt, und zwar erster Preisbewerb: „das Schnieden eines gewöhnlichen Vorder eisens mit Falz in zwei Hizen in einer Zeit von 8 Minuten“, zweiter Preisbewerb: „Schnieden eines gewöhnlichen Hintereisens mit Falz und Stollen in einer Zeit von 10 Minuten“ und dritter Preisbewerb: „Beschlag gesunder und kranker Hufe ohne Zeitbeschränkung“. Die Gewandtheit und Sicherheit der Arbeiten — es wurden Vorder eisens in 2—5<sup>3</sup>/<sub>4</sub>, Hintereisens in 3—7 Minuten angefertigt — machte den besten Eindruck. Bei der Prämiiung, und zwar bei Anfertigung von Vorder- und Hintereisens kam im Allgemeinen das Punktirsystem zur Anwendung; die 6 ersten Schnieden, d. h. diejenigen, welchen die meisten Punkte zuerkannt waren, hatten alsdann noch einen Wettbeschlag kranker Hufe auszuführen, wobei auf Zeit keine Rücksicht genommen wurde.

Die Generalversammlung des Centralvereins, welche am 27. Juni 1846 stattfand, beschäftigte sich unter Anderem mit der Frage:

„Wäre es nicht an der Zeit, daß der Staat das Geeignete zur **Hebung der Rindviehzucht** thäte, und zwar auf Kosten der Landgestüte, da auch dem kleineren Besitzer jetzt mehr denn früher durch die von Privatleuten gehaltenen Beschäler seine Pferde- zucht zu verbessern, die Mittel gegeben sind?“

Herr v. Schlemmer-Reimfallen führte zur Begründung dieses An- trages aus:

„Das Interesse für die Aufzucht von guten Pferden hat sich in der Provinz so eingebürgert, und die guten Zuchtpferde sind meiner Ansicht nach jetzt bereits so zahlreich in den Privatgestüten zu finden, daß die Fortentwicklung unserer Pferde- zucht fortan vom Staate den Privaten über- lassen werden kann; dagegen würde es von großer Wichtigkeit für Hebung der Landeskultur sein, wenn diese Mittel in ähnlicher Weise der Rindvieh- zucht zugewandt würden und in Zukunft statt der Landgestüte Staats- Rindviehstämme gehalten würden, deren junge, vorzügliche Anzucht im Lande zur Veredelung der Rindviehzucht vertheilt würde.“

Herr Papendieck-Viep hält es für genügend, „wenn die mit der zu errichtenden Lehranstalt in Verbindung tretende Wirtschaft es übernehme, allmählig die besseren einheimischen und fremden Rindviehstämme zu prüfen.“

Herr Siegfried-Kirschnehen führt aus, daß in der Frage zwei Tendenzen zu liegen scheinen, die Eine gehe auf Beschränkung der Land- gestüte, und die andere auf Hebung der Rindviehzucht durch den Staat. So viel die Erstere für sich habe, so wenig verdiene die letztere Unterstützung. Die Frage, ob der Staat direkt auf Hebung der Rindviehzucht einwirken solle, sei unendlich oft erörtert, und das Endresultat sei immer gewesen: „Baut nur Futter und die Rindviehzucht wird sich von selbst heben“; was die Einführung fremder Rassen anbelangt, so halte er sie für überflüssig; wir hätten gute Rassen.

Herr Baron v. Sanden-Louffainen weist darauf hin, daß der Staat nur dann einzelne Gewerbszweige mit Recht fördernd in eigenen Betrieb nehmen könne, wenn das allgemeine Interesse dies, wie es bei der Pferde- zucht früher aus politischen Gründen der Fall war, dringend erfordere. Man dürfe sich nicht verhehlen, daß zur Zeit der Einrichtung der Remonte- depots durchgreifende Maßregeln zur Beschaffung tüchtiger Dienstpferde für die Armee nothwendig waren. Die Rindviehzucht ist einfacher und könne daher füglich der Privatindustrie überlassen bleiben. Eine neue Bevor- mundung sei hier überflüssig.

Herr Oberregierungs- rath Graf zu Eulenburg-Wicken hält es für durchaus ungeeignet, in der vorgeschlagenen Weise Staatsmittel zur Hebung der Rindviehzucht zu verwenden, „will der einzelne Landwirth nur prüfen

so erkennt er bald, wo es seiner Rindviehzucht fehlt. Die Magd kann ihn über den Milchertrag seiner Kühe belehren, das Gebot des Fleischerz über den Mastungswerth, und dem ernstesten Willen werden die Mittel zur Verbesserung des mangelhaften Viehstapels nicht zu fern liegen. Bei den Pferden ist aber die Prüfung und also auch der Fortschritt schwieriger, deshalb auch hier eine direkte Verwendung von Staatsmitteln am geeigneten Ort.“

Der Vorsitzende, Herr Staatsminister von Schön, erklärte nach Schluß der Debatte, ohne eine Abstimmung vorzunehmen, die Sache für erledigt, indem er bemerkt, daß auf diesem Wege keine Verwendung zur Hebung der Rindviehzucht durch Staatsmittel zu wünschen sei.

Dieselbe Generalversammlung des Centralvereins beschäftigte sich noch mit den Fragen:

„Ist die Einführung fremder Rindviehstämme in Ostpreußen Bedürfniß?“ und

„Durch welche allgemeine Maßregeln ist die Rindviehzucht in Ostpreußen am wirksamsten zu heben?“

Wenn auch die Versammlung im Allgemeinen der Ansicht war, daß Ostpreußen gute Rindviehstämme besitzt, so erscheine es doch von hohem Interesse, durch Sammlung von Notizen über die Milcherträge der verschiedenen Stämme, in Höhe- und Niederungswirtschaften, bei Stallfütterung und freiem Weidegang, sowie durch damit Hand in Hand gehende Bemerkungen über den Werth des täglich per Kopf verwendeten Futters, sich allgemein ein sicheres Urtheil über den Werth der einzelnen Stämme in den verschiedenen Vertlichkeiten zu verschaffen, und wurde dieser Gegenstand der Forschung der Zweigvereine dringend empfohlen.

Kennzeichnend für die Stellung, welche die Rindviehhaltung damals als „nothwendiges Uebel“ in Betriebe der Landwirthschaft einnahm, ist folgende der Generalversammlung vorliegende Frage:

„Wieviel Kraftfutter muß man außer dem Ernährungsfutter in ostpreußischen Wirthschaftsverhältnissen dem Nutzvieh geben, um möglichst wohlfeilen und möglichst kräftigen Düng zu produziren?“

Da die Zeit zur gründlichen Verhandlung dieser umfassenden Frage zu beschränkt war, indem die Versammlung die im Garten des Versammlungs-Lokals ausgestellten Ackergeräthe zu besichtigen wünschte, so wurde dieselbe zur Berathung in den Sitzungen der Zweigvereine gelassen.

Aus der Formulirung der vorstehend mitgetheilten Frage geht hervor, daß damals nicht die Futtermittelverwerthung durch Hervorbringung von Erzeugnissen der Rindviehhaltung im Vordergrund des Interesses stand, sondern die allerdings gleichfalls, aber nach den, den heutigen Verhältnissen entsprechenden Anschauungen erst in zweiter Linie in Betracht kommende billige Düngererzeugung.

Am 13. September 1852 beschloß der Verwaltungsrath, daß der Centralverein sich mit 1000 Thalern bei einem Aktienunternehmen zur Einführung von Allgäuer Vieh betheiligen solle, zu welchem Unternehmen auf Anregung des Königsberger Vereins bereits 1200 Thaler gezeichnet worden waren.

Im Frühjahr 1853 wurden von diesem Unternehmen durch Vermittelung des Regierungsraths Keuning in Dresden 19 tragende Stärken und 3 junge Stiere der Allgäuer Rasse nach Ostpreußen eingeführt und am 13. Juni 1853 in Auktion verkauft.

Dieselbe ergab folgendes Resultat:

19 tragende Stärken wurden bezahlt mit . . . . .	2204 Thlr.
3 junge Stiere                   "   "   " . . . . .	388   "
	Gesamterlös: 2592 Thlr.

Der Ankauf der Thiere hatte gekostet

1293 Thlr. 17 Sgr. — Pf.

Dazu:

der Transport . . . . .	918	"	21	"	6	"
Futterkosten . . . . .	36	"	27	"	6	"
Nebenkosten . . . . .	19	"	16	"	—	"
Zinsen und Stempel bei der Königl. Bank . . . . .	15	"	15	"	—	"

zusammen: 2284 Thlr. 7 Sgr. — Pf.

Es stellte sich also ein Ueberschuß von 307 Thlr. 23 Sgr., oder von 2 Thlr. 22 Sgr. pro Aktie heraus.

In Folge dieses günstigen Ergebnisses beauftragte der Verwaltungsrath die Centralstelle am 22. Oktober 1853, mit der Vorbereitung eines zweiten Transports Allgäuer Viehs nach ihrem Ermessen vorzugehen.

Die Ausführung dieses Unternehmens unterblieb jedoch auf Beschluß der Generalversammlung vom 18. März 1854 vorläufig, weil das Vermögen des Centralvereins die etwa entstehenden Ausfälle zu tragen haben sollte, der Centralverein also leicht wieder „in unangenehme finanzielle Verhältnisse gerathen könnte“, und erfolgte erst im Frühjahr 1855 in der frühesten Weise durch die Centralstelle.

Der diesmalige Transport sollte — laut Beschluß der Generalversammlung vom 27. Januar 1855 — ein größerer werden, und bestand aus 29 Allgäuer Stärken und 5 Allgäuer Stieren.

Zur Versteigerung wurde der zweite Tag des Königsberger Pferdemarktes gewählt, und — bei zahlreicher Betheiligung — das nachfolgende günstige Resultat erzielt.

Die Einnahme betrug . . . . .	4971 Thlr.
Die Ausgabe, durch Kosten des Ankaufes, Trans-	
portes und der Verpflegung von 24 Stück Vieh	3812 "

Was einen Netto-Gewinn von 1159 Thlrn. ergab, welcher sich auf 1147 Aktien à 5 Thlr.; also mit circa 1 Thlr. pro Aktie vertheilte.

In der Generalversammlung am 21. März 1857 gelangte die Frage zur Verhandlung, welche Viehrasse durch Vermittelung des Centralvereins in diesem Jahre angekauft werden sollte. Die durch die Vorstände der Zweigvereine hierüber eingeforderten Meinungsäußerungen waren schwankend zwischen Allgäuer und Holländer Vieh. In Beziehung des ersteren waren die Berichte aus hiesiger Provinz fortdauernd günstig, und es wurde hierbei einer speziellen, sehr schätzbaren Mittheilung des Herrn Heubach-Kapfeim gedacht, welche der Centralstelle vorlag und sie in ihrer Ansicht bestärkte, daß dem Allgäuer Vieh eine noch größere Verbreitung zu wünschen wäre, da die Futtermittelverwertung sich fortdauernd zu Gunsten dieser Rasse ausspreche. Der Hauptvorsteher, Herr Sachmann, gab seine schon früher ausgesprochene Meinung dahin ab, daß ein nochmaliger Transport von Allgäuer Vieh wünschenswerth erschiene und ersuchte die Versammlung, sich hierüber schlüssig zu machen.

In der Debatte über diese Angelegenheit wurden verschiedene Rassen zur Einführung empfohlen: Allgäuer, Holländer, Ostfriesen, Oldenburger Höhenvieh und Ayrshire; die Versammlung beschloß Stiere des Oldenburger Höhenviehs (Geestschlages) einzuführen und die Modalitäten der Ausführung der Centralstelle zu überlassen.

Es wurde nunmehr die Bildung einer Aktiengesellschaft in Aussicht genommen und eine Kommission mit Ausarbeitung eines Planes für dieses Unternehmen beauftragt. Die Generalversammlung am 16. Juli 1858 lehnte aber sowohl die Bildung einer Aktien-Gesellschaft wie auch ein Vieh-Import-Unternehmen vorläufig ab.

Die Generalversammlung vom 15. October 1859 beschloß dagegen, wiederum Vieh einzuführen und wählte zu diesem Zweck eine aus den Herren Settegast-Waldau, Fricke-Fuchshöfen, Conrad-Maulen, Papendiek-Diep und Heubach-Kapfeim bestehende Kommission. Bei der Wahl der einzuführenden Rasse wurden gleichviel Stimmen für Shorthorn- und für Holländer-Vieh abgegeben.

Die Kommission beschloß im Frühjahr 1860 Shorthorns und im Herbst Holländer einzuführen.

Am 25. Juni 1860 gelangten in Königsberg 12 Bullen und 19 Färsen, zusammen 31 Thiere der Shorthorn-Rasse, von denen sich 15 im

Alter von 5 Monaten bis zu 1 Jahre und 16 im Alter von 12 bis 16 Monaten befanden, zur öffentlichen Versteigerung.

Die Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen dieses Viehimport-Unternehmens stellten sich wie folgt:

a) Ausgaben.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Dem Deputirten des Vereins für zwei Reisen nach England, und zwar für die erste Reise 250 Thlr., für die zweite 400 Thlr. . . . .	650	—	—
2. Für 12 Bullen und 19 Kalbinnen im Alter von 5 Monaten bis 1 Jahr 6 Monaten, zusammen für 31 Stück durchschnittlich 11 Monate alt, durchschnittlich pro Stück 155 Thlr. 15 Sgr. im Einkauf . . . . .	4820	15	—
3. Transport der Thiere von den Einkaufsplätzen bis zum — Verschiffungsorte, incl. Trinkgeld den Wärtern und Verpflegung des Viehes in Hull . . . . .	248	—	—
4. Transport von Hull bis Königsberg, Fracht und Provision . . . . .	370	10	—
5. Sonstige Transportkosten			
	Thlr.	Sgr.	
a) Futtermaterialien beim Seetransport . . . . .	82	20	
b) Versicherung der Thiere . . . . .	184	—	
c) Wärterlöhne incl. des Fahrgeldes und der Beföstigung der Wärter . . . . .	139	—	
d) Ein- und Auslade-Gebühren . . . . .	38	10	
		444	— —
6. Eingangsteuer . . . . .		63	15 —
7. Das Actienunternehmen überhaupt und die Veranstaltung der Auktion betreffende Ausgaben:			
	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Briefporto und telegraphische Depeschen . . . . .	17	13	—
b) Zinsen für das aufgenommene Kapital, Provision für ratenweise Zahlung in London . . . . .	170	—	—
c) Trinkgelder und Douceur . . . . .	35	—	—
d) Wechselstempel . . . . .	2	5	—
e) Lokalmiethe bei den Kommissionssitzungen . . . . .	1	15	—
f) Druck und Numerirung der Aktien . . . . .	19	15	—
	Transport	245	18 —
		Transport	6596 10 —

	Transport	6596	10	—
	Transport	245	18	—
g)	Druck des Pedegrees der Thiere . . . . .	11	10	—
h)	Insertionsgebühren . . . . .	28	23	8
i)	Kalkulatur der Rechnungen . . . . .	3	—	—
k)	Provision für die Dividendenzahlung	40	—	—
l)	Stricke, Halfter und Tafeln bei der Auktion . . . . .	29	—	—
m)	Auktionsgebühren . . . . .	11	—	—
n)	Miethe für den Platz und die Stelle am Orte der Auktion . . . . .	13	—	—
o)	Dem Restaurateur daselbst Entschädi- gung . . . . .	10	—	—
		<hr/>		
		391	21	8
8.	Kosten des Unterhalts der Thiere von der Aus- schiffung bis zum Tage der Auktion:			
		Thlr.	Sgr.	Pf.
a)	Versicherung gegen Feuer . . . . .	6	8	—
b)	Fütterung und Abwartung vom Ein- treffen in Königsberg bis zum Tage der Auktion, 50 Tage . . . . .	543	26	8
		<hr/>		
		550	4	8
	Summa aller Ausgaben	7538	6	4

Kosten

eines Stückes, durchschnittlich 11 Monate alt:

		Thlr.	Sgr.
1.	im Einkauf durchschnittlich . . . . .	155	15
2.	mit Hinzurechnung der Reisekosten des Deputirten . . . . .	176	14
3.	franco Königsberg . . . . .	212	23
4.	inkl. der Kosten des Aktien-Unternehmens und der Auktions- kosten . . . . .	225	12
5.	inkl. aller Kosten zu 1. 2. 3. 4., nachdem es von dem Tage des Eintreffens in Königsberg bis zur Auktion 50 Tage hindurch gefüttert und gepflegt worden war . . . . .	243	5

b) Einnahme.

In der Auktion am 25. Juni wurden gelöst 10758 Thlr. 20 Sgr.

Die 19 Färse wurden mit 211 Thlr. bis 480 Thlr. bezahlt und brachten im Ganzen 5673 Thlr. 20 Sgr. oder durchschnittlich pro Stück 298 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf. — Für die 12 Bullen wurden Preise von 240 Thlr. bis 830 Thlr. angelegt; dieselben brachten zusammen 5085 Thlr. oder durchschnittlich pro Stück 423 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. Der Durch-

schnittserlös sämmtlicher 31 Thiere betrug pro Stück 347 Thlr. 1 Sgr. 7 Pf. und der durch das Unternehmen erzielte Gesamtüberschuß 3220 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. oder 103 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf. pro Stück. — An dem Unternehmen waren 981 Aktien à 10 Thlr. theilhaftig, so daß auf jede Aktie ein Gewinn von 3 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. entfiel.

Die Generalversammlung bewilligte am 26. Juni 1860 2600 Thlr. zum Ankauf von Holländer-Vieh und stellte es dem Ermessen der Kommission anheim, den Import noch in diesem oder erst im nächsten Jahre zu bewirken. Wegen Ausbruch der Lungenseuche im Königreich Holland gelangte dieses Unternehmen nicht zur Ausführung.

In den nächsten Jahren wurden durch Vermittelung von Vieh-Kommissions-Geschäften, die in Königsberg entstanden waren, Transporte von Shorthorns, Allgäuern und Holländern in die Provinz eingeführt.

Wie die vorstehend besprochenen Vorgänge zeigen, war das Interesse für Hebung der Rindviehzucht erst in dem fünften Jahrzehnt unseres Jahrhunderts allmählig rege geworden, die Zuchtzwecke standen noch keineswegs fest, und die Meinungen über die einzuschlagenden Wege gingen noch weit auseinander, von einer zielbewußten Züchtung konnte damals nur bei einzelnen hervorragenden Züchtern die Rede sein.

Obwohl in Ostpreußen der natürliche Grasswuchs des Bodens auf den weitverbreiteten besseren Böden dem Rindvieh beim Weidengange fast stets eine volle Sättigung bietet, und auch eine reichlichere Ernährung der Thiere während des Winters üblich wurde, nahm doch die Rindviehzucht erst in den letzten 30 Jahren einen stets wachsenden Aufschwung und stand bis dahin hinter der Schafzucht, welche sich bis etwa 1865 einer großen Verbreitung erfreute, zurück. — Dieses erklärt sich aus den hohen Wollpreisen jener früheren Jahrzehnte, aus den damaligen niedrigen Preisen für Schlachtvieh und Wollereiprodukte und aus dem Umstande, daß die Gewinnung und Verwerthung der Wolle sowie der Fetthammel weniger Mühe machte, einen einfacheren Wirthschaftsbetrieb gestattete und mehr Geld einbrachte als die Rindviehzucht und der Wollereibetrieb. —

In Folge der in kolossalem Umfange wachsenden überseeischen Konkurrenz sanken die Wollpreise bekanntlich immer mehr und mehr, während die Preise für Fleisch und Butter sich in aufsteigender Linie bewegten. Dieses konnte nicht ohne Einfluß auf die Rindvieh- und Schafhaltung bleiben.

Aus der im „Anhang“ als **Anlage XVI.** abgedruckten tabellarischen Zusammenstellung der Veränderung der Höhe der Viehbestände in der Provinz Preußen bezw. im Regierungsbezirk Königsberg in der Zeit von 1816 bis 1892 ist ersichtlich, daß die Kopfzahl des Rindviehs in der ganzen Provinz Preußen (welche zum Vergleich herangezogen werden mußte, weil die Ergebnisse der Viehzählungen erst seit 1873



für die einzelnen Regierungsbezirke bekannt gegeben werden) seit 1816 bis 1864 von 687096 auf 1093652 und bis zum Jahre 1892 auf 1511888 angewachsen ist. Im Regierungsbezirk Königsberg wurden 1873 — 452769 Stück und 1892 555173 Stück Rindvieh gezählt, was einer Zunahme von 102406 Stück oder von rot. 22,6 Prozent in 19 Jahren entspricht. —

Die Zahl der Schafe steigerte sich in der Provinz Preußen (Ost- und Westpreußen) von: 782341 im Jahre 1816 auf 3810184 im Jahre 1864 und ging von diesem Zeitpunkte ab auf 2763073 im Jahre 1883 und auf 1889064 im Jahre 1892, oder von 1864 bis 1892 um 1921120 Stück bzw. um rot. 54,2 Prozent zurück.

Im Regierungsbezirk Königsberg wurden 1873 noch 1285222 Schafe gezählt, 1892 dagegen nur 622580 Stück, der Rückgang betrug also 662642 Stück oder rot. 51,6 Prozent in 19 Jahren. —

Mit der Ausbreitung der Milchwirthschaft im hiesigen Bezirk nahm auch die Schweinehaltung, namentlich in den letzten 20 Jahren, zu. Im Jahre 1873 wurden im Regierungsbezirk Königsberg 266563 im Jahre 1892 dagegen 385597 Schweine gezählt; die Zunahme in den letzten 19 Jahren beträgt demnach 119034 Stück oder fast 44,9 Prozent.

Auch die Zahl der Pferde im hiesigen Bezirk ist von 541510 im Jahre 1873 auf 645066 im Jahre 1892, also um 103556 Stück oder um über 19 Prozent gewachsen. —

Fassen wir die Gesamtergebnisse der Viehzählungen von 1873 bis 1892 für den Regierungsbezirk Königsberg zusammen, so finden wir, daß in diesem Zeitraum von 19 Jahren

bei den Schafen ein	Rückgang von	662642 Stück	oder von	51,6 pCt.,
= = Pferden eine	Zunahme	= 103556	= = =	19,0 =
= = Rindern =	=	= 102406	= = =	22,6 =
= = Schweinen eine	=	= 119034	= = =	44,9 =

eingetreten ist.

Der Abgang an Schafen ist demnach durch den Zugang an Pferden, Rindern und Schweinen erheblich mehr als ausgeglichen worden, wobei noch zu berücksichtigen bleibt, daß der Ernährungszustand und dementsprechend das Lebendgewicht von Rindern und Schweinen in den letzten Jahrzehnten sich wesentlich gehoben bzw. zugenommen hat. — Der hiesige Bezirk befindet sich also nicht im Zustande der Deprefation, welchen Professor Lambl-Prag bekanntlich für eine Reihe von Kulturländern nachgewiesen hat, sondern in einem Zustande der erfreulichen Entwicklung der verschiedenen Zweige der landwirthschaftlichen Nutzhaltung mit Ausnahme der Schafzucht.

Bevor Ostpreußen durch die Eisenbahn mit dem Westen verbunden war, blieb der Absatz von Fleisch und Wollerciprodukten auf das Bedürfniß der weder zahlreichen noch wohlhabenden Bevölkerung der Provinz be-

schränkt, während die ausgedehnten Strecken schweren Bodens zu dessen Bearbeitung ganz besonders kräftige Arbeitsochsen beanspruchten. — Als Pflug wurde damals fast ausschließlich die auf Ochsenbespannung eingerichtete Soche verwendet. — Die Ochsen mußten also von starkem Körperbau, aber gleichzeitig auch „hartlich“ sein, das heißt, bei rauher Witterung, knappen Futtermitteln und mehr als mäßiger Haltung und Pflege im Winter eine Reihe von Jahren leistungsfähig bleiben, um dann im „Brandstall“ mit Schlempe gemästet oder — wo ein solcher nicht vorhanden war — mit den zu Gebot stehenden Futtermitteln angefütert und angefleischt dann verkauft zu werden.

Die damaligen Verhältnisse erforderten in der Rindviehzucht also die Aufzucht eines starken Arbeitschlagcs, zu dessen Verbesserung von Großgrundbesitzern Zuchtthiere des rothen Yorkshire-Viehs aus England, sowie Schweizer-Vieh und Oldenburger eingeführt wurden.

Nach Eröffnung der Ostbahn, und nachdem die Durchführung der Mergelung in den fünfziger und sechsziger Jahren das Gedeihen des Klee und der Futterrüben auch auf den kalkarmen Böden der Provinz gesichert und damit die Grundlage einer ausgiebigen Fütterung der Rindviehstämme während des Winters gegeben hatte, begann sich auch die Zuchtichtung zu ändern, ohne jedoch einheitlich bestimmten Zielen zuzustreben.

Neben der Arbeitsleistung fand, namentlich in der Nähe der Städte, die Gelegenheit zum Absatz von Milch boten, jedoch auch in weiterer Entfernung von denselben, wo die Milch auf Butter und Käse verarbeitet wurde, die Milchergiebigkeit mehr Beachtung, und die Ausfuhr von Schlachtvieh aus der Provinz bewirkte es, daß auch die Mastfähigkeit des zur Verbesserung der Zucht zu wählenden Rindviehchlagcs mit in Betracht gezogen werden mußte. In dem Maße, in welchem die alte ostpreussische Ochsensoche durch eiserne Schwingpflüge verschiedenster Konstruktion ersetzt wurde, die Arbeitskräfte seltener und theurer und statt der Ochsen Pferde zur Pflugarbeit verwendet wurden, in dem Maße trat auch in der Rindviehzucht die Rücksicht auf Arbeitsleistung in den Hintergrund und diejenige auf Milchergiebigkeit unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Mastfähigkeit mehr und mehr hervor. In der Uebergangszeit von einer Zuchtichtung auf die andere, welche sich erst etwa seit dem ungünstigen Jahre 1867 in schnellerem Tempo zu vollziehen begann, gingen die Wege zur Verbesserung der Rindviehzucht sehr weit auseinander, und es wurden die verschiedensten Rindvieh-Schläge (im zootecnischen Sinne „Rassen“ genannt) in die Provinz eingeführt.

Wie wir bereits weiter oben mitgetheilt haben, waren dieses außer dem vorhin erwähnten York-Vieh, Allgäuer, Oldenburger-Marsch- und Geest-Vieh, Ostfriesen, Holländer, Shorthorns, Schweizer

Braun- und Fleckvieh, Voigtländer, Eger-Vieh, Harz-Vieh, Angler, Vieh aus den Weichselniederungen und andere.

Alle diese Rassen wurden unter einander und mit der sogenannten Landrasse gekreuzt, was zunächst die Folge hatte, daß die der letzteren zuzählenden Rinder als Produkte aller möglichen unkontrollirbarer Kreuzungen alle Rassenmerkmale, die ihre Vorfahren früher etwa einmal gehabt haben mögen, verloren und in Bezug auf Abstammung ein undefinirbares Conglomerat bildeten.

Nur eine verhältnißmäßig kleine Zahl zielbewußter Züchter hielt an der einmal gewählten Zuchtichtung und Viehrasse fest, sehr viele Züchter verwendeten dagegen in ihren Heerden nacheinander männliche Zuchtthiere einer ganzen Anzahl der vorhin genannten Rindviehschläge, führten auch wohl weibliche Thiere verschiedener Rassen ein und hofften im Wege bald dieser bald jener Kreuzung zum Ziele zu gelangen, was jedoch keiner derselben erreichte.

Diese wenig zielbewußten Züchtungsversuche zeitigten als relativ beste Frucht die leider auch heute noch immer nicht hinreichend beachtete Erfahrung, daß die Rasse allein es nicht thut, daß also mit dem Ankauf von reinblütigen Zuchtthieren, die Verbesserung bezw. Erhaltung des eingeführten Viehschlages seiner Formen, Eigenschaften und Leistungen noch nicht gesichert ist, sondern daß hierzu ferner eine stets gleichmäßig ausreichende Fütterung ohne Hungerperioden, und sorgfältige Pflege gehören, sowie daß Boden- und Wirthschaftsverhältnisse, Stalleinrichtungen u., wie sie das Gedeihen der eingeführten Thiere nothwendig voraussetzt, dauernd vorhanden sein müssen.

Ueber die Fütterung und die Aufzucht der Kälber, wie solche im Anfange der sechsziger Jahre hier üblich war, spricht sich Herr Geysser-Terranova in einer, in der Festschrift für die Mitglieder der 24. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Königsberg 1863 enthaltenen Abhandlung „die Rindviehzucht in der Provinz Preußen“ u. A. wie folgt aus:

„Wenn auch nicht in der Ausdehnung wie in andern Theilen des Reiches, so hat sich doch auch hier die Aufmerksamkeit der Landwirthe dem Anbau von Rüben und Wicken als Viehfutter zugewendet; dergleichen hat auch eine stete Beifütterung von Delkuchen einen festen Boden gewonnen. — Zwar ist die Futtermischung in berechneten Verhältnissen von stickstoff- und kohlenstoffhaltiger Nahrung nur bei wenigen Landwirthen in Anwendung und der Masse der Viehzüchter wohl kaum theoretisch zum Verständnisse gekommen, doch praktisch hat sich die Futtermischung von Wurzelwerk mit Häcksel und Delkuchen stets weiter verbreitet und sichert die Erweiterung des Anbaues von Wurzelwerk, so wie der Verwendung von Kraftfutter insoweit, als der Viehstand die Verwendungen bereits zu lohnen anfängt.“

„Die Viehzucht und deren Pflege gestaltet sich hier meist nach den natürlichen Verhältnissen und der Lage der Wirtschaft, welche mit mehr oder weniger Umsicht und mit einer durchschnittlich vorherrschenden, aber nicht immer gut angebrachten Sparsamkeit ausgenutzt werden. Nur selten wird die Viehzucht als Hauptgegenstand des Ertrages und des Betriebes der Wirtschaft aufgestellt und die genügende Vorsorge in den wirtschaftlichen Einrichtungen getroffen, welche zu einem sichern Erfolge nothwendig ist. Viehzucht zur erforderlichen Dungproduktion und Arbeitsleistung als nothwendiges Uebel der Wirtschaft immerfort betrachtet, fängt nur eben an, bei dem wachsenden Verkehr und erleichterten Absatz der Produkte sich lohnend zu gestalten und wird voraussichtlich zu einem Gegenstande lohnenden Ertrages sich entwickeln. Die zum eigenen Bedarf aufgezogenen Kälber läßt man nur saugen, wenn Absatz und Werth der Milch ein geringer ist, oder auf Erhaltung des Zuchtkalbes ein höherer Werth gelegt wird. Mit leichterer Pflege ist die Erhaltung und volle Sättigung des Kalbes gesichert, und wenn auch die Abgewöhnung auf die Kuh und das Kalb schädlich rückwirken kann, bleibt der Vortheil einer gesicherten Aufzucht doch überwiegend. Allgemeiner üblich ist es, die Kälber aufzutränken. Vielfach aber entzieht die sparsame Wirthin ihnen zu viel Milch, oder die Wartung, den Dienstmägden überlassen, ist ungenügend, in Folge dessen die Aufzucht unverhältnißmäßig vertheuert wird, da viele Kälber verloren gehen oder mit noch größerem wirtschaftlichen Nachtheil verküppelt aufwachsen.“

„Die Kälber erhalten meistens nicht viel über eine oder wenige Wochen die frische Milch von der Kuh; dann folgt verdünnte abgerahmte Milch und so bald als möglich Heufutter oder Grasweide. Die Kalbzeit der Kühe fällt in den Niederungen zumeist in die Frühjahrszeit, und schon nach zwei bis drei Monaten werden die Kälber auf die Grasweide gebracht, auf welche sie bis zum Winter ausschließlich angewiesen verbleiben. — Ausnahmsweise, doch immer sich verbreitend, wird in gut geordneten Wirtschaften den Kälbern in den ersten 6—8 Wochen reine Kuhmilch bis zu 9 Quart täglich gereicht, dann erhalten dieselben bei abnehmender Kuhmilch Milchabfälle, Hafermehl, gutes Heu, Kunkeln und Delsuchen. Körner werden im Allgemeinen wenig verabfolgt. Das erste Jahr verbleiben die Thiere im Stalle, und es hat sich dabei herausgestellt, daß es am besten ist, während dieser Zeit im ersten Sommer die Winterfütterung beizubehalten, ohne Grünfütter zu verabreichen. — Häufig versteht man es, den Kälbern, nachdem ihnen die Muttermilch entzogen ist, ein reichliches, auf Grund richtiger Ernährungsgrundsätze zusammengesetztes Futter zu geben und dadurch einen richtigen Uebergang zu bilden.“

„Fütterung und Wartung der jungen Thiere in dem ersten Winter ist entscheidend für deren weiteres Gedeihen. Neben die Kühe gestellt, und mit diesen abgewartet, erhalten sie zwar nicht immer gleich reichliches Futter

als die Kuh, welche dasselbe mit dem Milchertrage sofort täglich bezahlt, aber allein gestellt, wird ihnen nur zu oft und zu viel Mäßigkeit und Abhärtung zugemuthet, wenn die Futtervorräthe nicht eben reichlich vorhanden sind. Die Milchkühe der Niederung finden im Sommer von Mitte Mai bis Anfang November auf den üppigen Wiesen, wo sie Tag und Nacht verweilen, reichliche Ernährung, sind jedoch auch oft in Folge von Stauwasser und Ueberschwemmung bedeutenden Wechselfällen ausgesetzt. — Es ist vorgekommen, daß die Heerden Wochen hindurch Hilfe auf den Höhen suchten, bis die Fluthen wieder in ihr Bett zurückgetreten und das Terrain trocken gelegt war. Im Winter findet hier die Ernährung nur mit Heu statt; ist aber die Heuernte in Folge ungünstiger Witterungsverhältnisse der Qualität nach schlecht ausgefallen, so läßt der Ertrag aus den allein auf Heufütterung angewiesenen Kuhheerden viel zu wünschen übrig. — Der jährliche Milchertrag einer Niederungskuh beträgt durchschnittlich gegen 2100 Quart (1 Quart gleich 1,14 Liter), obwohl einzelne besonders milchreiche Kühe fast das Doppelte dieser Quantität geben können. Ueber  $\frac{2}{3}$  des Milchertrages fällt auf die Zeit der Weide im Sommer, und gute Kühe sollen in ihrer besten Zeit auf der Weide ein Pfund Butter täglich liefern. Auf der Höhe werden die Milchkühe der kleinen Besitzer und Arbeitsleute in unverantwortlicher Weise im Walde oder auf sogenannten Palven in Gemenge mit Schafen, Schweinen und Gänzen gehütet. Blutnezen kommt in Folge der Waldweide vielfach vor. Größere Besitzer halten ihre Milchkühe auf Weiden, die durch Ansaat von Klee, Gräsern und einigen Kräutern geschaffen sind. In heißen Sommernächten bleiben die Thiere im Freien. Eine Verbindung des Weideganges mit Stallfütterung, jedenfalls das rationellste Verfahren für unsere Provinz, findet nur da statt, wo der Futterbau in sehr ausgedehnter Weise eingeführt ist, dann aber auch nur während einer kurzen Zeit, der Länge des Sommers entsprechend, bei dessen Beginn die Vegetation wie mit einem Zauberschlage vor die Augen tritt und das Wachsthum der Pflanzen mit Riesenschritten sich entwickelt.“

„Das Heu ist im Winter, so wie die Grasweide im Sommer, das fast ausschließliche Ernährungsmittel des Rindviehes, welches Ertrag liefern oder bei Kraft erhalten werden soll. — Nächst dem Heu hat die Schlempefütterung bei der Winterernährung der Thiere die weiteste Verbreitung auf den größeren Gütern mit Brennereibetrieb gefunden. Mit Rücksicht auf die leichte Erhaltung und das gute Aussehen der Thiere bei der Schlempefütterung hat der namentlich in Westpreußen in großem Umfange stattfindende Betrieb der Brennereien einen besonders hohen Werth, indem das Füttern von Wurzelwerk nebst Delfuchen, welches Eingang gefunden hat und allmählich sich zu verbreiten verspricht, kaum in gleich gutem Zustande das Vieh zu erhalten vermag und jedenfalls mehr Kosten und Sorge veranlaßt.“

„Dem kleinen Landwirth, dem Bauer, welcher der größte Vertreter des Grundbesitzes in unserer Provinz ist und die größte Zahl der Thiere zum Marktverkaufe stellt, stehen die Futtermittel im Winter meistens nicht reichlich zu Gebote; vielfach ersetzt er sie aber durch emsige Wahrnehmung jedes Vortheiles, der bei guter Pflege und Abwartung der Thiere deren Gedeihen sichern kann.“

„Unter günstigen Verhältnissen erreicht der jährliche Milchertrag einer Kuh auf der Höhe im Durchschnitt gegen 1600 preussische Quart. In einzelnen Fällen steigt er sogar bis auf 2000 Quart, fällt aber auch in den futterarmen Wirthschaftsverhältnissen nicht selten auf 400 Quart herab.“

„Der Verkauf der frischen Milch begründet die vortheilhafteste Ausnutzung der Kühe, in der Nähe jedes größern sichern Absatzortes. Die Verwerthung steigt bis zu 1½ Sgr. durchschnittlich für jedes Quart Milch in den Hauptstädten der Provinz, Königsberg und Danzig, fällt aber in den kleineren Städten und Orten bis auf den Preis sonst möglicher Verwerthung. Verpachtung der Milch nach Maß oder des Milchertrages der Kühe, nach deren Stückzahl ist nicht oft vorkommend, ergiebt auch im Durchschnitt selten über ½ Sgr. pro Quart Milch oder 20 Thlr. jährlich pro Kuh einschließlich der Bewilligungen an Wohnung und Lebensbedürfnissen für den Milchpächter.“

„Die Verarbeitung der Milch auf Butter ist meistens üblich; doch fehlen in den kleinen Wirthschaften, die in ihrer überwiegenden Zahl die größte Masse Butter zur Konsumtion liefern, die räumlichen Einrichtungen; ja, häufig fehlt es auch an der nöthigen Sorgfalt, um mit Sicherheit ein gutes Produkt zu erhalten. Die Milch wird im Sommer in dumpfigen Kellern, im Winter häufig in den Wohnstuben aufgestellt, und der Rahm von der sauer gewordenen Milch abgeschöpft, weshalb auch die gewonnene frische Butter selten reinschmeckend und auf die Dauer nicht haltbar ist.“

„Die niedrigen Preise der Butter in älterer Zeit — denn noch bis Ende der dreißiger Jahre zahlten die Händler nicht viel über 3 Sgr. für 1 Pfund — haben mit dazu beigetragen, daß bei der Butterbereitung nicht deren Qualität, sondern allein die Quantität bestimmend war, um auf weit entfernten Märkten durch Billigkeit der Waare Absatz und Gewinn zu suchen. Jetzt (1863) wird für 1 Pfd. Butter 5 bis 10 Sgr. hier bezahlt, je nach der Dertlichkeit oder dem Werthe der Waare.“

„Bei dem in Berlin üblichen Preise für vorzügliche Butter von 30 bis 35 Thaler pro Centner wird in Dertlichkeiten, denen die Gelegenheit zum Verkauf der frischen Milch fehlt, das Quart derselben auf nahe einen vollen Silbergröschchen verwerthet und bis 70 Thaler Bruttoertrag mit einer Kuh erworben.“

„Zur Aufstellung von Mastvieh giebt meistens nur der reiche Grasswuchs der Niederungen oder die Ausnutzung der Schlempe bei Brennereien

Veranlassung. Der Gewinn ist hierbei abhängig von der Wahl mastfähiger Thiere, deren Ankauf Sachkenntniß verlangt und außerdem mit vielen Marktreisen und Beschwerden verbunden ist. Eine vollständige Fettmast findet in der Niederung nicht statt, dieselbe ist vielmehr nur eine Vormast zu nennen. Sie dauert drei Monate oder auch den Sommer hindurch bis Mitte Oktober, während welcher Zeit dem Vieh entweder die Vorweide oder Nachweide, resp. auch zur ganzen Weide die Wiese eingeräumt wird. Die Thiere werden durchschnittlich mit gegen 600 Pfund Schlachtgewicht ausgeschlachtet und Fleischer oder auch Zwischenhändler von Königsberg, Danzig, Bromberg, Landsberg, Posen oder Stettin kommend, bezahlen das Pfund lebend Gewicht an Ort und Stelle mit  $1\frac{1}{2}$  bis  $1\frac{2}{3}$  Sgr. (= 15—16 $\frac{2}{3}$  Mk.) Für den Mäster, der hier zur Mastausstellung im Winter nicht eingerichtet ist, entscheidet in Betreff des Jahresgewinnes der Begehr oder das Angebot bei Schluß der Weidezeit, wenn er zu verkaufen gezwungen ist. Gewöhnlich beträgt die Nutzung von einem preussischen Morgen Wiese, zur Mast verwendet, gegen 10 bis 15 Thaler. Auf der Höhe wird wenig Mastvieh aufgestallt und dieses hauptsächlich zur häuslichen Konsumtion verwendet. — Die Mastung findet dann im Winter statt bei Verabreichung von Heu, Rüben, Schrot und Delfuchen. — Bei der Mastung läßt die Pflege noch viel zu wünschen übrig. Fehlt schon häufig ein trockenes Lager, so wird Striegel und Kartätsche zur Beförderung der Hautthätigkeit noch viel seltener in Anwendung gebracht.“

„In vielen Wirthschaften ist die Futterverwendung, Pflege und Haltung der Arbeitsochsen nur eine höchst dürftige. Im Winter wird das arme Thier, nachdem es den Sommer hindurch und bis spät in den Herbst hinein seine Schuldigkeit gethan hat, auf Hungerkost gestellt. Stroh, Spreu und Wasser lautet die Futterordnung durch 180 Tage des Winters. Um das Gedeihen des Ochsen bei so magerer Kost ist man wenig besorgt, denn man tröstet sich charakteristischer Weise mit der Hoffnung, daß derselbe beim Pflügen sich wieder erholen und kräftigen werde. — Mit Beginn der Frühjahrbestellung erhalten die Ochsen Heu, und auf dem Felde sorgt der Pflüger dafür, daß er und die ihm für den Sommer übergebenen beiden Ochsen nicht zu viel leisten. Mehr als ein preussischer Morgen wird daher in einem Tage mit einem Gespanne nicht gepflügt. Bei Schlempe und Heu im Winter, Klee und Grünfutter auf dem Stalle im Sommer, wie es in gut geordneten Wirthschaften den Arbeitsochsen gereicht wird, ist auch deren Leistung bedeutender. Sie beschicken im Durchschnitt  $1\frac{1}{2}$  Morgen täglich und können, wo ein technisches Gewerbe viel Zugkraft beansprucht, auch im Winter zum Fuhrwerk benutzt werden.“

„Von der auf größeren Wirthschaften nöthigen Zahl Arbeitsochsen werden nicht über  $\frac{1}{3}$  selbst anferzogen, und die fehlenden  $\frac{2}{3}$  müssen auf Märkten oder von bäuerlichen Wirthen angekauft werden. Für bäuerliche

Besitzer ist die Aufzucht und das Anlernen junger Arbeitsochsen stets ein Gegenstand des Erwerbes gewesen. In der neuesten Zeit ist der Preis der Zucht gegen früher fast um das Doppelte gestiegen, und ein guter Arbeitsochse kostet nach Verhältniß seiner Kräftigkeit und Größe 60 bis 80 Thaler. Wenn auch dieser höhere Preis die Aufzucht bei den bäuerlichen Besitzern anregt und befördert, so entspricht das Angebot noch immer nicht dem Begehre, und es erscheint daher um so wichtiger, die Zucht aus gutem Material bei entsprechender Fütterung und Pflege, die am reichsten lohnende Produktion von Arbeitsvieh, welches später auch zur Aufstellung und Mast sich eignet, möglichst zu unterstützen.“

„Jede Unterbrechung der stetigen kräftigen Entwicklung eines aufwachsenden jungen Thieres stellt dessen Gedeihen in Zweifel oder vertheuert den Selbstkostenpreis durch Verlust an Zeit bei der Aufzucht. Jeder bei dem aufwachsenden Thiere vorkommende Durchfall ist das Zeichen eines in der Fütterung oder Pflege begangenen Fehlers. Ueberwindet das Thier dieses Uebel, welches bei Kälbern so überaus häufig vorkommt, ohne dauernden Nachtheil für seine spätere Entwicklung zu erleiden, so vertheuert doch der Futteraufwand in der Zeit, bis der normale Zustand wieder herbeigeführt ist, die Kosten der Aufzucht. In gleicher Weise gehen Futter, Zeit und Zinsen verloren, wenn das Thier mit Hunger oder Durst, Unreinlichkeit, Läusen oder sonstigen Beschwerden der Haltung und Abwartung zu kämpfen hat. Es kann zwar die Abhärtung der Thiere als Nebengewinn dagegen gestellt werden, aber stets leichter wird sich jedes junge Thier nachträglich mit den Beschwerden des Wetters und des Lebens abfinden, wenn es bereits zu der vollen Kraft einer gesunden Entwicklung gelangt ist. — Sorgsame Pflege und Fütterung der jungen Thiere bedingt eine lohnende Viehzucht nebst folgender Nutzung; doch nur zu oft wird hier gegen diese Grundbedingung einer billigen Produktion verstoßen.“

Herr Geyßmer-Terranova schließt seine Mittheilungen mit folgenden Betrachtungen:

„Die Viehzucht hat durchschnittlich nicht unbedeutende Fortschritte gemacht, indem die Ueberzeugung Geltung gewann, daß sie fortan nicht mehr als nothwendiges Uebel in der Landwirthschaft zu betrachten sei. — Die Fortschritte erweisen sich schon dadurch, daß man die Mängel unserer Viehzucht einsah und es für ein Bedürfniß hielt, ungeachtet der in der Vorzeit eingeführten Viehassen noch bessere, den Ansprüchen der Neuzeit entsprechende Viehschläge mit Aufopferung großer Geldmittel heranzuziehen. Der zu wählenden Rasse legte man eine besondere Wichtigkeit bei, und auf die Konstitution der Thiere und die diesen innewohnenden Eigenschaften wurde ein großes Gewicht gelegt.“

„Indem die Viehzucht in den Sitzungen der landwirthschaftlichen Vereine ein Gegenstand lebhafter Debatte wurde, kamen die Resultate dieser Er-



örterungen dem Gegenstande selbst zu Gute. Neben der Arbeitsleistung und Milchergiebigkeit kam auch die Fleischproduktion zur principiellen Würdigung.“

„Damit wäre es jedoch nicht abgemacht. Das Wissen allein führt nicht zum Ziele, sondern mit ihm muß sich das Können und Handeln vereinen. Man war bestrebt, die schönen Ideen zu verwirklichen, damit die gebrachten Opfer Früchte trügen, und das Herbeigeschaffte auch in seiner Güte erhalten werde. Da bemerken wir, daß sich die Meinung, wenn auch nur langsam, so doch immer mehr Bahn bricht, daß nur bei reichlicher Ernährung, sorgfamer Pflege, gehöriger Sachkenntniß zufriedenstellende Leistungen in der Viehzucht erreicht werden können. Indem der Futterbau an Ausdehnung zunahm, wirkte die Viehzucht günstig auf die Erträge des Ackerbaues zurück.“

„Die Aenderung in den früheren Ansichten der Producenten und die Opferwilligkeit für die Fortschritte der Viehzucht wurden durch mannigfache Umstände veranlaßt. Zunächst wirkten Beispiel und Berichte über Rentabilität der Viehzucht, die aus andern Ländern uns zukamen. — Durch die Thierschauen, die Zucht- und Schlachtwieh-Märkte wurde das Interesse immer reger, die anzustellenden Vergleiche beseitigten manche Vorurtheile und erweiterten den Ideenkreis. Der Gedanke, daß mit der steigenden Kultur, mit der Zunahme der Verkehrsmittel, mit dem Steigen der Güterpreise unsere landwirthschaftlichen Zustände denen im fernen Westen immer ähnlicher werden, veranlaßte uns, dieselben Mittel anzuwenden, die dort benutzt worden sind, um die Erträge der Landwirthschaft überhaupt zu erhöhen.“

„Durch den rationellen Betrieb der Viehzucht, für deren Sicherheit und Rentabilität uns die hohen Preise für Milch, Butter und wohl auch für Fleisch, der Qualität angemessen, Garantie bieten, sind wir im Stande, dem Landwirthschaftsbetriebe eine gewisse Selbstständigkeit zu wahren. Die Viehzucht bedingt einen ausgedehnten Futterbau, verursacht eine massenhafte und dabei billige Dungproduktion, durch die wir ein Gleichgewicht in den Ernten unserer Felder herbeiführen können.“

Als eines der wirksamsten Mittel zur Hebung der landwirthschaftlichen Thierzucht in ihren verschiedenen Zweigen kamen schon bald nach Gründung des Centralvereins **Ausstellungen und Thierschauen** in Anwendung.

Als die „erste Thierschau im Bereich des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralvereins“ wird in den ostpreußischen landwirthschaftlichen Jahrbüchern die am 8. Juni 1846 von dem Verein der „praktischen Wirthe des Oberlandes“ veranstaltete „Thierschau und landwirthschaftliche Produktions-Ausstellung“ bezeichnet und über dieselbe berichtet. — Auch in den folgenden Jahren fanden landwirthschaftliche „Schaufeste“ mit Prämienvertheilung statt, z. B. im Jahre 1852 eine größere Provinzial-Ausstellung in Königsberg, über welche Berichte leider nicht vorliegen.

Unterm 25. Mai 1854 richtete das Königl. Landes=Oekonomie=Kollegium an die landwirthschaftlichen Vereine folgendes diese Angelegenheit betreffendes Rundschreiben:

„Seit einer Reihe von Jahren wird ein bedeutender Theil der Staats=Zuschüsse, welche den landwirthschaftlichen Vereinen überwiesen werden können, auf die veranstalteten Schaufeste und besonders zu Prämien für das zur Schau gestellte Vieh verwandt. Plötzliche Einwirkung von diesen Prämien auf die Hebung der Viehzucht einer Gegend kann gewiß nicht erwartet werden. Diese Spenden sind aber im preussischen Staate nun seit etwa zehn Jahren fortgesetzt, so daß die Wirkung, wenn sie da ist, dem aufmerksamen Beobachter nicht mißte entgehen können.“

„Uns sind bisher über diesen Punkt fast gar keine Aeußerungen der Vereine zugegangen, die doch viele Landwirthe zu ihren Mitgliedern zählen, welche durch Sachkenntniß und langjährige örtliche Beobachtung zu einem gründlichen Urtheile befähigt sind. Wir hören sogar, wenn auch nicht durch das Organ der Vereine, hin und wieder die Meinung: die Schaufeste mit ihren Prämien dienen mehr zum Vergnügen, als zum Nutzen, und wenig zum wirklichen Fortschritt in der Viehzucht.“

Bei dem Nutzen, welchen die Viehprämien gewähren können, möchten wir

„1. die Berichtigung der Ansichten über den Werth und die Eigenschaften der Thiere voranstellen, wozu viele, besonders die kleineren Landwirthe in ihrer Abgeschlossenheit so wenig günstige Gelegenheit haben, und deren angehende Landwirthe so sehr bedürfen. Bei der Ausführung der Schaufstellungen wird diese Rücksicht auf die Belehrung des Publikums vielleicht nicht immer genügend gewürdigt. Bei der Beurtheilung der Pferde sind Gestalt und Gang, bei der der Schafe Wollhaar und Stapel so durchgreifende und von den Sinnen so sicher wahrnehmbare Momente, daß der die Belehrung Suchende auf einer guten Schaufstellung stets nützliche Beobachtungen einsammeln wird.“

„Zweifelhafter ist dieser Nutzen bei der Schaufstellung des Kindviehes und der Schweine, deren wesentliche Eigenschaften aus dem Aeußern schwerer zu erkennen und erst durch die Erfahrung festzustellen sind.“

„2. Ein anderer Gesichtspunkt ist die Aufmunterung des sorgsamen und einsichtigen Viehzüchters in seinen vom Erfolg belohnten Bemühungen. Die Geldprämien sind jedoch meist zu unbedeutend, um den Vortheil irgend erheblich zu erhöhen, welchen die gute Viehzucht von selbst abwirft, und ansehnliches, aber aus Liebhaberei mit wirthschaftlichem Nachtheil gezüchtetes Vieh sollte besser nicht prämiirt werden. Nur dem Nützlichen soll der Preis zu Theil werden; aber auch nur dem selbst gezüchteten oder doch selbst erzeugten Thiere.“

„In dieser Beziehung muß daher mehr Gewicht auf die landwirthschaftliche Ehrliebe der Landwirthe, als auf den Geldbetrag gelegt werden,

und dies führt auf die Frage: ob die Austheilung von Geldpreisen die richtige Form der Prämien ist. Vielleicht ist der Sinn der Landwirths in verschiedenen Gegenden hierin verschieden,“

„3. Als dritten Zweck der Prämien kann man den Anreiz zur Nachahmung ansehen. Diese Anregung ist gewiß heilsam; das Geschäft des Landwirths gewöhnt ihn leicht zur Einförmigkeit, viele Neuerungen sind demselben sogar gefährlich; aber es ist gut, daß der Landwirth von Zeit zu Zeit inne werde, wie weit die entferntern Nachbarn in ihren Wirthschaften vorgeritten sind, damit er nicht zurückbleibe.“

„Wirksamer würde diese Anregung allerdings sein, wenn über die Grundsätze, wonach die prämiirten Thiere gezüchtet, genährt und gehalten worden, zugleich gründliche und wahre Auskunft gegeben und mitgetheilt würde. Die Erfüllung dieses Wunsches scheint aber großen Schwierigkeiten zu unterliegen.“

„4. Endlich liegt in diesen Thierausstellungen wenigstens für alle diejenigen, die sich an ihnen zu betheiligen gedenken, ein Anreiz, der Haltung und Pflege der Thiere überhaupt eine vermehrte Aufmerksamkeit zu widmen.

Es fragt sich nur, ob die Theilnahme an den Ausstellungen auch eine ziemlich allgemeine sei, oder ob nur verhältnißmäßig wenige Landwirths solche Thierschauen beschicken.“

Diese Betrachtungen führen zu der Frage:

„ob die Art, wie die Schaufeste jetzt gewöhnlich abgehalten und die Prämien vertheilt werden, genügt, ob Verbesserungen dabei ausführbar sind, ja! ob mit den Mitteln, welche jetzt auf die Prämien verwandt werden, in anderer Weise benutzt, vielleicht mehr zur Vervollkommnung der Viehzucht und der Landwirthschaft im Allgemeinen auszurichten sein möchte.“

„Die Staats-Fonds, welche zur Unterstützung der Landwirthschaft verwendet werden, sind beschränkt, und ihre erhebliche Verstärkung steht wenigstens nicht in naher Aussicht. In Folge hiervon müssen oft die Mittel zur Ausführung von Vorschlägen und Unternehmungen der Vereine versagt werden, welche wir sonst gern unterstützen würden, und selten können diese Mittel in ausreichender Stärke gewährt werden. Es erscheint uns daher als ernste Pflicht, reiflich zu prüfen, ob wir bei der Verwendung eines bedeutenden Theils dieser Mittel auf Viehprämien auf dem richtigen Wege sind.“

„Wir ersuchen daher die landwirthschaftlichen Vereine ergebenst, uns ihre Erfahrungen über den Einfluß, welchen die Schauprämien auf die Viehzucht in ihrem Geschäftsbereich bisher gehabt haben, desgleichen ihre Ansichten über die Zweckmäßigkeit dieser Prämienvertheilungen und über die Mittel, sie gemeinnütziger zu machen, und eventuell darüber mitzutheilen, ob die für die Prämien bisher verwandten Mittel künftig in anderer Weise besser und wirksamer benutzt werden können?“

Die Centralstelle gab auf vorstehendes Rundschreiben unterm 14. November 1854 folgende Antwort:

„In Folge des geehrten Anschreibens vom Mai c. — die Schaufeste und die dazu verwendeten Prämien aus Staatszuschüssen betreffend — erließen wir an sämtliche Zweigvereine eine Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung über diesen Gegenstand. — Da nur theilweise erst eine solche eingegangen, wurde in der am 28. Oktober c. stattgehabten Versammlung des Verwaltungsraths eine Debatte hierüber eröffnet — deren Resultat mit jenen schriftlich abgegebenen Erklärungen im Wesentlichen übereinstimmte — und der Beschluß gefaßt: daß die Centralstelle die noch rückständige Antwort mehrerer Zweigvereine nicht abwarten, sondern nach bestem Wissen und mit Benutzung der gegebenen Materialien diese Vorlage erledigen solle.

„ad 1) Was die Berichtigung der Ansichten über den Werth und die Eigenschaften der Thiere, besonders für kleinere Landwirthe betrifft; so ist — da die Zweigvereine nur selten und vereinzelt dergleichen Schaufeste aus eigenen Mitteln ins Leben rufen können — die Betheiligung der kleineren Landwirthe immer eine äußerst geringe. Der Distrikt ist ein zu ausgedehnter, und es wirken daher die Transportkosten — bei ungewisser Aussicht, zumal auf nicht hohe Prämien — abschreckend für den kleineren Besitzer.“

„ad 2) Liegt ein Hauptmangel der Prämierung in der Verschiedenheit der Preise, welche theils in Geld- theils in Ehrenpreisen bestehen; so daß die zur Prüfung berufenen Kommissionen oft deswegen in unangenehmer Verlegenheit sind, und die Fälle nicht selten vorkommen, in welchen — bei nicht richtiger Abwägung der Persönlichkeit — durch unpassende Preis-ertheilung eine Unzufriedenheit herbeigeführt wird; ganz davon abgesehen, daß die Geldpreise — im Verhältniß zu dem Kostenaufwande des Transportes zc. — meistens zu gering sind.“

„ad 3) Ist die Feststellung der Principien für die Prämierung als sehr schwierig zu bezeichnen; da es nicht allein auf vorzügliche Zuchtthiere, sondern hauptsächlich darauf ankommt, jeder Gegend eine, ihren Eigenthümlichkeiten angemessene, konstante Race zu geben.“

„ad 4) Hat die Erfahrung gelehrt, daß die Betheiligung an dergleichen Thierchauen, im hiesigen Vereinsbezirk — besonders von kleineren Besitzern — stets eine geringe; woraus hervorgeht, daß ein wirklicher Trieb hierzu nicht vorhanden ist. — Blicken wir auch bei dieser Einrichtung auf England: es geht dort die Prämierung — ohne Beihilfe aus Staatsmitteln — von den Grundbesitzern zc. selbst aus, welche zu diesem Zwecke oft bedeutende Kapitalien zusammenbringen, und solche in angezogenen Distrikten zur Vertheilung kommen lassen.“

„Soweit erscheint es unzweifelhaft, daß in dem Bereiche unseres Central-Vereins sich ein besonderer Nutzen der Schaufeste und Prämien nicht herausgestellt hat, und daß deren anderweite Verwendung — etwa zum Ankauf

und zur Vertheilung von einzelnen ausgezeichneten Zuchtthieren — gewiß viel aufbringender sein würde.“

Entgegen diesem absprechenden Urtheil hat sich — wie weiter unten gezeigt werden wird, — ein geordnetes Ausstellungswesen als der wirksamste Hebel zur Förderung namentlich der Rindviehzucht erwiesen.

In dieser Angelegenheit erteilte das Landesökonomie-Collegium in einem unterm 11. Februar 1855 an die Vorstände der sämmtlichen landwirthschaftlichen Centralvereine der Monarchie gerichteten Rundschreiben folgenden Schlußbescheid:

„Ein erheblicher Theil der Einnahmen der landwirthschaftlichen Vereine und besonders der denselben zufließenden Staatsunterstützungen wird zu den auf den Schaufesten vertheilten Prämien verwandt, und wir haben uns veranlaßt gesehen in unserm Rundschreiben vom 25. Mai v. J. den Vereinen die Frage vorzulegen,

ob mit den Mitteln, welche auf die Prämien verwandt werden, in anderer Weise benutzt, vielleicht mehr zur Vervollkommnung der Viehzucht und der Landwirthschaft im Allgemeinen auszurichten sein möchte.“

„Hierauf sind uns, obgleich nicht aus allen Provinzen, doch im Ganzen zahlreiche Aeußerungen der Vereine zugegangen, und die ganz überwiegende Mehrzahl derselben lautet für die Schaufeste und die Prämienvertheilung auf denselben sehr günstig. Der Werth derselben wird besonders in der Belehrung derjenigen Landwirthe, welchen die Gelegenheit, sie auf andere Weise zu erhalten, fehlt, in der Berichtigung der Begriffe über die werthvollen Eigenschaften des Viehs und ferner in der Belebung des Vereinswesens gefunden.“

„Wir haben daher keinen Grund, denjenigen Vereinen, welche ihre Mittel auf Schauprämien verwenden wollen, hiervon abzurathen.“

„Ueber die Art und Weise der Prämienvertheilung um sie recht nützlich zu machen, weichen die Ansichten ab, und die Zustände der Viehzucht in den verschiedenen Gegenden machen hierin wahrscheinlich auch Modifikationen rathsam. Es kann deshalb nicht unsere Absicht sein, wegen der Verwendung der Staatszuschüsse auf Prämien Normativbestimmungen zu treffen, wir glauben vielmehr, daß wenigstens für jetzt den Vereinen selbst am besten zu überlassen ist, das Prämienwesen nach eigenem Ermessen zu ordnen. Von Interesse aber wird es den Vereinen selbst sein, die Grundsätze zu kennen, in welchen viele Meinungen übereinstimmen.“

Als solche können wir folgende bezeichnen:

- „1. Es muß ein Unterschied zwischen dem Vieh, was auf größeren Wirthschaften gehalten wird, und dem der kleineren Wirththe gemacht werden. Dem ersteren sind nur Medaillen und andere

Ehrenpreise zuzuerkennen, die Geldprämien aber sind für das Vieh der kleineren Wirthe zu bestimmen.

2. Die Austheilung vieler kleiner Geldpreise wirkt mehr und sicherer als die von einigen beträchtlichen.
3. In der Regel soll nur das Vieh prämiirt werden, was in der Wirthschaft, wo es noch ist, gezüchtet worden. Angekauftes bleibe daher besser ausgeschlossen.
4. Die guten Rasse-Eigenschaften oder auch Familien-Eigenschaften sind höher zu schätzen, als das schmucke Ansehen eines einzelnen herausgefütterten Exemplares.
5. Das Mastvieh ist von der Prämiiung auszuschließen oder doch nur mit geringeren Preisen zu ehren, als das Zugvieh.
6. Das Zutrauen der kleineren Wirthe zur Gerechtigkeit des preisrichterlichen Urtheils wird unter Umständen dadurch befördert werden können, daß ein Wirth dieser Kategorie am Preisrichtersamte Theil nimmt.
7. Es ist sehr wünschenswerth, daß die Preisrichter die Gründe öffentlich angeben, welche sie bei den einzelnen Ausprüchen bestimmen. Da dies aber erfahrungsmäßig nicht allgemein durchführbar ist, so wird es jedenfalls mit Dank zu erkennen sein, wenn es bei solchen Gelegenheiten geschieht, wo der Grund des Urtheils ganz bestimmt hervortritt, und die Gelegenheit zur Belehrung des landwirthschaftlichen Publikums dadurch gegeben ist.“

„Wir schließen mit der Wiederholung, daß wir den Vereinen überlassen von diesen Ansichten dasjenige zu adoptiren, was für ihre Verhältnisse paßt.“

In der Verwaltungsraths-Sitzung am 15. December 1859 machte der Hauptvorsteher die Mittheilung, daß der Herr Minister eine Prämie von 1000 Thaler behufs einer Provinzial-Thier- und Produktschau für Ost- und Westpreußen pro 1862 in Aussicht gestellt habe. Gelegentlich dieser Mittheilung wurde der Wunsch ausgesprochen, diese Ausstellung mit der „Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe“ in Königsberg zu vereinigen.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Deutschen Land- und Forstwirthe zu ihrem Versammlungsort pro 1862 bereits Trier gewählt hatten, entschloß man sich, dieselben zum Jahre 1863 nach Königsberg einzuladen; gleichzeitig wurde angeregt, auch die Veranstaltung der Provinzialschau bis dahin zu vertagen. An die damals neubegründete „Ackerbau-Gesellschaft für Deutschland“ sollte gleichfalls eine Einladung ergehen.

Am 29. Mai 1861 traten die vier landwirthschaftlichen Centralstellen der Provinz Preußen zu einer Konferenz zusammen, in welcher beschlossen wurde, Königsberg als Ausstellungsort zu wählen, der Vorschlag jedoch, daß jeder Centralverein gleichmäßig, wie das königliche Mini-

sterium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Eintausend Thaler für die Ausstellung hergeben möge — wurde abgelehnt. Die Centralstelle für Littauen stellte zwar diese Summe in Aussicht, wünschte indessen, daß solche hauptsächlich zu Transportkosten der Pferde zc. von bäuerlichen Besitzern ihres Bezirkes verwendet werde. Man kam demnächst überein, daß jeder Centralverein gleichmäßig 250 Thaler hergeben möge, so daß — incl. der Staats-Unterstützung — 2000 Thaler erreicht worden wären. Die Centralstelle von Marienwerder konnte sich jedoch auch nicht einmal für die Hergabe von 250 Thaler definitiv erklären.

Gelegentlich der Berathung dieser Angelegenheit in der Sitzung des Verwaltungsraths am 29. Juni 1861 erfahren wir aus einer Mittheilung des Generalsekretär Minden, daß die große Ausstellung im Jahre 1852 — bei welcher das Exercirhaus und der Paradeplatz unentgeltlich hergegeben und für Schafe und andere Thiere nur unverdeckte Stallungen eingerichtet wurden — dennoch die Folge gehabt habe, daß der diesseitige Centralverein eine leere Kasse behielt und eine Kollekte unter den Mitgliedern veranstaltet werden mußte, um die für die Folgezeit vorliegenden dringendsten Ausgaben zu bestreiten.

Die General-Versammlung des Centralvereins erhielt vom Hauptvorsteher die Mittheilung, daß nur der Centralverein für Littauen 1000 Thaler für die zu veranstaltende Provinzial-Ausstellung bewilligt habe, während die Centralstellen zu Danzig und Marienwerder vorläufig jede Unterstützung refusirt hätten. — Inzwischen war die Einladung der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthes nach Königsberg durch den Stellvertreter des Hauptvorstehers, Herrn Oberamtmann Böhm in Schwerin, wo die Versammlung 1861 tagte, persönlich bewirkt worden. In Folge dessen wurde die Verlegung der Provinzial-Ausstellung auf das Jahr 1863 nunmehr endgültig beschlossen und die zur Vorbereitung dieser Unternehmungen bereits vom Verwaltungsrath gewählte, aus den Herren: Hauptvorsteher Richter = Schreitlaken, Douglas = Ludwigsort, Settegast = Waldau, Böhm = Gadditten, Papendieck = Liep bestehende, mit dem Rechte der Kooptation ausgerüstete Kommission von der Generalversammlung bestätigt. Von der Wahl des Generalsekretärs, Herrn Minden, in die Kommission mußte Abstand genommen werden, weil derselbe, nach vorhergegangener Kündigung sein Amt niederlegte. — Die Generalversammlung bewilligte für diese Unternehmungen des Jahres 1863 den Betrag von 2000 Thalern.

Die von der ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralstelle erwählte vorbereitende Kommission bemühte sich demnächst, und zwar mit Erfolg, dem Unternehmen das Interesse der königlichen Staatsregierung zuzuwenden, und Geldmittel zu sichern, ohne welche ein weiteres Vorgehen nicht rätzlich erschien. Man wurde sich klar, daß eine große landwirthschaftliche Pro-

vinzial-Ausstellung das Fest sein müsse, welches man den deutschen Gästen zu bereiten habe, weil in derselben sich am besten das vorhandene Zuchtmaterial, also in gewissem Sinne die landwirthschaftliche Kultur der Provinz zeige; eine solche Ausstellung habe außerdem die praktische Folge für die Provinz, daß sich bei der Gelegenheit ein Markt eröffne, auf welchem so mancher strebsame Landmann sich mit gutem Zuchtmaterial versehen könne.

Die Wahl der Centralvereine fiel auf den Hauptdirektor des landwirthschaftlichen Centralvereins für Littauen und Masuren, Herrn v. Sacken-Zulienfelde, als 1. Präsidenten und den Hauptvorsteher der ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle zu Königsberg, Herrn Generallandschaftsrath Richter-Schreitlaken.

Nachdem Se. Majestät der König in einer Kabinettsordre unter dem 3. Mai 1862 gestattet hatte, daß die Versammlung in Königsberg tage, auch der Magistrat der Stadt Königsberg seine Zustimmung gegeben hatte, lud der Deputirte der Kommission, Herr Oberamtmann Böhm-Gabdtten, die deutschen Land- und Forstwirthe bei Gelegenheit ihrer 23. Versammlung in Würzburg in der 2. Plenarsitzung nunmehr officiell im Namen der Provinz nach Königsberg ein, und sowohl die Einladung wie die vorgeschlagenen Präsidenten wurden angenommen.

Das Präsidium wählte demnächst den nunmehrigen Generalsekretär der ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle Herrn Hausburg, zu seinem Geschäftsführer und veranlaßte die Bildung von Spezialkommissionen für die einzelnen Branchen der Ausstellung, für die Exkursionen u. und einer Centralkommission, aus den Vorständen der Centralvereine, den Mitgliedern der bisherigen vorbereitenden Kommission und den Vorsitzenden jener Spezialkommissionen bestehend.

Dem Präsidium waren folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

Von Sr. Majestät dem Könige als Gnadengeschenk	2000 Thlr.	—	Sgr.
Von dem landwirthschaftlichen Ministerium Prämie zur Provinzial-Ausstellung , . . . . .	1000	=	— =
Von der ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle zu Königsberg . . . . .	2000	=	— =
Von dem landwirthschaftlichen Centralverein für Littauen und Masuren zu Gumbinnen . .	1000	=	— =
Von demselben Verein wurde die von dem königlichen landwirthschaftlichen Ministerium ihm zur Prämiiung bäuerlicher Zuchttuten pro 1863 angewiesene Summe von . . . . .	1000	=	— =
ebenfalls hierher überwiesen.			

---

Transport 7000 Thlr. — Sgr.



	Transport	7000 Thlr.	—	Sgr.
Von dem landwirthschaftlichen Centralverein der vereinigten Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder (Hauptverein westpreussischer Landwirthe) . . . . .		1400	=	— =
Von dem landwirthschaftlichen Verein zu Memel		50	=	— =
Von der Direction der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft speziell zur Ausstellung der Pferde . . . . .		566	=	20 =
Von dem Provinziallandtage zu Königsberg auf Antrag der beiden Präsidenten der Wanderversammlung . . . . .		8000	=	— =
	Zusammen	17016 Thlr.	20	Sgr."

Von dieser Summe wurden 10880 Thlr. zu Prämien auf der Ausstellung ausgesetzt.

Für die Mitglieder der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe wurde als „Festgabe“ **„Die Provinz Preußen“**, Geschichte ihrer Kultur und Beschreibung ihrer land- und forstwirthschaftlichen Verhältnisse unter Mitwirkung von Männern der Wissenschaft und hervorragenden praktischen Landwirthen hergestellt, ein umfassendes Werk, welches ein zutreffendes Bild der Entwicklung der landwirthschaftlichen Zustände der Provinz zur Darstellung brachte und in allen beteiligten Kreisen die freundlichste Aufnahme fand.

Unter dem 14. April 1863 beschied der Herr Handelsminister Graf Sthenplitz das Präsidium, „daß Se. Majestät in Anbetracht der außerordentlichen Bedeutung, welche die mit der im August d. J. stattfindenden Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Königsberg verbundene landwirthschaftliche Ausstellung für die Entwicklung der Provinz Preußen zu gewinnen verspreche, Allergnädigst geruht habe, zur Erzielung möglicher Theilnahme auch Seitens der weniger bemittelten Landwirthe ausnahmsweise den kostenfreien Hin- und Rücktransport der zur Ausstellung gehenden Pferde und Viehstücke auf der Ostbahn innerhalb der Provinz Preußen zu bewilligen.“ Ferner wurde durch Ministerial-Rescript bestimmt, daß die zur Ausstellung zu sendenden Maschinen, Geräthe und Produkte des Gartens und Feldes auf dem Hinwege die ganze tarifmäßige Fracht zahlen, zurück aber frachtfrei befördert werden sollten.

Die Ausstellung der Thiere und Produkte des Feldes und Gartens war provinzialer Natur, um den Festgenossen ein abgerundetes Bild von dem landwirthschaftlichen Kulturzustande der Provinz vorzuführen; dagegen mußte von dieser Bedingung bei der Maschinen- und Geräthe-Ausstellung abgesehen werden, weil die Provinz eine ackerbaureibende ist, und gute

Produkte im Maschinenbau spärlich erzeugt wurden. Den Fabrikanten der Provinz würde durch diese Ausstellung Gelegenheit gegeben werden, die neuesten Erscheinungen auf diesem Gebiete zur Prüfung resp. Nachbildung kennen zu lernen. Den Fabrikanten des Auslandes war die Befchickung der Ausstellung sowohl durch die oben bereits erwähnte Frachtermäßigung, wie durch die garantierte Rückerstattung des Grenzeingangszolles, falls die Fabrikate an dem Eingangsort wieder über die Grenze zurückgingen, wesentlich erleichtert worden.

Außerdem wurden Verloosungen von Pferden, Schweinen, Maschinen und Geräthen, sowie von Garten- und Felderzeugnissen veranstaltet.

Als Ausstellungsplatz diente der am Königsthor innerhalb der Festung belegene Exercierplatz „Herzogsacker“ und eines der auf demselben befindlichen beiden Exercirhäuser.

Die Versammlungen und Ausstellungen fanden in den Tagen vom 23. bis 29. August 1863 statt; Excursionen wurden nach Trafehnen, nach dem oberländischen Kanal und Elbing, sowie nach Marienburg, Dirschau und Danzig unternommen.

Se. Majestät der König hatte Allernächtigst bestimmt, daß die Gäste — wenigstens diejenigen aus Deutschland, denen die erwähnten Orte unbekannt waren — auf Gratis-Extrazügen nach Trafehnen und Marienburg geführt und an beiden Orten auf königliche Kosten solenn bewirthet werden sollten. Da die Landwirthe der Provinz Preußen selbstverständlich den Gästen aus anderen Ländern und Provinzen den Vortritt bei den Excursionen lassen mußten, bestimmte das Präsidium, daß nur außerpreussischen Mitgliedern, die noch vor Beginn der Versammlung Plätze zu den Excursionen bestellten, dieselben garantiert und reservirt wurden. Erst dann, wenn man keine Nachfrage von außerpreussischen Mitgliedern erwarten konnte, sollten Billets an Mitglieder aus der Provinz ausgegeben werden.

An der XXIV. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirth 1863 in Königsberg theilgenommen hatte sich **3307** Mitglieder, eine erheblich größere Zahl, als an einer der vorangegangenen 23 Versammlungen theilgenommen hatte.

Die Plenar-Sitzungen fanden in dem von Sr. Majestät dem König Allernächtigst bewilligten Moskowiter-Saale, die Sitzungen der Sektionen gleichfalls in diesem Saale und in einer Anzahl anderer Lokaltäten statt.

Wenn wir es uns auch versagen müssen, auf die Verhandlungen der XXIV. Versammlung deutscher Landwirthe näher einzugehen, so dürfte es doch von Interesse sein, wenigstens die Fragen kennen zu lernen, welche 1863 vorzugsweise das Nachdenken der Landwirthe für sich in Anspruch nahmen.

Wir lassen daher die Berathungsgegenstände für die XXIV. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirthe hier folgen.

### A. Für die Plenarsitzungen.

1. In neuerer Zeit haben die Versammlungen deutscher Land- und Forstwirthe das Bedürfniß erkannt, durch große landwirthschaftliche Ausstellungen dem Zwecke, die Förderung der Landwirthschaft, näher zu treten.  
Würde es sich nicht empfehlen, durch Aenderung des Grundgesetzes für die Versammlungen der veränderten Richtung der Bestrebungen Ausdruck zu geben, und fortan den Schwerpunkt in die Ausstellungen zu legen?
2. Welcher der bisher eingeschlagenen Wege läßt eine Hebung des ländlichen Credits erwarten, event. was ist in dieser Angelegenheit zu thun?
3. Welche Einheit des Bodenflächenmaßes läge bei Einführung eines gleichmäßigen Maßsystems für ganz Deutschland im Interesse der Landwirthe?
4. Was ist in Bezug auf das materielle und sittliche Wohl der ländlichen Arbeiter in neuerer Zeit geschehen und — wenn in den meisten Gegenden mehr von dem zu reden sein möchte, was unterblieben ist — welche Schäden sind in Folge dessen besonders hervorgetreten, und was könnte zur Abhilfe geschehen, wenn man sich an das Nächste, das praktisch Ausführbare, hält?
5. Wie ist am besten eine Ermäßigung des Frachttarifs für künstliche Düngemittel auf allen deutschen Eisenbahnen zu erwirken?
6. Welche Bedeutung hat das Associationswesen für das landwirthschaftliche Gewerbe?
7. Welche hauptsächlichsten Bedürfnisse und Wünsche bestehen auf dem Gebiete des niederen landwirthschaftlichen Unterrichtswesens? Wären mit Rücksicht auf die thatsächlichen Leistungen der Ackerbau- schulen Aenderungen in dem herrschenden Systeme bei denselben veranlaßt? bejahenden Falles, nach welchen Richtungen? Läßt sich theoretische und praktische Ausbildung auf landwirthschaftlichen Lehr- anstalten in der gewöhnlichen Unterrichtszeit mit Vortheil vereinigen?

### B. Für die Sektionsitzungen.

#### I. Acker- und Wiesenbau.

1. Welche Bedeutung hat der Mahnruf Liebig's, daß bei der heutigen Wirthschaftsweise die Felder einer allgemeinen Ver- armung entgegengehen, für die deutsche Landwirthschaft?

2. Können Mittel und Wege angegeben werden, bei deren Befolgung es möglich wird, die Kloaken und gewerblichen Abfälle, namentlich größerer Städte, mehr als bisher für die Landwirthschaft nutzbar zu machen und zu gleicher Zeit die Städte zu desinfizieren?
3. Welche Beobachtungen sind seit den Untersuchungen von Bennigsen-Förder „über das Vorkommen von Mergel in der norddeutschen Ebene“, über das Vorkommen, die Mächtigkeit, Lagerungsverhältnisse und Beschaffenheit von Mergel gemacht und welchen Erfolg hat die Anwendung von Mergel auf die dauernde Ertragsfähigkeit der Felder gehabt?
4. Liegen gegründete Erfahrungen vor, daß die reine Brache zum Vortheil einer Landwirthschaft durch irgend eine Wirthschaftsweise ersetzt werden kann, und welche ist diese?
5. Welche Erfahrungen liegen über die Wirkung des Gypses sowohl als Düngemittel für die Felder, wie auch als Einstreumittel in Stallungen vor?
6. Unter welchen Verhältnissen und für welche Getreidearten ist die Drillkultur anderen Kulturarten vorzuziehen?
7. Welche Erfahrungen liegen über die Düngung mit Kochsalz, Magnesiumsalzen, Staffurter Abraumfalz und Bakerguano vor?
8. Hat der Hopfenbau in Preußen eine Zukunft, event. welche Mittel sind zu seiner Hebung anzuwenden?
9. Ueberwiegen nicht die Vortheile einer allgemeinen lebendigen Einfriedigung der Felder und Wiesen resp. mit Schälchen, Hainbuchen, Weißdorn, Erlen, Weiden zc. in geschlossenem heckenartig schmalen Bestande und mehr forstwirthschaftlich rationaler Kultur den Abgang an Ackerland und dergleichen scheinbare Nachteile? und ist dieselbe nicht schon im Interesse einer intensiveren Kultur dringend zu empfehlen?
10. Wie verhalten sich die Reinerträge der Wiesen zu denen des Ackerlandes? Empfiehlt es sich, die Wiesen in Ackerland zu verwandeln?
11. Welche Wirkung hat das in den Wiesen horizontal zirkulirende Grundwasser nach seinem höheren oder tieferen Stande 1. für die Anfeuchtung, 2. für die Ernährung der Pflanzen? Unter welchen Umständen kann die richtige Stellung des Grundwassers die Nieselung ersetzen? Wie unterscheidet sich die Wirkung des Grundwassers von der des Nieselswassers?

## II. T h i e r z u c h t.

12. Ist die Traberkrankheit des Schafes ein unverkennbares Leiden des Rückenmarkes oder Rückengrats, oder ist dasselbe vielleicht anderswo zu suchen?

13. Werden durch bestimmte Körperformen gewisse Erscheinungen und Eigenschaften des Wollviehes bedingt?
14. Welche Erfahrungen sind in landwirthschaftlichen Kreisen über die Eingeweidenwürmer und deren Einwirkung auf die Thierkrankheiten gemacht worden?
15. Welche Erfahrungen sind in Bezug auf die Stallfütterung der Schafe während des Sommers gemacht, und wie hat sich diese in Bezug auf den Gesundheitszustand derselben bewährt?
16. In wie weit hat der Landwirth dem Fettschweize der zu paarenden Zuchtschafe Rechnung zu tragen, und steht der Fettschweiß des erzeugten Thieres in bestimmtem Verhältniß zu dem seiner Eltern?
17. Die Schafzucht steht in Deutschland im Allgemeinen in einem gewissen Gegensatz zur intensiven Wirthschaft, während sie in England die intensivste Wirthschaft stützt. Welches sind die Gründe dieser Erfahrung, und welche Vortheile können wir daraus ziehen?
18. Welchen Bedingungen muß Rechnung getragen werden, wenn sich die sogenannten Kulturaffen unserer Hausthiere in ihren Eigenschaften erhalten sollen?
19. Welche Erfahrungen sind beim Verfüttern mit Koft befallener Pflanzen, seien es kultivirte, seien es wildwachsende, gemacht worden?
20. Welche Erfahrungen liegen über die Zweckmäßigkeit der Kreuzungsprodukte mit Percheron in landwirthschaftlicher Beziehung vor?
21. Welche entscheidende Erfahrungen liegen über die Verschrotung des Futtergetreides für Pferde vor?

### III. Garten- und Obstbau.

22. Was läßt sich thun, um den Obstbau im nördlichen Deutschland zu heben, damit er annähernd die volkswirthschaftliche Bedeutung gewinne, die er in anderen Gegenden unseres Vaterlandes hat?
23. Welche Mittel haben sich bewährt, die von Frösten stark beschädigten Obstbäume wieder zu kräftigen?
24. Welche Mittel können gegen die im Vor Sommer sich neuerlich häufig einstellende Erkrankung der Kirschbäume empfohlen werden?
25. Welche Gemüsesorten in den verschiedenen Kategorien derselben haben sich am besten bewährt?
26. Welche Weinsorten eignen sich für das nördliche Deutschland am besten zum Anbau als Tafeltrauben?

### IV. Naturwissenschaft und Technik.

27. Woher kommt es, daß die billige und zweckmäßige Deckung mit Pappe oder Filz so wenig Eingang findet? Welches ist die zweckmäßigste und relativ wohlfeilste Art der Ausführung?

28. Empfiehlt sich die Einführung von Eisen und Stein in Stelle des Holzes als Material für landwirthschaftliche Bauten?
29. Verhalten sich die verschiedenen Sorten des Weizens gegen das Befallen durch Rost verschieden, und welche Weizensorten leiden wenig, welche am meisten von dieser Krankheit?
30. Auf welche Weise erklärt man jetzt, nachdem das Absorbtionsvermögen der Ackererde bekannt ist und Versuche über das Wachsen von Landpflanzen in wässerigen Lösungen gemacht sind, am besten die Aufnahme der Nährstoffe in den Pflanzen?
31. Wie bewähren sich die neuesten Fabrikationsmethoden des Torfs?
32. Was ist bisher über die Zusammensetzung der in mäßig feuchten und für das Pflanzenwachsthum geeigneten Erden sich bildenden Lösungen ermittelt?
33. Was läßt sich thun, um die Prüfung und Prämirung landwirthschaftlicher Maschinen besser zu organisiren als bisher und für die Verbreitung der wirklich sich bewährenden wirksame Sorge zu tragen?
34. Welche Wasserhebemaschinen eignen sich für die Zwecke der Landwirthschaft zur Fortschaffung mäßiger Wasserquanta?
35. Welche Erfahrungen hat man zur Zeit über die Verwendung der landwirthschaftlichen Kraftmaschinen gemacht, und in wie weit sind dieselben im Stande, dem täglich fühlbarer werdenden Arbeitermangel abzuhelpfen.

#### V. F o r s t w i r t h s c h a f t.

36. Welche günstige und ungünstige Folgen hat die fortschreitende Entwaldung der Provinz Preußen und der nördlichen Distrikte Deutschlands für die landwirthschaftlichen Interessen dieser Gegenden?
37. Durch welche verschiedene Vorkehrungsmaßregeln werden beim Holzanbau großer, im Zusammenhange belegener Waldblößen, die der Feuergefahr besonders ausgesetzten Schonungen, namentlich Nadelholzschonungen, so weit solche durch Brüche und Gewässer nicht unterbrochen werden, gegen Verbreitung von Waldbränden zu schützen sein?
38. In welcher Weise wird der Anbau der Eiche auf großen entwaldeten Flächen, welche den Anbau dieser Holzart gestatten, am zweckmäßigsten zu betreiben und der Erziehung dieser Holzart eine größere Ausdehnung zu geben sein, so daß bei letzterer die Eiche zwischen den anzuziehenden anderen Holzarten mit Erfolg gegen Unterdrückung gesichert werden kann?
39. Welche der bisher bekannt gewordenen Stockholz=Rodemaschinen haben mit Bezug auf Ersparrung an Zeit und Arbeitskraft am zweckmäßigsten sich bewährt?

40. Welche Ursachen liegen dem häufigen Vorkommen der Rothfäule in den Fichten- (Nothtaunen-) Beständen zu Grunde?
41. Sind in neuester Zeit Erfahrungen über die Entstehungsursachen der Schütte bei den Kiefern gemacht worden?
42. Welche Erfahrungen sind über den Anbau der Lärche in den verschiedenen Klimaten Deutschlands gemacht worden?

Das Programm für die Provinzial-Ausstellung der Pferde wies folgende Eintheilung auf:

### I. Konkurrenz um Ehrenpreise.

1. Preis Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen.
  2. Preis Ihrer Königl. Hoheit der Frau Kronprinzessin,
- 46 Ehrenpreise in Silber zusammen im Werthe von 3880 Thaler.

### A. Vollblut,

geeignet, die Zucht der Pferde für verschiedenen Gebrauch zu verbessern.

1. Englisch: a) geprüft auf der Rennbahn, mit Berücksichtigung der Leistungen; b) nicht geprüft auf der Rennbahn.
2. Orientalisch.

### B. Halbblut.

1. Aus vorherrschend englischem Blute abstammend, geeignet zur Verbesserung der Zucht von: a) Jagd-, Reit- und Soldatenpferdent b) Wagenpferden.

2. Aus vorherrschend orientalischem Blute gezüchtet: Reit- und Soldatenpferde.

Jede dieser Unterabtheilungen zerfiel in eine Klasse für Hengste und eine Klasse für Stuten.

### C. Stutenstämme und Jahrgänge,

ein Gestüt in mindestens acht Individuen repräsentirend und den Charakter und Zweck des Gestüts darstellend in Ausgeglichenheit der Formen, Uebereinstimmung der charakteristischen Eigenschaften, Vorzüge und Schönheiten.

Speziell zu prüfen in einem Exemplar und zu bepreisen als Anerkennung der Zucht.

### D. Gebrauchspferde.

1. Reitpferde unter dem Reiter — Leistungsfähigkeit versprechend oder hervorragende Schönheit, ist Erforderniß der Konkurrenz.

2. Wagenpferde, in der Anspannung — gleiche Größe, Form, Farbe und wenn möglich gleiches Geschlecht, sind Erfordernisse der Konkurrenz.

II. Konkurrenz um Geldpreise im Gesamtbetrag von 2370 Thlr.  
E. Pferde in der Hand kleiner Besitzer, Pächter u. dergl.,  
geeignet zur Zucht des

a) schweren Kavalleriepferdes, b) leichten Kavalleriepferdes, c) Artillerie-  
zugpferdes (schweren Ackerpferdes), d) des kleinen masureischen Ackerpferdes.

Zu jeder dieser Abtheilungen bestand je eine Klasse für Hengste und  
für Stuten; in den Klassen für „schwere“ und für „leichte“ Kavalleriepferde  
waren je zwei Preise für Hengste und je 15 Preise für Stuten, in der  
Gruppe des Artillerie- bzw. schweren Ackerpferdes vier Preise für Hengste  
und 15 Preise für Stuten, und in den Klassen des kleinen masureischen  
Ackerpferdes zwei Preise für Hengste und sieben Preise für Stuten ausgesetzt.

Das Comité für die Provinzial-Ausstellung **der Pferde** be-  
stand aus den Herren von Simpson-Georgenberg, von Bujack-Medunischenen,  
Frenzel-Perfallen, Hensche-Pogrimmen und von Neumann-Weedern.

Die Preisrichter-Kommission für die Konkurrenzen um die  
Ehrenpreise bestand aus den Herren: Landstallmeister Wettich (aus  
dem landwirthschaftlichen Ministerium), Major von Dassel (Präsident der  
Remonte-Ankaufs-Kommission) und von Arnim-Heinrichsdorf (Pommern).

Die **Ausstellung von Rindvieh, Schafen und Schweinen** fand nicht  
gleichzeitig mit der Ausstellung für Pferde, sondern erst dann statt, als die  
Pferde bereits den Ausstellungsplatz verlassen hatten. Die Pferdestände  
wurden nunmehr von den anderen Thiergattungen eingenommen.

Zur Prämiiung von Rindvieh standen Prämien im Gesamt-  
werth von 2300 Thaler zur Verfügung. Es fand eine Konkurrenz um  
Geldpreise und eine solche um Ehrenpreise statt.

Um Geldpreise konkurrierten:

A. Niederungsvieh, B. Höhenvieh, das letztere ausgezeichnet:  
a) durch Milchergiebigkeit, b) durch Mastfähigkeit und c) durch Zugfähigkeit.

Um die Ehrenpreise in Silber konkurrierten:

C. als veredelte Rassen unter sich: Shorthorn, Myrshire, Yorkshire,  
Holländer, Ostfriesen, Oldenburger, Schweizer, Allgäuer, Eger, Angler.

Bei der Konkurrenz um Geldpreise waren die Kreuzungen mit  
Niederungsvieh und Höhenvieh den angeblichen Reinzuchten gleichgestellt,  
und bei jeder der um die Ehrenpreise in Silber konkurrierenden 10 Rassen  
heißt es im Programm nicht nur: „und verwandte Stämme“, sondern auch  
bei diesen Rassen sind die Kreuzungen den Reinzuchten gleichgestellt. Daß  
eine solche verschwommene Vielseitigkeit des Programms die  
heilloseste Verwirrung in der Rindviehzucht anrichten mußte,  
liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erörterung.

Jede Rassen- und Unterabtheilung zerfiel in 3 Einzelklassen: für  
Stiere, Kühe und Färsen. — Altersklassen bestanden nicht.



Die **Schafe** waren in 3 Abtheilungen: 1. Landschafe, 2. Fleischschafe, 3. Wollschafe (vorherrschende Richtung auf Wollertrag) eingetheilt. Die Landschafe zerfielen in Marsch- und Höhenschafe bezw. deren Kreuzungen, welche letzteren jedoch gesondert konkurvirten; die Fleischschafe in langwollige, mittchwollige und kurzwollige; die Wollschafe in 3 Unterabtheilungen, a) Kammwolle, b) vorherrschende Richtung auf Wollertrag und c) vorherrschende Richtung auf feine, edle Wolle.

Die **Schweine** waren in 3 Abtheilungen I. Kulturaffen, 1. große, 2. kleine Schläge, II. Landrasse und III. Fettvieh eingetheilt.

Auf der Ausstellung waren 522 Pferde, 313 Stück Rindvieh, welche nicht weniger als 11 verschiedenen Rassen angehörten bezw. deren Kreuzungsprodukte waren, 440 Schafe und 180 Schweine vorhanden.

Die Protokolle der Preisrichter für Pferde und Rindvieh enthalten außer der Bekanntgebung der zur Vertheilung gelangten Prämien weitere Mittheilungen allgemeiner Natur nicht.

Dem Protokoll der Preisrichter für Schafe sind folgende Bemerkungen vorausgeschickt:

„Die Schafe, für die Prämien in Gesamtwerthe von 1000 Thln. ausgesetzt worden, waren folgendermaßen vertreten:

Niesige Landschafe mit Southdown . . . . .	39
Fleischschafe (Leicester-, Lincoln-, Cotswold-Rasse) . . . . .	27
Fleischschafe (kurzwollige) . . . . .	49
Wollschafe:	
(Kammwollrichtung) . . . . .	22
(Merino, Richtung auf Wollertrag) . . . . .	250
(Merino, Richtung auf edle Wolle) . . . . .	21

Wenn man die Ungunst der Jahreschau für eine Schaffchau in Anschlag bringt, so können wir mit dem Resultat derselben außerordentlich zufrieden sein. Wir haben aber auch in Bezug auf die einzelnen Individuen wie auf die Gesamthaltung außerordentlich günstige Urtheile Sachverständiger vernommen.“

„Die in den einzelnen Klassen aufgestellten Zahlen repräsentiren sehr präcis die heutigen Bestrebungen in der Schafzucht. Die Fleischschafzucht, im sehr allmäligen Entstehen, kann erst dann allgemein aufgenommen werden, wenn die Marktverhältnisse sich durch vermehrte Communicationsmittel, und der Futterbau sich heben; die Zucht von Wollschafen mit der Richtung auf Wollreichthum in der Blüthe, die mit der Richtung auf große Feinheit im Abnehmen, während die der Rambouilletz, (nur durch 3 Aussteller vertreten) schwer Boden fassen will.“

Dem Protokoll über die Prämierung der Schweine fügten die Preisrichter folgende Bemerkungen hinzu:

„Im Allgemeinen hat die Ausstellung der Schweine befriedigt. Wer aber glauben wollte, sie repräsentirte den Zustand der Kultur dieser Thiergattung in unserer Provinz, der würde sich ungemein täuschen. Die auf der Ausstellung anwesenden Individuen repräsentiren einzelne wenige Zuchten, welche ihren Sitz zufällig in der Nähe der Eisenbahnen und Wasserstraßen haben. Der gemeine Mann, der Instmann und Tagelöhner, dessen bedeutender Theil seiner baaren Einnahme der Verkauf des mit Abfällen aus seiner kleinen Wirthschaft aufgezogenen „Faselschweins“ ist, hält noch große Stücke auf sein langbeiniges Thier mit spitzem Rücken und abgesehlagerener Kruppe; mit einigem Recht höchstens darum, weil die von den Händlern aus Westen bei uns aufgekauften, und für die Mastställe der dortigen Fabriken bestimmten Thiere von dem Innern der Provinz aus oft anstrengende Tagemärsche zurücklegen müssen, ehe sie die Eisenbahn oder die Wasserstraße erreichen. Dazu freilich sind unsere einheimischen Thiere geeigneter, als die englischen kurzbeinigen, wie sie denn auch in den meisten Wirthschaften mit Hülfe des Weideganges ernährt werden, und unter der Peitsche roher Hütejungen, durch wilde Hunde oft dabei gehezt, nicht selten täglich — und das namentlich auf großen Gütern — vom Hofe sehr entfernte Weideplätze zu erreichen haben. Neuerdings haben auch diese Leute angefangen, die Formen und Mastfähigkeit des Stammes durch zeitweilige Benützung englischer Eber auf benachbarten Gütern zu bessern.“

Vorstehende Schilderung der Schweinezucht und Schweinehaltung trifft heute (1894), wie hier gleich bemerkt werden mag, nicht mehr zu. Die Durchkreuzung mit englischen Schweinerassen und die Kreuzung der letzteren hat in solchem Umfange stattgefunden, daß der Typus des früheren Landschweines, wie es vorstehend geschildert ist, kaum mehr irgendwo angetroffen wird und als ausgestorben betrachtet werden kann.

Die Kostenrechnung der XXIV. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirthe, einschließlich der Provinzial-Ausstellung balancirte in Einnahme und Ausgabe mit 52386 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.

Im Jahre 1869, und zwar vom 11. bis 13. Juni, fand in Königsberg wiederum eine Provinzial-Thierschau und Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen, Geräthe, Erzeugnisse der Landwirthschaft und anderer Gewerbe statt, welche von den landwirthschaftlichen Centralvereinen zu Danzig und Königsberg unter Theilnahme des Schafzüchter-Vereins der Provinz Preußen veranstaltet wurde.

Die Fortschritte, welche in den verschiedenen Zweigen landwirthschaftlicher Thierzucht seit dem Jahre 1863, trotz der dazwischen liegenden recht ungünstigen Jahre, gemacht worden waren, lassen sich theilweise aus der gegen 1863 veränderten Klassen-Eintheilung des Programms erkennen, werden aber auch von den Preisrichtern in den von ihnen erstatteten Sonderberichten ausdrücklich anerkannt und hervorgehoben.

Die wesentlichsten Aenderungen des Preisausschreibens von 1869 gegenüber dem Programm der Ausstellung des Jahres 1863 bestanden in folgendem: •

### I. bei Pferden.

Zu den beiden Klassen Vollblut „englisch“ und „orientalisch“ war noch „Gemischt Vollblut“ als 3. Klasse hinzugetreten.

Um die für Vollblut, Halbblut und schwere Ackerpferde ausgesetzten Ehrenpreise konkurrierten nur Pferde vom vollendeten 2. Lebensjahre an.

Die Geldpreise gelangten lediglich für Mutterstuten in Händen kleinerer Besitzer zur Vertheilung, Hengste wurden in dieser Abtheilung nicht prämiirt.

Die Abtheilung „Gebrauchspferde“ kam 1869 in Fortfall.

### II. Bei Rindern.

Die Prämierung der Rinder fand nach den 3 Abtheilungen: A. Einheimische Rassen, B. Eingeführte Rassen und C. Zugochsen (paarweise) statt.

Die Zahl der eingeführten Rassen hatte sich von 10 bezw. von 11 Rassen (denn außer den im Programm genannten Rassen waren 1863 auch noch Breitenburger Zuchtrinder prämiirt worden) auf folgende 5 Rassen bezw. Rassen-Gruppen verringert.

1. Holländer (resp. Westfriesen), 2. Oldenburger (resp. Ostfriesen und Breitenburger), 3. Angler, 4. Allgäuer, 5. Schorthorn.

Die im Programm von 1863 außer den Schorthorns aufgeführten schottischen und englischen Rassen, sowie die „Schweizer“ und „Eger“ Viehschläge waren in Fortfall gekommen, und ebenso waren „verwandte Stämme“ und „Kreuzungen“ den einzelnen Rassen nicht mehr beigeordnet.

Die Schafe waren ganz abweichend gegen 1863 nach 3 Abtheilungen: A. Wollschafe, B. Fleischschafe, C. Gemästete Schafe geordnet.

Die Wollschafe zerfielen in die Gruppen: Schafe: 1. mit Wolle für Krempel, 2. mit Wolle für Krempel und Kammwolle, 3. mit Wolle für Kamm, *α.* deutsche, *β.* französische Kammwolle.

Die Fleischschafe wurden in zwei Gruppen: „Größere“ und „Kleinere“ Rassen eingetheilt.

Bei Schweinen war die Eintheilung des Preisausschreibens von 1863 beibehalten worden.

Die Ausstellung wurde mit 114 Pferden, 263 Stück Rindvieh, 630 Schafen und 56 Schweinen excl. Ferkel besetzt. An der gewerblichen Ausstellung beteiligten sich 208 Aussteller mit über 1500 „Objekten und Gruppen“ (wie es in dem Bericht heißt). Nach dem Sonderbericht

des Herrn J. P. Frenkel=Morußatschen über die Abtheilung (Pferde), waren von den ausgestellten 114 Pferden 56 im Besitz bäuerlicher Besitzer 58 Pferde dagegen in den Händen von Großgrundbesitzern. •

Dem Gesamturtheil des Herrn Frenkel über die ausgestellten Pferde entnehmen wir folgende Bemerkungen:

„Ein schöner Fortschritt in der Pferdezucht der ganzen Provinz, bäuerlicher wie der größeren Besitzer, war in die Augen fallend, ein Fortschritt, als dessen ersten Anbahner wir wohl unsern verehrten, verstorbenen Landstallmeister von Schwichow betrachten dürfen; ich meine, ein besseres Verhältniß der Oberkörper der Thiere war sichtbar, längere Schultern, längere Kruppen und kürzere Rücken als in früheren Jahren. Die Bemühungen, die der Verstorbene darauf gerichtet, diese Vorzüge den Trakehner Thieren eigen zu machen, beginnen unverkennbar für die Landespferdezucht ihre Früchte zu tragen. Aber auch in Privatzuchten, die ohne Trakehner Blut zu benutzen geführt werden, war der Erfolg der Bestrebung nach den angeführten Verhältnissen unverkennbar.“

„Englische Vollblutthiere waren leider nur 4 aus einem Gestüt, dem Georgenburger, ausgestellt, 2 Hengste in schönster Form, leider kein durch bedeutende Leistung auf der Bahn bewährtes Pferd dabei, wohl aber einer, „Bachus“, sehr bewährt zur Zucht für Halbblut, und 2 Stuten, die in der Form Vollendetes oder doch dieser sich Näherndes nicht hatten, so daß der erste Preis ausfallen mußte.“

„Gemischtes Vollblut waren nur 2 Thiere aus dem Popioller Gestüt erschienen, ein Hengst und eine Stute. Letztere, ein schönes Thier, erhielt den ersten Preis, der Hengst aber nur einen zweiten, und fiel somit ein erster Preis für Hengste auch aus.“

„Als orientalisches Vollblut war nur ein Hengst aus Scharfenort angemeldet, der Beweis aber, daß er es sei, konnte nicht geführt werden, da der Vertreter des Besitzers weder den Namen von Vater noch Mutter angeben konnte, dieselben auch nicht in der Anmeldung genannt waren. Er wurde daher auch in die Abtheilung für orientalisches Halbblut verwiesen.“

„Die Beschickung der 3 Preiskategorien für Vollblut beweist eben durch die wenigen Thiere, die ausgestellt wurden, und dadurch, daß nur 2 Züchter sie ausstellten, wie wenig verbreitet die Vollblutzucht ist, und daraus kann man folgern, wie wenig sie, die doch unzweifelhaft wichtig für das Gedeihen und Fortschreiten der Pferdezucht ist, rentirt. Wie einmal die Verhältnisse in unserer Provinz liegen, wo namentlich der Verkauf von englischen Vollblutjährlingen noch gar nicht in Gebrauch ist, kann sie leider nur von reichen Leuten oder nur in sehr kleinem Maßstab betrieben werden und muß stets die Befriedigung der Passion einen Theil der Rente übernehmen.“

„Anders war es mit der Beschickung der drei Kategorien von Thieren englischen Halbblutgeschlages, geeignet zur Zucht von starken und leichten Reitpferden und von Wagenpferden. Sie war reichlich geschehen, und alle Preise konnten an nur wirklich ganz preiswürdige Thiere ausgegeben werden.“

„Von Thieren geeignet zur Zucht von schweren Ackerpferden war nur ein Hengst aus Amalienhof, ein Holsteiner, ausgestellt, ein starcknochiges, regelmäßiges Thier mit etwas sehr steiler Schulter, aber trotz dieser mit energischem, regelmäßigem Gang, ein Thier, das gewiß seinen Zweck erfüllen wird und dem mit Recht ein erster Preis gebührte.“

„Von den in drei Kategorien (starker und leichter Reitschlag, Wagen-schlag) bepreisten 30 Stuten bäuerlicher Besitzer gehörten die Besitzer von 28 dem Gumbinner, die von 2 dem Königsberger Regierungsbezirk an. Diese Thiere lieferten ein erfreuliches Bild der bäuerlichen Zucht, standen in Nichts den Stuten größerer Besitzer nach und gewährten die Ueberzeugung, daß trotz der letzten Mißjahre und mancher aus Noth verkauften Stute doch noch werthvolles Material zur Zucht in Littauen genug geblieben ist, und manches sehr werthvolle Thier auch in den Nothjahren zu-gewachsen.“

Die **Kindviehschau** war mit 263 Kindern beschickt, gegen 312 Haupt, welche 1863 in Königsberg ausgestellt waren.

Die 1869 ausgestellten 263 Haupt-Kindvieh waren eingeliefert:

1. von Händlern . . . . .	32 Stück
2. „ Züchtern aus Westpreußen .	22 „
3. „ „ „ Littauen . .	20 „
4. „ „ „ dem Bezirk des ostpr. landw. Centralvereins .	189 „

---

Zusammen 263 Stück.

Der Special-Verichterstatter Herr Conrad-Maulen äußert sich über die Kindviehschau in seinem Sonderbericht u. A. wie folgt:

„Zunächst ist im Vergleich mit den beiden früheren Ausstellungen von 1852 und 1863 ein entschiedener Fortschritt zu konstatiren, indem kaum Thiere vorhanden waren, deren werthvolle Eigenschaften nur dem Eigenthümer bekannt sein mögen. Die Mehrzahl der Thiere ließ bemerken, daß für diesen Zweig der Viehzucht große Anstrengungen gemacht sind, daß die Stelle, welche die Kindviehhaltung in unserm Lande fernerhin zu über-nehmen hat, in ihrer Bedeutung gewürdigt wird. Diese Anerkennung kann um so bestimmter ausgesprochen werden, als die 28 ausgestellten Exemplare der bekannten Ostfriesischen Importeure einen sichern Maßstab hergaben, da dieselben im eigensten Interesse zu einer Ausstellung doch nur Vorzügliches bringen. Diese Thiere wurden von vielen der hier gezüchteten oder im Be-

sibe hiesiger Landwirths befindlichen Stämme übertroffen, nach dem Gutachten der Preisrichter sowohl als nach dem allgemeinen Urtheil.“

„Ein weiterer Fortschritt macht sich insofern bemerklich, als überwiegend Gruppen, sogar ganze Stämme ausgestellt waren; nur so kann man ein Urtheil über die Herde gewinnen, welcher die Thiere angehören.“

„Die Holländer (Westfriesen) waren am zahlreichsten mit 115 Nummern vertreten, ein vielleicht auffallendes Verhältniß, wenn man sich erinnert, daß sie in größern Transporten erst seit etwa 10 Jahren in die Provinz eingeführt sind. Nach ihnen am zahlreichsten vertreten waren die Oldenburger (Ostfriesen, Breitenburger) mit 50 Stück, dann die Allgäuer zc. mit 24 Stück, die Angeler mit 23 Stück, Shorthorn mit 18 Stück. Die als einheimische Niederunger angemeldeten 17 Kühe zeigten theilweise starke Beimischung von Oldenburger und Holländer Blut, Land-Höhenvieh war nur durch 3 Haupt aus einem Stall vertreten. Es möchte hieraus doch wohl folgen, daß nach der Meinung des Landes mit den fremden Rassen die eigenen Stämme nicht konkurriren können, sei es, daß sie zu einseitig, wie unsere Niederungerassen, gezüchtet sind, oder überhaupt keinen bestimmten Charakter haben, und nach der jetzt doch wohl allgemeinen Erfahrung den einzigen Vorzug besitzen, dürftige Haltung besser zu ertragen, als die Kulturassen, von denen allen sie bei guter Haltung in der Erzeugung von Milch und Fleisch fast ausnahmslos übertroffen werden.“

„Von dem Schweizervieh war auf der Ausstellung auch keine Andeutung mehr vorhanden; ebensowenig von den älteren eingeführten englischen und schottischen Stämmen (Yorkshire, Ayrshire). Außerordentlich bewährt hat sich aber die Einführung der Stämme aus dem nordwestlichen Deutschland — die Oldenburger, Friesen bis Holland hin, Breitenburger, Angeler. Die ersten waren vorzüglich vertreten und können in jedem Bezuge zu den einheimischen gezählt werden, so gut haben sie sich in die verwandten Verhältnisse der neuen Heimath eingelebt. Sie vereinigen möglichst in einem Körper die drei Zuchtrichtungen: Milchreichthum, Arbeits- und wohl auch Mastfähigkeit. Da die Entwicklung der Kultur aber das Allgemeine ausschließt, vielmehr Einseitigkeit vorschreibt, so sind die Holländer und Angeler ihnen zur Seite getreten; für Zucht von Arbeitsochsen scheinen sie weniger geeignet. Ob diese doch für gleiche Zwecke gewählten Stämme neben einander Platz haben, oder ob sie einen Kampf um das Dasein führen werden, kann erst die Erfahrung lehren.“

„Auffallen darf es, daß Shorthorns und Allgäuer in so wenigen Heerden angetroffen werden, obgleich ihre Einführung unter besonders günstigen Umständen erfolgte.“

Ueber die **Abtheilung Schafe**, von denen 459 Merinos und 171 Fleischschafe ausgestellt waren, lautet das allgemeine Urtheil des Herrn Schäferdirektor Moser wie folgt:

„Wollen wir mit richtiger Würdigung die diesjährige (1869) Schafschau ins Auge fassen, so ist es nothwendig, die Zuchtprinzipien des letzten Decenniums durchzugehen. Vor dieser Zeit war fast ohne Ausnahme Hochfeinzucht beliebt. Sie wurde von den meisten aufgegeben, weil der Wollpreis in keinem Verhältniß zu dem geringen Schurgewicht stand. Nur wenige Heerden versuchten die Feinheit zu kultiviren, und doch ein höheres Schurgewicht heranzuzüchten, die meisten hatten nur Wollmassen im Auge und kultivirten diese mit wenig Rücksicht auf Feinheit und Körperform. Nach kurzer Zeit hatte man unglaubliche Massen heraufgepackt, aber auch die traurige Erfahrung gemacht, daß der Körper in diesem Panzerhemde eines Futters bedurfte, das jede Revenue fraglich machte, zumal die Wollkonjunktur durch überseische Production und Kriege eine erhebliche Störung erlitt. Mittlerweile hatte die Mode Kammwolle in Preis gebracht. Die Kammwollzüchter standen, da ihre Wolle im Preis der Tuchwolle gleichkam, und die Thiere sich leichter ernährten, auch mehr Schurgewicht lieferten, in bedeutendem Vortheil. Ein großer Theil ging sofort zur Kammwolle über, nur sehr wenige behielten reine Tuchwollen bei. Viele suchten durch Züchtung auf Länge der Wolle die Mode und eventuell leichtere Ernährung sich zu Nutzen zu machen, konnten sich aber nicht entschließen, ganz zu Kammwolle überzugehen und züchteten à deux mains, was auf der Schau unter Krempel-Kammwollschafen vorgeführt wurde.“

„Zwischen allen diesen Zuchtrichtungen hindurch tönte steigend der Ruf nach Körpergewicht. Hier und dort waren auch mit Kreuzung durch Fleischschafböcke meist mißglückte Versuche gemacht. Körper waren allenfalls erzielt, der Verlust an Wolle aber hob den etwaigen Vortheil wieder auf. Man war erfreut, im französischen Merinoschaf Körper und Wolle vereint zu finden und warf sich mit großer Vorliebe auf diese Zuchtichtung.“

„Alle diese Zuchtinüancen waren in den verschiedensten Zusammenstellungen vertreten, ohne einen befriedigenden Abschluß in den Zuchtprinzipien erkennen zu lassen.“

„Die Fleischschafschau war so hervorragend noch nie beschickt worden, sämtliche Abstufungen waren vertreten, leider aber standen die einheimischen Zuchten den eingeführten weit hinten nach, man mußte sogar eingestehen, daß die hiesigen Zuchten zum Theil verzüchtet oder verfüttert waren. Hieraus dürfte hervorgehen, daß die Zucht dieser Klasse doch mehr Aufmerksamkeit und Studium verlangt, als bei uns im Allgemeinen angenommen wurde.“

„Nach dem Verkauf zu schließen, der in dieser Kategorie sehr lebhaft ging, schien das Publikum sich mehr, und vielleicht auch mit Recht, für die größeren Rassen und hierin vornehmlich für Oxforddown-Böcke zu entscheiden.“

„Sowohl Böcke wie Mutterschafe dieser Rasse wurden schnell geräumt. Die Southdowns brillirten durch ihre wundervollen Formen, doch wurde ab und zu die Bemerkung laut, daß sie doch zu kleine Figuren hätten.“

Die **Schweineschau** veranlaßte den Spezial-Berichterstatter, Herrn Freiherr von Tettau-Krapfhausen, zu folgenden Bemerkungen:

„Wenn auch zugegeben werden muß, daß die Ausstellung der Schweine an Zahl weit hinter den Ausstellungen der andern Thiergattungen zurückgeblieben ist, so ist andererseits ein Fortschritt in der Schweinezucht der Provinz nicht zu verkennen. Außer allem Zweifel steht es, daß von dem in der Provinz vorhandenen, einer Ausstellung würdigen Material nur ein höchst geringer Prozentsatz auf der Schau figurirt hat. Es ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß nur noch wenige Monate vor der Ausstellung wenig Vertrauen für das Zustandekommen der nun so glänzend ausgefallenen Schau da war. Schweine können sich nur in einem guten Futterzustande auf der Schau präsentiren, und werden wir wohl nicht irren, wenn wir den Grund der mangelhaften Beschickung mit Schweinen darin suchen, daß in Folge der angedeuteten Ungewißheit manches Thier für die Schau nicht präparirt war, welches wir unter anderen Umständen dort gefunden hätten.“

„Nur 13 Aussteller hatten die Schau mit 56 Schweinen excl. der Ferkel beschickt.“

„Fassen wir das ausgestellte Material näher in's Auge, so darf es zunächst auffallen, daß die größten und kleinsten Schläge wenig vertreten, die mittleren so wie Kreuzungen von mittleren mit großen Schlägen vorwiegend und in excellenten Exemplaren ausgestellt sind. Während wir früher die großen wie auch die kleinen Schläge häufig mit Vorliebe gezüchtet sahen, dominiren jetzt entschieden die mittleren Schläge, und scheint man jetzt zu der Ueberzeugung gekommen zu sein, auch in der Schweinezucht die goldene Mittelstraße innehalten zu müssen. Hierin können wir einen Fortschritt in der Schweinezucht der Provinz begrüßen. Die mittelgroßen Schläge eignen sich sowohl für die Kreuzung, als auch für die Kreuzung mit unserm Landschwein am meisten. Sind die großen Schläge in fettem Zustande eine gesuchte Marktwaare, so bleiben sie stets die schlechtesten Futterverwerther. Den umgekehrten Fall haben wir bei den kleinen Schweinen. Sie sind schnellwüchsig und werden in kurzer Zeit fett, ihr Absatz ist aber ein beschränkter. Die Vortheile beider Schläge vereinigen die mittelgroßen in sich. Sie sind in jeder Form ein gesuchter Handelsartikel; als Ferkel, als Läufer, als Fettschwein findet man sicheren Absatz für sie. Hierzu gesellt sich bei ihnen die Eigenschaft der guten Futterverwerthung.“

„Gehen wir nun auf die ausgestellten Individuen näher ein, so müssen wir den Bau derselben in der Mehrzahl als einen, dem Zwecke vollkommen entsprechenden, bezeichnen. Bei einer wohl proportionirten Figur zeigen die Thiere eine in jeder Beziehung befriedigende Länge, Breite und Tiefe des



Körpers. Weniger edel sind die Thiere in ihren Extremitäten gezogen. Bei Ebern findet sich häufig ein zu schwerer Kopf, in den meisten Fällen gepaart mit einem zu groben Knochengeriist, bei Thieren der großen Schläge nicht selten eine zu weiche Fessel, um den Körper dieser Kolosse zu tragen, Auerkannt muß ferner die Ergiebigkeit der Säue werden, da sich ein Durchschnitt von 10 Ferkeln pro Sau herausstellte. Ist es für jetzt zur unumstößlichen Wahrheit geworden, daß die Rentabilität vieler Schäfereien ernstlich in Frage gestellt ist, so tritt die Aufgabe, einen Ersatz für die unrentablen Schafe zu schaffen, an die Züchter der Provinz heran. Wird das Schwein auch nie im Stande sein, das Schaf als Düngerproduzenten zu ersetzen, so ist die jetzige Konjunktur doch derart, daß es in vielen Dekonomenen wirthschaftlich geboten ist, einen Theil des bisher an Schafe verwendeten Futters künftig durch Schweine zu verwerthen.“

Die vorstehend mitgetheilten, allgemein gehaltenen einleitenden Bemerkungen der Herren Spezial-Berichterstatter über die Königsberger Ausstellung von 1869 geben ein klares und treues Bild des damaligen Standes der landwirthschaftlichen Thierzucht in ihren verschiedenen Zweigen.

Die Provinzialschau des Jahres 1869 verursachte einen Gesamtkostenaufwand von 17580 Thalern.

Als im Jahre 1875 die Bewilligung erheblich größerer Staatsbeihilfen als bisher zur Förderung der Rindviehzucht von Seiten des Landtages in Aussicht stand, erließ der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten Herr Dr. Friedenthal an den Centralvereins-Vorstand unterm 30. Januar 1875 eine Verfügung, aus welcher wir folgendes mittheilen:

„Um eine gedeihliche Verwendung dieser Mittel für den Fall ihrer Bewilligung möglichst zu sichern, erscheint es schon jetzt an der Zeit, die nöthigen Vorbereitungen hierzu zu treffen. Es ist meine Absicht, den Fonds vorzugsweise zur Hebung der Rindviehzucht auf dem Wege eines geordneten, dauernden und an bestimmte Bedingungen geknüpften Prämierungs-Wesens zu verwenden, und fordere ich demgemäß den Vorstand auf, mir in möglichst kurzer Frist einen Plan einzureichen, wie derselbe den auf seinen Vereinsbezirk für Rindviehprämien eventuell entfallenden Betrag von jährlich 8700 Mk. zu verwenden vorschlägt. Indem ich den Vorstand auf die darauf bezüglichen Verhandlungen des Landes-Dekonomie-Kollegiums verweise, füge ich kurz die Hauptgesichtspunkte hinzu, welche ich bei diesem Prämierungsplane berücksichtigt zu sehen wünsche.“

„Zunächst sollen diese Staats-Prämien hohe sein, variirend zwischen 150 und 600 Mk., damit man an ihre Ertheilung die Bedingungen knüpfen kann, welche nothwendig sind, um den Zweck der Prämierung zu sichern. Dieser Zweck läßt sich zusammenfassen als Verbesserung der Zucht und Haltung, wie sie durch das Streben nach Erlangung einer der ausgesetzten hohen Prämien und durch die Belehrung bei der Vorführung der besten Exemplare

auf den Ausstellungen erreicht wird. Aus letzterem Grunde folgt nicht nur, daß die Prämierungen ausschließlich auf Ausstellungen erfolgen müssen, sondern auch, daß es sich empfiehlt, den Empfängern erster Preise auf Lokalschauen die Verpflichtung aufzuerlegen, mit den prämiirten Thieren die Provinzialschauen zu beschicken, damit auf diesen die Elite zur Anschauung und event. auch zur Konkurrenz unter sich um einen oder zwei höhere Preise gebracht würde.“

„Zur Bildung des Urtheils wird dann die Vorführung dieser Musterthiere, wenn auch in beschränkter Anzahl, mehr leisten, als die große Masse des Mittelgutes. Die Ausstellungen selbst müssen demgemäß in Lokal- und Provinzialschauen zerfallen, doch kann die Provinzialschau mit einer Lokalschau vereinigt sein, und kann die Provinz, um die Zerspaltung der Mittel zu verhindern, in eine Anzahl von Distrikten getheilt werden, in denen die Ausstellungen alterniren.“

„Die Preise sollen vorzugsweise Preise für die Zucht sein, Händler sind daher garnicht zu prämiiren; bei sonst gleichen Eigenschaften der Thiere geht der Züchter immer dem Besitzer vor. Nur in den Distrikten, in welchen alle wirtschaftlichen Verhältnisse die eigene Zucht als unrentabel erscheinen lassen, darf der Schwerpunkt der Prämierung in die Prämien für Nutzhthiere gelegt werden. Bei allen Prämien für Zuchtthiere ist die Bedingung der weiteren Benutzung zur Zucht im Vereinsbezirke zu stellen, soweit hiervon nicht zu Gunsten des Verkaufes an Züchter im Inlande, wenn dies als kontrolirbar erscheint, Ausnahmen zu machen sind. Eventuell können solche Bedingungen auch in der Form gestellt werden, daß die Hälfte der Prämie erst gezahlt wird, wenn das betreffende Stück Vieh auf der nächsten Ausstellung mit entsprechendem Nachwuchs wieder vorgeführt wird, wie denn überhaupt die größte Sorgfalt darauf zu verwenden ist, daß diese Bedingungen auch wirklich ausgeführt werden, sonst würde sich eine Verwendung so großer Mittel für Prämien nicht rechtfertigen lassen, und müßten diese Mittel dem Vereine, welcher in der Kontrolle sich säumig zeigen sollte, wieder entzogen werden. Der Prämierungsplan müßte ferner enthalten: die nöthigen Bestimmungen über die Wahl der Preisrichter und die Dauer ihres Preisrichteramts, sodann die speciell nach den Bedürfnissen der Provinz festzustellenden Klassen, je nach Rassen, Alter, Geschlecht und Gebrauchszweck, in welchen prämiirt werden soll, wobei besonders zu beachten wäre, inwieweit eine gesonderte Behandlung der Thiere bäuerlicher Besitzer einzutreten hätte; die Frage, ob nur wirklich gute Thiere oder stets die besten der ausgestellten prämiirt werden sollen, erscheint dagegen bei dem Schwankenden dieser Begriffe unwichtiger, sobald nur genügende Bestimmungen getroffen sind, daß erhebliche Erbfehler von der Prämierung ausschließen. Sobald die speciellen Prämierungspläne von den Provinzial-Vereinen eingelaufen sind, werde ich den aus dem Landes-Oekonomie-Kollegium gebildeten Ausschuß für die Viehzucht berufen, um mit

seiner Mitwirkung diese Pläne endgültig in der Weise feststellen zu lassen, daß, ohne das einheitliche Prämierungssystem zu sehr außer Augen zu lassen, doch den provinziellen Eigenthümlichkeiten genügende Rechnung getragen wird. Auf diesem Wege wird es sich möglich machen lassen, daß nach Bewilligung der Fonds das neue System sogleich in Kraft treten und schon auf den diesjährigen Ausstellungen erprobt werden kann.“

Die in dem vorstehenden Ministerial-Erlaß erwähnte Commission des Landes = Oekonomie = Kollegiums trat unter Vorsitz des Herrn Ministers zusammen und faßte folgende Beschlüsse:

„Die Staatssubvention ist der Regel nach ausschließlich für Prämien auf Schauen bestimmt. Dort, wo diese ausschließliche Verwendung aus lokalen, von den Centralvereinen nachzuweisenden Gründen in den vorliegenden Zeitverhältnissen nicht durchführbar, ist ein Theil derselben auf ausdrückliche Genehmigung des Ministeriums zur Unterstützung der von Rindviehzucht = Vereinen eingerichteten Bullenstationen zu verwenden, wenn solche eine zweckmäßige Verwendung der Staatsmittel sicher stellen.“

„Für die Prämierung haben die Centralvereine detaillirte Pläne auszuarbeiten und dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen. Bezüglich dieser Pläne sind folgende Bestimmungen maßgebend:“

„Die Schauen können zerfallen in Lokal-, Distrikts- und Provinzial-Schauen. Welche Schauen eingerichtet werden sollen, und in welcher Art die Centralvereine die Subvention auf dieselben vertheilen wollen, bleibt ihrem Ermessen überlassen. Die Einrichtung von periodisch wiederkehrenden Distrikts-, resp. Provinzialschauen neben den lokalen ist als erstrebenswerthes Ziel zu betrachten, wo sie jetzt noch nicht stattfinden können. Die Orte und Termine der Schauen sind in den Prämierungsplänen bestimmt anzugeben. In jeder Provinz können um die betreffenden Staatspreise nur der Provinz angehörige Thiere konkurriren; wenn Thiere aus anderen Provinzen, wie es dringend wünschenswerth, zu den Schauen zugelassen werden, so sind hierfür besondere Preise auszusetzen. Um die Staatspreise können alle Besitzer eines Bezirks konkurriren, einerlei, ob Vereinsmitglieder oder nicht, und ist es nicht zulässig, an die Prämierung die Bedingung der Erwerbung der Vereinsmitgliedschaft zu knüpfen. Die Errichtung periodisch wiederkehrender größerer Landesschauen mit eventuell internationaler Konkurrenz muß als ein hervorragendes Mittel zur Hebung der Zucht erkannt werden, und ist es sehr wünschenswerth, hierfür besondere Mittel flüssig zu machen.“

„Das prämierte Thier muß wenigstens noch ein Jahr nach der Prämierung in der Hand des Ausstellers oder im betreffenden Vereinsbezirke verbleiben. Die Beschickung anderer Schauen bleibt dem Belieben des Ausstellers überlassen. Es ist dahin zu wirken, daß, wenn irgend möglich, die auf kleineren Schauen prämierten Thiere auch auf den größeren Schauen vorgeführt werden.“

„Der Minimalatz für die einzelnen Staatsprämien beträgt 100 Mark. Alle Staatspreise sind nur in baarem Gelde auszuführen.“

„Die Centralvereine haben sich durch geeignete Mittel für Erfüllung der Prämierungsbedingungen Sicherheit zu verschaffen. Als solches Mittel ist die Einbehaltung eines Theiles der Prämie bis zur Erfüllung der Verpflichtung zulässig.“

„Von einer gesonderten Konkurrenz kleiner Wirthe ist entschieden abzurathen. Dieselbe ist nur da zulässig, wo die Konkurrenz des Großbesizers zu überwältigend sein würde, und wo der Zweck des Schutzes vor dieser Konkurrenz durch eine passende Aufstellung der zu prämiirenden Thierkategorien (z. B. Landvieh, leichte Schläge zc.) nicht erreicht werden kann. Die Prämierungsobjekte sind von den Centralvereinen in möglichst genau begrenzte Kategorien zu bringen. Den Centralvereinen bleibt es überlassen, diese Kategorien festzustellen, sei es nach Rassen, Gebrauchszwecken, Geschlecht u. dgl. m.“

„Thiere unter 1 Jahr sind von der Prämierung ausgeschlossen. Ein und dasselbe Thier kann innerhalb eines Kalenderjahres wohl auf verschiedenartigen, nicht aber auf Schauen gleichen Ranges wiederholt prämiirt werden. Nur das beste vorhandene Vieh soll prämiirt werden, doch können die Preisrichter den Preis auch ganz versagen, und fällt derselbe dann an die Vereinskasse zurück. Virements der Preise zwischen den einzelnen Kategorien sind unzulässig. Es bleibt dem Ermessen der Preisrichter überlassen, ob mehr der Zuchtwert oder die Haltung der Thiere berücksichtigt werden soll, sowie in wie weit Erbfehler ausschließen, und ob der Gesundheitszustand der Thiere thierärztlich konstatiert werden soll.“

„Für Nutzhire (z. B. Zugochsen) dürfen nur dann Staatspreise vergeben werden, wenn sie in dem betreffenden Vereinsbezirk gezüchtet sind.“

„Es darf nur Vieh konkurriren, welches mindestens 6 Monate im Besiz des Ausstellers ist. Ceteris paribus geht der Züchter dem Besizer vor. Gewerbemäßige Händler können nur, wenn sie gleichzeitig Züchter sind, mit von ihnen selbst gezüchteten Vieh konkurriren.“

„Das Preisrichter-Kollegium muß für jede Ausstellung aus Vertretern des Centralvereins und aus Vertretern des betreffenden Lokalvereins zusammengesetzt sein. Die Preisrichter sind theils für die ganze Provinz von den Vorständen der Hauptvereine, theils für die lokalen Bezirke von den Vorständen der Unterverbände nach einem solchen Verhältniz zu wählen, daß die Vertreter der Centralvereinsvorstände stets die Majorität bilden.“

„Die Größe des Preisrichter-Kollegiums ist in das Belieben der Vereine gestellt, doch muß die Zahl der fungirenden Preisrichter mindestens 3 betragen. Es ist wünschenswerth, dieselben wenigstens auf 3 Jahre zu wählen. Etwaige Diäten und Reisekosten dürfen nicht aus dem Prämienfonds bestritten werden.“

„Die Prämiiung soll nach freier Urtheilsbildung geschehen. Die Angabe der Gründe der Prämiiung ist obligatorisch.“

Der Verwaltungsrath des Centralvereins ertheilte in seiner Sitzung am 5. November 1875 folgendem Plan über die Verwendung der zur Förderung der Rindviehzucht durch Vertheilung von Prämien in Aussicht gestellten Geldmittel im Bereich des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins seine Zustimmung:

### „I. Eintheilung des Bezirks in Distrikte zur Abhaltung der Lokalschauen.

1. Der durch den Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralverein repräsentirte Bezirk wird zur Veranstaltung von Lokalschauen behufs Prämiiung des Rindviehs in sieben Distrikte eingetheilt.

2. In jedem Distrikte findet jährlich im letzten Drittel des Monats Juni alternirend in den dazu geeigneten Orten eine Lokalschau statt, während alle zwei Jahre in den dazu sich eignenden Städten des Bezirks eine der Zeit nach sich an die Lokalschauen anschließende Bezirkschau abgehalten wird.

3. Die Lokalschauen über das Rindvieh werden sowohl dem Ort wie der Zeit nach gemeinschaftlich mit den Stutenschauen abgehalten.

4. Mit den Lokalschauen resp. mit der Bezirkschau ist womöglich in jedem Falle eine kleinere oder größere Ausstellung zu verbinden.“

### „II. Festsetzung des Orts resp. der Zeit für die Abhaltung der Bezirks- und Lokal-Schauen.

5. Die Lokalschauen sind so anzuberaumen, daß sie der Zeit nach hintereinander stattfinden, während die Bezirkschau den Beschluß bildet.

6. Der Verwaltungsrath des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins setzt in seiner Januar-Sitzung auf den Vorschlag der resp. Lokal-Komitees diejenigen Orte und Tage fest, in resp. an denen die Lokalschauen stattzufinden haben und trifft über die Bezirkschau Bestimmung.“

### „III. Wahl der Ausstellungs-Komitees.

7. Das Komitee für die Bezirkschau wird von dem Verwaltungsrath ernannt; die Komitees für die Lokalschauen werden aus je drei Mitgliedern desjenigen Vereins, in dessen Bezirk die Schau stattfindet und je einem Mitgliede der anderen betheiligten Vereine gebildet.

Das Mandat der Komitee-Mitglieder hat nur für die betreffende Ausstellung Geltung und erlischt, nachdem das Komitee sich über den Ort geeinigt hat, an welchem im nächsten Jahre die Ausstellung stattfinden soll.“

### „IV. Vertheilungsplan der Prämiiungsgelder.

8. Von der in Aussicht stehenden Summe von 8700 Mark gelangen jährlich 6000 Mark nach Maßgabe des Vertheilungsplanes auf den Lokal-

schauen zur Ausgabe, während 2700 Mark für die Bezirkschau zurückgelegt werden, so daß auf dieser, die alle zwei Jahre stattfindet, 5400 Mark zur Verwendung kommen.“

„V. Bestimmungen betreffend die Prämierung selbst.

9. Die Prämierung erfolgt nach den Kategorien:

- I. Zuchtichtung auf quantitativ größten Milchreichtum mit Rücksicht auf genügende Mastfähigkeit;
- II. Zuchtichtung auf leichte Mastfähigkeit und Schnellwüchsigkeit bei qualitativ guter Milchergiebigkeit;
- III. Zuchtichtung auf Milchergiebigkeit ohne besondere Rücksicht auf Mastfähigkeit;
- IV. Zuchtichtung vorzugsweise mit Rücksicht auf Arbeitsleistung.

10. Die Prämierung erfolgt durch zwei gesonderte Preisrichter-Kommissionen, welche für die Lokalschauen aus je drei Mitgliedern bestehen, Die eine dieser Preisrichter-Kommissionen fungirt für die Kategorien I und III (Milchvieh), die andere für die Kategorien II und IV (Mast- und Arbeitsvieh).

11. Ein und dasselbe Thier kann innerhalb eines Kalenderjahres wohl auf verschiedenartigen, nicht aber auf Schauen gleichen Ranges wiederholt prämiirt werden.

Es können demgemäß auf den Lokalschauen nur Thiere aus den bei einer solchen theilgenommenen landrätlichen Kreisen, auf der Bezirkschau nur Thiere aus dem Bezirk Königsberg und dem Kreise Heydekrug des Gumbinner Regierungsbezirks konkurriren.

12. Eine gesonderte Prämierung der im bäuerlichen Besitz befindlichen Thiere findet nicht statt.

13. Dem Empfänger von Prämien für Zuchtvieh wird die Hälfte des Betrages erst nach Jahresfrist gezahlt, wenn derselbe nachweist, daß das prämiirte Thier zur Zucht benützt und in der Provinz Preußen befindlich ist.

14. Stiere unter 1½ und über 3 Jahre alt dürfen nicht prämiirt werden.

15. Kühe müssen innerhalb des letztverfloffenen Jahres ein Kalb zur Welt gebracht haben oder, sowie die etwa zu prämiirenden Stärken, ersichtlich tragend sein.

16. Auf die Vorführung der Nachzucht ist besonders Gewicht zu legen.

17. Händler sind von der Prämierung ausgeschlossen; bei sonst gleichen Eigenschaften der Thiere geht der Züchter dem Besitzer vor.

18. Erhebliche, wahrnehmbare oder notorische Erbfehler schließen von der Prämierung aus.

19. Es darf kein Thier anders als auf den Namen seines wirklichen Eigentümers angemeldet werden. Thiere, die zum Zweck der Ausstellung angekauft wurden, sind von der Prämierung ausgeschlossen. Die ausgestellten Thiere müssen sich seit mindestens 6 Monaten im Besitz des Ausstellers befunden haben.

20. Diejenigen Aussteller, welche nicht Mitglieder von landwirthschaftlichen Vereinen sind, haben stets die volle Höhe der durch die Ausstellung entstehenden allgemeinen Kosten pro rata der ausgestellten Thiere zu tragen.

21. Die Höhe sowie die Zahl der auf einer Lokalschau zu vergebenden Prämien wird von den Prämierungs-Kommissionen gemeinschaftlich festgesetzt. Eine Prämie unter 100 Mark darf nicht vergeben werden.

Für die Bezirksschau wird die Anzahl und die Höhe der Prämien von dem Ausstellungs-Komitee festgesetzt, und diese Festsetzung mindestens 6 Wochen vor der Schau veröffentlicht.

Prämien unter 100 Mark dürfen auch auf der Bezirksschau nicht vergeben werden.

22. Der für einen Distrikt, in welchem an Stelle der Lokalschau eine Bezirksschau stattfindet, für die Lokalschau ausgeworfene Prämienbetrag kommt auf der betreffenden Bezirksschau mit zur Vertheilung.

23. Zur Deckung der Kosten der Lokalschauen kann ein mäßiges Standgeld erhoben werden; soweit die Kosten auf diese Weise oder aus Entree's u. nicht ihre Deckung finden, werden dieselben von den behufs Veranstaltung der Lokalschau vereinigten landwirthschaftlichen Vereinen, im Verhältniß ihrer an die Kasse des Centralvereins zu zahlenden Beiträge, getragen.

24. Das Ausstellungs-Komitee einer jeden Bezirks- oder Lokalschau hat unmittelbar nach Beendigung derselben und spätestens 6 Wochen nach der Schau einen speziellen Bericht über den Verlauf der Schau, aus welchem namentlich die Beschickung derselben und die Verwendung der Prämierungsgelder ersichtlich sein muß, behufs Berichterstattung an das landwirthschaftliche Ministerium dem Vorstande des Centralvereins einzureichen."

#### „VI. Wahl der Preisrichter.

25. Die Wahl der Preisrichter erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten, welche von den landwirthschaftlichen Zweigvereinen aufzustellen und dem Vorstande des Centralvereins einzureichen sind; für die Bezirksschau durch den Verwaltungsrath, welcher auch vier Preisrichter für jede Lokalschau wählt.

Die Wahl der anderen beiden auf jeder Lokalschau fungirenden Preisrichter erfolgt durch das von den theilhaftigen Vereinen gebildete Ausstellungs-Komitee.

Für die Preisrichter ist eine gleich große Anzahl von Stellvertretern zu erwählen, damit dieselben in Verhinderungsfällen eintreten können.

Außerdem haben die Preisrichter das Recht der Kooptation für den Fall, daß sie am Tage der Schau nicht vollzählig sind.

26. Die Wahl der Preisrichter erfolgt auf drei Jahre.

27. Niemand kann gleichzeitig Preisrichter und Aussteller sein.

28. Es bleibt den Preisrichtern freigestellt, wie sie sich ihr Urtheil bilden wollen; es empfiehlt sich jedoch, wenn dieselben durch Bonitirung nach Punkten sich einen gewissen Anhalt für ihr Urtheil bilden.

Der Grund der Zuerkennung des Preises ist kurz anzugeben.

29. Es steht den Preisrichtern zu, die Zuerkennung eines ausgesetzten Preises zu versagen. Der versagte Preis wird im nächsten Jahr zur Erhöhung des Prämienfonds derjenigen Schau verwendet, auf welcher er im Jahre vorher nicht zur Vertheilung gelangte."

Die ersten 7 kombinierten Lokalschauen zur **Prämiiung von Mutterstuten** in Händen kleinerer Besitzer und von **Rindvieh** fanden im Jahre 1876 statt.

Der ersten **Rindviehschau**, welche nach dem neuen System des oben mitgetheilten Prämiiungsplanes in Verbindung mit einer Schlachtviehschau und einem Maschinenmarkt für den **ganzen Centralvereinsbezirk** im Jahre 1877 in Königsberg abgehalten wurde, haben wir bereits auf Seite 64 dieses Berichts Erwähnung gethan.

Die Vielseitigkeit der Rindviehrasen und deren Kreuzungen auf den Provinzialschauen von 1863 und 1869 hatte seitdem bereits einer größeren Einheitlichkeit der Zucht Platz gemacht.

Von 119 Stück Rindvieh, mit welchen die Bezirkschau 1877 in Königsberg besetzt war, gehörten 111 Thiere der Holländer Rasse an, 7 Stück waren Shorthorns oder Shorthorn-Kreuzungsprodukte; ferner war noch eine Oldenburger Kuh erschienen, sämmtliche früher vorhanden gewesenen Rinder-Rassen waren auf der Ausstellung des Jahres 1877 nicht mehr vertreten.

Auf der Bezirkschau, welche 1881 in Königsberg stattfand, betrug die Zahl der Rinder 255 Stück, von diesen gehörten:

1. der Holländer bzw. Ostfriesischen Rasse an . . . 220 Stück

Ferner waren vorhanden:

2. Shorthorns und deren Kreuzungsprodukte . . . . .	12	"
3. Wilstermarschthiere . . . . .	9	"
4. Breitenburger . . . . .	3	"
5. Oldenburger . . . . .	1	"
6. Verschiedene Kreuzungsprodukte . . . . .	10	"

zusammen 255 Stück Rindvieh.

Um die Uebersicht und die belehrende Vergleichung der Thierformen mit einander zu erleichtern, waren die Rinder nicht nur nach Kategorien,



sondern auch nach Altersklassen innerhalb der einzelnen Kategorien geordnet aufgestellt; derartige Klassen waren beispielsweise für Stiere im Alter von 18—24 Monaten und für solche, welche über 24 aber nicht über 48 Monate alt waren, gebildet; ebenso konkurrierten die tragenden Stärken und die jungen nicht über 48 Monate alten Kühe, und wiederum die älteren Kühe unter sich. Da die Eintheilung nicht nur nach Kategorien sondern auch nach Altersklassen es bedingte, daß jede Klasse mit Preisen ausgestattet wurde, so ließ sich im Verhältniß zu den vorhandenen Geldmitteln das System der Altersklassen leider nur in der angegebenen beschränkten Ausdehnung zur Anwendung bringen. Einzelne Aussteller nahmen zwar den Uebelstand, die von ihnen ausgestellten Thiere nicht zusammenstellen zu können, sondern in verschiedenen Ständen füttern und warten zu müssen, nur mit einem gewissen Widerstreben hin, dieselben überzeugten sich jedoch sehr bald von den Vorzügen dieser Einrichtung für die Beurtheilung der ausgestellten Thiere und söhnten sich in Folge dessen mit der Aufstellung der Thiere nach Alters- und Geschlechtsklassen aus.

Wie bereits auf den früheren Bezirkschauen wurden auch 1881 den Fütterern von solchen Thieren, die erste Preise erhalten hatten, je 10 Mk. und ein Anerkennungsdiplom, den Fütterern von Thieren, welche zweite bis vierte Preise erhalten hatten, je 5 Mk. und ein Anerkennungsdiplom zu Theil.

Da die Zahl und die Höhe der Prämien gleichzeitig mit dem Ausstellungsprogramm festgesetzt und veröffentlicht worden war, also zu einer Zeit, als über die eingehenden Anmeldungen noch nichts bekannt sein konnte, so war es den beiden Preisrichter-Kommissionen anheimgestellt, Preise, welche etwa nicht zur Vertheilung gelangen konnten, weil in der betreffenden Klasse prämiierungswürdige Thiere nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden waren, zur Bildung von gemeinschaftlich zu vergebenden Championpreisen für den besten Stier, die beste Kuh und die beste Stärke der Ausstellung, ohne Rücksicht auf Zuchtrichtung und Race zu verwenden.

Demgemäß ist denn auch auf dieser Bezirkschau verfahren, und die Championpreise für den besten Stier und die beste Kuh, zwei Repräsentanten der Holländer Race, der Championpreis für die beste Stärke einer Breitenburger Stärke zuerkannt.

Neu war die Einrichtung eines Wettpreises. Als Preis waren zwei vom Herrn Minister dem Centralverein überwiesene Delldruckbilder, einen Holländer Stier und eine Kuh derselben Rasse darstellend, ausgesetzt.

Um diesen Preis konnten diejenigen Aussteller konkurriren, welche 1 Stier und 3 Kühe bezw. Stärken gleichzeitig mit der Anmeldung zur Ausstellung zu dieser Konkurrenz besonders anmeldeten und 20 Mk. einzahlten. Die eingezahlten Beträge wurden dem Wettpreise zugeschlagen und gleichfalls demjenigen ausgehändigt, dem dieser Preis zuerkannt wurde.

An dieser Konkurrenz theilnahmen sich 15 verschiedene Heerden, so daß der Wettpreis nunmehr aus 500 Mk. und den zwei Delbruckbildern bestand.

Gelegentlich der Generalversammlung des Centralvereins im December 1881 hielt Berichterstatter in der Sektion für Viehzucht einen Vortrag über die Deutsche Heerdbuch-Gesellschaft, in welchem er gleichzeitig die Frage erörterte, ob es sich mit Rücksicht auf das gegenwärtig bereits in Ostpreußen vorhandene werthvolle Rindvieh-Zuchtmaterial empfehle, für Ostpreußen ein eigenes Heerdbuch ins Leben zu rufen.

Im Hinblick auf die großen Erfolge, welche durch die Bildung von Heerdbuch-Gesellschaften für jede der verschiedenen Pferde- und Rindvieh-Rassen in England, sowohl in Bezug auf die Verbesserung der Körperformen und die Leistungen der Thiere, wie auch auf die höhere Rentabilität der Thierzucht, für die Züchter erreicht worden sind, rieth der Vortragende, daß die in Ostpreußen ansässigen Züchter von Holländer Vieh zum Zweck der Verbesserung der in Ostpreußen gezüchteten Holländer Rinder eine Heerdbuch-Gesellschaft bilden und ein Heerdbuch herausgeben möchten. Dieser Vorschlag fand in der Sektion allseitige Zustimmung, und wurde eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission gewählt, welche das Insleben-treten einer derartigen Heerdbuch-Gesellschaft vorbereiten sollte.

Diese Kommission einigte sich über einen vom Berichterstatter vorgelegten Statuten-Entwurf und erließ an die in der Provinz Ostpreußen ansässigen Züchter von Holländer bezw. Ostfriesischem Rindvieh ein Aufschreiben, in welchem sie sich über die Zwecke der Gesellschaft wie folgt aussprach:

„Zu der allgemein angestrebten und als nothwendig anerkannten weiteren Verbesserung der in der Provinz Ostpreußen gezüchteten Viehassen zur Konsolidirung der verbesserten Körperformen, Eigenschaften und Leistungen also zur Herauszüchtung reinblütiger Zuchtassen, wie sie England für die verschiedenen Nutzungszwecke bereits besitzt, zur Erhöhung des Werthes der Zuchtthiere, zur Erleichterung und Erweiterung des Absatzes derartiger Zuchtthiere und in Folge dessen namentlich auch zur Steigerung der aus der Viehzucht zu erzielenden Erträge, ist es nothwendig, daß diejenigen Züchter, welche gleiche Zuchtziele mit gleichen Mitteln und unter annähernd gleichen Umständen verfolgen, sich behufs Erreichung dieser Zwecke zusammethun, weil ohne eine solche Vereinigung diese Ziele zum größten Theil nicht erreicht werden können.“

„Nach den Erfahrungen, die in dieser Beziehung in anderen Ländern gemacht worden sind, kann es als feststehend angesehen werden, daß die oben angedeuteten Zwecke nur dann erreicht werden können, und daß befriedigende Resultate dieser Bestrebungen nur dann zu erwarten sind, wenn die Züchter einer Rasse und eines nicht zu ausgedehnten wirthschaftlichen

Gebietes sich zusammenthun, um nunmehr mit konzentrirten Kräften ganz bestimmte, praktische Zucht-Resultate und wirthschaftliche Vortheile zu erzielen.“

„Aus diesem Grunde, und um an einer Stelle den Anfang zu machen, die dazu besonders geeignet ist, haben wir uns darauf beschränken zu müssen geglaubt, das Inslebentreten einer Heerdbuch-Gesellschaft lediglich zur Verbesserung der in unserer Provinz sehr verbreiteten Holländer bezw. Ostfriesischen Rindviehrasse durch Entwurf eines Statuts vorzubereiten, wobei es nicht ausgeschlossen ist, daß auch die Züchter anderer Rassen Veranlassung nehmen, sich zusammen zu thun, um in ähnlicher Weise, wie wir es vorschlagen, ihre in Bezug auf Zuchtziele und Zuchtmaterial abweichenden Bestrebungen gleichfalls gemeinsam zu verfolgen“.

Wenn in diesem Aufrufe von der „Holländer bezw. Ostfriesischen Rasse“ die Rede ist, während das Statut für eine Heerdbuch-Gesellschaft zur Verbesserung des in Ostpreußen gezüchteten Holländer Rindviehes entworfen ist, so mag zur Aufklärung bemerkt werden, daß die Kommission keine Rassenunterschiede, weder in Bauart, noch in Farbe und in Abzeichen, zwischen Ostfriesen und Holländern anzuerkennen vermochte, und die Ostfriesen um so mehr zu den Holländern zu rechnen Veranlassung hatte, als die besseren Ostfriesischen Zuchten fortdauernd durch Einführung Holländer Zuchtviehs Blutauffrischungen erhalten, und sich die Ostfriesen im Allgemeinen von den Holländern nur dadurch unterscheiden, daß die ersteren in Folge einer in der Regel etwas knappen Ernährung während der Wintermonate in der körperlichen Entwicklung hinter den Holländern zurückbleiben.

Das Statut der Heerdbuch-Gesellschaft ist im Anhang als **Anlage XVII** abgedruckt.

Die Ostpreussische Holländer Heerdbuchgesellschaft verfolgt also, kurz zusammengefaßt, folgende Bestrebungen:

1. die in Ostpreußen befindlichen schwarzweißen Rinder der Holländer Rindviehrasse aus dem Zustande einer „Landrasse“ zu einer „Zuchtrasse“ mit einheitlichen Formen und Abzeichen und mit gesteigerten Leistungen in Bezug auf Milchergiebigkeit und Mastfähigkeit herauszuzüchten,
2. diesen Schlag auf der Grundlage einer andauernd ausreichenden Ernährung fortgesetzt zu verbessern,
3. die auf diese Weise herangezüchteten Heerdbuchthiere als reinblütig und voraussichtlich konstant vererbungs-fähig durch die Eintragung in das Heerdbuch zu legitimiren,
4. die Aufzucht solcher Thiere lohnender zu machen und den Absatz derselben zu fördern, und

*Anlage XVII.*

5. einen gedeihlichen Einfluß auf die Verbesserung und Ausgeglichenheit der gesammten Zucht der Holländer Rinder in der Provinz Ostpreußen auszuüben.

Zur Verwirklichung der vorstehend kurz dargelegten Zuchtbestrebungen sind folgende Mittel in Anwendung gebracht worden:

1. Die Festsetzung der äußeren Merkmale des Schlages in Körperform, Farbe und Abzeichen,
2. die Verpflichtung der Mitglieder zur Führung von Stammzuchtregistern, deren Eintragungen auf der Grundlage einer gewissenhaften Zuchtbuchführung nach bestem Wissen ehrenwortlich verbürgt werden,
3. die Körung aller in das Heerdbuch einzutragenden Thiere, und zwar auch der Nachkommen reinblütiger Heerdbuchthiere,
4. die Messungen wichtiger Körper=Dimensionen bei der Körung und auf Ausstellungen,
5. die Führung und Herausgabe des Heerdbuchs,
6. die Veranstaltung von jährlich einmal stattfindenden Zuchtvieh=Ausstellungen und Auktionen,
7. die Veranstaltung von Kollektiv=Ausstellungen auf großen Thierschauen.

Zu vorstehenden Punkten ist Folgendes zu bemerken:

Die äußeren Merkmale der Ostpreussischen Holländer Rinder bestehen zunächst in einer schwarz und weißen Farbe der Thiere, welche der Zeichnung nach zwar unregelmäßig ist, aber überwiegend in schwarzer Vorhand und gleichfarbigem Kopf mit weißem Stern, Schnitte oder Blässe, unregelmäßig schwarzer, bis über die Rippen hinabgehenden Färbung des Rückentheils und schwarzem Hintertheil besteht, während die übrigen Körperteile, namentlich die vier Beine, die Schwanzspitze, der Hodensack bezw. das Euter sowie der Bauch mit weißen Haaren auf fleischfarbenem Pigment bedeckt sind. — Vier weiße Beine, bei denen die schwarze Färbung in keinem Falle bis auf die Klauen herabgehen darf, weiße Schwanzspitze und ein von schwarzen Flecken freier Hodensack gehören zu den Vorbedingungen für die Körung und die Aufnahme in das Heerdbuch.

Die Haut der Ostpreussischen Holländer ist nicht zu dünn, sondern kräftig, aber weich und elastisch, mit feinen glänzenden Haaren besetzt, die in Gestalt von Flaum auch das Euter bedecken, welches stark entwickelt, jedoch elastisch und weich ist, und nach dem Melken zusammenfällt. Ueberzählige Zitzen kommen häufig vor.

Die Hörner sind fein, nach vorne und vielfach nach innen gebogen, bei Kühen fast durchweg weiß mit schwarzen Spitzen, bei Bullen etwas kräftiger und bisweilen schwarz, aber gleichfalls kurz.

Der Kopf hat nach den von Lydtin auf der Königsberger Ausstellung 1892 ausgeführten Messungen bei den erwachsenen Bullen eine von Horn zu Horn gemessene Breite der Stirne von 26—27 cm, bei Kühen von 19—20 cm, bei einer Länge von 54—60 cm. — Der im allgemeinen, im Verhältniß zum Körper kleine Kopf ist bei Kühen schmaler und erscheint daher länger als der breitere und verhältnißmäßig kürzere Kopf der Bullen.

Der breite Nasenspiegel ist fast immer von grauschwarzer Farbe; gefleckte oder fleischfarbene Nasenspiegel kommen selten vor.

Der Hals ist bei erwachsenen Thieren lang, vielfach mit feinen senkrecht verlaufenden Falten versehen, und dünn, bei Bullen kräftig und mit stark entwickelter Wamme.

Der Rücken, die Lenden und das Kreuz der Thiere verlaufen in einer geraden Linie; die Rippen sind gut angesetzt, und ihre Wölbung ist vorwiegend tonnenförmig; der Widerrüst ist flach und breit, die Schulter schräge gestellt, die Brust ist breit und tief. Die Rippenwand hinter der Schulter fällt nur selten und bei den besseren Thieren garnicht ab. Die Kreuzfläche ist eben und hat die Form eines Rechtecks, das Becken ist breit und weder spitz noch dachartig; die Hüften sind zumeist gut abgedreht; der Schwanzansatz liegt in der Rückenlinie, und der dünne bewegliche Schwanz verläuft in eine starke weiße Quaste. Die Sigbeinhöcker liegen weit auseinander.

Die Gliedmaßen sind kräftig und regelmäßig gestellt; der breite Oberarm des Vorderbeines schließt sich gut an die Schulter an; der Oberschenkel des Hinterbeines trägt eine stark entwickelte bis auf das Sprunggelenk hinabgehende Hufe, das Sprunggelenk ist kräftig geformt, und der trockene Unterschenkel gut eingeschient. Der Stand der Hinterbeine ist weder säulenartig noch zu stark gewinkelt, sondern normal. Hinterbeine und Vorderbeine decken sich in je ein und derselben Vertikal-Ebene und sind breit gestellt.

Durch das Statut sind sämtliche Mitglieder der Heerdbuch-Gesellschaft zur Führung von Stammzuchtregistern verpflichtet, in welche alle Angaben in Bezug auf Abstammung, Geburt, Körnung, Belegung, Abkalben, Verbleib des Kalbes u. s. w. einzutragen sind. Die Stammzuchtregister werden in zwei Abtheilungen, für Zuchttiere und Kühe gesondert, in duplo geführt, am Schlusse eines jeden Kalenderjahres in einem Exemplar dem Vorstande eingereicht und für das nächste Jahr neu angelegt. Die Eintragungen in das Stammzuchtregister erfolgen auf Grund einer von dem Geschäftsführer eingerichteten Zuchtbuchführung, welche den Zweck hat, über die Abstammung, die Leistungen und den Verbleib jedes einzelnen Thieres der Heerde vom Tage der Geburt bis zum Tage des Auscheidens durch Schlachtung, Tod oder Verkauf Auskunft zu ertheilen. — Die Buchführung ist leicht übersichtlich, und die einzelnen Bücher stehen in einem

solchen organischen Zusammenhänge mit einander, daß der Lebensgang eines jeden Thieres und dessen Leistungen sich ohne vieles Nachschlagen und mit Leichtigkeit aus der Buchführung erschen lassen.

Die Einführung einer geordneten Zuchtbuchführung als Grundlage für die Anlegung von Stammzuchtregistern hat sich als unabweisbares Bedürfnis für die Mitglieder von Heerdbuchgesellschaften herausgestellt, weil es ohne eine solche auf die Dauer nicht möglich ist, die Identität der einzelnen Thiere sowie deren Abstammung und Leistungen in allen Fällen einwandfrei nachzuweisen.

Die Anfertigung der Stammzuchtregifter bereitet seit Einführung dieser Zuchtbuchführung keine Schwierigkeiten mehr, weil das Stammzuchtregifter nur ein Auszug derjenigen Angaben aus den Zuchtbüchern ist, welche sich auf die am Schlusse eines jeden Jahres in der betr. Heerde vorhandenen Heerdbuchthiere und deren Nachkommen beziehen.

Die Zuchtbuchführung besteht aus je einem Zuchtbuch für Stiere und Kühe, aus je einem Jungviehbuch für noch nicht zur Zucht verwendete junge Stiere und für Färse, aus einem Register zur Eintragung des Lebendgewichts der Thiere und aus einem Probemelk-Register, im Ganzen also aus sechs Büchern, welche im Verlage des Buchdruckerei-Besizers R. Leopold in Königsberg in Pr., Waderstraße 8—10, erschienen sind.

Die Körnung der in das Heerdbuch aufzunehmenden Thiere erstreckt sich auch auf solche Zuchtthiere beiderlei Geschlechts, welche väterlicher- und mütterlicherseits von Heerdbuchthieren abstammen.

Um zur Körnung zugelassen zu werden, müssen Stiere mindestens 24 Monate alt sein, Stärken müssen einmal abgekalbt haben. Die aus einem Vorstandsmitgliede und zwei Vertrauensmännern bestehende Körnungskommission verfährt bei der Körnung nach ihrem eigenen, freien Ermessen; die Mitglieder derselben sind nicht zur Angabe der Gründe verpflichtet, von denen sie sich bei der Zurückweisung einzelner bzw. sämtlicher angemeldeten Thiere haben leiten lassen. Die Zurückweisung kann namentlich wegen fehlerhaften Körperbaues und zu schlechter Haltung der angemeldeten Thiere erfolgen. Die Körnungskommission hat jederzeit das Recht, die beteiligten Heerden sowohl selbst zu besichtigen, als auch zu diesem Zweck eines ihrer Mitglieder zu delegiren und von dem Besitzer der Heerde eingehende Beantwortung aller auf die Zucht und Abstammung der Thiere gestellten Fragen, sowie die Vorlegung der Stammzuchtregifter zu fordern.

Väterlicher- und mütterlicherseits von Heerdbuchthieren abstammende sprungfähige Stiere unter 24 Monate alt, welche der Züchter selbst benutzt oder zu benutzen beabsichtigt, können der Körnungskommission zur Vorkörung vorgestellt werden. Falls die Stiere in der Vorkörung angenommen werden, ist die Nachkommenschaft derselben, welche von, im Sinne der Heerdbuchgesellschaft, reinblütigen, weiblichen Thieren fällt, die innerhalb des nächsten

Jahres bezw. bis zu der im nächsten Jahre stattfindenden Körung, längstens jedoch innerhalb 14 Monaten nach der Vorkörung, von diesen Stieren gedeckt worden sind, als reinblütige Nachkommenschaft zu betrachten und dieser gleichberechtigt.

Die vorgeförten Bullen werden in ein besonderes Buch nach laufender Nummer eingetragen.

Gelegentlich der Körungen, welche in den ersten Frühjahrsmonaten vorgenommen zu werden pflegen, werden mit dem Lydtin'schen Meßstock folgende Körpermaße aufgenommen.

Länge des Rumpfes von der Spitze des Brustbeines bis zur Spitze des Sitzbeines — Höhe hinter dem Widerrüst — Höhe vor den Hüften — Brustkastentiefe und Brustkastenbreite unmittelbar hinter dem Widerrüst gemessen — Hüftenbreite und — Beckenbreite. — Sämmtliche Maße sind Durchmesser bezw. Galgenmaße.

Diese Messungen und deren Ergebnisse haben es ermöglicht, die am meisten in Betracht kommenden Körperverhältnisse des Rumpfes der verschiedenen Heerden angehörenden Thiere mit einander zu vergleichen, Minimalmaße für die Körung aufzustellen, die erstrebenswerthen und erreichbaren Körpermaße von normal gebauten Thieren zu ermitteln und den auf Verbreiterung des Brustkastens und des Beckens der Thiere gerichteten Bestrebungen der Ostpreussischen Holländer Heerdbuch-Gesellschaft Erfolg zu verschaffen.

Gutgebaute volljährige Bullen haben hienach etwa eine Körperlänge von 185 bis 195 cm, eine gleichmäßige Höhe von 142 bis 145 cm, hinter dem Widerrüst wie vor den Hüften, eine Brustkastentiefe von 80 bis 85 cm, sowie eine gleichmäßige Breite des Brustkastens, der Hüften und des Beckens von 60 cm.

Gut ausgewachsene Kühe haben etwa folgende Körpermaße: Rumpflänge 170 cm — Höhe hinter dem Widerrüst und vor den Hüften 134 cm, bisweilen übertrifft das letztere Maß die Höhe hinter dem Widerrüst um 1 bis 3 cm — Brustkastentiefe 75 cm — Breite des Brustkastens 50 cm, des Beckens 52 cm.

Außer den Angaben über die Abstammung werden die Ergebnisse dieser Messungen in das Heerdbuch eingetragen; eine Veröffentlichung von Angaben über Milcherträge erfolgt im Heerdbuch grundsätzlich nicht, weil in dasselbe nur solche thatsächliche Angaben eingetragen werden, welche in Bezug auf ihre Richtigkeit von der Gesellschaft geprüft werden können, was in Bezug auf Angaben über Milcherträge von Seiten der Gesellschaft nicht ausführbar ist.

Was die Organisation der Gesellschaft anbelangt, so wird dieselbe durch einen Vorstand geleitet, dem ein Ausschuß zur Seite steht.

Die Gesellschaft konstituirte sich am 21. Oktober 1882 mit 42 Mitgliedern, Züchtern von Ostpreussischen Holländer-Rindern in Königsberg i. Pr.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus dem Vorsitzenden Herrn Rittergutsbesitzer Benefeldt = Duossien, dessen Stellvertreter: Herrn Generalpächter Rothe = Darinen, dem Geschäftsführer: Dekonomierath Kreiß und den Beisitzern: Herrn Amtsrath Rosenow = Domäne Brandenburg und Herrn Amtsrath Schrewe = Kleinhof = Tapiau.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche die internationale landwirthschaftliche Thier-Ausstellung in Hamburg 1883 für alle thierzüchtenden Länder Nord-Europas zu erlangen versprach, erschien es dem Verwaltungsrath des Centralvereins nothwendig, daß die verschiedenen Zweige der Thierzucht auch des hiesigen Bezirks in Hamburg würdig vertreten wären.

Um den Züchtern die großen Unkosten der Beschickung zu erleichtern, wurden mit Genehmigung des Herrn Ministers 1000 Mk., welche zur Prämirung von Pferden und 2700 Mk., welche zur Prämirung von Rindern auf der nächsten Bezirkschau bestimmt waren, zu Subventionen für solche Pferde und Rinder verwendet, welche nach einer Vorbesichtigung durch eine Kommission für geeignet erklärt waren, in Hamburg ausgestellt zu werden.

Zu dem gleichen Zweck wurden für Schafe und Schweine 500 Mk. aus Centralvereinsmitteln bewilligt und von 16 Zweigvereinen wurden 876 Mk. zu diesem Unternehmen beigesteuert.

Diese durch eine Kommission des Centralvereins organisirte gemeinschaftliche Beschickung der Thierschau in Hamburg hat zu wahrhaft glänzenden Erfolgen der bei diesem Unternehmen beteiligten Züchter geführt und den guten Ruf der Provinz Ostpreußen, welcher bis dahin nur in Bezug auf Pferdezucht ein hervorragender war, nicht nur auf diesem Gebiete voll aufrecht erhalten, sondern in Bezug auf die Rindvieh- und Schafzucht durch Vorführung von Thieren, welche als die besten züchterischen Leistungen der ganzen Ausstellung bezeichnet werden mußten, oder wenigstens zu diesen zu rechnen waren, neubegründet und damit einen wirthschaftlichen Sieg errungen, welcher die segensreichsten Folgen für die Thierzucht unserer Provinz nach sich gezogen hat.

Bei dem Unternehmen der gemeinsamen Beschickung der Hamburger Ausstellung aus dem hiesigen Centralvereinsbezirk waren 1 Aussteller mit 16 Pferden, 7 Aussteller mit 55 Stück Rindvieh und 2 Aussteller mit 35 Schafen beteiligt.

Trotz der großen Konkurrenz gerade in den von hier aus beschickten Gruppen der Hamburger Ausstellung haben an Preisen erhalten;



Ein Aussteller von Pferden: 1 Ehrenpreis, 1 Preis für Repräsentation von Gestüten und 4 Geldpreise im Betrage von 1700 Mk.

Sechs Aussteller von Rindvieh: 4 Ehrenpreise, 2 Preise für Repräsentation ganzer Zuchten und 13 Geldpreise im Gesamtbetrage von 4530 Mk.

Zwei Aussteller von Schafen: 1 Ehrenpreis, 7 Geldpreise im Betrage von zusammen 750 Mk. und 5 lobende Anerkennungen.

Während in der Gruppe „Holländer“ der Abtheilung „Rindvieh“ nur auf je neun ausgestellte Thiere ein Geldpreis vertheilt wurde, fiel auf die in dieser Gruppe ausgestellten „Ostpreussischen Holländer“ auf je  $3\frac{2}{3}$  Thiere ein Geldpreis, und unter Hinzurechnung der Ehrenpreise auf je  $2\frac{2}{3}$  Thiere ein Preis.

Dem vom Berichtstatter im Auftrage der Heerdbuch = Gesellschaft herausgegebenen Ostpreussischen Heerdbuch wurde von Seiten der Jury der wissenschaftlichen Abtheilung in Hamburg eine ehrenvolle Anerkennung ausgesprochen.

Welche Beachtung der Erfolg der Ostpreussischen Züchter von Holländer Rindvieh auf der Ausstellung in Hamburg im Auslande erfahren hat, geht u. A. aus Folgendem hervor:

In dem Bericht der von dem Könige der Niederlande zur Wahrnehmung der Interessen niederländischer Aussteller ernannten Kommission, welcher im Niederländischen Staats-Anzeiger veröffentlicht ist, heißt es:

„Das holländische Vieh aus Ostpreußen zugeführt, gehörte zu dem Schönsten, was auf der Ausstellung zu sehen war.“

„Ganz sicher hat diese Beschildung, wenn wir uns auch nicht mit derselben messen können, (weil die Original-Holländer in gesonderten Klassen konkurrierten), in hohem Maße dazu beigetragen, das holländische Vieh im Auslande bekannt zu machen und dasselbe schätzen zu lehren.“

Dieser, von Konkurrenten der hiesigen Züchter ausgehende Bericht legt ein einwandfreies Zeugniß von der vorzüglichen Beschaffenheit der von hiesigen Züchtern in Hamburg ausgestellten Holländer bzw. Ostfriesischen Rinder ab.

Im Jahre 1884 fielen die Lokalschauen zur Prämiiung von Rindvieh aus, und es fand an deren Stelle in den Tagen vom 22. bis einschließlich 25. Mai 1884 in Königsberg eine Bezirkschau von Rindvieh-Zuchtmaterial, verbunden mit einer Schaf- und einer Schweine-Schau, mit einer Geflügel-Ausstellung, sowie mit einer Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen, Geräthe und Gebrauchsgegenstände statt.

Auf dieser Bezirkschau waren ausgestellt:

In Zuchttrichtung I. (Milchreichthum und Mastfähigkeit):

34 ältere Stiere, 123 Kühe und ersichtlich tragende Stärken, 41 jüngere Stiere, sowie 50 Stärken und Stärkfälber im Alter von mindestens 6 Monaten;

In Zuchttrichtung II. (Mastfähigkeit und Schnellwüchsigkeit bei guter Milchergiebigkeit):

2 ältere Stiere, 18 Kühe und tragende Stärken, 6 jüngere Stiere und 2 jüngere Stärken.

In Zuchttrichtung III. (Milchergiebigkeit): 5 ältere Stiere, 14 Kühe und tragende Stärken, 5 jüngere Stiere und 12 jüngere Stärken.

Zusammen waren demnach ausgestellt:

In Zuchttrichtung	I.	248	Thiere
=	=	II.	28
=	=	III.	36

in Summa 312 Stück Rindvieh.

Dem Geschlecht und Alter nach geordnet, waren ausgestellt:

41 über 24 Monate alte Stiere,

52 über 6 Monate, aber unter 24 Monate alte Stiere bezw. Stierfälber,

155 Kühe und ersichtlich tragende Stärken,

52 nicht ersichtlich tragende Stärken und über 6 Monate alte Kuhfälber. —

Auf der Bezirkschau des Jahres 1884 ist es zum ersten Male durchgeführt worden, das Rindvieh nach Geschlechts- und Altersklassen geordnet aufzustellen und den Preisrichtern, jede Klasse für sich, in Ringen zur Beurtheilung vorzuführen.

Nach der gemachten Eintheilung zerfiel jede Zuchttrichtung in folgende acht Klassen:

1. Stiere über 36 Monate alt,
2. Stiere über 24 und unter 36 Monate alt,
3. Stiere über 12 und unter 24 Monate alt,
4. Stierfälber über 6 und unter 12 Monate alt,
5. Kühe über 48 Monate alt,
6. Kühe unter 48 Monate alt und ersichtlich tragende Stärken,
7. Stärken über 12 und unter 24 Monate alt,
8. Stärkfälber über 6 und unter 12 Monate alt.

Durch eine derartige Aufstellung der Thiere ist der belehrende Zweck der Thierschau wesentlich gefördert worden, weil der an und für sich schwierige Vergleich der Körperformen verschiedener Thiere unter einander erheblich leichter ist, wenn die dem Alter, dem Geschlecht und der Zuchttrichtung bezw.

der Rasse nach gleichartigen Thiere neben einander stehen, als wenn dieselben — wie das früher allgemein üblich war — ohne Rücksicht auf diesen wichtigen Umstand nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Aussteller, oder gar nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen räumlich von einander getrennt in buntem Wechsel Aufstellung finden.

Die im Jahre 1881 auf der damaligen Bezirksschau in Königsberg zum ersten Male eingeführte Einrichtung der Wettpreise hat sich auch auf der Bezirksschau des Jahres 1884 recht gut bewährt. In der Zuchttrichtung I. waren zwei Wettpreise von 200 Mk. und 100 Mk., in den beiden anderen Zuchttrichtungen je ein Wettpreis von 200 Mk. ausgesetzt. — Die Collectionen, welche sich unter Einzahlung von je 20 Mk. um einen solchen Wettpreis bewerben wollten, mußten aus 1 Stier, 3 Kühen und 3 Stück mindestens 1 Jahr alten Jungviehs bestehen und bis auf den Stier vom Aussteller selbst gezüchtet sein.

An dieser Konkurrenz beteiligten sich in der Zuchttrichtung I. 14 Heerden, in der Zuchttrichtung II. 2 Heerden; in der Zuchttrichtung III. fiel der Wettpreis aus, weil sich nur eine Heerde um denselben beworben hatte.

Was die Abstammung der ausgestellten Rinder anbetrifft, so gehörten von 312 Kindern 294 Stück der Holländer bezw. Ostfriesischen Rasse an, während außerdem nur noch 9 Shorthorns und 9 Thiere der Wilster-Marschrasse ausgestellt waren.

Diese Zahlen zeigen, in wie hohem Grade die Holländer bezw. Ostfriesische Rasse im hiesigen Centralvereinsbezirk bereits damals vorherrschte. Es darf dabei nicht unerwähnt bleiben, daß die auf der Bezirksschau 1881 zum ersten Male zur Anwendung gekommenen Bestimmungen des neuen Prämiiungsplanes den übrigen Rindvieh-Rassen die Konkurrenz gegen die Holländer-Rasse insofern mehr als früher erleichterten, als jede Heerde nur in einer Zuchttrichtung ausstellen durfte. Während also auf früheren Ausstellungen die renommiertesten Holländer Rindvieh-Heerden gleichzeitig in mehreren oder gar in allen Zuchttrichtungen ausgestellt und dadurch den anderen Rassen die Konkurrenz sehr erschwert hatten, durften dieselben nunmehr nur in einer Zuchttrichtung ausstellen und hatten hiezu mit wenigen Ausnahmen die Zuchttrichtung I gewählt,

Um den Preisrichtern für die Prämiiungsarbeiten einen ungefähren Anhalt — welcher bis dahin gefehlt hatte — zu geben, hatte das Ausstellungs-Komitee Bestimmungen für die Thätigkeit der Preisrichter festgesetzt, welche im „Anhang“ als **Anlage XVIII** abgedruckt sind.

An der Schaffchau hatten sich Tuchwollheerden gar nicht beteiligt. Die Kammwoll-Zuchttrichtung war durch 11 Heerden, überwiegend Rambouillets, vertreten, während aus 13 Heerden englische Fleischschafe — Southdowns, Cotswolds, Hampshire-, Shropshire- und Oxfordshiredowns

ausgestellt waren. Im Ganzen hatten sich 24 Heerden mit 220 Thieren an der Schaffchau betheiligt.

Schweine waren von 9 Ausstellern 92 Stück ausgestellt, und zwar waren außer den größeren englischen Racen diesmal die Poland-China-Race in größerer Zahl und auch der Beschaffenheit nach hervorragend vertreten.

Geflügel hatten 17 Aussteller in ca. 50 Parthieen ausgestellt.

Sehr reichhaltig war die Beschickung der Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe ausgefallen, dieselbe nahm einen Flächenraum von 480 Quadratmeter bedeckten und von 9076 Quadratmeter unbedeckten Raum in Anspruch.

Die Kosten der Ausstellung betragen ohne die Prämien 12 986 Mk. 77 Pf. und sind durch die Einnahmen an Standgeldern und Entrées etwas mehr als gedeckt worden, so daß noch ein Ueberschuß von 437 Mk. 23 Pf. an die Kasse des Centralvereins abgeführt werden konnte.

In den Tagen vom 3. bis 7. Juni 1886 veranstaltete die Ostpreussische Holländer Heerdbuch-Gesellschaft in Königsberg eine Ausstellung von Heerdbuchthieren und deren reinblütigen Nachkommen, welche in Verbindung mit einer Ausstellung von Schweinen, Geflügel, sowie von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen stattfand. — An diese Ausstellung schloß sich am 7. Juni, Vormittags von 9 Uhr ab, die erste Zuchtvieh-Auktion der Heerdbuch-Gesellschaft an.

Diese Ausstellung war mit 140 männlichen und 185 weiblichen Zuchtthieren, zusammen mit 325 Heerdbuchthieren bezw. deren Nachkommen besetzt, von welchen 122 Stiere, sowie 95 Kühe und Stärken zur Auktion gestellt wurden.

Um die auf der Ausstellung zur Vertheilung kommenden Preise durften sich nur Heerdbuchthiere und deren reinblütige, d. h. väterlicher- und mütterlicherseits von Heerdbuchthieren abstammende Nachkommen bewerben.

Zur Auktion wurden jedoch außer den vorstehend bezeichneten auch noch solche Holländer Stiere zugelassen, welche nur väterlicherseits und auch solche, der Holländer Rasse angehörende weibliche Thiere, welche nur väterlicher- oder mütterlicherseits von Heerdbuchthieren abstammten.

Die Prämirung und die Auktion fanden nach acht Alters- und Geschlechtsklassen statt.

Die Bezirkschau zur Prämirung von Rindvieh-Zuchtmaterial fand 1887 in Verbindung mit einer Schaffchau des Schafzüchter-Vereins der Provinz Preußen, mit einer Schweineschau und mit einer Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen, Geräthe und Gebrauchsgegenstände in den Tagen vom 19. bis einschließlich 22. Mai in Königsberg statt.

Im Anschluß an dieses Ausstellungs-Unternehmen des Centralvereins hatte ferner die Heerdbuch-Gesellschaft zur Verbesserung des in

Ostprenßen gezüchteten Holländer Rindviehs am 23. Mai 1887 ihre zweite Zuchtvieh-Auktion veranstaltet.

Die Prämüirung des Rindviehs erfolgte nach den Kategorien:

- I. Zuchtichtung auf größten Milchreichthum, mit Rücksicht auf genügende Mastfähigkeit.
- II. Zuchtichtung auf leichte Mastfähigkeit und Schnellwüchsigkeit bei guter Milchergiebigkeit.
- III. Zuchtichtung auf Milchergiebigkeit.

Jede der vorstehenden Kategorien umfaßte folgende Alters- und Geschlechts-Klassen:

Es konkurirten:

A. um Hauptpreise im Betrage von 100—300 Mk. in getrennten Klassen:

1. Stiere über 36 Monate alt,
2. Stiere über 24 und unter 36 Monate alt,
3. Kühe über 48 Monate alt,
4. Kühe unter 48 Monate alt und ersichtlich tragende Stärken.

B. um Nachzuchtpreise im Betrage von 50—100 Mk.:

5. Stiere über 12 und unter 24 Monate alt,
6. Stierfälder über 6 und unter 12 Monate alt,
7. Stärken über 12 und unter 24 Monate alt, nicht ersichtlich tragend.
8. Stärkfälder über 6 und unter 12 Monate alt.

Was die Beschickung anbetrifft, so waren ausgestellt:

in Kategorie I. 267 Rinder, ausschließlich der schwarzbunten Holländer bezw. Ostfriesischen Rasse angehörend,

in Kategorie II. 39 Rinder, von welchen 23 der Wilster-Marsch-, 15 der Holländer und 1 Thier der Breitenburger Rasse angehörten,

in Kategorie III. 25 Rinder, darunter 13 Holländer und 12 rothe Ostfriesen.

Die Ostpreußische Holländer Heerdbuch-Gesellschaft hatte außerdem 92 schwarzweiße Ostpreußische Holländer ausgestellt, welche nicht um die Preise konkurirten, sondern nur zur Zuchtvieh-Auktion angemeldet waren.

Das Gesamtresultat der Beschickung der ganzen Ausstellung, nach Rassen gruppirt, ist daher folgendes:

Es waren ausgestellt:

387	Stück Rindvieh	Holländer Rasse	= ca. 91,5 pCt.,
23	"	Wilster-Marsch-Rasse	= " 5,5 "
12	"	Rothe Ostfriesen	= " 2,8 "
1	"	Breitenburger Rasse	= " 0,2 "

Zusammen 423 Stück Rindvieh.

Es verdient hierbei hervorgehoben zu werden, daß, nach den Bestimmungen über die Preisvertheilung, Thiere einer Heerde und einer Rasse nur in einer Kategorie ausgestellt werden und um die Preise konkurriren durften. — Ferner hatten die Mitglieder der Heerdbuch-Gesellschaft sämtlich in Kategorie I. ausgestellt, um den Ausstellern in Kategorie II. und III. keine Konkurrenz zu machen. — Trotzdem zeigte die Ausstellung das ganz bedeutende Ueberwiegen der Holländer Rindvieh-Rasse.

In Prozentsätzen ausgedrückt betrug das Verhältniß der Holländer Rinder zu den Repräsentanten der übrigen Rassen, wobei die rothen Ostfriesen zu den letzteren gerechnet werden:

1887:	ca. 91,5	:	ca. 8,5	pCt.,
1884:	ca. 94	:	ca. 6	=
1881:	ca. 86	:	ca. 14	=

In Kategorie I. fielen die drei Siegerpreise von je 300 Mk. für den besten Stier und die beste Kuh und von 200 Mk. für die beste Stärke der ganzen Ausstellung.

An der Konkurrenz um die beiden in Kategorie I. ausgesetzten Wettpreise von 200 Mk. und 100 Mk. theilnahmen sich 7 Heerden, so daß in Folge der Einzahlungen von je 20 Mk. der erste Wettpreis 340 Mk. betrug. Endlich hatte die Ostpreussische Heerdbuch-Gesellschaft einen Wettpreis von 300 Mk. ausgesetzt, um welchen sich 5 Heerden unter Einzahlung von je 20 Mk. bewarben, während aus der Hälfte dieser Einzahlungen ein zweiter Wettpreis gebildet wurde.

Die in Kategorie I. zur Vertheilung gelangten

38 Einzelpreise in Geld,
4 Wettpreise,
3 Siegerpreise,
16 silberne Medaillen,
24 bronzene Medaillen und
10 Anerkennungen,

zusammen 95 Preise wurden sämtlich für Thiere verliehen, welche von Mitgliedern der Ostpreussischen Heerdbuch-Gesellschaft gezüchtet bzw. ausgestellt waren.

Es verdient dabei hervorgehoben zu werden, daß, wenn auch die älteren prämiirten Thiere zum Theil importirt waren, doch sowohl die prämiirten, sprungfähigen, 1 bis 2 Jahre alten Stiere, wie die prämiirten Kühe und tragenden Stärken bis auf je ein importirtes Thier sämtlich in hiesiger Provinz gezüchtet und nicht importirt waren.

Das Gesamturtheil der Preisrichter-Kommissionen über Kategorie I. lautete:

A. Für Stiere:

„Die prämiirten Thiere zeichnen sich durch hervorragende Körperformen aus.“

B. in Bezug auf die über 48 Monate alten Kühe:

„Die Klasse ist mit durchweg schönem Material besetzt worden; es ist die gute rationelle Haltung der ausgestellten Thiere anzuerkennen und ein bedeutender Fortschritt in der Züchtung zu verzeichnen.“

C. über die jüngeren Kühe und die ersichtlich tragenden Stärken:

„Diese Klasse war fast ausnahmslos mit so vorzüglichem Material besetzt, daß es für die Preisrichter sehr schwierig war, die besten Thiere herauszuwählen.“

In Kategorie II. wurden 7 Wilster-Marsch- und 2 Holländer Kinder prämiirt.

Die Preisrichter-Kommission hat über diese Kategorie folgendes Gesamturtheil abgegeben:

„Die Gesamtausstellung der zweiten Kategorie genügte nicht den Anforderungen, welche die Preisrichter-Kommission zu stellen berechtigt war, und mußten daher mehrere Preise wegen nicht prämiirungsfähigen Materials zurückgezogen werden.“

„Trotzdem drei Kollektionen konkurrierten, konnte ein Wettpreis nicht vergeben werden.“

Die auf diesen Wettpreis geleisteten Einzahlungen wurden auf Beschluß des Komités den Bewerbern zurückgezahlt.

In Kategorie III. wurden 5 rothe Ostfriesen, 2 Holländer und ein schwarzbunter Ostfrieser prämiirt.

Um den in Kategorie III. ausgesetzten Wettpreis konkurrierte eine Heerde, bestehend aus rothen Ostfriesen, welcher derselbe auch zugesprochen wurde.

Die in Verbindung mit der Bezirkschau für Rindvieh nach einem Programm des Schafzüchtervereins der Provinz Preußen von diesem veranstaltete Schafschau war von 32 Ausstellern mit 326 Schafen besetzt, welche in 63 Ställen untergebracht waren. Es waren ausgestellt:

Tuchwollschafe	67	Stück
Kammwollschafe	123	=
Rambouillets	38	=
Fleischschafe	74	=
Gemästete Schafe	24	=

Zusammen 326 Stück

29 Loose Schafe mit zusammen 138 Thieren erhielten Geldpreise im Gesamtbetrage von 1800 Mk. sowie 13 lobende Anerkennungen. Den

Schäfern der durch gute Haltung ausgezeichneten Heerden wurden Geldpreise im Betrage von zusammen 150 Mk. ertheilt.

Von 9 Ausstellern waren in 54 Ställen 153 Schweine ausgestellt, von denen 45 Stück in 26 Loosen 8 silberne und 12 bronzene Medaillen, sowie 6 lobende Anerkennungen erhielten.

Die Maschinen = Ausstellung war schwächer besetzt als in früheren Jahren. Es betheiligten sich an derselben 24 Firmen, welche 92 qm bedeckten und 3940 qm unbedeckten Raum in Anspruch nahmen.

Im Jahre 1888 veranstaltete die Ostpreussische Holländer-Heerdbuch-Gesellschaft an der im Juni dieses Jahres in **Breslau** stattfindenden Wanderausstellung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft eine Kollektiv-Ausstellung von 70 Ostpreussischen Holländer-Heerdbuchthieren bezw. Nachkommen von solchen.

Von 17 Geldpreisen und 11 ehrenden Anerkennungen, welche in den Einzelklassen, in welchen die Ostpreussischen Holländer konkurrierten, überhaupt zur Vertheilung gelangten, entfielen auf die letzteren 10 Geldpreise und 8 ehrende Anerkennungen.

Außerdem erwarben die ostpreussischen Züchter eine Anzahl von Sammlungs- und Züchterpreisen sowie die beiden Siegerpreise für den besten Bullen und das beste weibliche Thier sämmtlicher Niederungsschläge mit Ausnahme der Angler.

Die Ostpreussische Heerdbuch-Gesellschaft hatte in Breslau einen Wettpreis von 300 Mk. ausgesetzt, um welchen sich andere Züchtervereinigungen der Gruppe „Holländer, schwere Ostfriesen und Jeveländer“ unter Einzahlung des gleichen Betrages bewerben konnten. Der Wettpreis und die Einzahlungen sollten dem Sieger zufallen. Der Verein ostfriesischer Stammviehzüchter hatte die Wette aufgenommen und war der Bedingung gemäß mit seinen sämmtlichen ausgestellten 23 Thieren in den Kampf gegen die Kollektion der Ostpreussischen Heerdbuch-Gesellschaft eingetreten. Die Entscheidung fiel nach langer und sehr eingehender Prüfung zu Gunsten der Ostpreußen aus.

Im Jahre 1891 veranstaltete die Ostpreussische Holländer Heerdbuch-Gesellschaft auf der im Juni in **Bremen** stattfindenden Ausstellung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft wiederum eine Kollektiv-Ausstellung mit 15 Bullen und 44 weiblichen Thieren, zusammen also mit 59 ostpreussischen Holländern.

Von diesen Thieren sind durch Einzelpreise bezw. Anerkennungen ausgezeichnet worden:

4 Bullen (3 Preise, 1 Anerkennung)

15 Kühe (1 Siegerpreis, 8 andere Preise, 6 Anerkennungen)

6 Stärken (6 Preise)

zusammen 25 Thiere.



Ferner entfiel auf die ostpreussischen Züchter ein Siegerpreis für Kühe, einer von zwei Züchter-Ehrenpreisen, sowie der erste Sieger-Familienpreis. Sodann wurden 6 Auszeichnungen den aus je 1 Bullen und 5 bis 7 selbstgezüchteten Kühen oder Färsen bestehenden, von den beteiligten Züchtern als „Einzelzüchter“ ausgestellten 6 Sammlungen, und endlich 6 weitere Auszeichnungen für sechs von den beteiligten Züchtern gestellte Familiengruppen von mindestens drei als Kinder desselben Bullen bzw. derselben Kuh nachgewiesenen Thieren verliehen.

Die Theilnehmer an der Kollektiv-Ausstellung der Ostpreussischen Holländer-Heerdbuch-Gesellschaft haben somit für 59 ausgestellte Thiere im Ganzen 38 Auszeichnungen erhalten. Es sind demnach über 64,4 pCt. der in Bremen ausgestellten Ostpreussischen Holländer Kinder prämiirt worden.

Im Jahre 1892 fand vom 16. bis 20. Juni die Wanderausstellung der D. L. G. in Königsberg statt.

Der Ostpreussische Landwirthschaftliche Centralverein hatte zur Verwendung auf dieser Wanderausstellung folgende Beträge hergegeben:

Zur Prämiiung von Pferden . . .	Mk. 8000
Zur Prämiiung von Kindern . . .	„ 8100

Zusammen Mk. 16100

Die Ostpreussische Holländer Heerdbuch-Gesellschaft stiftete zur Prämiiung von Kindern auf dieser Ausstellung 4 silberne Ehrengaben im Werthe von zusammen 1200 Mark. —

Die Besichtigung der Ausstellung betrug:

bei Pferden	339 Stück	darunter aus Ostpreußen	330 Stück
„ Kindern	810	„ „ „ „	547 „
„ Schafen	450	„ „ „ „	179 „
„ Schweinen	242	„ „ „ „	27 „

Zusammen 1841 Thiere darunter aus Ostpreußen 1083 Thiere.

Die Besichtigung dieser Thierschau war also mit gegen 59 % aus der Provinz Ostpreußen und mit über 41 % aus anderen Landestheilen erfolgt, was in Anbetracht der isolirten Lage Ostpreußens im äußersten Nordosten Deutschlands als ein günstiges und erfreuliches Verhältniß zu betrachten ist. —

An Pferden waren 1892 in Königsberg ausgestellt:

Zuchtpferde der edlen warmblütigen Schläge 224, der kaltblütigen Schläge 18, Gebrauchspferde 52, königl. Dienstpferde 45 inkl. 16 Remonten des Remontedepots Liesken, zusammen 339.

Ueber die ausgestellten Pferde äußert sich der Berichtstatter, Herr Generalmajor von Podbielski im 7. Band des Jahrbuchs der D. L. G. u. N. wie folgt:

„Hier wie in Bremen waren hauptsächlich nur edle Pferde vertreten; traten schon dort die Pferde der kaltblütigen Schläge vollständig in den Hintergrund, so fand dies noch in erhöhtem Maße in Königsberg statt. Wie die Verhältnisse liegen, dürfte sich auch schwer die Zucht der kaltblütigen Pferde in diesen Gegenden einbürgern, zum mindesten sich nicht zu einer lohnenden für den Züchter gestalten.“

An Zuchtpferden waren nach Klassen ausgestellt:

1. Reit- und leichter Wagenschlag 3 Hengste, 71 Stuten,
2. schwerer Wagenschlag 2 Hengste, 9 Stuten,
3. jüngere Pferde der Klassen 1 und 2: 1889, 1890 und 1891 geboren 78 Hengste, 16 Stuten,
4. 4- bis 8jährige Stuten, geeignet zur Zucht für Kavalleriepferde in der Hand kleinerer Züchter: 33 Stuten.

Die Hengste der Klassen 1 und 2 waren, wie sich dies auch aus der Preisvertheilung ergibt, nicht hervorragend; es findet dies seine Erklärung darin, daß sämmtliches zur Zucht geeignetes Material von der preussischen Gestüts-Verwaltung aufgekauft und in die Landgestüte überführt wird. Auf der andern Seite befindet sich die gesammte Hengsthaltung in den Händen des Staates, der Pferdezüchter wird daher darauf hingeführt, die Hengste mit dem dritten Jahre zu verkaufen. So waren auch bereits von den im Jahre 1889 geborenen und ausgestellten Hengsten der größte Theil in dem Besitz der Gestüts-Verwaltung mit der Bedingung, dieselben im Herbst dieses Jahres gesund abzuliefern, aufgekauft. Diese dreijährigen, durchweg sehr gut gehaltenen und aufgezogenen Hengste bildeten einen Glanzpunkt der ganzen Pferdeausstellung.“

„Wie hier, so auch in den Klassen 4 und 5 zeichneten sich die Hengste durch ihre guten und edlen Formen, durch starkes Fundament und elastischen Gang aus, und traten die vorher erwähnten Privatgestüte in einen regen Wettbewerb, der für Georgenburg und Weedern am günstigsten ausfiel.“

„Das ausgestellte Stutenmaterial, namentlich in den Klassen des leichten Reit- und Wagenschlages war von ganz hervorragender Bedeutung, wohl selten dürfte ein solches vereint gewesen sein. Es zeigte sich aber auch hier, welches bedeutende Uebergewicht die Privatgestüte den einzelnen kleinern Züchtern gegenüber besitzen. Die Klassen des schweren Wagenschlages waren nur gering besetzt.“

„Sehr interessant und einen tiefen Einblick in die Zucht gestattend war die Ausstellung, die der landwirthschaftliche Centralverein für Littauen und Masuren für 4--8jährige Stuten in der Hand kleinerer Züchter, geeignet zur Zucht von Kavalleriepferden, veranstaltet hatte. Die Pferde zeichneten sich durch korrekten Gang und gute Rippenbildung aus, hatten auch durchgehend viel Blut. Mit einem 1. Preise konnten drei Stuten bedacht werden,

einen 2. und 3. Preis erhielten je 6 Stuten, 10 einen 4. Preis, 3 eine Anerkennung.“

„Die Klasse 14 enthielt Sammlungen von Privatgestüten, bestehend aus mindestens 7 in dem konkurrierenden Gestüt gezüchteten Pferden, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter. In dieser Klasse hatten neun Züchter ausgestellt.“

„Wie schon eingangs erwähnt, war die Ausstellung von Pferden der schweren kaltblütigen Rasse nur gering besetzt und war das Material, welches die ostpreussischen Züchter ausgestellt, von sehr geringer Qualität, die meisten dieser Pferde waren aus Kreuzungen hervorgegangen und ließen bestimmte Formen nicht erkennen.“

„Gleichfalls von sehr geringer Bedeutung war die Ausstellung der Gebrauchspferde, die Pferde waren fast alle von geringer Qualität, es ist dies für die dortige Gegend leicht erklärlich, denn wie der Staat alle brauchbaren dreijährigen Hengste aufkauft, so werden von den Remonte-Kommissionen alle übrigen brauchbaren Stuten und Wallache für die Remonte-Depots erworben, und was als Bodensatz — abgesehen von den Zuchtstuten — übrig bleibt, ist größtentheils minderwerthiges Material. Sehr zu bedauern bleibt nur, daß im Interesse der Ausstellung die größeren Grundbesitzer nicht mit ihren Luxus-Gespännen in die Konkurrenz eingetreten sind. Von hervorragender Bedeutung war die Ausstellung des Hauptgestüts Trakehnen. Bildet doch Trakehnen gewissermaßen das Rückgrat der Pferdezucht Ostpreußens — führen doch fast alle dortigen Blutstämme auf dies Gestüt zurück. Die Kollektion umfaßte 4 Hengste und 4 Stuten, von denen der „Hartenfelsjohn“, „Akademiker“ und die beiden Fuchsstuten „Edeldame“ und „Decima“ vom „Hektor“ bezw. „Orkus“ am meisten in die Augen fielen.“

„Schließlich sei noch die Ausstellung des königlichen Kriegsministeriums erwähnt, die 45 Pferde, von denen 16 Remonten aus dem Remonte-Depot Liesken entnommen waren, umfaßte. Es ist nur dankbar zu begrüßen, wenn die Heeres-Verwaltung solche Schauen beschickt, denn nur auf diese Weise kann der Züchter einen sicheren Einblick erlangen, was für Material Seitens der Armee gewünscht und angekauft wird. Die Pferdezucht kann aber nur prosperiren, wenn sie — wie jedes andere Gewerbe — ihren klingenden Erfolg findet.“

Den Bericht über die Rinder auf der Königsberger Ausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft 1892 leitet Ober-Regierungsrath Dr. Lydtin aus Karlsruhe in Baden mit folgenden Worten ein, welche den ersten Eindruck, den unsere Provinz auf den aus Südwestdeutschland kommenden sachverständigen Beobachter machte, klar und durch spätere Eindrücke nicht verwischt, wiedergeben.

Herr Dr. Lydtin schreibt:

„Während der weiten Reise aus Südwestdeutschland nach Königsberg erlaubte es der Nachtzug unter günstigen Umständen, die öde und sandige, durch Zwergföhrenbüsche und Teiche einigermaßen belebte Strecke von Berlin bis zur Weichsel durchzuschlafen, um erst beim Gedröhne der großen Dirschauer Weichselbrücke zu erwachen. Einen erfrischenden Morgengruß boten von da auf west- und ostpreußischer Erde die wogenden Getreidefelder, die saftig grünen Wiesen und Matten, auf denen Pferde, Kinder und Schafe unter den Strahlen der Morgen Sonne vom genossenen Frühfutter behaglich ruhten, umtummelt von ihren munteren Sprößlingen.“

„Die große Ausdehnung der Fluren und Schläge markirte den Grundbesitz, und der üppige Stand der Kulturen zeigte, daß die alte Sage von der extensiven Wirthschaft Ostpreußens, das auf die Zucht des Pferdes und des Schafes angewiesen sei, der Vergangenheit angehöre. Ihnen ließ sich ja, daß die herrlichen, als Armeepferde unübertroffenen Ostpreußen und die auf den Ausstellungen zu Hamburg, Bremen und Breslau bewunderten ostpreußischen Holländer Kinder nicht auf kümmerlichem Boden wachsen würden; aber erst die Fahrt von der Weichsel bis zur russischen Grenze belehrte den Wanderer vom Rhein, daß die schönen Erfolge Ostpreußens auf allen Gebieten der Thierzucht zu einem großen Theil dem günstigen Boden (Mergel), dem Seeklima und den glücklichen Bodenbesitzverhältnissen entspringen, welche gestatten, daß die Thiere, nicht wie im Südwesten in den engen Stallraum gedrängt, Dank der in einer Hand befindlichen Flächen in Gottes freier Natur athmen, weiden und sich tummeln können. Fehlt zu solcher Natur und zu solchem Besizthum nicht der gute Muth und das Verständniß für die Erwerbung gesunder rassereiner und leistungsfähiger Zuchtthiere, für die zweckmäßige Paarung derselben, für die naturgemäße Pflege der Nachzucht, für die Wahrung und Steigerung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Produkte, und mangelt auch nicht der Sinn und die That genossenschaftlicher Verbindung der Züchter, um mit gleichen Mitteln dem gemeinsamen Ziele zuzustreben, so lassen sich Resultate in einer — allerdings nur menschlichen — Vollkommenheit erreichen, wie sie die Königsberger Ausstellung hinsichtlich verschiedener Zuchten zur Anschauung brachte.“

In Königsberg waren vertreten:

die Höhenschläge	durch	48	Stück,
die Niederungsschläge	=	724	=
die Schorthorns	=	1	= (aus Ostpreußen).

Die Höhenschläge umfaßten 39 Simmenthaler (4 aus Ostpreußen, 20 aus Posen und 15 aus der Provinz Sachsen) und 4 Montavoner aus Masuren.

Von den 724 Thieren der Niederungsschläge waren 469 aus Ostpreußen ausgestellt. Die Ostpreussische Holländer Heerdbuch-Gesellschaft war hierbei mit 318 reinblütigen Heerdbuchthieren, die Heerdbuch-Gesellschaft für in Ostpreußen gezogenes rothbuntes Holsteiner Marschvieh mit 114 Thieren vertreten.

Bereits auf der Ausstellung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft in Bremen hatte die Ostpreussische Holländer-Heerdbuch-Gesellschaft lediglich in Ostpreußen geborene Holländer Heerdbuchthiere und deren reinblütige Nachkommen ausgestellt, um zu zeigen, was die Gesellschaft in der Provinz Ostpreußen auf züchterischem Gebiete aus eigener Kraft geleistet hat, und was unter ostpreussischen Boden- und klimatischen Verhältnissen in der Rindviehzucht geleistet werden kann.

Aus dem gleichen Grunde ist die Betheiligung bei der Kollektiv-Ausstellung der Gesellschaft auf der Ausstellung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft, welche 1892 in Königsberg stattfand, lediglich auf in Ostpreußen gezüchtete Holländer und deren reinblütige Nachkommen beschränkt geblieben.

Vom Auslande oder aus anderen Zuchtgebieten nach Ostpreußen eingeführte Thiere sind zu den Kollektiv-Ausstellungen der Heerdbuch-Gesellschaft Ostpreussischer Holländer seit 1888 nicht mehr zugelassen worden, so daß diese Kollektiv-Ausstellungen seitdem den Typus des „Ostpreussischen Holländer-Rindviehschlages“ vollständig rein zur Darstellung gebracht haben.

Angaben über die Beschickung und über die Ergebnisse der Prämirung auf der Königsberger Ausstellung 1892 sind für die beiden im hiesigen Bezirk für die Rindviehzucht fast ausschließlich in Betracht kommenden Rinder-Rassen, für die „Ostpreussischen Holländer“ und den „rothbunten Holsteiner Marschviehschlag“ im „Anhang“ in drei Tabellen als **Anlage XIX a b c** zusammengestellt.

Zur Besprechung der einzelnen auf der Ausstellung vertretenen Rindviehschläge übergehend, sagt Ober-Regierungsrath Dr. Lydtin:

„Die ausgestellten Ostpreussischen Holländer Rinder bildeten den Kern- und den Glanzpunkt der Königsberger Rinderschau. Sie verdienen deshalb auch in erster Reihe betrachtet zu werden.“

An der Ausstellung der Schafe auf der Ausstellung in Königsberg 1892 war Ostpreußen wie folgt betheiligt:

In den Gruppen:

#### I. Merino.

a) Tuchwolle:

unter 42 Schafen mit 12 Stück,

b) Stoffwolle:

unter 30 Schafen mit 12 Stück,

*Anl. XIX a b c.*

c) Kammtwolle:

unter 175 Schafen mit 72 Stück.

II. Fleischschafe.

a) Merino-Fleischschafe:

unter 12 Schafen keins aus Ostpreußen,

b) Englische Fleischschafe:

unter 180 Schafen mit 90 Stück.

III. Deutsche Rassen und Schläge.

unter 11 Schafen mit 5 Stück.

Somit waren von 450 überhaupt ausgestellten Schafen 191 aus Ostpreußen.

An Preisen entfielen auf Ostpreußen:

In den Gruppen:

I. Merinos.

Von 51 Preisen im Gesamtbetrage von 3965 Mk., 2 silbernen Ehrenpreisen und 7 Anerkennungen,

13 Geldpreise im Gesamtbetrage von 945 Mk. und 2 Anerkennungen.

II. Fleischschafe.

Von 33 Preisen im Gesamtbetrage von 2770 Mk. und 12 Anerkennungen,

14 Geldpreise im Betrage von 990 Mk. und 6 Anerkennungen.

III. Deutsche Rassen und Schläge.

Die beiden für Frankenschafe ausgesetzten Preise im Betrage von zusammen 60 Mk.

Die Schweine-Abtheilung war 1892 in Königsberg am schwächsten mit 104 Stück besetzt, von denen 27 aus Ostpreußen gestellt waren. Von diesen gehörten 26 Schweine den großen weißen englischen Schlägen an, während außerdem noch ein Poland-China-Schwein vorhanden war. — Diesen Schweinen wurden 4 Geldpreise im Gesamtbetrage von 190 Mk. und eine Anerkennung bewilligt.

Ueber die Beschickung der vom Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralverein in den Jahren von 1876 bis 1893 veranstalteten Haupt- und Bezirkschauen und über die auf diesen Schauen vertheilten Prämien für Rinder, Schafe, Schweine und Geflügel giebt die im „Anhang“ zu diesem Bericht als **Anlage XX** abgedruckte Uebersicht Auskunft.

Eine wesentliche Aenderung bezüglich der auf die Förderung der Viehzucht gerichteten Maßnahmen des Centralvereins hat sich im Jahre 1892 insofern vollzogen, als ein neuer „Plan für die Verwendung der zur Förderung der Rindviehzucht durch Vertheilung von Prämien

auf Ausstellungen im Bereich des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins zur Verfügung gestellten Staatsprämien-gelder“ von der Generalversammlung angenommen worden ist. Dieser Plan hat die Genehmigung des Herrn Ministers erhalten, so daß die Prämierung von Rindvieh auf den von dem Centralverein alljährlich veranstalteten Schauen vom Jahre 1893 ab nach demselben erfolgt.

Zum Zweck der Begründung einer einheitlichen Landesviehzucht dürfen staatliche Mittel nur für die Zucht und Haltung des Ostpreussischen Holländer Rindviehschlages und des rothbunten Holsteiner Marschviehschlages verwendet werden.

Die Prämierung und Aufstellung der Rinder auf den Schauen wird vom Jahre 1893 ab nicht mehr, wie bis dahin, nach Zuchtrichtungen, sondern nach Alters- und Geschlechtsklassen bewirkt.

Der Plan für die Verwendung der zur Prämierung von Rindvieh auf Schauen bestimmten Staatsbeihilfe ist im „Anhang“ als **Anlage XXI** abgedruckt.

Im Jahre 1894 betheiligte sich die Ostpreussische Holländer Heerdbuch-Gesellschaft an der Wander-Ausstellung der D. L. G., welche vom 6. bis 11. Juni in Berlin stattfand mit einer Kollektiv-Ausstellung Ostpreussischer Holländer Heerdbuchthiere in den Klassen 40 bis 54, in denen die „Holländer“, „Ostfriesen“ und „Severländer“ mit einander in Wettbewerb traten.

Diese Klassen waren nach dem Verzeichniß der ausgestellten Thiere von 487 Rindern besetzt, von denen 131 Stück von 11 Mitgliedern der Ostpreussischen Holländer Heerdbuch-Gesellschaft angemeldet worden waren. Sämmtliche 131 Thiere waren von Mitgliedern der Gesellschaft gezüchtete reinblütige „Ostpreussische Holländer“, und kein von außerhalb der Provinz eingeführtes Thier darunter. —

Die Resultate, welche die Ostpreussische Holländer Heerdbuch-Gesellschaft den übrigen mit ihr in den Klassen 40 bis 54 des Preis-Ausschreibens konkurrierenden Züchtervereinigungen und Einzelzüchtern gegenüber aufzuweisen gehabt hat, sind im „Anhange“ in drei Tabellen als **Anlage XXII a b c** zusammengestellt, wobei wir bemerken, daß diese Tabellen nach den Angaben des Ausstellungs-Verzeichnisses und der amtlichen Prämierungsliste aufgestellt sind.

Die erste Zusammenstellung ergibt, daß die Ostpreussische Holländer Heerdbuch-Gesellschaft auf die von ihr im Ganzen angemeldeten 131 Thiere von der Gesamtzahl der verliehenen 159 Auszeichnungen 81 und von dem, 20435 Mark ausmachenden Gesamtbetrage der Geldpreise 10550 Mark erhalten hat, während auf alle übrigen mit ihr in Preisbewerb stehenden Aussteller, bezw. die von denselben angemeldeten 356 Thiere 78 Auszeichnungen mit einem Geldbetrage von 9835 Mark fielen. Bezüglich des auf

*Anlage XXI*

*Anl. XXII a b c*

jedes Stück der angemeldeten Thiere kommenden Geldebetrages sehen wir, daß die Ostpreussische Holländer Heerdbuch-Gesellschaft 80,55 Mark pro Stück erzielte, während alle übrigen Aussteller nur 27,75 Mark pro Stück erreichten. Bezüglich der Anzahl der auf je eine erhaltene Auszeichnung kommenden angemeldeten Thiere steht ebenfalls die Ostpreussische Heerdbuch-Gesellschaft mit nur 1,6 Thieren pro Auszeichnung obenan; ihr folgen die Stammzucht-Genossenschaft Fischbeck mit je 2,0, der Heerdbuchverein für die Marschen des Severlandes mit je 3,4, der Verein Ostfriesischer Stammviehzüchter mit je 4,5, die keiner Züchtervereinigung angehörenden Aussteller mit je 5,0, die Baltische Heerdbuch-Gesellschaft mit je 5,1 und die Westpreussische Heerdbuch-Gesellschaft mit je 5,8 Thieren pro Auszeichnung.

Die zweite Zusammenstellung giebt eine Uebersicht über die von den einzelnen vorgenannten Aussteller-Gruppen bei der Bewerbung um die Einzelpreise, Sammlungs- und Familienpreise im Verhältniß zur Zahl der angemeldeten Thiere erzielten Erfolge. — Auch hier tritt der Sieg der Ostpreußen entschieden hervor. Dieselben erhielten bei der Bewerbung um Einzelpreise auf 131 Thiere ebensoviel Auszeichnungen, nämlich 66, wie alle anderen Aussteller mit 356 Thieren zusammen; auf die Ersteren entfielen sämmtliche 4 Siegerpreise und 14 erste Preise, auf die Letzteren 9 erste Preise.

Bei der Bewerbung um Sammlungspreise, worüber die Tabelle c speziell Aufschluß giebt, erlangte in Klasse 51a, „Sammlungen von Einzeltzüchtern, bestehend aus 1 Bullen und mindestens 5 und höchstens 7 selbstgezüchteten Kühen,“ die Ostpreussische Heerdbuch-Gesellschaft auf 11 angemeldete Sammlungen den Siegerpreis, sämmtliche erste und zweite Preise, zwei dritte, einen vierten Preis und eine Anerkennung, zusammen 10 Auszeichnungen; außerdem erhielten der Heerdbuchverein für die Marschen des Severlandes auf 1 angemeldete Sammlung einen dritten Preis und die keiner Züchtervereinigung angehörenden Aussteller auf 5 Sammlungen zwei vierte Preise; die übrigen 7 in Klasse 51a konkurrierenden Sammlungen erhielten keine Auszeichnung, so daß im Ganzen auf die 13, mit den Sammlungen der Ostpreussischen Holländer Heerdbuch-Gesellschaft in Preisbewerb stehenden Sammlungen ein dritter und zwei vierte Preise entfielen. In Klasse 51 b „Sammlungen von Zuchtgenossenschaften, bestehend aus 2 sprungfähigen Bullen und mindestens 10 und höchstens 14 Kühen oder Färsen über ein Jahr alt,“ konkurrierte die Ostpreussische Holländer Heerdbuch-Gesellschaft nicht mit; in Klasse 51 c, „Sammlungen von Heerdbuch-Gesellschaften, bestehend aus 6 Bullen und mindestens 30 und höchstens 42 Kühen oder Färsen über ein Jahr alt“, erhielt die letztgenannte Gesellschaft den ersten Preis von 1200 Mark, die Westpreussische Heerdbuch-Gesellschaft den zweiten Preis von 855 Mk.

Bei der Bewerbung um Familienpreise (cfr. Tabelle b) erhielten die ostpreussischen Züchter auf 6 Familien zwei erste, einen zweiten und einen



vierten Preis, alle übrigen Züchter auf 13 Familien einen ersten, zwei zweite Preise, einen dritten Preis und eine Anerkennung, also zusammen 5 Auszeichnungen.

In seinem, in der „Australischen landwirthschaftlichen Zeitung“ veröffentlichten Bericht über die Rinder-Abtheilung auf der 8. Wandler-Ausstellung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft in Berlin äußert sich Herr Professor Dr. Werner, der zeitige Rektor der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin, über die Ostpreussischen Holländer Rinder wie folgt:

„Bei diesem schönen Kreuzungsschlage zwischen Ostriesen und westfriesischen Holländern, dessen Entstehung erst mit der Gründung der Heerdbuch-Gesellschaft der ostpreussischen Holländer vor 10 Jahren zusammenfällt, bewundern wir bereits seit der Bremer Ausstellung eine vortreffliche Ausgeglichenheit der Thiere und eine hervorragende Ebenmäßigkeit der Formen. Nichts mehr an ihnen erinnert an die spätreifen, eckigen, nicht selten überbildeten Milchmaschinen früherer Zeit, sondern wir sehen, daß die Kunst des Züchters es verstanden hat, Thiere mit sehr leistungsfähigen Milchfleischformen zu erzeugen, also Thiere zu bilden, welche ohne eine bedeutende Einbuße an ihrer Milchergiebigkeit zu erleiden, eine derart entwickelte Muskulatur in den besten Fleischparthieen besitzen, daß sie auch gut mastfähig sind. Hiermit steht aber in Verbindung eine kräftigere Körperkonstitution, eine größere Frühreife und höhere Futterverwerthung, wodurch die Thiere erheblich hochwerthiger geworden sind. Es ist auf diese Weise ein Schlag entstanden, der den wirthschaftlichen Verhältnissen Norddeutschlands in jeder Beziehung Rechnung trägt. Diese großen Erfolge sind lediglich der energischen Arbeit der Heerdbuch-Gesellschaft zu danken.

Die 130 ausgestellten Thiere der Heerdbuch-Gesellschaft sind mit ganz wenigen Ausnahmen als vorzüglich zu bezeichnen und erregten bei der Vorführung in den Ringen die Bewunderung der Beschauer in hohem Grade. Unzweifelhaft bildeten sie die beste Gruppe der Berliner Ausstellung.“

Seit Bestehen der Ostpreussischen Holländer Heerdbuch-Gesellschaft bis zum Schlusse des Jahre 1894 sind 7 Bände des Heerdbuchs erschienen, während der 8. Band sich gegenwärtig unter der Presse befindet.

Bis einschließlich des Jahres 1894 sind 444 Stiere und 6164 Kühe, zusammen 6608 Ostpreussische Holländer Rinder gefürt und in das Heerdbuch eingetragen worden.

In den Jahren 1886 bis einschließlich 1894 hat die Ostpreussische Holländer Heerdbuch-Gesellschaft jährlich eine mit öffentlicher Preisvertheilung verbundene Zuchtviehauktion in Königsberg veranstaltet und die Unkosten dieser Unternehmungen, einschließlich der Beschaffung der Preise, ohne jede Unterstützung von anderer Seite, lediglich aus eigenen Mitteln gedeckt. Nur im Jahre 1892 ist wegen der in Königsberg stattfindenden Ausstellung der

Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft von der Veranstaltung einer Zuchtviehauktion Abstand genommen worden.

Die Resultate der bis einschließlich 1894 abgehaltenen acht Zuchtviehauktionen sind aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich.

### Zusammenstellung

der Resultate der 8 Zuchtviehauktionen der Ostpreussischen Holländer Heerdbuch-Gesellschaft, welche in den Jahren 1886 bis 1894 stattgefunden haben.

Laufende Nr.	Jahr	Anzahl der		Verkaufspreis			Gesamtbetrag des Verkaufserlöses
		zum Verkauf gestellten Thiere	in Auktion verkauften Thiere	niedrigster Mf.	höchster Mf.	Durchschnitt Mf.	
I.	1886	217	160	100	1000	304,5	48 680
II.	1887	225	155	105	2000	337,5	52 315
III.	1888	204	114	120	750	330,9	37 630
IV.	1889	185	145	155	1350	368,0	53 360
V.	1890	194	172	150	1320	396,0	68 110
VI.	1891	205	110	150	1005	371,8	40 900
VII.	1893	122	93	200	1340	421,29	39 180
VIII.	1894	131	104	150	800	394,0	40 980

Als ein weiteres sehr wirksames Mittel zur Förderung der Rindviehzucht bei den kleineren Besitzern im hiesigen Bezirk hat sich neben den regelmäßig wiederkehrenden planmäßigen Thierschauen die **Bildung von Stierhaltungs-Genossenschaften** erwiesen, welche auf Anregung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der zu diesen Zweck dem Centralverein seit 1876 eine jährliche Staatsbeihilfe von 3000 Mf. überweist, planmäßig organisiert werden.

Die Bestimmungen für die Bildung von Stierhaltungs-Genossenschaften sowie die Schemata einer Konstituierungsverhandlung und Schulurkunde sind im „Anhang“ als **Anlage XXIII a b c** enthalten.

Die früheren in dieser Richtung von einzelnen Zweigvereinen gemachten Versuche sind leider in den meisten Fällen mißglückt, obgleich für die aufgestellten Stiere entweder kein oder nur ein sehr geringes Deckgeld erhoben wurde. — Die Stiere wurden wenig benutzt und meistens schlecht gehalten.

Wie es sich gezeigt hat, erleichtert namentlich diejenige Bestimmung des Statuts die Bildung von Zuchtstier-Genossenschaften, nach welcher der Stierhalter als Entschädigung für die Fütterung desselben, den Stier nach

Verlauf dreier Jahre als Eigenthum erwirbt. — Diese Bestimmung sichert gleichzeitig die dauernd gute Haltung des Stieres in möglichst wirksamer Weise.

Seit dem Jahre 1876 sind an 149 Stierhaltungs-Genossenschaften, welche auf Grund der geltenden Bestimmungen neu errichtet worden sind, Darlehne im Einzelbetrage von 160 Mk. bis 966 Mk. und im Gesamtbetrage von 60330 Mk. zur Auszahlung gelangt.

In den Jahren 1893 und 1894 sind aus der dem Centralverein von dem Herrn Minister überwiesenen außerordentlichen Staatsbeihilfe zur Förderung der Landwirthschaft Beträge bis zum Höchstbetrage von 2400 Mk. bzw. 4000 Mk. zur **Prämiiung ganzer Rindviehbestände in den Händen kleinerer Besitzer** bestimmt, welche nicht mehr als 75 ha bewirthschaften und nicht mehr als 30 Stück Vieh, einschließlich des über ein Jahr alten Jungviehs in Besitz haben.

Die Verwendung der für diesen Zweck bestimmten Staatsbeihilfe erfolgt nach dem hiefür festgesetzten im „Anhang“ als **Anlage XXIV** abgedruckten Plan.

Aus der Beschaffenheit des ganzen zur Prämiiung angemeldeten Rindviehbestandes muß ersichtlich sein, daß die Zuchtrichtung sich in Uebereinstimmung mit den Zielen der Landesviehzucht befindet, die Thiere müssen also entweder die Merkmale des Ostpreussischen Holländer Rindviehshlages oder die des rothbunten Holsteiner Marschviehes an sich tragen. Die Beurtheilung bzw. Besichtigung der zur Preisbewerbung angemeldeten Rindviehstämme findet einmal im Monat April und einmal im Monat Juli statt.

Die von dem Centralvereinsvorstande behufs Besichtigung der angemeldeten Rindviehbestände ernannten Preisrichter-Kommissionen, welche sich den mit den Besichtigungen der konkurrirenden Heerden verbundenen Müheleistungen in sehr dankenswerther Weise unterzogen haben, sprachen sich in ihren Berichten dahin aus, daß in dieser Prämiiung ganzer Rindviehbestände ein wirksames Mittel, die Rindviehhaltung bei den kleineren Besitzern zu heben, zu erblicken sei, und reichten eingehende Protokolle über den Befund der einzelnen Heerden bei jeder Besichtigung derselben ein.

Der Umstand, daß die Preisrichter es in fast allen Protokollen als einen Uebelstand bezeichneten, daß die an den Preisbewerbungen theilnehmenden kleineren Besitzer keine Aufzeichnungen über die Erträge an Milch und über die Verwendung der letzteren vorgenommen hatten, hat den Centralvereins-Vorstand veranlaßt, den Besitzern der prämiirten Heerden ein von dem Generalsekretär entworfenes und mit Gebrauchsanweisung versehenes Milchbuch in je einem Exemplar zu übergeben.

Die in den Jahren 1893 und 1894 prämiirten Rindviehbestände kleinerer Besitzer trugen sämmtlich den Typus des Ostpreussischen Holländer Rindviehshlages.

Wenn wir uns jetzt der Thätigkeit des Centralvereins auf dem Gebiete der **Bodenkultur des Acker- und Pflanzenbaus** zuwenden, so ist es zunächst nothwendig, sich die geologischen Grundlagen des Bodens in unserem Bezirk, soweit landwirthschaftliche Gesichtspunkte dabei in Betracht kommen, zu vergegenwärtigen.

In der Sitzung der Ackerbau-Abtheilung der Deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft in Königsberg 1892 hielt Herr Prof. Dr. Tenhusch: „Ueber die geologischen Verhältnisse des Grund und Bodens in Ost- und Westpreußen“ einen Vortrag, den wir auszugsweise nachstehend wiedergeben:

„Versuchen wir auf Grund des vorliegenden Beobachtungsmaterials ein Bild des Ost- und Westpreussischen Bodens zu geben, so können und müssen wir hier, wo es nur auf landwirthschaftliche Gesichtspunkte ankommt, von den älteren Schichten des Landes absehen. Devon, Zechstein, Trias und Jura sind nur in der Tiefe bei Memel erbohrt und z. B. ohne jede praktische Bedeutung. Kreidebildungen sind zu Tage tretend nur an wenigen Punkten bekannt, aber in der Tiefe fast allgemein verbreitet, etwa 300 m mächtig. Praktische Bedeutung erlangen sie nur durch das in einzelnen ihrer Schichten anzutreffende artefische Wasser, welches stellenweise von vorzüglicher Beschaffenheit ist, stellenweise aber bis  $\frac{1}{3}$  pCt. Kochsalz enthält, wodurch es als Trinkwasser unbrauchbar wird.“

„Tertiärbildungen fehlen im nordöstlichen Ostpreußen. In den übrigen Theilen der Provinzen scheinen sie in der Tiefe allgemein verbreitet zu sein, treten aber ebenfalls nur punktförmig zu Tage, so daß sie nirgends nennenswerthe Ackerflächen bilden. Von praktischer Bedeutung ist darin der Bernstein, der bei Palmnicken und Kratzepellen bergmännisch gewonnen wird; Braunkohle kommt vielorts vor, hat sich aber noch nirgends auf die Dauer bauwürdig erwiesen; dagegen kommt Thon zu besseren Thonwaaren und Sand zur Glasfabrikation hin und wieder vor. Als bodenbildendes Gestein haben Tertiärschichten bei uns weder unmittelbar noch als Meliorationsmittel Bedeutung, sie sind fast durchweg kalkfrei, und in ihrer oberen Abtheilung (dem Miocän) außerordentlich kaliarm. Das untere Tertiär (Oligocän) ist zwar grün gefärbt durch beigemengten Glaukonit (Grünsand, Grünerde), welcher andernwärts, z. B. in New-Jersey seines Kaligehalts und des stets damit verbundenen Phosphorgehalts wegen weithin als Meliorationsmittel verfrachtet wird; aber die Grünerde enthält nicht mehr Phosphorsäure als der bei uns fast überall verbreitete diluviale Geschiebemergel (Lehnmergel) und weniger Kali als dieser; dagegen enthält sie reichlich Schwefelverbindungen, welche durch ihre Umsetzungen nachtheilig auf den Pflanzenwuchs wirken; so ist also unsere Grünerde (vulgo „blaue Erde“) selbst in Palmnicken ein werthloser, auf die Halde zu stürzender Ballast.“

„Phosphorsäure findet sich konzentriert in einzelnen dünnen Schichten des Oligocän als Anhäufung von Phosphoritknollen. Diese enthalten durch-

schnittlich 25 pCt. Phosphorsäure, gleichen im Aussehen den am nördlichen Harzrande abgebauten, kommen in manchen Theilen der Provinz auch als Diluvialgeschiebe sehr reichlich im Ackerboden vor, sind aber seit Einführung der Thomasschlacke unverwerthbar. Welche reiche Nahrung sie den Pflanzen bieten, zeigen die auf den Phosphorknollen sehr gewöhnlich sichtbaren, zierlich verzweigten Wurzelerosionen.“

„Von wirklicher Bedeutung für die Bodenbildung sind nur Diluvium und Alluvium. Ersteres umfaßt etwa  $\frac{6}{7}$ , letzteres  $\frac{1}{7}$  der Bodenfläche. Alluvial sind die Niederungen, die Brüche und Senken, sowie die Dünenbildungen. Alles Höhenland mit Ausnahme der Dünen ist Diluvium.“

„Höhe und Niederung sind in ihrer Bodenbildung grundverschieden und schneiden meist scharf von einander ab. Bei Königsberg beginnt der Höhenboden schon bei etwa 2 m Meereshöhe und von da steigt er in der Provinz bis zu 331 m Meereshöhe. Im nördlichen Ostpreußen ist der Höhenboden vielfach sehr tief und fast eben, so daß er wohl oft als Niederung bezeichnet wird, obwohl er sich durch seinen diluvialen Untergrund haarscharf vom wahren Niederungsboden unterscheidet. Im größten Theil der Provinz aber ist der Höhenboden sanft wellig. Während wirkliche Berge gänzlich fehlen, ist im kleinen das Gelände vielfach gekräuselt, was die Abwässerung im allgemeinen sehr erleichtert. Hin und wieder, besonders westlich der Weichsel und im südlichen Ostpreußen finden sich Gegenden, die im Volksmunde als „bucklige Welt“ bezeichnet werden, und so zerschnitten sind, daß sie der Beackerung Schwierigkeiten bereiten. Das sind indes nur Ausnahmen. Ganz gewöhnlich und in geradezu unzählbarer Menge verbreitet sind größere und kleinere, ja kleinste Einsenkungen bis zu 1 ar Größe hinab, die mit torfigem Untergrund mitten im Höhenboden eingesprengt sind. Als „Feldwiesen“ sind sie schwer zu bewirthschaften, und werden daher auf größern Gütern überfarrt und zugepflügt.“

„Der eigentliche Höhenboden ist überall Diluvium: Durch eine hohe zusammenhängende Eismasse sind aus Schweden und Finnland, Ostpreußen und dem ganzen zwischenliegenden Gebiete große, kleine und kleinste Bruchstücke der Felsen, Gesteine und Erden zu uns getragen, und mit einander vermischt worden zu „Geschiebemergel“, welcher etwa die Hälfte der Masse unseres Diluviums ausmacht, und ungefähr in der Hälfte des Höhenbodens den Untergrund bildet. Durch diluviales Wasser ist dieser Geschiebemergel ausgewaschen und geschlämmt worden. Die Schlämmpodukte bilden heute als Grand (Nies), Sand, Mergelsand und Thonmergel die andere Hälfte des Diluviums, welches durchschnittlich etwa 100 m mächtig ist.“

„Alle diese Schichten aber sind durch mechanische Prozesse hervorgegangen. Verwitterung hat bei ihrer Bildung nur eine ganz verschwindende Rolle gespielt. Die Feldspate und sonstigen Silikate sind unzersezt, die Karbonate, Phosphate u. s. w. noch nicht ausgelaugt. So können wir —

vom Standpunkte der Bodenkunde aus — unser Diluvium betrachten als eine durch etwas Quarz verdünnte Mischung gepulverten, unverwitterten Granits mit Kalkstaub und etwas Glaukonit. Es liegt auf der Hand, daß diese Mischung außerordentlich reich an Pflanzennährstoffen sein muß.“

„Unsere Karbonate bestehen im Durchschnitt aus  $\frac{6}{7}$  Kalkkarbonat und  $\frac{1}{7}$  Magnesiumkarbonat.“

„Für unsern diluvialen Untergrund ist also besonders bezeichnend der Reichthum an Kali, Phosphorsäure und kohlensaurem Kalk.“

„Durch Verwitterung dieser Diluvialschichten ist nun unser gesamter Höhenboden gebildet. Zunächst werden die Karbonate ausgelaugt, die Eisenoxydulverbindungen oxydirt (wodurch die graue Farbe in gelbbraun übergeht), und schließlich werden Feldspat und andere Silikate zerlegt und aufgeschlossen; ein Theil des Kalis wird dadurch assimilirbar gemacht, aber auch beweglich, sodaß er mit dem Wasser davonschießt; gleichzeitig wird Thon gebildet, und jene zahlreichen chemischen Umsetzungen treten ein, welche die Agrikulturchemie und die chemische Geologie betreffs der Verwitterung der Silikatgesteine ermittelt haben. Nicht unerwähnt darf hierbei bleiben, daß die Phosphorsäure ursprünglich theilweise als krystallinischer Apatit in den Gesteinskörnern eingeschlossen ist und deshalb erst ganz allmählich gelöst werden kann.“

„So wird aus Geschiebemergel der gewöhnliche Lehmboden.“

„Der unveränderte kalkhaltige Diluvialboden liegt im allgemeinen der Oberfläche um so näher, je thoniger derselbe war. Wir finden ihn unter Thonboden meist schon in 0,5 m, unter Lehmboden meist bei 1 m, seltener 2 m, bei Sandboden oft erst in 4 bis 6 m Tiefe. An der Grenze des unverwitterten Bodens ist häufig ein Theil des aus den oberen Bodenschichten ausgelaugten Kalks um verrottete Wurzelsfasern herum angehäuft, durchzieht auf etwa 1 m Mächtigkeit den Mergel schlierenartig und erhöht dadurch dessen Kalkgehalt um einige Prozent. Diese „Infiltrationszone des Mergels“ erscheint häufig dem Landwirth als der eigentliche Mergel. Es muß aber betont werden, daß, wenn einmal Mergel erreicht ist, dieser nach der Tiefe zu eigentlich nie aufhört; denn alle Diluvialschichten sind kalkig; sie können nach der Tiefe sandig oder kalkärmer werden, aber immer sind sie Mergel, d. h. unverwitterter kalk- und feldspathaltiger Boden, geeignet, um der Ackerkrume neue Mineralnährstoffe zuzuführen.“

„Eigenartig verhält sich der Mergelsand. Alle diluvialen Schlammgebilde von einer zwischen Thon und feinem Sand liegenden Korngröße umfassend, ist derselbe stellenweise ein feiner Staubmergel, der im Handstück an den aus Mitteldeutschland bekannten Löß erinnert.<sup>1)</sup> Zumeist ist er aber geschichtet aus abwechselnd gröber und feiner gekörnten Lagen, erscheint in der

1) Wirklicher Löß kommt nirgends in der Provinz vor.

Mergelgrube „wie Schichtfuchen“ und liefert dann durch das Zutagetreten seiner einzelnen Schichten einen Boden, welcher überaus bunt zwischen Thon, Staublehm und feinem Sand wechselt — selbstredend ein im physikalischen Verhalten recht ungünstiges Verhältniß, wemgleich die chemische Beschaffenheit des Bodens gut ist. Ähnlich ungünstig wirken die „Brennstellen“, welche bisweilen durch hervortretenden Mergel, meist aber durch eine für kurze Strecken der Oberfläche nahetretende Sandschicht bedingt werden. Solche Ungleichheiten können indeß meist durch Ueberkarren u. s. w. gemildert werden.“

„Selbst unser Sandboden ist nicht todt; er ist an Mineralstoffen den Sandböden Mittel- und Süddeutschlands weit überlegen, und kann bei geeigneter Kultur recht schöne Ernten bringen.“

„Erschwerend und hindernd wirkt in manchen Gegenden eine Bestreuung mit Steinen, die stellenweise zu langen Grenzwällen zusammengetragen worden sind. Seitdem aber Eisenbahnen und Chaussees immer dichter das Land durchziehen, hat sich die frühere Plage in Segen verwandelt, und so mancher Besitzer hat viele Tausende an seinen Steinen verdient. Sind diese Feldsteine doch das einzige einheimische Material zu Straßenbauten und Fundamenten! Stellenweise liegen sie so häufig, daß Feldeseisenbahnen zu ihrer Verwerthung angelegt wurden.“

„Der einzige, seiner mechanischen Eigenschaften wegen wirklich schlechte Diluvialboden ist der Grand. Aber gerade dieser ist für Straßen- und Eisenbahnbauten so gesucht, daß seine Besitzer meist alle Ursache haben, zufrieden zu sein.“

„In einzelnen Gegenden ist der Grand so massenhaft vorhanden und so reich an Kalkgeschieben, daß letztere zum Zwecke des Kalkbrennens gewonnen werden. Auch sonst ist Kalk weit verbreitet.“

„Thon und Geschiebemergel liefern gutes Ziegelmaterial.“

„Bernstein wird vereinzelt wohl in jeder Feldmark gefunden, kann aber nur an wenigen Punkten mit Nutzen gewonnen werden“.

„Unter den Niederungsböden, welche dem Alluvium angehören, nimmt der Schlick der Memel und Weichsel die erste Stelle ein. Chemisch steht er hinter diluvialen Böden zurück. Er enthält im Mittel 0,3 pCt. Kalkphosphat, 0,9 Natron, 1,7 Kali, 15,7 Thonerde, 15,3 Eisenoxyd, 1,5 Carbonate und 2,15 Humus. Auch in den löslichen Bestandtheilen hat Schlick keine Vortheile vor diluvialen Böden.“

„Wenn der Schlickboden ganz allgemein und mit Recht dem diluvialen Höhenboden vorgezogen wird, kann das also nicht auf seinem Mineralreichtum beruhen. In chemischer Hinsicht ist nur der Humusgehalt und der im Mittel 0,24 pCt. betragende Stickstoffgehalt der Schlick-Ackerkrume als günstig hervorzuheben.“

Damit hängen aber die mechanischen Eigenschaften zusammen. So beträgt insbesondere die Stickstoff-Absorption (nach Knop) in Kubikcentimetern durchschnittlich bei der Ackerkrume

des diluvialen Geschiebemergels (Lehmboden) im Acker	65
„ „ „ „ „ Wald	26
„ „ Sandes im Acker . . . . .	30
„ „ „ „ Wald . . . . .	25
„ „ Mergelsandes im Acker . . . . .	85
„ „ „ „ Wald . . . . .	37
„ „ Thonmergels im Acker . . . . .	109—115
„ alluvialen Weichschlicks im Acker . . . . .	112

Der Schlick steht also in Bezug auf Absorptionskraft den diluvialen Thonböden gleich, ist diesen aber überlegen durch seine Durchlässigkeit. Der fast überall vorhandene Sanduntergrund regelt die Wasserbewegung in günstiger Weise.“

„Moore sind in Ost- und Westpreußen weit verbreitet. Im Norden Ostpreußens finden sich meilengroße Hochmoore, welche im Memeldelta zwischen den Flußanschwellungen sich emporwölben, bei Pilskalten, Friedland u. s. w. aber auf die diluviale Hochfläche aufgesetzt sind. In den Flußthälern ziehen sich lange Grünlandmoore hin, die in der Nähe des Flußlaufs durch diesen übersandet oder überschlickt werden, am Thalrande aber als mächtige Weidflächen und Torfgründe zu Tage liegen. Auf kleinen Flächen tragen sie Tabakspflanzungen, stellenweise sind sie durch Grabenziehen und Grabenauswurf oder auch durch Aufkarren des Sandes von den Rändern her in Kultur gebracht. In dieser Hinsicht bleibt noch viel zu thun. Unsere Moore sind nur selten so flach, daß die eigentliche (Rimpause) Moordamm-Kultur angezeigt erscheint. Oft genug sind sie sogar sehr tief. Aber fast überall ist die Möglichkeit gegeben, Sand oder andern Boden aufzuarren, sei es von den Rändern her, sei es von diluvialen Inseln und Untiefen, welche vielerorts aus dem Mooruntergrund hervorragen. Die bei weitem größte Zahl der Moore füllt die oben erwähnten Senken, und zwar so allgemein, daß wohl fast jeder größere Gutsbesitzer, und gar mancher kleinere, seinen eigenen Torfstich hat.“

„Humusboden findet sich in vielen Niederungen, sowie auf der Höhe, besonders auf Thon- und Lehmboden (Höhenumus, Schwarzerde) bei Mewe und Rastenburg, wie in Sujawien.“

„Neußerst verbreitet ist als Untergrund des Torfes der Wiesenkalk (Wiesenmergel, Schneckenmergel, oft fälschlich „Muschelkalk“ genannt), der bis 93 pCt., im Durchschnitt 80 pCt. Kalkcarbonat enthält. Er dient zum Kalkbrennen und zur Cementfabrikation. Beim Mergeln wirkt er in Folge seines Kalkreichtums und der feinen Vertheilung desselben schnell und kräftig, steht aber in der Dauerwirkung hinter Lehmmergel in allen den-



jenigen Fällen zurück, wo gleichzeitig Zufuhr von Kali und Phosphor gewünscht wird.“

Von den Dünen und Mehrungen abgesehen, ist der Höhenboden im nördlichen Ostpreußen vorwiegend thonig, im mittleren Ostpreußen vorwiegend lehmig und im südlichen Ostpreußen vorwiegend sandig. Der Mergel ist mit Ausnahme der Niederungen und einiger Sandgegenden überall verbreitet, und die Torfläger nehmen 4,4 pCt. der Gesamtfläche ein.

Bei dem Vorherrschen der mittleren und schweren Bodenarten im hiesigen Bezirk, bei der überwiegenden Kalkarmuth der Ackerfrume, bei der vielfach undurchlassenden Beschaffenheit des Untergrundes und der fast allgemeinen Verbreitung des Mergels in demselben, waren es namentlich zwei Arten der Boden=Melioration, deren Ausführung als Vorbedingung für die dauernde Steigerung und Sicherung der Bodenerträge angesehen werden mußte, die Mergelung und die Drainage.

Durch die **Mergelung** wurde auf vielen besonders kalkarmen Lehm- und Thonböden erst der Anbau des Klees, der Erbsen und der Rüben ermöglicht bzw. gesichert. — Obwohl diese Melioration zum großen Theil mit den eigenen Leuten und eigenen Gespannen unter Zuhilfenahme einiger fremder Arbeiter während der Wintermonate und auch im Sommer nach beendeter Frühjahrspflanzung, sowie vor Beginn der Ernte, zur Ausführung gelangte, also auch ohne Zuschuß größeren Kapitals im Laufe einer entsprechenden Anzahl von Jahren beendigt werden konnte, so ist diese Melioration im Allgemeinen doch erst seit etwa 20 Jahren im großen Umfange in Angriff genommen worden, und auch heute noch wird die Mergelung, theilweise wiederholt angewendet, während sie auf nicht unbedeutenden, im Besitz einsichtsloser und indifferenter Bauern befindlichen Flächen noch immer nicht zur Ausführung gekommen ist, obwohl die Erfolge im hiesigen Bezirk so in die Augen springende sind, wie bei keiner anderen Bodenmelioration.

Die bedeutende Aufwendung an Geldmitteln erfordernde **Drainage** gelangte zwar bald, nachdem sie in England mit Erfolg angewendet worden war, zur Kenntniß der hiesigen intelligenteren Landwirthes und erregte deren lebhaftes Interesse, die Ausführung dieser für die Regulirung des Grundwasserstandes, die Durchlüftung des Bodens, die Erleichterung von dessen Bearbeitung, die volle Wirkung des Stallmistes und der künstlichen Düngemittel sichernde und noch in mancher anderen Hinsicht hoch bedeutsamen Melioration, gelangte indessen erst dann in größerem Umfange zur Ausführung, als die Gesetze vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wasser=Genossenschaften, und vom 13. Mai 1879, betreffend die Errichtung von Landeskultur=Rentenbanken, die Möglichkeit gewährten, Einrichtungen zu treffen, durch welche an Drainage=Genossenschaften unkündbare, amortisirbare Darlehne zum Zweck der Ausführung dieser Melioration gewährt werden. Die Provinzialverwaltung von Ost-

preußen nahm von der Errichtung einer besonderen „Landeskultur-Rentenbank“ Abstand und übertrug die Aufgaben einer solchen der bereits bestehenden und zu diesem Zweck bedeutend erweiterten Provinzial-Hilfskasse, über welche wir auf Seite 44 ff. berichtet haben. — Auf Grund der erwähnten Gesetze hat sich seitdem eine erhebliche Zahl von Drainage-Genossenschaften gebildet und mit den von der Provinzial-Hilfskasse bezw. event. auch von anderen Banken gewährten Amortisationsdarlehen bedeutende Flächen drainirt, während die Genossenschaftsbildung zu diesem Zweck in steter Ausdehnung begriffen ist. — Diesen erfreulichen Zustand durch seine anregende und vorbereitende Thätigkeit herbeigeführt zu haben, ist, wie wir nachstehend zeigen werden, ein Verdienst des Centralvereins.

Schon im Anfange des vierten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts waren auf einzelnen Gütern im Centralvereinsbezirk, wenn auch nur auf kleineren Flächen, Drainanlagen vermittelt Strauch oder Röhren nach dem System der Netzdrainage zur Ausführung gelangt, welche in den meisten Stellen jedoch nur dazu dienen sollten, Quellen abzufangen oder ganz besonders nasse Stellen zu entwässern. In der Centralversammlung am 13. Februar 1847 machte Herr von Schön als Hauptvorsteher die Mittheilung, daß als Staatsunterstützung für den Centralverein auch eine Summe zur Anlegung von „Unterdrains“ beantragt sei; ferner hätten sich mehrere Zweigvereine zu namhaften Zuschüssen für diesen Zweck erboten.

In der Verwaltungsrathssitzung vom 27. Juni 1851 erbot sich der Rittergutsbesitzer, Herr Oppenheim-Fuchsberg, daselbst umfassende Drain-Anlagen ausführen zu lassen und zu diesem Zweck aus eigenen Mitteln 1000 Thaler aufzuwenden, wenn ihm eine Beihülfe aus Staatsmitteln von gleichfalls 1000 Thalern zu diesem Zweck gewährt werde. Herr Oppenheim erbot sich ferner der Centralstelle jeder Zeit die Besichtigung der Arbeiten zu gestatten, jedem Zweigverein das Recht einzuräumen, einen Arbeiter zur Erlernung der Handarbeiten bei Ausführung der Drainage nach Fuchsberg zu entsenden, und während eines mehrjährigen Zeitraumes über die Wirkungen der Drainage Bericht zu erstatten.

Der Verwaltungsrath erklärte sich mit diesen Vorschlägen einverstanden, und der Oberpräsident Herr Dr. Eichmann erwirkte die Bewilligung dieser 1000 Thaler aus Staatsmitteln für Herrn Oppenheim.

Auch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten regte im Jahre 1851 zur Ausführung von Drainage-Anlagen an und überwies zu diesem Zweck eine englische Drainröhren-Presse zur unentgeltlichen Benutzung im hiesigen Bezirk. Die Centralstelle hatte bereits vorher im Herbst 1850 gleichfalls eine Drainröhrenpresse angekauft, und die Union-Gießerei in Königsberg baute dieselbe nach.

Die von der Centralstelle befürworteten Gesuche zweier größerer Gutsbesitzer, ihnen unter gleichen Bedingungen, wie Herrn Oppenheim Staats-

Beihülfsen zu Drainage-Anlagen zu bewilligen, wurden von dem Minister abgeschlagen, dagegen jedem dieser Herren eine Drainröhrenpresse auf mehrere Jahre zur unentgeltlichen Benutzung überwiesen.

Aus einem Bericht der Centralstelle vom 18. December 1854 über die Drainkultur im Centralvereinsbezirk ersehen wir, daß nicht nur von Grundbesitzern, sondern auch von einzelnen Zeitpächtern — ohne jede Entschädigung und Beihülfe — Drainanlagen ausgeführt worden sind, und daß die Bethheiligten einstimmig die Erklärung abgegeben haben: es würden schon in diesem Jahre (1854) durch die auf jenen drainirten Aekern erzielten, sehr hohen Erträge die Anlagekosten sich größtentheils bezahlt machen.

Von den überwiesenen Drainröhrenpressen waren 1854 bereits 17 Stück im Betriebe.

Die Größe der drainirten Flächen wird

	im Jahre 1852 auf	354	Morgen
=	=	1853	= 661 =
=	=	1854	= 1462 =

angegeben.

Die Kosten der Drainage betragen damals auf leichtem Boden 5 Thlr. 15 Sgr. bis 8 Thlr., auf schwerem Boden 14 Thlr. pro Morgen.

Aus einem unterm 8. März 1857 vom Drain-Techniker Haase erstatteten, in den landw. Jahrbüchern abgedruckten Bericht über die Drainage im Regierungsbezirk Königsberg im Jahre 1856 ersehen wir, daß die Förderung der Drainage nunmehr der freien Privat-Thätigkeit der Drain-Techniker überlassen werden konnte, und daß Unterstützungen der Drainage aus öffentlichen Mitteln nicht mehr stattfanden.

Die im Betriebe befindlichen Drainröhrenpressen arbeiteten im Allgemeinen nur für den eigenen Bedarf ihrer Besitzer. Die Kapleimer Pressen arbeiteten dagegen — wie es in dem Bericht heißt — fabrikmäßig.

Was die Kosten der Drain-Anlagen anbetrifft, so wurde die sogenannte Leichgräber-Ruthe = 15 Fuß preußisch durchschnittlich mit 4 Sgr. bezahlt, und stellten sich hierbei die Kosten pro Morgen magdeburgisch einschließlich der Röhren auf ca. 8 bis 24 Thlr.

Wenn nun auch direkte Beihülfsen zur Durchführung von Drainage-Anlagen nicht mehr gewährt wurden, so bewilligte der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten doch bis zum Jahre 1874 Geldmittel zum Ankauf von Drainröhrenpressen, welche den antragstellenden Besitzern zur kostenfreien Benutzung überwiesen wurden, über die jährlich ein Bericht zu erstatten war, während die Pressen im Eigenthum des Staats verblieben.

In der Sitzung des Verwaltungsraths am 19. November 1873 gelangte folgender Antrag des Vereins Zinten zur Verathung.

„Centralstelle wolle dahin wirken, daß der Preussische Staat eine Landes-Kultur-Rentenbank, ähnlich der im Königreich Sachsen, durch

das Gesetz vom 21. November 1861 eingeführt, begründe, oder durch Gesetz anderen Körperschaften die Ausgabe von Kulturrentenbriefen gestatte.“

Der Verwaltungsrath stimmte in seiner Mehrheit folgendem Antrage des Gutsbesizers Kreis=Grünwehr (des jetzigen Generalsekretärs) zu:

„In Erwägung, daß bei der Bodenbeschaffenheit und den klimatischen Verhältnissen unserer Provinz die Drainage als das hervorragendste Mittel zu dauernder Hebung und Sicherstellung der Boden=Erträge, zur Verringerung der Betriebskosten, sowie zur Verbesserung des Klimas erscheint, deren möglichst allgemeine und baldige Durchführung daher als im öffentlichen Interesse liegend anzusehen ist;“ —

in fernerer Erwägung,

daß der Grundbesitz fast allgemein zu hoch mit Hypothekenschulden belastet ist, als daß es für ihn rationell erscheinen könnte, sich die Mittel zur Durchführung der Drainage in dieser Form von Schuldverbindlichkeit zu beschaffen;

in Erwägung endlich,

daß die öffentlichen Fonds, welche zu Meliorations=Zwecken Vorschüsse leisten, diesem Bedürfnis gegenüber mit ganz unverhältnißmäßig geringen Mitteln ausgestattet sind, und auch in Folge der ihnen vorgeschriebenen Beilehungsgrenze wohl vereinzelt zu helfen, aber nicht dem allgemeinen Bedürfnis zu genügen vermögen; —

Beschließt der Verwaltungsrath des ostpreussischen Central=Vereins, seinen Vorstand zu ersuchen, diejenigen vorbereitenden Schritte zu thun, welche geeignet erscheinen, das Ins=Lebentreten einer Kulturrentenbank für die Provinz Preußen (event. in Anlehnung an ein bestehendes dazu geeignetes Provinzial=Institut) herbeizuführen, welche durch ein Gesetz zu ermächtigen wäre,

auf Grund spezieller, von dazu autorisirten Technikern aufgestellter und von Sachverständigen begutachteter Voranschläge und unter Kontrolle zweckentsprechender Verwendung (event. nach Ausföhrung der Melioration), gegen Eintragung einer, außer dem Zinsfuß die Amortisation mit mindestens 2 pCt. involvirenden Rente, sub rubr. II. des Grundbuchs, Kultur=Rentenbriefe an Genossenschaften und Private behufs Durchführung der Drainage auszugeben.“

Der Verwaltungsrath beschloß ferner, daß der Antrag an den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu richten, und in Separatabzügen den landwirthschaftlichen Centralvereinen des Preussischen Staats und den Zweigvereinen des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins zur Kenntnißnahme, resp. zum Beitritt mitzutheilen sei.

Nach Uebernahme des Amtes als Generalsekretär des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins am 1. Juli 1874 veröffentlichte der Antragsteller eine Broschüre

„Die Bedeutung der Drainage für die Landeskultur und den Nationalwohlstand nebst einer Plan-Skizze für die Gründung von Kultur-Rentenbanken zur Durchführung der Drainage.“

Diese Broschüre fand an maßgebenden Stellen Beachtung und freundliche Aufnahme.

Als das Gesetz vom 13. Mai 1879 betreffend die Einrichtung von Landeskultur-Rentenbanken erlassen worden war, und der Provinzial-Landtag vor der Frage stand, ob er von der ihm zustehenden Befugniß, eine solche Bank einzurichten, Gebrauch machen solle oder nicht, veranstaltete der Centralvereinsvorstand im November 1879 durch Vermittelung der landwirthschaftlichen Zweigvereine eine Enquete, um zu erfahren, in welchem ungefähren Umfange die Melioration der Drainage im hiesigen Centralvereinsbezirk zur Ausführung gelangt war, welchen Kostenaufwand dieselbe erforderlich gemacht habe, und ob bezw. in welchem Zeitraum dieser Kostenaufwand durch die steigenden Erträge gedeckt worden sei.

Auf diese Rundfrage gingen von 32 Zweigvereinen Angaben über 99 Gutsbezirke ein, auf welchen umfangreichere Drain-Anlagen zur Ausführung gekommen waren. — Diese Angaben wurden zusammengestellt und diese Uebersicht den Mitgliedern des Provinzial-Landtages überreicht.

Die Einrichtung einer Landeskultur-Rentenbank unterblieb jedoch, hauptsächlich wohl deshalb, weil die Landschaft sich nicht entschließen konnte, in der Drainage eine dem Anlage-Aufwande mit Sicherheit entsprechende Werth-Erhöhung eines gegebenen Gutes anzuerkennen, welche selbst nach vollzogener Melioration eine prioritätische Belastung eines bepfandbriesteten Gutes mit dem Betrage des Meliorations-Kapitals zulasse.

Auch der Provinzialausschuß und der Provinziallandtag glaubten zum Theil aus diesem Bedenken der Landschaft, theilweise aus anderen Bedenken, vorläufig von der Errichtung einer Landeskultur-Rentenbank Abstand nehmen zu müssen. Die Möglichkeit, einen großen Theil der von der Rentenbank erhofften Vortheile schon damals durch die Provinzial-Hilfskasse erreichen zu können, war für das ablehnende Verhalten des Provinzial-Landtages wesentlich mit entscheidend.

Wie wir bereits oben mitgetheilt haben, führten die vom Centralverein ausgehenden wiederholten Anregungen wenn auch nicht zur erstrebten Einrichtung einer Landeskultur-Rentenbank, so doch zu einer wesentlichen Erweiterung der Aufgaben der Provinzial-Hilfskasse, durch welche die letztere die Zwecke der Landeskultur in ganz erheblich größerem Umfange als früher zu fördern vermag.

Ueber die Schritte des Centralvereins zur Hebung des Acker- und Pflanzenbaus ist bereits in früheren Abschnitten berichtet worden; wir erinnern in dieser Beziehung nur an Maßnahmen zur Kontrolle des Handels mit Düngemitteln und Sämereien, an die Anbauversuche mit Zuckerrüben, an die Feldversuche zur Ermittlung von für unseren Bezirk besonders geeignete Weizen- und Haferforten, an die Errichtung von Saatmärkten, Flachsmärkten und Hopfenmärkten; ferner sind die land- und forstwirtschaftliche Zeitung und die landwirthschaftliche Dorfzeitung allen Erscheinungen auf diesem weiten Gebiete unausgesetzt gefolgt und haben die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und praktischer Erfahrung zum Gemeingut ihrer Leser gemacht.

Es würde den Berichterstatter zu weit führen, wenn er auf dieses ausgedehnte Feld gemeinsamer Arbeit näher eingehen wollte. Dieses verbietet sich von selbst, und Berichterstatter ist daher genöthigt, sich auf kurze Hinweisungen zu beschränken.

Um eine vermehrte Anwendung künstlicher Düngemittel, bezw. die Kenntniß der Zweckmäßigkeit einer solchen sowie die Einführung besseren Saatguts bei dem kleineren Besitzerstande zu fördern, hat der Centralverein in der General-Versammlung am 23. November 1892 den Beschluß gefaßt, von der dem Centralverein seitens des Herrn Landwirtschafts-Ministers überwiesenen außerordentlichen Staatssubvention von 8000 Mk. eine Summe von 3000 Mk. zur Vertheilung besseren Saatguts und künstlicher Düngemittel, eventuell gegen Bezahlung eines verhältnißmäßig geringen Antheils der Selbstkosten, an solche kleinere Besitzer zu verwenden, welche nicht mehr als 75 ha bewirtschaften und sich verpflichten, nach Anweisung des Vorstandes und unter Kontrolle der landwirthschaftlichen Wanderlehrer

- a) die ihnen gelieferten Saaten und künstlichen Düngemittel nach Vorschrift anzuwenden, sowie
- b) den Ernteertrag festzustellen und über denselben zu berichten.

Der von dem Centralvereins-Vorstande zu diesem Zweck pro 1894 entworfenene Plan für die Verwendung dieser Mittel, mit dessen Durchführung im Jahre 1893 in denjenigen landrätlichen Kreisen begonnen worden ist, welche den Wanderlehrern für das Sommerhalbjahr 1893 als Wirkungskreis überwiesen waren, ist diesem Bericht in der Anlage beigelegt.

Auf eine zweckmäßige Behandlung des Stalldüngers hat der Centralvereins-Vorstand dadurch hinzuwirken gesucht, daß in den Plan für die Prämierung ganzer Rindviehbestände in den Händen kleinerer Besitzer (sfr. Seite 265) die Düngerbehandlung als einer der der Beurtheilung durch die Preisrichter unterliegenden Punkte mit Ausnahme gefunden hat.

Ueber die Zahl der in den Jahren 1893 und 1894 eingegangenen Gesuche um Bewilligung von Saatgut und Düngemitteln, sowie über die Zahl der genehmigten Gesuche und die Höhe der erbetenen und bewilligten

Anlage XXV.



Kosten zum Ankauf von Saatgut und Düngemitteln giebt die vorstehende Zusammenstellung nähere Auskunft.

Auch die **Thätigkeit des Centralvereins in der Vertretung der wirthschaftlichen Interessen seines Bezirks** auf dem Gebiete der **Gesetzgebung** und der **verschiedenen Zweige der Verwaltung** kann in diesem Bericht nicht eingehend erörtert werden; Berichterstatter ist vielmehr genöthigt, sich auf diesem Gebiete gleichfalls eine große Beschränkung aufzuerlegen.

Aus diesem Grunde werden nachstehend nur die wichtigsten Schritte des Centralvereins auf wirthschaftlichem Gebiete, soweit dieselben in Petitionen, Gutachten, Anträgen u. s. w. während der letzten Jahrzehnte ihren Ausdruck gefunden haben, zur Kenntniß des geneigten Lesers gebracht.

Im Jahre 1868 wurde an das Abgeordnetenhaus eine Petition gerichtet, in welcher um Einbringung eines Gesetzes gebeten wurde, welches als Zusatz zu § 8 des Gesetzes vom 31. December 1842 über die **Armenpflege** verordnet:

„Diejenigen Ländereien, resp. Trennstücke, welche zum Bau von Eisenbahnen oder Chauffeen verwendet sind und werden, nebst den auf denselben zu Eisenbahn- resp. Chauffee-Zwecken errichteten Gebäuden, bilden besondere Armenverbände für alle diejenigen, welche in Folge einer dauernden oder periodischen Anstellung oder Beschäftigung sich innerhalb derselben mindestens ein Jahr lang vor Eintritt ihrer Hilfsbedürftigkeit aufgehalten haben.

Der Umfang dieser Armenverbände richtet sich nach dem Bestände der Eigenthümer der einzelnen Kunststraßen.“

Der Regierungs-Kommissar erklärte hierzu in der Kommissionsitzung des Abgeordnetenhauses, die Staatsregierung erkenne das Bedürfniß einer Gesetzes-Regulirung in dem von der Centralstelle angedeuteten Wege vollkommen an und werde der nächsten Session eine Vorlage darüber machen.

Durch die Kreisordnung vom 13. December 1872 wurde die Heranziehung der juristischen Personen zu den Kommunallasten für die Kreise, durch das Kommunalsteuergesetz vom 26. Juli 1885 für die Landgemeinden geregelt.

Im Jahre 1887 wurde an das königliche Staatsministerium eine Petition gerichtet,

„den Besitzern von Gutsbezirken im Wege der Gesetzgebung es zu ermöglichen, andere Grundbesitzer — namentlich **juristische Personen** — innerhalb des Gutsbezirkes **zu den Schul- und sonstigen Kommunallasten** in ähnlicher Weise **heranzuziehen**, wie dieses in Bezug auf die Armenlasten gesetzlich zulässig ist.“

Zu vielen Klagen gab das **Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870** Veranlassung, und zwar, wie in dem Jahres-



bericht von 1874 ausgeführt wird, diejenigen Bestimmungen desselben, nach welchen

- „1. die Erwerbung eines Unterstützungs-Wohnsitzes erst nach einer zweijährigen Frist erfolgt, während welcher Zeit die Unterstützungspflicht auf dem früheren Wohnsitz haften bleibt;
2. die Erwerbung eines Unterstützungs-Wohnsitzes erst mit vollendetem 26. Lebensjahr erfolgen kann;
3. dem Landarmen-Verband gegenüber der Beweis der Negative geführt werden muß, wenn bei Verpflichtung eines Ortsarmen-Verbandes zur vorläufigen Unterstützung vorbehaltlich des Regresses an den eigentlich verpflichteten Ortsarmen-Verband dieser letztere nicht zu ermitteln ist.“

Unterm 26. Januar 1880 richtete der Centralverein an den Reichstag eine Petition, in welcher gebeten wurde, daß

- „1. die im § 10 des Gesetzes über den Unterstützungswohn-  
sitz vom 6. Juni 1870 vorgeschriebene Altersgrenze vom 24. auf das 20. Lebensjahr, und die Aufenthaltsdauer von 2 auf 1 Jahr herabgesetzt werde;
2. eine Bestimmung (event. unter Abänderung des § 33) in das Gesetz aufgenommen werde, nach welcher mit Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Grenzen des deutschen Reiches im Falle der eintretenden Hilfsbedürftigkeit jede Verpflichtung eines Ortsarmen-Verbandes zur Gewährung einer Unterstützung aufhört;
3. eine Deklaration zu dem Gesetze vom 6. Juni 1870 erlassen werde, daß derjenige Ortsarmen-Verband, welcher eine vorläufige Unterstützung gewährt hat (§ 28), in den Fällen, in welchen der eigentlich verpflichtete Ortsarmen-Verband nicht zu ermitteln ist (§ 30b), dem Landarmen-Verbande gegenüber von der Beweislast der Negative entbunden werde.“

In einer an den Herrn Reichskanzler gerichteten Petition vom 14. Januar 1889 wurde derselbe gebeten,

„eine Abänderung des § 10 des **Gesetzes über den Unterstützungswohn-  
sitz** vom 6. Juni 1870 dahin herbeiführen zu wollen, daß ein Unterstützungswohn-  
sitz zwei Jahre nach zurückgelegtem 16. Lebensjahre erworben werden kann.“

Diese Petition wurde ferner abschriftlich dem Herrn Minister für Land-  
wirtschaft und dem Herrn Oberpräsidenten mit der Bitte, dieselbe unter-  
stützen zu wollen, überreicht.

Durch die mit dem 1. April 1894 in Kraft getretene Novelle zum  
Gesetz über den Unterstützungswohn-  
sitz vom 12. März 1894 ist  
der Zeitpunkt, mit dem die Selbstständigkeit bei Erwerb und Verlust des

Unterstützungswohnsitzes beginnt, von dem 24. auf das zurückgelegte 18. Lebensjahr verlegt.

Die bisherige Bestimmung, nach welcher dem eine vorläufige Unterstützung gewährenden Ortsarmen-Verbande (§ 28), in den Fällen, in welchen der eigentlich verpflichtete Ortsarmen-Verband nicht zu ermitteln ist (§ 30b) dem Landarmen-Verbande gegenüber der Beweis oblag, daß der Unterstützte keinen Wohnsitz hatte (Beweis der Negative), ist in der Novelle dahin abgeändert, daß es genügt, wenn ein Unterstützungswohnsitz des Unterstützten nicht zu ermitteln ist, und der Beweis dieser Thatsache gilt schon dann als erbracht, wenn der Erstattung fordernde Armenverband „dargelegt hat, daß er alle diejenigen Ermittlungen vorgenommen hat, welche nach Lage der Verhältnisse als geeignet zur Ermittlung eines Unterstützungswohnsitzes anzusehen waren.“ — Unbenommen ist dem Landarmen-Verband, seinerseits Ermittlungen anzustellen und sich an den etwa nachträglich doch ermittelten Armen-Verband des Unterstützungswohnsitzes zu halten.

Unterm 2. März 1887 wandte sich der Centralverein mit dem Gesuch an den Herrn Minister für Landwirthschaft, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß bei event. Erlaß eines preussischen Gesetzes, durch welches die **Krankenversicherung** obligatorisch auf die **land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter** und das Gesinde ausgedehnt wird, die Verhältnisse unserer Provinz, in welcher Naturallohnung die Regel ist, berücksichtigt werden, und daß diejenigen Arbeiter und das Gesinde von dieser Verpflichtung ausgeschlossen werden, für welche ein Anderer (Arbeitgeber oder Brodherr) die Zahlung des Krankengeldes oder die Kosten für Verpflegung und Kur während der Karenzzeit übernimmt, nach Maßgabe der Bestimmungen im § 136 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886.

Durch eine Petition vom 9. April 1894 wurde der Herr Reichskanzler gebeten, es herbeiführen zu wollen, daß die nach § 6 des Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 für jugendliche und erwachsene Arbeiter in der Land- und Forstwirthschaft festgesetzte Altersgrenze dahin abgeändert werde, daß statt des im Gesetz bestimmten vollendeten sechzehnten das vollendete siebenzehnte Lebensjahr als solche angenommen werde.

Hierauf ist dem Centralvereins-Vorstande unterm 21. April 1894 erwidert worden, daß der Herr Reichskanzler von den diesseitigen Ausführungen mit Interesse Kenntniß genommen habe, und daß sich bei der beabsichtigten Revision des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes die geeignete Gelegenheit bieten werde, in nähere Erwägung der Angelegenheit einzutreten.

Zufolge der nach Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 14. Januar und 23. November 1889 für die Gemeinden im Gegensatz zu den Gutsbezirken bestehenden Verpflichtung zur **Versicherung der au**

**öffentlichen Wegen beschäftigten Arbeiter bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft**, wurde unterm 13. April 1891 an das Reichsversicherungsamt das Gesuch gerichtet,

„die in ländlichen Gemeinden von den hierzu verpflichteten Grundbesitzern ausgeführten Wegearbeiten, mit Rücksicht darauf, daß die Wegebaulast in derartigen Gemeinden lediglich der Form nach auf der Gemeinde, der Sache nach jedoch auf den verpflichteten Adjacenten ruht, als durch die landwirthschaftliche Unfallversicherung gedeckt gelten zu lassen.“

Auf dieses Gesuch hat das Reichs-Versicherungs-Amt unterm 10. Juni 1891 den Bescheid ertheilt, daß dasselbe im Allgemeinen an dem bisher vertretenen Standpunkte festhalten zu sollen glaubt, nach welchem die Versicherung der Wegebauarbeiten von Gemeinden durch die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu erfolgen hat, sofern der Gemeinde die Wegebaulast obliegt, und die Gemeindeglieder nur Hand- und Spanndienste bei der Ausführung der Arbeiten zu leisten haben.

Das Reichs-Versicherungs-Amt würde jedoch in Anerkennung der Vortheile, welche eine Versicherung der Wegebauarbeiter im Anschluß an die landwirthschaftlichen Betriebe bieten würde, gern nach Möglichkeit die Hand zu einer den hiesigen Verhältnissen entsprechenden Regelung dieser Angelegenheit bieten und erinnerte daran, daß die Ueberweisung der Versicherung an die landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft z. B. dann erfolgen könne, wenn die Wegebaulast in der Weise geregelt ist, daß nicht die Gemeinden, sondern die Anlieger als wegebaupflichtig angesehen werden können, und diese Anlieger Landwirthschaft betreiben.

Während der Kommissions-Berathungen des Gesetzentwurfs, betreffend die **Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter** wurde unterm 31. Januar 1889 an den Reichstag eine Petition gerichtet, in welcher unter Anerkennung dessen, daß die Einbringung eines Gesetz-Entwurfs, welcher die Alters- und Invaliden-Versicherung der Arbeiter regelt, als ein hochbedeutender Schritt zur Vollendung der Reform-Gesetzgebung auf sozialem Gebiete im Sinne der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 zu betrachten sei, ausgeführt wurde, daß der 1888 vorgelegte Gesetzentwurf in der Form, in welcher derselbe eingebracht sei, den Verhältnissen der ostpreussischen Landwirthschaft nicht Rechnung trage, und daß daher eine günstige Wirkung von dem beabsichtigten Gesetze in der Zukunft nicht erwartet werden könne.

In erster Linie rufe die im § 16 vorgesehene Eintheilung sämmtlicher Ortschaften des Reiches nach der Höhe des Tagelohns in fünf Ortsklassen die schwersten Bedenken hervor. Die Generalversammlung des hiesigen Centralvereins habe in Bezug hierauf einen Beschluß in dem Sinne gefaßt,

daß die Eintheilung in Ortsklassen nicht die geeignete Form sei, um einerseits eine gerechte, andererseits eine den Zielen der Sozialreform entsprechende Bemessung der Renten zu ermöglichen; daß sie den Osten gegenüber dem Westen benachtheilige, daß zur möglichsten Beseitigung dieser Uebelstände eine Klasseneintheilung nach Arbeitsverdienst anzustreben, daß zur Minderung des dem Osten erwachsenden Schadens aber wenigstens, unter Abänderung der angenommenen Ortsklassen, die Differenz in der Höhe der Renten herabzusetzen sei.

Es wurde deshalb gebeten, von einer Eintheilung nach Ortsklassen Abstand zu nehmen, und an deren Stelle eine Klassen-Eintheilung nach Arbeitsverdienst eintreten zu lassen; ferner wurde gebeten, hierbei weder eine große Zahl von Klassen festzustellen, noch die Differenz der Höhe der Renten zwischen den einzelnen Klassen zu groß zu bemessen.

Bei Bildung der Klassen nach dem Arbeitsverdienst würden zwar ähnliche Schwierigkeiten zu überwinden sein, wie bei der Festsetzung der Ortsklassen, die Vertheilung der Lasten und Rentenansprüche würde jedoch eine gerechtere sein und die Benachtheiligung des Ostens auch nicht so stark hervortreten, als bei den Ortsklassen.

Für den Fall, daß der Reichstag auf diesen Vorschlag nicht eingehen sollte, wurde empfohlen, die Zahl der Ortsklassen von fünf auf drei herabzusetzen, etwa in der Weise, daß aus der 1. und 2. Ortsklasse, eine Klasse I mit 350 Mk. Jahreslohn und aus der 4. und 5. Ortsklasse eine Klasse III mit 650 Mk. Jahreslohn gebildet werde, während die bisherige Klasse III als Klasse II mit 500 Mk. Arbeitslohn bestehen bleibe.

Abgesehen von dem die Eintheilung in fünf Ortsklassen betreffenden Bedenken wurden in der Generalversammlung des Centralvereins insbesondere noch nachstehende Punkte bemängelt:

„a) Es steht zu erwarten, daß nach Einführung der Invaliditäts- und Altersversicherung nach Maßgabe des damaligen Entwurfs bei der Arbeiterbevölkerung das Gefühl der Verantwortlichkeit für die eigenen Lebensschicksale wesentlich abgeschwächt werden und der in neuerer Zeit mehr als früher hervortretende Sparfönn eine Einschränkung erleiden werde. Dagegen werde sich die Neigung geltend machen, möglichst bald in den Genuß einer Invalidenrente zu gelangen, so daß zu befürchten stehe, daß das neue Gesetz auf die Moralität der Arbeiter in dieser Beziehung einen ungünstigen Einfluß ausüben werde.“

„b) Da der Gesetzentwurf die Alters- und Invalidenversicherung auf verheirathete Frauen, Wittwen und Waisen nicht ausdehnt, und auch solche Personen, welche keinen regelmäßigen Arbeitsverdienst gehabt und die Beiträge zeitweise nicht bezahlt haben, wie z. B. die Wagnabunden, von den Wohlthaten des Gesetzes ausschließt, so blieben die Kosten der Armenpflege

nicht wesentlich vermindert fortbestehen, während der Landwirthschaft durch dieses Gesetz neue schwere Lasten auferlegt werden, obgleich die Rentabilität der Landwirthschaft sich in fortdauerndem Rückgange befinde.“

„c) Endlich stelle das neue Gesetz sehr erhebliche Anforderungen an die Thätigkeit der Organe der Selbstverwaltung, deren Träger bereits anderweitig in Bezug auf ihre ehrenamtliche Thätigkeit überaus stark in Anspruch genommen werden.“

Das complicirte System bei Feststellung der Renten, sowie der Umstand, daß dieses Verfahren auf Grund der Akten und der ärztlichen Atteste ohne aus eigener Anschauung gewonnene Kenntniß der Personen, denen die Renten zugewilligt werden sollen, zum Abschluß gebracht wird, ließen die Vereinfachung des Systems und eine Verminderung der durch die Ausföhrung dieses Gesetzes bedingten Arbeitslast in hohem Grade wünschenswert und geboten erscheinen.

Zu demselben Gesetz-Entwurf wurde nachstehender Beschluß der zu diesem Zweck einberufenen, am 24. April 1889 stattgehabten außerordentlichen Jahresversammlung der Mitglieder aller Zweigvereine des Centralvereins den sämmtlichen Reichstagsabgeordneten der Provinz zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung überreicht:

„Die außerordentliche Jahresversammlung der Mitglieder aller Zweigvereine des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralvereins anerkennt die Tendenz der Allerhöchsten Botschaft vom 17. November 1881, und hält weitere Schritte auf dem Gebiete der sozialpolitischen Gesetzgebung für erwünscht.

Im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung derselben und im Interesse aller Betheiligten erscheint jedoch eine fernere reifliche Erwägung aller Verhältnisse, namentlich bezüglich der Erfahrungen auf dem Gebiete der Unfall- und Krankenversicherung erforderlich.

Die außerordentliche Jahresversammlung beschloß deshalb, an die Vertreter der Provinz im Reichstage das Ersuchen zu richten,

- „1. für Zurückverweisung der Gesetzesvorlage an die bezügliche Kommission des Reichstags zu stimmen, und
2. die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf jedenfalls davon abhängig zu machen,
  - a) daß eine einzige Lohnklasse und eine einzige Invalidenrente in das Gesetz aufgenommen werden,
  - b) daß ferner für die Erhebung der Beiträge ein einfacherer Modus zur Anwendung gelangt, als das für die Landwirthschaft unserer Provinz undurchführbare Markensystem, sei es durch erhöhte Beitragspflicht des Reichs und der Arbeitgeber, oder durch Aufbringung der Beiträge in Form von Zuschlägen zu andern Steuern,

c) daß ein größerer Theil der Rente in Naturalleistungen gewährt werden darf.“

Unterm 6. April 1891 wurde an den Bundesrath das Gesuch gerichtet,

„die von demselben unterm 27. November 1890 erlassenen Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, dahin abzuändern, daß der Arbeitgeber die Marke bei dem Einkleben derselben statt mit einem horizontalen Strich mit dem Datum des Einklebens versehen kann.“

Durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 24. Dezember 1891, ist die Befugniß ertheilt worden, die in die Quittungskarten eingeklebten Marken handschriftlich oder unter Anwendung eines Stempels in der Weise zu entwerthen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird.

In einem unterm 15. Dezember 1891 erstatteten, von dem Herrn Regierungs-Präsidenten darüber erforderten Gutachten,

ob die inzwischen gemachten Erfahrungen Aenderungen in dem Formulare der Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung zweckmäßig oder geboten erscheinen lassen, insbesondere, ob sich die Nothwendigkeit herausgestellt habe, Quittungskarten um deswillen, weil in dieselben zuweilen Marken für eine dem Ausstellungstage vorangehende Zeit eingeklebt werden müssen, auf der Außenseite mit einem Vermerk darüber zu versehen, von wann ab die Quittungskarte gültig sei, bezw. zur Einklebung von Marken solle benutzt werden können,

äußerte sich der Centralvereins-Vorstand wie folgt:

„Um den Zweifel darüber, von wann ab die Quittungskarte gültig sei, vorzubeugen, dürfte es zweckmäßig sein, an Stelle der jetzt auf der Außenseite der Quittungskarte stehenden Worte: „ausgestellt am ten“ zu setzen: „ausgestellt zum ten“, wodurch besser hervorgehoben würde, daß sich das aufgeschriebene Datum auf den Tag, an welchem die Quittungskarte in Geltung tritt, bezieht.

Eine richtige Kontrolle über das vorschriftsmäßige Einkleben von Marken in die Quittungskarten erscheint auf Grund der jetzigen Bestimmungen sehr schwer, wenn nicht unmöglich. Besonders geht das Herausnehmen schon einmal verwendeter Marken aus der Quittungskarte zum Zweck nachmaliger Veräußerung sehr leicht an und wird wohl oft ausgeführt. Die Versuchung zu dem eben geschilderten betrügerischen Verfahren dürfte dann besonders groß sein, wenn ursprünglich versicherungspflichtige Personen durch Ver-

änderung ihrer persönlichen Verhältnisse der Versicherungspflicht und dadurch dem Entschädigungsanspruch entzogen werden.“

Endlich wurde in dem Gutachten auf die sehr große Arbeitslast, welche durch die Ausfertigung und den Umtausch der Quittungskarten den damit betrauten Personen erwächst, hingewiesen, und der vielseitig geäußerte Wunsch des Erfasses des jetzigen Erhebungsmodus der Beiträge durch einen anderen, etwa nach Art der Klassensteuer, erwähnt.

Nachdem eine zu diesem Zweck erwählte Kommission das von den Zweigvereinen eingegangene, auf das Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetz bezügliche Material gesichtet und berathen hatte, wurde im November 1893 nachstehende von der Kommission vorgeschlagene und von der Generalversammlung angenommene Resolution dem Herrn Reichskanzler, den Reichstags- und Landtags-Abgeordneten der Provinz Ostpreußen, sämmtlichen landwirthschaftlichen Centralvereinen Deutschlands, dem Deutschen Landwirthschaftsrath und dem Bund der Landwirthe zur Kenntnissnahme und eventuellen Förderung dieser Angelegenheit überreicht; diese Resolution lautet:

„Generalversammlung erklärt, nachdem die Gutachten der Zweigvereine eingeholt und durch eine besondere Kommission berathen sind:

Das Gesetz vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, bedarf in wesentlichen Punkten dringend der Abänderung. Nach bald dreijähriger Wirksamkeit haben sich als Hauptmängel herausgestellt:

1. Die Aufbringung der Beiträge durch Markenkleben, durch welche Arbeitgeber und Selbstverwaltungsbeamte in ganz unerträglicher Weise belästigt werden, die einen ungeheuren Apparat erfordert und jede wirksame Kontrolle unmöglich macht.
2. Die thatsächlich erfolgende Abwälzung der Beiträge der Arbeitnehmer auf die Schultern der Arbeitgeber.
3. Die ungerechte Belastung der Arbeitgeber zu Gunsten der übrigen Staatsbürger, die ein gleiches Interesse an der Versorgung der unteren Klassen haben.
4. Die ungerechte Bevorzugung der in § 1 des Gesetzes als versicherungspflichtig bezeichneten Personen vor anderen Berufsarten.
5. Die zur Summe der gezahlten Renten in keinem Verhältniß stehenden riesigen Verwaltungskosten.
6. Die Ansammlung gewaltiger Kapitalien, welche sonst volkswirthschaftlich besser verwerthet werden könnten.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände unterbreitet General-Versammlung der zuständigen Stelle folgende Vorschläge:

1. das Prinzip, wonach die Beiträge zu einem erheblichen Theile von den Arbeitgebern als solchen aufgebracht werden müssen, ist als unrichtig und ungerecht aufzugeben.

Da die Versicherung der Arbeiter in deren eigenem, wie im Interesse aller Reichsangehörigen liegt, muß die Gesamtheit der letzteren die Invaliditäts- und Altersrente aufbringen. — Die Aufbringung der Beiträge durch Markenkleben fällt fort.

2. Die Einziehung der Beiträge erfolgt durch die staatlichen Organe. Beschlagnahme des Lohnes ist zulässig.
3. Rentenberechtigt ist Jeder (auch weibliche Personen), dessen Einkommen eine durch Gesetz festzusetzende Summe nicht übersteigt, und der nachweist, daß er fünf bezw. dreißig Jahre lang die gesetzlichen Beiträge gezahlt hat.

Die Beschränkung der Versicherung auf Lohnarbeiter fällt fort.“

Sodann wurde unterm 27. Dezember 1893 an den Minister für Handel und Gewerbe, Herrn Freiherrn von Berlepsch, das Gesuch gerichtet,

unter Zustimmung des Herrn Reichskanzlers widerruflich anzuordnen, daß die vorübergehend während der Sommermonate in der diesseitigen Provinz beschäftigten **russisch-polnischen Arbeiter dem Versicherungszwange nicht unterliegen** sollen.

Dieses Gesuch ist gleichzeitig dem Herrn Minister für Landwirthschaft, dem Herrn Oberpräsidenten und dem Herrn Regierungs-Präsidenten mit der Bitte um Befürwortung überreicht worden.

In Bezug auf die **Arbeiterverhältnisse** wurde im Jahre 1865 eine Petition an den Herrn Minister für Landwirthschaft um Vermittelung der Erfüllung folgender Anträge gerichtet:

- „1. Es sei nothwendig, daß ein Gesetz erlassen werde, wonach Gesinde nur dann als rechtlich gemiethet angesehen werden solle, wenn es auf Grund eines Losscheines gemiethet worden war.
2. Es möge gestattet werden, rechtlich unantastbare Miethskontrakte mit Arbeitern, die nicht schreiben können, auch vor dem Ortsvorstande mit Zuhilfenahme von Schriftzeugen zu machen, anstatt, daß man jetzt genöthigt ist, zu diesem Behuf vor dem Richter oder Notar zu erscheinen.
3. Es möge größere Strenge bei Uebertretungen in Gefindepolizeifachen und eine Beschleunigung des Untersuchungs- und Strafverfahrens angewendet werden und endlich
4. es möge auf irgend einem Wege dem ländlichen Besitzer Gelegenheit gegeben werden, sich und sein Eigenthum durch die Möglichkeit



schleuniger polizeilicher Hilfe vor den Excessen liederlicher, umhertreibender Menschen zu schützen.“

Eine unterm 22. Januar 1874 an den Reichstag gerichtete Petition ging dahin, derselbe wolle nachfolgenden Grundsätzen gesetzliche Form verleihen:

- a) Bei einseitigem Kontraktbruch zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern haben die Verwaltungsbehörden auf Antrag des Verletzten die Erfüllung des Kontraktes (Einhaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtung) bis zur erfolgten richterlichen Entscheidung zu erzwingen;
- b) Arbeitgeber, welche Arbeiter beschäftigen, die nicht mit der vorgeschriebenen Legitimation versehen sind, haben für jeden derselben bis zu 25 Thlr. Strafe zu entrichten.“

Durch Petition vom 21. Januar 1890 wurde der Herr Reichskanzler gebeten, es herbeiführen zu wollen,

- „1. daß Legitimationsnachweise für alle land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nach Analogie derjenigen für gewerbliche und industrielle Arbeiter obligatorisch eingeführt werden;
2. daß Arbeitgeber, die Arbeiter ohne Legitimation in Arbeit nehmen, sowohl mit wesentlich höheren Strafen, als bis jetzt zulässig sind, belegt werden, als auch, falls sie legitimationslose Arbeiter beschäftigen, zur Schadloshaltung dem geschädigten frühern Arbeitgeber gegenüber gesetzlich verpflichtet werden.“

IV. Ein unterm 27. März 1890 an den Präsidenten des Staatsministeriums, Herrn Reichskanzler von Caprivi gerichtetes Gesuch enthielt die Bitte, es gestatten zu wollen,

daß russische Arbeiter vorübergehend im Sommer in einer für den landwirthschaftlichen Betrieb auskömmlichen Zeit beschäftigt werden dürfen.

Auf dieses Gesuch hat der Herr Reichskanzler den Bescheid ertheilt, daß er

zur Zeit nicht in der Lage sei, von den Grundsätzen, welche bezüglich der Zulassung russischer Arbeiter in das diesseitige Staatsgebiet bisher beobachtet worden sind, abzugehen. Er werde jedoch die wirtschaftlichen Uebelstände, über welche der Centralverein sich beklagt, im Auge behalten und in Erwägung nehmen, wie eine anderweite Abhilfe beschafft werden könne.

Durch Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 20. Februar 1892 wurde sodann gestattet, daß auch verheirathete russisch-polnische Arbeiter zur Beschäftigung in inländischen Betrieben zugelassen werden. Die Genehmigung zur Annahme solcher verheiratheter Arbeiter und deren Familien, und zwar stets nur auf die Dauer eines Jahres, ertheilt der Herr Ober-

präsident; bezüglichliche Anträge sind unter Beifügung einer Nachweisung über Name, Alter und Stand der zu den Familien gehörigen Personen bei den Landräthen zu Protokoll zu geben.

Unterm 5. April 1892 richtete der Centralverein an den Herrn Oberpräsidenten die Bitte,

mit Rücksicht auf den in unserer Provinz herrschenden Arbeitermangel, bei Ausführung der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 20. Februar 1892 — betreffend den Uebertritt russischer Arbeiterfamilien in die Provinz und deren Verbleib in derselben — dem Interesse der heimischen Landwirthschaft die weitmöglichste Berücksichtigung zuzuwenden.

Unterm 10. April 1893 ist an den Herrn Minister für öffentliche Arbeiten das Gesuch gerichtet worden:

„die tarifmäßigen Bestimmungen über die Beförderung größerer Gesellschaften in der IV. Wagenklasse mit Fahrpreisermäßigungen bis zu den Säzen der Militärfahrkarten dahin abändern, bezw. ergänzen zu wollen, daß die Königlichen Eisenbahn-Betriebsämter angewiesen werden, bei Anträgen auf Bewilligung derartiger Fahrpreis-Ermäßigungen, soweit die Beförderung von ländlichen Arbeitern beiderlei Geschlechts aus Ostpreußen nach dem Westen in Betracht kommt, nicht mehr ein öffentliches Interesse als vorhanden anzunehmen, und ebensowenig der Auffassung Raum zu geben, als ob es sich bei den aus Ostpreußen nach dem Westen beförderten ländlichen Arbeitern nur um eine vorübergehende Auswanderung zur Aufsuchung von außerhalb der Provinz belegenen Arbeitsstellen, also um sogenannte Sachfengängerei, handele.“

Von den auf das **Eisenbahnwesen** bezüglichlichen Maßnahmen des Centralvereins erwähnen wir zunächst eines im Jahre 1868 an die Königliche Direktion der Ostbahn gerichteten Gesuchs, dieselbe wolle mit der Direktion der Südbahn eine Vereinbarung treffen, nach welcher Umladungen der ankommenden Thiere aus einem Waggon in den anderen möglichst vermieden, und die beladenen Waggon der Ostbahn auf der Südbahn (resp. umgekehrt) weiter befördert werden.

Die gewünschte Vereinbarung ist getroffen worden, sodaß Umladungen vermieden werden.

Zufolge eines für die Beförderung von Schlachtvieh in ganzen Wagenladungen zwischen Kreuz, Posen und Thorn einerseits und Hamburg andererseits unterm 10. März 1876 in Kraft getretenen ermäßigten Spezialtarifs wurde in dem genannten Jahre an die Königliche Direktion der Ostbahn ein Gesuch gerichtet, daß der oben erwähnte Spezialtarif auch auf die be-

deutenderen Stationen auf den Strecken Kreuz=Cydtkuhnen und Thorn=Insterburg ausgedehnt werde.

Diesem Gesuche wurde in demselben Jahre Folge gegeben.

Am 29. Juli 1875 fand in Bromberg die erste **Ausschussitzung von Mitgliedern der Königlichen Direktion der Ostbahn und Delegirten des Handelsstandes** statt, um über Gegenstände von gemeinsamem Interesse zu verhandeln; da Vertreter der Landwirthschaft zu diesen Konferenzen nicht hinzugezogen waren, richtete der Centralverein unterm 11. August 1875 an die Direktion der Ostbahn das Gesuch, zu den künftig stattfindenden Eisenbahn=Konferenzen auch Vertreter der landwirthschaftlichen Centralvereine hinzuzuziehen.

Diesem Gesuch wurde sofort bereitwilligst entsprochen.

In einer Petition vom Jahre 1873 wendete sich der Centralverein an den Herrn Handelsminister gegen die **Einführung eines neuen Eisenbahn=Fracht=Tarifs**, soweit durch denselben die Fracht für landwirthschaftliche Rohprodukte und Mühlenfabrikate erhöht werden sollte.

Durch eine dem Herrn Reichskanzler unterm 14. Januar 1877 überreichte Petition wurde derselbe gebeten:

- „1. die **Vorlage eines Reichseisenbahngesetzes**, durch welches auch die Grundsätze, nach denen bei der Tarification der Güter, bei Normirung von Maximaltarifen und bei Bildung von Ausnahmetarifen verfahren werden soll, auf gesetzlicher Basis geregelt werden, thunlichst beschleunigen zu wollen;
2. vor der provisorischen Einführung des aus den Berathungen deutscher Staats= und Privatbahnen hervorgegangenen Tarifsystems

Vertreter der Landwirthschaft, des Handels und der Industrie in Bezug auf die Feststellung der Frachtklassen, Normirung der Maximalfrachtsätze und der Expeditionsgebühr, sowie in Bezug auf Einrangirung der Güter in die Spezialtarife zu hören;

3. die Einführung des neuen Tariffsystems und der in Aussicht genommenen Frachtsätze nur in soweit zu genehmigen, als nach Möglichkeit eine Wertheuerung des Eisenbahn=Güter=Transports über die Höhe der bis zum Jahre 1874 bestandenen Frachtsätze vermieden und keinesfalls die Höhe der gegenwärtig zur Erhebung kommenden Frachtsätze überschritten wird.“

Eine Abschrift dieses Gesuches wurde gleichzeitig dem Herrn Handelsminister eingereicht mit der Bitte, die in demselben niedergelegten Wünsche bei Einführung des neuen Systems, sowie bei Normirung der Maximalfrachtsätze und der Tarifeinheitsätze berücksichtigen zu wollen.

Unterm 1. Juli 1877 erfolgte die Einführung eines neuen Tariffsystems, wodurch vorstehender Antrag seine Erledigung fand.

In einer Petition vom Jahre 1875 wurde der Herr Handelsminister gebeten, die **Frift zur Entladung der Eisenbahn-Waggon's** für die nicht am Orte des Bahnhofes Wohnen den von 6 Stunden auf 24 Stunden zu verlängern.

In der Eisenbahn-Konferenz am 5. Juli 1881 wurde der von den Vertretern des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins gestellte Antrag angenommen, entsprechend der Bestimmung über die lagerzinsfreie Zeit für Stückgüter

1. die Belade- und Entladefrist für Versender und Empfänger, welche mehr als 7,5 km von der Eisenbahnstation entfernt wohnen und ungünstige Communicationen resp. Postanschlüsse haben, auf 24 Stunden festzusetzen und
2. von einer allgemeinen Verkürzung der Entladefrist während der Wintermonate Abstand zu nehmen.

Durch Verfügung des Herrn Ministers vom Jahre 1882 wurde die Eisenbahn-Direktion Bromberg ermächtigt, die Entladefristen für offene Wagen auf 12 Stunden zu erweitern.

Der Vertreter des Centralvereins im Bezirks-Eisenbahnrathe stellte für die im Juli 1876 in Danzig abgehaltene Eisenbahn-Konferenz den Antrag, die **Fracht für feuchte Stärke** auf den Frachtsatz für Getreide (Spezialtarif I) zu ermäßigen.

Unterm 27. September desselben Jahres wurde in derselben Angelegenheit eine Petition an den Herrn Handelsminister gerichtet.

Gegenwärtig wird feuchte Stärke nach dem Spezialtarif II, Getreide nach dem Spezialtarif I verfrachtet.

In der Eisenbahn-Konferenz in Danzig im Jahre 1876 beantragte der Vertreter des Centralvereins, eine **Ermäßigung der Fracht für Mehl** auf den Frachtsatz für Getreide, und zwar nicht nur im deutsch-russischen, sondern ebenso im internen Verkehr herbeizuführen.

In einer im Oktober 1882 auf Veranlassung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten in Königsberg abgehaltenen Konferenz, in welcher eine eingehende Erwäuterung einer von der Handelskammer in Jasterburg eingereichten Petition, die **Getreidefracht** von Jasterburg nach dem westlichen Deutschland entsprechend den österreichischen Getreide-Ausnahmetarifen **herabzusetzen**, stattfand, gaben die Vertreter des Centralvereins ihr Gutachten dahin ab, daß das Bedürfniß zur Herabsetzung der Fracht für Getreide stark hervortrete, und daß man darauf bedacht sein müsse, gegenüber der überwältigenden amerikanischen und österreichisch-ungarischen Konkurrenz dem einheimischen Getreide den einheimischen Markt zu erhalten und womöglich zu erweitern, sowie das hiesige Getreide in Bezug

auf die Versorgung des deutschen Konsumtions- und Absatzgebietes wenigstens nicht schlechter zu stellen, als es hinsichtlich des ausländischen Getreides der Fall sei.

Durch das Gesetz vom 1. Juni 1882 wurde die Errichtung von Bezirks-Eisenbahnräthen an Stelle der bisherigen Eisenbahn-Conferenzen angeordnet.

In mehreren Sitzungen des Bezirks-Eisenbahnraths zu Bromberg und eines von demselben zu diesem Zweck eingesetzten Ausschusses im Jahre 1885 traten die Vertreter des Centralvereins gelegentlich der Berathung einer diesbezüglichen Vorlage des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten für die Ermäßigung der Getreidefrachtsätze im Eisenbahnverkehr von Ost- nach Mittel- und West-Deutschland ein. Es wurde beantragt, die auf den Strecken des Direktionsbezirks Bromberg geltenden ermäßigten Frachtsätze für Getreide, den sogenannten Ostbahnstaffeltarif, bei allen Versendungen von Getreide aus den östlichen Provinzen nach dem mittleren und westlichen Deutschland einzuführen. Der Bezirks-Eisenbahn-rath nahm diesen Antrag an.

An das Haus der Abgeordneten richtete der Centralverein im Jahre 1887 die Petition,

„eine Ermäßigung der Getreidefrachten auf weitere Entfernungen auf den königlich preussischen Staats-Eisenbahnen dadurch herbeiführen zu wollen, daß die bei den Verhandlungen des Bezirks-Eisenbahnraths in Bromberg von der königlichen Eisenbahn-Verwaltung in Aussicht gestellte Einführung des Staffeltarifs der Ostbahn, nach welchem Getreide auf Entfernungen von über 400 km zu 0,32 Pf. pro 100 kg und km transportirt wird, auch auf den übrigen preussischen Staats-Eisenbahnen erfolgt.“

Diese Petition war wegen Schlusses der Session nicht mehr zur Berathung und Beschlußfassung in pleno gelangt.

Die Budgetkommission hatte sich dahin schlüssig gemacht, bei der Plenarberathung mündlichen Bericht über die Petition zu erstatten und dieselbe der königlichen Staatsregierung als Material zu überweisen.

In einer am 13. Januar 1888 in Posen stattgehabten Versammlung, welche von 50 Vertretern landwirtschaftlicher, kaufmännischer, industrieller und städtischer Korporationen, sowie von einigen Mitgliedern des Reichstages, des Abgeordnetenhauses und des Landes-Eisenbahnraths besucht war, wurde die vom Referenten, Generalsekretair Kreis, vorgelegte Petition unverändert einstimmig angenommen und von den Anwesenden unterzeichnet.

Das Petition selbst lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle die königliche Staatsregierung ersuchen, den Versandt von Getreide und Mühlenfabrikaten aus den östlichen Provinzen nach Mittel- und Westdeutschland durch Gewährung von Ausnahmetarifen, welche nach Analogie der für

russisches Getreide im Verkehr nach den Ostseehäfen, sowie für Flachszc. im deutsch-russischen Eisenbahnverkehr bestehenden Ausnahmetarife zu bilden sein würden, derart zu erleichtern, daß das einheimische Getreide auf den preußischen Staats-Eisenbahnen zu gleichen Frachttäßen befördert wird wie das ausländische Getreide, so daß es mit diesem auf den Absatzmärkten des mittleren und westlichen Deutschlands zu konkurriren vermag.“

In gleichem Sinne wurde unterm 24. Januar 1889 an das Haus der Abgeordneten eine Petition gerichtet.

Sodann wurde unterm 30. Dezember 1889 der Herr Reichskanzler von dem Centralverein gebeten,

die Herabsetzung der Eisenbahntarife für Getreide auf den deutschen Eisenbahnen, beziehungsweise auf den preußischen Staatseisenbahnen herbeizuführen.

In einer unterm 12. März 1890 an das Haus der Abgeordneten gerichteten Petition wurde gebeten,

das Haus der Abgeordneten wolle die Königliche Staats-Regierung ersuchen, die Eisenbahn-Frachttäße für Getreide auf den preußischen Staatseisenbahnen herabzusetzen.

Die vorstehende Petition wurde eingereicht gelegentlich der Berathung des auf Reform des gesammten Eisenbahntarifwesens gerichteten Antrags Broemel seitens der Eisenbahn-Tarifkommission des Abgeordnetenhauses.

Im inneren Zusammenhang mit dieser Petition wurde am 24. März 1890 von 98 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses folgender Antrag eingebracht:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen: zur Erleichterung des Verlandes von Getreide, Malz und Mühlenfabrikaten aus den östlichen nach den westlichen Provinzen auf den Staatseisenbahnen einen Ausnahmetarif einzuführen, welcher für diese Verkehrsrichtung die bestehenden Frachttäße auf weite Entfernungen in fallender Scala erheblich herabmindert.“

Am 19. April 1890 endlich wurde von Mitgliedern der freikonservativen und der nationalliberalen Partei ein dieselbe Materie betreffender Antrag gestellt, welcher sich von dem ersteren Antrag dadurch unterscheidet, daß zu „Getreide, Malz und Mühlenfabrikaten“ auch das „Vieh“ hinzugefügt, und dagegen die Beschränkung auf die Richtung von Osten nach Westen fortgelassen ist.

In der Verhandlung vom 23. April 1890 wurde im Abgeordnetenhaus der erste Antrag zu Gunsten des zweiten zurückgezogen, und ein Antrag des Herrn von Seidlitz angenommen, diese Frage bis zur nächsten Session zu vertagen und eine Enquete über die voraussichtliche Wirkung der beantragten Tarifiermäßigung zu veranstalten.

Unterm 3. Dezember 1890 wurde die obige Petition vom 12. März desselben Jahres wiederum bei der Landesvertretung in Berlin eingebracht und erneut begründet, und zwar geschah dies aus Anlaß und unter Bezugnahme auf eine Gegen-Petition des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, in welcher die Landesvertretung gebeten worden war, die Berücksichtigung der Petition des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins vom 12. März 1890 abzulehnen.

Das Haus der Abgeordneten nahm in der Sitzung am 17. Juni 1891 den mündlichen Bericht der Budgetkommission über diese Petition entgegen und beschloß, dieselbe der Königlichen Staatsregierung als Material für ihre Erwägungen über die Tarifreformen zu überweisen.

In Ausführung dieses Beschlusses ist die Uebersendung der Petition an das Königliche Staatsministerium erfolgt, von welcher Seite dann unterm 1. September 1891 ein Ausnahme-Tarif für die Beförderung von Getreide aller Art und Mühlenfabrikaten auf den Königl. Preussischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen, sowie einer größeren Zahl anderer Eisenbahnen in Kraft gesetzt wurde. Nach diesem „Staffeltarif“ fand eine Ermäßigung der Frachtsätze in der Weise statt, daß auf Entfernungen bis zu 200 Kilometer der Normalatz von 4,5 Pf. per Tonnen-Kilometer in Geltung blieb, für die nächsten 100 Kilometer 3,0 Pf. und darüber hinaus 2,0 Pf. per Tonnen-Kilometer berechnet wurden.

In der Bezirks-Eisenbahnrathe-Sitzung zu Bromberg am 22. Januar 1891 wurde nachstehender, von dem Vertreter des Centralvereins, Herrn Oekonomie-Rath Kreiß, eingebrachte Antrag angenommen:

Der Bezirks-Eisenbahnrath empfiehlt die **Herabsetzung der** auf den westlichen Preussischen Staatsbahnen geltenden **Einheitsätze für Pferde und Vieh** auf das Maß der Einheitsätze der östlichen Staatsbahnen.

Dem Herrn Minister für Landwirthschaft wurde unterm 14. April 1892 die Bitte unterbreitet, es herbeiführen zu wollen,

1. daß die in den Direktionsbezirken Bromberg, Breslau, Berlin, Erfurt, Marienburg-Mlawka und Thüringische Privatbahnen geltenden ermäßigten Frachtsätze des Staffeltarifs vom 1. Januar 1890 für Großvieh und Kleinvieh aller Art auch auf den westlichen Staatseisenbahnen zur Einführung gelangen,
2. daß für Pferde in gleicher Weise wie für Großvieh die Frachtsätze im Wege der Bildung eines Staffeltarifs herabgesetzt werden, und
3. daß bei Einführung der vorstehend erbetenen Staffeltarife über die Linie Berlin-Nahlau-Ruhland hinaus, im Wege des Expeditions-Verfahrens, für in Berlin und anderen Central-

märkten aufgetriebene Pferde bezw. Vieh aller Art bei der Weiterverladung die vorhergehenden Kilometerstrecken bei der Frachtberechnung in Anrechnung gebracht werden.

Gleichzeitig wurde dieses Gesuch dem Herrn Oberpräsidenten abschriftlich mit der Bitte überreicht, dasselbe befürworten zu wollen.

Aus Anlaß eines von den Abgeordneten Dr. Eckels und Genossen unterm 13. April 1893 beim Abgeordnetenhaus eingebrachten Antrages auf Aufhebung des am 1. September 1891 eingeführten Ausnahmetarifs für Getreide und Mühlenfabrikate (Staffeltarif), und mehrerer diesen Antrag unterstützender Petitionen mittel- und westdeutscher Handelskammern wurde vom hiesigen Centralverein unterm 9. Mai 1893 an das Haus der Abgeordneten eine Petition gerichtet,

dem obenerwähnten Antrage des Dr. Eckels die Zustimmung versagen zu wollen.

Diese Petition gelangte wegen Schlußes der Session zwar nicht mehr zur Berathung und Beschlußfassung im Plenum des Hauses, dagegen ist in der 82. und 83. Sitzung des Hauses der Abgeordneten über den oben erwähnten Antrag Eckels eingehend verhandelt worden. Gelegentlich dieser Berathungen nahm der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten Veranlassung, den, soweit Getreide in Betracht kommt, mit dem Sinne unserer Petition übereinstimmenden Standpunkt der Königlichen Staatsregierung gegenüber den auf Aufhebung dieses Tarifs gerichteten Bestrebungen, dahin festzustellen, daß die Staatsregierung die Beibehaltung des Staffeltarifs für Getreide, Hafer, Hülsenfrüchte u. s. w. vom wirthschaftlichen und finanziellen Standpunkte für nützlich und gerechtfertigt halte, dagegen Veranlassung genommen habe, die Frage nochmals in Erwägung zu ziehen, ob ohne zu schwere Schädigung berechtigter Interessen eine Erhöhung der Säge für Mehl und Malz unter Beibehaltung des Staffelsystems vorgenommen werden könne.

Der Umstand, daß nach dieser Erklärung die Gefahr vorlag, daß in den Staffeltarif für Mühlenfabrikate und für Malz höhere Frachtsätze eingestellt würden, veranlaßte den Centralvereins-Vorstand, den Generalsekretär zu beauftragen, dieserhalb gelegentlich seiner Rückreise vom Urlaub bei dem Herrn Minister persönlich vorstellig zu werden. In der ihm zu diesem Zweck bewilligten Audienz legte der Generalsekretär dem Herrn Minister dar, daß durch eine etwaige Wiederaufhebung der Staffeltarife für Mühlenfabrikate nicht nur die Interessen der binnenländischen Mühlenindustrie, sondern auch die mit den letzteren identischen Interessen der Landwirthschaft schwer geschädigt werden würden. Diesen Ausführungen stimmte der Herr Minister im Allgemeinen zu und stellte eine wohlwollende Prüfung dieser Angelegenheit in Aussicht.



In dieser selben Angelegenheit richtete der Centralvereins-Vorstand ferner unterm 18. Juli 1893 an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten eine Petition, in welcher derselbe gebeten wurde,

„die Staffeltarife auch für Mühlenfabrikate fortbestehen zu lassen und dieselben weder aufzuheben, noch, unter Beibehaltung der Staffeltarife, höhere Frachtsätze für Mühlenfabrikate in dieselben einzustellen.“

Diese Petition wurde gleichzeitig dem Herrn Minister für Landwirtschaft und dem Herrn Oberpräsidenten, welcher die Befürwortung der Petition zugesagt hatte, überreicht.

Der Staatsanzeiger vom 1. August 1893 enthielt eine Mittheilung, welche, soweit sie das vorstehend erwähnte Gesuch betrifft, wie folgt lautet: „Die in Folge der Anträge Eckels und Schöllers, betreffend die Staffeltarife für Getreide, Mühlenfabrikate und Malz, angestellte Untersuchung ergab, daß eine den Interessen der verschiedenen Landestheile in allen Theilen entsprechende Maßregel nicht zu erreichen sei. Die Staatsregierung beschloß deshalb bis auf Weiteres die Staffeltarife für Mühlenfabrikate unverändert beizubehalten, wobei sie von der Ueberzeugung geleitet wurde, daß einerseits die Frachtermäßigung für Mühlenfabrikate eine den Bedürfnissen entsprechende Erweiterung des Absatzgebietes für inländisches Getreide und Mehl herbeigeführt habe, und andererseits eine Schädigung der allgemeinen Interessen in Folge der Staffeltarife bisher nicht nachweisbar, vielmehr die allgemein gefunkene Rente der Mühlenindustrie wesentlich anderen Ursachen beizumessen sei.“

Unterm 17. Februar 1894 wurde die nachstehende, von einer an diesem Tage stattgehabten außerordentlichen Jahresversammlung einstimmig gefaßte Resolution der Königlich-Preussischen Staatsregierung übermittelt, und unterm 22. Februar 1894 wurde diese Resolution dem Hause der Abgeordneten zur Kenntnißnahme und mit der Bitte überreicht,

alle Anträge auf Aufhebung des Staffeltarifs vom 1. September 1891 für Getreide und Mühlenfabrikate oder auf Erhöhung der Frachtsätze dieses Tarifs ablehnen zu wollen.

Diese Resolution lautet:

„Der Ostpreussische landwirtschaftliche Centralverein erblickt in den Bestrebungen, die darauf gerichtet sind, die Aufhebung des Staffeltarifs für Getreide und Mühlenfabrikate vom 1. September 1891 herbeizuführen, oder die Frachtsätze dieses Tarifs zu erhöhen, eine sehr große und schwere Gefahr für die ostpreussische Landwirtschaft, sowie für die Mühlenindustrie und den Getreidehandel unseres Binnenlandes, welche durch eine derartige Maßregel in ihren Erverbsverhältnissen auf das Tiefste geschädigt werden würden.

Die Ostpreußische Landwirthschaft steht auf dem Standpunkt der Erklärung, welche der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten Namens der Königlichen Staatsregierung in der 82. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 28. Juni 1893 abgegeben hat, und giebt sich der Erwartung hin, daß die Königliche Staatsregierung an dem in dieser Erklärung dargelegten Standpunkte auch jetzt und ferner festhalten wird.

Die in Aussicht gestellte Aufhebung des Identitätsnachweises für Getreide begrüßen wir als die Erfüllung einer alten berechtigten Forderung von Handel und Landwirthschaft dankbar und mit großer Genugthuung, weil dadurch der Absatz einiger hiesiger Getreidearten, namentlich von Weizen, nach dem Auslande ermöglicht werden wird; von ungleich größerer Bedeutung jedoch als die Aufhebung des Identitätsnachweises, deren erhoffte günstige Rückwirkung auf die Landwirthschaft sich noch nicht in Zahlen ausdrücken läßt, ist der Staffeltarif für Getreide, der für die Landwirthschaft, ihr unmittelbar zufließende, thatsächlich bereits eingetretene und ziffermäßig nachweisbare Ersparnisse an Fracht und Spesen bis zu 170 Mk. für den Waggon Getreide zur Folge hat.

Dieser für die östlichen Provinzen so werthvolle Staffeltarif kann den Getreideproduzenten von Mittel-, West- und Süddeutschland schon deshalb keinen Schaden bringen, weil sämtliches Verkaufsgetreide der östlichen Provinzen in Folge der Getreidezölle ohnehin den genannten Consumtionsgebieten Deutschlands zugeführt werden muß, das Angebot von inländischem Getreide in denselben in Folge des Staffeltarifs also nicht vermehrt wird. Das ausländische Getreide kann dagegen den Staffeltarif nicht benutzen, weil derselbe erst in zu weiter Entfernung von der Grenze in Wirksamkeit tritt. Dasselbe wird vielmehr sowohl nach wie vor Einführung des Staffeltarifs auf dem Wasserwege, als dem billigeren Transportwege, in das Innere Deutschlands eingeführt.

Der Königlichen Staatsregierung unterbreitet daher der Ostpreußische landwirthschaftliche Centralverein die ehrerbietige Bitte,

Hochdieselbe wolle

1. allen Anträgen auf Aufhebung des Staffeltarifs vom 1. September 1891 oder auf Erhöhung der Frachtsätze dieses Tarifs die Genehmigung versagen,
2. den Staffeltarif, der bisher nur versuchsweise eingeführt ist, zu einer dauernden Einrichtung machen und
3. das System der Staffeltarife auf alle Massenartikel der Landwirthschaft und Industrie ausdehnen.“

Durch die am 1. August 1894 in Kraft getretene Aufhebung des Staffeltarifs vom 1. September 1891 haben diese Petitionen vorläufig ihre Erledigung gefunden, und ist für die Getreidebeförderungen auf den Strecken

des Eisenbahn-Direktions-Bezirks Bromberg der früher geltende, sogenannte Ostbahnstaffeltarif wieder allgemein in Geltung getreten.

Unterm 4. April 1894 ist das nachstehende Gesuch in der von der XXV. Generalversammlung angenommenen Fassung an den Herrn Minister für öffentliche Arbeiten gerichtet:

„Durch den Artikel 19 des russischen Handelsvertrages sind durchgehende internationale Eisenbahntarife für Getreide nach Königsberg und Danzig vertragsmäßig festgelegt worden. Wenn wir auch zugeben, daß diese Tarife durch Konkurrenzrücksichten gegenüber russischen Häfen hervorgerufen worden sind, so muß es die Landwirtschaft trotzdem als eine Ungerechtigkeit empfinden, daß das russische Getreide auf deutschen Bahnen zu einem erheblich billigeren Satze gefahren wird, als das inländische. Nachdem die Staffeltarife beseitigt sind und innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht wieder eingeführt werden dürfen, richten wir daher an Euer p. p. die ehrerbietige Bitte, Euer p. p. wollen im Interesse der ausgleichenden Gerechtigkeit Getreide und Mühlenfabrikate generell in eine niedrigere Tarifklasse versetzen. Wir bezweifeln nicht, daß, wenn auch hierdurch stellenweise Einnahme-Ausfälle entstehen sollten, diese Ausfälle durch die sich ergebende Zunahme des Eisenbahnverkehrs mehr als ausgeglichen werden würden.“

Diese Petition wurde von dem Herrn Minister der königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg zur zuständigen Entscheidung überwiesen und von dieser abschlägig beschieden.

Für die am 21. Juni 1894 in Bromberg stattgehabte XXIV. Sitzung des Bezirks-Eisenbahnrates stellte der Generalsekretär zugleich im Namen aller übrigen Vertreter der landwirtschaftlichen Korporationen der Provinz Ostpreußen folgende Anträge:

„Der Bezirks-Eisenbahnrat wolle beschließen, an die königliche Staats-Eisenbahnverwaltung den Antrag zu richten, dieselbe wolle ihr geeignet erscheinende Maßnahmen ergreifen, um

1. die durch Aufhebung des Staffeltarifs vom 1. September 1891 beseitigte Möglichkeit der Benutzung des Eisenbahnweges für die Versendung von Bodenerzeugnissen aus dem Osten nach den Konsumtionsgebieten Deutschlands wieder herzustellen und
2. auf denjenigen Strecken der preußischen Staats-Eisenbahnen, auf denen das russische Getreide zu ermäßigten Frachtsätzen nach Danzig, Königsberg und Memel gefahren wird, das inländische Getreide zu gleich billigen Frachtsätzen zu befördern, wie das aus dem Innern Rußlands kommende Getreide, und dadurch die Ungerechtigkeit zu beseitigen, die darin liegt, daß russisches Getreide auf den be-

zeichneten Eisenbahnstrecken zu billigeren Sätzen befördert wird, als das einheimische Getreide.“

Der erste der vorstehenden Anträge wurde unter Einschaltung der Worte: „und Mühlenfabrikaten“ hinter „Bodenerzeugnissen“ angenommen.

Für den zweiten Antrag gelang es nicht, eine Mehrheit zu gewinnen, weil die von einander abweichenden örtlichen Interessen es zu keiner Einigung kommen ließen.

Um den vielseitigen, auf die **Beförderung von Butter mit der Eisenbahn** bezüglichen Klagen gerecht zu werden, richtete der Centralverein unterm 6. Juni 1878 ein Gesuch an die Königliche Direktion der Ostbahn, dahingehend,

daß an einem bestimmten Tage in jeder Woche, bei einem in der Richtung von Cydtkuhnen nach Berlin ohne längere Unterbrechung durchgehenden Zuge zunächst ein, ausschließlich zur Aufnahme von nach Berlin bestimmten Buttersendungen dienender Waggon eingestellt werde, welcher die betreffenden Buttersendungen zum einfachen Frachtfaxe in längstens 36 Stunden von Cydtkuhnen nach Berlin befördert.

Vom September 1878 ab wurde von der Direktion Bromberg von den östlich belegenen Stationen dieser Direktion an zwei Tagen in jeder Woche ein Wagen in bestimmte Stückgüterzüge, als Sammelwagen, zur ausschließlichen Aufnahme der nach Berlin zu befördernden Buttersendungen eingestellt, und diese Sammelwagen in schnellfahrende Züge einrangirt.

Trotz dieser Einrichtung ließ die Beförderung der Butter nach Berlin in Bezug auf Schnelligkeit und Art des Transports viel zu wünschen übrig, weshalb unterm 25. November 1879 der Antrag gestellt wurde:

„die Königliche Direktion der Ostbahn wolle:

1. Einrichtungen treffen, durch welche ein schnellerer Transport der Butter als bisher nach Berlin bewirkt wird, und
2. für den Transport von Milch bezw. Butter geeignete, mit Ventilations- und Kühlvorrichtungen versehene Eisenbahnwagen in den Betrieb einstellen.“

Vom Jahre 1880 ab wurden besonders gebaute Wagen mit Ventilationseinrichtungen für den Buttertransport in die schnellfahrenden Viehzüge eingestellt und verschiedene, bis dahin bestehende Transportverzögerungen beseitigt.

In einem Gesuch vom Januar 1882 an die Königl. Eisenbahn-Direktion in Bromberg wurde dieselbe gebeten,

die direkte Verladung in die mit Ventilations-Einrichtungen versehenen, den Viehzügen einrangirten Butter-Transport-Wagen auf einer größeren Zahl solcher Stationen ge-

stätten zu wollen, auf denen erhebliche Mengen von Butter zur Verladung gelangten.

Die Königl. Eisenbahn-Direktion sagte die Erfüllung dieses Gesuches, soweit es die Interessen der, eine schnelle Beförderung erheischenden Viehzüger gestatteten, zu.

Vom 1. Mai 1886 ab wurden für den Buttertransport mit Eis-Kühlvorrichtungen versehene Wagen, welche außerdem noch ein Schutzdach von Holzplatten hatten, eingestellt.

Der zunehmende Bedarf an **künstlichen Düngemitteln**, vornehmlich an den durch die hohe Fracht sehr vertheuerten Stassfurter Kalisalzen, veranlaßte zu einer unterm 11. Juli 1882 an die Königl. Eisenbahn-Direktion in Bromberg gerichteten Petition um Herbeiführung der Bewilligung eines Ausnahmetarifs zu ermäßigten Frachtsätzen für Kali-Düngemittel ab Stassfurt nach den Eisenbahnstationen in der Provinz Ostpreußen.

Der Generalsekretär des Centralvereins stellte für die Sitzung des Bezirks-Eisenbahn-raths in Bromberg vom 30. Mai 1883 den Antrag, Ausnahmetarife mit billigeren Frachtsätzen für den Transport von Kali-Düngemitteln in Wagenladungen von 10000 Kilogramm ab Stassfurt nach den Eisenbahnstationen der östlichen Provinzen des preußischen Staates zu bewilligen.

Dieser Antrag wurde vom Bezirks-Eisenbahn-rath einstimmig zum Beschluß erhoben.

In der Sitzung des Bezirks-Eisenbahn-rathes in Bromberg am 27. November 1885 wurde ferner ein Antrag Kreiß und Genossen einstimmig angenommen, welcher dahin ging,

der Bezirks-Eisenbahn-rath wolle in Wiederholung der in den Sitzungen vom 19. Juni 1883 und vom 18. Juni 1884 einstimmig angenommenen Anträge beschließen, zuständigen Orts, die Einführung eines ermäßigten, unter Anwendung einer mit den Entfernungen fallenden Skala zu erstellenden Ausnahmetarifs für rohe Kalisalze in Mengen von je 10 000 kg ab Stassfurt nach den Stationen der östlichen Provinzen Preußens beantragen.

Ein weiterer Antrag des Generalsekretärs für die VII. Sitzung des Bezirks-Eisenbahn-raths in Bromberg vom 25. Februar 1886 lautete:

„Der Bezirks-Eisenbahn-rath wolle beschließen, dieselben Fracht-ermäßigungen, welche für den Eisenbahntransport von Kalisalzen wiederholt erbeten worden sind, auch auf den Eisenbahntransport von Thomasschlacke von den in den Eisenindustriebezirken belegenen Verladungs- nach den in den östlichen Provinzen belegenen Empfangs-Stationen zu beantragen.“

Dieser Antrag wurde gleichfalls vom Bezirks-Eisenbahn-rath angenommen.

Sodann wurde in der XI. Sitzung des Bezirks-Eisenbahnratheß vom 12. Januar 1888 der Antrag Busch-Kreisß einstimmig angenommen:  
„Die Königliche Eisenbahndirektion wolle für Einstellung von Ausnahmetarifen für Düngemittel und Rohmaterialien zur Kunstdünger-Fabrikation Sorge tragen.“

Die demzufolge von der Königlichen Eisenbahn-Direktion angestellten Ermittlungen wurden dem Herrn Minister am 15. April 1888 vorgelegt. — Am 1. März 1889 trat hierauf ein Ausnahmetarif für rohe Kalisalze in Kraft, nach welchem Frachtermäßigungen auf Entfernungen von über 311 km gewährt wurden. An die Stelle dieses Ausnahmetarifs trat bald darauf ein neuer vom 1. Januar 1890 ab geltender Tarif mit fast ganz denselben Frachtsätzen.

Der Centralverein richtete unterm 26. März 1891 an den Herrn Minister für öffentliche Arbeiten die Petition,  
derselbe wolle für Stückkalk, dessen Verwendung zu Düngungszwecken durch behördlich beglaubigte Zeugnisse nachgewiesen wird, die gleiche Ermäßigung der Eisenbahnfrachten eintreten lassen, wie sie für Kalkasche besteht.

Sodann wurde unterm 16. Dezember 1891 an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten die Petition gerichtet,  
für künstliche Düngemittel ohne Ausnahme auf den Königlichen Staats-Eisenbahnen Staffeltarife zu ermäßigten Frachtsätzen einführen zu wollen.

Dieses Gesuch wurde gleichzeitig dem Herrn Minister für Landwirtschaft zur Befürwortung unterbreitet.

Für die XXIII. Sitzung des Bezirks-Eisenbahnratheß am 30. November 1893 stellte der Generalsekretär einen Antrag auf weitere Herabsetzung der nach dem Ausnahmetarif vom 1. Januar 1890 beförderten Düngemittel. Durch diesen Antrag wurde die Einführung eines Staffeltarifs vorgeschlagen, dessen Frachtsätze in nachstehender Weise gebildet werden sollten: bis 200 km Entfernung 2,2 Pf. pro Tonne und Kilometer, anstoßend von 200 km bis 400 km 1,4 Pf. und über 400 km anstoßend 1 Pf. pro Tonne und Kilometer, sowie eine Abfertigungsgebühr von 5 Mk. pro Waggon. Die Fracht für 200 Ctr. Kainit von Staßfurt nach Königsberg würde nach einem solchen Tarif 113 Mk. betragen und wäre somit gegenüber dem Tarif des Jahres 1878 um 85 Mk., gegenüber dem gegenwärtigen Tarif um 28 Mk. pro Waggon ermäßigt.

Hierauf folgte eine unterm 5. Dezember 1893 an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten gerichtete Petition des Centralvereins, in welcher der Herr Minister unter Bezugnahme auf den oben erwähnten, im Bezirks-Eisenbahnratheß zu Bromberg eingebrachten Antrag des Generalsekretärs gebeten wurde, eine dem Antrage Kreisß entsprechende Ermäßigung der Fracht-

fäße für die in dem Ausnahmetarif vom 1. Januar 1890 genannten Düngemittel, also auch für Thomsaschlacke und andere mineralische Phosphate in rohem oder gemahlenem Zustande, eintreten zu lassen.

Mit dem 15. Januar 1894 sind zwei neue Ausnahmetarife, der eine für Kali-Düngesalze (Kalitarif), der andere für Kalk bei nachweislicher Verwendung zu Düngezwecken (Düngkalktarif) in Kraft getreten.

Durch diese neuen Ausnahmetarife, welche bei Aufgabe von mindestens 10 000 kg mit einem Frachtbriefe auf einen Wagen in Anwendung kommen, ist eine Ermäßigung der Frachtsätze beispielsweise nach dem Kalitarif für die Strecke Staßfurt-Königsberg, 761 km, von 142 Mk. auf 119 Mk. oder um 23 Mk., nach dem Düngkalktarif für die Strecke Gogolin-Königsberg, 642 km, von 153 Mk. auf 105 Mk. oder um 48 Mk. pro Waggon von 200 Centnern eingetreten. Unter denselben Verhältnissen ergibt sich für Allenstein eine Ermäßigung der Fracht, nach dem Kalitarif von 135 Mk. auf 114 Mk. oder um 21 Mk., nach dem Düngkalktarif von 126 Mk. auf 88 Mk. oder um 38 Mk.

Die thatsächlich bisher für den Transport von Kalisalzen erreichten Frachtermäßigungen ergeben sich aus nachstehendem, auf die Strecke Staßfurt-Königsberg bezogenen Beispiele:

Auf dieser 761 Kilometer betragenden Strecke hat ein Waggon Kainit von 200 Centner gekostet:

im Jahre 1878	=	198 Mk.,
im Jahre 1884 noch	=	193 "
darauf nach Spezial-Tarif III.	=	179 "
nach dem Tarif vom 1. März 1889	=	135 "
nach dem Tarif vom 1. Januar 1890	=	142 "
nach dem Tarif vom 15. Januar 1894	=	119 "

es ist mithin bereits eine Ermäßigung um 79 Mk. pro Waggon eingetreten.

In einem der Kgl. Eisenbahn-Direktion in Bromberg unterm 25. September 1889 erstatteten Gutachten über Anträge auf **Tarifiermäßigung für Obsttransporte** im Allgemeinen, sowie im Besonderen von Ostpreußen nach Schlesien (Guben) und Württemberg (Eßlingen) hat der Centralvereinsvorstand die beantragte Tarifiermäßigung für Obsttransporte durch Aufnahme des Artikels „Obst“ in den Spezialtarif II bezw. durch die Bildung eines Ausnahmetarifs zu den Sätzen dieses Spezialtarifs befürwortet, weil dadurch eine angemessenere Verwerthung des Obstes herbeigeführt, und nicht nur ein weiterer Rückgang des Obstbaues in Ostpreußen aufgehalten, sondern dieser wichtige Zweig der Landeskultur wesentlich gehoben werden würde.

Im gleichen Sinne äußerte sich der Centralvereins-Vorstand in einem der königlichen Eisenbahn-Direktion in Bromberg unterm 31. Januar 1890 erstatteten Gutachten.

In einem anderen Gutachten, bezüglich des von einer Anzahl Hamburger Obst-Exportfirmen bei der Eisenbahndirektion in Altona gestellten Antrags,

für die Beförderung von frischen Pflaumen in Wagenladungen — zur überseeischen Ausfuhr nach England bestimmt — nach einzelnen Hafenplätzen ermäßigte Ausnahmefrachtsätze einzuführen, befürwortete der Centralvereins-Vorstand die Einführung allgemeiner ermäßigter Ausnahmefrachtsätze für frische Pflaumen in Wagenladungen, gab dabei aber auch dem Wunsche Ausdruck, daß diese Maßregel nicht auf Pflaumen allein, sowie auf einige Hafenplätze beschränkt bleiben, sondern auf Obst im Allgemeinen und auf alle Verkehrs-Relationen ausgedehnt werden möchte.

Nach einer Mittheilung der Eisenbahn-Direktion Bromberg vom 2. Februar 1892 gaben diese Anträge Veranlassung, eingehende Ermittlungen dahin anzustellen, ob nicht eine allgemeine Herabsetzung der Fracht für Obst herbeizuführen sei.

Die Generalkonferenz der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen lehnte jedoch in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 1891 sämmtliche dahin gehende Anträge ab.

Das unterm 7. Dezember 1891 an den Herrn Minister für öffentliche Arbeiten gerichtete Gesuch,

für die östlichsten Provinzen Preußens einen eigenen **Eisenbahn-Direktions-Bezirk** mit dem Verwaltungssitz in **Königsberg** einzurichten,

hat durch die am 1. April 1895 stattfindende Errichtung einer Eisenbahn-Direktion in Königsberg seine Erledigung gefunden.

Von weiteren auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens seitens des Centralvereins unternommenen Schritten erwähnen wir noch der auf **Herabsetzung der Frachtsätze für Torfstreu und Torfmüll** gerichteten Bestrebungen, welche vornehmlich in einer 1890 von dem Generalsekretär als Mitglied des Bezirks-Eisenbahnrates an die Eisenbahn-Direktion zu Bromberg gerichteten Darlegung des wirthschaftlichen Bedürfnisses einer solchen Maßnahme, sowie in einem unterm 26. Juli 1893 dem Herrn Minister für Landwirtschaft von dem Vorstande erstatteten Bericht zum Ausdruck kamen.

Sodann traten die Vertreter des Centralvereins im Bezirks-Eisenbahnrathe in dessen XIII. Sitzung am 28. Februar 1889 durch einen von ihnen gestellten Antrag für die **Ermäßigung der Fracht für Futtermittel**, durch Verletzung sämmtlicher Futterstoffe (Aleien, Delsuchen, Treber u. s. w.) von Spezialtarif I nach Spezialtarif III, ein.

Auf die Aufhebung der früher bestehenden Bestimmung, nach welcher die niedrigeren **Frachtsätze der Spezial-Export-Tarife nur für solche Sendungen von Futtermitteln** in Anwendung kamen, welche unter zollamtlicher Kon-



trole spätestens innerhalb sechs Monaten vom Tage ihres Eintreffens auf der Bestimmungsstation scwärts wieder zur Ausfuhr gelangten, richtete sich ein von den Vertretern des Centralvereins in der XV. Sitzung des Bezirks-Eisenbahnraths am 30. Januar 1890 gestellter Antrag.

Ebenfalls die Aufhebung der Verpflichtung zur Bezahlung dieser sogenannten Reversfracht für russische Futtermittel, welche nicht wieder scwärts ausgeführt werden, sondern in den inneren Verkehr übergehen, betraf eine unterm 24. November 1893 seitens des Centralvereins-Vorstandes an die Herren Minister für Landwirtschaft und der öffentlichen Arbeiten gerichtete Petition.

Diese Angelegenheit hat dadurch ihre Erledigung gefunden, daß in Folge des Abschlusses eines Handelsvertrages mit Rußland die Verpflichtung zur Zahlung der Reversfracht sowohl für Getreide als auch für Futtermittel in Fortfall gekommen ist.

In einer Petition vom 6. Oktober 1874 wurde der Herr Reichskanzler gebeten, bei der britischen Regierung dahin zu wirken, daß der **Auftrieb deutschen Viehes auf den Markt zu Islington** wiederum freigegeben werde.

Der von dem Herrn Reichskanzler hierauf unterm 22. Oktober 1874 ertheilte Bescheid führte aus, daß sich die englische Regierung bis dahin den diesseits erfolgten Bemühungen gegenüber, im Hinblick auf die Sicherstellung des eigenen Landes gegen die Einschleppung von Viehseuchen, ablehnend verhalten habe.

Unterm 1. November 1890 wandte sich der Centralverein mit der Bitte an den Herrn Reichskanzler, dafür eintreten zu wollen,

daß das **Vieheinfuhrverbot** mit Rücksicht auf die schweren Gefahren, von denen die Landwirtschaft durch die gegentheiligen, eine Aufhebung oder Abschwächung des Verbotes bezweckenden Bestrebungen der großen Städte und Industriebezirke bedroht wird, **aufrecht erhalten** bleibe.

Ueber weitere, diesen Gegenstand betreffende Maßnahmen ist auf Seite 308 flgd. und 314 berichtet.

Dem Herrn Regierungs-Präsidenten wurde im Januar 1882 das Gesuch überreicht, derselbe wolle die Magistrate der Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks zur **Verbesserung der Einrichtungen auf den Viehmärkten** anhalten.

Als solche nothwendige Verbesserungen wurden bezeichnet:

1. Beschaffung hinreichend geräumiger Marktplätze,
2. Pflasterung der Plätze und Maßnahmen für Abfluß des Wassers von denselben,
3. Einrichtungen zum Anbinden der Thiere,

4. Beschaffung ausreichenden Tränkwassers,
5. Aufstellung der Thiere nach Gattung, Geschlecht und Nutzungsart.

Der Herr Regierungs-Präsident entsprach diesem Gesuch durch Erlaß einer Anweisung zur Abstellung der in dieser Hinsicht hervorgetretenen Uebelstände.

An den Herrn Minister für Landwirthschaft wurde unterm 21. Januar 1882 eine Eingabe mit der Bitte gerichtet, es herbeiführen zu wollen,

daß die **Notirung der Schlachtviehpreise** auf dem städtischen Centralviehhofe in Berlin künftig **nach Lebendgewicht** statt nach Schlachtgewicht bewirkt werde.

Das Königl. Landes-Oekonomie-Kollegium, welchem diese Angelegenheit vom Herrn Minister zur Erörterung überwiesen wurde, faßte den Beschluß, „daß dasselbe es für geboten halte, daß in Zukunft die Schlachtviehpreise auf den preußischen Märkten allgemein nach Lebendgewicht notirt werden müßten.“

Zur Beseitigung der der Notirung nach Lebendgewicht entgegenstehenden Schwierigkeiten veranlaßte der Herr Minister im Jahre 1885 Ermittlungen zur Feststellung des Gewichtsverlusts der Schlachtthiere beim Transport, über die Eintheilung nach gewissen Klassen und über das in den letzteren variirende Verhältniß des Lebendgewichts zum Schlachtgewicht.

Leider haben diese Bestrebungen, die Preisnotirung für Schlachtvieh nach Lebendgewicht herbeizuführen, in Folge der dieser Einrichtung entgegenstehenden Schwierigkeiten noch zu keinem befriedigenden Abschluß geführt.

Unterm 5. April 1892 richtete der Centralverein an den Magistrat von Berlin eine Eingabe, in welcher derselbe ersucht wurde, daselbst **Freibänke** einzurichten, welche den gesonderten Verkauf des bei der amtlichen Fleischschau minderwerthig befundenen, immerhin jedoch zur menschlichen Nahrung noch geeigneten Fleisches zu ermäßigten, der Qualität entsprechenden Preisen ermöglichen.

Gleichzeitig hat der Centralvereinsvorstand dem Herrn Polizeipräsidenten von Berlin eine Abschrift dieser Eingabe zur Kenntnissnahme und Beförderung der qu. Bestrebungen des Centralvereins übersandt.

Der Magistrat von Königsberg antwortete dem Vorstande des Centralvereins auf die gleichfalls unterm 5. April an ihn gerichtete Eingabe, bei Erbauung des neuen Schlachthofes Einrichtungen im Sinne des obigen Antrages zu treffen, daß er die vorgeschlagenen Einrichtungen in Erwägung ziehen werde.

Das auf Veranlassung des Herrn Ministers vom Herrn Oberpräsidenten im Jahre 1882 erforderte Gutachten darüber, ob die Vorschriften über die **Beaufsichtigung des Wildhandels** und die wegen **Einhaltung des Wild-**

**Schutzes** vom 26. Februar 1870 geübte Kontrolle seither sich bewährt haben, oder ob, bezw. welche Verschärfungen dieser Vorschriften nothwendig oder zweckmäßig sind, wurde in dem Sinne erstattet, daß es

1. ausreichend erscheine, wenn die Beibringung eines vom Amtsvorsteher zu unterfertigenden Legitimationsattestes, zu welchem die Formulare wie bisher kostenfrei von der Königl. Regierung zu beziehen sind, für jede Wildsendung und Wildart verlangt werde, und
2. die Weiterverendung von Wild auf Grund einer von der zuständigen Polizeibehörde zu ertheilenden Bescheinigung darüber, daß das betr. Wild unter Beibringung eines vorschriftsmäßigen Legitimationsattestes in den betr. Ort eingeführt worden sei, gestattet werde;
3. erklärte der Centralvereinsvorstand, die Vermehrung der Forstschutzbeamten während der Jagdzeit in den größeren Provinzialstädten für erforderlich und hielt eine wirksamere Kontrolle des Wildhandels als bisher von Seiten der Gensdarmen und städtischen Polizei-Beamten für nothwendig.

In einem untern 23. Juni 1887 an den Herrn Regierungs-Präsidenten gerichteten Gesuch wurde derselbe gebeten, eine Polizeiverordnung zu erlassen, durch welche den **Koßschlächtern der Weiterverkauf** der von ihnen angekauften **Pferde untersagt** wird, oder, für den Fall, daß ein solches polizeiliches Verbot mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht in Einklang zu bringen sein sollte, die zuständigen Behörden anzuweisen, die Concessions-Ertheilung zur Errichtung von Koßschlächtereien von der Bedingung abhängig zu machen, daß mit den angekauften Pferden ein weiterer Handel nicht getrieben werden darf.

Zu dem hierauf ertheilten Bescheid führte der Herr Regierungs-Präsident aus, daß derartige Bestimmungen mit der Reichs-Gewerbeordnung in Widerspruch stehen würden, doch werde derselbe darauf bedacht sein, durch Anordnung periodischer Revisionen der Koßschlächtereien und Untersuchung der zum Schlachten angekauften Pferde thunlichst auf Beseitigung der erwähnten Unzuträglichkeiten hinzuwirken.

Untern 30. November 1874 wurde an die Königliche Regierung in Königsberg das Gesuch gerichtet, eine möglichste **Beschränkung in der Ertheilung von Hausirgewerbefcheinen** eintreten zu lassen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen durch die Herren Landräthe resp. Amtsvorsteher schärfer als bis dahin überwachen zu lassen.

In einer untern 26. März 1886 an den Herrn Reichskanzler gerichteten Petition wurde derselbe gebeten,

„den Erlass gesetzlicher Bestimmungen herbeizuführen, nach welchen **Kunstbutter** aller Art sowie Mischungen von Kunst- und Naturbutter nur unter Bezeichnungen verkauft werden dürfen, welche das Wort „Butter“ oder Ableitungen von demselben nicht enthalten. Ferner sollten Kunstbutter und Mischungen von Kunst- und Naturbutter nur in vorgeschriebener Form, Farbe, Verpackung und äußerlicher Bezeichnung zum Verkauf gestellt werden dürfen, so daß sie als Kunstprodukte ohne weiteres kenntlich sind.“

In demselben Jahre wurde dem Reichstage vom Bundesrathe ein Gesetzentwurf, betr. den Verkehr mit Kunstbutter, vorgelegt.

Ferner hat der Centralvereins-Vorstand einem Antrage der Sektion für Milchwirthschaft und eigenem Antriebe Folge gebend unterm 4. Januar 1887 an den Reichstag eine Petition gerichtet, in welcher derselbe gebeten wurde,

1. den vom Bundesrath vorgelegten Gesetzentwurf betreffend den Verkehr mit Kunstbutter dahin abzuändern, daß es untersagt werden sollte, Fette oder Zubereitungen und Mischungen von Fetten, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt, als „Butter“ oder unter einer Bezeichnung zu verkaufen, in welcher das Wort „Butter“ vorkommt, und
2. dem § 2 des Gesetzes eine Bestimmung hinzuzufügen, durch welche für den Versand oder Verkauf der sogenannten Kunstbutter in ganzen Gebinden eine bestimmte Form oder Größe dieser Gebinde vorgeschrieben wird, so daß sich dieselben von den im Verkehr mit Milchbutter allgemein angewendeten, sogenannten Holzsteiner Drittel-Tonnen deutlich erkennbar unterscheiden.

Ferner hat der Centralvereins-Vorstand Veranlassung genommen, diese Petition dem Herrn Reichskanzler und dem Herrn Landwirthschaftsminister mit der Bitte zu überreichen, ihren Einfluß zum wirksamen Schutze der Landwirthschaft gegen die unreeellen Maßnahmen der Kunstbutter-Fabrikanten und Händler im Sinne der Petition geltend zu machen.

Wegen Auflösung des Reichstages konnte eine Berathung und Beschlußfassung über den Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Kunstbutter, damals nicht stattfinden.

Der Centralverein richtete deshalb unterm 2. März 1887 an den neu konstituirten Reichstag, unter Bezugnahme auf die einschlägige Gesetzgebung der mit Deutschland auf dem Gebiete des Wollkereiwesens konkurrierenden Staaten, die Petition,

die gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Kunstbutter möglichst beschleunigen und in den hierauf bezüglichen Gesetzentwurf Bestimmungen aufnehmen zu wollen, daß nach dem Vorgange anderer Länder, alle Fette, welche nicht ausschließlich der

Ruhmilch entstammen, nicht unter dem Namen Butter (sei es Kunst-, Milch- oder sonstige Butter) verkauft werden dürfen, daß ferner solche Fette im Groß- sowie im Kleinhandel nur in charakteristischer Verpackung, welche sie deutlich vom Naturprodukt unterscheidet, erscheinen dürfen.

Diese Petitionen sind durch den Erlaß des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, vom 12. Juli 1887 bis auf Weiteres erledigt worden.

Unterm 16. Januar 1890 wandte sich der Centralverein an sämtliche Königliche und städtische Polizei-Verwaltungen des Vereinsbezirks mit der Bitte,

den Handel mit Butter und Speisefetten unter fortdauernder strenger Kontrolle zu halten und die Bestrafung jeder Uebertretung des Gesetzes vom 12. Juli 1887, betreffend den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter, sowie des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 nach der vollen Schärfe dieser Gesetze herbeizuführen und von den nachgewiesenen Uebertretungen bezw. den erfolgten Bestrafungen dem Centralvereins-Vorstande Kenntniß geben zu wollen.

Aus der hierauf von dem Herrn Polizei-Präsidenten von Brandt in Königsberg gegebenen Antwort ging hervor, daß in der Stadt Königsberg die Kontrolle über den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Juli 1887 streng geführt wird, und daß dem Gesetze Seitens der Verkäufer überall Genüge geschehen war.

Aus Anlaß eines von dem Herrn Minister für Landwirthschaft erforderten Gutachtens darüber,

ob es nicht möglich oder zweckmäßig wäre, der Mannigfaltigkeit der **angebauten Getreidesorten** Einhalt zu thun, oder wenigstens dafür zu sorgen, daß schon von Seiten der Landwirthschaft **einheitliche Massenqualitäten**, wie solche der Großhandel und die Großindustrie bevorzugten, **hergestellt werden**, um auf diese Weise eine bessere Verwerthbarkeit des einheimischen Getreides herbeizuführen,

äußerte sich der Centralverein unterm 18. Dezember 1892 in folgendem Sinne:

„Bei den sehr verschiedenartigen klimatischen, kulturellen und Boden-Verhältnissen des Preussischen Staates lassen sich einheitliche Massenqualitäten des Getreides nur auf Kosten der Erträge der Landwirthschaft herstellen, welche übrigens eine wesentlich bessere Verwerthung des einheimischen Getreides kaum herbeiführen dürften, da der größere Theil desselben aus der Hand des Producenten

direkt in den Konsum übergeht und nicht wie das ausländische Getreide durch den Handel in Massen angehäuft wird. Dagegen ist es unabweißliche Pflicht und Aufgabe der Landwirthschaft, den Bestrebungen auf Ermittlung der sichersten, ertragreichsten und zugleich für den Konsum werthvollsten Getreidevarietäten ihr vollstes Interesse zuzuwenden.“

Die Verhandlungen über den Abschluß des **deutsch-russischen Handelsvertrages** gaben zu folgenden Schritten des Centralvereins Veranlassung:

Unterm 16. December 1892 wurde eine Petition an den Deutschen Reichstag, den Herrn Reichskanzler und den Herrn Minister für Landwirthschaft gerichtet, in welcher die Bitte ausgesprochen war,

- „1. weder bei dem etwaigen Abschluß eines Handelsvertrages mit Rußland noch auf Grund anderweitiger Zollverhandlungen eine Herabsetzung der zur Zeit bei der Einfuhr russischen Getreides zur Erhebung gelangenden Zollsätze eintreten zu lassen und
2. die bestehenden Absperrungs-Maßregeln gegen die Vieheinfuhr aus Rußland in vollem Umfange aufrecht zu erhalten und eventuell zu verschärfen.“

Sodann ertheilte die Generalversammlung, einer von Seiten der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft ausgehenden Anregung folgend, dem Centralvereins-Vorstande Auftrag, „den hiesigen Centralverein bei der für den 16. Februar 1893 in Berlin in Aussicht genommenen Konferenz der Hauptvorstände der landwirthschaftlichen Centralvereine der Provinzen östlich der Elbe seinem besten Ermessen nach zu vertreten.“

Diese Konferenz hatte den Zweck, eine **Denkschrift über die Nothlage der Landwirthschaft in den östlichen Provinzen** auszuarbeiten und, je nach Ermessen, durch eine Deputation im Wege der Audienz oder durch Immediateingabe Seiner Majestät dem König und Kaiser zu überreichen. Die Berathungen, an denen der Centralvereins-Vorstand dem obigen Beschlusse der Generalversammlung gemäß theilnahm, führten zur Abfassung einer Denkschrift, welche von Seiner Majestät am 23. Februar 1893 in Gegenwart des Präsidenten des Staatsministeriums und des Ministers für Landwirthschaft von einer Deputation der Hauptvorsteher der ostelbischen Centralvereine huldvoll entgegengenommen und mit der Zusage beantwortet wurde, daß die vorgetragenen Wünsche von der Königl. Staatsregierung eingehend geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt werden würden.

Als die dringlichsten gemeinsamen, auf die Verbesserung der Lage der Landwirthschaft gerichteten Wünsche der östlichen Provinzen Preußens wurden in der erwähnten Denkschrift folgende Punkte hervorgehoben:

1. Eine weitere Abbröckelung der Schutzzölle ist für unser schwer bedrängtes Gewerbe verhängnißvoll. Bei Abschluß neuer Handelsverträge wäre namentlich für den Export auch unserer Produkte, besonders Vieh,

Spiritus und Zucker, mit demselben Nachdruck einzutreten, wie dies für den Export der Industrie thatsächlich seitens der hohen verbündeten Regierungen geschehen ist.

2. Ein Handelsvertrag mit Rußland, auf Grundlage der Abmachungen mit Oesterreich-Ungarn, wäre für die alten preussischen Provinzen besonders schädigend. Da Rußland ein anderes, in dem Maße bequem und vortheilhaft gelegenes Absatzgebiet für seine gewaltige Ueberproduktion an Brodkorn nicht hat, als den Norden Deutschlands, würden wir bei einer Zollreduktion in erster Linie den Anprall der Konkurrenzwoogen auszuhalten haben. Zumal im Hinblick auf die schwankende und bei jeder europäischen Krisis tief herabgehende russische Valuta können wir einen ermäßigten Zoll, wie er Oesterreich-Ungarn zugestanden worden ist, in seinen Wirkungen nicht extragen. Rußlands Eisenbahnpolitik und Valutenstand hat ihm bislang gestattet, der größte Kornlieferer Deutschlands auch bei gegenwärtigem Zoll von 5 Mark zu sein. Eine weitere Zollabminderung würde der Bewilligung einer hohen Ausfuhrprämie an Rußland gleichkommen, gezahlt durch Preußens Landwirth, des Ausfalls von etwa 20 Millionen bisheriger Staatsintradeu nicht zu gedenken.

Vollends vernichtend würde der Abschluß eines Viehseuchenübereinkommens mit Rußland uns treffen. Unsere Arbeit und großen Kapitaleinlagen zur Veredelung unseres Viehstandes wären dann fruchtlos gewesen, und neben dem direkten Schaden durch eine überwältigende Konkurrenz von Produkten der russischen extensiven Viehhaltung würde die stete Verseuchung der Viehbestände nicht von uns abzuwenden sein.

3. Eine Revision des Viehseuchengesetzes ist geboten, um, unbeschadet der Rechte der Einzelstaaten, durchgreifende Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen einheitlich, von Reichswegen, zu erlassen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß der in der Vorbereitung befindliche Gesetzentwurf diesem Bedürfnisse Rechnung tragen wird.

4. Die technischen landwirthschaftlichen Nebengewerbe sind lebensfähig zu erhalten. So lange das System der Ausfuhrprämien Seitens des Auslandes diesen Nebengewerben gewährt wird, hat Deutschland ebenfalls hieran festzuhalten.

5. Die Revision des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz ist im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit endlich zu bewirken.

6. Die Frachten für Massenartikel der Landwirthschaft auf den Staatsbahnen sind mehr wie bisher nach dem Verhältniß der Selbstkosten zu ermäßigen.

7. Der weitere Ausbau des staatlichen Bahnnetzes und der Wasserstraßen ist zur Hebung der Verkehrsverhältnisse geboten. Die Subventionirung von Kleinbahnen Seitens des Staates betrachten wir für die ärmeren Landestheile als eine Lebensfrage.

8. Die innere Kolonisirung im Osten ist zur Kräftigung des Wehrstandes, Sezhaftmachung des Arbeiterstandes und damit Beseitigung des Mangels an ländlichen Arbeitskräften, Erweiterung des Absatzgebietes für die Industrie und erfolgreichen Abwehr sozialdemokratischer Bestrebungen auch weiterhin zu fördern.

9. Den dringenden Wünschen der Ostprovinzen entsprechend, darüber Untersuchungen anzuordnen, ob die Aufhebung des Identitätsnachweises bei der Ausfuhr von Getreide ohne Schädigung anderer Interessen möglich ist.

10. Durch Zusammenwirken staatlicher Organe mit denen der wirtschaftlichen Berufsstände über die Wirkungen sowohl der Valuten-Differenz der Nachbarstaaten als auch der Entwerthung des Silbers amtliche Erhebungen anzuordnen, um dadurch eine unparteiische Klarlegung der Einwirkung dieser Momente auf die Preisbildung wie damit auf die Verhältnisse des Imports und Exports zu erzielen."

Seine Majestät der Kaiser sagte, wie schon oben mitgetheilt, die eingehendste Prüfung und möglichste Berücksichtigung der vorstehenden Wünsche mit dem Bemerken zu, daß es „nur einer längeren Zeit gelingen werde, dem angestrebten Ziele näher zu kommen.

Eine weitere Gelegenheit, die Wünsche der Landwirtschaft bezüglich des Abschlusses eines Handelsvertrages mit Rußland an maßgebender Stelle zu Gehör zu bringen, wurde dem Centralvereins-Vorstande dadurch gegeben, daß der Herr Reichskanzler den Herrn Hauptvorsteher und den Generalsekretär des Centralvereins als Sachverständige in den **Zollbeirath** berief. Der Herr Hauptvorsteher wurde ferner als Vertreter der Landwirtschaft in den aus je drei Vertretern der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie bestehenden engeren Ausschuß des Zollbeiraths erwählt, welcher den deutschen Unterhändlern über einen mit Rußland eventuell zu vereinbarenden Handelsvertrag zur Seite zu stehen und auf Verlangen Fragen zu beantworten hatte.

Ferner schloß sich der Centralverein nachstehender, in der außerordentlichen Generalversammlung der verbündeten Vereine des landwirtschaftlichen Centralvereins für Schlesien gefaßten **Resolution** an und richtete im November 1893 entsprechende Eingaben an den Bundesrath und den Deutschen Reichstag. Die oben erwähnte Resolution lautete:

„Die deutschen Landwirthe bilden von jeher, in Kriegs- und Friedenszeiten, die festeste Stütze des Thrones und des Vaterlandes. — Die Kraft dieser Stütze ist gefährdet, denn die deutschen Landwirthe sind in ihrer wirtschaftlichen Existenz schwer bedroht.

Die Preise für unser Hauptprodukt, Roggen und Weizen, erreichen nicht mehr die Gestehungskosten. — Dieser wirtschaftlich unhaltbare Zustand würde durch jede weitere Einfuhrverleichterung für ausländisches Getreide



verschlechtert, mindestens aber würde jede Preisaufbesserung dauernd verhindert werden.

Die Hauptgefahr droht uns durch eine Uebersfluthung des einheimischen Marktes mit russischem Roggen. Für Roggen ist nicht der sogenannte Weltmarkt-Preis maßgebend, sondern der Marktpreis Deutschlands, seines Hauptverbrauchsgebietes. Die Preise aller andern Cerealien stehen bei uns unter dem Einfluß des Roggenpreises. Die Erfahrung der letzten Jahre hat uns gelehrt, daß wir des russischen Getreides nicht bedürfen. — Ja, die deutsche Landwirthschaft würde den Beweis erbringen, daß Deutschland dauernd im Stande ist, seinen Bedarf an Brodgetreide selbst zu produciren, sobald entsprechende Preise den intensiveren und erweiterten Anbau lohnend machen.

Wir erstreben keine Preissteigerung, die unsere nur konsumirenden Mitbürger bedrücken könnte, aber wir müssen eine Verwerthung unserer Produkte erreichen, die uns einen, wenn auch bescheidenen Reinertrag sichert, um zu existiren.

Wir bitten die hohen verbündeten Regierungen und den hohen Reichstag, uns in diesem Streben zu unterstützen und darum keine Handelsverträge mehr abzuschließen, bei denen eine Ermäßigung unserer landwirthschaftlichen Zölle concedirt wird, und ferner von dem Abschluß eines deutsch-russischen Handelsvertrags so lange Abstand zu nehmen, als Rußland nicht gesetzlich und thatsächlich zur Goldwährung übergegangen ist, in der Weise, daß nicht mehr als 432 Goldrubel aus dem Pfund Gold geprägt werden dürfen.“

Durch Abschluß des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Deutschland und Rußland vom 10. Februar 1894 haben diese Petitionen ihre Erledigung gefunden.

Unterm 4. April 1894 richtete der Centralverein an die königliche Staatsregierung die Bitte, es zu veranlassen,

daß bei der **Aufrechnung des** für das in den **Transitlagern** befindliche Getreide zu zahlenden **Zolls die Zinsen** vom Tage der Einfuhr an **in Rechnung gestellt** werden.

Dieses Gesuch wurde gleichzeitig dem Herrn Oberpräsidenten mit der Bitte um Befürwortung überreicht.

Der Herr Finanzminister ertheilte hierauf unterm 22. Mai 1894 im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft den Bescheid, „daß in den vom Bundesrath in Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, beschlossenen Regulativen: „für Privattransitlager von den in Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren (Getreide cc.) cc.“ und, wegen Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlen- und Mälzereifabrikaten“ — die Frist für die Berechnung bezw. Entrichtung der Zollgefälle auf 3 Monate verkürzt worden sei. Hierdurch werde eine Aus-

nutzung der gemischten Transittlager bezw. der Mühlenkonten behufs Gewinnung eines längeren als dreimonatlichen Zollcredits für die Folge abgeschlossen. Es liege daher zur Zeit nicht mehr ein Bedürfnis dafür vor, einer solchen Ausnutzung namentlich der Getreide-Transittlager etwa durch eine Verzinsung der Zollbeträge von den in den freien Verkehr übergehenden Getreidemengen entgegenzutreten.

Ein von dem Herrn Minister für Landwirthschaft erfordertes Gutachten darüber,

ob der Erlaß gleicher oder ähnlicher gesetzlicher Vorschriften, wie sie das zu Beginn dieses Jahres in England in Kraft getretene **Gesetz über den Handel mit Dünge- und Futtermitteln** enthält, auf für Deutschland angezeigt erscheine,

wurde unterm 22. Mai 1894 in dem Sinne erstattet, daß zwar durch die seitens des Centralvereins-Vorstandes mit einer Anzahl Handelsfirmen abgeschlossenen Verträge über Garantieleistung im Handel mit Dünge- und Futtermitteln, für die größeren und intelligenteren Besitzer genügende Gelegenheit gegeben sei, sich beim Bezug von Düngemitteln und Kraftfuttermitteln vor Uebervortheilungen und Benachtheiligung zu schützen, daß dagegen im Interesse der kleineren Landwirths der Erlaß eines Gesetzes, welches Vorschriften für den Vertrieb von Futter- und Düngemitteln enthält und die Verfälschung solcher, resp. den Verkauf minderwerthiger Waaren unter Strafe stellt, wünschenswerth erscheine.

In einer im Jahre 1868 an das Präsidium des Norddeutschen Bundeskanzleramtes gerichteten Petition sprach sich der Centralverein dahin aus, daß bei der bevorstehenden **Revision des Zolltarifs** darauf Bedacht genommen werde, daß die Grenzsperr gegen Rußland einem freien wirthschaftlichen Verkehr baldigst Platz mache, und daß namentlich die für ausländisches Eisen und für Reis bestehenden Eingangszölle baldigst aufgehoben, und die Einfuhr dieser Waaren freigegeben werde.

Unterm 30. September 1875 richtete der Centralverein eine Petition an den Reichstag, in welcher die Bitte ausgesprochen wurde:

„Allen Anträgen auf Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1873, soweit dieselben eine Hinausschiebung des Termins für **Aufhebung der Schutzzölle** oder gar eine Erhöhung derselben betreffen, die Zustimmung zu versagen und weitere Aenderungen an dem Zolltarif vom 1. October 1873 nur im Sinne der durch die internationalen Verträge eingeleiteten Handelspolitik zu beschließen.“

Ferner richtete der Centralverein unterm 30. September 1876 in dem gleichen Sinne eine Petition an den Reichstag und das Reichskanzleramt.

Ende des Jahres 1876 erfolgte den vorstehend mitgetheilten Wünschen entsprechend, die Aufhebung der Eisenzölle.

Aus Anlaß der auf die **Wiedereinführung dieser Eisenzölle** gerichteten Bestrebungen sandte der Centralverein sodann unterm 22. März 1877 an den Reichstag eine Petition,

derselbe wolle alle an ihm gerichteten, die Wiedereinführung der Eisen- und Maschinenzölle betreffenden Anträge, in welche Form dieselben sich auch kleiden möchten, strikte ablehnen.

In einer am 24. April 1878 in Königsberg auf Anregung des Centralvereins-Vorstandes und des Vorsteheramts der Kaufmannschaft abgehaltenen Volksversammlung wurde beschlossen, eine von dem Generalsekretär entworfene Petition an den Reichstag zu senden, worin gebeten wurde, „der Reichstag wolle allen, die Wiedereinführung der Eisenzölle, in welcher Form auch immer, betreffenden, etwa an ihn gelangenden Gesetzesvorlagen oder Anträgen seine verfassungsmäßige Zustimmung versagen und an der bisherigen Handelspolitik festhalten.“

Diese Petition wurde dem Reichstage auf telegraphischem Wege übermittelt.

In dem gleichen Sinne richtete der Centralverein unterm 8. Mai 1878 eine Petition an den Reichstag.

Durch das Gesetz, betreffend den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer vom 15. Juli 1879 wurden sowohl für Eisen und Eisenwaaren wie für Getreide Einfuhrzölle festgesetzt.

Im Frühjahr 1885 fanden zufolge eines von dem Centralvereins-Vorstande versandten Circulars in 56 Zweigvereinen Abstimmungen über die Frage statt, ob eine **Erhöhung der Getreidezölle** und die Einführung eines Zolles auf Wolle zu erstreben sei. In diesen 56 Vereinen betheiligten sich 982 Mitglieder an der Abstimmung über die Getreidezölle und 1007 Mitglieder an der Abstimmung über die Wollzölle. Für die Erhöhung der Getreidezölle stimmten 658, dagegen 324, für Einführung eines Zolles auf Wolle 774, dagegen 303 Mitglieder.

Von 43 Vereinen wurden durch Vermittelung des Centralvereins-Vorstandes Petitionen in Bezug auf die Erhöhung der Getreidezölle und Einführung eines Woll-Zolles an den Deutschen Reichstag eingereicht.

Diese Petitionen fanden durch das Zolltarifgesetz vom 22. Mai 1885 ihre Erledigung in der Weise, daß die Getreidezölle erhöht wurden, rohe Wolle indessen zollfrei blieb.

Unterm 30. November 1887 richtete der Centralverein eine Eingabe an den Deutschen Reichstag, worin sich derselbe mit den von dem Deutschen Landwirthschaftsrath in seiner XVI. Plenarversammlung gefaßten, eine Erhöhung der landwirthschaftlichen Zölle erstrebenden Beschlüssen einverstanden erklärte und die Hoffnung aussprach, daß eine derartige Maßregel zu einer Besserung der landwirthschaftlichen Verhältnisse führen werde.

Durch das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs vom

21. Dezember 1887, wurde der vorstehenden Eingabe durch weitere Erhöhung der Einfuhrzölle für Getreide entsprochen.

Gelegentlich der im Jahre 1890 begonnenen Verhandlungen über den **Abchluß von Handelsverträgen** seitens des Deutschen Reiches richtete der Centralverein unterm 14. Januar 1891 an den Reichstag und den Herrn Reichskanzler gleichlautende Petitionen, in welchen der Centralverein unter Bezugnahme auf die besonderen ostpreussischen Verhältnisse seine Zustimmung zu nachstehender, von dem Landes-Oekonomie-Kollegium auf Antrag des Herrn von Hammerstein abgegebener Erklärung befundete. Diese Erklärung lautete:

„Die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft im Preussischen Staate gestattet nicht, eine irgendwie erhebliche Ermäßigung der zur Zeit in Anwendung stehenden Getreidezölle, noch weniger der bestehenden an sich sehr niedrigen Viehzölle. Auch ein Aufgeben der veterinärpolizeilichen Grenzmaßregeln und eine Erleichterung der Einfuhr von Vieh aus den Oesterreich-Ungarischen Staaten beziehungsweise aus dem Kaiserstaat Rußland wird eine schwerere Gefährdung der Sicherheit der Preussischen Viehbestände herbeiführen, und die Möglichkeit der Wiedergewinnung der Viehaußfuhr nach England und Frankreich beseitigen. Bleibt dagegen der deutschen Landwirthschaft der bestehende Schutz erhalten, so ist sie in der Lage, baldigst die vorhandenen Lücken in ihren Viehbeständen wieder zu ergänzen, und es wird dadurch besser und nachhaltiger für eine Ermäßigung der Fleischpreise gesorgt werden, als wenn jetzt die Grenzen für die Vieheinfuhr geöffnet werden, dadurch aber die Gesundheit der Viehbestände gefährdet, und der Landwirthschaft der Muth benommen wird, sich mit aller Kraft der Hebung der Viehzucht zu widmen.“

Durch die Abschlüsse der Handels- und Zollverträge vom 6. und 10. Dezember 1891 wurden die Einfuhrzölle für Getreide ermäßigt und auch die Einfuhr von Vieh erleichtert.

Ueber die weiteren vom Centralverein in dieser Angelegenheit vor Abschluß des deutsch-russischen Handelsvertrages unternommenen Schritte haben wir bereits auf Seite 308 berichtet.

In Bezug auf die **Aufhebung des Identitätsnachweises** richtete der Centralverein unterm 30. November 1887 an den Reichstag eine Eingabe, in welcher der diesseitige Standpunkt in folgender Weise gekennzeichnet wurde:

„Im Interesse eines vortheilhafteren Absatzes des inländischen Getreides und um insbesondere dem Getreidebau der östlichen preussischen Provinzen diejenigen auswärtigen Absatzmärkte wiederzugewinnen, welche, wie namentlich Großbritannien, Skandinavien

und Dänemark, wegen des billigen Seeweges sowohl wie auch wegen ihrer guten Nachfrage speziell nach unserem inländischen Weizen und Roggen für die deutschen Küstengegenden besonders günstig liegen, ist es dringend wünschenswerth, die in § 7, Nr. 1 des Zolltarifgesetzes gewährte Erleichterung der Getreidedurchfuhr dahin zu erweitern, daß von der Identität sowohl hinsichtlich des inländischen oder ausländischen Ursprunges der Waare, wie auch hinsichtlich der Person und des Wohnortes des Ein- und Ausführenden Abstand genommen und bestimmt werde, daß bei der Ausfuhr vom Transitlager nicht bloß der in der ausgeführten Menge enthaltene Procentsatz ausländischer Waare, sondern die gesammte ausgeführte Menge als die zollfreie Menge der Durchfuhr anzusehen ist, sowie daß ferner durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, übertragbaren Zollberechtigungsscheinen der Eingangszoll auf das in den freien Verkehr des deutschen Zollgebiets eingeführte Getreide insoweit nachgelassen, bezw. rückerstattet wird, als binnen einer vom Bundesrath zu bestimmenden Frist eine Ausfuhr der gleichen Getreideart aus dem freien Verkehr des Zollvereins stattfindet.“

Der Reichstag faßte in seiner 53. Plenarsitzung am 5. März 1888 den Beschluß,

„in Erwägung, daß die Anträge, betreffend die Abänderung des § 7 der Zolltarifgesetze vom 15. Juli 1879 und 23. Juni 1882, durch die Neuheit und Schwierigkeit des Gegenstandes erheblichen Zweifeln Raum lassen über die Wirkungen, welche ihre Annahme und Durchführung für die Landwirthschaft und den Handel, insbesondere auch in den einzelnen Theilen Deutschlands haben würden, in fernerer Erwägung, daß für die erforderliche sorgfältige Prüfung dieser Anträge im Ganzen und im Einzelnen, namentlich aber für die nach verschiedenen Richtungen noch wünschenswerthen Erhebungen die Zeit während der laufenden Session mangelt, sowie in der Erwartung und mit dem Wunsche, daß die verbündeten Regierungen den in den Anträgen angeregten wichtigen Fragen ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden und das Ergebniß der über dieselben anzustellenden Erhebungen dem Reichstage in der nächsten Session mittheilen werden, über diese Anträge zur Tagesordnung überzugehen.“

Unterm 31. Oktober 1889 richtete sodann der Centralverein an den Fürsten Bismarck in seiner Eigenschaft als Handelsminister das Gesuch,

- „1. die Aufhebung des Identitäts-Nachweises für transitirendes Getreide herbeiführen zu wollen,

2. sollte diese Aufhebung nicht zu erreichen sein, es in Erwägung ziehen zu wollen, ob es sich nicht bei Aufhebung des Identitäts-Nachweises für Mehl empfehle, für ausgeführte Mühlenfabrikate übertragbare Importschein für ein entsprechendes Quantum Getreide auszustellen.“

Dieselbe Petition wurde am 11. Juni 1890 erneuert und gleichzeitig dem Deutschen Reichstag unterbreitet.

Ferner richtete der Centralverein unterm 15. November 1892 eine gleiche Petition unter erneuter Begründung an den Reichstag und trat endlich in der weiter oben bereits mitgetheilten Resolution vom 17. Februar 1894, welche von einer außerordentlichen Jahresversammlung angenommen und unterm 22. Februar dem Hause der Abgeordneten überreicht wurde, für diese Angelegenheit ein.

Durch die Emanation des Reichsgesetzes vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, erfolgte die Aufhebung des Identitäts-Nachweises.

Ein von dem Herrn Oberpräsidenten im Auftrage des Herrn Ministers erfordertes Gutachten darüber, welche Wirkungen das Gesetz vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, wodurch der Identitäts-Nachweis aufgehoben und die Frist für die Kreditirung des Eingangszolles wesentlich herabgesetzt worden ist, auf die Interessen der Landwirthschaft und der Mühlenindustrie ausgeübt habe, erstattete der Vorstand unterm 17. August 1894 dahin, daß sich die Wirkungen dieses Gesetzes zur Zeit der Berichterstattung noch nicht mit Sicherheit übersehen ließen, weil seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Mai bis Mitte August 1894 ein zu kurzer Zeitraum verfloßen sei. Das Getreide der Ernte des Jahres 1893 sei bis auf minimale Mengen von den Landwirthen vor dem 1. Mai 1894 verkauft worden, und das Getreide der diesjährigen Ernte wäre bis auf geringe Mengen Mitte Juli noch nicht zum Verkauf gelangt; die Wirkungen, welche die Aufhebung des Identitäts-Nachweises auf die Preisbildung für inländisches Getreide und die Interessen der Landwirthschaft habe, ließen sich demnach zur Zeit auf Grund eigener Wahrnehmungen noch nicht feststellen. Daß diese Wirkungen im Allgemeinen günstige sein und bleiben werden, könne man jedoch mit einiger Zuversicht und Wahrscheinlichkeit annehmen.

Diesem Gutachten war eine vergleichende Uebersicht von Notirungen der in Königsberg gezahlten Preise für inländischen und russischen Weizen und Roggen, nach den amtlichen Berichten der Königsberger Börse, für die Zeit vor Inkrafttreten des russischen Handelsvertrages bis zum 20. März 1894 für die darauf folgende Zeit bis zum 1. Mai 1894 und für die Zeit nach

Aufhebung des Identitätsnachweises beigefügt, in welcher nur solche Börsennotirungen aufgenommen waren, welche sich auf gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig gezahlte Preise für inländischen und russischen Weizen und Roggen gleicher oder nahezu gleicher Gewichtsqualität beziehen.

Aus diesen Zahlen ging Folgendes hervor:

In den drei mit einander in Vergleich gestellten Zeiträumen 1) vor dem 20. März 1894, 2) vom 20. März bis 1. Mai 1894, 3) nach dem 1. Mai 1894 hat im Mittel betragen:

Das Qualitätsgewicht der mit Rücksicht auf möglichst gleiche Qualität ausgewählten gleichzeitigen Preisnotirungen.

A. bei inländischem		russischem	
in der 1. Periode	757 g	Weizen	758 g
in der 2. =	740 g	=	737 g
in der 3. =	746 g	=	735 g
B. bei inländischem		russischem	
in der 1. Periode	715 g	Roggen	715 g
in der 2. =	721 g	=	721 g
in der 3. =	726 g	=	718 g

Die für vorstehende Gewichtsqualitäten pro Tonne gezahlten Preise betragen im Mittel der zum Vergleich herangezogenen Börsennotirungen:

A. bei Weizen			
inländischem		russischem	
in der 1. Periode	128 Mk.		120 Mk.
	Differenz	8 Mk.	
in der 2. Periode	124 Mk.		107 Mk.
	Differenz	17 Mk.	
in der 3. Periode	125 Mk.		88,5 Mk.
	Differenz	36,5 Mk.	
B. bei Roggen			
inländischem		russischem	
in der 1. Periode	105 Mk.		84 Mk.
	Differenz	21 Mk.	
in der 2. Periode	105,5 Mk.		77,5 Mk.
	Differenz	28 Mk.	
in der 3. Periode	106 Mk.		72 Mk.
	Differenz	34 Mk.	

Die zum Vergleich herangezogenen mittleren Qualitätsgewichte haben sich bei inländischem Weizen in der zweiten Periode um 17 g und in der dritten Periode um 11 g vermindert, während die gezahlten Preise in den betr. Zeitabschnitten um 4 bzw. 3 Mk. pro Tonne niedriger gewesen sind, als vor Inkrafttreten des Handels-Vertrages mit Rußland. Das Qualitätsgewicht des russischen Weizens ist in der zweiten Periode 13 g

und in der dritten Periode 15 g niedriger gewesen, als in der ersten Periode, die Preise für russischen Weizen haben dagegen nach Abschluß des Handelsvertrages mit Rußland um 13 Mk. und nach Aufhebung des Identitätsnachweises um 31,5 Mk. pro Tonne nachgegeben, so daß die Preisdifferenz für Weizen nach Inkrafttreten des deutsch-russischen Handelsvertrages um 9 Mk. und nach Aufhebung des Identitätsnachweises um weitere 19,5 Mk. zu Gunsten des inländischen Weizens gestiegen ist, wobei freilich die stark abfallende Qualität des in der zweiten und dritten Periode eingeführten russischen Weizens einen ziffermäßig von uns nicht festzustellenden, wesentlichen Einfluß gehabt haben wird.

Bei Roggen ist das durchschnittliche Qualitätsgewicht der zum Vergleich herangezogenen Notirungen gestiegen, und zwar bei inländischem Roggen in der zweiten Periode um 6 g und in der dritten Periode um 11 g, bei russischem Roggen in der zweiten Periode um 6 g und in der dritten gegen die erste Periode um 3 g.

Die Preise für inländischen Roggen sind bei den zum Vergleich herangezogenen Notirungen in der zweiten und dritten Periode um je 0,50 Mk. gegen die Preise vor Inkrafttreten des russischen Handelsvertrages gestiegen, während die Preise für russischen Roggen in den gleichen Zeiträumen um 6,5 Mk. bzw. 12 Mk. pro Tonne gegen die vor Inkrafttreten des Handelsvertrages notirten Verkaufspreise zurückgegangen sind.

Die Preisdifferenz hat sich demnach in der zweiten Periode um 7 Mk. und in der dritten Periode um weitere 6 Mk. pro Tonne zu Gunsten des inländischen Roggens gesteigert.

Während also die Preise für russischen Weizen von 120 Mk. pro Tonne in der ersten Periode auf 107 Mk. in der zweiten und auf 88,5 Mk. in der dritten Periode, also um 13 bzw. 31,5 Mk., sowie für russischen Roggen von 84 Mk. in der ersten Periode auf 77,5 Mk. in der zweiten und auf 72 Mk. in der dritten Periode, also um 6,5 bzw. 12 Mk. heruntergegangen sind, ist bei inländischem Weizen ein Rückgang von 128 Mk. pro Tonne auf 124 bzw. 125 Mk., also um 4 bzw. 3 Mk. und bei inländischem Roggen eine Preissteigerung von 105 Mk. pro Tonne auf 105,5 Mk. und 106 Mk., also von 0,5 bis 1 Mk. in den gleichen Zeiträumen zu verzeichnen gewesen.

Soweit es sich bis jetzt übersehen läßt, hat daher die Aufhebung des Identitätsnachweises zwar keine Steigerung der Preise für inländisches Getreide herbeigeführt, wohl aber — wie man annehmen kann — einen weiteren Rückgang derselben verhindert, der voraussichtlich eingetreten sein würde, wenn die Aufhebung des Identitätsnachweises nicht erfolgt wäre.

Sodann wurde von dem Herrn Minister für Landwirthschaft unter Hinweis auf die durch das Reichsgesetz vom 14. April 1894, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes, dem Bundesrath erteilte Ermächti-



gung, die näheren Anordnungen in Bezug auf die Mindestqualität des mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen auszuführenden Getreides z. zu treffen, ein Gutachten darüber erfordert, welche Zahlen sich im Durchschnitt für das Qualitätsgewicht der hierbei in Betracht kommenden landwirthschaftlichen Produkte für den diesseitigen Centralvereins-Bezirk ergeben hätten, welche Gesichtspunkte hierfür als maßgebend erachtet würden, und ob die Gewichtszahlen ein für alle Mal oder demnächst periodisch, etwa jährlich, dem Ausfall der Ernte entsprechend festzusetzen sein möchten.

In dem unterm 21. August 1894 erstatteten Gutachten wurde empfohlen, für Weizen, Roggen und Hafer, über welche Früchte in den Jahren 1891, 1892 und 1893 auf Ersuchen des Deutschen Landwirthschafts-Raths seitens der landwirthschaftlichen Zweigvereine Ermittlungen über das Durchschnittsgewicht des Verkaufsgetreides angestellt worden sind, als Mindestqualität des mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen auszuführenden Getreides, das Mittel zwischen den ermittelten Minimal- und Durchschnittsgewichten festzusetzen.

Bei Weizen beträgt das durchschnittliche  
 Minimalgewicht: 720 g  
 Durchschnittsgewicht: 764 g  
 das Mittel aus beiden: 742 g

Bei Roggen beträgt das durchschnittliche  
 Minimalgewicht: 677 g  
 Durchschnittsgewicht: 725 g  
 das Mittel von beiden: 701 g

Bei Hafer beträgt das durchschnittliche  
 Minimalgewicht: 412 g  
 Durchschnittsgewicht: 466 g  
 das Mittel von beiden: 439 g

Die Frage, ob die Gewichtszahlen ein für alle Mal oder demnächst periodisch, etwa jährlich, dem Ausfall der Ernte entsprechend, festzusetzen sein möchten, glaubte der Vorstand dahin beantworten zu sollen, daß das letztere zwar für wünschenswerth, aber ohne schwere Schädigung für Handel und Landwirthschaft nicht ausführbar sein dürfte, da in der Zeit zwischen der Ernte und zwischen der zuverlässig zu bewirkenden Feststellung der Mindestqualitäten die Preisbildung für alle sich der Qualitätsgrenze nähernden Getreideposten vollständig in der Luft schweben würde.

Es dürfte sich daher empfehlen, die Minimalgrenze für die in Betracht kommenden Getreidearten ein für alle Mal festzusetzen und Korrekturen für den Fall vorzubehalten, daß sich solche später auf Grund der gemachten Erfahrungen als nothwendig herausstellen sollten.

Die nach den Beschlüssen des Senats der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika geplante Einführung von hohen **Zuckerzöllen** für dieses Land und die hierin liegende Gefahr des Ausschusses deutschen Zuckers vom nordamerikanischen Markt veranlaßte den Centralvereinsvorstand, unterm 17. Juli 1894 an den Herrn Reichskanzler das Gesuch zu richten, gegen die von den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Aussicht genommene Neuregelung der Zucker-Verzollung entschiedenen Einspruch zu erheben und insbesondere der in den geplanten Zöllen von  $\frac{1}{8}$  bzw.  $\frac{1}{10}$  Cent pro Pfund liegenden differentiellen Behandlung Deutschlands gegenüber den keine Ausfuhrprämien gewährenden Staaten, und besonders auch gegenüber den höhere Ausfuhrprämien zahlenden, mit Deutschland vorzugsweise in Wettbewerb stehenden Ländern, Frankreich und Oesterreich, entgegenzutreten und dieser, den Grundsatz der Meistbegünstigung verletzenden Wirthschafts-Politik der Vereinigten Staaten gegenüber die Interessen der deutschen Landwirthschaft mit allem Nachdruck zu wahren.

Eine Abschrift der Petition ist dem Herrn Minister für Landwirthschaft mit der Bitte um Befürwortung überreicht worden.

Von weiteren auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens seitens des Centralvereins ergriffenen Maßnahmen erwähnen wir noch der wiederholt bezüglich der **Spiritus-Brennerei-Steuer** unternommenen Schritte. So wandte sich der Centralverein im Mai 1869 mit einer Eingabe an den Reichstag, in welcher die Erklärung abgegeben wurde,

daß der Centralverein eine Erhöhung der Brennereisteuer für eine schwere Schädigung des Brennerei-Kleinbetriebes ansehe und als verderblich für das ganze Brennerei-Gewerbe erachte, sowie daß der Centralverein im Interesse unserer Provinz die Einführung einer facultativen Fabrikatsteuer lebhaft wünsche, damit es den Brennereien des hiesigen Bezirks, die auf die Verarbeitung einer weniger stärkereichen Kartoffel angewiesen seien, möglich werde, mit den Brennereien der besser situirten Kartoffelböden zu konkurriren.

Unterm 25. November 1887 wurden mehrere auf die Abänderung der zu dem **Reichsgesetz betr. die Besteuerung des Brauntweins**, vom 24. Juni 1887 erlassenen Uebergangsbestimmungen vom 27. September 1887 bezügliche Anträge in einer Petition vereinigt, und diese an den Bundesrath, den Herrn Reichskanzler, sowie an die Herren Minister der Finanzen und für Landwirthschaft gerichtet.

Eine weitere, im Jahre 1888 an den Bundesrath gerichtete Petition, ging dahin,

daß es den landwirthschaftlichen Brennereien gestattet werden möge, mit dem 1. September statt mit dem 1. Oktober anzufangen und dafür mit dem 15. Mai statt mit dem 15. Juni aufzuhören.

In einer unterm 3. Januar 1890 an den Herrn Reichskanzler gerichteten Petition wurde diesem die Bitte unterbreitet,

„im Wege der Gesetzgebung eine Abänderung der im zweiten Absatz in § 2 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887 enthaltenen Bestimmung durch welche angeordnet wird, daß die nach Ablauf von je drei Jahren neu vorzunehmende Bemessung derjenigen Jahresmenge, Branntwein, welche die Brennereien zu dem niedrigen Abgabensätze herstellen dürfen, nach Maßgabe der in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigen Abgabensätze hergestellte Jahresmengen zu erfolgen hat, herbeiführen zu wollen.“

Die gewünschte Abänderung wird dahin erbeten, daß bei Bemessung der zum niedrigen Abgabensätze herzustellenen Jahresmenge an Branntwein nicht nur die durchschnittliche Produktion der letzten drei Jahre, sondern auch die zu einem jeden Gute, auf welchem sich eine Brennerei befindet, gehörende Ackerfläche als zweiter Faktor mit in Betracht gezogen werden möge.

Dem Königlichen Staatsministerium wurde unterm 2. September 1874 eine Petition überreicht, in welcher dasselbe gebeten wurde, es herbeiführen zu wollen, daß den ländlichen Kreisen zur Befreiung der stets wachsenden Kommunal-Bedürfnisse die ganze oder ein entsprechender Theil der **Grund- und Gebäudesteuer überwiesen** werde.

Durch das Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 ist dem in der vorerwähnten Petition geäußerten Wunsche Folge gegeben worden.

Auf dem Gebiete des **Veterinärwesens** hat der Centralverein eine rege Thätigkeit entwickelt, und wiederholt zu Eingaben betr. die Aenderung der einschlägigen Gesetze Veranlassung genommen. Hiervon erwähnen wir zunächst einer, aus Anlaß der in dem russischem Nachbargebiete herrschenden Rinderpest im Jahre 1865 an den Herrn Oberpräsidenten gerichteten Petition, in welcher die Abänderung mehrerer, auf die Bekämpfung der Seuche bezüglichen, bis dahin bestehenden Verordnungen, namentlich des Patentens vom Jahre 1805 angestrebt wurde. Vor allem wünschte der Centralverein, daß im Falle des festgestellten Ausbruchs der Rinderpest das franke und alles in einer abgesonderten Heerde vorhandene, oder in einem besonderen Stallgebäude befindliche, mit Pestkranken in Berührung gewesene Rindvieh getödtet werde. — In Bezug auf die Entschädigung und deren Aufbringung beantragte der Centralverein in der erwähnten Petition; daß alles zur Sicherung getödtete, gleichviel ob gesunde oder erkrankte Vieh seinem vollen Werthe nach entschädigt, und die Entschädigung sofort nach der Tödtung ausgezahlt

werde, sowie daß die zu Entschädigungen und Sicherheits-Maßregeln verwendeten Geldmittel von der ganzen Provinz, und zwar pro rata der Stückzahl des gehaltenen Rindviehs aufgebracht werden sollten. Bis dahin hatten die Kreisassen diese Kosten zu tragen, wodurch besonders die an der Grenze liegenden, der Verseuchungsgefahr am meisten ausgesetzten Kreise ungerecht belastet waren. Den in vorerwähnter Petition ausgesprochenen Wünschen wurde durch das Gesetz vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest und die hierzu erlassenen Ausführungs-Instruktionen vom 26. Mai 1869 und vom 9. Juli 1873 Rechnung getragen.

Im Jahre 1872 richtete der Centralverein mehrere Anträge bezüglich der Bekämpfung der Rokokkrankheit der Pferde, auf ähnliche Weise wie dieses für die Rinderpest festgesetzt war, an die maßgebenden Behörden.

Unterm 6. Februar 1875 wurde an das Haus der Abgeordneten eine Petition gerichtet, in welcher der Erlaß eines Seuchengesetzes für das Deutsche Reich beantragt und um Aufnahme von Bestimmungen in das Gesetz gebeten wurde, durch welche die Tödtung von lungen-seuchekranken oder mit solchem in Berührung gekommenem Vieh unter gleichzeitiger Entschädigung des Werthes der getödteten Thiere festgesetzt werde.

In einer Petition an den Herrn Reichskanzler von demselben Jahre wurde derselbe gebeten, auf die Sperrung der deutschen Grenze gegen die Einfuhr von Vieh aus solchen Staaten Bedacht zu nehmen, in denen die Rinderpest, resp. die Lungenseuche stationär herrscht.

Ueber den Entwurf eines Viehseuchen-Gesetzes erstattete vor dessen Berathung im Abgeordnetenhause der Centralverein unterm 10. Februar 1875 dem Herrn Minister für Landwirthschaft ein eingehendes Gutachten.

Mit Emanation des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 25. Juni 1875 wurden für den Umfang des preußischen Staates die vorerwähnten Fragen geregelt.

Unterm 18. Dezember 1877 bat der Centralverein in einer an das Reichskanzleramt gerichteten Petition

um Erlaß eines generellen Verbots der Einfuhr von Wiederkäuern aus den als dauernd verseucht zu betrachtenden Nachbarländern Rußland und Oesterreich-Ungarn, zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest.

Diese Petition wurde gleichzeitig abschriftlich dem Herrn Landwirthschafts-Minister mit der Bitte um Unterstützung derselben überreicht.

In demselben Sinne petitionirte der Centralverein im Jahre 1880 an den Reichstag.

Durch den Erlaß des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, und durch die in demselben Jahre ergangenen Einfuhrverbote wurde den Forderungen dieser Petitionen im Wesentlichen Genüge gethan.

Im Jahre 1881 wurden gleichlautende Petitionen folgenden Inhalts an den Herrn Reichskanzler und den Bundesrath gerichtet:

„Wie wir in Erfahrung gebracht haben, schweben gegenwärtig zwischen der deutschen Reichs-Regierung und der Oesterreichisch-Ungarischen Regierung Verhandlungen, welche eine Erleichterung der Einfuhr lebender Wiederkäufer aus Oesterreich-Ungarn nach Süd-Deutschland bezw. eine Durchfuhr derartigen Viehes durch Deutschland zum Gegenstande haben.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß bei der Art des Auftretens der Kinderpest in den Steppen Ungarns und Rußlands, sowie bei der zur Zeit noch bestehenden physischen Unmöglichkeit diese verderbliche Seuche in den genannten Ländern zu beseitigen, die Gefahr der Seuchen-Einschleppung nur bei einer strikten Aufrechterhaltung des Einfuhr-Verbots von Wiederkäufern aus Oesterreich-Ungarn und Rußland auf ein Minimum eingeschränkt werden kann, richten an zc. wir die ehrerbietige Bitte:

allen etwaigen Anträgen, welche die Erleichterung der Einfuhr bezw. Durchfuhr von Wiederkäufern aus Oesterreich-Ungarn oder aus Rußland nach bezw. durch Deutschland zum Zweck haben, die Genehmigung verjagen zu wollen.“

Der weiteren gegen die Erleichterung der Vieheinfuhr gerichteten Schritte des Centralvereins erwähnten wir bereits weiter oben auf den Seiten 303, 308 und 314.

Im Jahre 1876 richtete der Centralverein an den Herrn Kultusminister das Gesuch, den Departements-Thierärzten eine selbstständigere Stellung einzuräumen bezw. die technische Leitung der veterinären Angelegenheiten in ihre Hände zu legen.

Sodann übersandte der Centralverein im Jahre 1881 dem Herrn Regierungs-Präsidenten das Gesuch,

eine Abänderung der für den Transport für Rindvieh auf den Eisenbahnen im Binnenverkehr bis dahin bestehenden Vorschriften in der Weise herbeizuführen, daß, mit Ausnahme der Grenzkreize, die Verladung solcher Thiere, welche mindestens drei Monate hindurch in dem Stalle eines und desselben Besitzers gestanden haben, gegen Beibringung eines diese Thatsache konstatirenden Ursprungsattestes gestattet werde, ohne daß es einer thierärztlichen Bescheinigung und eines von der Königlichen Regierung oder von dem betreffenden Landrathe zu ertheilenden Erlaubnißscheines bedarf.

Der Herr Regierungspräsident hat auf dieses Gesuch erwidert, daß binnen Kurzem eine neue landespolizeiliche Anordnung nach Maßgabe eines von dem Herrn Minister für Landwirthschaft u. s. w. zugestellten Entwurfes erlassen werden würde. Durch diese neue Anordnung würden in der Mehrzahl der Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks Erleichterungen in Bezug auf den Verkehr mit Rindvieh und auch Ersparniß an Kosten für die Verloader eintreten.

In einer Eingabe an den Herrn Regierungs-Präsidenten vom 6. Juni 1883 wurde derselbe um Erlaß einer Polizei-Verordnung gebeten, nach welcher in allen Gaststallungen und Viehaußspannungen des Regierungsbezirks regelmäßig an jedem Montage und, falls dieser ein gesetzlicher Feiertag oder ein Wochenmarktstag ist, am darauf folgenden Tage in den Nachmittagsstunden von 1 bis 5 Uhr eine gründliche Reinigung der Krippen, Futtertröge, Tränkeimer und sonstigen Stallutensilien, ebenso auch der an der Straße oder an dem Gehöft aufgestellten Vorstellkrippen stattzufinden habe. Die Reinigung der Krippen, Futtertröge, Raufen, Vorstellkrippen, Stalleimer und sonstigen Stallutensilien solle durch Abspülen mit kochendem Wasser und Abschweuern mittelst stumpfer Besen bewirkt werden.

Am ersten und dritten Montage resp. Dienstage jeden Monats sind die zu den Gastwirthschaften gehörigen Gastställe von allem Dünger und dem benutzten Streumaterial vollständig zu befreien und besenrein zu machen.

Durch Polizei-Verordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 26. September 1885, in welcher außerdem noch die Aufnahme von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Thieren in öffentliche Gastställe untersagt wurde, ist dem Gesuch des Centralvereins entsprochen worden.

Im Jahre 1888 wurde an den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten das Gesuch gerichtet, derselbe wolle die technische Deputation für das Veterinärwesen mit der **Abfassung einer Denkschrift über das Wesen des Rothlaufs** und der Schweineseuche, deren Vorbeugungs- und Heilmittel, sowie über die Zulässigkeit des Genusses des Fleisches an Rothlauf erkrankter Thiere beauftragen und den Inhalt dieser Denkschrift, soweit derselbe zur Veröffentlichung geeignet ist, durch die Kreisblätter und landwirthschaftlichen Fachschriften bekannt machen lassen.

Auf dieses Gesuch hat der Herr Minister unterm 6. September 1888 den Bescheid ertheilt, daß wegen der veterinärpolizeilichen Behandlung des Rothlaufs und ähnlicher Schweinekrankheiten Verhandlungen schweben, deren Abschluß abzuwarten sei, bevor Bekanntmachungen über das Wesen und die Bekämpfung dieser Seuchen zweckmäßiger Weise erlassen werden können.

Ein von dem Herrn Regierungs-Präsidenten erforderliches Gutachten über die **Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit der Einführung obligatorischer Versicherung der Schweine gegen Rothlauf** wurde von dem Centralverein unterm 21. Mai 1892 in dem Sinne erstattet, daß zu

befürchten sei, die Einführung der Zwangsversicherung der Schweine gegen Rothlauf werde sich, so wünschenswerth eine solche Einrichtung auch an sich sein möge, um die Schäden der Einzelnen auf die Gesamtheit der Schweinebesitzer zu übertragen, nicht als durchführbar erweisen, weil bei Seuchen-Ausbrüchen von größerem Umfange, wie sie von Zeit zu Zeit vorkommen, die zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten erforderlichen Beiträge zu hoch sein würden, um von der bei weitem größten Mehrzahl der Schweinebesitzer, welche dem Arbeiterstande angehören, getragen und von diesen Leuten eingezogen werden zu können. — Eine weitere Folge der geplanten Einrichtung würde demzufolge darin bestehen, daß die ländlichen Besitzer die Versicherungsbeiträge für ihre Leute zahlen müßten, wie es schon jetzt bei der Invaliden- und Altersversicherung größtentheils geschehe. Diese Einrichtung würde daher die ländlichen Besitzer auf's Neue schwer belasten und die kleinen Leute in ihrer Indolenz gegenüber den zur Unterdrückung der Seuche angeordneten Schutzmaßregeln noch bestärken, weil nach bewirkter Anzeige vom Ausbruch der Seuche für etwaigen Schaden Ersatz geleistet wird.

Die nachhaltige Unterdrückung des Rothlaufs und der ihm in den äußeren Erscheinungen ähnlichen Schweineseuchen erwarte der Vorstand nicht von der Einführung einer obligatorischen Versicherung, sondern von der energischen Durchführung der zur Unterdrückung des Rothlaufs getroffenen polizeilichen Anordnungen.

Der Herr Oberpräsident sandte dem Centralvereins-Vorstande unterm 31. Dezember 1893 Abschrift eines Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 12. Dezember 1893 nebst dem vorläufigen **Entwurf eines Gesetzes**, betreffend die **Entschädigung für Verluste durch Schweineseuchen** mit dem Ersuchen, sich in Gemäßheit jenes Erlasses über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der geplanten gesetzlichen Maßregeln sowie über mehrere diese Angelegenheit betreffende speciellere Fragen gutachtlich zu äußern.

Nach dem erwähnten Gesetz-Entwurf sollte den Provinzialverbänden u. die Befugniß ertheilt werden, für an Rothlauf, Schweineseuche oder Schweinepest gefallene Schweine, oder für getödtete Schweine, welche sich als mit Rothlauf, Schweineseuche oder Schweinepest behaftet erweisen, nach Maßgabe näherer Vorschriften Entschädigung zu gewähren.

Der Centralverein erstattete dem Herrn Oberpräsidenten unterm 1. März 1894 ein Gutachten, worin die allgemeine Frage, ob sich die Nothwendigkeit herausgestellt habe, die Entschädigung der Verluste durch Schweineseuchen gesetzlich zu regeln, und ob eine solche Maßregel zweckmäßig sei, für den hiesigen Centralvereinsbezirk vereint wurde.

Zur Begründung dieses ablehnenden Standpunktes ist in dem erwähnten Gutachten Folgendes ausgeführt worden:

„Obwohl wir die wohlwollende Absicht des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, die durch die Schweineseuchen zeitweise und in einzelnen Gegenden herbeigeführten empfindlichen Verluste im Wege der Zwangsversicherung auf eine größere Zahl von Schultern zu übertragen und dadurch für die Einzelnen zu erleichtern, mit großem Danke anerkennen, so stehen doch der Einführung der Zwangsversicherung gegen Schweineseuchen so große Bedenken entgegen, daß die geplante Einrichtung aller Voraussicht nach größere Uebelstände mit sich bringen würde, als die Schweineseuchen selbst sie im Gefolge haben dürften. Die Nothwendigkeit zur gesetzlichen Einführung der Zwangsversicherung gegen Verluste durch Schweineseuchen vermögen wir für den hiesigen Bezirk als vorliegend nicht anzuerkennen, weil

1. die Schweineseuchen nur zeitweise und örtlich umgrenzt, nicht aber in so großem Umfange aufgetreten sind, um eine solche Maßregel zu rechtfertigen,

2. die von dem Herrn Regierungspräsidenten im Sinne der Bestimmungen der §§ 19 bis 22 und 26 bis 29 des Reichsseuchengesetzes angeordneten Schutzmaßregeln zur Bekämpfung der Schweineseuchen bisher einen günstigen Erfolg gehabt haben, und sich voraussichtlich auch in Zukunft als ausreichend bewähren werden,

3. bei den kleinen Besitzern, ländlichen Handwerkern und Arbeitern, in deren Besitz sich bei weitem die größte Zahl der vorhandenen Schweine befindet, ein Bedürfniß zur Einführung der Zwangsversicherung gegen Schweineseuchen bisher nicht hervorgetreten ist. — Eine solche Einrichtung würde, schon der zu zahlenden Beiträge halber, eine neue große Aufregung und Unzufriedenheit bei diesen kleinen Leuten hervorrufen, zumal in den ausgedehnten Gegenden, die bis dahin von den Schweineseuchen völlig verschont geblieben sind,

4. auch schon gegenwärtig Gelegenheit gegeben ist, Schweine gegen Seuchengefahr privatim zu versichern, von welcher Möglichkeit, nach dem Erlaß des Herrn Ministers vom 12. Dezember 1893 in nicht unbedeutendem Umfange thatsächlich Gebrauch gemacht wird, —

5. ein Vergleich der Versicherung gegen Schweineseuchen mit der Versicherung gegen Roß und Lungenseuche insofern nicht gezogen werden kann, als die letzteren Seuchen mit viel größeren Verlusten für die betreffenden Viehbesitzer verbunden sind, wie die Schweineseuchen. Bei Roß und Lungenseuche gehen die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder die gefallenen Thiere vollständig verloren; bei Rothlauf dagegen werden die erkrankten Thiere jetzt größtentheils nothgeschlachtet und von den kleinen Leuten ganz oder zum größten Theil verwerthet, so daß der entstandene Verlust nur etwa auf 20 Prozent des Werthes der Thiere veranschlagt werden kann. —



Nach Einführung der Zwangsversicherung würde eine derartige Ausnützung der erkrankten Thiere nicht angänglich sein, weil zunächst deren Krankheit und Todesursache, der Entschädigung halber, festgestellt und die Cadaver alsdann vergraben werden müßten, so daß in Folge des durch diese Vorgänge bedingten Zeitverlustes der ganze Werth der Schweine verloren gehen und außerdem noch unverhältnißmäßig große Schadenregulirungskosten entstehen würden.

Die vorstehend aufgeführten Gründe sprechen sowohl gegen die Nothwendigkeit wie auch gegen die Zweckmäßigkeit der Einführung der Zwangsversicherung gegen die Schweineseuchen.“

Unterm 7. Dezember 1893 wurde an den Deutschen Reichstag eine Petition gerichtet, in welcher gebeten wurde, bei Revision des Viehseuchengesetzes folgende Punkte in Berücksichtigung zu ziehen:

A. Zur Abwehr der Maul- und Klauenseuche:

1. Einfuhrverbote zu erlassen gegen all' verseuchten Länder;
2. Strengere Handhabung der bestehenden Verordnungen, welche auf Grund des Reichs-Seuchengesetzes erlassen sind und bessere Bekanntmachung derselben. (Jedes Stück Rindvieh muß gemäß § 18 und 19 der Polizeiverordnungen vom 31. Juni 1881, 24. August 1882, 16. August 1888 mit einem Ursprungs-Attest versehen sein, wenn es die Grenze seines Standortes verläßt.)
3. Schärfere Kontrolle des Hausirhandels mit Spalthüfern (event. Einführung von Viehregistern).
4. Der Hausirhandel mit Schweinen und Gänsen ist nur zu Wagen gestattet und genauer thierärztlicher Kontrolle zu unterziehen.
5. Erweiterung der Befugnisse der betreffenden Behörden bei Ausbruch der Seuche die Viehmärkte zu inhibiren.

B. Zur Unterdrückung der Seuche:

1. Sofortige Anordnung der Stallsperrre eines verseuchten Gehöftes mit Entschädigung.
2. Schleunige Durchseuchung des ganzen Viehbestandes eines Gehöftes resp. Ortes bei Ausbruch der Seuche.
3. Desinfektion durch eigens dazu bestellte Sachverständige, Desinfektionsanstalten.

Durch die am 18. April 1894 erfolgte Abänderung des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880, bezw. Annahme des Gesetzes gleicher Bezeichnung vom 1. Mai 1894, hat diese Petition ihre Erledigung gefunden.

In einem dem Herrn Regierungs-Präsidenten unterm 21. September 1894 erstatteten Gutachten sprach sich der Centralverein gegen die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 2. Mai 1894 in Anregung

gebrachte gesetzliche **Einführung der Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh** aus.

Einem Gesuche des Centralvereins vom 17. August 1891 Folge gebend, hat der Herr Regierungs-Präsident durch Circularverfügung vom 10. Dezember 1891 bezüglich des **Nachrichtendienstes beim Ausbruch von Maul- und Klauenseuche Folgendes angeordnet.**

1. In denjenigen Kreisen, in welchen das Kreisblatt nur ein- oder zweimal wöchentlich erscheint, hat eine sofortige direkte Benachrichtigung seines der Herren Landräthe an die Amtsvorsteher über den Seuchenausbruch zu erfolgen, sofern an jenem Tage nicht bereits eine Veröffentlichung im Kreisblatt erfolgen kann.
2. Ebenso sind die Herren Nachbarlandräthe sofort zu benachrichtigen, und diese haben ihrerseits die Amtsvorsteher in Kenntniß zu setzen. Erstere Mittheilung kann unterbleiben, falls feststeht, daß das dreimal wöchentlich erscheinende Kreisblatt seitens des Herrn Landraths des Nachbarkreises gehalten wird.

Im Jahre 1886 wandte sich der Centralverein an den Herrn Minister mit der Bitte,

für die **Ermittelung** eines Verfahrens, unter dessen Anwendung sich die **Tuberkulose** bei den mit dieser Krankheit behafteten Kindern schon zu einer Zeit **erkennen** läßt, in welcher sich die Krankheit noch nicht in einem vorgeschrittenen Stadium befindet, ein Preisaus schreiben erlassen zu wollen.

Die vor einigen Jahren erfolgte Entdeckung des Tuberkulins führte zu wiederholten Berathungen über die Art der Nugzbarmachung dieser Entdeckung für die Landwirthschaft und zur Abgabe entsprechender Gutachten seitens des Centralvereins.

Unterm 28. Januar 1889 wurde an den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten das Gesuch gerichtet:

„Die technische Deputation für das Veterinärwesen mit der Untersuchung über die Ursachen des in immer größerem Umfange auftretenden epidemischen Kälbersterbens, sowie mit der Ausarbeitung einer Denkschrift über die Resultate dieser Untersuchung und über die Mittel zur Abwehr und Bekämpfung dieser verderblichen Krankheit beauftragen zu wollen.“

Auf diese an den Herrn Minister gerichtete Vorstellung hat derselbe unterm 11. Juli 1889 dem Vorstand des Centralvereins eine Abschrift des auf diese Angelegenheit bezüglichen Berichts der Königlich technischen Deputation für das Veterinärwesen zugehen lassen.

Einer Aufforderung des Herrn Ministers entsprechend hat der Centralvereinsvorstand bei dieser Gelegenheit an diejenigen Landwirthe des hiesigen Centralvereinsbezirks, in deren Rindviehherden das Kälbersterben epidemisch

auftrat, das Ersuchten gerichtet, Fälle der erörterten Kälberkrankheiten dem Herrn Professor Dr. Schueß in Berlin, an den das Erforderliche von Seiten des Herrn Ministers verfügt worden sei, so rechtzeitig mitzutheilen, daß derselbe oder ein anderer Docent der Hochschule die kranken Thiere noch lebend am Standorte untersuchen könne.

Ein von dem Centralverein im Jahre 1893 an den Herrn Landes-Hauptmann gerichtetes Gesuch, es herbeiführen zu wollen, daß für das an **Milzbrand** gefallene **Rindvieh** in der Provinz Ostpreußen eine Entschädigung gezahlt werde, ist von dem Provinzial-Landtage im Jahre 1894 abgelehnt worden.

Ueber einen von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zur gutachtlichen Rückäußerung überwiesenen Entwurf einer den **Betrieb der Abdeckerei** betreffenden Polizeiverordnung hat der Centralverein unterm 20. Januar und 9. November 1892 dem Herrn Regierungs-Präsidenten Gutachten erstattet.

Den Hausirhandel und Marktverkehr mit Schweinen betreffend, wurden von dem Centralverein unterm 26. Juni 1893 und unterm 8. September 1894 Gutachten an den Herrn Regierungs-Präsidenten erstattet.

Auf ein im Jahre 1866 von dem Centralverein an den Herrn Minister für Landwirthschaft gerichtetes Gesuch,

dahin zu wirken, daß auf den **Schullehrer-Seminaren der landwirthschaftliche Unterricht eingeführt** und der naturwissenschaftliche Unterricht mit Bezug auf die Landwirthschaft mehr ausgedehnt werde,

erfolgte unterm 28. März 1866 der Bescheid des Herrn Ministers, daß Kommissarien des landwirthschaftlichen und des Unterrichts-Ministeriums beauftragt worden seien, die in Süddeutschland und der Schweiz in dieser Beziehung getroffenen Einrichtungen einer Prüfung zu unterziehen.

Unterm 17. Oktober 1871 richtete der Centralverein die nachstehende, denselben Gegenstand betreffende Petition an das Abgeordnetenhaus:

„Dasselbe wolle in jeder geeigneten Weise dahin wirken resp. noch in der bevorstehenden Session die Königliche Staatsregierung auffordern,

1. daß in den Elementarschulen der Monarchie — vorzugsweise in den evangelischen — mehr Zeit auf die Ausbildung des Denkvermögens, auf den Unterricht in der Naturlehre resp. den Elementen der landwirthschaftlichen Hilfswissenschaften, auf Rechnen, Schreiben u. s. w. verwendet, dagegen das zeitraubende, gedankenlose Auswendiglernen von Kirchenliedern und Bibelversen angemessen eingeschränkt werde,

2. daß die Lehrer auf den Seminarien befähigt werden, in den Elementarschulen das Interesse der Schüler für die Naturlehre

resp. die landwirthschaftlichen Hilfswissenschaften zu erwecken und in den nothwendig zu begründenden landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen hierin zu unterrichten.

3. daß die Schullehrer-Seminarien in diesem Sinne reorganisiert, und die Stellen der Seminardirektoren und Seminarlehrer nicht mehr wie bisher überwiegend mit Theologen, sondern mit Schulmännern von Fach besetzt werden, um unter dieser Leitung durchweg tüchtige, denkende, mit den Forderungen des Volkslebens vertraute und selbstständige Volksschullehrer erziehen zu können,
4. daß eine Revision der preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854 für die evangelischen Seminar-Präparanden und Elementarschulen vorgenommen, und entweder die Regulative ganz beseitigt oder mindestens diejenigen Bestimmungen daraus entfernt werden, welche jetzt Veranlassung sind, daß durch Ueberhäufung der Schüler mit religiösen Memoriraufgaben die nothwendige Zeit für eine bessere Ausbildung der Zöglinge in den übrigen Fächern beeinträchtigt wird.“

**Von den sonstigen zahlreichen Petitionen und erstatteten Gutachten** heben wir noch folgende, auf welche wir es uns, des nothwendigen Schlusses dieses Berichts halber, versagen müssen näher einzugehen, kurz hervor:

Petition vom 30. November 1875 an den Herren Kultusminister, betreffend die Verlegung des Bußtages vom Frühjahr auf den Spätherbst.

Petition vom 24. April 1876 an den Herrn Kultusminister, betreffend die generelle Aufbesserung der mit einem gesetzlichen Minimal-Einkommen dotirten Lehrerstellen in der Provinz Preußen.

Gutachten vom Jahre 1876 an den Herrn Oberpräsidenten über die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Viehhüten.

Gesuch vom 7. März 1887 an die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, den § 15 der Verordnung vom 23. März 1886, betreffend den Schulbesuch der hütenden Kinder abzuändern.

Petition vom Jahre 1891 an dieselbe Stelle, betreffend eine mildere Handhabung, bezw. Aenderung der Verordnung vom 23. März 1886, betreffend den Schulbesuch der hütenden und dienenden Kinder.

Petition an den Herrn Oberpräsidenten vom Jahre 1876, den Sonnabend Nachmittag an den ländlichen Volksschulen vom Unterricht frei zu lassen.

Petition vom Jahre 1882 an die Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, um Einführung des Halbtags-Unterrichts an den ländlichen Volksschulen.

Petition vom 24. Dezember 1887 an den Herrn Kultusminister, daß in den Landschulen während des Sommerhalbjahres der Halbtags-Unterricht in getrennten Klassen eingeführt werde.

Petition vom 8. September 1886 an den Provinzialrath, betreffend die Herabsetzung des durch Polizeiverordnung festgesetzten Minimal-satzes der Strafe für ungerechtfertigte Schulversäumnisse.

Petition vom 6. Januar 1887 in derselben Angelegenheit an den Provinzial-Landtag.

Gutachten des Centralverein vom September 1880 an den Herrn Landwirthschafts-Minister, betreffend die Beschränkung der allgemeinen Wechselfähigkeit der ländlichen Grundbesitzer.

Petition vom Jahre 1882 an den Herrn Staatssekretär Stephan, Spareinlagen durch die Landbriefträger einsammeln und durch die Postanstalten an die betreffenden Sparkassen abführen zu lassen.

Gutachtlicher Bericht an den Herrn Minister für Landwirthschaft vom 17. November 1882 über die Besitz- und Wohlstands-Verhältnisse des bäuerlichen Standes im Centralvereins-Bezirk.

Gesuch vom Jahre 1886 an die General-Landschafts-Direktion betreffend Konvertirung der 4 prozentigen Pfandbriefe in 3½ prozentige sowie höhere Beleihung der Grundstücke unter Ausgabe zweistelliger Pfandbriefe.

Petition vom Jahre 1875 an den Herrn Landwirthschafts-Minister, betreffend Erhöhung der für Remontepferde gezahlten Durchschnittspreise.

Petition vom Jahre 1881 an den Herrn Landwirthschafts-Minister, eine Bestimmung zu treffen, daß nur derjenige sich als „geprüfter Hufschmied“ bezeichnen dürfe, welcher nach bestimmten Vorschriften staatlich als solcher approbirt ist.

Gesuch an den Herrn Regierungs-Präsidenten vom Jahre 1885 den Erlaß einer Kórordnung für Privat-Deckhengste für den Regierungs-Bezirk Königsberg herbeiführen zu wollen.

Gutachten an den Herrn Oberpräsidenten vom 14. Juni 1894, betreffend die zu einer wirksamen Hebung des Hufbeschlags zu ergreifenden Maßnahmen.

Petition vom Jahre 1880 an den Herrn Minister für Landwirthschaft um Erlaß gesetzlicher Vorschriften, durch welche angeordnet wird, daß landwirthschaftliche Maschinen schon bei ihrem Verkauf mit den zum Schutze der Arbeiter nöthigen Sicherheitsvorrichtungen versehen sein müssen. Diese Petition wurde im Jahre 1886 erneut eingereicht.

Gesuch vom Jahre 1886 an den Herrn Regierungs-Präsidenten, um Abänderung der Polizei-Verordnung vom 22. August 1882, betreffend Vorsichtsmaßregeln gegen Verunglückungen durch umgehende Maschinenteile.

Petition vom 14. Oktober 1889 an den Herrn Minister für Landwirtschaft, betreffend gesetzliche Regelung der beim Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen im Interesse der Arbeiter zu treffenden Schutzvorrichtungen.

Eingabe an das Direktorium der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft vom Jahre 1890, betreffend die sachgemäße Beurtheilung bezw. Prüfung und Prämiiung von Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen Maschinen auf den Wanderausstellungen der Gesellschaft.

Petition vom Jahre 1893 an den Herrn Minister für Landwirtschaft, betreffend die Abänderung der Normativ-Vorschriften für die Einrichtung und den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen.

Gutachten vom 27. Juni 1894 an den Herrn Regierungs-Präsidenten, betreffend den Erlaß einer Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirtschaftlicher Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten.

Gutachten vom 24. Februar 1892 an den Herrn Oberpräsidenten, betreffend die Förderung der Obstkultur im Vereinbezirk.

Petitionen vom 30. April 1892 an den Herrn Oberpräsidenten, und vom 16. Dezember 1893 an den Herrn Landes-Hauptmann, um beschleunigte Durchführung der geologischen Kartirung der Provinz Ostpreußen.

---

# Anhang.







## Anlage I.

### Die landwirthschaftlichen Winterschulen des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralvereins.

#### I. Organisation.

1. Die landwirthschaftlichen Winterschulen sind von dem Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralverein begründet und werden von demselben unter Beihilfe der von der Provinzialverwaltung gewährten Zuschüsse unterhalten.

Die endgiltig entscheidende Instanz in allen die Winterschule betreffenden Angelegenheiten ist die Generalversammlung des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralvereins.

2. Die landwirthschaftlichen Winterschulen sind **landwirthschaftliche Fachschulen, welche die Aufgabe haben, den Söhnen von Kleingrundbesitzern dasjenige Maß von praktisch verwerthbaren Kenntnissen zu verleihen, dessen sie bedürfen, um die Landwirthschaft mit Vortheil betreiben und ihre künftige Stellung im Gemeindeleben den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausfüllen zu können.**

3. Der Kursus der Schulen wird auf zwei Wintersemester festgesetzt. Im ersten Jahre ihres Bestehens wird nur eine Klasse errichtet. Die Schüler, welche den ersten Kursus mit Erfolg besucht haben, bilden nach ihrer Rückkehr im folgenden Winterhalbjahre die erste Klasse.

Während des Sommerhalbjahres sollen die jungen Leute in der Wirthschaft ihres Vaters oder anderweitig die Landwirthschaft praktisch ausüben.

4. Für die Aufnahme in die Winterschule ist eine gute Elementarbildung erforderlich, über welche sich der Aufzunehmende durch eine Vorprüfung auszuweisen hat.

Die Schüler müssen mindestens das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben; doch bleibt es in Ausnahmefällen dem Leiter der Schule unter eigener Verantwortlichkeit überlassen, Schüler mit dem vollendeten vierzehnten Jahre aufzunehmen, wenn ihre körperliche und geistige Entwicklung genügend erscheint.

5. Jeder Schüler zahlt bei seiner Aufnahme in die Winterschule ein Schulgeld von 30 Mk. im Voraus für das Winterhalbjahr. Für Unterkunft und Verpflegung haben die Schüler bezw. deren Eltern selbst zu sorgen.

6. Solche Schüler, welche durch ihr sittliches Verhalten bezw. ihr Betragen in oder außerhalb der Schule, trotz erfolgter Ermahnung, wiederholt Veranlassung zu Klagen gegeben haben und auf ihre Mitschüler einen ungünstigen Einfluß ausüben, können auf Grund eines Lehrer-Konferenz-Beschlusses, welcher der Bestätigung des Kuratoriums bedarf, aus der Schule entfernt, bezw. kann denselben die Aufnahme im nächsten Winterhalbjahr verweigert werden. Von dem Konferenzbeschuß und von der Bestätigung desselben durch das Kuratorium muß den Eltern resp. dem Vormunde des zu entlassenden Schülers vor der Entlassung Mittheilung gemacht werden.

Eine ganze oder theilweise Rückvergütung des gezahlten Schulgeldes findet in keinem Falle statt.

Die Beaufsichtigung der Winterschüler in Bezug auf ihr sittliches Verhalten wird durch den Dirigenten der Winterschule ausgeübt. Der letztere kann sich, wenn ein ständiger Hilfslehrer bei der Winterschule beschäftigt wird, durch diesen hierbei unterstützen lassen.

Auch wegen vollständiger Unfähigkeit eines Schülers kann dessen Entlassung auf Antrag der Lehrer-Konferenz vom Kuratorium beschloffen werden. Im letzteren Falle wird jedoch das bereits gezahlte Schulgeld pro rata zurückerstattet.

Nach Schluß eines jeden Winterhalbjahres werden den Schülern Zeugnisse ertheilt.

**7. Die Leitung der einzelnen Winterschulen wird den landwirthschaftlichen Wanderlehrern als Dirigenten übertragen.** Dieselben werden von der Generalversammlung resp. dem Vorstände des Centralvereins angestellt, sie haben während der Zeit des Schulkurses den Beschlüssen eines Kuratoriums resp. den Anordnungen des Vorsitzenden desselben Folge zu leisten, wogegen ihnen das Recht der Berufung innerhalb dreier Tage an den Vorstand des Centralvereins, mit ausschließender Wirkung, zusteht.

Der geschäftliche Verkehr zwischen dem Vorstände des Centralvereins und dem Dirigenten der Winterschule findet durch die Vermittelung des Kuratoriums statt.

Der Dirigent ist berechtigt, sich während zweier Tage selbstständig zu beurlauben, hat jedoch davon dem Vorsitzenden des Kuratoriums Mittheilung zu machen; alle weiteren Urlaubsgesuche des Wanderlehrers während des Wintersemesters sind dem Vorsitzenden des Kuratoriums einzureichen und dürfen vom Kuratorium bis zur Dauer von acht Tagen bewilligt werden. —

Gefuche um längeren Urlaub hat das Kuratorium mit Hinzufügung eines Gutachtens über die Zulässigkeit des Gesuchs dem Hauptvorsteher einzureichen.

Der Dirigent der Schule ist für die Durchführung des Lehrplanes und die Aufrechterhaltung der Schulordnung verantwortlich, er hat den Stundenplan aufzustellen und dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen, bei nicht auszugleichenden Differenzen entscheidet auf Berufung der Vorstand des Centralvereins. Der Dirigent hat die Aufnahme der Schüler zu bewirken, sowie das Schulgeld einzuziehen und an den Rendanten abzuführen. — Er beraumt, sobald es erforderlich ist, Konferenzen der Hilfslehrer an, in denen er den Vorsitz führt.

Die gefaßten Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von den Lehrern, welche an der Konferenz theilgenommen haben, zu unterschreiben.

Dieses Protokollbuch ist aufzubewahren und steht dessen Einsicht den Mitgliedern des Kuratoriums bezw. des Centralvereins-Vorstandes jederzeit zu.

Die Führung des Protokollbuches und den Schriftwechsel übernimmt der Leiter der Schule.

Während der Sommermonate, von April bis einschließlich September sind die Dirigenten der Schulen als landwirthschaftliche Wanderlehrer nach den vom Vorstande des Centralvereins zu treffenden Anordnungen thätig.

Die Weihnachtsferien beginnen mit dem Tage vor dem Heiligen-Abend und enden mit dem 2. Januar jeden Jahres.

Jede Schule bildet ein für sich bestehendes, gesondertes Institut.

8. Die Verwaltung und Beaufsichtigung jeder Schule wird durch ein Kuratorium ausgeübt, welches aus fünf Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf drei Jahre von der Generalversammlung des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins gewählt und üben ihr Amt als „Ehrenamt“ aus.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Rendanten, sowie deren Stellvertreter.

Das Kuratorium hat:

- a) Die Leitung der Schule und die Durchführung des Lehrplanes, sowie die Aufrechterhaltung der Disziplin und der Schulordnung zu überwachen.
- b) Die für die Schule überwiesenen Gelder aus der Kasse des Centralvereins zu vereinnahmen und ebenso wie die eigenen Einnahmen der Schule, nach Maßgabe des Etats, unter persönlicher Haftbarkeit zu verwalten; die Auszahlung der für die Schule zu leistenden Ausgaben erfolgt durch den Rendanten auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden des Kuratoriums bezw. seines Stellvertreters.

- c) Das Kuratorium hat bis zum 1. Januar eines jeden Jahres dem Vorstände des Centralvereins den Etatsentwurf für das nächstfolgende Winterhalbjahr, sowie bis zum 1. Mai die revidirte Rechnung über das abgelaufene Winterhalbjahr nebst einem kurzen Bericht über den Verlauf des Unternehmens einzureichen.

Der Etat jeder Schule wird von der Generalversammlung des Centralvereins endgiltig festgestellt, und die Rechnung von derselben dechargirt.

In dem Etat wird ein angemessener Dispositionsfonds für das Kuratorium ausgeworfen.

Ersparnisse und Baarbestände verbleiben der Kasse der Schule und sind dem Etat vorzutragen.

- d) Das Kuratorium stellt zunächst auf den Vorschlag des Dirigenten der Schule, event. nach eigenem Ermessen, die erforderlichen Hilfslehrkräfte an und setzt das Gehalt für einen etwa anzunehmenden ständigen Hilfslehrer, sowie das Stundenhonorar für sonstige Lehrkräfte fest.
- e) Am Schlusse eines jeden Winterhalbjahres wird von dem Kuratorium eine öffentliche Prüfung anberaumt. Der Tag, an welchem dieselbe stattfinden soll, ist dem Vorstände des Centralvereins schriftlich mitzutheilen und in der „Königsberger Land- und forstwirtschaftlichen Zeitung“, sowie in der „Landwirthschaftlichen Dorfzeitung“ vierzehn Tage vorher bekannt zu machen. Die Bekanntmachung in weiteren Zeitungen und Kreisblättern bleibt dem Kuratorium überlassen.
- f) Das Kuratorium kann Aenderungen des Lehrplanes der Winterschule beschließen, dieselben sind schriftlich formulirt dem Vorstände des Centralvereins zur weiteren Veranlassung einzureichen und bedürfen der Genehmigung desselben, welcher dann die nachträgliche Genehmigung der Generalversammlung einzuholen hat.
- g) Der Dirigent der Schule hat das Recht, soweit nicht Angelegenheiten verhandelt werden, die ihn persönlich betreffen, den Sitzungen des Kuratoriums mit berathender Stimme beizuwohnen.

Darüber, ob eine Angelegenheit den Dirigenten der Schule persönlich betrifft, entscheidet das Kuratorium.

9. **Die Oberaufsicht über die Winterschule** wird vom Vorstände des Centralvereins ausgeübt, welcher in Bezug auf alle die Winterschule betreffenden Angelegenheiten mit dem Kuratorium zu verhandeln und die bezügliche Korrespondenz an den Vorsitzenden des Kuratoriums zu richten hat.

Dem Kuratorium steht gegen die Entscheidungen bezw. Anordnungen des Vorstandes die Berufung an die Generalversammlung des Centralvereins frei. Eine solche Berufung ist dem Vorstände des Centralvereins zur

weiteren Veranlassung einzureichen. Ein direkter Verkehr zwischen dem Kuratorium und den einzelnen Zweigvereinen bezw. anderen Organen des Centralvereins findet nicht statt.

10. Durch die Uebernahme der Leitung der landwirthschaftlichen Winterschule wird an dem Verhältniß des landwirthschaftlichen Wanderlehrers zu dem Vorstande des Centralvereins nichts geändert.

11. Den Mitgliedern des Centralvereins-Vorstandes und des Kuratoriums, sowie dem Landesdirektor steht das Recht zu, den Unterrichtsstunden in der Winterschule beizuwohnen.

Außerordentliche, außerhalb der gewöhnlichen Schulstunden und des Stundenplanes vorzunehmende Prüfungen sind, wenn solche vom Vorstande des Centralvereins oder von dem Herrn Landesdirektor vorzunehmen beabsichtigt werden, dem Vorsitzenden des Kuratoriums mindestens drei Tage vorher anzuzeigen.

Im letzteren Falle hat das Kuratorium den Centralvereins-Vorstand zu benachrichtigen.

---

## II. Lehrplan.

### 1. Bodenkunde, Ackerbau und Düngerlehre.

Die verschiedenen Bodenarten und deren Bearbeitung. Die Entwässerung des Bodens durch Gräben und Furchen, die Verbesserung des Bodens durch Mergel, Moder- und andere Erdarten. Die Zusammensetzung, Behandlung und Verwendung des Stalldüngers und des Kompostes.

Die Melioration des Bodens durch Drainage, die Behandlung und Pflege der Wiesen, die Kultur der Moore, die Tiefkultur.

Zusammensetzung und Verwendung der künstlichen Düngemittel.

### 2. Allgemeine Pflanzenkunde.

Der Bau und die Verrichtungen der Pflanze und ihrer Theile. Kenntniß der einheimischen Kulturpflanzen, sowie der hier vorkommenden Unkräuter und Giftpflanzen.

Die Krankheit der Kulturpflanzen und die den letzteren schädlichen Schmarotzer.

Die Feinde und Freunde der Kulturpflanzen aus dem Thierreich.

### 3. Lehre vom Anbau der Kulturpflanzen.

Düngung, Saat, Pflege und Ernte der Getreidearten und Futtergewächse.

Anbau der Hackfrüchte und Handelsgewächse (Wein, Hopfen) u., Behandlung und Bearbeitung der letzteren. Fruchtfolgen.

#### 4. Lehre von der Züchtung, Haltung und Fütterung der Hausthiere.

Aufzucht, Haltung und Fütterung der landwirthschaftlichen Hausthiere nach deren verschiedenen Nutzungszwecken.

Spezielle Thierzuchtlehre. Die Zusammensetzung der Futtermittel nach ihren wichtigsten Nährstoffen (Protein, Kohlehydrate, Fett). Anleitung zur Berechnung des Futterbedarfs je nach Thiergattung, Alter und Nutzungszweck, unter Berücksichtigung des Nährstoffverhältnisses. Anleitung zur Berechnung des Werthes der Futtermittel im Verhältniß zum Kaufpreis derselben durch Ermittlung des Werthes und Preises der Futterwertheinheit.

#### 5. Thierkunde und Thierheilkunde.

Der Bau der landwirthschaftlichen Hausthiere. Die am häufigsten auftretenden Krankheiten und deren Erscheinungen. Behandlung der erkrankten Thiere — soweit dieselbe ohne Zuziehung eines Thierarztes erfolgen kann — bezw. bis zum Eintreffen eines solchen. Vorbeugungsmaßregeln.

Gesundheitspflege, Hufpflege und Hufbeschlag. Die Grundsätze der wichtigsten, vom Landwirth zu beobachtenden Vorschriften der Seuchen-Gesetzgebung.

#### 6. Allgemeine Betriebslehre.

Vortheilhafte Benützung des Anlage- und Betriebskapitals (Wirthschafts-Systeme, Wirthschaftskosten, Betriebs- und Nutzungs-Inventarium) landwirthschaftlich-technische Nebengewerbe (Behandlung und Verarbeitung der Milch in kleineren Wirthschaften, Ziegelfabrikation und Torfbereitung).

#### 7. Geräthe- und Maschinenkunde.

Die Acker- und Handgeräthe für Bodenbearbeitung und Ernte.

Die Zusammensetzung und Handhabung der im kleineren landwirthschaftlichen Betriebe anwendbaren landwirthschaftlichen Maschinen.

#### 8. Physik.

Die allgemeinen Eigenschaften der festen und flüssigen Körper. Gleichgewicht und Bewegung derselben (Hebel, Rolle, Flaschenzug, Schwungrad Brückenwaage — Wasserwaage, Libelle, Nivellir-Instrument, spezifisches Gewicht, Aerometer).

Gleichgewicht und Bewegung luftförmiger Körper (Druck der Luft: Saug- und Druckpumpe, Feuerpritze, Heber, Barometer, Ventilation). Wärme, Licht, Electricität, Witterungslehre.

#### 9. Agrikultur-Chemie.

Anorganische Chemie: Die Elemente und deren Verbindungen, soweit dieselben für den einfachen landwirthschaftlichen Betrieb von Bedeutung sind und mit Rücksicht auf deren Vorkommen in landwirthschaftlich nutzbringenden Stoffen (Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Schwefel, Phosphor, Kalk, Kali, Magnesia). (Salpeter, Ammoniak, Phosphorsäure, Gyps, Aetzkalk.)

Organische Chemie: Die Kohlehydrate, Proteinstoffe und Fette. Deren Bedeutung und Vorkommen in den Futtermitteln und thierischen Erzeugnissen.

### 10. Einführung in die Formen des geschäftlichen Verkehrs.

Durch diesen Unterricht sollen die jungen Leute in den Stand gesetzt werden, als künftige Kommunalbeamte ihre schriftlichen Arbeiten selbstständig anfertigen zu können, Protokolle korrekt abzufassen, Berichte an vorgelegte Behörden zu erstatten und dergleichen mehr.

### 11. Landwirthschaftliche Buchführung.

Anleitung zu einer einfachen, klaren und übersichtlichen Buchführung, die ein möglichst zutreffendes Bild der ganzen Geschäfts- und Vermögenslage zu geben vermag.

### 12. Gesetzeskunde.

Kenntniß der für Mitglieder ländlicher Gemeinden und die Beamten der letzteren wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsverhältnisse.

Als Grundlage dient die vom Kreisrichter G. Hasford herausgegebene „Volksthümliche Darstellung wichtiger Rechtsverhältnisse im Geltungsbereich der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 und der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872.“

### 13. Deutsche Sprache.

Lesen und Wiedergeben von Lesestücken, Wort- und Satzlehre, orthographische und stilistische Uebungen, Anfertigung von Briefen und von Aufsätzen, vorzugsweise über landwirthschaftliche Themata. Vorträge.

### 14. Rechnen.

Die Rechnungsarten des gewöhnlichen Lebens auf landwirthschaftliche Verhältnisse angewendet. Die Dezimalbrüche, die Flächen- und Körperrechnung. Arithmetik.

Die vier Species mit benannten Zahlen, die gemeinen und Dezimalbrüche, Regel de Tri.

Zins-, Rabatt-, Gewinn-, Verlust- und Gesellschaftsrechnung. Geometrie.

Berechnung von Flächen und Körpern.

### 15. Zeichnen.

Die Lehre von den Linien, Winkeln, Flächen, Dreiecken, Vierecken und dem Kreise. Zeichnen nach Handzeichnungen.

Aufnahme von Situationsplänen, sowie von Bauplänen einfacher landwirthschaftlicher Gebäude. Niveliren und Feldmessen, Aufnahme von Grundstücken in verjüngtem Maßstabe.

### III. Verteilungsplan

der Unterrichts-Gegenstände auf die Lehrkräfte mit etatsmäßiger Bestimmung der Stundenzahl in den Klassen.

	Wöchentliche Anzahl der Stunden in	
	Klasse I.	Klasse II.
<b>I. Der Dirigent der Schule erteilt Unterricht in:</b>		
1. Bodenkunde, Ackerbau und Düngerlehre . . . . .	2	2
3. Lehre vom Anbau der Kulturpflanzen . . . . .	3	—
4. Lehre von der Züchtung und Haltung der Haustiere . . . . .	3	3
6. Allgemeine Betriebslehre . . . . .	2	—
7. Geräte und Maschinenkunde . . . . .	1	1
10. Einführung in die Formen des geschäftlichen Verkehrs . . . . .	2	—
11. Landwirtschaftliche Buchführung . . . . .	1	—
Dirigent Summa 20 Stunden.		
<b>II. Der ständige Hilfslehrer erteilt Unterricht in:</b>		
2. Allgemeine Pflanzenkunde . . . . .	2	2
8. Physik . . . . .	2	1
9. Chemie . . . . .	—	5
10. Einführung in die Formen des geschäftlichen Verkehrs . . . . .	—	2
13. Deutsche Sprache . . . . .	4	6
Ständiger Hilfslehrer Summa 24 Stunden.		
<b>III. Außerordentliche Hilfskräfte erteilen Unterricht in:</b>		
5. Tierkunde und Tierheilkunde (Tierarzt) . . . . .	2	2
12. Geseßskunde (Bürgermeister) . . . . .	2	2
14. Rechnen (sonstige Hilfslehrkräfte) . . . . .	4	4
15. Zeichnen (sonstige Hilfslehrkräfte) . . . . .	2	2
Außerordentliche Hilfslehrkräfte Summa 20 Stunden.	32	32
In beiden Klassen Gesamt-Unterrichtsstunden: 64 Stunden.		

Für die außerordentlichen Hilfskräfte werden pro Stunde 1 Mk. 50 Pf. etatsmäßig in Ansatz gebracht. Das gleiche Honorar wird dem Dirigenten und dem ständigen Hilfslehrer außer ihrem Gehalt gewährt für jede Unterrichtsstunde, welche ersterer mehr als 20, letzterer mehr als 24 in der Woche erteilt.

Wenn kein ständiger Hilfslehrer angestellt wird, so sind die für denselben bezeichneten Lehrgegenstände durch außerordentliche Lehrkräfte in geeigneter Weise zu besetzen.



## Anlage II.

### Kontrol-Vertrags-Formulare.

#### a) Für Dünger-Kontrolle.

##### Vertrag

zwischen dem Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralverein, vertreten durch seinen Vorstand, und der Firma N N, den Handel mit Düngemitteln betreffend.

##### § 1.

Die Firma bringt alle von ihr zum Verkauf gestellten Dünger-Fabrikate unter spezieller Angabe der in ihnen enthaltenen Pflanzennährstoffe in den Handel und stellt diese Dünger-Fabrikate unter Kontrolle der landwirthschaftlichen Versuchstation des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins.

##### § 2.

Die Firma leistet ihren Abnehmern bei allen Dünger-Fabrikaten Garantie für einen bestimmten Minimalgehalt an denjenigen Pflanzennährstoffen, die sie vorwiegend enthalten sollen, unter Angabe des Preises für jeden einzelnen dieser Pflanzennährstoffe, sowie ferner:

1. bei Superphosphaten unter Angabe der in Wasser löslichen Phosphorsäure;
2. bei aufgeschlossenem Knochenmehl unter Angabe der löslichen wie der unlöslichen Phosphorsäure und des Gehalts an Stickstoff;
3. bei Kali- oder Stickstoff-haltigen Superphosphaten unter Angabe des Gehalts an Phosphorsäure, Kali bezw. Stickstoff;
4. bei Knochenmehl unter Angabe des Gesamtgehalts an Phosphorsäure und Stickstoff;
5. bei Kalisalzen unter Angabe des Gehalts an Kali als schwefelsaures Kali oder Chlorkalium;
6. bei reinen Stickstoffdüngern, wie schwefelsaures Ammoniak und Chilisalpeter unter Angabe des Gehalts an Stickstoff;
7. bei allen gemischten Düngern, wie Poudrette und dergleichen unter Angabe insbesondere des Gehalts an Phosphorsäure, Kali und Stickstoff.

## § 3.

Lager-Kontrolle, das heißt Untersuchung der in den Fabriken oder Handlungen lagernden, fertigen und zum Verkauf gestellten Düngstoffe wird von Seiten der Versuchsstation nicht ausgeübt, dagegen ist die Versuchsstation verpflichtet, die von Landwirthen der Provinz Ostpreußen aus diesen Handlungen oder Fabriken gekauften Düngemittel, sobald mindestens 10 Ctr. eines Düngemittels angekauft wurden, und die Bezugsquelle zuverlässlich bezeichnet ist, unentgeltlich ohne Liquidation von Kosten zu untersuchen.

## § 4.

Die Firma N. N. zahlt für diese Leistung der Versuchsstation an die Central-Vereinskasse jährlich einen vereinbarten Betrag.

## § 5.

Der Firma NN steht außer dem in § 3 bezeichneten Anspruch das Recht zu, zur eigenen Information Analysen ihrer Fabrikate im Kostenbetrage bis zu  $\frac{1}{3}$  der Höhe des an den Centralverein zu zahlenden Beitrags zu verlangen; die darüber hinaus entstehenden Kosten, welche nach dem von dem Kuratorium der Versuchsstation entworfenen Tarif berechnet werden, sind besonders an die Versuchsstation zu vergüten. Analysen von zur Fabrikation dienenden Rohmaterialien werden gleichfalls nach dem Tarif bezahlt.

## § 6.

Der landwirthschaftliche Centralverein verpflichtet sich, die Preislisten nebst Angabe der Minimalgarantie in gedrängter Form alljährlich zweimal in der „Land- und forstwirthschaftlichen Zeitung für das nordöstliche Deutschland“ kostenfrei zu veröffentlichen, und sind die Preislisten zu diesem Zweck in der ersten Woche des Januar und ersten Woche des Juli an die Versuchsstation einzusenden.

## § 7.

Jeder von der Versuchsstation bei den von den Käufern eingesandten Proben gegen den garantirten Gehalt nachgewiesene Mindergehalt, wenn derselbe

bei Stickstoff . . . . .	0,1 pCt.	(im Peruguano 0,25 pCt.)
bei Phosphorsäure . . . . .	0,25 =	(im Thomasmehl 0,50 =)
bei Kali . . . . .	0,50 =	

übersteigt, wird dem Käufer vergütet, und zwar bei einem die Latitüde überschreitenden Fehlbetrage wenn derselbe einschließlich der Latitüde

bis zu 0,5 pCt.	bei Stickstoff,
bis zu 1,0 =	bei Phosphorsäure,
bis zu 2,0 =	bei Phosphorsäure im Thomasmehl,
bis zu 2,0 =	bei Kali

beträgt, pro rata des ausbedungenen Preises ohne Berücksichtigung der

Latitüde. Bei einem noch höheren Fehlbetrage ist die Vergütung pro rata des doppelten Preises, jedoch gleichfalls ohne Berücksichtigung der Latitüde zu leisten. Eine gegenseitige Kompensation der Nährstoffe, so daß das Plus des einen Nährstoffs gegen das Minus eines anderen Nährstoffs verrechnet wird, findet nicht statt.

Nur bei Mischungen verschiedener Düngemittel tritt eine gegenseitige Kompensation der Nährstoffe, und zwar dem Werthe nach, in solchen Fällen ein, in denen das Minus des einen Nährstoffs nicht über  $\frac{1}{2}$  pCt. beträgt.

### § 8.

Ergiebt sich nach wiederholter Untersuchung ein gegen den garantirten nachgewiesenen Mindergehalt an Stickstoff von 1 pCt., an Phosphorsäure von 3 pCt. oder Verfälschung mit werthlosen, bezw. minderwerthigen Substanzen, so ist die Versuchsstation verpflichtet, dieses mit Bezeichnung der Firma in der Land- und forstwirthschaftlichen Zeitung zu veröffentlichen.

### § 9.

Dieses Uebereinkommen ist gültig für drei Jahre und gilt jedesmal auf dieselbe Zeit prolongirt, wenn von keiner Seite  $\frac{1}{2}$  Jahr vor Ablauf der dreijährigen Frist gekündigt wird.

Königsberg in Pr. . . . .

## **Der Vorstand des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins.**

(Unterschrift der Firma.)

---

## **b) Für Futter-Controle:**

### **Vertrag**

zwischen dem Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralverein, vertreten durch seinen Vorstand, und der Firma N. N. den Handel mit Futtermitteln betreffend.

### § 1.

Die Firma N. N. verpflichtet sich von Futtermitteln nur reine und ächte Waare unter Bezeichnungen in den Handel zu bringen, welche über die Natur und Beschaffenheit des betr. Futtermittels keinen Zweifel aufkommen lassen; sie leistet ihren Abnehmern für diese Verpflichtung sowie für einen bestimmten, von ihr anzugebenden Gehalt an „Protein, Fett und Kohlehydraten“, und zwar für jeden dieser Nährstoffe getrennt, Garantie.

## § 2.

Wird durch die von der landwirthschaftlichen Versuchsstation des Centralvereins angestellte Nachuntersuchung in der gelieferten Waare ein Deficit an genannten Nährstoffen festgestellt, so berechnet sich die von Seiten der Firma dem Käufer des Futtermittels zu gewährende Entschädigung nach der Zahl der fehlenden Futterwerth-Einheiten und nach dem für dieselben aus dem Kaufpreise zu ermittelnden Geldwerthe. Ein Procent Protein soll mit 3, ein Procent Fett mit 2 Futterwerth-Einheiten und ein Procent der Kohlehydrate mit einer Futter-Einheit in Ansatz gebracht werden.

Durch Multiplikation des procentischen Proteingehaltes mit 3, des procentischen Fettgehaltes mit 2 und des procentischen Gehaltes an Kohlehydraten mit 1, sowie durch Summirung dieser drei Größen, bei deren Berechnung man das eine Mal die garantirten, das andere Mal die bei der Analyse vorgefundenen Gehaltsprocente zu Grunde legt, erfährt man die Zahl der Futterwerth-Einheiten, welche nach der Garantie vorhanden sein sollen, und die Zahl derjenigen, welche nach der Analyse wirklich vorhanden sind.

Je nach Abmachung können die Kohlehydrate unberücksichtigt bleiben, und nur Protein und Fett in Rechnung gezogen werden.

Die Differenz zwischen den garantirten und ermittelten Futterwerth-Einheiten entspricht der Zahl der fehlenden bezw. der im Ueberschuß vorhandenen Futterwerth-Einheiten.

Sobald sich ein Mindergehalt an Futterwerth-Einheiten herausstellt, ermittelt man zunächst den Werth der Futter-Einheit in der Weise, daß man den gezahlten Kaufpreis durch die garantirten Futterwerth-Einheiten dividirt und den so gefundenen Werth mit der Zahl der fehlenden Futterwerth-Einheiten multipliziert.

Ein Mehrgehalt an Fett darf auf einen gleichzeitig gefundenen Mindergehalt eines der anderen beiden Nährstoffe nur bis zu 1 % seinem relativen Werth nach verrechnet werden. — Ein etwaiger weiterer Ueberschuß wird den Kohlehydraten zugerechnet. —

In solchen Fällen, in denen ein derartiger Minderwerth durch die hiesige Versuchsstation festgestellt wird, ist die Firma verpflichtet, dem Käufer den festgestellten Minderwerth zu ersetzen, soweit nicht die Bestimmung des § 3 in Betracht kommt.

## § 3.

Erweist sich die gelieferte Waare als verdorben, oder ist die Beschaffenheit der Waare in Folge von minderwerthigen oder schädlichen Beimengungen eine der Bezeichnung, unter welcher die Waare in den Handel gebracht worden ist, nicht entsprechende, so hat der Verkäufer die Waare unter Tragung bezw. Vergütung der Hin- und Rückfracht zurückzunehmen.

Hat der Verkäufer hierbei mit doloser Absicht oder grober Fahrlässigkeit gehandelt, so behält sich der Centralverein die Publicirung des Sachverhalts unter Nennung der Firma vor.

#### § 4.

Die aus der Garantieleistung für den Käufer der Waare sich ergebenden Ansprüche erlöschen:

- a) wenn dieselben nicht innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Benachrichtigung über das Resultat der Nachanalyse der betr. Firma gegenüber geltend gemacht werden;
- b) wenn die Auslieferung der an die hiesige Versuchsstation einzusendenden, nach folgender Vorschrift zu entnehmenden Durchschnittsprobe auf die Post nicht innerhalb zweier Tage nach dem tatsächlichen Empfang erfolgt.

Die Durchschnittsprobe ist in der Weise herzustellen, daß man bei pulverförmigen Futtermitteln aus der Mitte einer größeren Anzahl von Säcken (aus jedem 3. bis 5. Sack) handgroße Proben, und bei solchen in Kuchenform nußgroße Stücke von einer großen Anzahl und von verschiedenen Stellen den Kuchen entnimmt und von dieser sorgfältig gemischten Durchschnittsprobe  $\frac{1}{2}$  kg an die Versuchsstation in trocknen Gefäßen ordnungsmäßig gut verpackt einsendet.

Die Entnahme der Probe hat vor zwei Zeugen zu geschehen, welche den Antrag auf Nachuntersuchung der Waare mit zu unterschreiben haben.

#### § 5.

Die Firma zahlt jährlich an die Kasse der Versuchsstation für Ausübung der Controle einen vereinbarten Betrag.

#### § 6.

Die untersuchten Proben werden von der Versuchsstation drei Monate lang in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt, so daß nur die während dieser Frist eingehenden Reklamationen Beachtung finden können.

#### § 7.

Eine Controle der Waarenlager ist ausgeschlossen.

Es steht der Firma frei, jederzeit bekannt zu machen, daß sie in Bezug auf die ihrerseits zu leistende Garantie der Richtigkeit, Reinheit, sowie des Nährstoffgehaltes an Protein, Fett und Kohlehydraten zu dem landwirthschaftlichen Centralverein in einem festen Vertragsverhältniß steht und die Untersuchungen der hiesigen landwirthschaftlichen Versuchsstation als maßgebend anerkennt.

Eine Bekanntmachung derjenigen Firmen, welche in einem solchen Vertragsverhältniß zum Centralverein stehen, wird jährlich einmal, im Laufe des Monats Oktober, in der Land- und forstwirthschaftlichen Zeitung und in der landwirthschaftlichen Dorfzeitung erlassen werden.

## § 8.

Dieser Vertrag ist auf den Zeitraum von 1 Jahr geschlossen worden und gilt von Jahr zu Jahr auf den gleichen Zeitraum prolongirt, wenn derselbe nicht 6 Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich gekündigt wird.

Königsberg i. Pr., . . . . .

**Der Vorstand**  
**des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins.**

(Unterschrift der Firma.)

**c) Für Samen-Controlle:**

**Vertrag**

zwischen dem Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralverein, vertreten durch seinen Vorstand, und der Firma N. N. den Handel mit Saatwaaren betreffend.

## § 1.

Die Firma N. N. garantirt ihren Abnehmern ächte und reine (d. h. thunlichst gereinigte) und in einem jedesmal bekannt zu machenden Procentsatze keimungsfähige Sämereien, — Kleesamen seidefrei. Sie verpflichtet sich, ein etwaiges Deficit gegen den garantirten Minimalsatz der Keimkraft, falls dieses Deficit fünf Procent überschreitet, entweder pro rata baar zu ersetzen oder, nach Wahl des Käufers, die Waare unter Tragung bezw. Vergütung der Hin- und Rückfracht zurückzunehmen.

Wird durch die Nachuntersuchung in der gelieferten Waare ein Mehr von zwei Procent an fremden Bestandtheilen über den angegebenen Gehalt oder 10 Cuscuta-Samen per Kilogramm vorgefunden, so ist die Handlung gleichfalls verpflichtet, die Waare unter Tragung bezw. Vergütung der Hin- und Rückfracht zurückzunehmen, oder, nach Wahl des Käufers, bei einem Gehalt von 10 bis 20 Cuscuta-Samen per Kilogramm 5 bis 10 Procent des Kaufpreises baar zu vergüten.

## § 2.

Die Garantieleistung in dem vorstehend bezeichneten Umfange kann von der Firma nur beanprucht werden bei solchen Aufträgen oder Geschäfts-Abschlüssen, welche spätestens bis zum 20. März eines jeden Jahres erfolgen.

Bei später eingehenden Aufträgen oder erfolgenden Geschäfts-Abschlüssen kann eine Garantie in Bezug auf Keimfähigkeit nur auf Grund eines in jedem Falle etwa zu treffenden besondern Uebereinkommens, und in Bezug

auf „Reinheit“ und „Kleeeseidfreiheit“ nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Firma eine Frist von 8 Tagen zur Ausführung des Auftrages, bis zur erfolgten Abladung der Waare gerechnet, gewährt wird.

### § 3.

Die aus der Garantieleistung sich ergebenden Ansprüche erlöschen:

1. In Bezug auf die Zurücknahme der Waare, wenn ein solcher Anspruch vom Käufer nicht innerhalb 14 Tagen, vom Empfang der Waare an bis zu dem Tage der Auslieferung des betr. Schreibens auf die Post gerechnet, geltend gemacht wird;

2. in Bezug auf die bare Ersatzpflicht, wenn die Aufgabe des Durchschnittsmusters auf die Post zur Nachuntersuchung an die Versuchsstation nicht innerhalb zweier Tage nach Empfang der Waare erfolgt;

3. in jedem Falle:

a) wenn die Entnahme und Versendung der Durchschnittsprobe nicht vor Zeugen und in der Weise stattgefunden hat, daß aus jedem der die Saatwaare enthaltenden Säcke eine Einzelprobe entnommen und die Durchschnittsprobe durch Mischen dieser Einzelproben hergestellt worden ist;

b) wenn die fragliche Saatwaare bereits verwendet worden ist.

Die Ergebnisse der Feldkultur sind nur für die Richtigkeit, nicht aber für die Keimkraft, Reinheit oder Kleeeseidfreiheit der gelieferten Saatwaare maßgebend.

### § 4.

Die Untersuchung von Sämereien in Bezug auf Richtigkeit, Reinheit, Kleeeseidfreiheit und Keimfähigkeit erfolgt auf Grund von vor dem Verkauf bezw. nach Empfang der Waare eingefendeten Durchschnittsmustern durch die hiesige landwirthschaftliche Versuchsstation.

Die Resultate der Untersuchung sind für beide Theile maßgebend.

### § 5.

Die Firma N. N. hat für die der Versuchsstation aus diesem Vertragsverhältnisse erwachsende Mühewaltung jährlich an die Kasse derselben eine vereinbarte Summe zu bezahlen.

### § 6.

Die von der Versuchsstation der Firma mitgetheilten Ergebnisse der Untersuchung der eingefendeten Proben sind nur zur Orientirung der ersteren in Bezug auf die ihrerseits zu übernehmende Garantie bestimmt und dürfen in keinem Falle Käufern gegenüber als Atteste verwendet werden.

Eine Controle der Waarenlager ist ausgeschlossen, und hat die Firma nicht das Recht, bekannt zu machen, daß sie unter „Controle der hiesigen Versuchsstation“ steht.

Dagegen steht es der Firma frei, jederzeit bekannt zu machen, daß sie in Bezug auf die ihrerseits zu leistende Garantie der Rechtheit, Reinheit, Meescidcfrciheit und Keimfähigkeit zu dem landwirthschaftlichen Centralverein in einem festen Vertragsverhältniß steht und die Untersuchungen der hiesigen landwirthschaftlichen Versuchsstation als maßgebend anerkennt.

Derartige Bekanntmachungen werden ferner unter Nennung der Firma jährlich zweimal während der Frühjahrs-Saat-Campagne durch den Vorstand des Centralvereins

in der Land- und forstwirthschaftlichen Zeitung  
 = = Hartung'schen Zeitung  
 = = Ostpreußischen Zeitung

erlassen werden.

### § 7.

Dieser Vertrag ist auf den Zeitraum von 3 Jahren geschlossen worden und gilt auf den gleichen Zeitraum pronlogirt, wenn derselbe nicht  $\frac{1}{2}$  Jahr vor Ablauf der Kontraktzeit gekündigt wird. Zuwiderhandlungen eines Theiles gegen diesen Vertrag berechtigen den anderen Theil zur sofortigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses.

Königsberg in Pr., . . . . .

**Der Vorstand**  
**des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralvereins.**

(Unterschrift der Firma.)



## Anlage III.

### Kosten - Tarif

für

### Untersuchungen von Substanzen

durch die

**Versuchs-Station des Ostpreuß. landwirthschaftlichen Centralvereins**  
zu Königsberg in Pr., Lange Reihe Nr. 3.

#### A. Düngemittel.

Bestimmung des Gehaltes an:

Knochenmehl, Fischguano, Fleischmehl, Hornmehl, Peru-Guano zc. . . . .	Phosphorsäure . . . . . 5,— Mf Stickstoff . . . . . 5,— = Feuchtigkeit, Organischer Substanz, Kalkerde, Sand, Phosphorsäure und Stickstoff . . . . . 13,50 =
Stickstofffreie Superphos- phate a. Guano, Capro- lithen, Phosphaten, Knochenkohle zc. . . . .	Feuchtigkeit . . . . . 2,— = Löslicher Phosphorsäure . . . . . 5,— = Zurückgegangener Phosphorsäure . . . . . 5,— = Unlöslicher Phosphorsäure . . . . . 5,— =
Stickstoffhaltige Super- phosphate a. Knochen- mehl, Fischguano, Peru- Guano zc. . . . .	Löslicher Phosphorsäure und Stickstoff 10,— = Feuchtigkeit, löslicher und unlöslicher Phosphorsäure nebst Stickstoff . 15,— =
Kalihaltige Superphos- phate . . . . .	Löslicher Phosphorsäure und Kali . 10,— = Wie vorher und unlöslicher Phos- phorsäure nebst Feuchtigkeit . . . 15,— = Wie vorher nebst Stickstoff . . . . 18,— =

Thomasphosphatmehl, Rohphosphate, Copro- lithen, Knochenkohle, Rohguano zc. . . . .	Phosphorsäure allein . . . . . 6,— Mk. Citratlösliche Phosphorsäure . . . . . 6,— = Feinmehlbestimmung . . . . . 2,— = Asche, Sand, Phosphorsäure u. Kohlen- säure (resp. Kalksalze). . . . . 12,— = Wie vorher und Thonerde nebst Eisen- oxyd . . . . . 15,— =
Blutmehl, Chilisalpeter, schwefelsaures Ammo- niak zc. . . . .	Stickstoff allein . . . . . 6,— = Stickstoff und Feuchtigkeit . . . . . 7,50 = Stickstoff und der übrigen Bestandtheile 15,— =
Kalksalze . . . . .	Kali allein . . . . . 6,— = Kali und Feuchtigkeit . . . . . 7,50 = Vollständige Analyse . . . . . 20,00 =
Stalldünger, Compost- erde, Asche von Holz, Torf zc.:	
Größe der Probe 2—3 kg	Feuchtigkeit . . . . . 2,— = Feuchtigkeit, organischer Substanz und Asche (Mineralstoffe) . . . . . 3,— = Kalk . . . . . 3,— = Magnesia . . . . . 3,— = Kali . . . . . 6,— = Eisen und Thonerde . . . . . 3,— = Phosphorsäure . . . . . 5,— = Schwefelsäure . . . . . 3,— = Stickstoff . . . . . 5,— = Vollständige Analyse . . . . . 20,— =

## B. Bodenarten.

Einzuführende Menge 2—3 kg.

Mergel, Kalksteine, Leich- schlamm, Moorerde zc.	Bestimmung des kohlensauren Kalkes im Mergel . . . . . 2,— Mk. Analyse mit Rücksicht auf technische Brauchbarkeit (Cement-Fabrikation zc.) . . . . . 9—18,— =
---	---

Bestimmung der werthvolleren in Säuren löslichen Pflanzennährstoffe bis . . . . .	20,— Mk.
Mechanische Analyse (Schlammprobe)	10,— =
Bestimmung des Humus, des Stickstoffs, sowie sämtlicher in Säuren löslicher Mineralstoffe . . . . .	30,— =
Vollständige chemische und mechanische Bodenanalyse . . . . .	70,— =

### C. Brennumaterialien.

Die einzufsendenden Mengen 2—3 kg.

Bestimmung des Brennwerthes von Brennumaterialien, Torf, Holz zc. . . . .	Bestimmung der Feuchtigkeit, der Asche und der organischen Substanz . . . . .	5,— Mk.
	Wie vorher, und des Kohlenstoff-, Wasserstoff- und Stickstoffgehaltes	15,— =

### D. Wasser.

Zur Bestimmung einzelner Bestandtheile sind 1—2 l, zur Bestimmung sämtlicher Bestandtheile 5—10 l erforderlich.

Beurtheilung der Güte des Trinkwassers:

Fluß-, Brunnen- und Drainwasser . . . . .	Bestimmung d. Gesamt-Rückstandes, der organischen Substanzen und qualitative Prüfung auf Ammoniak, Salpetersäure zc. . . . .	6,— Mk.
	Einzelne Bestandtheile . . . . .	3—9,— =
	Bestimmung des Abdampf-Rückstandes und des Härtegrades . . . . .	7,50 =
	Vollständige Analyse . . . . .	45,— =

### E. Futterstoffe und Nahrungsmittel.

Von den trockenen Futterstoffen sind  $\frac{1}{2}$ —1 kg und von den wasserreichen 1—2 kg erforderlich. Die genannten Mengen müssen von größeren Durchschnittsproben entnommen sein, welche der Einsender von dem großen Futtervorrathe selbst möglichst exakt gezogen hat. — Bei Kleien werden aus der Mitte einer größeren Anzahl Säcke Proben genommen und innigst gemischt. Bei den Futtermitteln in Kuchenform bricht man nußgroße Stücke von einer großen Anzahl Kuchen ab.

Deftkuchen, Kleien, Heu und ähnliche trockene Futterstoffe . . . . .	Bestimmung des Aschengehaltes und der Reinheit . . . . . 3,— Mk. Ermittlung des Fettgehaltes . . . . . 3,— = Protein . . . . . 5,— = Protein, Fett, Asche und Feuchtigkeit 10,— = Wie vorher und Bestimmung der Holz- faser und der Kohlehydrate . . . 15,— =
Rübenrückstände, Kar- toffeln, Schlempe und ähnliche wasserreiche Futtermittel . . . . .	Hier werden die Gebühren wie für die trockenen Futtermittel, jedoch mit einem Zuschlage von 3 Mk. für die Trockengewichtsbestimmung be- rechnet.  Bestimmung der Stärke in den Kartoffeln nach dem spezifischen Gewicht . . . 1,50 Mk. Stärkebestimmung, gewichtsanalytisch . . 6,— =
Milch . . . . .	Fett, gewichtsanalytisch . . . . . 3,— = Fettbestimmung nach Soxhlet . . . . . 1,50 = Trockensubstanz und Fett . . . . . 5,— = Wie vorher und Eiweißstoffe . . . . . 10,— = Vollständige Analyse: Wasser, Salze, Fett, Eiweißstoffe und Milchzucker 15,— =
Butter und Käse . . . . .	Fett allein . . . . . 3,— = Wasser, Fett und Salze . . . . . 7,— = Wie vorher und Eiweißstoffe . . . . . 12,— =
Zuckerrüben . . . . .	Bestimmung des Zucker- und des Nicht- zuckergehaltes . . . . . 5,— =
Zucker . . . . .	Bestimmung des Zuckers durch Po- larisation . . . . . 3,— = Bestimmung der Feuchtigkeit, der Salze und des Zuckers durch Polarisation (Nendement) . . . . . 7,— =

F. Sämereien.

Bestimmung der Rechtheit . . . . .	1,— Mf.
= Reinheit ohne Specification der fremden Bestandtheile:	
a) bei größeren Samen (Getreidearten, Hülsenfrüchte) . . . . .	2,— =
b) bei kleineren Samen . . . . .	3,— =
= Scideförmerzahl in einem Kilo . . . . .	3,— =
= Keimfähigkeit . . . . .	3,— =
= Reinheit überhaupt und Keimfähigkeit (Gebrauchswert) . . . . .	6,— =
= Anzahl Körner in einem Kilo . . . . .	1,— =
= des specifischen Gewichts . . . . .	3,— =

G. Qualitative Untersuchungen von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen  
auf schädliche und fremde Beimischungen.

Gegenstände der Untersuchung.	Einzuschickende Menge.	
Brod, Mehl, Butter, Käse . . . . .	$\frac{1}{10}$ kg . . . . .	1,50 Mf.
Milch . . . . .	$\frac{1}{4}$ l . . . . .	1,50 =
Essig . . . . .	$\frac{1}{4}$ l . . . . .	1,50 =
Zucker . . . . .	50 g . . . . .	1,50 =
Gewürze . . . . .	20 g . . . . .	2,— =
Petroleum . . . . .	$\frac{1}{2}$ l . . . . .	2,— =
Thee . . . . .	30 g . . . . .	2,— =
Spießsachen . . . . .	1 Stück . . . . .	2,— =
Conditoreiwaaren . . . . .	$\frac{1}{10}$ kg . . . . .	2,— =
Farben . . . . .	1 Eßlöffel voll . . . . .	2,— =
Topfglasur . . . . .	1 Topf . . . . .	2,— =
Fruchtsäfte . . . . .	$\frac{1}{4}$ kg . . . . .	2,— =
Kleiderstoffe, Tapeten zc. . . . .	$\frac{1}{4}$ Quadratmeter . . . . .	3,— =
Bier . . . . .	1 l . . . . .	3,— =
Cacao und Kaffee . . . . .	50 g . . . . .	3,— =
Chokolade . . . . .	$\frac{1}{4}$ kg . . . . .	3,— =
Weiß- und Rothwein . . . . .	1 Flasche . . . . .	3—6,— =

u. f. w.

Für quantitative Bestimmungen ist die Analogie der obigen Sätze maßgebend.

## Bestimmungen und Bemerkungen über die Benutzung der Versuchs-Station des Ostpreuß. landwirthschaftlichen Centralvereins zu Königsberg in Pr.

1.

Das chemische Laboratorium der Versuchs-Station ist an allen Wochentagen von Morgens 8 bis Mittags 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr für Jedermann geöffnet.

2.

Als Sprechstunden ist die Zeit von 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Mittags festgesetzt.

3.

Die behufs Untersuchung einzusendenden Proben müssen sorgfältig genommene Durchschnittsproben sein, und muß die Verpackung der Probe sie vor äußerer Einwirkung vollkommen schützen. Substanzen, welche bei Luftfeuchtigkeit eine Veränderung erleiden könnten, z. B. durch Verlust oder auch durch Aufnahme von Wasser, werden am besten in Gläsern oder auch in Blechbüchsen versandt.

4.

**Kostenfrei werden alle eingesandten Düngstoffe untersucht, deren Ursprung aus einer unter Kontrolle der Station stehenden Düngersfabrik resp. Düngerhandlung durch Einsendung der Faktura oder des Frachtbriefes nachgewiesen und der Ankauf von mindestens 10 Centner geschehen ist.**

5.

Die Namen der unter Kontrolle stehenden Düngersfabriken resp. Düngerhandlungen werden alljährlich zweimal durch den Vorstand des Centralvereins in der Königsberger Land- und forstwirthschaftlichen Zeitung veröffentlicht und auch auf Wunsch zu jeder Zeit von der Versuchs-Station mitgetheilt.

6.

Die Probenahme der Düngemittel muß so geschehen, daß aus mehreren Säcken oder Fässern und von verschiedenen Stellen in denselben gleiche Mengen von 1—2 kg genommen werden; diese werden zur Erlangung einer guten Durchschnittsprobe sorgfältig zusammengemischt, Klumpen zerkleinert und vertheilt, und von dieser Mischung ca. <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kg an die Versuchs-Station gesandt. Bei gleichmäßig feinen Pulvern genügt eine Quantität von <sup>1</sup>/<sub>4</sub> kg. Die Verpackung der Probe muß so fein, daß sie weder Feuchtigkeit verlieren, noch solche aufnehmen kann. Zur Verpackung eignen sich Schweinsblasen, recht gut gereinigte und **trockene** Flaschen, welche aber dann vor dem Zerbrechen geschützt werden müssen.

## 7.

Die Probenahme ist bei Empfang der Waare in Gegenwart von 2 Zeugen vorzunehmen, welche den Antrag zur Untersuchung mit unterschreiben und die Probefendung an die Versuchungs-Station eventuell auch versiegeln.

## 8.

Die Zusendung der gut verpackten Probe geschieht am besten durch die Post und ist vollständig zu frankiren.

## 9.

Wer die Bestimmungen sub 3, 4, 5 und 6 nicht beachtet, also die Probenahme nicht richtig ausführt, eine zu kleine oder schlecht verpackte Probe einsendet und die Originalfaktura des Verkäufers oder deren Abschrift nicht mitschickt, **hat die tarifmäßigen Kosten der Untersuchung zu bezahlen.** Bei Mittheilung der Untersuchungsergebnisse wird die Rechnung oder Faktura des Verkäufers wieder zurückgegeben.

## 10.

Jeder von der Versuchungs-Station bei den von den Käufern eingesendeten Proben gegen den garantirten Gehalt nachgewiesene Mindergehalt, wenn derselbe

bei Stickstoff . . .	0,10 pCt.	(im Perugano	0,25 pCt.)
= Phosphorsäure . . .	0,25 =	(im Thomasmehl	0,50 = )
= Kali . . . . .	0,50 =		

übersteigt, wird dem Käufer von den unter Kontrolle stehenden Düngerehandlungen auf Grund der mit denselben abgeschlossenen Kontrakte vergütet, und zwar bei einem die Latitüde überschreitenden Fehlbetrage, wenn derselbe einschließlich der Latitüde

bis zu 0,5 pCt. bei Stickstoff,
bis zu 1,0 = bei Phosphorsäure,
bis zu 2,0 = bei Phosphorsäure im Thomasmehl,
bis zu 2,0 = bei Kali

beträgt, pro rata des ausbedungenen Preises ohne Berücksichtigung der Latitüde. Bei einem noch höheren Fehlbetrage ist die Vergütung pro rata des **doppelten** Preises, jedoch gleichfalls ohne Berücksichtigung der Latitüde zu leisten. Eine gegenseitige Kompensation der Nährstoffe, so daß das Plus des einen Nährstoffs gegen das Minus eines anderen Nährstoffs verrechnet wird, findet nicht statt.

Nur bei Mischungen verschiedener Düngemittel tritt eine gegenseitige Kompensation der Nährstoffe, und zwar dem Werthe nach, in solchen Fällen ein, in denen das Minus des einen Nährstoffs nicht über  $\frac{1}{2}$  pCt. beträgt.

## 11.

Düngemittel von Handlungen, die der Düngerkontrolle nicht unterworfen sind, werden nur gegen Erstattung der tarifmäßigen Kosten von der Versuchs-Station untersucht.

## 12.

Die Analysen von **Futterstoffen** werden mit der Hälfte der tarifmäßigen Sätze berechnet, wenn nachgewiesen wird, daß dieselben von einer im Vertragsverhältniß zu dem Centralverein stehenden Handlung unter Garantie gekauft sind.

## 13.

Der Mindergehalt an Futterwerth-Einheiten wird so vergütet, daß man den gezahlten Kaufpreis durch die garantirten Futterwerth-Einheiten dividirt und den auf diese Weise gefundenen Werth einer Futterwertheinheit mit der Zahl der fehlenden Futterwerth-Einheiten multiplicirt.

Ein Mehrgehalt an Fett darf auf einen gleichzeitig gefundenen Mindergehalt eines der beiden anderen Nährstoffe nur bis zu 1 pCt. seinem relativen Werth nach verrechnet werden; ein etwaiger weiterer Ueberschuß wird den Kohlehydraten zugerechnet.

Erweist sich die gelieferte Waare als verdorben, oder ist die Beschaffenheit der Waare in Folge von minderwerthigen oder schädlichen Beimengungen eine der Bezeichnung nicht entsprechende, so hat der Verkäufer die Waare unter Tragung der Hin- und Rückfracht zurückzunehmen.

## 14.

Die aus der Garantieleistung für den Käufer der Waare sich ergebenden Ansprüche erlöschen:

- a) wenn dieselben nicht innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Benachrichtigung über das Resultat der Nachanalyse der betr. Firma gegenüber geltend gemacht werden;
- b) wenn die Auslieferung der an die hiesige Versuchs-Station einzusendenden, nach folgender Vorschrift zu entnehmenden Durchschnittsprobe auf die Post nicht innerhalb zweier Tage nach dem thatsächlichen Empfang erfolgt.

Die Durchschnittsprobe ist in der Weise herzustellen, daß man bei pulverförmigen Futtermitteln aus der Mitte einer größeren Anzahl von Säcken (aus jedem 3. bis 5. Sack) handgroße Proben, und bei solchen in Kuchenform mußgroße Stücke von einer großen Anzahl und von verschiedenen Stellen den Kuchen entnimmt und von dieser sorgfältig gemischten Durchschnittsprobe  $\frac{1}{2}$  kg an die Versuchs-Station in trocknen Gefäßen ordnungsmäßig gut verpackt einsendet.

Die Entnahme der Probe hat vor zwei Zeugen zu geschehen, welche den Antrag auf Nachuntersuchung der Waare mit zu unterschreiben haben.



## 15.

Nachuntersuchungen von Sämereien, in Bezug auf welche durch Ein-  
sendung der Faktura der Nachweis geführt wird, daß dieselben von einer in  
Vertragsverhältniß zu dem Centralverein stehenden Handlung unter Garantie  
verkauft sind, werden für die Käufer zu den um  $33\frac{1}{3}$  pCt. ermäßigten  
Honorarfätzen ausgeführt.

## 16.

Die in dem Vertragsverhältniß zum Centralverein stehenden Firmen,  
welche jährlich zweimal während der Frühjahrs-Saat-Campagne durch den  
Vorstand des Centralvereins in der Land- und forstwirthschaftlichen Zeitung,  
in der Hartung'schen Zeitung und in der Ostpreussischen Zeitung veröffentlicht  
werden, garantiren ihren Abnehmern ächte und reine (d. h. thunlichst ge-  
reinigte) und in einem jedesmal bekannt zu machenden Prozentsatz keimungs-  
fähige Sämereien, — Kleesamen seidefrei. Sie sind verpflichtet, ein etwaiges  
Deficit gegen den garantirten Minimalatz der Keimkraft, falls dieses Deficit  
fünf Prozent überschreitet entweder pro rata baar zu ersetzen oder, nach  
Wahl des Käufers, die Waare unter Tragung bezw. Vergütung der Hin-  
und Rückfracht zurückzunehmen.

Wird durch die Nachuntersuchung in der gelieferten Waare ein mehr  
von 2 pCt. an fremden Bestandtheilen über den angegebenen Gehalt oder  
10 Cuscuta-Samen per Kilogramm vorgefunden, so sind die Handlungen  
gleichfalls verpflichtet, die Waare unter Tragung bezw. Vergütung der Hin-  
und Rückfracht zurückzunehmen, oder, nach Wahl des Käufers, bei einem  
Gehalt von 10 bis 20 Cuscuta-Samen per Kilogramm 5 bis 10 pCt. des  
Kaufpreises baar zu vergüten.

## 17.

Die Garantieleistung in dem vorstehend bezeichneten Umfange kann  
von der Firma nur beansprucht werden bei solchen Aufträgen oder Geschäfts-  
Abschlüssen, welche spätestens bis zum 20. März eines jeden Jahres erfolgen.

Bei später erfolgenden Geschäfts-Abschlüssen kann eine Garantie in  
Bezug auf Keimfähigkeit nur auf Grund eines in jedem Falle etwa zu  
treffenden besonderen Uebereinkommens, und in Bezug auf „Reinheit“  
und „Kleeseidefreiheit“ nur dann in Anspruch genommen werden, wenn  
der Firma eine Frist von 8 Tagen zur Ausführung des Auftrages, bis zur  
erfolgten Abladung der Waare gerechnet, gewährt wird.

## 18.

Die aus der Garantieleistung sich ergebenden Ansprüche erlöschen:

1. in Bezug auf die Zurücknahme der Waare, wenn ein solcher  
Anspruch vom Käufer nicht innerhalb 14 Tagen, vom Empfang  
der Waare an bis zu dem Tage der Auslieferung des betr.  
Schreibens auf die Post gerechnet, geltend gemacht wird;

2. in Bezug auf die baare Erjappflicht, wenn die Aufgabe des Durchschnittsmusters auf die Post zur Nachuntersuchung an die Versuchs-Station nicht innerhalb zweier Tage nach Empfang der Waare erfolgt;
3. in jedem Falle:
  - a) wenn die Entnahme und Versendung der Durchschnittsprobe nicht vor Zeugen und in der Weise stattgefunden hat, daß aus jedem der die Saatwaare enthaltenden Säcke eine Einzelprobe entnommen und die Durchschnittsprobe durch Mischen dieser Einzelproben hergestellt worden ist,
  - b) wenn die fragliche Saatwaare bereits verwendet worden ist.

Die Ergebnisse der Feldkultur sind nur für die Richtigkeit, nicht aber für die Keimkraft, Reinheit oder Kleeeseidfreiheit der gelieferten Saatwaare maßgebend.

## 19.

Zur Untersuchung von Sämereien ist die Einsendung nachstehender Quantitäten erforderlich:

- 50 Gramm** für kleine Samenarten: Gräser, Weißklee, Spörgel zc.  
**100 Gramm:** von Linsen, Buchweizen, Runkeln, Lein, Rothklee (zur Untersuchung von Kleeeseide) zc.  
**250 Gramm** für Getreidesorten, Leguminosen zc.

Nur wenn eine Bestimmung des Volumengewichtes der Getreidearten vorgenommen werden soll, müssen etwa 1½ kg der letzteren eingesendet werden.

## 20.

Eine Ermäßigung der Tariffsätze um 50 pCt. tritt für diejenigen Mitglieder eines landwirthschaftlichen Vereins ein, welcher an die Kasse der Versuchs-Station einen regelmäßigen Jahresbeitrag von 50 Mk. entrichtet. Diese Vergünstigung kann nur von solchen Vereins-Mitgliedern in Anspruch genommen werden, welche die Landwirthschaft praktisch ausüben und weder Fabrikanten von Dünger- und Futtermitteln sind, noch mit diesen Artikeln Handel treiben. Diejenigen landwirthschaftlichen Zweigvereine, welche ihren Mitgliedern einen derartigen Vortheil zuzuwenden wünschen, haben hierüber eine Mittheilung an den Dirigenten der Versuchs-Station gelangen zu lassen und bis zum 1. April eines jeden Jahres mit dem Beitrage die Namen der Mitglieder des Vereins dem Dirigenten der Versuchs-Station mitzutheilen, sowie demselben etwaige spätere Veränderungen in der Mitgliederliste anzuzeigen. Von dieser Vergünstigung haben bis jetzt nachstehende 18 landwirthschaftliche Vereine Gebrauch gemacht: Arnau, Bartenstein, Donnau, Eichhorn, Fr. Eylau I., Fischhausen, Fischhausen-Thierenberg, Gerdaunen, Gilgenburg, landwirthschaftliche Gesellschaft Heiligen-

beil, Königsberg, Labiau, Neuhausen, Osterode, Rastenburg, Schippenbeil, Schugsten und Verein praktischer Landwirthe zu Zinten.

21.

Bei Mittheilung der Analyse wird der Betrag der Kosten, wenn derselbe nicht bei Einsendung der Probe schon entrichtet wurde, **durch die Post erhoben**. Auf Wunsch wird auch Kredit gewährt, bei Ablauf des Kalenderjahres werden dann aber gleichfalls die noch ausstehenden Kostenbeträge per Postvorschuß eingezogen.

22.

Bei Einsendung von Materialien zur Untersuchung ist es erforderlich, genau anzugeben, **worauf sich die Untersuchung derselben erstrecken soll**, um die andernfalls Arbeit und Kosten verursachenden Rückfragen zu vermeiden.

23.

Für Untersuchung von Substanzen, welche im Tarif nicht vorgesehen sind, bestimmt der Vorstand der Versuchs-Station den Kostenbetrag nach Analogie der angegebenen Sätze.

---

## Anlage IV.

# S t a t u t e n

des

## Ostpreussischen Milchwirthschaftlichen Vereins.

---

§ 1. Zweck des Vereins ist Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder in Bezug auf Milchwirthschaft und Rindviehzucht.

Der Sitz des Vereins ist Königsberg.

§ 2. Der Verein wirkt zur Erreichung dieses Zweckes:

- a) durch die Verhandlungen der Vereins-Versammlungen;
- b) durch die Anstellung eines Molkerei-Instruktors, welcher den Vereinsmitgliedern in allen, den Molkereibetrieb betreffenden Fragen Auskunft und Rath zu ertheilen, auf die Verbesserung der Molkereiprodukte und deren bestmögliche Verwerthung hinzuwirken, die Einführung einer rationellen Buchführung zu verallgemeinern, statistisches Material zu sammeln und die Einzelerfahrungen zum Gemeingut aller Betheiligten zu machen, sowie bei der event. Einrichtung von Heerdbüchern, Stammregistern und anderen die Hebung der Milchwirthschaft oder der Rindviehzucht betreffenden Unternehmungen des Vereins mitzuwirken hat.

Andere Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind nicht ausgeschlossen.

§ 3. Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Generalversammlung.

§ 4. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf Beisitzern.

Dem Vorstande bleibt es überlassen, die Ausübung einzelner Funktionen unter seine Mitglieder zu vertheilen.

Der Vorstand wird zunächst auf ein Jahr, alsdann jedoch für den Zeitraum von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand hat über die Anstellung bezw. die Entlassung, sowie über die Art der Thätigkeit des Molkerei-Instruktors und etwaiger anderer Beamten des Vereins Beschluß zu fassen, die Anstellung des Stats und den Rechnungsabscluß zu prüfen, bevor dieselben der Generalversammlung vorgelegt werden und die Tagesordnung für die letztere festzusetzen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die beiden landwirthschaftlichen Centralvereine der Provinz haben das Recht, so lange sie den Milchwirthschaftlichen Verein subventioniren, je eines dieser Vorstandsmitglieder zu erwählen.

Der Molkerei-Instruktor hat Sitz und beratende Stimme im Vorstande.

§ 5. Die Generalversammlung findet mindestens jährlich einmal statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Anschreiben an die einzelnen Mitglieder.

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Wünsche der Mitglieder festgestellt.

Der Vorstand ist verpflichtet, solche Anträge, welche von mindestens drei Mitgliedern eingebracht sind, auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen, vorausgesetzt, daß dieselben so zeitig eingebracht werden, daß diese Anträge 14 Tage vor der Generalversammlung den Mitgliedern des Vereins mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden können.

Ueber Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, darf ein Beschluß nicht gefaßt werden.

§ 6. Die Generalversammlung hat die alleinige Entscheidung, insofern es sich um Fortbestand, Neugestaltung oder Auflösung des Vereins, um dessen Vermögen, Kassen- und Rechnungsweisen handelt. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und entlastet den Rechnungsführer, sowie den Vorstand auf Grund des Berichts einer aus zwei Mitgliedern bestehenden, von der Generalversammlung zu wählenden Rechnungs-Revisions-Kommission.

§ 7. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand; dieselbe wird durch Ausstellung eines Verpflichtungsscheines erworben, demgemäß der Eintretende sich zu einer mindestens dreijährigen Beitragszahlung verpflichtet. — Der Wiedereintritt ausgeschiedener Mitglieder ist nur gestattet auf Beschluß der Generalversammlung unter Anerkennung der Berechtigung der Gründe, welche zum Austritt geführt haben.

§ 8. An Mitglieder=Beiträgen zahlen:

- a) Besitzer bzw. Besitzerinnen von Viehheerden 10 Mk. jährlich und außerdem 50 Pf. pro Jahr für jede in ihrem Besitz befindliche Kuh. \*)
- b) Landwirthschaftliche Vereine, welche dadurch das Recht erhalten, sich in der Generalversammlung durch eine Stimme vertreten zu lassen, mindestens 30 Mk. jährlich.
- c) Molkerei=Genossenschaften und Pächter von Molkereien 1 pro Mille von der Brutto=Einnahme des letztverfloffenen Wirthschaftsjahres;
- d) andere Mitglieder 10 Mk. jährlich;
- e) auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu ernennende Ehren= und technische Mitglieder — nichts.

Die Beiträge sind bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten; Beiträge, welche bis zum 1. November nicht eingegangen sind werden nach vorheriger Erinnerung nach Maßgabe des vorjährigen Beitrages nach dem 1. Dezember per Postauftrag vom Schatzmeister eingezogen. Maßgebend für die Beitragszahlung ist diejenige Zahl der Kühe, welche am 1. April eines jeden Jahres in der betreffenden Heerde gehalten werden.

Austrittserklärungen aus dem Verein haben nur dann Gültigkeit, und entbinden von der Zahlungsverpflichtung für das laufende Jahr nur dann, wenn dieselben bis spätestens den 1. April schriftlich bei dem Vorstande eingegangen sind.

---

### Die Allgemeinen Bestimmungen über die Benutzung des Molkerei=Instruktors lauten:

Für Benutzung des Instruktors zahlt jedes Mitglied an denselben bei rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zu den ordentlichen Rundreisen, welche nach Bedürfniß etwa zwei= bis dreimal jährlich stattfinden werden, ein Pauschquantum von 12 Mark für jeden Besuch.

Der Instruktor ist von der nächsten Eisenbahn= bzw. Poststation oder von dem ohne eine derartige Verkehrsverbindung zunächst entfernten Aufenthaltsorte desselben abzuholen und dorthin wieder zurück= bzw. weiter abzuschicken, sowie zu verpflegen.

---

\*) Von dem statutenmäßigen Beitrage von 50 Pf. pro Kuh und Jahr kommen — ohne daß eine Statutenänderung erfolgt wäre — auf Beschluß der Generalversammlung seit 1884 nur 30 Pf. und seit 1890 nur 25 Pf. pro Kuh und Jahr zur Erhebung.

Bei außerordentlichen Reisen haben die Interessenten die vollen Reisekosten von Königsberg bezw. von dem zeitigen Aufenthaltsort des Instructors und dahin zurück, bestehend im Ersatz des Eisenbahnfahrgeldes zweiter Klasse bezw. des Postgeldes, des Ab- und Zuges mit je 1 Mk. 50 Pf und 10 Mk. Diäten für jeden Tag zu tragen.

Der Molkerei-Instructor darf nur Vereinsmitgliedern seinen Rath und seine Thätigkeit widmen.

Landwirthschaftliche Vereine, welche korporative Mitglieder des Milchwirthschaftlichen Vereins sind, können den Besuch des Molkerei-Instructors, soweit es dessen Zeit erlaubt, in ihren Sitzungen unter Gewährung einer Reisekostenentschädigung nach obigen Grundsätzen beanspruchen. — Die einzelnen Mitglieder dieser Vereine haben jedoch auf den Rath und die Thätigkeit des Molkerei-Instructors nur dann Anspruch, wenn dieselben gleichzeitig Mitglieder des Milchwirthschaftlichen Vereins sind.

---

## Anlage V.

### Statuten der Molkerei-Schulen

zu

**Warnikam bei Ludwigsort in Ostpr. und zu Carmitten bei  
Powunden in Ostpr. (Eisenbahnstation Gr. Raum).**

#### § 1.

Die Molkereischulen bezwecken die praktische und theoretische Ausbildung junger Mädchen im rationellen Molkereibetrieb, sodaß dieselben zur selbstständigen Leitung von Molkereien befähigt werden.

#### § 2.

Die Zahl der Schülerinnen beträgt in jeder Schule sechs. Der Kursus ist einjährig und beginnt in Warnikam am 1. Oktober, in Carmitten am 1. April. Im Falle unerwarteter Vakanzten dürfen Schülerinnen auch außerhalb der Termine aufgenommen werden,

#### § 3.

Bedingungen der Aufnahme sind:

1. eine gründliche elementare Schulbildung,
2. Vollendung des achtzehnten Lebensjahres und kräftige Körperkonstitution,
3. Nachweis tadelloser Führung.

Erwünscht sind ferner einige Kenntnisse in der Praxis des Molkereiwesens.

Junge Mädchen, welche die Schulen besuchen wollen, haben unter Nachweis der Erfüllung jener Bedingungen sich dem Molkerei-Instruktor des Ostpreuß. Milchwirtschaftlichen Vereins, Herrn Otto in Königsberg, Königsstraße 4a b, oder dem Herrn Rittergutsbesitzer Frank in Warnikam resp. dem Herrn Rittergutsbesitzer Schubert in Carmitten persönlich vorzustellen.

Aus Ostpreußen gebürtige Mädchen erhalten den Vorzug.

#### § 4.

Unter spezieller Aufsicht und Anleitung der Schul- und Molkerei-Vorsteherinnen erlernen die Schülerinnen das Melkgeschäft, die Kälberauf-



zucht, den Molkereibetrieb nach dem Centrifugalverfahren, der Abkühlungsmethode und den der Milchbuttererei, die Butterbereitung sowie die Fabrikation verschiedener Käseforten, werden zur Führung genauer Molkerei-Tabellen angehalten und finden Gelegenheit, sich praktische Erfahrungen in Bezug auf Haltung und Fütterung von Rindvieh und Schweinen zu sammeln.

Der in den Nachmittagsstunden ertheilte theoretische Fachunterricht sucht den Schülerinnen ein möglichst eingehendes Verständniß aller Vorgänge in der Praxis zu vermitteln und erstreckt sich auf die Kenntniß und Behandlung der Milch, auf die Butter- und Käsebereitung und gewährt denselben einen Ueberblick über die verschiedenen Betriebsmethoden. Diesen Unterricht ertheilt zum Theil der Molkerei-Instruktor des Ostpreuß. Milchwirtschaftlichen Vereins, zum Theil die Vorsteherin der Molkerei. Die Schulen unterstehen der steten Aufsicht ebendesselben sowie der Oberaufsicht des Kuratoriums.

### § 5.

Die Schülerinnen sind verpflichtet, das Melken der Kühe, das Tränken der Kälber und sämmtliche im Molkereibetrieb vorkommenden Arbeiten auszuführen. Es wird verlangt, daß sie stets Eifer und Fleiß zeigen und den Anordnungen der Vorsteherin sowie der Hausordnung der Anstalten sich unbedingt fügen.

Unordentliches und ungesittetes Betragen werden event. mit Ausschluß aus den Anstalten bestraft.

Das Recht der Entscheidung hierüber steht den betreffenden Schulinhabern unter Zustimmung des Kuratoriums zu. In dem Falle verfällt das bereits gezahlte Honorar. Einen Anspruch auf Rückerstattung des Honorars oder eines Theils desselben haben Schülerinnen, die vor Beendigung des Jahreskursus die Anstalten verlassen, nicht.

### § 6.

Die Schülerinnen zahlen ein Honorar von 50 Mark pro Jahr in halbjährigen Raten pränumerando, sie erhalten dafür freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung, Wäsche und Unterricht, haben aber für Betten selbst zu sorgen.

### § 7.

Am Jahreschluß findet unter Leitung des Schulkuratoriums eine Prüfung statt, der beizuwohnen auch den Vereinsmitgliedern das Recht zusteht.

Beim Abgang wird den Schülerinnen ein Zeugniß ausgestellt über Betragen und Fleiß, praktische Leistungen, Buchführung und theoretische Sachkenntnisse.

## Anlage VI.

# Bestimmungen

für den Besuch der mit der Versuchsstation und Lehranstalt für Molkereiwesen verbundenen

## Molkerei-Schule für männliche Eleven

in

**Kleinhof-Tapiau bei Tapiau in Ostpreußen.**

---

Junge Männer, welche die Molkereischule besuchen wollen, haben sich bei dem Domänenpächter, Herrn Amtsrath Schrewe in Kleinhof-Tapiau bei Tapiau, Station der Ostbahn, anzumelden und Zeugnisse über Leumund, genossene Schulbildung und praktische Thätigkeit von mindestens zweijähriger Dauer im Molkereifach vorzulegen. Fertigkeit im Lesen, Rechnen und Schreiben ist das mindeste, was gefordert werden muß. — Gesunde und kräftige Körperkonstitution wird vorausgesetzt, und sollen die Eleven beim Eintritt mindestens im 20. Lebensjahre stehen.

Der Kursus in Kleinhof-Tapiau ist auf 6 Monate festgesetzt. Während dieser Zeit erhalten die Eleven seitens des Dirigenten der Versuchsstation täglich an den Wochentagen eine Stunde theoretischen Fachunterricht, der sich auf das gesammte Molkereigebiet erstreckt und auch das Wichtigste über Viehhaltung und Fütterungslehre umfaßt. Ferner werden sie im chemischen Laboratorium in der Ausführung von Fettbestimmungen in Milch eingeübt.

Unter specieller Aufsicht des Molkereiverwalters erlernen die Eleven den Molkereibetrieb nach dem Centrifugalverfahren und der Abkühlungsmethode, die Butterbereitung sowie die Bereitung verschiedener Käse, werden an die Führung von Molkereitabellen gewöhnt und finden Gelegenheit, sich praktische Erfahrungen in Bezug auf Haltung und Fütterung sowie Aufzucht von Rindvieh und Schweinen zu sammeln. — Sie müssen alle im Molkereibetriebe vorkommenden, ihnen übertragenen Arbeiten ausführen und finden auf Wunsch Gelegenheit, das Melken zu erlernen.

Wohnung sowie Heizung, Bett und volle Verpflegung am Tisch des Molkereiverwalters erhalten die Eleven in Kleinhof-Tapiau und entrichten

hierfür sowie für den gesammten Unterricht an Herrn Amtsrath Schrewe für den ganzen Kursus 200 Mark, von denen 50 Mark bei der Anmeldung und 150 Mark beim Eintritt zu zahlen sind. Für Reinigung der Leibwäsche haben die Eleven selbst zu sorgen.

Die Aufsicht über die Eleven wird durch die an der Schule thätigen Lehrer und den Molkereiverwalter geführt. Die Ausübung der Disciplinargewalt steht Herrn Amtsrath Schrewe zu.

Von den Zöglingen wird verlangt, daß sie sich unbedingt der Hausordnung des Instituts und allen ihnen ertheilten Anordnungen fügen, daß sie stets Fleiß und Eifer zeigen und ein gesittetes, anständiges Benehmen beobachten. — Unbotmäßigkeit oder unordentliches und ungesittetes Betragen kann mit Ausschluß aus der Molkereischule bestraft werden. In einem solchen Falle wird das bereits gezahlte Honorar nicht zurückerstattet. — Einen Anspruch auf Rückerstattung des Honorars oder eines Theiles desselben haben Eleven, die vor Beendigung des Kursus die Anstalt verlassen, nicht. — Zur Entlassung eines Eleven vor Beendigung des Kursus ist die Zustimmung des Kuratoriums erforderlich, welche nur in besonders dringlichen Fällen nachträglich eingeholt werden kann.

Am Schluß des Kursus findet unter Leitung des Schulkuratoriums eine Prüfung statt. Beim Abgange werden Zeugnisse ausgestellt, welche Noten über Betragen, Fleiß, Fähigkeiten, praktische Leistungen, Buchführung und theoretische Fachkenntnisse enthalten. — Die Schule untersteht der Oberaufsicht eines von dem Ostpreußischen Milchwirthschaftlichen Verein erwählten Kuratoriums.

---

## Anlage VII.

# Statut

des

## Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins.

---

### I. Wesen und Zweck des Centralvereins.

#### § 1.

Der Ostpreussische landwirthschaftliche Centralverein bildet den Verband der landwirthschaftlichen Vereine, vorzugsweise des Regierungsbezirks Königsberg, welche gegenwärtig dem Centralverein angehören und in Zukunft in denselben aufgenommen werden.

#### § 2.

Der Centralverein besitzt auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 24. Mai 1874 die Rechte einer juristischen Person und hat seinen Sitz in Königsberg in Pr.

#### § 3.

Er hat die Beförderung der Landwirthschaft in allen ihren Zweigen, die Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen und die Vereinigung der landwirthschaftlichen Vereine des Bezirks zum Zweck.

#### § 4.

Durch den Centralverein darf die Selbstständigkeit der einzelnen Vereine in keiner Weise beeinträchtigt werden.

#### § 5.

Die Organe des Centralvereins sind der Vorstand und die Generalversammlung.

### II. Aufnahme und Ausscheiden der Zweigvereine.

#### § 6.

Jeder Verein des Bezirks, welcher die Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen, oder nach speziellen Richtungen hin zur Aufgabe hat, muß auf seinen Antrag in den Centralverein aufgenommen werden, wenn seine Statuten mit denen des Centralvereins nicht im Widerspruch stehen.

## § 7.

Der Austritt aus dem Centralverein steht jedem Zweigverein frei. Die Austrittserklärung muß aber die ausdrückliche Verzichtleistung auf alle Anrechte an das Eigenthum des Centralvereins enthalten, und muß der Beitrag für das laufende Jahr an die Centralvereinskasse entrichtet sein.

## § 8.

Der Ausschluß eines Zweigvereins aus dem Centralverein kann unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen, sobald der Zweigverein trotz erfolgter Mahnung seine statutenmäßigen Leistungen nicht erfüllt.

## § 9.

Der Beschluß auf Ausschließung eines Zweigvereins aus dem Centralverein muß von der Generalversammlung zwei Mal gleichlautend, in zwei aufeinander folgenden, mit mindestens dreimonatlichem Zwischenraume stattgehabten Sitzungen gefaßt sein.

## § 10.

Ausgeschlossene Vereine verlieren alle Rechte an das Eigenthum des Centralvereins.

**III. Pflichten der Zweigvereine.**

## § 11.

Jeder dem Centralverein angehörende und sich künftig anschließende Zweigverein hat folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

- a) dem Centralverein seine Statuten einzureichen und denselben von später erfolgenden Statuten-Änderungen Mittheilung zu machen;
- b) alljährlich eine Mitgliederliste nach dem Mitgliederbestande vom 1. October aufzustellen und dem Centralverein bis zum 15. October einzureichen. Dieselbe muß enthalten: Namen und Wohnort eines jeden Mitgliedes, die Höhe des von demselben zum Centralverein zu zahlenden Beitrages bezw. die Bezeichnung des Vereins, welcher für ein mehreren Vereinen angehörendes Mitglied den Beitrag zum Centralverein entrichtet. Auch müssen in derselben die Vorstandsmitglieder, die Deputirten zur General-Versammlung bezw. deren Stellvertreter und dasjenige Vorstandsmitglied, welches die Korrespondenzen empfängt, besonders bezeichnet werden;
- c) dem Centralverein Anzeige von eingetretener Veränderung in Bezug auf die Deputirten zur General-Versammlung zu machen. Die Berechtigung zur Theilnahme an der General-Versammlung für dieselben beginnt erst mit dem Eingange dieser Anzeige;
- d) regelmäßig einen Jahresbericht aufzustellen und dem Centralverein bis ultimo Dezember einzureichen;

- e) alle ihm vom Centralverein zugehenden Vorlagen zu erledigen und über die in dieser Beziehung stattgehabten Berathungen und gefaßten Beschlüsse Bericht zu erstatten;
- f) dem Centralverein Mittheilung von bevorstehenden Unternehmungen, von interessanten Berathungen und Beschlüßfassungen und von wichtigen Erfahrungen zu machen;
- g) an die Kasse des Centralvereins alljährlich für das laufende Jahr in den Monaten October oder November einen Beitrag nach folgenden Sätzen einzuzahlen: für jedes Mitglied, welches 100 ha oder mehr in Besitz oder Pacht hat, 5 Mk. — für jedes sonstige Mitglied 2 Mk.

## § 12.

Für Ehrenmitglieder der Zweigvereine wird kein Beitrag entrichtet.

## § 13.

Für Mitglieder, welche zwei oder mehreren Vereinen angehören, wird der Beitrag zum Centralverein nur von einem Verein gezahlt.

## § 14.

Die bis zum 1. Dezember nicht eingezahlten Beiträge der Zweigvereine werden durch den Centralvereins-Vorstand, nach vorhergegangener Mahnung, in Höhe der vorjährigen Zahlungspflicht, durch Postvorschuß oder Postmandat von den Rendanten der Vereine eingezogen.

#### IV. Rechte der Zweigvereine.

## § 15.

Jeder dem Centralverein angehörende Zweigverein, sofern derselbe fünfzehn oder mehr Mitglieder zählt, hat das Recht, sich in der General-Versammlung vertreten zu lassen und darf auf jede Vollzahl von fünfzehn Mitgliedern einen aus der Zahl derselben zu wählenden Deputirten bezw. Stellvertreter zur Generalversammlung entsenden.

Kein Zweigverein darf jedoch durch mehr als vier Deputirte in der General-Versammlung vertreten sein.

## § 16.

Der Vorstand des Centralvereins stellt die Mitgliederzahl der Zweigvereine alljährlich auf Grund der eingereichten Mitgliederlisten vom 1. October fest und bestimmt die daraus sich ergebende Zahl der Deputirten für jeden Verein.

Kein Mitglied eines Vereins darf mehr als ein Mal hierbei gezählt werden, und zwar stets nur in demjenigen Verein, von welchem der Beitrag an den Centralverein für dasselbe gezahlt wird.

## § 17.

Die Zweigvereine erhalten am Schlusse jedes Jahres Mittheilung darüber, wie viel Deputirte zur General-Versammlung sie im nächstfolgenden Jahre zu entsenden haben.

## § 18.

Vereine, welche die Einreichung der Mitgliederliste verabsäumen, gehen des Rechts der Vertretung in der General-Versammlung für das nächstfolgende Jahr bis zum Eingange der Mitgliederliste verlustig.

## § 19.

Eine Aenderung der Zahl der Deputirten der einzelnen Zweigvereine ist im Laufe des Jahres nicht statthaft.

## § 20.

Die Berechtigung neu aufgenommener Zweigvereine zur Entsendung von Deputirten in die General-Versammlung beginnt erst ein Jahr nach erfolgter Aufnahme.

## § 21.

Die Zweigvereine sind berechtigt, an allen Unternehmungen des Centralvereins Theil zu nehmen, können verlangen, daß die von ihnen gestellten Anträge vom Centralverein geprüft werden, und daß ihnen thunlichst, soweit die Mittel es gestatten, auch materielle Förderung ihrer als zweckmäßig befundenen Unternehmungen zu Theil wird.

**V. Vorstand und Beamte.**

## § 22.

Der Vorstand des Centralvereins besteht aus dem Hauptvorsteher und dem General-Sekretär, als vortragendem Rath des Hauptvorstehers.

## § 23.

Dem Vorstande liegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Centralvereins und die Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlung ob. Er leitet die Verwaltung der Institute, führt die Aufsicht über die Beamten und unterzeichnet die Protokolle und die sonstigen Schriftstücke.

## § 24.

Der Vorstand vertritt den Centralverein nach Innen und nach Außen. Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Centralverein gegen Dritte verpflichten sollen, desgleichen Vollmachten bedürfen jedoch der Unterschrift des Hauptvorstehers, des Generalsekretärs und des Schatzmeisters.

Diese drei sind auch berechtigt, den Centralverein in solchen Angelegenheiten, welche nach den Landesgesetzen die Weibringung einer Spezial-

Vollmacht erfordern, ohne Weibingung einer solchen zu vertreten. Im Falle der Behinderung eines der drei Genannten tritt an Stelle des Behinderten der Stellvertreter des Hauptvorstehers mit gleicher Befugniß ein.

### § 25.

Der Hauptvorsteher ist der erste Repräsentant des Centralvereins; er beruft, unter Mittheilung der Tagesordnung, die Generalversammlung und die Jahres-Versammlung der Mitglieder aller Zweigvereine, er führt den Vorsitz in diesen Versammlungen und ernennt Referenten.

Der Hauptvorsteher hat das Recht, den Sitzungen aller Kommissionen des Centralvereins mit berathender Stimme beizuwohnen. In den Sitzungen der Kommissionen, deren Mitglied der Hauptvorsteher ist, sowie in Kommissionsitzungen, behufs Verwendung von Staatsgeldern, führt derselbe den Vorsitz. In letzteren hat er die Theilnahme und Protokollführung des Generalsekretärs zu veranlassen.

Der Hauptvorsteher hat das Recht, ausnahmsweise Beträge bis zu 150 Mark außer dem Etat anzuweisen, doch dürfen derartige Bewilligungen nicht mehr als 600 Mark in einem Rechnungsjahre betragen, auch ist der nächsten General-Versammlung von jeder auf Grund dieser Bestimmung erfolgten Bewilligung Kenntniß zu geben. Der Hauptvorsteher wird von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt, er bekleidet sein Amt als Ehrenamt.

### § 26.

Der Stellvertreter des Hauptvorstehers tritt in die Funktion desselben, sobald dieser verhindert ist, sie auszuüben. Er wird von der General-Versammlung auf drei Jahre gewählt und bekleidet sein Amt als Ehrenamt.

### § 27.

Der Generalsekretär hat sein Amt nach Maßgabe dieses Statuts zu verwalten. Er hat sämmtliche Korrespondenzen des Vorstandes und die Protokolle der General-Versammlung, sowie der Jahres-Versammlung der Mitglieder aller Zweigvereine — wobei er sich einer Schreibhülfe bedienen darf — zu führen, die vom Centralverein herauszugebenden Drucksachen zu redigiren, die Vereinsbibliothek zu verwalten, bei allen von dem Central-Verein ausgehenden Unternehmungen persönlich thätig zu sein und überhaupt die Zwecke des Centralvereins und der Zweigvereine durch seine Thätigkeit zu fördern.

Der Generalsekretär hat das Recht, auch solchen Kommissionen, deren Mitglied er nicht ist, mit berathender Stimme beizuwohnen.

Die Uebernahme eines Nebenamtes bedarf der Genehmigung der Generalversammlung. Der Generalsekretär wird von der Generalversammlung zuerst für einen Zeitraum bis zu drei Jahren gewählt und ange-



stellt, und bezieht ein von derselben festzusetzendes Gehalt. Nach dreijähriger Amtsdauer kann derselbe für einen längeren Zeitraum angestellt werden.

## § 28.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins nach der ihm erteilten Kassen=Instruktion. Er haftet für die Kasse und leistet Angefichts der vom Hauptvorsteher erteilten Anweisungen Zahlung. Er ist zu jährlicher Rechnungslegung, behufs Decharge=Ertheilung durch die General=Versammlung, verpflichtet. Ueber etwa erforderliche Kautionsbestellung beschließt die General=Versammlung. Der Schatzmeister wird von letzterer auf drei Jahre gewählt.

## § 29.

Die Dirigenten und Assistenten der Institute, die Wanderlehrer und sonstigen Beamten des Centralvereins werden von der General=Versammlung gewählt und angestellt; auch setzt die letztere die Höhe der Besoldung und die sonstigen Anstellungsbedingungen fest.

**VI. General=Versammlung.**

## § 30.

Die General=Versammlung besteht aus dem Hauptvorsteher, dem Stellvertreter desselben, dem Generalsekretair, dem Schatzmeister und den Deputirten der Zweigvereine cfr. § 15.

## § 31.

Ehrenmitglieder des Centralvereins dürfen der General=Versammlung mit berathender Stimme beiwohnen.

## § 32.

Die General=Versammlung tritt nach Bedürfniß, mindestens drei Mal jährlich in Königsberg, zusammen. Ihre Einberufung muß auf schriftlichen Antrag von 15 Mitgliedern innerhalb 4 Wochen erfolgen.

## § 33.

Die Absendung der Einladung zur General=Versammlung geschieht unter Beifügung der Tagesordnung spätestens 10 Tage vor der betreffenden Sitzung an alle Mitglieder derselben.

## § 34.

Die General=Versammlung kann nur beschließen, wenn ein Mitglied des Vorstandes und 20 andere Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Mitglieder der General=Versammlung zum zweiten Male zur Berathung derselben Tagesordnung berufen, nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen sein.

## § 35.

Bei Abwesenheit des Hauptvorstehers und seines Stellvertreters hat die General-Versammlung einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte für die betr. Sitzung zu erwählen.

## § 36.

Die General-Versammlung kann über nicht auf der Tagesordnung stehende Gegenstände in Berathung treten und beschließen, wenn dieselben spätestens 5 Tage vor der Sitzung im Vereinsorgan publicirt worden sind.

## § 37.

Ueber nicht publicirte Anträge und Gegenstände kann die General-Versammlung nur beschließen, wenn kein Mitglied gegen die Berathung und Beschlußfassung Widerspruch erhebt.

## § 38.

Abgelehnte Anträge oder Anträge, welche gefaßte Beschlüsse beseitigen, dürfen innerhalb der Frist eines Jahres nur dann wieder eingebracht werden, wenn dieselben von 50 Mitgliedern der General-Versammlung unterzeichnet sind; eine Beschlußfassung über dieselben ohne vorherige Publikation ist aber unzulässig.

## §. 39.

Die General-Versammlung hat über alle Angelegenheiten des Centralvereins zu berathen und zu beschließen, und ist die höchste Instanz des Centralvereins; sie vollzieht sämmtliche vorzunehmende Wahlen der Vertreter des Centralvereins; sie entscheidet Differenzen und abweichende Meinungen innerhalb des Centralvereins-Vorstandes, zwischen diesem und den Zweigvereinen und den Sektionen, sowie zwischen den Zweigvereinen unter sich; ihr steht die Verfügung über das Vermögen und die sämmtlichen Einnahmen des Centralvereins zu, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.

Insbefondere unterliegen der Beschlußfassung der General-Versammlung:

- a) administrative und technische Fragen, welche von der Königl. Staats-Regierung, von Behörden und Korporationen, von den Zweigvereinen oder von anderen Vereinen dem Centralverein zur Begutachtung zugegangen sind. Schleunige derartige Angelegenheiten, welche vom Vorstande erledigt worden sind, hat derselbe nachträglich zur Kenntniß der nächsten General-Versammlung zu bringen;
- b) der Etat für das folgende Jahr;
- c) außeretatsmäßige Bewilligungen von Vereinsgeldern, sowie Garantieleistungen. Dieselben bedürfen, sobald sie den Betrag von 3000 Mark übersteigen, der Genehmigung der General-Versammlung in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen;

- d) die Decharge der Rechnungen des verfloffenen Jahres nach stattgehabter Prüfung durch eine hierzu von der General-Versammlung erwählte Commission;
- e) die Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften;
- f) Abänderung bestehender und Erlass neuer Bestimmungen über Geschäftsordnung, Sektionen und Institute des Centralvereins;
- g) Aufnahme und Ausschluß von Zweigvereinen;
- h) die Genehmigung von Statuten-Änderungen der Zweigvereine.
- i) Ernennung von Ehren-Mitgliedern und korrespondirenden Mitgliedern.

## VII. Jahres-Versammlung der Mitglieder aller Zweigvereine.

### § 40.

Die Jahres-Versammlung der Mitglieder aller Zweigvereine tritt in jedem Jahre wenigstens ein Mal in Königsberg zusammen. Sie hat landwirthschaftlich-technische und volkwirthschaftliche Fragen zu berathen und über dieselben zu beschließen, darf jedoch keine Beschlüsse fassen, welche in die Kompetenz der General-Versammlung eingreifen.

### § 41.

Jeder Zweigverein hat das Recht, Anträge und Fragen zur Jahres-Versammlung einzureichen.

### § 42.

In Verbindung mit der Jahres-Versammlung der Mitglieder aller Zweigvereine finden Sektionsitzungen statt.

### § 43.

Die Einladung zur Jahres-Versammlung wird unter Beifügung der Tagesordnung direkt an die Mitglieder der Zweigvereine gesandt und im Vereins-Organ bekannt gemacht.

## VIII. Abstimmungen und Wahlen.

### § 44.

Alle Abstimmungen werden durch absolute Majorität entschieden; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Nur die Anwesenden haben das Recht zu stimmen. Namentliche Abstimmung muß erfolgen, sobald dieselbe mindestens von zehn Anwesenden beantragt wird.

### § 45.

Alle Wahlen erfolgen mittelst Stimmzettel nach absoluter Majorität. Auf jedem Stimmzettel darf nur ein Name verzeichnet sein.

Affklamationswahl ist zulässig, sobald kein Widerspruch erfolgt.

## § 46.

Wenn bei der Wahl durch Stimmzettel im ersten Wahlgange sich keine absolute Stimmenmehrheit ergibt, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

## § 47.

Für jedes zu besetzende Amt wird das vorstehend angegebene Wahlverfahren besonders vorgenommen.

## § 48.

Vor Beginn der Wahlhandlung wird auf Vorschlag des Hauptvorsitzers ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlvorstand gebildet, derselbe leitet das Wahlverfahren und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel.

**IX. Statuten-Menderung.**

## § 49.

Mendungen dieser Statuten können nur vorgenommen werden, wenn solche von der General-Versammlung binnen Jahresfrist zwei Mal beschlossen worden sind und vor dem letzten Beschlusse den Zweigvereinen zur Berathung und Rückäußerung vorgelegen haben. Für diese Rückäußerung ist den Zweigvereinen eine Frist von drei Monaten zu gewähren.

## § 50.

Statuten-Mendungen, welche das Domicil, den Zweck und die äußere Vertretung oder die Auflösung des Centralvereins zum Gegenstande haben, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung, sonstige Statuten-Mendungen derjenigen des Ober-Präsidenten hiesiger Provinz.

---

Die Annahme des vorstehenden Statuts ist auf Antrag des Verwaltungsraths, nach vorheriger Information der Zweigvereine, von der General-Versammlung am 19. Dezember 1885 beschlossen worden.

Königsberg in Pr., den 30. Dezember 1885.

**Der Vorstand des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins.**

**Alfieri,**  
Hauptvorsitzer.

**Kreiss,**  
Generalsekretär.

## Allerhöchster Erlaß.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 10. d. Mts. will Ich das in der General-Versammlung des Preussischen landwirthschaftlichen Centralvereins am 19. Dezember v. J. abgeänderte Statut des gedachten Vereins hiermit bestätigen.

Berlin, den 19. März 1886.

**Wilhelm.**

An die Minister  
des Innern, für Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten und der Justiz.

**von Puttkamer.**

**Lucius.**

**Friedberg.**

---

## Anlage VIII.

# S t a t u t e n

des

## Landwirthschaftlichen Vereins zu . . . . .

---

Der „Landwirthschaftliche Verein zu . . . . .“ hat durch Beschluß vom heutigen Tage seine Statuten in nachstehender Weise festgestellt.

### § 1.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Hebung der Landwirthschaft in allen ihren Zweigen und die Wahrnehmung der landwirthschaftlichen Interessen.

Dieser Zweck wird im Anschluß an die Bestrebungen des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralvereins durch Besprechung landwirthschaftlicher Fragen und gegenseitige Belehrung in Vereins-Verfassungen, durch gemeinschaftliche Unternehmungen wirthschaftlicher Art, durch Verbreitung nützlicher Schriften und auf andere geeignete Weise zu erreichen gesucht.

### § 2.

Der landwirthschaftliche Verein zu . . . . . schließt sich als Zweigverein dem Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralverein in Königsberg an.

### § 3.

Der Verein nimmt nicht allein praktische Landwirthe als Mitglieder auf, sondern auch solche Männer, die sich überhaupt für Landwirthschaft interessieren und durch ihre Kenntnisse dem landwirthschaftlichen Gewerbe förderlich sein können.

### § 4.

Zur Aufnahme neuer Mitglieder ist erforderlich, daß sie von einem Mitgliede in Vorschlag gebracht werden, und bei dem für die nächstfolgende Versammlung anzusetzenden Ballotement die absolute Majorität sich für die Aufnahme entscheidet. Das vorschlagende Mitglied hat zugleich über die Verhältnisse des Aufzunehmenden Auskunft zu geben.

## § 5.

Sollte auf Ausschließung eines Mitgliedes angetragen werden, so ist ein solcher Antrag zunächst in einer Sitzung zur Kenntniß der Vereinsmitglieder zu bringen und erst in der darauf folgenden Sitzung über denselben abzustimmen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses, betreffend den Ausschluß eines Mitgliedes, ist eine Majorität von mindestens Drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

## § 6.

Die Versammlungen des Vereins, deren mindestens . . . jährlich abgehalten werden, finden in der Regel in den Monaten . . . . . am . . . . . in der Vollmond-Woche statt und beginnen jedes Mal . . . . Uhr . . . . mittags.

## § 7.

Die Beschlüsse der anwesenden Mitglieder sind auch für die nicht anwesenden bindend.

## § 8.

Ueber Ergänzungen und Abänderungen der Statuten kann nur dann ein gültiger Beschluß gefaßt werden, wenn der betreffende Antrag schriftlich gestellt und von mindestens . . . . Mitgliedern unterzeichnet worden ist, so wie, nachdem derselbe auf einer früheren Versammlung zur Kenntniß der Vereinsmitglieder gebracht worden ist. — Bei Einberufung derjenigen Versammlung, in welcher über einen Antrag auf Statutenänderung oder -Ergänzung Beschluß gefaßt werden soll, muß derselbe vom Vorstande auf die Tagesordnung gesetzt und die letztere den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung event. per Postkarte zugeschickt werden.

## § 9.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist in gleicher Weise zu behandeln, wie ein Antrag auf Statutenänderung; jedoch hat ein Beschluß, den Verein aufzulösen, nur dann Gültigkeit, wenn derselbe mit zwei Drittel Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßt wird.

Im Falle der Auflösung darf das etwa angesammelte Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder vertheilt werden, dasselbe fällt vielmehr dem Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralverein zu, dessen Generalversammlung über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens zu gemeinnützigen Zwecken Beschluß faßt.

## § 10.

Der Verein wählt für die jedesmalige Dauer von drei Jahren einen Vorstand, der aus einem Vorsteher, einem Schriftführer und einem Schatzmeister besteht.

Zugleich wird je ein Stellvertreter für den Vorsteher und für den Schriftführer gewählt.

Ferner wählt die Generalversammlung den bzw. die Deputirten und deren Stellvertreter zur Generalversammlung des Centralvereins. zur Sektion für Pferdezuucht, sowie zu anderen Korporationen, in welchen der Verein ein Vertretungsrecht auszuüben befugt ist.

Die Wahlen erfolgen in der ersten Versammlung des Kalenderjahres durch Zettel mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos, welches durch den Vorsitzenden gezogen wird.

### § 11.

Der Vorsteher vertritt den Verein nach außen und nach innen, ihm liegt die Leitung der Versammlungen, die Erledigung der Geschäfte, die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Versammlungen, sowie die Sorge für Ausführung der Vereinsbeschlüsse ob.

Wenn bei Abstimmungen (mit Ausschluß des Falls § 10) Gleichheit der Stimmen stattfindet, so giebt die seinige den Ausschlag.

### § 12.

Der Schriftführer nimmt in der Versammlung die Verhandlung in ein Protokoll auf und legt dasselbe bei Eröffnung der nächsten Versammlung zur etwaigen Berichtigung oder Vervollständigung vor. Das Protokoll wird dann von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

Der Schriftführer erledigt ferner nach Anweisung des Vorstehers die Korrespondenz, insoweit sich der Letztere deren Erledigung nicht selbst vorbehält.

### § 13.

Der Schatzmeister führt außer den Kassengeschäften die Liste der Vereinsmitglieder und legt in der jedesmaligen ersten Versammlung des beginnenden Jahres Rechnung über die Kassen-Verwaltung des vergangenen.

### § 14.

Als ordentlicher Jahresbeitrag eines jeden Mitgliedes sind . . . Mk. von denjenigen, welche über 100 Hektar in Besitz oder Pacht haben, von den übrigen dagegen . . . Mk. zu bezahlen.

Der Beitrag wird praenumerando gezahlt. Sollte derselbe bis zum 1. Februar nicht eingehen, so ist der Beitrag vom Schatzmeister durch Postvorschuß einzuziehen.

### § 15.

Diese Beiträge, sowie andere außergewöhnlich vorkommende Einnahmen bilden die Vereinskasse. Aus dieser werden zuvörderst die zum Bestehen des Vereins erforderlichen Ausgaben, ferner die an den Centralverein zu entrichtenden Beiträge — zur Zeit 5 Mk. für Mitglieder, welche über



100 Hektar bewirthschaften, bezw. 2 Mk. für andere Mitglieder — und endlich diejenigen Ausgaben bestritten, die zu besonderen landwirthschaftlichen Zwecken beschlossen werden.

§ 16.

Sedes Mitglied, welches aus dem Verein zu treten Willens ist, hat die Verpflichtung, seinen Austritt vier Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres dem Schatzmeister anzuzeigen, widrigenfalls dasselbe dem Verein noch für den ganzen Beitrag des nächsten Jahres verhaftet bleibt.

. . . . ., den . . . . . 18 . .

**Der Vereins = Vorstand.**

## Anlage IX.

### Geschäfts = Ordnung

für die

#### Sektionen des Ostpr. landwirthschaftl. Centralvereins.

1. Im Interesse einer besser organisirten Arbeitstheilung des landwirthschaftlichen Vereinslebens haben sich für die bedeutendsten Richtungen der Vereinsthätigkeit durch freiwilligen Beitritt von Mitgliedern des Centralvereins Sektionen gebildet; zur Zeit bestehen im Centralvereinsbezirk je eine Sektion für:

- I. Ackerbau;
- II. Milchwirthschaft;
- III. Pferdezucht;
- IV. Vieh-, Schaf- und Schweinezucht;
- V. Volkswirthschaft;
- VI. Brennereiwesen.

2. Die Theilung und Auflösung oder Verbindung bestehender oder die Bildung neuer Sektionen kann jederzeit durch die Generalversammlung veranlaßt oder genehmigt werden.

Die Sektion für Pferdezucht wird aus Delegirten der Vereine des Centralvereinsbezirks und aus Mitgliedern des Centralvereins derart gebildet, daß jeder Verein einen Delegirten und Stellvertreter zu wählen hat, so daß bei Abstimmungen jeder Verein durch eine Stimme vertreten ist. — Anträge zu stellen, bez. Vorträge zu halten, soll jedem Mitgliede des Centralvereins freistehen.

Die Vorsitzenden der Prämierungs-Kommissionen für Pferdezucht-Material, der Landstallmeister von Trafschnen und die Gestütsdirektoren von Insterburg und Rastenburg haben Sitz und Stimme in der Sektion für Pferdezucht.

3. Die Sektionen bilden freie permanente Kommissionen mit vorher generaliter bestimmtem Berathungskreis; sie verändern und beeinflussen in keiner Weise die Stellung oder die Befugnisse des Centralvereins-Vor-

standes und der Generalversammlung. Den Sektionen als solchen steht nicht das Recht zu, mit Behörden und Korporationen direkt zu verkehren, sowie öffentliche Kundgebungen zu veranlassen, vielmehr sind alle derartige Sektionsbeschlüsse in Form von Anträgen an den Vorstand des Centralvereins zu richten und von diesem der Beschlußnahme der Generalversammlung zu unterbreiten.

4. Jede Sektion wählt in der unmittelbar vor der ordentlichen Jahresversammlung des Centralvereins stattfindenden Sitzung den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer auf ein Jahr durch Zettelwahl nach absoluter Stimmenmehrheit, und hat darüber an den Vorstand des Centralvereins Mittheilung zu machen.

5. Der Vorstand des Centralvereins verweist nach Ermessen Vorlagen von Wichtigkeit an die betreffenden Sektionen zur Begutachtung, ist jedoch in seinen Entschlüssen von diesem Gutachten unabhängig und nur der Generalversammlung verantwortlich. Das etwa erforderliche Material hat sich der Sektionsdirektor von dem Centralvereinsvorstande, den Vorständen der landwirthschaftlichen Zweigvereine des Verbandes, welche dasselbe so viel wie möglich zu liefern verbunden sind — resp. von den Mitgliedern seiner Sektion u. s. w. selbst zu beschaffen. Das Gutachten ist schriftlich und in einer für die Veröffentlichung brauchbaren Form zu erstatten.

6. Die Sektionen resp. die Direktoren derselben übernehmen aber auch die Aufgabe, in ihnen wichtig scheinenden, die Sektion berührenden Angelegenheiten durch Anträge bei dem Vorstande des Centralvereins (nicht bei der Generalversammlung) die Initiative zu ergreifen, Denkschriften, Promemoria und Petitionen, welche die Sektionen beschloffen, auszuarbeiten, und dem Vorstande des Centralvereins zur weiteren statutenmäßigen Behandlung vorzulegen.

7. Die Sektionsdirektoren dürfen Sitzungen ihrer Sektionen anberaumen, so oft es ihnen erforderlich scheint; sie müssen sich jedoch in Betreff des Versammlungsorts und Termins, wie auch der Tagesordnung vorher mit dem Vorstande des Centralvereins verständigen; in jedem Falle finden Sektionsitzungen am Tage unmittelbar vor der ordentlichen Jahresversammlung des Centralvereins statt. Die Protokolle der Sitzungen, wenigstens der hauptsächlichste Inhalt derselben, sind rechtzeitig dem Centralvereinsvorstande in einer für die Veröffentlichung geeigneten Form mitzutheilen.

8. Eine Verpflichtung des Centralvereinsvorstandes, diese Veröffentlichung zu bewirken, findet nicht statt.

9. Jeder Zweigverein hat das Recht, zu verlangen, daß eine von ihm ausgehende Vorlage der betreffenden Sektion zur Erörterung vorgelegt werde; jedoch ist dieses Verlangen auszudrücken.

10. Die Einladung zu den Sektionsitzungen nebst Angabe der Tagesordnung erfolgt gratis durch das Vereinsorgan. Das Sitzungslokal wird der Vorstand des Centralvereins kostenfrei anweisen. Kosten, welche sonst den Sektionen erwachsen, haben diese selbst zu tragen; dieselben dürfen nur ausnahmsweise durch Beschluß der Generalversammlung aus der Centralvereinskasse ersetzt werden.

11. Die Geschäftsordnung kann jederzeit von der Generalversammlung abgeändert werden.

Die Sektionen haben das Recht, ihre innern Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, also auch ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen.

---

# W a s s e n b e r i c h t

## der Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralstelle pro 1873.

### E i n n a h m e.

	Zshlr.	Egr.	Pfr.
<b>Aus Staatsfonds:</b>			
Bestand am 1. Januar 1873	1213	15	9
a) zu gemeinnütigen Zwecken . . . . .	1500	—	—
b) zu den Geschäftskosten . . . . .	400	—	—
c) zum Gehalt des Generalsecretärs . . . . .	600	—	—
d) zum Gehalt des Wanderlehrers . . . . .	400	—	—
<b>Beiträge der Zweigvereine:</b>			
e) Reste pro 1872 . . . . . 128 Zshlr.	692	—	—
f) Beiträge pro 1873 . . . . . 564 „	41	13	2
g) Zinsen pro 1873 . . . . .	10	—	—
h) Rückzahlung . . . . .	4856	28	11
<b>Einnahme</b>			

	Zshlr.	Egr.	Pfr.
<b>Zu gemeinnütigen Zwecken:</b>			
a) Zu Fortbildungsschulen . . . . .	220	—	—
b) Gehalt an Wanderlehrer Spaeth bis ult. August . . . . .	533	10	—
c) zur landw. Ausstellung Rastenburg . . . . .	400	—	—
d) zur Reise des Generalsecretärs nach Wien (zur Weltausstellung) . . . . .	300	—	—
e) Beitrag an den Landwirthschaftsratb . . . . .	50	—	—
f) Beiträge zu verschiedenen Vereinen . . . . .	13	7	6
g) zur Verbreitung wichtiger Schriften in die Vereine u. f. w. . . . .	114	22	—
h) zur Bibliothek des Centralvereins . . . . .	110	10	—
i) zur Verbreitung des Vereinsorgans in 104 Tausch- und Pflichtexemplaren an Vereine, ins- und ausländische Bibliotheken . . . . .	250	—	—
k) Extraordinair . . . . .	19	20	2011
<b>Zu den Geschäftskosten:</b>			
l) Porto . . . . .	63	13	—
m) zu den Kosten der Besammlungen . . . . .	70	13	4
n) Druckkosten für Circulare . . . . .	131	9	6
o) Infectionskosten . . . . .	39	8	—
p) Allgemeine Kosten . . . . .	18	15	—
q) Bureau- und Reisekosten . . . . .	690	—	—
r) zum Gehalt des Generalsecretärs . . . . .	—	—	1200
<b>Summa</b>	—	—	4224
	—	—	8
	—	—	6

## Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Ostpreussischen landwirth- vom 1. April 1893

Einnahme.								Bezeichnung der korrespondirenden Etats-Ansätze			
An Beständen wurden aus dem Vorjahre übernommen.		Pro 1893/94 haben betragen				Mithin waren im Ganzen disponibel		Kapitel	Titel	Position	
		die Staats-beihilfen		die eigenen Einnahmen des Vereins							
M.	3	M.	3	M.	3	M.	3				
6 347	90	12 000	—	—	—	18 347	90	II	2	e	<b>1. Für Zwecke der Pferdezucht.</b> Zur Prämiiung von Pferden . . . .
—	—	28 150	—	—	—	28 150	—	II	2	f	<b>2. Für Zwecke der Zucht sämtlicher übrigen der Landwirthschaft dienstbaren Thiergattungen und des Molkereiwesens.</b> a) Für Zwecke der Rindviehzucht . . . b) Versuchs-Molkerei in Kleinhof . . . c) Milchwirtschaftlicher Verein . . . d) Zur Förderung der Bienenzucht . . . . . . . . Summa 2 . . . . .
—	—	28 150	—	—	—	28 150	—				
—	—	5 000	—	15 962	—	20 962	—	II	1	d	} <b>3. Wissenschaftliche Unternehmungen.</b> a) Die agrilkulturchem. Versuchstation b) Zu Anbauversuchen bezw. Vertheilung von Saatgut u. Düngemittel an kleine Besitzer . . . . c) Zur Förderung des Obstbaues . . . d) Wanderlehrer . . . . . e) Winterschulen . . . . . f) Fußbeschlagmaschinen . . . . . g) Regenbeobachtungsstationen . . . . . . . . . Summa 3 . . . . .
—	—	9 000	—	—	—	9 000	—		2	b	
5 900	—	4 500	—	—	—	4 500	—		2	a	
—	—	17 000	—	—	—	22 900	—		2	a	
—	—	—	—	3 900	—	3 900	—		1	e	
—	—	—	—	200	—	200	—				
5 900	—	35 500	—	20 062	—	61 462	—				
—	—	—	—	—	—	—	—				
69 987	85	10 480*	25	21 137	29	101 605	39	I II II III	7 1 2	a, b g	<b>4. Vereinsblatt . . . . .</b>  <b>5. Alle übrigen Vereinsangelegenheiten.</b> a) Lasten und Abgaben für eigene Baulichkeiten . . . . . b) Beiträge an andere Vereine . . . . c) Kosten der Geschäftsführung: Generalsekretär . . . . . Bureaufkosten und Bibliothek . . . Reisekosten und Vertretung in verschiedenen Körperschaften Porto und Frachtgebühren . . . . Kosten der Versammlungen . . . . Inserions- und Druckkosten . . . . Im Allgemeinen . . . . . Pensionsfonds . . . . . . . . . . Summa 5 . . . . .
69 987	85	10 480	25	21 137	29	101 605	39				
6 347	90	12 000	—	—	—	18 347	90				
—	—	28 150	—	—	—	28 150	—				
5 900	—	35 500	—	20 062	—	61 462	—				
69 987	85	10 480	25	21 137	29	101 605	39				
82 235	75	86 130	25	41 199	29	209 565	29				<b>Wiederholung.</b> 1. Für Zwecke der Pferdezucht . . . . 2. Für Zwecke der Zucht sämtlicher übrigen der Landwirthschaft dienstbaren Thiergattungen und des Molkereiwesens . . . . . 3. Wissenschaftliche Unternehmungen . 4. Vereinsblatt . . . . . 5. Alle übrigen Vereinsangelegenheiten

Schafflichen Centralvereins zu Königsberg in Pr. im Rechnungsjahre  
bis dahin 1894.

Bezeichnung der korrespondierenden Erats-Ansätze			Ausgabe.										Bemerkungen.
			Die Ausgaben pro 1893/94 haben betragen		Es sind				Auf das nächste Jahr zu übertragende Bestände				
					von der Staatsbeihilfe nicht verwendet		aus den Mitteln des Vereins zugeflossen		von der Staats- beihilfe		von den eigenen Einnahmen des Vereins		
Kapitel	Titel	Position	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
V			10 000	—	8 347	90	—	—	8 347	90	—	—	
VI	1, 2	b. c a	14 626	43	—	—	—	—	—	—	—	—	
IV	4		6 650	—	—	—	1 100	—	—	—	—	—	
IV	4		1 700	—	—	—	500	—	—	—	—	—	
VI	4		500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			23 476	48	6 273	52	1 600	—	6 273	52	—	—	
IV	2		18 508	20	—	—	13 508	20	—	—	—	—	
IV	4	f e	6 762	71	2 237	29	—	—	2 237	29	—	—	
IV	4		2 300	—	2 200	—	—	—	2 200	—	—	—	
IV	1		15 060	—	7 840	—	—	—	7 840	—	—	—	
IV	3		3 900	—	—	—	3 900	—	—	—	—	—	
IV	4	d g	500	—	—	—	500	—	—	—	—	—	
IV	4		350	—	—	—	350	—	—	—	—	—	
			47 380	91	12 277	29	18 258	20	12 277	29	—	—	
			1 000	—	—	—	1 000	—	—	—	—	—	
I	1		2 034	12	—	—	—	—	—	—	—	—	
I	3		464	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
II	1		5 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
II	2		4 352	76	—	—	—	—	—	—	—	—	
II	3		756	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
II	4		240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
II	5		373	05	—	—	—	—	—	—	—	—	
II	6		2 931	66	—	—	—	—	—	—	—	—	
II	7		1 336	17	—	—	—	—	—	—	—	—	
VII	3		6 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
			23 487	76	—	—	13 007	51	—	—	—	—	
			10 000	—	8 347	90	—	—	8 347	90	—	—	
			23 476	48	6 273	52	1 600	—	6 273	52	—	—	
			47 380	91	12 277	29	18 258	20	12 277	29	—	—	
			1 000	—	—	—	1 000	—	—	—	—	—	
			23 487	76	—	—	13 007	51	—	—	—	—	
			105 345	15	26 898	71	33 865	71	26 898	71	77 321	43	

\*) Von der zur Förderung aller sonstigen Vereinszwecke überwiesenen Staatsbeihilfe v. 10200 Mk. sind 500 Mk. zur Förderung der Bienenzucht auf Einnahmetitel 2 übertragen.

## Anlage XI.

### Vertretung des Ostpreuß. landwirthschaftl. Centralvereins

in:

#### I. dem Königl. Landes=Oekonomie=Kollegium.

Nach den Regulativen des Landes=Oekonomie=Kollegiums vom 25. März 1842 und vom 24. Juni 1859 gehörten demselben die jedesmaligen Präsidenten und Direktoren der landwirthschaftlichen Centralvereine in den Provinzen an. Der Ostpreußische landw. Centralverein war demgemäß während der Geltungszeit dieser Regulative durch die jeweiligen Hauptvorsteher im Landes=Oekonomie=Kollegium vertreten. — Nach dem Regulativ vom 24. Mai 1870 hatten die Centralvereine das Recht, außer diesen Vereins=Direktoren noch eine Anzahl, und zwar die Provinz Preußen zwei, Vereinsmitglieder für das Landes=Oekonomie=Kollegium auf je drei Jahre zu wählen. Die drei Centralvereine der Provinz Preußen hatten sich über die Art und Weise der Entsendung dieser zwei Deputirten zu einigen; dies geschah in der Weise, daß der Ostpreußische landwirthschaftliche Centralverein je einen Deputirten für die beiden Triennien 1874/76 und 1877/79 zu wählen hatte. Es wurde gewählt Oekonomierath Kreisß.

Nach dem Regulativ vom 1. Mai 1878 sollen die Vertreter und deren Stellvertreter der landwirthschaftlichen Centralvereine im Deutschen Landwirthschaftsrathe zugleich in derselben Eigenschaft dem Landes=Oekonomie=Kollegium angehören. Vom Jahre 1879 an waren also die unten aufgeführten Vertreter und deren Stellvertreter des Centralvereins für den Deutschen Landwirthschafts=Rath gleichzeitig Mitglieder bezw. deren Stellvertreter im Landes=Oekonomie=Kollegium.

#### II. dem Deutschen Landwirthschaftsrath.

- 1871/83. Deputirter: Generallandschaftsrath Richter=Schreitlaken.  
Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Duadt=Prowehren.
- 1884/86. Deputirter: Rittergutsbesitzer Alfieri=Koppershagen.  
Stellvertreter: Oekonomie=Rath Anderjch=Kalgen.
- 1887/89. Deputirter: Generallandschaftsdirektor Bon=Neuhausen.  
Stellvertreter: Generallandschaftsrath Regenborn=Schäferei.
- 1890 bis jetzt. Deputirter: Justizrath Reich=Meyken.  
Stellvertreter: Generallandschaftsrath Regenborn=Schäferei.



### III. bei den Eisenbahn-Ausschuß-Sitzungen bezw. in dem Bezirks-Eisenbahnrath in Bromberg.

1876/82. Dekonomie-Rath Kreisß.

Landschaftsrath Albinuß = Waldhausen.

Auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1882 zu Mitgliedern des Bezirks-Eisenbahnrathes.

Mitglieder:

Stellvertreter:

1883/85. Dek.-Rath Kreisß,  
Landschaftsrath Albinuß =  
Waldhausen,  
Rittergutsbesitzer Conrad =  
Königsberg,

Gutsbesitzer Andor = Croffen,  
Rentier Roestell = Gerbauen,  
Gen. = Landschaftsrath Regenborn =  
Schäferei.

1886/88. 1889/91 und 1892/94.

Dekonomie-Rath Kreisß,  
Rittergutsbesitzer Conrad =  
Königsberg,  
Polizei-Präf. v. Brandt =  
Königsberg.

Gen. = Landschaftsrath Regenborn =  
Schäferei,  
Rittergutsbesitzer Kiebensahm =  
Sophienberg,  
Rittergutsbesitzer Sarasin = Bergen-  
thal.

Ueber den Personalbestand der Versuchß-Station giebt nachstehende Zusammenstellung Aufschluß:

#### 1. Kuratorium der Landwirthschaftlichen Versuchß-Station.

a) Gegenwärtige Mitglieder:

Zustizrath Reich auf Meyken (seit 1889 Vorsitzender des Kuratoriums).

Dekonomierath Kreisß in Königsberg (seit Errichtung der Station).

Geh. Regierungsrath Professor Dr. Fleischmann in Königsberg (seit 1889)

Rittergutsbesitzer Conrad auf Adl. Görken (früher Maulen) seit Errichtung der Station).

Rittergutsbesitzer Magnus auf Holfstein (seit 1890).

b) Frühere Mitglieder:

Generallandschaftsrath Richter (seit Errichtung der Station bis zu seinem 1883 erfolgten Tode, Vorsitzender des Kuratoriums).

Rittergutsbesitzer Alfieri auf Koppershagen (von 1883—1886, als Hauptvorsteher, Vorsitzender).

Generallandschaftsdirektor Bon-Neuhausen (als Hauptvorsteher, Vorsitzender von 1886—1889).

Professor Dr. Ritthausen zu Königsberg (seit Errichtung der Station bis 1889).

Generalpächter Kossack-Warglitten (bis 1882).

Rittergutsbesitzer Gaedcke-Powayen (von 1882 bis zu seinem 1890 erfolgten Tode).

## 2. Dirigenten der Versuchs-Station.

Dr. Berthold (seit 1. November 1875 bis April 1877).

Dr. Georg Klien (seit April 1877).

## 3. Assistenten.

Dr. Victor Erchenbrecher (von 1879—1882).

L. Blonski (von 1882—1884).

Dr. Rahm (von 1884—1889).

Dr. A. Köhler (seit Oktober 1889).

Dr. Alfred Lemcke (seit Oktober 1889).

## 4. Volontär-Assistenten.

Dr. R. Kade (von 1885—1886).

Dr. Dobriner (1886).

Dr. Voß (1887).

Dr. A. Kirshnick (1889).

Dr. Georg Reichmann (1890).

Außer dem Stationsdirigenten und zwei Assistenten sind noch ein Schreiber und eine Dienerin jetzt dauernd an der Versuchsstation thätig.

## Wanderlehrer des Centralvereins.

I. Gutspächter Raabe-Grünhain, 1. Oktober 1868 bis 1. Januar 1869.  
Späth (früher Besitzer des Rittergutes Janowitz) 1. Oktober 1869 bis 1. September 1873.

J. Ruhr-Wehlau, vom 15. Januar 1875 bis jetzt (1894) seit 1879 zugleich Dirigent der Winterschule in Wehlau)

II. Administrator Wolprecht-Wiersbau, 1. Januar 1885 bis 1. April 1885 in Allenstein.

Dr. Gisevius-Süßenthal, von Oktober 1887 ab Dirigent der Winterschule in Braunsberg, 1. Oktober 1886 bis 1. April 1888.

Manitius-Braunsberg, 1. April 1888 bis jetzt (1894).

III. Dirigent der Winterschule in Allenstein:

Fischer, 1. Oktober 1888 bis 1. April 1890.

Luberg, 1. Oktober 1890 bis jetzt (1894).

- IV. Wanderlehrer für die Kreise Ortelsburg und Neidenburg:  
Dr. Frohwein, 1. Oktober 1893 bis jetzt (1894).
- V. Assistent im Generalsekretariat des Centralvereins:  
A. Heymer, 1. September 1890 bis 1. Juli 1891.  
Dr. Böhme, 1. Oktober 1891 bis jetzt (1894).
- VI. Wanderlehrer für Obstbau:  
Obergärtner Kotelmann-Königsberg, 1. Februar 1893 bis  
jetzt (1894).
-

## Verzeichniß der Zweigvereine des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins zu Königsberg in Pr.

Nummer.	Namen des Vereins.	Namen und Wohnort des Vorpräsidenten.	Gesamtheit der Mit- glieder.	Jahr des Anschlusses an den Central- Vereins-Verband.	Bemerkungen.
1	Allenburg	Alfieri, Rittergutsbesitzer Koppershagen	50	1862	
2	Allenburg II.	Buchwaldky, Gutsbesitzer Großheim	51	1894	
3	Allenstein I.	v. Schulzen, Major Gradtten	35	1864	
4	Allenstein II.	Lous, Rittergutsbesitzer Klaufendorf D./P.	34	1891	
5	Alt-Christburg	Zust, Landwirth Alt-Christburg	49	1894	
6	Arnau	Behrend, Rittergutsbesitzer Pr. Arnau	25	1848	früher „Walbau“ ge- nannt.
7	Barten	Siegfried, Rittergutsbesitzer Jäglack	32	1845	
8	Bartenstein	Freih. v. Lettau-Tolks Kraphausen	65	1845	
9	Bergfriede	Zehring, Gutsbesitzer Warweiden	29	1890	
10	Bischofsburg	Rnauff, Rittergutsbesitzer Kobulten	33	1866	
11	Böttchersdorf	Bergius, Gutsbesitzer Grünthal	26	1874	
12	Brandenburg	Gramasch, Rittergutsbesitzer Baumgarten	51	1864	
13	Braunsberg	Manitius, Wanderlehrer Braunsberg	119	1846	
14	Caymen	Gerlach, Rittergutsbesitzer Wulfschöfen	59	1874	
15	Creuzburg	Heß, Gutsbesitzer Sollau	50	1878	
16	Domnau	v. Mehling, Rittergutsbesitzer Kapfitten	24	1863	
17	Drengfurt	Baranowski, Rittergutsbesitzer Fürstehof	48	1862	früher „Rosengarten.“
18	Eichhorn	Schuhart, Rittergutsbesitzer Müggen	22	1863	früher „Landsberg.“
19	Pr. Eylau I.	v. Kalkstein, Rittergutsbesitzer Wogau	51	1845	
20	Pr. Eylau II.	Klein, Besitzer Althof	38	1885	
21	Fischhausen	Rüßn, Rittergutsbesitzer Cornieten	42	1881	
22	Fischhausen-Dammkrug	Albinus, Landschaftsrath Waldhausen	35	1845	
23	Fischhausen-Thierenberg	Embriski, Rittergutsbesitzer Nodens	31	1845	früher „Fischhausen- Medenau“ genannt.
24	Friedland	v. Königsegg, Rittergutsbes. Karschau	49	1856	
25	Gerdaunen	v. Jungschulz-Nöbern Laggarten	67	1863	
26	Gilgenburg	Negenborn, Rittergutsbesitzer Schönwäldchen	30	1866	
Transport			1145		

## Verzeichniß der Zweigvereine des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins zu Königsberg in Pr.

Nummer.	N a m e n des Vereins.	Namen und Wohnort des Voritzenden.	Gesammtzahl der Mit- glieder.	Jahr des Anschlusses an den Central- Vereins-Vorband.	Bemerkungen.
		Transport	1145		
27	Grünhoff	Böhm, Gutsbesitzer	59	1886	
28	Guttstadt	Michelau Langenstraßen, Landschaftsrath Galitten	65	1880	
29	Heiligenbeil	Freih. v. Hollen, Rittergutsbes.	37	1845	
30	Heiligenbeil landw. Gesellschaft	Hohenwalde			
30	Heiligenbeil ldw. Verein fl. Bes.	Böhm, Rittergutsbesitzer	100	1856	
31	Heilsberg	Gabditten			
31	Heilsberg	Stein, Gutspächter	80	1847	
32	Heydekrug	Schönwiese			
32	Heydekrug	Simpson, Partikulier	17	1864	
33	Hochlindenbergr	Szibben			
33	Hochlindenbergr	Kreuzberger, Landschaftsrath	32	1876	
34	Pr. Holland	Hochlindenbergr			
34	Pr. Holland landw. Gesellschaft	Belz, Gutsbesitzer	124	1854	
35	Pr. Holland	Grossenfelde			
35	Pr. Holland Oberl. Verein prakt. Landwirthse	Graf zu Dohna Lauß	29	1845	
36	Kalgen	Feyerabend, Gutsbesitzer	40	1870	
37	Königsberg	Wartben			
37	Königsberg	Magnus, Rittergutsbesitzer	105	1845	
38	Labiau	Gr. Holstein			
38	Labiau	Reich gen. Spaeth, Rittergutsbes.	102	1847	
39	Laukschen	Gr. Drosdeu			
39	Laukschen	Riebensahm, Administrator	52	1894	
40	Gr. Lauth-Uderwangen	Raddeim			
40	Gr. Lauth-Uderwangen	Dulz, Rittergutsbesitzer	38	1856	
41	Nichtenhagen	Fabiansfelde			
41	Nichtenhagen	Uderjch, Defonomierath	32	1886	
42	Liebstadt	Kalgen			
42	Liebstadt	v. Reibnitz, Rittergutsbesitzer	50	1861	
43	Lievenberg	Banners			
43	Lievenberg	Poßchmann, Gutsbesitzer	27	1894	
44	Visca-Schaafen	Süßenberg			
44	Visca-Schaafen	Scott, Rittergutsbesitzer	33	ca. 1865	
45	Loden	Sperlings			
45	Loden	Bagdahn, Gutspächter	23	1872	
46	Pr. Markt	Langgut			
46	Pr. Markt	Schmidtsdorff, Oberamtmann	64	1884	
47	Mehlsack	Pr. Markt			
47	Mehlsack	Fraas, Bahnhofsirth	43	1879	
48	Memel	Mehlsack			
48	Memel	Frenkel-Wehme, Rittergutsbes.	67	1846	
49	Mohrungen	Corallischken			
49	Mohrungen	Weidemann, Gutsbesitzer	36	1879	
50	Mühlhausen	Dühringshof			
50	Mühlhausen	Lieder, Gutspächter	59	1870	
51	Meidenburg	Fürstenwille			
51	Meidenburg	Schulz, Landrath	21	1851	
		Meidenburg			
		Transport	2480		

## Verzeichniß der Zweigvereine des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins zu Königsberg in Pr.

Nummer.	N a m e n des Vereins.	Namen und Wohnort des Voritzenden.	Gesamtsaß der Mit- glieder.	Jahr des Anschlusses an den Central- Vereins-Verband.	Bemerkungen.
52	Neuhausen	Transport von Sodenstern, Oberstlieut.	2480 41	1864	
53	Neumark	Tropitten Kahser, Gutsbesitzer Neumark	38	1894	
54	Nordenburg	Gasford, Gutsbesitzer Waldhof	35	1855	
55	Ortelsburg	v. Queiß, Oberstlieutenant Malschöwen	43	1856	
56	Osterode	v. Heimendahl, Landschaftsrath Steenfendorf	58	1858	
57	Paaris-Krösligheim	Müller, Gutsbesitzer Krösligheim	23	1877	
58	Popelken	Arendt, Amtmann Spannegeln	65	1882	
59	Postnicken	Reimann, Gutspächter Ringitten	32	1886	
60	Rastenburg	Jhßen, Generalpächter Plötnick	83	1848	
61	Röffel	Steffen, Gutsbesitzer Lindenberg	35	1846	
62	Saalfeld	Graf v. Finkenstein Jäskendorf	42	1869	
63	Schuppenbeil	Krause, Gutspächter Wettin	47	1865	
64	Schlodien	Jordan, Besizer Baarden	72	1887	
65	Schugsten	Rothe, Generalpächter Darinen	36	1865	früher „Cranz“ genannt.
66	Lapiau	von Hippel Gr. Kuglad	65	1846	
67	Waldau	Eperber, Gutsbesitzer Poffindern	26	1876	früher „Gefblum“ genannt.
68	Wartenburg	Hennig, Gutsbesitzer Robertshof	26	1858	
69	Wehlau	Caspari, Gutsbesitzer Gr. Schirrau	59	1875	
70	Wehlau landw. Verein	Gujovius, Generallandschaftsrath	41	1885	
71	Wormditt	Mugfen v. Hatten, Majoratsbesitzer Lemitten	19	1889	
72	Zinten Verein prakt. Landw.	v. St. Paul, Rittergutsbes. Maramen	37	1860	
73	Zinten Ibw. Verein kl. Bes.	Albrecht, Rittergutsbesitzer Maggen	30	1860	
74	Ostpreussische Holländer Heerdbuch-Gesellschaft	Benefeldt, Rittergutsbesitzer Duoossen	63	1891	
75	Centralverein f. Bienenzucht	Dembowski, Direktor Sillginnen	624	1878	
		Summa	4120		

## Anlage XIII A—D.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### A.

#### Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt, und wird ihn auch ferner zu fördern bemüht sein, indem es Vereinen:

I. durch Gewährung zinsfreier Darlehne,

II. durch zinsfreie Kreditirung der Kaufgelder

Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung nach dem Schema B unter Feststellung der darin bezeichneten Punkte sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung dafür eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung einer durch die Konstituierungs-Verhandlung designirten Anzahl von Stuten ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrath des betreffenden Kreises an die Regierung resp. vom Amtshauptmanne des Bezirks an die Landdrostei und von dort durch das Ober-Präsidium an das Ministerium einzusenden, welches dann befinden wird, ob die Bildung des Vereins den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei den Centralfonds des Ministerii disponibel zu machen sind, damit demgemäß mit der Aufnahme der Konstituierungs-Verhandlung und dem Pferde-Ankaufsgeschäft vorgegangen werden kann.

I. Die Bewilligung von Darlehnen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Der Verein stellt an einem, von einem königlichen Haupt- oder Landgestüt nicht allziferu belegenen Orte einen im Privatbesitze (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit dem Eigenthümer desselben vereinbarten Kaufpreis an.

2. Wenn die nach Befinden des Ministerii veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4 bis 6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes und zwar in der Regel in der ganzen Höhe des verabredeten Kaufpreises gewähren, sofern und insoweit die disponibeln Mittel dies gestatten.

3. Der Verein wird durch den Ankauf des Hengstes Eigenthümer desselben, hat sich aber zur Ueberwachung des Vereinszwecks und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns, dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütsverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4. Der Verein übernimmt die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der designirten Stuten zu benutzen, und denselben hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch gehört, daß der Hengst nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher, seinen Kräften entsprechender, aber auch seiner Zuchtbestimmung nicht nachtheiliger Arbeit verwendet wird.

5. Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereins-Vorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldurkunde nach dem Schema C auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. Dezember des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

6. Der Verein hat das Recht sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämmtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. So lange aber die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, darf der Verein sich ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministerii des Hengstes nicht entäußern.

7. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütsbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestüts-Verwaltung auf ihr Anerbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen.



Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestüts-Verwaltung sofort Zug um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Umrrechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

8. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände auf die Rückforderung des ungetilgten Darlehnsbetrages ganz oder zum Theil verzichten.

II. Die Kreditirung der Kaufgelder beim Ankauf von Hengsten. Um den Pferdezüchtern, welche einen Verein zu bilden beabsichtigten, das Auffuchen eines geeigneten Zuchthengstes zu erleichtern, soll ihnen auch eine Auswahl unter denjenigen vom Staate angekauften oder selbst gezüchteten Remonten, welche den Landgestüten zur Einstellung für die nächste Deckperiode überwiesen sind, gestattet werden. Das Ministerium wird den Anträgen auf käufliche Ueberlassung solcher Remonten zu entsprechen suchen, soweit es die etwa schon getroffenen Dispositionen über die Besetzung der Deckstationen und die für neue Ergänzungs-Ankäufe disponibeln Staatsmittel noch zulassen.

Bei einer solchen käuflichen Ueberlassung eines Remontebesetzlers tritt die zinsfreie Kreditirung der Kaufgelder und deren in 4—6 Jahren ratenweise zu bewirkende Abtragung an die Stelle der sub I gedachten Darlehnsbewilligung unter den sub 3 und folgenden Nummern aufgeführten, beziehungsweise maßgebenden Bedingungen. Die Kaufsumme besteht bei den vom Staate käuflich erworbenen Remonten in der Erstattung des selbstgezahlten Kaufpreises und der bis zum Tage der Uebergabe der Staatskasse erwachsenden Transport- und Futterkosten, und bei den selbstgezüchteten Remonten in der Zahlung eines bei der Einstellung in das Landgestüt nach gemeinem Kaufwerthe zu bemessenden Tagespreises und der durch den Transport des Hengstes aus dem Hauptgestüt in das betreffende Landgestüt, und für die Fütterung von der Einstellung bis zur Uebergabe an den Verein entstandenen Unkosten.

Für kreditirte Kaufgelder ist die Schuldburkunde nach dem Schema D anzustellen.

Auch wird zur Förderung der Vereinszwecke das Ministerium es an geeigneter Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, die nach Abschnitt I Nr. 8 dieser Bestimmungen für besondere Unglücksfälle in Aussicht gestellte Staatsunterstützung nach Befinden selbst dahin zu erweitern, daß es vorbehaltlich einer die etwaigen Werthdifferenzen und die schon vom Vereine geleisteten Theilzahlungen ausgleichenden Abrechnung den Umtausch des Vereinshengstes

gegen einen anderen, zur Einstellung bestimmten Remontehengst des neuesten Jahrganges gestattet, wenn ein solcher aus den Remonten eines Landgestüts käuflich erworbener Vereinshengst bis zum 1. Juli der zweijährigen Deckperiode sich als ein lässiger oder unfruchtbarer Beschäler erweisen, oder einen Erbfehler zu erkennen geben sollte.

---

B.

**Schema einer Konstituierungs-Verhandlung.**

Verhandelt zu Z. . . . . den . . . . . 18

„Heute trafen die nachbenannten Herren zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom . . . . . durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezucht-Verein zu bilden.

Demgemäß verpflichten sich in . . . . auf einander folgenden Jahre.

[Die Zahl der Jahre hängt von der behufs Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab]

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z. . . . .	2 Stuten,
= H. . . . .	1 Stute
= A. . . . .	3 Stuten
u. f. w.	

---

Summa — Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod u. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stuten-Bedeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

[Die Zahl der für die Zuchtabtheilung eines Hengstes zu designirenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereins überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmeldungs-Verhandlung angegebene.]

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1. A. . . . .
2. B. . . . .
3. C. . . . .

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staats-

verwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse nach Maßgabe der auszustellenden Schulb-Urkunde zu haften.

[Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehens die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.]

Das Vereinsmitglied, Herr Z. . . . . übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren, und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

- a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Kondition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

[Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung kompensirt. Dem Verein bleibt jedoch überlassen, dies Verhältniß anders aufzufassen, und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen].

- b) in der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht,
- c) die Sprungregister, und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen welchen der Stationshalter sowohl Seitens der Geschäftsverwaltung als auch Seitens des Vereins sich unterwirft, vorgelegt werden,
- d) die Sprunggelder einfassirt und an den Vorstand abgeliefert werden,
- e) dem Hengst kein Unfall oder keine Krankheit zustoße, und bei unabwendbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

[Es bleibt dem Verein überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen

Arbeitspferden behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet werden soll].

Das Sprunggeld für jede der designirten Stuten der Vereinsmitglieder beträgt . . . . .

[Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die stipulirten Tilgungs-Raten der der Staatskasse schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl repartirt werden soll.

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Konstituierungs-Verhandlung im Voraus nicht angemeldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Verein nicht angehörigen Besitzern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, soweit die Dispositionsbefugniß nicht durch die Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse beschränkt ist].

Vorstehende Verhandlung haben die Comparenten nach Vorlesung genehmigt, und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerial-Erlasses, resp. der Cirkular-Verfügung desselben Ministerii vom 13. April 1870 unterworfen, vollzogen.“

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

X . . . . ., den . . . . 18 . . .

Der Landrath (Amtshauptmann) des Kreises

. . . . .

(L. S.)

(Unterschrift).

C.

### Schema einer Schuld-Urkunde über den Empfang eines Staatsdarlehens (mit tarifmäßigen Stempel).

„Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Verein zu . . . . . zum Ankaufe eines Vereins-Beschälers ein zinsfreies Darlehn von . . . Thln., schreibe . . . . . bewilligt,“ und

durch die Königliche General-Staats-Kasse dem unterzeichneten Vereins-Vorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

Zu Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich solidarisch, also Einer für Alle und Alle für Einen nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . . und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb . . . Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 . . und folgende . . . . . Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . Thlr., schreibe . . . . . an die Kasse de . . . Königlichen . . . . . zu . . . . . zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohlbekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.“

(Ort, Datum, Unterschriften).

---

D.

**Schema einer Schuld-Urkunde über kreditirte Kaufgelder**

(mit tarifmäßigen Stempel).

„Der Herr Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Vereine zu . . . das für die käufliche Ueberlassung des Beschäfers . . . . aus den Remonten des Landgestüts zu . . . . an die Königliche General-Staats-Kasse zu erlegende Kaufgeld von . . . Thlrn., schreibe . . . . . kreditirt.

Zu Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obiger Kaufsumme, und verpflichten sich solidarisch, also Alle für Einen und Einer für Alle, nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Bezahlung der Schuld zu haften, insbesondere deren pünktliche Abtragung innerhalb . . . Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18 . . und folgende . . . . Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember . . . . . Thlr., schreibe . . . . . an die Kasse de . . . König-

lichen . . . . . zu . . . . . zur Beförderung an die königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Betrag der Schuldsomme voll zu zahlen, soweit eine solche Vollzahlung nach den Bestimmungen der Cirkular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen, entsagen rücksichtlich der Höhe des bedungenen Kaufpreises dem Einwande der Verletzung über die Hälfte und bekennen, daß dem Gläubiger freisteht, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.“

(Ort, Datum, Unterschriften).

---

Uebersicht der von dem Kaiserl. landw. Centralverein in den Jahren 1875 bis einschließlich 1893 erteilten Prämien für Pferde.

Jahr, in welchem die Schauen stattfanden.	Zahl der Veseiter.				Betrag der für Schauen aus-gegebenen letzten Staatsprämien.	Mk.	Es sind prämiirt worden:					Es sind vergeben		Zusammen	Von den prämiirten Pferden geboren an:	Zahl der erteilten Medaillen	Bemerkungen.			
	Engle	Mutterfüten mit Stülen	Stüthen ohne Stülen	Zusammen			Engle	Mutterfüten mit Stülen	Stüthen ohne Stülen	Zusammen	Stüthen	Stüthen ohne Stüthen	Stüthen					Stüthen ohne Stüthen	Stüthen	Stüthen ohne Stüthen
1875	—	—	—	591	6000	—	79	39	118	—	—	—	6000	—	6000	—	—	—	—	
1876	—	98	478	301	9000	2	96	51	149	—	—	—	8995	—	8995	—	—	—	—	
1877	—	—	—	594	9000	5	81	56	142	—	—	—	8995	—	8995	—	—	—	—	
1878	—	31	290	348	669	7500	3	148	151	2	2	7505	—	7505	1	43	5	1	—	
1879	409	37	174	298	809	10500	2	127	76	205	6	10429	—	10429	10	176	16	27	—	
1880	226	32	119	119	161	7500	5	41	52	61	4	7500	—	7500	—	141	6	8	—	
1881	277	44	91	223	204	9271	7	118	49	174	2	9271	481	9752	16	140	3	—	—	
1882	326	54	105	206	193	7000	8	113	52	173	4	7000	400	7400	21	156	6	2	—	
1883	272	17	111	258	177	563	3	46	62	48	1	6370	190	6560	11	130	1	3	—	
1884	289	22	104	153	186	465	2	30	59	70	161	9090	—	9090	—	159	—	—	—	
1885	209	19	82	186	114	401	1	21	68	60	3	7390	205	7595	8	145	—	—	2 Schauen ausgefallen.	
1886	286	20	130	272	142	564	2	42	60	45	149	8720	—	8720	—	146	4	3	—	
1887	306	15	315	246	576	8000	2	94	86	182	—	8000	—	8000	2	176	—	—	2 Schauen mit Pferdebüchern.	
1888	341	8	142	208	218	576	—	89	82	171	3	7790	55	7845	—	171	5	9	—	
1889*	322	13	77	164	206	460	—	21	54	72	2	7000	—	7000	4	145	—	—	1890 sind die Schauen wegen der schlechten Futtervertheilung des Jahres 1889 ausgefallen.	
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 Bronzene Medaillons.	
1891	270	20	114	209	194	537	3	38	61	86	188	10000	—	10000	—	173	—	—	1) Siehe unten.	
1892	356	17	143	170	263	593	4	106	76	186	1	18000†	—	18000†	5	182	—	—	—	
1893	394	8	166	197	251	622	2	153	110	265	—	10000	—	10000	—	250	—	—	—	
Zusammen	—	—	—	—	—	—	2978	3929	28	158055	1331	159386	—	—	—	—	—	—	—	*) Die Prämierung von Engeln ist durch Ministerial-Bescheid vom 11. Mai 1889 aufgehoben. — Die seitdem an Engle erteilten Prämien sind aus Prämienmitteln gestiftet. †) Einmaligkeit der auf der Kollektiv-Ausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Königsberg vom 16. bis 20. Mai 1892 vertheilten 8000 Stk. zur Prämierung edler warmblütiger Zugpferde.

\*) Die Prämierung von Engeln ist durch Ministerial-Bescheid vom 11. Mai 1889 aufgehoben. — Die seitdem an Engle erteilten Prämien sind aus Prämienmitteln gestiftet. †) Einmaligkeit der auf der Kollektiv-Ausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Königsberg vom 16. bis 20. Mai 1892 vertheilten 8000 Stk. zur Prämierung edler warmblütiger Zugpferde.

## Anlage XV.

# G r u n d z ü g e

der

## Prämiiung von Pferdezüchtmaterial.

1. Die vom landwirthschaftlichen Ministerium zu ertheilenden Gelder sind den landwirthschaftlichen Central- und Hauptvereinen zu überweisen, um Zersplitterung und Verzettlung dieser Gelder zu vermeiden und eine möglichst zweckmäßig stattfindende Vertheilung herbeizuführen.

2. Die Höhe der den einzelnen Provinzen zu gebenden Gelder richtet sich nach dem Umfange der Züchtung in den verschiedenen Provinzen.

3. Der einem Centralverein unterstellte Distrikt ist von den Centralvereinen unter Zuziehung des betreffenden Landgestüts-Dirigenten in verschiedene einzelne Prämiiungs-Bezirke einzutheilen, ebenso die Vertheilung der Prämiiungsgelder auf diese Prämiiungs-Bezirke.

4. Die Prämiiungs-Kommission besteht: für den ganzen Umfang des dem Centralverein unterstellten Distrikts aus einem Präses und dem betreffenden Landgestüts-Dirigenten.

Diesen treten in den verschiedenen Prämiiungs-Bezirken für je einen oder mehrere Prämiiungs-Bezirke Lokal-Preisrichter zu, sowie ein Kosarzt als technischer Beirath ohne Stimme. In den Gegenden, wo vorwiegend Soldatenpferde gezüchtet werden, ein Kavallerie-Offizier.

Der Präses und die Lokal-Preisrichter nebst Stellvertretern gehen durch freie Wahl in den Central- oder Filial-Vereinen aus den Pferdezücht-Sektionen hervor. Sie werden auf eine mindestens dreijährige Zeitdauer gewählt. Im Behinderungsfalle vertritt der Landgestüts-Dirigent den Präses.

5. Staatsprämien sind nur für solche Pferdegattungen zu gewähren, welche sich zur Zucht von Soldatenpferden eignen.

6. Die Prämiiung erstreckt sich in der Regel:

- a) auf ein- und zweijährige Stutfüllen,
- b) drei- und vierjährige bedeckte Stuten,
- c) vier- und fünfjährige Stuten mit Füllen und wieder gedeckt.



Die um eine Prämie sich bewerbenden Pferde dürfen nur in dem Bezirke, wo der Züchter ansässig ist, auftreten. Ist der Züchter in mehreren Bezirken ansässig, nur in dem, wo das Pferd steht. Mit einer als drei- bis fünfjährig erhaltenen Prämie sind diese prämierten Stuten von weiterer Prämierung ausgeschlossen (im Interesse der Züchtung zur Beseitigung der sogenannten Wanderrhiere). Nach lokalen Bedürfnissen können auch ältere Stuten mit Füllen zugelassen werden.

Außer der Güte ist bei den Fährlings-Stutfüllen namentlich die rationelle Aufzucht (Bewegung, gutes nicht mästendes Futter, gute Haltung der Hufe) bei Ertheilung der Prämie zu berücksichtigen. Bei den dreijährigen und älteren Stuten sind die verschiedenen Schläge:

- a) schwerer Reit- und Wagenschlag,
- b) leichter Reitschlag,
- c) Hekerschlag,

zu berücksichtigen.

Der Zuchtwert der Stute für obige Schläge giebt in erster Linie die Norm zur Prämierung ab.

Hengste sind von der Prämierung auszuschließen.

Die Höhe sowie die Zahl der in einem Prämierungs-Bezirk zu vertheilenden Prämien sind von der Prämierungs-Kommission für den Bezirk festzustellen.

7. Die Prämierungs-Bezirke sind nicht zu klein zu bemessen, weil durch eine größere Betheiligung mehr Verständniß durch Vergleichung der Prämierungs-Pferde, ein weitgehender Meinungs-Austausch, gegenseitige Belehrung, eine größere Aufmunterung geweckt werden. Sie dürfen jedoch nicht solche Ausdehnung haben, daß dadurch den sich um Prämien Bewerbenden das Erscheinen mit jungem Zuchtmaterial zu sehr erschwert wird.

---

## Anlage XVI.

### Tabellarische Zusammenstellung

der Veränderung der Höhe der Viehbestände in der Provinz Preußen, bezw.  
in dem Regierungsbezirk Königsberg in der Zeit von 1816—1892.

(Nach den Angaben der Statistik des Deutschen Reiches.)

Jahr.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.				
Provinz Preußen, d. h. Reg.-Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder.								
1816	376 617	687 096	782 341	433 015				
1822	442 654	761 060	988 203	478 510				
1831	428 311	768 939	1 549 068	545 446				
1840	447 315	885 073	2 517 060	638 068				
1849	482 628	981 407	2 610 391	625 160				
1858	487 359	1 016 546	2 839 827	608 737				
1861	501 442	1 013 850	3 368 017	583 983				
1864	567 135	1 093 652	3 810 184	636 668				
1867	538 499	1 026 574	3 752 819	676 933				
	Provinz Preußen.	Reg.-Bez. Königs- berg.	Provinz Preußen.	Reg.-Bez. Königs- berg.	Provinz Preußen.	Reg.-Bez. Königs- berg.	Provinz Preußen.	Reg.- Bezirk Königs- berg.
1873	541 510	204 261	1 216 052	452 769	3 647 493	1 283 222	704 791	266 563
1883	586 157	219 167	1 279 778	475 131	2 763 073	979 305	980 755	351 836
1892	645 066	238 165	1 511 888	555 173	1 889 064	622 580	1 124 879	335 597

davon:

17 584 Fohlen unt. 1 Jahr.  
18 103 = 1—2 Jahre.  
15 586 = 2—3 =  
13 344 3—4 Jahre alte  
Pferde.  
173 548 über 4 Jahre alte  
Pferde, darunter:  
845 Zuchthengste,  
152 754 zu landwirthschaftl.  
Arbeit benutzte,  
3 090 Militärpferde,  
16 859 andere Pferde.

davon:

12 951 Kälber noch nicht  
6 Wochen alt,  
41 985 Kälber von sechs  
Wochen bis sechs  
Monate alt,  
165 602 Jungvieh 1/2 bis  
2 Jahre alt, da-  
von 3234 zur  
Zucht benutzte  
Bullen,  
334 635 über 2 Jahre  
altes Rindvieh,  
davon:  
8074 Bullen (Zucht-  
tiere),  
53 250 sonstige Stiere u.  
Ochsen,  
273 311 Kühe (auch  
Färjen).

## Anlage XVII.

# S t a f u f e n

der

## Heerdbuch-Gesellschaft zur Verbesserung des in Ostpreußen gezüchteten Holländer Rindviehs.

Gegründet den 20. Oktober 1882.

### Namen und Zweck der Gesellschaft.

#### § 1.

Zur Verbesserung der, der Holländer bezw. Ostfriesischen Rasse angehörenden Rinder hat sich eine Heerdbuch-Gesellschaft unter dem Namen „Heerdbuch-Gesellschaft zur Verbesserung des in Ostpreußen gezüchteten Holländer Rindviehs“ gebildet.

Die Heerdbuch-Gesellschaft hat ihren Sitz in Königsberg i. Pr.

#### § 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

- a) die Herauszüchtung der Holländer Rinder-Rasse aus dem Zustande einer entwickelten Landrasse, in welchem sich dieselbe zur Zeit der Gründung auch noch selbst in Holland befand, in eine reinblütige, in Bezug auf Körperformen und Eigenschaften konsolidirte Zuchttrasse;
- b) Verbesserung der in der Richtung auf Milchergiebigkeit und Mastfähigkeit in Ostpreußen gezüchteten, der Holländer Rasse angehörenden Rinder in Bezug auf Körperformen, Eigenschaften und Leistungen;
- c) zuverlässige Legitimation der reinblütigen und dementsprechend konstant vererbungs-fähigen Zuchtthiere durch Eintragung in ein Heerdbuch;
- d) Erweiterung des Absatzes für derartige Zuchtthiere und Schaffung der Grundlagen für bestmögliche Verwerthung derselben.

## Zu Anwendung zu bringende Mittel.

### § 3.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sollen in Anwendung gebracht werden:

- a) ein Heerdbuch, in welches nach Maßgabe der dafür getroffenen speciellen Anordnungen bis auf Weiteres die aus Holland und Ostfriesland bezogenen, sowie die in Ostpreußen nachweislich von Originalthieren der Holländer bezw. Ostfriesischen Rasse gefallenem Zuchtrinder, nach Körnung derselben durch eine Kommission, eingetragen werden können;
- b) gemeinschaftliche, mit Prämierungen verbundene öffentliche Zuchtvieh-Auktionen.

## Mitgliedschaft.

### § 4.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung bezw. Zahlung des Beitrages erlangt. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Austrittserklärungen sind gleichfalls schriftlich an den Vorstand der Heerdbuch-Gesellschaft zu richten und entbinden von der Beitragszahlung für das laufende Rechnungsjahr nur dann, wenn dieselben innerhalb des ersten Vierteljahres des letzteren, also bis zum 1. Juli, bei dem Vereins-Vorstande eingegangen sind.

Der Ausschluß von Mitgliedern kann von der Generalversammlung in nicht öffentlicher Sitzung mit Zweidrittel-Majorität beschloffen werden.

## Beiträge.

### § 5.

Mitglieder-Beiträge zahlen:

- a) die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft 15 Mk. jährlich;
- b) die lebenslänglichen Mitglieder einen einmaligen Beitrag von 150 Mk.;
- c) die auf Vorschlag des Ausschusses bezw. Vorstandes von der Generalversammlung zu ernennenden Ehren- und technischen Mitglieder nichts.

Die Mitglieder-Beiträge sind für das vom 1. April bis Ende März laufende Rechnungsjahr spätestens bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres an den Geschäftsführer zu bezahlen. Beiträge, welche bis zum 1. November nicht eingegangen sind, werden, nach vorheriger Erinnerung im November, nach dem 1. Dezember per Postauftrag eingezogen.

## Die Generalversammlung.

### § 6.

Die höchste Instanz in allen, die Heerbuch-Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten bildet, soweit deren Erledigung nicht zu den Befugnissen des Vorstandes bezw. Ausschusses gehört, die Generalversammlung sämtlicher Mitglieder.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitglieder der Heerbuch-Gesellschaft sind zu den Generalversammlungen unter Mittheilung der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher vom Vorstande schriftlich einzuladen.

### § 7.

Eine Generalversammlung der Heerbuch-Gesellschaft findet jährlich wenigstens einmal statt; auf Antrag des fünften Theiles der Mitglieder ist jedoch der Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

### § 8.

Beschlüsse, welche Angelegenheiten betreffen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können von der Generalversammlung nur dann gefaßt werden, wenn vor der materiellen Beschlußfassung die Dringlichkeit der betr. Angelegenheit durch besonderen formellen Beschluß von der Generalversammlung anerkannt worden ist.

Sämmtliche Beschlüsse werden mit absoluter Majorität gefaßt; bei Stimmen-Gleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

Zu Beschlüssen, welche die Auflösung der Gesellschaft, die Verlegung des Sitzes derselben, oder den Ausschluß von Mitgliedern betreffen, ist Zweidrittel-Majorität erforderlich.

### § 9.

Sämmtliche Wahlen sind, soweit nicht Akklamation beliebt wird, durch Stimmzettel zu bewirken, und entscheidet auch hier die absolute Stimmenmehrheit. Erhält im ersten Wahlgange Niemand die Majorität, so kommen diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos, welches der Vorsitzende zu ziehen hat.

Die Generalversammlung hat:

- a) die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Ausschusses bezw. die Vertrauensmänner der Gesellschaft zu erwählen;
- b) die Rechnung zu dechargiren;
- c) über die ihr vom Vorstande vorgelegten Beratungsgegenstände Beschluß zu fassen;

d) über Aenderungen der Statuten, über die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, über deren etwaige Auflösung, so wie über Abänderung der für das Heerdbuch erlassenen Bestimmungen zu beschließen.

### Der Ausschuß.

#### § 10.

Die Provinz Ostpreußen wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Ausschuß auf den jedesmaligen Zeitraum von 3 Jahren in eine Anzahl Körungsbezirke eingetheilt. Für jeden Körungsbezirk werden zwei Vertrauensmänner gewählt.

#### § 11.

Die Vertrauensmänner bilden mit dem Vorstande zusammen den Ausschuß.

Der Ausschuß stellt den Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft jährlich fest und bestimmt die Höhe und die Zahl der auf den Zuchtvieh-Auktionen zur Vertheilung kommenden Prämien.

Der Ausschuß wird vom Vorstande nach Ermessen berufen, was jedoch jährlich mindestens einmal zu geschehen hat. — In den Ausschuß-Sitzungen werden vorgefundene Uebelstände, z. B. unrichtige oder ungenaue Führung der Stammzuchtregister, zu schlechte Haltung von Heerdbuchthieren u., bezw. Vorschläge zu deren Beseitigung, zur Erörterung gebracht, bevor dieselben der Generalversammlung zur event. Beschlußfassung vorgelegt werden.

#### § 12.

Die Vertrauensmänner, welche mit dem Vorstande zusammen den Ausschuß bilden, werden von der Generalversammlung zunächst auf 1 Jahr und sodann auf 3 Jahre gewählt. — Jedes Mitglied der Heerdbuch-Gesellschaft ist verpflichtet, die Wahl zum Vertrauensmann anzunehmen.

### Der Vorstand.

#### § 13.

Der Vorstand der Heerdbuch-Gesellschaft besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Geschäftsführer und zwei Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung zunächst auf 1 Jahr und sodann auf 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Ausschusses und der Generalversammlung vor und führt dieselben aus.

#### § 14.

Der Vorsitzende bezw. im Behinderungsfalle dessen Stellvertreter beruft den Vorstand, den Ausschuß, sowie die Generalversammlung und leitet deren Verhandlungen.

Der Vorsitzende und in Behinderungsfällen dessen Stellvertreter vollzieht in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer die Geschäftsbriefe und öffentlichen Rundgebungen der Heerdbuch-Gesellschaft und vertritt in gleicher Weise die Gesellschaft nach außen.

#### § 15.

Der Geschäftsführer hat gegen eine ihm zu bewilligende Remuneration die laufenden Geschäfte der Heerdbuch-Gesellschaft zu führen, also namentlich die Eintragungen in das Heerdbuch zu bewirken, dasselbe druckfertig zu stellen und herauszugeben, sowie Bescheinigungen auf Grund der in das Heerdbuch erfolgten Eintragungen auszustellen, die Protokolle zu führen, die Beiträge und anderweitigen Einnahmen der Gesellschaft zu vereinnahmen, dieselben kassenmäßig nach dem Etat zu verwalten und über die Verwendung der Einnahmen unter Beibringung der Belege Rechnung zu legen.

Für die im Interesse der Gesellschaft, z. B. bei Körungen, auszuführenden Reisen erhält der Geschäftsführer die baaren Auslagen an Fahrgeldern und 10 Mk. Diäten pro Tag.

### Die Körungs-Kommission und der Körungs-Kommissar.

#### § 16.

Behufs Bewirkung der erforderlichen Körungen der in das Heerdbuch einzutragenden Zuchtrinder wird für jeden Körungsbezirk eine Körungs-Kommission aus einem Vorstandsmitgliede und den beiden Vertrauensmännern des Bezirks gebildet.

Bei Behinderung eines Vorstandsmitgliedes, an der Körung theilzunehmen, kann dasselbe durch ein anderes Vorstandsmitglied ersetzt werden, und bei Behinderung eines Vertrauensmannes steht es dem die Körung abhaltenden Vorstandsmitgliede frei, ein anderes Mitglied der Heerdbuch-Gesellschaft als Vertrauensmann hinzuzuziehen.

#### § 17.

Für den ganzen Bezirk der Heerdbuch-Gesellschaft kann vom Vorstande ein Körungs-Kommissar berufen werden, der durch diese Berufung jedoch nicht Mitglied des Vorstandes wird.

Den Körungs-Kommissar kann bei den Körungen nach Anordnung des Vorstandes entweder ein Vorstandsmitglied oder ein Vertrauensmann vertreten.

#### § 18.

Bis zu einem späteren von der Generalversammlung festzusetzenden Zeitpunkte können in das Heerdbuch nach vorhergegangener Körung eingetragen werden:

1. von außerhalb in die hiesige Provinz eingeführte Zuchstiere, wenn dieselben in ein holländisches oder ostfriesisches Heerd- oder Kälberbuch eingetragen sind,

2. solche Stiere reiner Holländer Rasse, welche väterlicher= oder mütterlicherseits von Heerdbuchthieren abstammen,
3. diejenigen Kühe, welche aus Holland bezw. Ostfriesland eingeführt sind, und deren Nachkommen reiner Rasse, sowie
4. väterlicher= oder mütterlicherseits von Heerdbuchthieren abstammende Nachkommen reiner Rasse.

## § 19.

Bei den Eintragungen in das Heerdbuch sind zu vermerken:

1. Die Nummer des Thieres, wobei den Stieren ungerade, den Kühen gerade Nummern in laufender Reihenfolge zu ertheilen sind; ferner haben die Eintragungen in zwei, nach dem Geschlecht der einzutragenden Thiere gesonderten Abtheilungen — A für Bullen und B für weibliche Thiere — zu erfolgen;
2. der Name des Thieres;
3. der Name und Wohnort des Züchters;
4. der Name und Wohnort des Besitzers;
5. Farbe und Abzeichen des Thieres;
6. Ort, Tag und Jahr der Geburt;
7. Eingetragen in das Stammzuchtregister von: . . . . . Jahrgang . . . . ., Nummer . . . . .
8. die Abstammung, soweit dieselbe auf Heerdbuchthiere zurückzuführen ist;
9. das Datum der Anführung;
10. die gelegentlich der Anführung angenommenen Körpermaße, und zwar:
  - a) Länge des Rumpfes,
  - b) Höhe des Widerrüstes,
  - c) Höhe der Hüften,
  - d) Tiefe } des Brustkastens hinter den Schultern,
  - e) Breite }
  - f) Breite der Hüften,
  - g) Breite des Beckens;
11. das Datum der Eintragung in das Heerdbuch;
12. Bemerkungen.

Bei der Publikation des Heerdbuches werden die Eintragungen der Rubriken 7 und 12 nicht mit veröffentlicht.

### Die Stammzuchtregister.

## § 20.

Jedes Mitglied der Heerdbuch-Gesellschaft, welches Heerdbuchthiere züchtet und deren Nachkommenschaft in das Heerdbuch eintragen zu lassen beabsichtigt, ist zur Führung eines Stammzuchtregisters verpflichtet, in welches nur die in seinem Besitze befindlichen Heerdbuchthiere und deren reinblütige Nachkommen eingetragen werden dürfen.



Das Stammzuchtregister erhält folgende Einrichtung:

„Jahrgang 18 . . .“

Abtheilung A. Zur Zucht bestimmte Stiere:

- a) Laufende Nummer,
- b) Nummer des vorjährigen Stammzuchtregisters.
- c) Band und Nummer des Heerdbuches,
- d) Name (nur bei bereits geförten und in das Heerdbuch eingetragenen Thieren anzugeben),
- e) Farbe und Abzeichen,
- f) Tag und Jahr der Geburt,
- g) Name und Heerdbuchnummer des Vaters,
- h) Name und Heerdbuchnummer der Mutter,
- i) Geburtsort, bei angekauften Thieren Name und Wohnort des Züchters,
- k) Datum und Resultat der Körung,
- l) Bemerkungen.

Abtheilung B. Zur Zucht bestimmte weibliche Thiere und deren Nachkommenschaft:

- a) Laufende Nummer,
- b) Nummer des vorjährigen Stammzuchtregisters,
- c) Band und Nummer des Heerdbuches,
- d) Name (nur bei bereits geförten und in das Heerdbuch eingetragenen Thieren anzugeben),
- e) Farbe und Abzeichen,
- f) Tag und Jahr der Geburt,
- g) Name und Heerdbuchnummer des Vaters,
- h) Name und Heerdbuchnummer der Mutter,
- i) Geburtsort, bei angekauften Thieren Name und Wohnort des Züchters,
- k) Datum und Resultat der Körung,
- l) belegt mit Stier 

}	Heerdbuch-Nummer und Name
	am    ten, am    ten, am    ten
- m) abgekalbt am    ten
- n) des Kalbes 

}	Geschlecht,
	Farbe und Abzeichen,
- o) Bemerkungen über den Verbleib bzw. die Verwendung des Kalbes.  
(Zur Zucht zugelegt, zur Zucht verkauft [wohin], geschlachtet, krepirt an den Fleischer verkauft.)
- p) sonstige Bemerkungen.

## § 21.

Die Stammzuchtregister sind für jedes Kalenderjahr in duplo neu anzulegen: die hierzu erforderlichen Formulare werden auf Veranlassung der Heerdbuch-Gesellschaft gedruckt werden und in der betreffenden namhaft zu machenden Druckerei käuflich zu haben sein.

In das Stammzuchtregister sind am Schlusse eines jeden Kalenderjahres die am 31. Dezember in der betreffenden Heerde vorhandenen, zur Zucht bestimmten reinblütigen, d. h. die angeführten und die noch nicht geführten jedoch väter- und mütterlicherseits von Heerdbuchthieren abstammenden Kinder, in einer dem Alter der Thiere entsprechenden Reihenfolge unter vollständiger Erstattung der durch das Stammregister erforderlichen Angaben einzutragen.

## § 22.

Bei der Rörung sind die Stammzuchtregister der Rörungs-Kommission vorzulegen.

Das Duplikat des Stammzuchtregisters ist nach Ablauf eines jeden Jahres und zwar spätestens bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres an den Geschäftsführer der Heerdbuchgesellschaft einzusenden, welcher diese Duplikate nach Jahrgängen und alphabetischer Reihenfolge der betreffenden Orte geordnet aufzubewahren hat.

## § 23.

Unter die Eintragungen des dem Geschäftsführer einzureichenden Duplikats des Stammzuchtregisters ist von dem Eigenthümer der betreffenden Heerde folgender eigenhändiger Vermerk zu setzen:

„Die vorstehenden Eintragungen nach bestem Wissen bewirkt zu haben, verbürgt der Unterzeichnete mit seinem Ehrenwort.“

## § 24.

Unrichtige Angaben, namentlich in Bezug auf die Abstammung der zur Rörung vorgeführten Thiere, haben den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes aus der Heerdbuch-Gesellschaft zur Folge.

## § 25.

Bei Einreichung des Duplikats des Stammzuchtregisters ist gleichzeitig anzuzeigen, welche Veränderungen in Bezug auf die früheren Jahrgänge des Stammzuchtregisters vorgekommen sind, also namentlich Verkäufe von Zuchtvieh zu Zuchtzwecken, und Ausrangirung von Zuchtthieren.

## § 26.

Mitglieder der Heerdbuchgesellschaft, welche die Einreichung der Stammzucht-Register und statistischen Nachweisungen unterlassen und trotz erfolgter Mahnung spätestens innerhalb sechs Wochen nach dem statutenmäßigen

Termin, dem 1. Februar eines jeden Jahres, nicht bewirken, verfallen zunächst in eine an die Kasse der Heerdbuchgesellschaft zu zahlende Strafe von 10 Mark.

Wird diese Strafe nicht bezahlt und das Stammzuchregister in spätestens weiteren vier Wochen nicht eingereicht, so erhöht sich diese Strafe auf 50 Mark. Erfolgt die Einreichung der Stammzuchregister und statistischen Nachweisungen auch in weiteren vier Wochen nicht, so wird diese Unterlassung als eine Austrittserklärung angesehen und einer solchen gleich erachtet werden.

### § 27.

Sämtliche Mitglieder der Heerdbuchgesellschaft sind verpflichtet:

1. zur Zucht benutzte Stiere, die noch nicht in das Heerdbuch eingetragen werden konnten, zum nächsten Rörungstermin zur Rörung bezw. Vorkörung anzumelden und vorzustellen;
2. die Nachzucht ihrer Heerden, sowie etwa angekaufte, zur Zucht bestimmte Thiere spätestens alle drei Jahre zur Rörung vorzustellen.

In Folge Eintritts außerordentlicher Ereignisse, wie Krankheit im Viehstande, großer Futtermangel, Brandschaden zc. ist der Vorstand berechtigt, auf Antrag des betreffenden Heerdenbesitzers, die Rörung ausnahmsweise um ein Jahr hinauszuschieben.

Mitglieder, welche trotz erfolgter Erinnerung es unterlassen, die Anmeldung zur Rörung in demjenigen Jahre zu bewirken, in welchem dieselbe nach vorstehender Vorschrift hätte erfolgen sollen, zahlen an die Kasse der Gesellschaft eine vom Geschäftsführer einzuziehende Strafe von „einhundert Mark“.

### Die Rörung.

#### § 28.

Die Anmeldungen zur Rörung, welche gleichzeitig als Anmeldungen zur späteren Eintragung der angeführten Thiere in das Heerdbuch gelten, sind spätestens bis zum 1. Februar eines jeden Jahres an den Geschäftsführer, unter genauer Bezeichnung der zu körenden Thiere, Angabe des Jahrganges, des Geburtstages, des Namens und der Heerdbuchnummer der Mutter zc. zu richten.

#### § 29.

In Bezug auf die Richtigkeit der Eintragungen in das Anmeldeformular zur Rörung ist von dem Anmeldenden dieselbe Erklärung auf Ehrewort abzugeben, wie sie für die Stammzuchregister (§ 23 des Statuts) vorgeschrieben ist.

Diejenigen Tage und Orte, an denen die Rörungen stattfinden haben, werden von dem Vorstande festgesetzt.

## § 30.

In solchen Heerden, welche mindestens 15 Thiere zur Eintragung gleichzeitig anmeldeten, hat die Körung auf Antrag des betreffenden Besitzers an dem Orte zu erfolgen, an welchem die Heerde steht.

Findet an Orten, in denen weniger als 8 Thiere zur Körung gelangen, eine solche statt, so ist von dem oder den betreffenden Anmeldern, im letzteren Falle pro rata der angemeldeten Thiere, dennoch der Betrag von 40 Mk. für die Körung und Eintragung der gekörten Thiere in das Heerdbuch als Minimalbetrag zu entrichten.

Zur Vermeidung derartiger Mehrkosten ist es den Mitgliedern der Heerdbuch-Gesellschaft jedoch gestattet, sich mit benachbarten Mitgliedern der Gesellschaft über einen zur gemeinschaftlichen Vornahme der Körung ihnen geeignet erscheinenden Ort und Tag zu einigen und hierauf bezügliche Anträge bei dem Vorstande der Gesellschaft zu stellen.

## § 31.

Um zur Körung zugelassen zu werden, müssen Stiere mindestens 24 Monate alt sein, Stärken müssen einmal abgekalbt haben.

## § 32.

Die Körungs-Kommission verfährt bei der Körung nach ihrem eigenen freien Ermessen: die Mitglieder derselben sind nicht zur Angabe der Gründe verpflichtet, von denen sie sich bei der Zurückweisung einzelner bezw. sämtlicher angemeldeten Thiere haben leiten lassen.

Die Zurückweisung kann namentlich wegen fehlerhaften Körperbaues und zu schlechter Haltung der angemeldeten Thiere erfolgen.

## § 33.

Die Körungs-Kommission hat jederzeit das Recht, die beteiligten Heerden sowohl selbst zu besichtigen, als auch zu diesem Zweck eines ihrer Mitglieder zu delegiren und von dem Besitzer der Heerde eingehende Beantwortung aller auf die Zucht und Abstammung der Thiere gestellten Fragen, sowie die Vorlegung der Stammzuchregister zu fordern.

Hat ein Mitglied der Körungs-Kommission selbst Thiere zur Körung angemeldet, so tritt für das beteiligte Mitglied ein Stellvertreter bezw. der Vertrauensmann des benachbarten Prämierungsbezirks ein.

## § 34.

Die Mitglieder der Körungs-Kommission erhalten, mit Ausnahme des Geschäftsführers bezw. des Körungs-Kommissars, bis auf Weiteres zwar keine Diäten, können jedoch die Zurückstattung der baaren Auslagen an Fahrgebern beanspruchen, soweit die vorhandenen Geldmittel zu deren Bezahlung hinreichen.

## § 35.

Die Mitglieder der Heerdbuch-Gesellschaft sind verpflichtet, die Mitglieder der Körungs-Kommission unentgeltlich von der nächsten Eisenbahn- bezw. Poststation abholen zu lassen und dorthin wiederum zurück, sowie event. zu einem benachbarten Mitgliede der Heerdbuch-Gesellschaft weiter zu befördern.

## § 36.

Die Körungs-Kommission giebt nach Vereinbarung mit dem Besitzer jedem angeführten Thiere einen Namen und macht die erforderlichen Eintragungen in ein dem Hauptbuch konform angelegtes Körungsbuch.

Die Richtigkeit der Eintragungen ist für jeden Körungstermin von der betreffenden Körungs-Kommission zu bescheinigen.

Das Körungsbuch ist nach Beendigung der Körung dem Geschäftsführer einzureichen, welcher auf Grund desselben die Eintragungen in das Heerdbuch bewirkt.

## § 37.

Die angeführten Thiere werden auf der linken Lende mit den Buchstaben P. H. (Preussische Holländer) bei der Körung gebrannt.

**Die Vorkörung.**

## § 38.

Väterlicher- und mütterlicherseits von Heerdbuchthieren abstammende Stiere unter 24 Monate alt, welche der Züchter selbst benutzt oder zu benutzen beabsichtigt, können der Körungs-Kommission zur Vorkörung vorge stellt werden.

## § 39.

Falls die Stiere in der Vorkörung angenommen werden, ist die Nachkommenschaft derselben, welche von im Sinne der Heerdbuch-Gesellschaft reinblütigen, weiblichen Thieren fällt, die innerhalb des nächsten Jahres bezw. bis zu der im nächsten Jahre stattfindenden Körung, längstens jedoch innerhalb 14 Monaten nach der Vorkörung von diesen Stieren gedeckt worden sind, als reinblütige Nachkommenschaft zu betrachten und dieser gleichberechtigt.

## § 40.

Wird ein vorgeführter Stier während des auf das Jahr der Vorkörung folgenden nächsten Kalenderjahres nicht zur Körung vorge stellt, so verliert der Stier von dem Zeitpunkte ab, an welchem die Körung hätte bewirkt werden können, spätestens jedoch 14 Monate nach der Vorkörung, das Recht der reinblütigen Vererbungsfähigkeit, und seine von diesem Zeitpunkte ab erzeugte Nachkommenschaft das Recht der Reinblütigkeit.

## § 41.

Für die Anmeldung zur Vorkörung gelten dieselben Vorschriften, wie für die Anmeldung zur Körung, jedoch sind die zur Vorkörung angemeldeten Stiere in dem Anmeldeformular am Schluß gesondert aufzuführen.

## § 42.

Die vorgekörten Bullen werden in ein besonderes Buch nach laufender Nummer, unter Angabe der bei der Vorkörung aufgenommenen Körpermaße eingetragen.

Für die Vorkörung ist ein Beitrag von 2 Mk. pro Stier zu entrichten.

Mit dem Brandzeichen der Gesellschaft dürfen die vorgekörten Stiere nicht bezeichnet werden.

## § 43.

Beschwerden, welche sich auf den Ausfall der Körung beziehen, sind spätestens innerhalb einer Zeit von 10 Tagen nach dem Körungstermin schriftlich und unter Einzahlung eines Vorschusses von 40 Mark bei dem Vorstände, dem die Entscheidung über diese Beschwerden zusteht, zu Händen des Geschäftsführers einzureichen.

Erweist sich die Beschwerde als ungerechtfertigt, und wird dieselbe vom Vorstände zurückgewiesen, so hat der Beschwerdeführer die durch das Beschwerde-Verfahren entstandenen Unkosten zu ersetzen. — Andernfalls werden die Kosten von der Gesellschaft getragen.

## § 44.

Für die Körung und für die Eintragung in das Heerdbuch haben Mitglieder der Gesellschaft für jedes angeführte Thier 5 Mk. zu bezahlen. — Nichtmitglieder zahlen das Doppelte, jedoch in jedem Falle für die Vor- nahme der Körung mindestens 50 Mk. — Für Auszüge aus dem Heerdbuch oder aus dem Stammzuchregister, sowie für deren Beglaubigung sind pro Thier 1 Mk. zu bezahlen.

Diese Geldbeträge werden vom Geschäftsführer der Gesellschaft gegen Uebersendung der betr. Bescheinigungen per Postvorschuß eingezogen, wenn nicht die zu zahlenden Geldbeiträge bereits vorher an den Geschäftsführer eingesandt worden sind.

## § 45.

Das Heerdbuch erscheint in einzelnen Bänden nach Bedarf.

## Anlage XVIII.

# Bestimmungen

über die

## Thätigkeit der Preisrichter für Rindvieh auf der Bezirkschau 1884.

### § 1.

Die Herren Preisrichter versammeln sich zu dem Zweck ihrer Constituierung am . . . . . in dem Geschäfts-Bureau des Ausstellungs-Komitees.

Die Konstituierung erfolgt in der Weise, daß die Herren Preisrichter einen Vorsitzenden und einen Schriftführer des Preisrichter-Kollegiums, sowie einen Vorsitzenden für jede Abtheilung wählen.

Bis zu der erfolgten Konstituierung des Preisrichter-Kollegiums führt der Vorsitzende des Ausstellungs-Komitees den Vorsitz.

### § 2.

Die Beurtheilung beginnt am . . . . . Morgens 8 Uhr.

Dieselbe erfolgt durch gleichzeitige Vorführung sämtlicher Thiere jeder Klasse in den vom Komitee zur Verfügung zu stellenden Vorführungs-Ringen.

Der Eintritt in die Vorführungs-Ringe steht nur den Herren Preisrichtern und den denselben beigegebenen Komiteemitgliedern, sowie den bei der Vorführung der Thiere dienstlich beschäftigten Personen frei, ist jedoch den Ausstellern und anderen Personen strikte untersagt.

### § 3.

Die Preisrichter arbeiten nach einem Katalog, welcher die Namen der Aussteller nicht enthält. Es ist daher den Herren Preisrichtern vor beendeter Prämierung nicht gestattet, Ermittlungen in Bezug auf den Namen des Besitzers eines ausgestellten Thieres anzustellen.

### § 4.

Rühe müssen, um einen Preis erhalten zu können, während des letztverflossenen Jahres ein Kalb zur Welt gebracht haben, oder sowie die in den Klassen 4, 8 und 12 vorgeführten Stärken ersichtlich tragend sein.

## § 5.

Erhebliche, wahrnehmbare oder notorische Erbfehler schließen von der Prämierung aus.

## § 6.

Es bleibt den Preisrichtern freigestellt, wie sie sich ihr Urtheil bilden wollen; es empfiehlt sich jedoch, wenn dieselben durch Bonitirung nach Punkten sich einen gewissen Anhalt für ihr Urtheil bilden. Der Grund der Zuerkennung des Preises ist kurz anzugeben.

## § 7.

Es steht den Preisrichtern zu, die Zuerkennung eines ausgelegten Preises zu versagen.

## § 8.

Die in dem den Preisrichtern überreichten Ausstellungsprogramm bei den einzelnen Klassen angegebenen Altersgrenzen sind genau zu beachten, und ist in zweifelhaften Fällen das Gutachten des auf dem Platze anwesenden Thierarztes einzuholen.

## § 9.

Entstehen Zweifel über die in Bezug auf ein Thier im Katalog gemachten Angaben, so ist nach § 18 des Ausstellungs-Programms der Aussteller verpflichtet, die Richtigkeit zu beweisen; gelingt der Beweis nicht, so bleibt das betreffende Thier von der Prämierung ausgeschlossen.

Zur Beseitigung derartiger Zweifel durch den Aussteller ist von den Preisrichtern die Vermittelung des der Kommission beigegebenen Komitee-Mitgliedes in Anspruch zu nehmen.

## § 10.

Die Preisrichter dürfen in der Abtheilung, in der sie als solche fungiren, nicht gleichzeitig Aussteller sein.

## § 11.

Behufs Zuerkennung der Wettpreise delegirt jede der drei Preisrichter-Kommissionen eines ihrer Mitglieder in eine zu diesem Zweck neu zu bildende Preisrichter-Kommission.

## § 12.

Die Beurtheilung der für die Repräsentation ganzer Zuchten angemeldeten Thiere erfolgt gleichfalls durch die gleichzeitige Vorführung sämtlicher bei dieser Konkurrenz betheiligten Thiere jeder Kategorie in dem für diesen Zweck bestimmten Vorführungs-Ringe.

## § 13.

Zur Protokollführung über die Vertheilung der Preise wird jeder Preisrichter-Kommission ein Formular übergeben werden, auf welchem die zu vergebenden Preise, dem Programm entsprechend geordnet, vorgeschrieben sind.



Diese Formulare sind mit den erforderlichen Angaben, zu denen namentlich auch die Katalognummer desjenigen Thieres, auf welches sich dieselben beziehen, gehört, versehen und von sämmtlichen Richtern, welche an der Prämiiung theilgenommen haben, unterschrieben, unmittelbar nach Beendigung der Beurtheilung dem Ausstellungs-Komitee einzureichen.

§ 14.

Preise, welche ausfallen, weil in der betreffenden Klasse kein prämiirungswürdiges Zuchtmaterial vorhanden ist, können von dem Komitee dazu verwendet werden, als Champion-Preise für den besten Stier und die beste Kuh bezw. Stärke der Ausstellung vergeben zu werden.

§ 15.

Zur Beschlußfassung hierüber wird das Ausstellungs-Komitee am . . . . . Abends 6 Uhr im Geschäfts-Bureau der Ausstellung eine Sitzung abhalten.

§ 16.

Die Vergabung der Champion-Preise erfolgt durch die für die Zuerkennung der Wettpreise eingesetzte Preisrichter-Kommission.

§ 17.

Behufs Zuerkennung der Champion-Preise werden der Kommission sämmtliche durch erste Preise ausgezeichnete Thiere des in Betracht kommenden Geschlechts in dem hiezu bestimmten Ringe vorgeführt.

§ 18.

Den Preisrichtern wird eine Viehwaage und ein Lydtin'scher Meßstock zur Verfügung gestellt werden.

---

# Zusammenstellung der für Holländer- bzw. Ostfriesische

## Anlage XIX a.

### Einzelpreise, Sammlungs- und Familienpreise

Laufende Nummer.	Aussteller.	Zahl der angemeldeten Thiere	E i n z e l p r e i s e .									Zahl der angemeldeten Sammlungen. S. 41.
			Siegepreise.					Anerkennungen.	P r o c e n t s a ß .			
									Gesamtpreise.	Anerkennung.	In Summa.	
1	Kollektiv-Ausstellung der Ostpreussischen Holländer Heerdbuch-Gesellschaft . . . . .	318	3	10	18	17	22	32	22,0	10,1	32,1	29
2	Westpreussische Heerdbuch-Gesellschaft . . . . .	48	—	—	—	3	1	9	8,3	18,8	27,1	1
3	Sonstige Aussteller von Holländer Vieh aus Ost- und Westpreußen . . . . .	48	—	1	—	4	2	6	14,6	12,5	27,1	3
4	Sonstige Aussteller von Holländer Vieh aus Hannover . . . . .	42	—	1	2	1	3	4	16,7	9,5	26,2	—
5	Verein ostfriesischer Stammviehzüchter	16	1	1	1	—	—	3	18,7	18,7	37,4	—
<b>Gesamtzahl des angemeld. Holländer Viehs . . . . .</b>		<b>472</b>	<b>4</b>	<b>13</b>	<b>21</b>	<b>25</b>	<b>28</b>	<b>54</b>	<b>19,3</b>	<b>11,4</b>	<b>30,7</b>	<b>33</b>
<b>Von der Gesamtzahl entfallen demnach:</b>												
	I. auf die Kollektiv-Ausstellung der Ostpreussischen Holländer Heerdbuch-Gesellschaft . . . . .	318	3	10	18	17	22	32	22,0	10,1	32,1	29
	II. auf die übrigen Aussteller . . . . .	154	1	3	3	8	6	22	13,6	14,3	27,9	4

### (Anlage XIX b umseitig.)

## Anlage XIX c.

### Uebersicht der Prämierungs-Ergebnisse für das Vieh der

Laufende Nummer.	Aussteller.	Zahl der angemeldeten Thiere	E i n z e l p r e i s e .									Zahl der angemeldeten Sammlungen S. 41.
			Siegepreise.					Anerkennungen.	P r o c e n t s a ß .			
									Gesamtpreise.	Anerkennung.	in Summa.	
1	Heerdbuchgesellschaft für in Ostpreußen gezogenes rothbuntes Vieh . . . . .	114	—	7	2	3	1	7	11,4	6,1	17,5	5
2	Viehzuchtverein für die Holsteinische Elbmarsch . . . . .	20	1	1	2	3	—	2	35,0	10,0	45,0	1
3	Vereinigung Breitenburger Viehzüchter	16	—	2	3	2	—	—	43,7	—	43,7	1
4	Sonstige Aussteller von rothbuntem Vieh	51	—	1	3	1	2	7	13,7	13,7	27,4	2
5	<b>Gesamtzahl des angemeldeten roth- bunten Viehs . . . . .</b>	<b>201</b>	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>16</b>	<b>16,9</b>	<b>8,0</b>	<b>24,9</b>	<b>9</b>
6	Also außerhalb der Heerdbuchgesellschaft für in Ostpreußen gezogenes roth- buntes Vieh . . . . .	87	1	4	8	6	2	9	24,1	10,4	34,5	4

# Rinder 1892 in Königsberg ertheilten Preise.

im Verhältniß zur Zahl der angemeldeten Thiere.

## Anlage XIX a.

Sammungs-Preise.								Zahl der angemeldeten Familien.	Familien-Preise.						Gesamtzahl der Auszeichnungen.			Procentfah d. Aus- zeichnungen zur Zahl d. angemeldet. Thiere.			
Siegepreise. Ehrenpreise. M. 41 a.	I.	II.	III.	IV.	Anerkennungen.	Gesamtzahl.	Siegepreise. Ehrenpreise. M. 46 a, 47 a.		I.	II.	III.	IV.	Gesamtzahl.	Preise.	An- erkennung.	in Summa.	Preise.	An- erkennung.	in Summa.		
																				Preise.	An- erkennung.
3	2	5	5	3	5	1	24	44	4	2	7	7	5	6	31	124	33	157	39,0	10,4	49,4
—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9	14	10,4	18,8	29,2
—	—	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	2	—	2	10	6	16	20,8	12,5	33,3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	11	16,7	9,5	26,2	
—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	4	3	7	25,0	18,7	43,7	
3	2	6	5	4	5	1	26	48	4	2	7	8	7	6	34	150	55	205	31,8	11,6	43,4
3	2	5	5	3	5	1	24	44	4	2	7	7	5	6	31	124	33	157	39,0	10,4	49,4
—	—	1	—	1	—	—	2	4	—	—	—	1	2	—	3	26	22	48	16,9	14,3	31,2

### (Anlage XIX b unseitig.)

rothbunten Schläge Holsteins in Königsberg 1892.

## Anlage XIX c.

Samm- lungs- Preise.	Zahl der angemeldeten Familien M. 46 u. 47.	Familien- Preise.	Gesamtzahl der Auszeichnungen			Procentfah d. Aus- zeichnungen zur Zahl d. angemeldet. Thiere.			Auf je wieviel Thiere.			Gesamt- betrag der erhaltenen Geldpreise. Mark.	Pro Kopf der angemeldet. Thiere entfielen an Geldpreisen. Mark.
			Preise.	Aner- kennungen. in Summa.	in Summa.	Preise.	Aner- kennungen. in Summa.	in Summa.	1 Preis.	1 An- erkennung. 1 Aus- zeichnung.	1 Aus- zeichnung.		
—	6	1 IV. Preis	14	7	21	12,3	6,1	18,4	8,1	16,3	5,4	1925	16,89
—	1	—	7	2	9	35,0	10,0	45,0	2,8	10,0	2,2	850	42,50
1	1	1 III. Preis	9	—	9	56,2	—	56,2	1,8	—	1,8	1510	93,75
1 III. Preis 1 Anert.	4	—	8	8	16	15,7	15,7	31,4	6,4	6,4	3,2	1050	20,6
3	12	2	38	17	55	18,9	8,4	27,3	5,3	11,8	3,7	5335	26,58
3	6	1	24	10	34	27,6	11,5	39,1	3,6	8,7	2,6	3410	39,2

## Anlage XIXb.

Zusammenstellung der Gesamtzahl der auf der Ausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Königsberg i. Pr. für Solländer Rinder erteilten Auszeichnungen und deren Geldwert im Verhältnis zur Zahl der angemeldeten Rinder.

Laufende Nummer.	N u s s f e l l e r.	Zahl der angemeldeten Tiere.	Tiere			Gesamtbetrag der erhaltenen Geldpreise. M <sup>ark</sup>	Silberpreise.	Pro Kopf der angemeldeten Tiere erhalten an Geldpreisen. M <sup>ark</sup>
			1 Preis auf je	1 Anerkennung auf je	1 Auszeichnung auf je			
1	Kollektiv-Ausstellung der offpreussischen Solländer Seerbuch-Gesellschaft . . . . .	318	2,6	9,6	2,0	18275	11	68,17*)
2	Preussische Seerbuch-Gesellschaft . . . . .	48	9,6	5,3	3,4	1270	—	26,46
3	Sonstige Aussteller von Solländer Rind aus Ost- und Westpreußen . . . . .	48	4,8	8,0	3,0	1450	—	30,21
4	Sonstige Aussteller von Solländer Rind aus Hannover . . . . .	42	6,0	10,5	3,8	1100	—	26,19
5	Berein offpreussischer Stammbuchhalter . . . . .	16	4,0	5,3	2,3	950	—	59,40
Gesamtzahl des angemeldeten Solländer Rinds		472	3,1	8,6	2,3	23045	11	48,82
Von der Gesamtzahl entfallen demnach:								
I. auf die Kollektiv-Ausstellung der Stipprenf.-Solländer Seerbuchgesellschaft . . . . .		318	2,6	9,6	2,0	18275	11	68,17
II. auf die übrigen Aussteller . . . . .		154	6,0	7,0	3,2	4770	—	30,98

\*) Incl. des Wertes der 11 Silberpreise.



Uebersicht der von dem Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralverein  
Schafe, Schweine

Jahr, in welchem die Rindvieh- schau statt fand	Zahl der Aussteller	Zahl der vorgeführten Thiere:										Betrag der für die Rin- der- schauen ausge- setzten Staats- prä- mien Mk.	Es sind prämiirt					
		Rinder:							Schafe	Schweine	Geflügel		Rinder:					
		Stiere	Kühe mit Saugfäubern	Kühe ohne Saugfäuber	Färsen	Kälber	Zugochsen	Zusammen					Stiere	Kühe mit Saugfäuber	Kühe ohne Saugfäuber	Färsen	Kälber	Zugochsen
1876	—	—	—	—	—	—	555	108	57	21	6000	17	33	6	—	—	—	
1877	—	—	—	—	—	—	559	346	34	30	11400	19	45	—	—	—	2	
1878	—	69	357				426	115	66	—	6000	20	1	56	11	—	—	
*) 1879	205	100	8	300	101	48	10	567	216	44	36	11400	33	1	59	7	1	—
1880	180	91	7	306	69		12	485	77	27	23	6000	25	6	54	1	—	1
*) 1881	139	145	328		122	34	4	633	275	54	16	11400	39	83		12	—	—
1882	137	96	3	213	36	3	—	351	82	67	36	6000	46	1	64	6	—	—
1883	198	85	3	274	68	20	6	456	157	110	51	6000	28	1	65	5	—	1
*) 1884	71	71	155		44	42	—	312	207	98	50	8100	25	38		8	10	—
1885	143	101	14	238	105	51	10	519	156	86	10	9200	26	4	45	14	—	2
1886	150	80	8	243	106	33	19	489	31	29	85	9200	37	1	73	16	1	4
*) 1887	74	91	125		45	70	—	331	326	153	—	8100	34	39		12	17	—
1888	227	119	10	267	108	12	9	525	105	131	—	9000	39	1	50	8	1	2
1889	197	89	4	207	76	18	36	430	49	53	14	9000	36	2	68	11	4	16
1890	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891	167	107	15	290	167	31	17	627	75	66	8	9000	36	87		23	—	10
1892	223	133	3	324	108	15	44	627	24	14	5	*)17100	43	1	77	13	4	14
1893	173	91	207		89	20	22	429	46	11	11	5500	34	54		12	—	—
Zusammen	—	—	—	—	—	—	—	8321	2415	1100	396	148400	537	1008		165	38	5

in den Jahren 1876 bis einschließlich 1893 vertheilten Prämien für Rinder, und Geflügel.

worden:					Es sind vertheilt worden:		S u f a m m e n	Von den prämiirten Rindern gehören an:		Vertheilte Medaillen:		B e m e r k u n g e n .
S u f a m m e n	außerdem ganze Collection	Schafe	Schweine	Geflügel	Staatsprämiengeber	aus Vereinsmitteln		G r o ß g r u n d b e s i t z e r n	K l e i n b e s i t z e r n	s i l b e r n e	b r o n z e n e	
57	—	—	—	—	6000	—	6000	—	—	—	—	
66	—	—	—	—	9650	—	9650	—	—	—	—	
88	—	1	3	—	6000	480	6480	51	41	8	18	
101	—	17	8	5	10230	475	10705	59	28	11	26	*) Bezirkschau in Osterode; außerdem fanden die Lokalschauen statt.
87	5	12	3	1	6000	180	6180	46	20	15	23	
134	5	—	7	1	11400	415	11815	76	29	11	15	*) Bezirkschau in Königsberg; außerdem fanden die Lokalschauen statt.
117	1	12	14	—	5600	344	5944	46	25	11	20	
100	3	16	13	1	6000	1065	7065	65	23	8	8	
81	3	—	20	—	7900	320	8220	65	—	15	20	*) Bezirkschau in Königsberg; die Lokalschauen fielen aus.
90	5	19	11	—	7500	230	7730	75	12	—	—	
132	2	14	8	2	9200	395	9595	80	28	13	20	
102	3	138	45	—	7725	2510	10235	63	—	24	36	*) Bezirkschau in Königsberg; die Lokalschauen fielen aus.
101	7	25	10	—	9000	226	9226	89	15	23	26	
137	—	22	11	3	8935	619	9554	72	65	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Schauen des Jahres 1890 sind wegen der schlechten Futterernte des Jahres 1889 ausgefallen.
156	4	8	4	—	9000	334	9334	89	47	—	—	2 bronzene } 3 eiserne } Medaillons.
152	4	6	1	—	*)17100	362,5	*)17462,5	62	60	—	—	*) Einschließlich der auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Königsberg vertheilten 8100 Mt.
106	2	—	—	—	5500	225	5725	48	46	—	—	Wegen der noch nicht erloschenen Maul- und Klauenseuche sind die Rindviehschauen in Bartenstein und Seiltigenbett ausgefallen.
1807	44	290	158	12	142740	8180,5	150920,5	—	—	—	—	

## Anlage XXI.

### P l a n

für die Verwendung der zur Förderung der Rindviehzucht durch  
Vertheilung von Prämien auf Ausstellungen im Bereich des Ost-  
preussischen landwirthschaftlichen Centralvereins zur Verfügung ge-  
stellten Staatsprämienfelder.

#### I. Eintheilung des Centralvereinsbezirks in Prämierungsbezirke zur Abhaltung von Bezirkschauen.

Eintheilung des  
Centralvereins-  
Bezirks

1. Der Bezirk des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins wird zum Zwecke der Veranstaltung von Bezirkschauen zur Prämierung von Rindvieh in folgende sieben Prämierungsbezirke getheilt:

- I. Prämierungsbezirk, bestehend aus den landrätthlichen Kreisen Heydekrug und Memel.
- II. Prämierungsbezirk, bestehend aus den landrätthlichen Kreisen Labiau und Wehlau.
- III. Prämierungsbezirk, bestehend aus den landrätthlichen Kreisen Fischhausen, Heiligenbeil und Königsberg.
- IV. Prämierungsbezirk, bestehend aus den landrätthlichen Kreisen Pr. Eylau, Friedland, Gerdauen und Rastenburg.
- V. Prämierungsbezirk, bestehend aus den landrätthlichen Kreisen Braunsberg, Pr. Holland und Mohrungen.
- VI. Prämierungsbezirk, bestehend aus den landrätthlichen Kreisen Allenstein, Heilsberg, Osterode und Köffel.
- VII. Prämierungsbezirk, bestehend aus den landrätthlichen Kreisen Reidenburg und Ortelsburg.

2. In jedem Prämierungsbezirke findet drei Jahre hintereinander, jährlich im letzten Drittel des Monats Mai, abwechselnd in den dazu geeigneten Orten eine Bezirkschau statt.

3. In jedem vierten Jahre fallen sämmtliche Bezirkschauen aus, und findet in diesem Jahre eine Hauptschau in Königsberg statt.



4. Die Bezirksschauen für das Rindvieh werden sowohl dem Ort wie der Zeit nach gemeinschaftlich mit den Pferdeschauen abgehalten.

5. Mit der Hauptschau und den Bezirksschauen ist, wenn möglich, eine den Verhältnissen entsprechende landwirthschaftliche Ausstellung zu veranstalten.

## **II. Festsetzung von Ort und Zeit für die Bezirksschauen und für die Hauptschau.**

6. Die Generalversammlung des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins setzt auf Vorschlag des Centralvereins-Vorstandes diejenigen Orte und Tage fest, in bezw. an denen die Bezirksschauen stattfinden haben, und trifft über die Hauptschau Bestimmung. Festsetzung der Schautermine

7. Die Bezirksschauen sind so anzuberaumen, daß sie der Zeit nach hintereinander stattfinden, so daß es für die Mitglieder des Centralvereins-Vorstandes bezw. für einen Vertreter des letzteren möglich ist, sämtliche in einem Jahre stattfindenden Bezirksschauen zu besuchen.

## **III. Vertheilung der Staatsprämien-gelder auf die Schauen.**

8. Von der zur Rindvieh-Prämierung zur Verfügung gestellten Staatsbeihilfe wird jährlich der Betrag von 2000 Mk. zurückgelegt. Vertheilung der Prämien-gelder

Der aus diesen Beträgen aufgesammelte Fonds ist zur Gewährung von Beihilfen an Unternehmungen zum Zweck der Beschickung auswärtiger Ausstellungen mit Zuchtvieh-Kollektionen, zum Ersatz der Reisekosten an Preisrichter (cfr. § 57) und zum Ersatz solcher durch die Prämierung hervorgerufenen sachlichen Kosten bestimmt, für welche eine anderweitige Deckung nicht vorhanden ist.

Der hiernach verbleibende Betrag der Staatsbeihilfe wird in denjenigen Jahren, in denen eine Hauptschau stattfindet, auf dieser, in den anderen Jahren auf den Bezirksschauen zur Prämierung von Rindern nach Maßgabe dieses Planes verwendet.

9. Die Vertheilung der Staatsprämien-gelder auf die einzelnen Prämierungsbezirke bezw. Bezirksschauen erfolgt durch die General-Versammlung des Centralvereins.

## **IV. Bildung der Ausstellungs-Komités.**

10. Das Komité für die Hauptschau wird von der General-Versammlung erwählt; dasselbe hat sich unter Vorsitz des Hauptvorstehers zu konstituieren und aus seiner Mitte bezw. unter Kooptation geeigneter Persönlichkeiten ein Exekutiv-Komité zu bilden. Bildung der Ausstellungs-Komités

11. Die Komités für die Bezirksschauen werden aus je drei Mitgliedern desjenigen Vereins, in dessen Bezirk der Schauort liegt, und je einem Vertreter der übrigen bei der betreffenden Schau beteiligten landwirthschaftlichen Vereine gebildet.

Bestehen an dem Schauorte oder in dem Bezirke, zu welchem derselbe gehört, zwei dem landwirthschaftlichen Centralverein angehörende Zweigvereine, so entsendet jeder derselben zwei Vertreter in das zu bildende Ausstellungs-Komitée.

12. Das Mandat der Komité-Mitglieder hat nur für die betreffende Ausstellung Geltung.

Dasselbe erlischt nach erfolgter Berichterstattung, und bei den Ausstellungs-Comités für die Bezirksschauen, nachdem dieselben sich über den Schauort geeinigt haben, welcher für die nächste Bezirksschau in dem betreffenden Prämierungsbezirk in Vorschlag gebracht wird.

## V. Bestimmungen über die Verwendung der Staatsprämien Gelder auf den Ausstellungen.

Festsetzung der  
zu prämiirenden  
Kindviehklassen

13. Zum Zweck der Herstellung einer einheitlichen Landesviehzucht darf die Verwendung staatlicher Mittel zur Förderung der Kindviehzucht nur für die Zucht und Haltung

des Ostpreussischen Holländer Rindviehschläges und des roth-bunten Holsteiner Marschviehschläges

stattfinden, welche Schläge als Grundlage einer einheitlichen Landesviehzucht zu dienen bestimmt sind.

14. Demnach darf sich die Prämierung auf den Bezirksschauen nur auf solche Thiere erstrecken, welche ihrer Abstammung und äußeren Erscheinung nach den beiden genannten Kindviehschlägen angehören.

Bei gleichen Eigenschaften eines Thieres hat dasjenige, welches in ein von dem Centralverein anerkanntes Heerdbuch eingetragen ist, oder von darin eingetragenen Eltern abstammt, den Vorzug.

15. Auf den Hauptschauen können auf Beschluß der Generalversammlung jedoch auch noch andere Kindviehschläge zugelassen werden, sofern und soweit die Generalversammlung diese Maßregel im Interesse der provinziellen Viehzucht für nothwendig erachtet.

16. Die Prämierung und Aufstellung der Rinder wird nach folgenden Alters- und Geschlechtsklassen bewirkt.

Geschlechts- und  
Altersklassen

### A. Altersklassen für Bullen.

1. Bullen, sprungfähig, über 36 Monate alt,
2. Bullen, sprungfähig, von 24 bis 36 Monate alt,

3. Bullen, sprungfähig, von 18 bis 24 Monate alt,
4. Bullen, sprungfähig, von 12 bis 18 Monate alt.

#### B. Altersklassen für Kühe und Stärken.

5. Kühe, über 48 Monate alt, erkennbar tragend oder in Milch,
6. Kühe unter 48 Monate alt, erkennbar tragend oder in Milch,
7. Stärken bis 36 Monate alt, seit mindestens 5 Monaten tragend,
8. Stärken bis 30 Monate alt, tragend.

#### C. Altersklassen für Zugochsen, ohne Rücksicht auf Abstammung.

9. Zugochsen, paarweise mindestens 4 und nicht über 6 Jahre alt,
10. jüngere zum Zuge geeignete Ochsen, paarweise, mindestens 30 und nicht über 48 Monate alt

17. Unter einem Jahr alte Bullen und nicht tragende Stärken können Ausstellung von Nachzucht zwar als Nachzucht älterer, auf der Ausstellung befindlicher Thiere zur Begründung des Zuchtwerths der letzteren mit diesen ausgestellt werden und sind den Preisrichtern vor Ertheilung der Einzelpreise gleichzeitig mit den Eltern-Thieren vorzuführen, dürfen jedoch selbst keinen Preis aus Staatsmitteln erhalten,

18. In den Bullenklassen 1, 2 und 3, sowie in den Klassen 5, 6 Minimalthöhe der Prämien für Kühe und 7 für bis 36 Monate alte Stärken dürfen Geldpreise aus Staatsmitteln nicht unter 75 Mark und in der Bullenklasse 4, sowie in der Stärkenklasse 8 nicht unter 50 Mark in jedem einzelnen Falle zuerkannt werden.

19. Zur Prämierung von Zugochsen darf nicht mehr als höchstens der jechste Theil der auf einer Schau zur Verfügung stehenden Staatsprämien-gelder verwendet werden. Die Minimalhöhe einer Prämie beträgt in Klasse 9 50 Mark und in Klasse 10 30 Mark.

20. Auf den Hauptschauen darf ein Betrag bis zum vierten Theil des gesammten Prämienbetrages zur Aussetzung von Ehrenpreisen für Sammlungen, Familienpreise, Siegerpreise u.) verwendet werden, doch soll dem Empfänger das Recht gewahrt bleiben, statt des Ehrenpreises den zu dessen Ankauf bestimmten Geldbetrag in Empfang zu nehmen.

#### VI. Sonstige Bestimmungen für die Ausstellung und Prämierung der Thiere.

21. Es darf kein Thier anders als auf den Namen seines wirklichen Bestimmungen betr. die Ausstellung Eigentümers angemeldet und ausgestellt werden.

22. Die ausgestellten Thiere müssen sich seit mindestens 6 Monaten vor dem Eröffnungstage der Ausstellung im Besitz des Ausstellers befunden und in dem betr. Prämierungsbezirk gestanden haben. Auf die Stiere, welche Stierhaltungs-Genossenschaften gehören, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

23. Gewerbsmäßige Händler können nur, wenn sie gleichzeitig Züchter sind, von ihnen selbst gezüchtetes Vieh ausstellen und mit demselben um die Preise konkurriren.

24. Sämmtliche in Klasse 1 bis 4 ausgestellte Bullen müssen mit Nasenringen versehen sein.

Bei dem Auftrieb des Viehes auf den Ausstellungsplatz ist ein von der Ortspolizeibehörde oder von einem beamteten Thierarzte auszustellendes Zeugniß darüber beizubringen, daß seit 6 Monaten im Viehbestande des Ausstellers und seit 6 Wochen im Wohnorte desselben eine ansteckende Viehkrankheit nicht geherrscht hat.

25. Jeder Ausstellung hat ein Thierarzt beizuwohnen und die Thiere vor deren Auftrieb auf ihren Gesundheitszustand hin zu untersuchen.

26. Eine gesonderte Prämierung nach dem Besitzstande der Aussteller findet nicht statt; nur die Prämierung von Zugochsen ist auf solche Aussteller beschränkt, welche nicht mehr als 100 ha in Besitz oder Pacht haben.

27. Der Beurtheilung und Prämierung der Zugochsen, sowie der zum Zuge geeigneten Ochsen in den Klassen 9 und 10 hat eine Prüfung derselben in Bezug auf Dressur und Gängigkeit im Zuge vorauszu gehen.

28. Bullen müssen, um prämiirt werden zu können, in jedem Falle sprungfähig sein.

Kühe müssen innerhalb des letzten Jahres ein Kalb zur Welt gebracht haben und Milch geben oder ersichtlich tragend sein.

29. Ein und dasselbe Thier darf nur in dem Prämierungsbezirk, in welchem dessen Besitzer wohnt, oder in welchem das betreffende Thier seinen dauernden Stand hat, um die Preise auf der betreffenden Bezirksschau sich bewerben, und kann dement sprechend innerhalb eines Kalenderjahres auf Schauen gleichen Ranges nicht wiederholt prämiirt werden.

Auf den Hauptschauen des Centralvereins werden nur Thiere von Landwirthen, welche im Bezirk des Centralvereins ansässig sind oder ihren Wohnsitz haben, zur Konkurrenz zugelassen.

30. Ein Ausschluß von der Prämierung wegen zu hohen Alters ist unzulässig, sofern die Benutzbarkeit der betreffenden Thiere zur Zucht noch nachweisbar ist.

Bestimmungen  
betr.  
die Prämierung

31. Es empfiehlt sich, für ältere mit Erfolg zur Zucht benutzte und noch brauchbare, sowie für zum Zuge benutzte Bullen besondere Alters- bezw. Haltungs-Prämien auszusprechen. **Alterspreise**
32. Die Veranstaltung und Dotirung von Special-Konkurrenzen (z. B. Wettpreise für Sammlungen, bestehend aus einem Bullen und einer Anzahl selbstgezogener weiblicher Thiere, oder Wettpreise für ausgestellte Familien bezw. Generationsfolgen) unter der Bedingung einer Einzahlung seitens der Konkurrenten ist zulässig und erwünscht. **Sammlungs-, Familien- und Siegerpreise**
33. Die Aussetzung von Siegerpreisen für das beste Thier (Bulle Kuh, Stärke) in bestimmten Ausstellungsclassen ist gestattet.
34. Erhebliche, wahrnehmbare oder notorische Erbfehler schließen von der Prämirung aus. **Erbfehler**
35. Die Nennung der Züchter der ausgestellten Thiere, wenn die letzteren nicht von dem Züchter selbst ausgestellt sind, ist zulässig, ebenso die Auszeichnung der Züchter derartiger Thiere, wenn die letzteren Preise aus Staatsmitteln erhalten haben. **Nennung der Züchter**
36. Die Gewährung besonderer Prämien an die Viehwärter und Fütterer solcher Heerden, aus denen Vieh auf der Ausstellung mit Preisen ausgezeichnet worden ist, darf stattfinden. **Gewährung von Prämien an Viehwärter**
37. Die Auszahlung der Prämierungsgelder an die berechtigten Empfänger erfolgt auf den Hauptschauen durch die Klasse des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins, auf den Bezirksschauen durch das betreffende Ausstellungs-Komitée. **Auszahlung der Prämien**
38. Die für Zuchtvieh verliehenen Geldprämien werden nur zur Hälfte ihres Betrages auf der Schau ausbezahlt; die andere Hälfte des Prämienbetrages gelangt erst nach Jahresfrist zur Auszahlung, wenn der berechtigte Empfänger nachweist, daß das prämierte Thier noch zur Zucht benutzt wird und in der Provinz Ostpreußen befindlich ist.
39. Bei den als tragend prämiirten Stärken muß vor Auszahlung der zweiten Prämienhälfte der Nachweis erbracht werden, daß sie während des letzten Jahres ein lebendes Kalb zur Welt gebracht haben, bezw. im Falle der Verkabung wieder trächtig geworden sind.
40. Die auf den Hauptschauen nicht zur Auszahlung gelangten Prämienhälften verbleiben bis zu ihrer Auszahlung in der Klasse des Centralvereins, die auf den Bezirksschauen nicht ausgezahlten Prämienhälften dagegen in den Classen derjenigen Zweigvereine, in deren Bezirk die Bezirksschauen stattgefunden haben.
41. Werden die affervirten halben Prämien nach Jahresfrist nicht abgehoben, so ist deren Geldbetrag von dem betr. Zweigvereine an die Klasse des Centralvereins zurückzuzahlen. **Rückzahlung verfallener Prämien**

42. In solchen Fällen, in denen ein prämiirtes, zur Zucht benutztes Thier fällt, bleibt es dem Centralvereins-Vorstande bezw. dem Vorstande desjenigen Zweigvereins, dem die Hälfte der Prämierungsgelder zur Auszahlung nach Jahresfrist überwiesen worden ist, nach Prüfung der näheren Umstände anheimgestellt, die Auszahlung der reservirten halben Prämie zu bewirken.

**Auszahlung der vollen Prämien**

43. Die Auszahlung der Preise, welche für Zugochsen verliehen werden, die Alters- bezw. Haltungs-Prämien, die Sammlungs- und Wettpreise, sofern dieselben in Geld gegeben werden, und die den Viehwärtern verliehenen Prämien gelangen auf den Ausstellungen voll zur Auszahlung.

**Ausstellungs-Verzeichniß**

44. Jedem auf einer Ausstellung thätigen Preisrichter ist ein der Aufstellung nach Klassen entsprechend geordnetes, jedoch die Namen der Aussteller nicht enthaltendes Verzeichniß der ausgestellten Thiere zu übergeben, welches entweder mit Papier durchschossen, oder in anderer Art so eingerichtet sein muß, daß hinreichend Raum zur Eintragung von Notizen bei jedem Thier vorhanden ist.

**Einrichtungen zur Beurtheilung und Vorführung der Thiere**

45. Bei jeder Ausstellung ist durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, daß die ausgestellten Thiere durch die Preisrichter ohne Belästigung durch das Publikum beurtheilt werden können, sowie daß die prämiirten Thiere dem Publikum in geeigneter Weise vorgeführt werden.

46. Die Feststellung der Modalitäten für die Einrichtung der Ausstellungen, soweit dieselbe nicht bereits durch diesen Plan erfolgt ist, bleibt dem Centralvereins-Vorstande überlassen.

**Ausstellungs-Programme**

47. Die Ausarbeitung der Programme für die einzelnen Ausstellungen auf Grund der getroffenen Bestimmungen ist Sache der betreffenden Ausstellungs-Komités.

**Standgelder**

48. Bei Festsetzung der Standgelder können solche Landwirthe, welche nicht Mitglieder eines centralisirten landwirthschaftlichen Vereins sind, mit einem höheren Geldbetrage herangezogen werden, als ihn Vereinsmitglieder zu zahlen haben.

**Aufbringung der Kosten**

49. Soweit die eigenen Einnahmen der Bezirkschauen nicht hinreichen, deren Kosten zu decken, werden die letzteren von den landwirthschaftlichen Zweigvereinen des betreffenden Bezirks im Verhältniß ihrer an die Kasse des Centralvereins im Jahre vor der betreffenden Schau zu zahlenden Beiträge aufgebracht.

**Bericht-Erstattung**

50. Spätestens vier Wochen nach jeder Haupt- oder Bezirkschau hat das betreffende Ausstellungs-Komité einen eingehenden Bericht, aus welchem namentlich die Beschickung der Schau und die Verwendung der Prämierungsgelder genau ersichtlich sein muß, dem Centralvereinsvorstande einzureichen.

## VII. Vorschriften für Bildung der Preisrichter-Kollegien und für deren Thätigkeit.

51. Die Bildung der Preisrichter-Kollegien für jede Hauptschau erfolgt durch die Generalversammlung des Centralvereins, welche auch für die Bezirksschauen zur Beurtheilung von Zuchtvieh je zwei Preisrichter für den Zeitraum von drei Jahren wählt.

Preisrichter-Kollegien

52. Die für die Veranstaltung der Bezirksschauen von den bei einer solchen beteiligten Zweigvereinen gebildeten Ausstellungs-Komités wählen für jedes Preisrichter-Kollegium, welches auf der betreffenden Bezirksschau Zuchtvieh zu beurtheilen hat, einen Preisrichter und außerdem ein Preisrichter-Kollegium von drei Mitgliedern zur Beurtheilung der ausgestellten Zugochsen.

Für jeden Preisrichter ist ein Stellvertreter zu wählen.

Ein jedes Preisrichter-Kollegium besteht demnach aus **drei** Mitgliedern.

53. Für jede zur Prämiiung aus Staatsmitteln zugelassene Rindvieh-Rasse ist ein besonderes Preisrichter-Kollegium zu bilden.

54. Sowohl für die Bezirksschauen als auch für die Hauptschau sind so viele Preisrichter-Kollegien zu bilden, als Rindviehschläge zur Prämiiung zugelassen worden und auf der Schau vertreten sind.

55. Macht die zahlreiche Beschickung einer Schau die Bildung zweier Preisrichter-Kollegien für eine Rindviehrasse nothwendig, so liegt dem einen Preisrichter-Kollegium die Beurtheilung der männlichen, dem anderen die Beurtheilung der weiblichen Thiere ob.

56. Der Generalversammlung des Centralvereins steht es frei, zum Zweck der Herbeiführung einer möglichst einheitlichen Beurtheilung der ausgestellten Rinder ein und denselben Preisrichter mit der Beurtheilung in mehreren Prämiiungsbezirken zu beauftragen.

Zahl von Preisrichtern für mehrere Prämiiungsbezirke

57. Der für mehrere Bezirke erwählte Preisrichter hat, sobald er außerhalb desjenigen Prämiiungsbezirks, in welchem er seinen Wohnsitz hat, thätig ist, Anspruch auf den aus dem Prämiiungsfonds zu bewirkenden Ersatz der baaren Auslagen an Fahrgeldern.

58. Von den drei Mitgliedern eines Preisrichter-Kollegiums treten abwechselnd in jeder Klasse nur zwei Preisrichter in Funktion, denen das dritte Mitglied nur bei obwaltender Meinungsverschiedenheit als Obmann mit entscheidender Stimme hinzutritt.

Zwei Richter-System

59. Die abgegebenen Urtheile sind in dem Prämiiungs-Protokoll von denjenigen Preisrichtern zu unterzeichnen, welche dieselben abgegeben haben, so daß, im Falle der Uebereinstimmung und auch im Falle der Meinungsverschiedenheit, stets diejenigen Preisrichter erkennbar sind, welche die Ver-

Prämiiungs-Protokoll

antwortung für das Urtheil bezw. die Verleihung der Prämien zu tragen haben. — Diese Einrichtung soll dazu dienen, das Gefühl der Verantwortlichkeit für das abgegebene Urtheil zu stärken und die für das Urtheil maßgebend gewesenen Züchtergrundsätze klarzustellen.

**Preisrichter  
dürfen nicht  
Aussteller sein**

60. Niemand darf gleichzeitig Preisrichter und Aussteller sein.

61. Es bleibt den Preisrichtern anheimgestellt, wie dieselben sich ihr Urtheil bilden wollen.

**Gesammturtheil**

62. Die Angabe von Gründen für die Prämierung der einzelnen Thiere ist nicht erforderlich; dagegen haben die Preisrichter über jede der von ihnen beurtheilten Klassen ein Gesamturtheil abzugeben und in das Prämierungsprotokoll einzutragen.



## Anlage XXIIa.

Zusammenstellung der Gesamtzahl der auf der Ausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin 1894 in der Gruppe: „Holländer, Ostfriesen, Seeverländer“ der Klassen 40—54 des Katalogs erteilten Auszeichnungen im Verhältnis zu der Zahl der angemeldeten Tiere.

Kaufende Nummer	Aussteller.	Zahl der angemeldeten Tiere.	Gesamtzahl der erhaltenen Auszeichnungen.	Tiere			Gesamtbetrag der erhaltenen Geldpreise Mark	Pro Kopf der angemeldeten Tiere entfielen an Geldpreisen Mark
				1 Preis auf 1 Tier	1 Anerkennung auf 1 Tier	1 Zusatzzeichnung auf 1 Tier		
1	Kollektiv-Ausstellung der Ostpreussischen Holländer Heerbuch-Gesellschaft . . . . .	131	81	2,3	5,5	1,6	10 550	80,55
2	Baltische Heerbuch-Gesellschaft, Greifswald . . . . .	61	12	8,7	12,2	5,1	985	16,15
3	Westpreussische Heerbuch-Gesellschaft, Danzig . . . . .	52	9	6,5	52,0	5,8	2 055	89,5
4	Verein ostfriesischer Stammviehzüchter . . . . .	49	11	4,9	49,0	4,5	1 600	82,65
5	Heerbuchverein für die Marken des Seerlandes . . . . .	21	7	3,4	—	3,4	1 600	66,65
6	Stammzucht-Gesellschaft Fischbeck . . . . .	18	9	3,0	6,0	2,0	1 125	62,50
7	Sonstige Aussteller der Klassen 40 bis 54 . . . . .	152	30	9,0	11,0	5,0	2 520	16,60
	Gesamtzahl des in den Klassen 40 bis 54 angemeldeten Holländer Viehes . . . . .	487	159	4,4	10,2	3,1	20 435	41,95
I.	Von der Gesamtzahl entfallen demnach: auf die Ostpreussische Holländer Heerbuch-Gesellschaft . . . . .	131	81	2,3	5,5	1,6	10 550	80,55
II.	auf alle übrigen Aussteller der Klassen 40 bis 54 . . . . .	356	78	6,6	15,0	4,6	9 885	27,75

Zusammenstellung der in Berlin 1894 in der Gruppe „Solländer, Dittichen und Seberländer“ (Sahnargrund), in den Klassen 40—54 ertheilten Preise im Verhältnis zur Zahl der angemeldeten Thiere der einzelnen Züchter-Gruppen.

## Anlage XXII b.

Laufende Nummer.	Züchter.	Zahl der angemeldeten Thiere.				Einzelpreise				Zahl der angemeldeten Sammlungen				Familienvpreise				Gesamtzahl der Züch- tungen		Prozent- sätze der Züch- tungen zur Zahl der angemeldeten Thiere.								
		Siegerpreise	Anerkennungen	Gesamtzahl		I.	II.	III.	IV.	Siegerpreise	Anerkennungen	Gesamtzahl		I.	II.	III.	IV.	Preise	Anerkennungen		in Summa							
1	Dittreich'sche Solländer Zee- buch-Gesellschaft . . . . .	131	3	9	6	13	12	23	66	12	1	3	3	2	1	1	1	4	57	24	81	61,8%						
2	Rath'sche Zeebuchgesellschaft	61	—	—	2	3	4	9	9	5	—	—	—	—	—	—	—	4	1	1	3	7	5	12	19,7%			
3	Westph. Zeebuchgesellschaft.	52	—	1	2	1	2	1	7	3	—	1	—	1	—	—	—	1	8	1	9	17,3%						
4	Verein officie'ller Stamm- ziehjäher . . . . .	49	—	1	3	3	3	—	10	2	—	—	1	1	2	—	—	—	10	1	11	22,5%						
5	Zeebuchverein f. d. Mark'schen bez. Seeverandes . . . . .	24	—	1	3	1	—	—	5	2	—	1	—	2	1	—	—	—	7	—	7	29,2%						
6	Stammzucht ' Genoffenschaft Stißbeck . . . . .	18	—	2	—	1	2	3	8	1	—	1	—	1	1	—	—	—	6	3	9	50,0%						
7	Enffige Zueßfelder der Klassen 40—54 . . . . .	152	—	2	4	4	3	14	27	5	—	—	2	—	2	—	—	1	16	14	30	19,7%						
Gesamtzahl bez in den Klassen 40—54 angemeldeten Zueßs		487	3	16	18	25	25	45	132	30	1	4	5	3	3	2	18	19	3	3	1	1	1	9	111	48	159	32,6%
Von der Gesamtzahl ent- fallen demnach:																												
I.	auf die Ditt. Solländer Zeebuchgesellschaft . . . . .	131	3	9	6	13	13	23	66	12	1	3	3	2	1	1	1	11	6	2	1	—	4	57	24	81	61,8%	
II.	auf alle übrigen Zueßfelder der Klassen 40—54 . . . . .	356	—	7	12	12	12	22	66	18	—	1	2	1	2	1	7	13	1	2	1	—	1	5	54	24	78	21,9%

## Anlage XXII c.

## Preisverteilung in den Sammlungsklassen 51 a, 51 b und 51 c in Berlin 1894.

Kauf. Nummer	Aussteller	Klasse 51 a				Klasse 51 b		Klasse 51 c		auf Kl. 51 a, b u. c		Bemerkungen						
		Sammlungen von Einzelzüchtern				Samml. v. Genossenfch.		Samml. von Herdbuch-Gesellschaften		Auszeichnungen								
		Angemeldet	Siegerpreis	I.	II.	III.	IV.	Angemeldet	Snerkennungen	zusammen	Angemeldet		Platzleistungen					
1	Ostpreussische Herdbuch-Gesellschaft	11	1*	2	3	2	1	1	10	—	—	1	1	—	12	11	*) Siegerpreis des Prinzen Heinrich, Silberner Pokal.	
2	Waldische Herdbuch-Gesellschaft . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—		
3	Westpreussische Herdbuch-Gesellschaft	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1		
4	Verein ostfriesisch. Stammviehzüchter	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	1		
5	Herdbuchverein für die Markischen des Severlandes . . . . .	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	2	2		
6	Stammzucht-Gesellschaft Rischbeck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1		
7	Sonstige Aussteller d. Klassen 40—54	5	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	5	2		
Zusammen		24	1	2	3	3	3	1	13	3	1	1	1	3	1	1	30	18

## Anlage XXIII a.

Königsberg in Pr., den 25. Februar 1893.

### Bestimmungen

für die

**Bildung von Stierhaltungs-Genossenschaften, welche die  
Gewährung von Darlehen vom Ostpreussischen landwirth-  
schaftlichen Centralverein beanspruchen.**

Von Seiten des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden dem Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralverein Geldmittel zur Errichtung von Stierhaltungs-Genossenschaften überwiesen.

Nach den für die Verwendung dieser Staatsbeihilfe von der Königlichen Staatsregierung aufgestellten maßgebenden Gesichtspunkten sollen derartige Unterstützungen nur da eintreten, wo die nöthigen Vaterthiere nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, und wegen der Bedürftigkeit und mangelnden wirthschaftlichen Einsicht der Interessenten auch nicht aus eigenen Mitteln derselben ausreichend beschafft werden können, oder wo zur Förderung der Zucht die Anschaffung besonders werthvoller und gegenüber den gewöhnlich zur Zucht benutzten Stieren bedeutend theurerer Stiere angezeigt erscheint.

Sofern die Ueberweisung einer Staatsbeihilfe für diesen Zweck auch in Zukunft erfolgt, können an Stierhaltungs-Genossenschaften zinsfreie Darlehne zum Ankauf von Zuchtstieren unter folgenden Bedingungen vom unterzeichneten Vorstande gewährt werden:

1. Die Begründung der Genossenschaft ist nach dem anliegenden Schema einer Konstituierungs-Verhandlung zu bewirken.

2. In § 2 dieser Verhandlung sind die der Genossenschaft beitretenden Besitzer von Rühen, ihrem Namen, Stande und Wohnort nach, unter Angabe der von jedem Einzelnen gezeichneten Anzahl von Rühen einzutragen.

3. Das für die gezeichneten Rühle zu zahlende Deckgeld muß in solcher Höhe festgesetzt werden (§ 3), daß die Rückzahlung des Darlehns aus den Deckgelder-Einnahmen in drei Jahren unbedingt gesichert ist.

4. Zu Mitgliedern des Vorstandes und als Stierhalter dürfen nur Mitglieder der Genossenschaft gewählt werden, auch darf der Stierhalter nicht Mitglied des Vorstandes sein. (§§ 5 und 6.)

5. Die Höhe des Darlehns darf den Ankaufspreis des Stieres nicht, oder wenigstens nicht wesentlich überschreiten.

6. Die anzukaufenden Stiere dürfen nur entweder dem **Ostprenßischen Holländer Rindviehshlage** oder dem **rothbunten Holsteiner Marschviehshlage** angehören. Die Eltern des anzukaufenden Stieres müssen in dem ostpreußischen Heerdbuch des betreffenden Schlages verzeichnet sein. Bei Neuanschaffung von Stieren dürfen nur solche des einmal gewählten Rindviehshlages angekauft werden.

7. Ueber den Empfang des Darlehns ist eine von den drei Vorstandsgliedern zu unterzeichnende und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel von 50 Pfennigen, der innerhalb 14 Tagen seit der Ausstellung der Urkunde bei dem nächsten königlichen Steueramte zu kassiren ist, zu versehende Schuldburkunde sowie eine Quittung unter Benutzung der anliegenden Formulare auszustellen und dem unterzeichneten Centralvereins-Vorstande einzureichen.

8. Nach erfolgter Bewilligung des Darlehns und bewirktem Ankauf des Stieres ist das Nationale desselben nach anliegendem Schema aufzunehmen, und ist das letztere, unter vollständiger Erstattung der geforderten Angaben, ausgefüllt hierher zurückzureichen.

9. Wenn nach dreijährigem Bestehen der Genossenschaft der Stier in den Besitz des Stierhalters übergegangen ist, und die Genossenschaft erneut ein Darlehn zum Ankauf eines anderen Stieres aufzunehmen beabsichtigt, so hat dieselbe sich — ebenso wie im Falle des § 15 der anliegenden Konstituierungs-Verhandlung — aufs Neue in der vorstehend angegebenen Weise zu konstituiren.

## Der Vorstand des Ostpreuß. landwirth. Centralvereins.

Reich,  
Hauptvorsteher.

Kreiss,  
Generalsekretär.

Anlage XXIII b.

**Constituierungs-Verhandlung**

für die

**Stierhaltungs-Genossenschaft zu . . . . .**

Verhandelt zu . . . . . den . . . . . 18 . . . . .

§ 1. Die Unterzeichneten treten zusammen, um durch Vollziehung dieser Verhandlung eine Stierhaltungs-Genossenschaft zu bilden.

§ 2. Demgemäß verpflichten sich, in drei aufeinanderfolgenden Jahren jährlich von dem Genossenschaftstier decken zu lassen:

	(Name)	(Stand)	(Wohnort)	(Zahl der)
1. Herr	. . . . .	. . . . .	. . . . .	Kühe
bis 60.	= . . . . .	. . . . .	. . . . .	=
			Summa . . . . .	Kühe

§ 3. Das Deckgeld für jede der gezeichneten Kühe beträgt . . . Mk. und ist in halbjährigen Raten am 1. April und 1. Oktober praenumerando an den Kassirer der Genossenschaft zu bezahlen, gleichgültig, ob die gezeichneten Kühe dem Stier zugeführt worden oder nicht.

§ 4. Mehr wie 60 Kühe dürfen dem Zuchstiere während eines Jahres nicht zugeführt werden.

§ 5. Zum Vorstande des Vereins sind mit absoluter Majorität gewählt:

- 1. als Vorsitzender Herr . . . . ., 2. als dessen Stellvertreter und als Beisitzer Herr . . . . ., 3. als Kassirer Herr . . . . .

Diese Herren verpflichten sich als Vorstand der Genossenschaft den ganzen Geschäftsbetrieb derselben zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch mit rechtlicher Verbindlichkeit dem Centralverein gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für pünktliche Tilgung der Schuldforderung des Centralvereins nach Maßgabe der auszustellenden Schuldburkunde zu haften.

§ 6. Das Genossenschaftsmitglied Herr . . . . . übernimmt es, den Stier bei sich zu stationiren und dafür Sorge zu tragen, bezw. es zu überwachen, daß

- a) derselbe eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Kondition bleibt,

- b) das Zulassen der Kühe zum Stier stets durch einen vollkommen zuverlässigen Mann erfolgt,
- c) nicht mehr als zwei Kühe an einem Tage zum Stier gelassen werden,
- d) bei unabwendbaren Erkrankungen, von welchen dem Vorstände Seitens des Stationshalters sofort schriftliche Anzeige zu erstatten ist, dem Stier eine möglichst sorgfame Behandlung unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes zu Theil werde.

Ferner ist der Stationshalter verpflichtet, ein Sprungregister zu führen, aus welchem die Inanspruchnahme des Stieres und die Zahl der demselben zugeführten Kühe ersichtlich sein muß.

§ 7. Falls der Stierhalter sich für seine Kühe nicht einen eigenen Stier hält, ist derselbe verpflichtet, mit seinen sämmtlichen Kühen der Genossenschaft beizutreten.

§ 8. Als Entschädigung für die gute Haltung und Wartung des Stieres erhält der Stierhalter ein Futtergeld nicht, dagegen erhält er bei etwaigem Verkauf des Stieres nach Ablauf des ersten Jahres den dritten Theil und nach Ablauf des zweiten Jahres zwei Dritttheile des Kaufgeldes, während nach Ablauf des dritten Jahres der Stier in den freien Besitz des Stierhalters übergeht.

Fällt der Stier in diesem Zeitraum, so hat der Stierhalter pro rata der Zeit einen entsprechenden Anspruch an die Versicherungssumme, beziehungsweise an den aus der sonstigen Verwerthung des Thieres erzielten Erlös.

§ 9. Der Vorstand der Genossenschaft hat das Recht, den Stier jederzeit zu besichtigen und die Verpflichtung, diese Besichtigung mindestens alle zwei Monate einmal vorzunehmen.

§ 10. Ergiebt es sich bei diesen Besichtigungen, daß die Haltung des Stieres eine solche ist, welche das Gedeihen desselben erheblich beeinträchtigt, oder handelt der Stierhalter wiederholt gegen die unzweideutigen Bestimmungen dieses Statuts, so ist der Vorstand der Genossenschaft verpflichtet, für sofortige anderweitige Unterbringung des Stieres Sorge zu tragen.

§ 11. Fühlt sich der Stierhalter durch ein derartiges Vorgehen des Vorstandes beschwert, so entscheidet über den Streitfall eine, aus je einem vom Vorstände und vom Stierhalter zu bezeichnenden Sachverständigen sowie aus dem vom Vorstände des nächsten landwirthschaftlichen Zweigvereins ernannten Obmann bestehende Kommission endgültig.

Dieselbe Kommission entscheidet auch über die Regulirung der Ansprüche des bisherigen und über die Ansprüche des nachfolgenden Stierhalters.

§ 12. Ueber die Wahl eines anderen Stierhalters, den etwaigen Verkauf, beziehungsweise die Anschaffung eines anderen Stieres, beschließt die Genossenschaft.

§ 13. Zu den Versammlungen der Genossenschaft sind sämtliche Mitglieder mindestens acht Tage vorher vom Vorstande schriftlich gegen Empfangsbekundigung einzuladen.

Auf den Antrag des vierten Theiles der Mitglieder ist der Vorstand zur Anberaumung einer Versammlung verpflichtet.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, die Versammlung ist jedoch nur dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Genossenschafter erschienen sind, es sei denn, daß in derselben Angelegenheit eine zweite Versammlung vom Vorstande berufen ist, in welchem letzteren Falle die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig sind.

Die gefaßten Beschlüsse sind jedesmal in ein von den anwesenden Genossenschaftern zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 14. Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, den Stier zu seinem vollen Werthe gegen Feuerz Gefahr, Krankheit und Tod zu versichern.

§ 15. Geht der Stier ein, oder wird derselbe verkauft, so sollen die Versicherungssumme und die disponiblen Beiträge zum Ankauf eines andern Stieres desselben Schlages Verwendung finden. Ferner wird der ostpreussische landwirthschaftliche Centralverein in einem solchen Falle, und wenn die Genossenschaft und ihre Organe den übernommenen Verpflichtungen in ihrem vollen Umfange nachgekommen sind, der Genossenschaft die zurückgezahlten Raten des ursprünglichen Darlehns, soweit dieses zum Ankauf eines geeigneten Stieres erforderlich ist, erneut auf einen dem Vertrage entsprechenden Zeitraum zinsfrei darleihen.

Sollten alle diese Beträge zum Ankauf eines geeigneten Bullen nicht hinreichen, so verpflichten sich die Genossenschafter, das Fehlende pro rata der gezeichneten Kühe aufzubringen.

Vorstehende Verhandlung haben die Componenten nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen eigenhändig vollzogen.

.....

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

..... den ..... 18 ..

(L. S.)

**Der Amtsvorsteher.**



Anlage XXIIIc.**Schuldurkunde**

über den

**Empfang eines Darlehns zum Ankauf eines Zuchstieres  
aus der Kasse des Ostpreussischen landwirthschaftlichen  
Centralvereins.**

Der Ostpreussische landwirthschaftliche Centralverein hat der Stierhaltungsgenossenschaft zu . . . . . zum Ankauf eines Zuchstieres ein zinsfreies Darlehn von . . . . . Mark, schreibe . . . . . Mark bewilligt und durch die Kasse dem unterzeichneten Genossenschafts-Vorstand gegen dessen Quittung zahlen lassen.

In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner des genannten Centralvereins auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich solidarisch, also Einer für Alle und Alle für Einen, nach Maßgabe der Verhandlung vom . . . . . für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung in . . . . . Jahren in der Art zu bewirken, daß in den Jahren 18 . . . . . jedesmal bis zum 1. Dezember . . . . . Mark, schreibe . . . . . Mark an die Kasse des Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralvereins in Königsberg i. Pr., Lange Reihe Nr. 3, portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, sobald die Ratenzahlungen nicht pünktlich zu den angegebenen Terminen erfolgen, oder der Stier eingeht bezw. verkauft wird, ohne daß für denselben (gemäß § 15 der Verhandlung) ein anderer Stier künstlich erworben wird.

. . . . ., den . . . . . 18 . . . .

## Anlage XXIV.

# P l a n

für die

## Verwendung der Staatsbeihilfe zur Prämiiung ganzer Rindviehbestände in den Händen kleinerer Besitzer.

§ 1. Die Verwendung dieser Staatsbeihilfe hat den Zweck, die Rindviehzucht und Rindviehhaltung in Uebereinstimmung mit einer einheitlichen Landesviehzucht bei den kleineren Landwirthen zu heben und zu fördern.

§ 2. Dieser Zweck soll durch die Prämiiung ganzer Rindviehbestände erreicht werden, von denen jeder einschließlich des über 1 Jahr alten Jungviehs aus nicht mehr als höchstens 30 Stück bestehen darf.

§ 3. Um die ausgesetzten Preise dürfen sich nur solche kleinere Landwirthe bewerben, welche nicht mehr als 75 ha bewirthschaften und die zur Konkurrenz angemeldeten Rinder seit mindestens 6 Monaten eigenthümlich besitzen.

Die während der letzten 6 Monate etwa angekauften Rinder scheiden von der Konkurrenz aus.

§ 4. Bewerbungen zu der Konkurrenz ganzer Rindviehbestände sind unter Benutzung des hiezu bestimmten Formulars bis zum 25. Februar an die zuständigen Wanderlehrer zu richten und können nur aus denjenigen landrätthlichen Kreisen Berücksichtigung finden, welche den Wanderlehrern für das bevorstehende Sommerhalbjahr als Wirkungskreis angewiesen werden.

§ 5. Bei der Bewerbung sind folgende Angaben zu machen:

- a) Des Bewerbers Name, Wohnort, Poststation.
- b) Größe der Besetzung in Hektar und Ar,
- c) Anzahl der vorhandenen

Bullen,

Kühe,

Ochsen,

Stücke über ein Jahr alten Jungviehs,

zusammen      Stück Rindvieh.

d) Rasse bezw. Rindviehschlag, dem diese Rinder angehören.

e) Wo ein Bulle gehalten wird, muß derselbe entweder dem Ostpreussischen Holländer Rindviehschlage oder dem rothbunten Holsteiner Marschviehschlage angehören. Ferner muß aus der Beschaffenheit des ganzen Rindviehbestandes ersichtlich sein, daß derselbe sich in Uebereinstimmung mit der Zuchtichtung einer der genannten beiden Rindviehschläge befindet.

§ 6. Die Prämierung ganzer Rindviehbestände wird in dem Bezirk von je zwei landrätlichen Kreisen durch je eine Kommission bewirkt, welche für den betreffenden Bezirk aus je zwei vom Centralvereinsvorstande ernannten Preisrichtern und dem zuständigen Wanderlehrer besteht. Der Letzterer fungirt gleichzeitig als Schriftführer und Berichterstatter der Kommission.

§ 7. Vor der Prämierung unterliegen folgende Punkte der speciellen Beurtheilung der Kommission.

1. Eigene Aufzucht, wobei aus Zuchttheerden angekaufte und aufgezogene Kälber als eigene Aufzucht gelten.
2. Körperbau.
3. Ausgeglichenheit.
4. Milchergiebigkeit.
5. Mastfähigkeit bezw. Zuchtüchtigkeit.
6. Futterzustand.
7. Pflege und Haltung.
8. Milchverwerthung.
9. Stalleinrichtung.
10. Düngerbehandlung.

§ 8. Das Ergebnis der Beurtheilung wird in folgenden Punkten ausgedrückt:

0 = ungenügend,

1 = wenig befriedigend,

2 = befriedigend,

3 = gut,

4 = sehr gut.

Die zuerkannten Preise werden in den Beurtheilungsklassen:

2 (Körperbau) und 4 (Milchergiebigkeit) . . . . . mit 4,  
in den Klassen:

1 (eigene Aufzucht), 5 (Mast- bezw. Zugfähigkeit), 6 (Futterzustand) und 7 (Pflege und Haltung) . . . . . mit 3,  
in der Klasse 10 (Düngerbehandlung) . . . . . mit 2  
multipliziert, während die in den Klassen 3 (Ausgeglichenheit), 8 (Milchverwerthung) und 9 (Stalleinrichtung) ertheilten Punkte mit ihrem einfachen Betrag der Summe der übrigen Punkte hinzuaddirt werden. Die Gesamtsumme des Höchstbetrages aller einzelnen Punkte ergibt die Zahl 100.

In Klasse 1 „Eigene Aufzucht“ geschieht die Auffindung der Schätzungspunkte in folgender Weise:

- a) kein Stück (Kälber und Bullen ausgenommen) angekauft 4 Punkte
- b) bis einschließlich  $\frac{1}{6}$  der Thiere angekauft . . . . . 3 =
- c) bis einschließlich  $\frac{1}{3}$  der Thiere angekauft . . . . . 2 =
- d) bis einschließlich  $\frac{1}{2}$  der Thiere angekauft . . . . . 1 =
- e) über  $\frac{1}{2}$  angekauft . . . . . 0 =

In den Klassen 2 „Körperbau“, 4 „Milchergiebigkeit“ und 5 „Mastfähigkeit“ ist für jede einzelne Kuh die Zahl der Punkte festzustellen und der Durchschnitt der gefundenen Zahlen dem Gesamturtheil über den betreffenden Viehstand in jeder Klasse zu Grunde zu legen.

§ 9. Viehbestände, welche in einer der Klassen 2, 4 und 6 die Censur 0 erhalten, und solche Viehbestände, welche bei der Beurtheilung nicht wenigstens 50 Punkte auf sich vereinigen, scheiden aus der Konkurrenz aus.

§ 10. Zum Zweck der Beurtheilung wird die Kommission die Rindviehstämme einmal im Monat April und einmal im Monat Juli besichtigen; von der zweiten Besichtigung sind solche Rindviehstämme ausgeschlossen, welche bei der ersten Besichtigung den Bedingungen des § 9 nicht genügt haben.

§ 11. Bei jeder Besichtigung ist von dem Wanderlehrer ein von den Preisrichtern zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, in welches die zuerkannten Punkte und die zu den einzelnen Beurtheilungsklassen von den Preisrichtern zu machenden Bemerkungen einzutragen sind.

Nach der Beendigung der zweiten Besichtigung ist ein gleichfalls vom Wanderlehrer abzufassender und von den Preisrichtern vollzogener Bericht nebst den Vorschlägen für die Prämiiung dem Centralvereinsvorstande bis zum 15. September einzureichen.

§ 12. Zum Zweck der Prämiiung steht jeder Preisrichter-Kommission eine Summe bis zum Betrage von 800 Mark zur Verfügung, welche in Preisen von nicht unter 50 Mark und nicht über 300 Mark vergeben werden kann und durch den Centralvereinsvorstand zur Auszahlung gelangt, nachdem das Prämiiungsverfahren beendet und die Berichterstattung erledigt ist.

Ferner ist die Staatsbeihilfe — soweit sie nicht zu Prämien verwendet worden ist — zur Deckung von Reisekosten, sachlichen Kosten und etwaigen unvorhergesehenen Ausgaben bestimmt.

§ 13. Die Ausschreibung der Prämierung ganzer Rindviehbestände wird den beteiligten Zweigvereinen mitgetheilt und im Vereinsorgan sowie in der landwirthschaftlichen Dorfzeitung durch Inserat veröffentlicht werden.

Königsberg, den 20. Januar 1894.

## **Der Vorstand des Ostpreuss. landwirth. Centralvereins.**

**Reich,**  
Hauptvorsteher.

**Kreiss,**  
Generalsekretär.

---

## Seite XXV.

# P l a n

für die

## Verwendung der Staatsbeihilfe zur Vertheilung besseren Saatguts und künstlicher Düngemittel.

1. Die Verwendung dieser Staatsbeihilfe hat den Zweck, den einträglichen Anbau von für den hiesigen Bezirk besonders geeigneten Getreidearten und die einträgliche Anwendung künstlicher Düngemittel bei den kleineren Besitzern zu fördern.

2. Auf die Gewährung einer Beihilfe zu vorstehendem Zweck können nur solche kleinere Landwirthe Anspruch machen, welche nicht mehr als 75 ha bewirthschaften.

3. Die Gesuche sind unter Benutzung des hierfür entworfenen Formulars an den zuständigen Wanderlehrer des betreffenden Bezirks zu richten, und von diesem dem Vorstande des Centralvereins zur Genehmigung einzureichen.

4. In dem Gesuch haben sich die Empfänger von Saatgut bezw. von Düngemitteln zu verpflichten:

- a) Die Fracht für die ihnen zugesendeten Saaten bezw. Düngemittel zu entrichten, sowie die Auslagen für die gelieferten Säcke und ein Drittel der Ankaufskosten unmittelbar nach Empfang der Waaren an den zuständigen Wanderlehrer zu bezahlen,
- b) die gelieferten Saaten und Düngemittel nach Vorschrift des Wanderlehrers in der eigenen Wirthschaft zu verwenden, sowie
- c) den Ernteertrag festzustellen und über denselben zu berichten.

5. Die Gesuche für die Frühjahrbestellung sind bis zum 25. Februar an die zuständigen Wanderlehrer einzureichen, von diesen kurz zu begutachten und nebst einer unter Benutzung des hierzu bestimmten Formulars anzufertigenden Zusammenstellung dem Centralvereins-Vorstande bis spätestens den 4. März einzureichen.

Die Termine zur Erreichung der Gesuche für die Winterbestellung werden auf den 1. bezw. 10 Juli festgesetzt.

Envaige nach diesem Termine eingehende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

6. Um die persönliche Einwirkung der Wanderlehrer auf die Empfänger von Saatgut und Düngemitteln und die Beaufsichtigung über die Verwendung sowie die Berichterstattung über die Verwendung und die Ernteergebnisse zu erleichtern, werden Gesuche nur aus denjenigen landrätlichen Kreisen angenommen, welche den Wanderlehrern für das bevorstehende Sommerhalbjahr als Wirkungskreis überwiesen werden.

7. Das Saatgut kann bestehen:

- a) Für die zunächst in Betracht kommende Frühjahrbestellung, aus Gerste, Hafer, bezw. aus Kartoffeln,
- b) für die Winterbestellung aus:  
Winterweizen und Winterroggen.

8. Von Düngemitteln werden bis auf Weiteres folgende für den Ankauf in Aussicht genommen:

Chilifaltpeter,  
Ammoniak-Superphosphat,  
Superphosphat,  
Knochenmehl (nur zur Herbstbestellung),  
Thomasschlackenmehl,  
Kainit.

9. Der Ankauf und die Prüfung von Saatgut und Düngemitteln wird durch die landwirthschaftliche Versuchsstation in Königsberg bewirkt; die Zusendung erfolgt nach den von den Empfängern bezeichneten Eisenbahnstationen.

10. Nur in Ausnahmefällen können einzelnen Empfängern vom Centralvereins-Vorstande kleinere Mengen Saatgut bezw. Düngemittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Derartige Gesuche sind besonders zu begründen und von den Wanderlehrern eingehend zu begutachten.

11. In die dem Centralvereins-Vorstande einzureichende Zusammenstellung sind die Gesuche von den Wanderlehrern nach Landrathskreisen und der alphabetischen Reihenfolge der Antragsteller geordnet einzutragen und dabei genaue Angaben über die Größe der zu besäenden bezw. zu bedüngenden Fläche, über die beantragte Menge und Art des Saatgutes und der Düngemittel zu machen, sowie die voraussichtlichen Kosten zu veranschlagen. Hierbei ist für jede Art von Saatgut oder von Düngemitteln ein gesonderter Betrag auszuwerfen und für jeden Antragsteller die Gesamtsumme der durch Bewilligung seines Antrags entstehenden Kosten zu ziehen.

Die beantragten Mengen müssen in jedem Einzelfalle mindestens 50 kg betragen und größere Mengen durch 50 kg theilbar sein.

Bei der Veranschlagung der Ankaufskosten im bevorstehenden Frühjahre sind für jede 50 kg in Ansatz zu bringen:

bei Gerste . . . . .	Mk.	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
= Hafer . . . . .	=	9
= Kartoffeln . . . . .	=	3
= Chilisalpeter . . . . .	=	12
= Ammoniak-Superphosphat . . . . .	=	8
(6% Stickstoff, 12% Phosphorsäure)		
= Knochenmehl . . . . .	=	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
= Thomasmehl . . . . .	=	3
(18% Phosphorsäure)		
= Kainit . . . . .	=	2

Die für Winterweizen und Winterroggen zu veranschlagenden Preise werden seiner Zeit festgesetzt und den Wanderlehrern mitgetheilt werden.

In der Rubrik „Bemerkungen“ ist eine kurz gefaßte Begutachtung des betreffenden Gesuchs vom Wanderlehrer einzutragen.

12. Ueber die Genehmigung der Gesuche durch den Centralvereins-Vorstand und die erfolgte Absendung der Saaten und Düngemittel wird den Wanderlehrern unter Zusendung einer von der Versuchsstation aufgestellten Rechnung über die für jeden Betheiligten entstandenen, von demselben zu erstattenden Ankaufskosten mitgetheilt werden.

13. Auf Grund dieser Aufstellung haben die Wanderlehrer die antheiligen Kosten von den Empfängern des Saatguts bzw. der Düngemittel einzuziehen und an die landwirthschaftliche Versuchsstation des Centralvereins abzuführen.

14. Die durch Vertheilung von Saatgut und Düngemitteln einem einzelnen Empfänger gewährte Beihilfe darf in keinem Falle den Betrag von 75 Mark, und die Gesamtsumme der Aufwendungen in einem Wanderlehrerbezirk darf den Betrag von 900 Mark nicht übersteigen.

15. Die Aufforderung zur Einreichung hierauf bezüglicher Gesuche bei den Wanderlehrern wird von dem Centralvereins-Vorstande den betreffenden landwirthschaftlichen Zweigvereinen bekannt gemacht und in dem Vereinsorgan sowie in der landwirthschaftlichen Dorfzeitung durch Inserate veröffentlicht werden.

16. In Bezug auf die Art der Verwendung der Saaten und der Düngemittel sowie in Bezug auf die Feststellung der Ernte-Ergebnisse und die Berichterstattung sind den Empfängern von den Wanderlehrern Anweisungen zu ertheilen und ist ihnen bei Ausführung derselben nach Möglichkeit Beihilfe zu leisten.



Diese Anweisungen werden im Einzelnen je nach den örtlichen Verhältnissen verschiedene sein müssen; im Allgemeinen ist jedoch daran festzuhalten, daß

- a) die Verwendung des Saatguts nur auf dungkräftigem, durch entsprechende Beackung gut vorbereitetem reinen Boden und nach einer geeigneten Vorfrucht eventuell unter Beigabe von künstlichem Dünger erfolgen darf, und daß
- b) die künstlichen Düngemittel gleichfalls nur unter Beobachtung aller sonstigen für das Gedeihen der Kulturpflanzen nothwendigen Vorbedingungen in geeigneter Auswahl, Menge und Art der Anwendung verwendet werden.

17. Ueber die Verwendung der zur Vertheilung gelangten Saaten und Düngemittel sowie über die erzielten Erträge haben die Wanderlehrer dem Centralvereins-Vorstande bis Ende Dezember Bericht zu erstatten.

Königsberg, den 20. Januar 1894.

### **Der Vorstand des Ostpreuß. landwirth. Centralvereins.**

**Reich,**  
Hauptvorsteher.

**Kreiss,**  
Generalsekretär.

---



# Sachregister.

## Ackerbau.

- Düngung 15. 276. [11].\*)
- Feldbestellung 16. [16].
- Pflanzenkrankheiten 25.
- Flachsbaum 26. 69.
- Obstbau 103.
- Vertheilung besseren Saatguts und künstlicher Düngemittel an kleinere Besitzer 276. [119].
- Gutachten betr. Förderung der Obst- kultur 332.

## Arbeiterverhältnisse.

- Einkommen ländlicher Arbeiter 17.
- Arbeiterparlaffen 23.
- Petition betr. Krankenversicherung der Land- und forstw. Arbeiter 280.
- Petition betr. Altersgrenze im Unfall- und Krankenversicherungs-Gesetz 280.
- Petition betr. Versicherung der an öffentlichen Wegen beschäftigten Arbeiter bei der Tiefbau-Berufs- Genossenschaft 281.
- Petition betr. Invaliditäts- u. Alters- versicherungs-Gesetz 281.
- Resolution betr. Invalid.- u. Alters- versicherungs-Gesetz 283. 285.
- Gutachten betr. Invalid- u. Alters- versicherungs-Gesetz 284.
- Versicherungszwang der russisch-pol- nischen Arbeiter 286.
- Petition betr. Abschluß von Kontrakten mit Arbeitern und Gefinde 286.
- Petition betr. Kontraktbruch ländlicher Arbeiter 287.
- Petition betr. Legitimationsnachweise für ländliche Arbeiter 287.
- Petition betr. Beschäftigung russischer Arbeiter in Deutschland 287. 288.

## Armenwesen.

- Petition betr. das Gesetz vom 31. De- zember 1842 über die Armenpflege 278.
- Petition betr. Heranziehung juristischer Personen zu den Kommunallasten 278.
- Petition betr. das Reichsgesetz über d. Unterstützungswohnsitz 278. 279.

## Ausstellungen.

- Thiersehauen im Vereinsbezirk 64. 189. 207. 238. 260.
- Wolkerei-Ausstellungen 129. 134.
- Berammlung deutscher Land- und Forstwirthe 1863 212.
- Provinzialthiersehau i. Königsbg., 1869 224. 247. 250.
- Ausstellung und Zuchtvieh-Auktion der Heerdbuch-Gesellsch. 250. 251. 263.
- Ausstellungen d. Deutschen Landwirth- schafts-Gesellschaft 254. 261.

## Boden und Klima 126. 266.

- Petitionen betr. geologische Kartirung der Provinz Ostpreußen 332.

## Creditwesen.

- Ostpreuß. Landschaft 29. 35. 41.
- Hebung des landw. Credits 35.
- Sparcassenwesen 38.
- Kreisbanken 38.
- Bank der Provinz Preußen 38.
- Provinzial-Hilfskasse 39. 44. 272.
- Ostpreuß. landw. Creditgesellschaft 39.
- Hypotheken-Tilgungs-Kassen 40.
- Beleihungsgrenze 41.
- Privat-Hypotheken-Banken 42. 44.
- Provinzial-Meliorations-Fonds 45.
- Landes-Meliorations-Fonds 45.
- Landeskultur-Rentenbanken 271.

\*) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die betreffende Seitenzahl im „Anhang“.

- Gutachten betr. Beschränkung der Wechselfähigkeit ländlicher Grundbesitzer 331.  
 Petition betr. Annahme von Postspareinlagen 331.  
 Gesuch betr. Ausgabe zweitstelliger Pfandbriefe 331.

### Eisenbahnwesen, Tarife.

- Bau der Ostbahn 23.  
 Petition betr. Beförderung von Arbeitern nach dem Westen 288.  
 Petition betr. Zuziehung von Vertretern der Landwirtschaft zu den Eisenbahn-Konferenzen 289.  
 Petition betr. Einführung eines neuen Eisenbahn-Frachttarifs 289.  
 Petition betr. Einführung eines Reichseisenbahngesetzes 289.  
 Petition betr. Frist zur Entladung der Eisenbahn-Waggonen 290.  
 Petition betr. Ermäßigung der Fracht für feuchte Stärke 290.  
 Petition betr. Ermäßigung der Fracht für Mehl 290.  
 Petitionen betr. Ermäßigung der Fracht für Getreide 290.  
 Petition betr. Herabsetzung der Frachtsätze für Pferde und Vieh 293.  
 Petitionen betr. Aufhebung des Staffeltarifs für Getreide 294.  
 Petition betr. generelle Versetzung von Getreide u. Mühlenfabrikaten in niedrigere Tarifklasse 297.  
 Antrag betr. Maßnahmen zur Erleichterung der Verfrachtung von Bodenerzeugnissen von dem Osten nach dem Westen 297.  
 Petitionen betr. Beförderung von Butter mit der Eisenbahn 298.  
 Petitionen und Anträge betr. Herabsetzung der Fracht für Düngemittel 299.  
 Gutachten betr. Tarifiermäßigungen für Obst 301.  
 Petition betr. Einrichtung eines Eisenbahn-Direktions-Bezirks Königsberg 302.  
 Antrag betr. Herabsetzung der Fracht für Torfstreu 302.

- Antrag betr. Ermäßigung der Fracht für Futtermittel 302.  
 Petition betr. Aufhebung der Verpflichtung zur Zahlung der Feuerfracht für Futtermittel 302.

### Genossenschaftswesen.

- Molkerei-Genossenschaften 133.  
 Tafelbutter-Produktiv-Genossenschaft 137.  
 Wasser-Genossenschaften 271.

### Gründung und Entwicklung des Centralvereins.

- Gründung 1. 13. 142.  
 Statuten 11. 147. [38]. (48).  
 Zweigvereine und deren Mitglieder 8. 14. 25. 142. [38]. [48]. [62].  
 Versammlungen 14. 151. [43].  
 Vorstand 13. 26. 149. [41].  
 Beamte 14. 150. 155. [41]. [60].  
 Vereinshaus 154.  
 Abtheilungen bezw. Sektionen 15. 128. 129. 151. [52].  
 Finanzwesen 24. 155. [55]. [56].  
 Verleihung d. Korporationsrechte 152.  
 Vertretung des Centralvereins in anderen Korporationen [58].

### Handel und Verkehr.

#### Märkte:

- Wollmärkte 24. 46.  
 Pferd Märkte 51.  
 Fettviehmärkte 55. 58. 60. 64.  
 Zuchtviehmärkte 56. 61.  
 Maschinenmärkte 57. 62.  
 Schafmärkte 60.  
 Ochsenmärkte 66.  
 Samenmärkte 67.  
 Schlachtmärkte 69.  
 Handel mit Gütern 40.  
 Petition betr. Auftrieb lebenden Viehs auf dem Markt zu Salsington 303.  
 Petitionen betr. Aufrechterhaltung des Vieheinfuhrverbots 303. 314. 322.  
 Petition betr. Verbesserung der Einrichtungen auf d. Viehmärkten 303.  
 Petition betr. Notirung der Schlachtviehpreise nach Lebendgewicht 304.

Eingabe betr. Einrichtung von Freihänfen 304.  
 Gutachten betr. Beaufsichtigung des Wildhandels 304.  
 Petition betr. Weiterverkauf von Pferden durch die Rosschlächter 305.  
 Petition betr. Beschränkung der Ertheilung v. Hausirgerwerbseheinen 305.  
 Petitionen betr. Regelung des Verkehrs mit Kunstbutter 306.  
 Gutachten betr. Herstellung einheitlicher Massenqualitäten von Getreide 307.  
 Petitionen betr. Abschluß des deutsch-russischen Handelsvertrags 308.  
 Resolution betr. Abschluß des deutsch-russischen Handelsvertrags 310.  
 Gutachten über Gesetz betr. den Handel mit Futter- und Düngemitteln 312.  
 Petition betr. Abschluß von Handelsverträgen 314.  
 Petitionen und Gutachten betr. Aufhebung des Identitäts-Nachweises für Getreide 314.

### Meliorationswesen.

Meliorationen des Torfbodens 15.  
 Mergelung 271.  
 Drainage 271.

### Landw. Nebengewerbe.

Flachsbereitung 26. 69.  
 Wollereiwesen 127.  
 Wollerei-Instruktor 127. [32].  
 Milchwirthschaftl. Verein 132. [30].  
 Butterprüfungs-Kommission 138.  
 Petitionen betr. den Verkehr mit Kunstbutter 306.  
 Petition betr. Einführung hoher Zuckervölle in Nordamerika 320.  
 Petitionen betr. Spiritus-Brennerei-Steuer-gesetzgebung 320.

### Prämiiungswesen.

Grundzüge der Prämiiung von Pferde-zuchtmaterial 189.  
 Circular des Landes = Oekonomie-Kollegiums vom Jahre 1854 betr. Einfluß der Prämiiung auf Förderung der Viehzucht 208.

Antwort der Centralstelle hierauf 210.  
 Preisaus-schreiben v. Jahre 1869 225.  
 Verfügung des Ministers vom Jahre 1875 231.  
 Beschlüsse der Kommission des Landes-Oekonomie-Kollegiums vom Jahre 1875 233.  
 Prämiiungsplan für Rindvieh vom Jahre 1875 235.  
 Bestimmungen für die Thätigkeit der Preisrichter 249. [89].  
 Prämiiungsplan für Rindvieh vom Jahre 1893 261. [98.]  
 Prämiiung ganzer Rindviehbestände 265.

### Thierzucht.

#### Pferdezucht:

Pferdehandel 24. 155.  
 Lage der Pferdezucht im Jahre 1846. 156.  
 Petition an die Minister des Innern und des Krieges 1847. 159.  
 Reorganisation der Staats-Gesüts-Anstalten 164.  
 Bildung von Pferdezuchtvereinen 179. [65]. [68]. [70]. [71].  
 Prämiiung von Stuten 181. 233. 256. [73]. [74].  
 Höhe der Pferdebestände 199. [76].  
 Petition betr. Erhöhung der Durchschnittspreise für Remonten 331.  
 Petition betr. Bezeichnung als geprüfter Hufschmied 331.  
 Petition betr. Rörordnung für Privat-Deckhengste 331.  
 Gutachten betr. Hebung des Hufbeschlags 331.

#### Rindviehzucht:

Fütterung 24. 192. 201. [13].  
 Import von Zuchtvieh 193.  
 Höhe der Viehbestände 198.  
 Züchtungsziele 199.  
 Aufzucht 201.  
 Rindviehschauen 227. 238. [96].  
 Ostpreuß. Holländer Heerdbuch-gesellschaft:  
 Gründung 240.  
 Statut 241. [77].  
 Bestrebungen 241.  
 Neuere Abzeichen der Thiere 242.

Stammzuchtregister 243.  
 Rörung 244. 263.  
 Ausstellungenserfolge 246. 257. 261.  
 [92]. [107].  
 Heerdbuch-Bände 263.  
 Stierhaltungs-Gesellschaften 264.  
 [110]. [112]. [115].  
 Prämierung ganzer Rindviehbestände  
 265. [116].

**Schafzucht:**

Höhe der Bestände 199.  
 Schaffchauen 228. 259.

**Schweinezucht:**

Höhe der Bestände 199.  
 Schweinechauen 230.

**Unterrichtswesen.**

Höhere Lehranstalten 13. 25. 81. 83.  
 Landwirtschaftsschulen 88.  
 Ackerbauschulen 25. 88. 90.  
 Winterschulen 101. [3].  
 Fortbildungsschulen 91.

**Fachschulen:**

Flachsbauschulen 70.  
 Fußbeschlagleherschmieden 189.  
 Molkereischulen 84. 133. 135.  
 [34]. [36].

**Volkschulwesen 93. 95.**

Petition betr. landwirthschaftlichen  
 Unterricht an Schullehrer-Semi-  
 naren 329.  
 Petition betr. naturwissenschaftl. Unter-  
 richt an den Volkschulen 329.  
 Petition betr. Aufbesserung des Mini-  
 mal-Einkommens der Lehrer 330  
 Petitionen betr. Schulbesuch der hüten-  
 den Kinder 330.  
 Petitionen betr. Halbtags-Unterricht  
 an ländlichen Volkschulen 331.  
 Petition betr. Bestrafung der Schul-  
 versäumnisse 331.

**Verschiedenes.**

Einfluß der politischen Ereignisse des  
 Jahres 1848 auf die Landwirth-  
 schaft 27.  
 Heranziehung von Kolonisten aus  
 Hessen 30.  
 Einrichtung von bäuerlichen Muster-  
 wirthschaften 31.

Denkschrift über die Nothlage der  
 Landwirthschaft in den östlichen  
 Provinzen 308.

Resolution betr. Abschluß des deutsch-  
 russischen Handelsvertrags 310.  
 Gutachten über Besitz- und Wohl-  
 stands-Verhältnisse des bäuerlichen  
 Standes 331.

Petitionen und Gutachten betr. Sicher-  
 heitsvorrichtungen an landwirth-  
 schaftlichen Maschinen 331.

**Versuchswesen.****Agrikulturchemische Versuchsstation**  
104. [59].

Gründung der landw. Versuchsstation 107.

Thätigkeit der landw. Versuchsstation 109. [19].

Praktische Thätigkeit 109. 276.  
 [11]. [13]. [16].

Wissenschaftliche Thätigkeit 111.

Boden-Untersuchungen 111.

Pflanzliche Ernährung 111.

Thierische Ernährung 123.

Molkereiwesen 125.

Chemisch-analytische Thätigkeit 125.

Meteorologische Beobachtungen 126.

Sonstige Thätigkeit 127.

**Versuchsstation für Molkereiwesen**  
84. 128.**Veterinärwesen.**

Petition betr. Abänderung der Be-  
 stimmungen über die Bekämpfung  
 der Rinderpest 321.

Petition betr. Bekämpfung der Rogg-  
 krankheit der Pferde 322.

Petition betr. Erlaß eines Seuchen-  
 gesetzes für das Deutsche Reich 322.

Petitionen betr. Sperrung der Grenze  
 gegen Einfuhr von Vieh 322.

Petition betr. technische Leitung der  
 veterinären Angelegenheiten durch  
 den Departements-Thierarzt 323.

Petition betr. Transport von Vieh  
 auf den Eisenwegen 323.

Petition betr. Gassfaltungen und  
 Viehauspannungen 324.

Petition betr. Abfassung einer Denkschrift über Rothlauf 324.  
 Gutachten betr. Versicherung und Entschädigung f. Verluste a. Schweine-seuchen 324.  
 Petition betr. Revision des Vieh-seuchen-Gesetzes 327.  
 Gutachten betr. Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh 328.  
 Petition betr. Nachrichtendienst bei Ausbruch von Seuchen 328.  
 Petition betr. Ermittlung der Tuberkulose am lebenden Thier 328.  
 Petition betr. Entschädigung für an Milzbrand gefallenes Rindvieh 329.  
 Petition betr. Ermittlung der Ursachen des epidemischen Kälbersterbens 328.  
 Gutachten, betr. den Betrieb der Abdeckerei 329.

**Wanderlehrer** 90. 98. 103. [60].

**Zeitschriften** 27. 153. 276.

### **Zoll- und Steuerwesen.**

Vertretung des Centralvereins im Zollbeirath 310.  
 Petition betr. Erhebung von Zinsen für den Zoll des Getreides in den Transitlagern 311.  
 Petition betr. Revision des Zolltarifs 312.  
 Petition betr. Aufhebung der Schutzzölle 312.  
 Petitionen gegen Wiedereinführung der Eisenzölle 313.  
 Petitionen betr. Erhöhung der Getreidezölle 313. 314.  
 Petitionen und Gutachten betr. Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. 314.  
 Petition betr. Einführung hoher Zuckorzölle in Nord-Amerika 320.  
 Petitionen betr. Spiritus-Brennerei-Steuergeheggebung 320.  
 Petition betr. Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die ländlichen Kreise 321.





## Verzeichniß der im „Anhang“ enthaltenen Anlagen.

Anlage	I. Organisations- und Lehrplan der landwirthschaftlichen Winterschulen	[3]
„	II a. b. u. c. Vertrags-Formulare für Kontrolle der Versuchstation über Düngemittel, Futtermittel und Sämereien . . .	[11]
„	III. Kosten-Tarif der Versuchstation . . . . .	[19]
„	IV. Statuten des Ostpreußischen Milchwirthschaftlichen Vereins und Bestimmungen über die Benutzung des Molkerei-Instruktors	[30]
„	V. Statuten der Molkereischulen Warnikam und Carmitten . . .	[34]
„	VI. Bestimmungen für den Besuch der Molkereischule in Kleinhof-Lapiaw	[36]
„	VII. Statut des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralvereins .	[38]
„	VIII. Statuten-Entwurf für landwirthschaftliche Zweigvereine . . .	[48]
„	IX. Geschäftsordnung für die Sektionen des Centralvereins . . .	[52]
„	X a. u. b. Kassen-Übersichten des Centralvereins vom Jahre 1873 und 1893 . . . . .	[55]
„	XI. Vertretung des Centralvereins in anderen Korporationen und Beamte des Centralvereins . . . . .	[58]
„	XII. Verzeichniß der Zweigvereine des Centralvereins . . . . .	[62]
„	XIII. A. Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen	[65]
„	XIII. B. Schema einer Konstituierungs-Verhandlung . . . . .	[68]
„	XIII. C. Schema einer Schuld-Urkunde über den Empfang eines Staats- darlehns . . . . .	[70]
„	XIII. D. Schema einer Schuld-Urkunde über kreditirte Kaufgelder .	[71]
„	XIV. Uebersicht der in den Jahren 1875—1893 vertheilten Prämien für Pferde . . . . .	[73]
„	XV. Grundzüge der Prämiiung von Pferdezuchtmaterial . . . . .	[74]
„	XVI. Tabellarische Zusammenstellung der Höhe der Viehbestände in der Zeit von 1816—1892 . . . . .	[76]
„	XVII. Statuten der Ostpreußischen Holländer Heerbuch-Gesellschaft .	[77]
„	XVIII. Bestimmungen über die Thätigkeit der Preisrichter für Rindvieh auf der Bezirkschau 1884 . . . . .	[89]

## VIII

Anlage	XIX a. b. u. c. Zusammenstellungen der Prämierungs-Ergebnisse auf der Ausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Königsberg 1892 . . . . .	[92]
„	XX. Uebersicht der in den Jahren 1876 bis 1893 vertheilten Prämien für Rinder, Schafe, Schweine und Geflügel . . . . .	[96]
„	XXI. Plan für die Verwendung der zur Förderung der Rindviehzucht zur Verfügung gestellten Staatsprämien-gelder . . . . .	[98]
„	XXII a. b. u. c. Zusammenstellungen der Prämierungs-Ergebnisse für Holländer Rindvieh auf der Ausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin . . . . .	[107]
„	XXIII a. b. u. c. Bestimmungen, Konstituierungs-Verhandlung und Schuld-Urkunde für Stierhaltungs-Genossenschaften . . . . .	[110]
„	XXIV. Plan für die Prämierung ganzer Rindviehbestände in den Händen kleinerer Besitzer . . . . .	[116]
„	XXV. Plan für die Vertheilung besseren Saatguts und künstlicher Düngemittel . . . . .	[120]



















UNIVERSITY OF CHICAGO



73 654 823